



Chronologische Sammlung

der

im Jahre 1834 ergangenen

Verordnungen und Verfügungen

für

die Herzogthümer

Schleswig und Holstein.

Kanzeleipreis:	Schreibpapier	5	Rbtlr.	83⅓	Rbß.	Silbermünze.
	Druckpapier	4	=	76⅘	=	=
Subscriptionspreis:	Schreibpapier	7	=	19⅕	=	=
	Druckpapier	5	=	83⅓	=	=
Ladenpreis:	Schreibpapier	9	=	57⅗	=	=
	Druckpapier	7	=	19⅕	=	=

Kiel,
in der Königl. Schulbuchhandlung.
1835.


Bayerische
bibliothek
München

Verzeichniß

der

Verordnungen und Verfügungen

für das Jahr 1834.

1. Circular, betr. das Anmelden des Gesindes auf dem Stadthause zu Hamburg, v. 9. Jan. (a. d. H. L. Oberg.)
2. Kanzeleipatent, betr. die Aufhebung der den Zünften zustehenden Befugniß gegen unbefugte Gewerbtreibende zu jagen und eine Pfändung bei selbigen anzustellen, v. 11. Jan.
3. Kanzeleischreiben, betr. die Aufhebung der dem Weißgärberamt in Kiel zustehenden Vorrechte hinsichtlich des Ankaufs von rohem Leder, v. 11. Jan.
4. Statthalter-Rescript, enthaltend eine Auslegung der Constitution vom 2ten Aug. 1686 wegen Abstellung bürgerlicher Nahrung und Handthierung auf dem Lande, v. 11. Jan.
5. Kanzeleischreiben, daß nur Mündigen das Bürgerrecht zu ertheilen sey, v. 14. Jan.
6. Concession zur Haltung von Märkten für mageres Vieh in der Stadt Sonderburg, v. 14. Jan. (a. d. S. H. L. Kanz.)
7. Rescript, betr. die Confirmationsgebühr für Theilungsacten in Eiderstedt, v. 14. Jan. (a. d. S. Oberg.)
8. Kanzeleischreiben, betr. die Berechtigung fremder Consuln, ihre Nationalflaggen an ihren Häusern oder Böten wehen zu lassen, v. 21. Jan.
9. Kanzeleischreiben, betr. die der Landvogtei in Süderdithmarschen für Ertheilung von Bestallungen an Küster und Schullehrer zukommende Gebühr, v. 25. Jan.

A 2

27. Regulativ für die Verwaltung der Polizei, nebst Instruction für das Polizeigericht und den Polizeimeister in der Stadt Wilster und in den zum städtischen Polizeidistrict hinzugelegten Theilen des Amts Steinburg, dem Landrechte, dem Krumwehl und der Langenreihe, v. 11. März. (a. d. S. H. L. Kanz.)

28. Kanzeleischreiben, betr. die Einschärfung der Vigilanz auf die Polnischen Flüchtlinge, v. 11. März.

29. Patent, betr. die Berechnung des Stempelpapiers bei Ueberlassungscontracten, in denen ein Altentheil stipulirt wird, v. 11. März. (a. d. S. H. L. Kanz.)

30. Kanzeleischreiben, betr. die Adhibirung des Hausvogts in Rendsburg bei Besichtigungen in Privatstreitigkeiten, v. 15. März.

31. Kanzeleischreiben, betr. einige veränderte Bestimmungen hinsichtlich der Untermontirungsstücke und Douceurgelder der Recruten zu den Verstärkungsbataillonen, v. 15. März.

32. Kanzeleischreiben, betr. die Befreiung der Söhne eines zum Bauernstande gehörenden Käufers eines adeligen Guts vom Landmilitairdienste, v. 18. März.

33. Bekanntmachung, betr. die Ertheilung Algierischer Seepässe im Oberpräsidio zu Altona, v. 18. März. (a. d. Oberpräs.)

34. Circular des Sanitätscollegii, betr. die Bestimmung des Maximi der von den Aerzten verordneten Dosen von Narcoticis und Acriis, v. 21. März.

35. Circular, betr. die bei den Hebungsbeamten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vorzunehmenden Cassenuntersuchungen, v. 22. März. (a. d. Rentek.)

36. Circular des Herrn Statthalters, betr. den Verbund der Lehrburschen, v. 24. März.

37. Bekanntmachung, betr. eine interimistische anderweitige Einrichtung hinsichtlich der Meldung der nach Altona eingebracht werdenden, der Accise oder der Versiegelung wegen Weitertransports unterworfenen Waaren, v. 24. März. (a. d. Oberpräs.)

38. Kanzeleipatent, betr. die Veräußerung von Arsenik zum Reinigen des Viehs, v. 25. März.

39. Patent, betr. einige nähere Bestimmungen in Hinsicht der von einigen zu den Militair-Etats gehörenden Rangspersonen, so wie den bei der Bürgerbewafnung angesetzten Officieren und anderen mit Rang begnadigten Beamten zu erlegenden Rangsteuer, v. 25. März. (a. d. Rentek.)

40. Circular, enthaltend nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Verordnung vom 19ten Febr. 1834, betr. Handel und Schiffahrt auf St. Croix, v. 29. März. (a. d. Gen. Zollk. u. C. Coll.)

41. Kanzeleischreiben, betr. den zu bewirkenden vermehrten Absatz der Fabricate zu Frederikswärk, v. 29. März.

60. Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Schleswig (Holstein), v. 15. Mai. (a. d. S. H. L. Kanz.)

61. Verordnung, betr. die Errichtung eines Oberappellationsgerichts und einer gemeinschaftlichen Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, v. 15. Mai. (a. d. S. H. L. Kanz.)

62. Verfügung, betr. eine provisorische Gerichtsordnung für das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht in Kiel, v. 15. Mai. (a. d. S. H. L. Kanz.)

63. Verfügung, betr. eine der Provinzial-Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf Gottorf ertheilte provisorische Instruction, v. 15. Mai. (a. d. S. H. L. Kanz.)

64. Verfügung, betr. eine Instruction und Gerichtsordnung für die dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel unmittelbar untergeordneten Landesdicasterien des Herzogthums Schleswig (Holstein), v. 15. Mai. (a. d. S. H. L. Kanz.)

65. Verordnung, betr. das künftige Verfahren bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, v. 15. Mai. (a. d. S. H. L. Kanz.)

66. Patent, betr. die Anordnung eines gemeinschaftlichen Examinationscollegiums für die Candidaten des Predigtamts und eine veränderte Zeitbestimmung für die mit ihnen anzustellende Prüfung, v. 15. Mai. (a. d. S. H. L. Kanz.)

67. Patent, betr. die Anordnung eines gemeinschaftlichen Examinationscollegiums für die Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit und eine veränderte Zeitbestimmung für die mit ihnen anzustellende Prüfung, v. 15. Mai. (a. d. S. H. L. Kanz.)

68. Circular der Rentekammer, betr. die Bescheinigung der Unterschriften der Kopfsteuerlisten über die, permanente Unterstützung genießenden Armen, v. 17. Mai.

69. Patent, betr. die vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten zu einer ständischen Versammlung im Herzogthum Holstein (Schleswig), v. 21. Mai. (a. d. S. H. L. Kanz.)

70. Kanzeleipatent, betr. die Herabsetzung der nach dem Patente vom 20sten März 1807 für die Hundezeichen zu entrichtenden Summe, v. 24. Mai.

71. Schreiben des Generalzollkammer- und Commerzcollegii, betr. die Schau des Hafens in Altona, v. 27. Mai.

72. Statute der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Kiel, v. 27. Mai. (a. d. S. H. L. Kanz.)

73. Patent, betr. eine Ermäßigung der durch die Verordnung vom 9ten Jul. 1813 consolidirten Grund- und Benutzungssteuer, für das Jahr 1834, v. 28. Mai. (a. d. Rentek.)

90. Königl. Resolution, betr. die Befreiung der Schullehrer auf Arröe von der Kopfsteuer, v. 22. Jul. (a. d. Rentek.)

91. Rescript, betr. die Beibringung des öffentlichen Zeugnisses von Seiten der Studirenden, die sich einem academischen Examen zu unterwerfen beabsichtigen, v. 12. Aug. (a. d. S. H. L. Kanz.)

92. Kanzeleischreiben, betr. die Anordnung eines Stätegeldes hinsichtlich der Pferde= und Viehmärkte in der Stadt Schleswig, v. 16. Aug.

93. Circular, betr. den Preis des Ugeblad for den danske Bonde, v. 16. Aug. (a. d. Gen. Postd.)

94. Confirmation der Artikel für die Schützengilde in der Stadt Apenrade, v. 19. Aug. (a. d. S. H. L. Kanz.)

95. Patent, betr. die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heus und Strohs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für das Jahr 1835, wie auch die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1834 in natura nicht requirirten Quantitäten desselben, v. 20. Aug. (a. d. Rentek.)

96. Statthalter=Rescript, betr. die Verlegung zweier Märkte im Kirchdorfe Nienstädten, v. 30. Aug.

97. Rescript an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, betr. den Rang der Mitglieder und Secretaire desselben, v. 2. Sept. (a. d. S. H. L. Kanz.)

98. Rescript, betr. den Rang der Mitglieder der Schleswig=Holsteinischen Regierung und der bei derselben angesetzten Secretaire, v. 2. Sept. (a. d. S. H. L. Kanz.)

99. Rescript an das Holsteinische Obergericht, betr. den Rang der Mitglieder und Secretaire desselben, so wie der adeligen Landräthe, v. 2. Sept. (a. d. S. H. L. Kanz.)

100. Kanzeleischreiben an das Schleswig=Holstein=Lauenburgische Oberappellationsgericht, betr. die für die Mitglieder und Secretaire desselben reglementirte Uniform, v. 6. Sept.

101. Kanzeleischreiben, betr. die Uniform der Räthe und Assessoren in der Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung, v. 6. Sept.

102. Kanzeleischreiben, betr. die für die Räthe und Secretaire in den dem Schleswig=Holstein=Lauenburgischen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Dicasterien des Herzogthums Holstein reglementirte Uniform, v. 6. Sept.

103. Rescript, betr. den Wegfall der Gebühren für Taufen und sonstige geistliche Amtsverrichtungen in Fällen des Unvermögens der Beikommenden, v. 6. Sept. (a. d. S. H. L. Kanz.)

Lübeck und den beikommenden Oertern im Auslande Statt findet, v. 20. Sept. (a. d. Gen. Postd.)

120. Rescript, betr. die den geistlichen Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung und dem außerordentlichen Mitgliede derselben in Verhältniß zu den übrigen Mitgliedern dieses Collegii anzuweisenden Plätze, v. 23. Sept. (a. d. S. H. L. Kanz.)

121. Placat, betr. die Errichtung eines Haupt- und Rechnungführenden Briefpostcomtoirs zu Wilster, v. 23. Sept. (a. d. Gen. Postd.)

122. Rescript, betr. die Einführung eines Wochenmarkts in Lügumkloster, v. 27. Sept. (a. d. S. H. L. Kanz.)

123. Kanzeleischreiben, betr. die in Segeberg zu erlegenden Quittungsgebühren, v. 27. Sept.

124. Circular des Herrn Statthalters, betr. die Einführung von Waffen und Kriegsbedarf in die mit Bürgerkrieg überzogenen Provinzen des Königreichs Spanien, v. 30. Sept.

125. Kanzeleischreiben, betr. die von den Predigern im Törninglehn einzusendenden Verzeichnisse der in ihrer Gemeinde gebornen Knaben, v. 30. Sept.

126. Rescript, betr. die Genehmigung einer Abänderung in den Statuten der Marienstiftung zu Schleswig, v. 4. Oct. (a. d. S. H. L. Kanz.)

127. Circular der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betr. die Erhebung der dem Fonds ad usus publicos beigelegten Einkünfte, v. 6. Oct.

128. Regulativ für das Armen- und Zwangsarbeitshaus in Arroeskiöping, v. 6. Oct. (a. d. Arr. Stadtg.)

129. Circular-Verfügung, betr. den Geschäftsgang bei Berichtserforderungen, v. 7. Oct. (a. d. S. H. Reg.)

130. Kanzeleipatent, betr. eine nähere Bestimmung der für die Prüfung in der Navigationskunde zu erlegenden Gebühren, v. 7. Oct.

131. Gemeiner Bescheid, betr. die Einlieferung der Recesse bei den vor den Oberdicasterien auf Gottorf mündlich zu verhandelnden Sachen, und die Prorogation der zu den mündlichen Verhandlungen angesetzten Termine, v. 7. Oct. (a. d. S. Oberg.)

132. Zunftartikel für das im Flecken Ahrensböck zu errichtende combinirte Amt der Hufschmiede und Schlösser, v. 11. Oct. (a. d. S. H. L. Kanz.)

133. Kanzeleischreiben, betr. die Gebühren für Ausfertigungen von Seiten der Schleswig-Holsteinischen Regierung, v. 11. Oct.

134. Circular der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betr. das Einberichten der Pastorat-Vacanzen, v. 13. Oct.

Nachtrag.

Verzeichniß der älteren Anordnungen, auf welche sich die Anordnungen und Verfügungen in diesem Bande beziehen.

1686. 2. Aug. (Corp. Const. Hols. I. p. 646.) Constitution wegen Abstellung bürgerlicher Nahrung auf dem Lande — interpretirt durch das Rescript v. 11. Jan. No. 4.

1720. 1. Jun. (Corp. Const. Hols. I. p. 1156.) Kammergerichts-Verordnung — der §. 19. aufgehoben durch die Verordnung v. 15. Mai N. 64.

1726. 8. März. Fürstliche Bekanntmachung wegen des Weißgärberamts in Kiel — die demselben zustehenden Vorrechte hinsichtlich des Ankaufs von rohem Leder sind aufgehoben in dem Kanzeleischreiben v. 11. Jan. No. 3.

1740. 14. März. (Corp. Const. Hols. I. p. 73.) Advocatenordnung — der §. 17. der Schleswigschen und der §. 16. der Holsteinischen aufgehoben durch den §. 22. der Verordnung v. 15. Mai No. 65.

1740. 24. Sept. (Corp. Const. Hols. I. p. 1110.) Gesindeordnung — der §. 6. ist interpretirt durch das Kanzeleischreiben v. 13. Mai No. 58.

1741. 4. Aug. (Corp. Const. Hols. I. p. 1302.) Constitution zur besseren Regulirung des See-Enrollirungswesens — der §. 22. ist aufgehoben durch das Kanzeleipatent v. 24. Dec. No. 179.

1767. 26. Oct. (Chronol. Samml. No. 19) Verfügung, betr. das Verfahren bei Erbtheilungen, wobei Unmündige interessiren, für die Landschaft Eiderstedt — interpretirt durch das Rescript v. 14. Jan. No. 7.

1771. 17. Aug. (Chronol. Samml. No. 47.) Rescript an die Holsteinische Regierung wegen des Verfahrens in Deichsachen — abgeändert durch den §. 24. der Verordnung v. 15. Mai No. 64.

1774. 7. Sept. (Chronol. Samml. No. 53.) Rescript, betr. einige zur Instruction des Gottorfer Oberdicasterii gehörenden Puncte — die No. IV. ist abgeändert durch den §. 24. der Verordnung v. 15. Mai No. 64.

—— 16. Sept. (Chronol. Samml. No. 54.) Rescript an das Schleswigsche Obergericht, wegen des Verfahrens in Deichsachen — abgeändert durch den §. 24. der Verordnung v. 15. Mai No. 64.

1777. 6. Aug. (Chronol. Samml. No. 37.) Verordnungen wegen der Candidaten des Predigtamts — verändert durch das Patent v. 15. Mai No. 66.

1778. 21. April. (Chronol. Samml. No. 14.) Rescript an das Holsteinische Landgericht, betr. das Verfahren in Deichsachen — abgeändert durch den §. 24. der Verordnung v. 15. Mai No. 64.

1780. 14. Oct. (Chronol. Samml. No. 62.) Verfügung für die Stadt Kiel wegen Schließung der Wirthshäuser — erweitert durch das Kanzeleischreiben v. 22. Nov. No. 161.

1781. 17. Dec. (Chronol. Samml. No. 65.) Hebungsverordnung — abgeändert durch das Circular v. 30. Dec. No. 181.

1784. 2. Jul. (Chronol. Samml. No. 34.) Forst- und Jagdverordnung — die §§. 84. 88 und 115. sind abgeändert durch den §. 32. der Verordnung v. 15. Mai No. 64.

1788. 8. Febr. (Chronol. Samml. No. 12.) Rescript an die Holsteinische Regierung, betr. das Verfahren in Deichsachen — abgeändert durch den §. 24. der Verordnung v. 15. Mai No. 64.

—— 23. Febr. (Chronol. Samml. No. 17.) Frachtposttaxe — abgeändert durch das Circular v. 1. Nov. No. 147.

1795. 18. Dec. (Chronol. Samml. No. 77.) Verfügung, betr. die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit — verändert durch das Patent v. 15. Mai No. 67.

1801. 24. Jul. (Chronol. Samml. No. 34.) Verordnung, betr. den Geschäftsgang bei Berichtserforderungen — eingeschärft durch die Circularverfügung v. 7. Oct. No. 129.

1804. 19. Mai. (Chronol. Samml. No. 49.) Kanzeleipatent, betr. die Anordnung eines Wegegeldes für Transitwaaren — für die Kieler-Altonaer Chaussee aufgehoben durch das Kanzeleischreiben v. 18. Sept. No. 118.

1806. 9. Mai. (Chronol. Samml. No. 60.) Verordnung, betr. das Verfahren bei außerordentlichen Truppenversammlungen — Vorschriften, die Anwendung desselben betreffend, enthält das Circular v. 28. Jan. No. 10.

1807. 20. März. (Chronol. Samml. No. 30.) Patent, betr. die Erlegung der Hundesteuer — abgeändert durch das Kanzeleipatent v. 24. Mai No. 70.

1811. 4. Mai. (Chronol. Samml. No. 83.) Circular, betr. die in Ansehung der Paßverordnung zu beobachtenden Vorschriften — abgeändert durch das Circular v. 1. März No. 23.

—— 17. Aug. (Chronol. Samml. No. 185.) Kanzeleipatent, betr. die Veräußerung des Arseniks — eingeschärft durch das Circularschreiben v. 16. Dec. No. 172., und näher bestimmt durch das Kanzeleipatent v. 25. März No. 38.

1813. 1. Febr. (Chronol. Samml. No. 25.) Armenregulativ für die Wilstersche Landgemeine — der §. 50. ist abgeändert durch das Regierungsschreiben v. 18. Dec. No. 174.

1814. 10. Mai. (Chronol. Samml. No. 41.) Verfügung, betr. die Wirkung des Ansässigmachens in einem landmilitairpflichtigen District auf die Militairpflicht der vorher gebornen Söhne — näher bestimmt durch das Kanzeleischreiben v. 8. April No. 43.

1817. 5. Mai. (Chronol. Samml. No. 37.) Verfügung, betr. die Verantwortlichkeit des Postwesens für das Gepäck der Reisenden — abgeändert durch das Circular v. 1. Nov. No. 147.

1818. 25. April. (Chronol. Samml. No. 31.) Verfügung, betr. Veränderungen der Frachtposttaxe — abgeändert durch das Circular v. 1. Nov. No. 147.

—— 21. Jul. (Chronol. Samml. No. 74.) Octroi der Nationalbank — Interpretation der §. 50. durch das Kanzeleischreiben v. 22. Febr. No. 21.

1819. 6. Jan. (Chronol. Samml. No. 7.) Verfügung, betr. die Comtoirgebühren der Postcomtoire, so wie das Sitzenbrudergeld — abgeändert durch das Circular v. 1. Nov. No. 147.

—— 24. März. (Chronol. Samml. No. 36.) Verordnung, betr. den Zuckerhandel — der §. 1. ist abgeändert durch das Circular v. 29. März No. 40.

1821. 19. Mai. (Chronol. Samml. No. 44.) Kanzeleischreiben, betr. die Gerechtsame fremder Consuln — abgeändert durch das Kanzeleipatent v. 25. Oct. No. 144.

1824. 17. Jan. (Chronol. Samml. No. 11.) Kanzeleischreiben, betr. nähere Bestimmung der Vorschriften wegen Veräußerung des Arseniks — eingeschärft durch das Circularschreiben v. 16. Dec. No. 172.

1828 29. April. (Chronol. Samml. No. 59.) Patent, betr. die Verpflichtung der Officiere und anderer zum Militair-Etat gehörenden Beamten zur Erlegung der Rangsteuer — näher bestimmt durch das Patent v. 25. März No. 39.

1830. 10. Jul. (Chronol. Samml. No. 73.) Kanzeleischreiben, betr. die Theilnahme der Oberbeamten an der Besetzung der Schullehrerstellen — interpretirt durch das Kanzeleischreiben v. 25. Jan. No. 9.

—— 30. Nov. (Chronol. Samml. No. 119.) Kanzeleischreiben, betr. das Verbot der Herausgabe öffentlicher Blätter mit Censurlücken — eingeschärft durch das Kanzeleischreiben v. 17. Jun. No. 77.

1831. 6. Dec. (Chronol. Samml. No. 123.) Confirmation der Privat-Wittwen-Pensions-Anstalt in Schleswig — der §. 1. ist abgeändert durch das Rescript v. 4. Oct. No. 126.

—— 10. Dec. (Chronol. Samml. No. 125.) Patent, betr. eine Erhöhung des Einfuhrzolls für Gußeisenwaaren — die Gültigkeit desselben ist verlängert durch das Placat v. 24. Dec. No. 180.

—— 13. Dec. (Chronol. Samml. No. 127.) Reglement für die Benutzung der Chausse zwischen Altona und Kiel — abgeändert durch §. 5. der Instruction v. 19. April. No. 49.

1832. 24. Jun. (Chronol. Samml. No. 66.) Taxe der Apothekerwaaren — Revision derselben v. 18. Febr. No. 16.

—— 7. Aug. (Chronol. Samml. No. 75.) Kanzeleischreiben, betr. die Flagge der Russischen Consuln — abgeändert durch das Kanzeleischreiben v. 22. Nov. No. 160.

1833. 25. Jan. (Chronol. Samml. No. 4.) Rescript, betr. die Bescheinigung der Unterschriften unter den behuf der Befreiung von der Kopfsteuer ausgestellten Attesten — näher bestimmt durch das Circular v. 17. Mai No. 68.

—— 26. März. (Chronol. Samml. No. 22.) Normativ, betr. die Besetzung der städtischen Collegien in Flensburg — interpretirt durch das Rescript v. 8. März No. 24.

—— 24. April. (Chronol. Samml. No. 33.) Rescript, betr. die Vigilanz auf Polnische Flüchtlinge — eingeschärft durch das Kanzeleischreiben v. 11. März No. 28.

—— 22. Jun. (Chronol. Samml. Lit. B. im Anhang zu diesem Bande.) Circular, betr. die Taxirung einiger Frachtpostgegenstände — interpretirt mit Rücksicht auf die bei Versendung Königl. Dienstgelder vorzunehmende Taxirung, durch das Circular v. 5. April No. 42.

—— 27. Jun. (Chronol. Samml. No. 62.) Circularverfügung, betr. das Verfahren bei der Annahme der aus Hannover verwiesenen Verbrecher und Landstreicher — auf Schleswig ausgedehnt durch das Circularrescript vom 20. Febr. No. 19.

—— 29. Jul. (Chronol. Samml. No. 67.) Circular, betr. die Anordnung einer Centralbehörde zu Frankfurt a. M. zur Untersuchung des gegen den Bestand des Deutschen Bundes gerichteten Complotts — näher bestimmt durch das Kanzeleischreiben v. 28. Jun. No. 80.

—— 11. No. (Chronol. Samml. No. 111.) Circularrescript, betr. die an die Bundescentralbehörde in Frankfurt einzusendenden Nachrichten — näher bestimmt durch das Kanzeleischreiben v. 28. Jun. No. 80.

—— 30. Nov. (Chronol. Samml. No. 117.) Verfügung, betr. die Ausstellung von Reisepässen an Studierende auf der Universität Kiel — abgeändert durch das Rescript v. 9. Dec. No. 170.

—— 10. Dec. (Chronol. Samml. No. 128.) Regulativ für die Combination des Hadersleben Schloßgrundes mit der Stadt Hadersleben — nähere Bestimmung des §. 13. in dem Statthalterrescript v. 6. Sept. No. 105.

—— 10. Dec. (Chronol. Samml. No. 129.) Kanzeleipatent, betr. das Examen der Seeleute — nähere Bestimmung der Gebühren im Kanzeleipatent v. 7. Oct. No. 130.

—— 17. Dec. (Chronol. Samml. No. 135.) Kanzeleischreiben, betr. die Justirung und Stempelung der auf der Carlshütte verfertigten Maaße und Gewichte — näher bestimmt durch das Kanzeleischreiben v. 10. Mai No. 57.

—— 17. Dec. (Chronol. Samml. No. 137.) Circularrescript an die Holst. Grenzbehörden, betr. die Aufnahme der aus dem Auslande transportirten Verarmten — ausgedehnt auf das Herzogthum Schleswig durch das Circularrescript v. 20. Febr. No. 19.



1. Circular, betr. die Anmeldung des Gesindes auf dem Stadthause zu Hamburg.

1834. 9. Jan. 1.

Namens Sr. Königl. Majestät. Auf den Antrag der Hamburgischen Polizeibehörde wird den sämtlichen Obrigkeiten und Polizeibehörden des Herzogthums Holstein zur weitern geeigneten Bekanntmachung hiedurch mitgetheilt, daß nach einer unterm 30sten Dec. vorigen Jahrs in Beziehung auf das Gesinde erlassenen Hamburgischen Verordnung alles aus der Fremde gebürtige und zuziehende Gesinde sich in dem auf dem dortigen Stadthause befindlichen Gesindebureau anzumelden und unter Producirung seines Passes oder mindestens seines Taufscheins zu legitimiren habe.

Königl. Holsteinisch-Lauenburgisches Obergericht zu Glückstadt, den 9ten Jan. 1834.

---

2. Kanzeleipatent, betr. die Aufhebung der den Zünften zustehenden Befugniß, gegen unbefugte Gewerbtreibende zu jagen und eine Pfändung bei selbigen anzustellen, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

1834. 11. Jan. 2.

Se. Königl. Majestät haben, auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei, unterm 3ten d. M., bei Aufhebung der entgegenstehenden, für einzelne Districte und Orte der Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassenen Verfügungen, zu bestimmen Sich Allerhöchst bewogen gefunden, daß die Befugniß der Zünfte, wider unbefugte Gewerbtrei-

1834. 11. Jan. 2.

bende in den Städten, zunftberechtigten Flecken und den Landdistricten, das sogenannte Jagen und Pfänden anzustellen, von nun an aufhören, die Behörden, in den Städten sowohl als auf dem Lande, dagegen verpflichtet seyn sollen, einen etwanigen unerlaubten Betrieb sofort zu untersagen und auf Anzeige einer Zunft, ohne Verzug, von Amtswegen unentgeltlich eine summarische Untersuchung der Sache einzuleiten, von deren Ausfall die Zunft in Kenntniß zu setzen sey.

Vorstehendes wird, in Gemäßheit Allerhöchster Resolution, Allen die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung, hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 11ten Jan. 1834.

1834. 11. Jan. 3.

3. Kanzeleischreiben an den Herrn Statthalter, betr. die Aufhebung der dem Weißgärberamt in Kiel zustehenden Vorrechte hinsichtlich des Ankaufs von rohem Leder.

Nachdem die Kanzelei, nach Empfang des gnädig gefälligen Gutachtens des Herrn Landgrafen, Generalfeldmarschalls und Statthalters Hochfürstl. Durchlaucht, betreffend die Aufhebung der dem Weißgärberamt in Kiel zustehenden Vorrechte hinsichtlich des Ankaufs von rohem Leder, in dieser Beziehung Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigste Vorstellung gethan, haben Allerhöchstdieselben mittelst Allerhöchster Resolution vom 3ten d. M. die in dem Art. 21. der Amtsrolle der Weißgärberzunft in Kiel enthaltenen, durch die Fürstliche Bekanntmachung vom 8ten März 1726 publicirten Beschränkungen, hinsichtlich des Ankaufs von rohem Leder in dem vormals Großfürstlichen Antheil des Herzogthums Holstein, durch welche es allen nicht zur Kieler Weißgärberzunft gehörigen Personen untersagt ist, Kalb-, Lamm-, Schaf- und Bockfelle ein- oder vorzukaufen, Allerhöchst aufzuheben geruht.

Indem die Kanzelei Ew. Hochfürstl. Durchlaucht von vorstehender Allerhöchsten Resolution in Kenntniß zu setzen nicht ermangelt, ersucht sie Dieselben unterthänig, dem Kieler Weißgärberamt durch den Magistrat das hienach Erforderliche gnädig gefällig eröfnen lassen zu wollen.

1834. 11. Jan. 3.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 11ten Jan. 1834.

---

4. Statthalter-Rescript, enthaltend eine Auslegung der Constitution vom 2ten August 1686.

1834. 11. Jan. 4.

In Betref der bei der Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei eingereichten Vorfrage des Pferdehändlers —, ob es ihm nach der Constitution vom 2ten Aug. 1686 wegen Abstellung bürgerlicher Nahrung und Handthierung auf dem Lande, frei stehe, eine Schmiede in seinem eigenen Hause lediglich zu seinem eigenen Bedarf anzulegen, und einen der Schmiedeprofession kundigen Menschen anzunehmen, war die gedachte Kanzelei mit Mir darin einverstanden, daß die angezogene Constitution dem Supplicanten die fragliche Befugniß nicht verleihe. Wenn selbige nämlich jedem Hausmann gestattet, selbsten, so viel er zu seinem und der Seinigen Unterhalt bedarf, zu brauen und zu backen, auch, was er entweder selbst oder durch seine Dienstleute, von allerhand Handthierung und Gewerbe, zu seinem eigenen Dienste verrichten kann, verfertigen zu lassen, so dürfte dies, wie die Worte „zu seinem eigenen Dienste" in Verbindung mit den sonstigen allgemeinen Vorschriften über das Gewerbewesen auf dem Lande, ergeben, nur in der Beschränkung zu verstehen seyn, daß die von dem Hausherrn und seinen Leuten verfertigten Fabricate, in seinem eigenen Haushalte benutzt werden, und hieraus folgt jedenfalls, daß Fabricate, mit denen ein Handel getrieben wird, oder die zur Beförderung eines Handelsbetriebes dienen sollen, wie dies letztere mit den Schmiedearbeiten, welche der Supplicant in Bezug auf seinen

1834. 11. Jan. 4.

Pferdehandel zu verfertigen beabsichtigt, der Fall seyn würde, unter die Categorie, der zufolge der Constitution, einem jeden, ohne Impetrirung einer Betriebs-Concession, erlaubten Gewerbthätigkeit, nicht subsumirt werden könne. Der Supplicant ist daher zur Erreichung seiner Absicht einer Concession benöthigt, welche die Königl. Kanzelei dahin für ihn hat ausfertigen lassen, daß ihm die Anlegung einer Grobschmiede, jedoch lediglich zur Verfertigung der bei seinem Handel mit Pferden erforderlichen Schmiedearbeiten, gegen Entrichtung einer jährlichen Recognition von 8 Rbtlr., gestattet und ihm zum Gebrauch derselben zu gedachtem Zwecke, die Annahme eines Grobschmiedes nebst einem Gehülfen erlaubt sey.

Gottorf, den 11ten Jan. 1834.

1834. 14. Jan. 5.

5. Kanzeleischreiben an den Magistrat —, daß nur Mündigen das Bürgerrecht zu ertheilen sey.

Auf die Vorfrage des Magistrats —, ob die Ertheilung des Bürgerrechts durch die Volljährigkeit bedingt werde, hat die Kanzelei hiedurch erwiedern wollen, daß nur Mündigen das Bürgerrecht zu ertheilen ist.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 14ten Jan. 1834.

1834. 14. Jan. 6.

6. Concession zur Haltung von Märkten für mageres Vieh in der Stadt Sonderburg.

Wir Frederik der Sechste 2c. thun kund hiemit, das Wir auf geschehenes Ansuchen allergnädigst concedirt und bewilligt haben, wie Wir auch hiemit und Kraft dieses concediren und bewilligen, daß in der Stadt Sonderburg am 27sten April und 9ten Mai oder, wenn diese Tage auf

einen Sonn- oder Festtag fallen, an den darauf folgenden Werktagen Märkte für mageres Vieh gehalten werden mögen.

Wornach 2c. Gegeben 2c. Kopenhagen, den 14ten Jan. 1834. *)

1834. 14. Jan. 6.

---

7. Rescript, betr. die Confirmationsgebühr für Theilungsacte in Eiderstedt.

1834. 14. Jan. 7.

Namens Sr. Königl. Majestät. Auf Veranlassung eines vorgekommenen einzelnen, durch die obergerichtliche Resolution vom 27sten Aug. v. J. und den Bescheid der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei vom 7ten Jan. d. J. erledigten Falles, hat sich ergeben, daß die obergerichtliche Verfügung vom 26sten Oct. 1767 von den Districts-Rathmännern des Westertheils-Eiderstedt so ausgelegt wird, als wenn eine Confirmationsgebühr von 10 Rthlr. für die Theilungsacten in jedem Falle der Regulirung einer Masse berechnet werden dürfen. In dieser Anleitung, und in Folge Schreibens der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei vom 7ten d. M. wird der Oberstallerschaft zur weitern Bekanntmachung an sämtliche Rathmänner der ganzen Landschaft Eiderstedt, hiemittelst eröfnet, wie in der Verfügung vom 26sten Oct. 1767 der pass. 1 und 3, in welchen resp. von der Unterschrift der Erbtheilungen und der Gebühr in dem Falle, da die Erben die Confirmation des ganzen Gerichts verlangen, gehandelt wird, nur den Sinn haben, daß, wenn die Confirmation der Erbtheilungsacten von den Districtsrathmännern geschehen, überall keine Gebühr pro confirmatione, vielmehr lediglich die gewöhnliche Terminsgebühr für die Theilung zu berechnen, und die Confirmationsgebühr von 1 Procent nur dann zu for-

*) Der dort bisher am 16ten Sept. abgehaltene Pferdemarkt ist auf den 12ten desselben Monats verlegt worden, zufolge Kanzeleischreibens an den Herrn Statthalter vom 18ten Jan. d. J.

1831. 14. Jun. 7.

dern sey, wenn ausnahmsweise die Confirmation der Theilungsacten vom ganzen Landgericht gewünscht werde.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf, den 14ten Jan. 1834.

1834. 21. Jan. 8.

8. Kanzeleischreiben an den Herrn Statthalter, betr. die Berechtigung fremder Consuln ihre Nationalflaggen an ihren Häusern oder Böten wehen zu lassen.

Mit Rücksicht auf die in Anrege gekommene Frage, in wie weit den in hiesigen Landen angesetzten Consuln fremder Mächte die Berechtigung zum Gebrauch ihrer resp. Nationalflaggen zuständig sey, haben Se. Majestät der König, auf allerunterthänigste Vorstellung der Dänischen Kanzelei, unterm 21sten Dec. v. J. zu resolviren geruht, daß, eben so wenig wie ein Privatmann auf seinen Besitzungen in den Städten oder auf dem Lande eine Flagge wehen lassen dürfe, solches auch nicht den in den Dänischen Staaten angesetzten Consuln fremder Mächte zugestanden werden könne, wogegen nichts dabei zu erinnern sey, daß es den im Lande residirenden fremden Consuln erlaubt werde, wenn sie sich in eigener Person an Bord von Schiffen ihrer Nation begeben, auf ihren eigenen Böten die gedachte Flagge, jedoch ohne Wimpel, zu führen.

Vorstehende Allerhöchste Resolution ermangelt die Kanzelei nicht des Herrn Landgrafen, Generalfeldmarschalls und Statthalters Hochfürstl. Durchlaucht unter dem Ersuchen hiedurch mitzutheilen, danach den Beikommenden Behörden das Erforderliche gnädig gefällig zu eröfnen. *)

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 21sten Jan. 1834.

*) Diese Allerhöchste Resolution ist unter demselben Dato den beiden Obergerichten, dem Oberpräsidenten in Altona und dem Chef der Kieler Polizei communicirt. Cf. auch No. 164. dieses Bandes.

9. Kanzeleischreiben an das Holsteinische Oberconsistorium, betr. die der Landvogtei in Süderdithmarschen für Ertheilung von Bestallungen an Küster und Schullehrer zukommende Gebühr.

1834. 25. Jan. 9.

Auf den gefälligen Bericht und Bedenken des Königl. Holsteinischen Oberconsistorii, betreffend die Vorfrage der Landvogtei in Süderdithmarschen, ob solche für die Mitwirkung bei Ertheilung der Bestallungen an Küster und Districtsschullehrer in Gemäßheit des Kanzeleischreibens vom 10ten Jul. 1830 eine Gebühr von 1 Rbtlr. 58 rbß. zu erheben berechtigt sey, ermangelt die Kanzelei nicht hiedurch zu erwiedern, daß derselben die gedachte Gebühr zuzugestehen seyn wird.

Die Kanzelei ersucht demnach das Königl. Oberconsistorium, der Landvogtei hienach das Erforderliche gefällig zu erkennen zu geben und ähnliche Fälle demgemäß gefällig erledigen zu wollen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 25sten Jan. 1834.

---

10. Circular, betr. das Verfahren bei außerordentlichen Truppenversammlungen und Märschen.

1834. 28. Jan. 10.

Zufolge Schreibens der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei vom 25sten d. M. haben Se. Majestät der König Nachstehendes zu resolviren geruht:

Wir wollen hiedurch allergnädigst festgesetzt haben, daß die Verordnung vom 9ten Mai 1806, betreffend das Verfahren bei außerordentlichen Truppenversammlungen, nicht, wie bisher geschehen, bei dem Wechsel der Altonaer Garnison zur Anwendung kommen, daß vielmehr bei Truppenmärschen, Behuf der Ablösung der Garnisonen in Altona, Ratzeburg und Friedrichsort, resp. von Glückstadt und Itzehoe nach Altona, von Kiel nach Ratzeburg, von Eckernförde nach Friedrichsort und retour,

1834. 28. Jan. 10.

nach den allgemeinen Regeln für die Einquartierung und übrigen Prästationen an das Militair verfahren werden solle.

Dahingegen ist es Unser Wille, daß die Bestimmungen der besagten Verordnung bei Cantonnirungen und Truppenversammlungen, wie z. B. bei der jährlichen Zusammenziehung von Truppen bei Rendsburg, nach wie vor in Kraft verbleiben sollen.

Vorstehende Allerhöchste Resolution wird den beikommenden Behörden mit Beziehung auf das Circular vom 28sten Oct. 1831, betreffend die in Folge unmittelbarer Verfügung vom 24sten s. M. bis weiter verfügte vollständige Anwendung der Verordnung vom 9ten Mai 1806, in Verbindung mit dem Kanzeleipatent vom 14ten Oct. 1809, zur Nachricht und Nachachtung hiedurch mitgetheilt.

Urkundlich rc. Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 28sten Jan. 1834. *)

1834. 28. Jan. 11.

11. Circular, betr. den Preis der Kiobenhavns flyvende Post und der Zeitung für die elegante Welt.

Dem Königl. Postcomtoir wird hiedurch Folgendes zur Nachricht und Nachachtung eröfnet:

1) Zufolge einer darüber bei der Generalpostdirection eingegangenen Nachricht, wird das von dem Professor Heiberg herausgegebene und einige Zeit unterbrochene Wochenblatt „Kjøbenhavns flyvende Post," nun wieder aufs Neue erscheinen.

Die Bezahlung für's bemeldete Blatt, welches bei dem Frachtpostcontroleur Tillge hieselbst bestellt werden kann, ist solchergestalt festgesetzt, daß von den Abonnenten für zwölf Nummern 1 Rbtlr. 17 rbß. S. M. bezahlt wird, wovon 93 rbß. auf die gewöhnliche Weise im Extracte zu

*) Vom Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht unterm 30sten Jan. bekannt gemacht.

berechnen sind, und die überschießenden 20 rbß. die Demselben zukommende Distributionsgebühr ausmachen.

1834. 28. Jan. 11.

2) Vom 1sten Jan. d. J. an, ist der Preis der „Zeitung für die elegante Welt" verändert worden. Es wird dem Königl. Postcomtoir daher hiedurch aufgetragen, für den Jahrgang dieser Zeitschrift, mit Inbegriff des moderirten Postgeldes von 1 Rbtlr. 58 rbß., 20 Rbtlr. 66 rbß. von den Abonnenten zu erheben, und davon an den Justizrath und Frachtpostinspector Albrecht in Hamburg 17 Rbtlr. 71 rbß. abzuliefern, wohingegen die restirenden 2 Rbtlr. 91 rbß. Demselben für die Distribution zufallen.

Generalpostdirection, den 28sten Jan. 1834.

---

12. Sporteltaxe für die Landvogtei auf Sylt in Justiz- und Polizei-Geschäften.

1834. 4. Febr. 12.

Die Gebühren des Landvogts in den bezeichneten Geschäften sollen folgende seyn:

	vorm. Cour.		Reichsbkg.	
	Rtlr.	ßl.	Rbt.	rbß.
1) Für Proclame und andere öffentliche Bekanntmachungen, in Privatsachen . . .	1	—	1	$57\frac{3}{5}$
und wenn solche außerhalb der Landschaft erforderlich sind	2	—	3	$19\frac{2}{5}$
2) Für einen Adjudicationsschein eines auf öffentlicher Licitation erstandenen Grundstücks $\frac{1}{2}$ Procent von der Kaufsumme.				
3) Für eidliche Declarationen oder sonstige Anträge vor dem Gerichtsprotocoll und darüber aufgenommene Acte	1	—	1	$57\frac{3}{5}$
4) Für Beglaubigungen von Copien und Unterschriften à Bogen	—	12	—	$38\frac{2}{5}$

1834.
4. Febr.
12.

	vorm. Cour.		Reichsbkg.	
	Rtlr.	ßl.	Rbt.	rbß.
5) Für simple Abschriften à Bogen . .	—	4	—	$12\frac{4}{5}$
6) Für den Entwurf, die Ausfertigung und Attestirung der Testamente und gegenseitigen Dispositionen	4	12	6	$76\frac{4}{5}$
7) Für Inventuren mit Taxationen (außer den in Concursen und Erbtheilungen vorkommenden, cf. No. 41. litr. c.) nebst der Ausfertigung des Inventarii und Taxations-Instruments, ½ Procent, jedoch nicht über 20 Rthlr. vorm. Courant oder 32 Rbtlr.				
8) In Ansehung der Aufnahme einer eidlichen Verklarung eines Schiffers und seiner Leute, dient die Verordnung vom 13ten Mai 1828, betreffend die Form der Verklarungen für Schiffer, zur Norm.				
9) Für Aufnahme eines Protestes . .	1	—	1	$57\frac{3}{5}$
10) Für einen Bürgerbrief	2	12	3	$57\frac{1}{5}$
11) Für ein Tutorium oder Curatorium, falls letzteres nicht einem Geschlechtsbeistande ertheilt wird, mit Inbegriff der Verpflichtung .	1	—	1	$57\frac{3}{5}$
12) Für die Bestellung eines Geschlechtsbeistandes	—	4	—	$12\frac{4}{5}$
13) Für eine Generalquitung der Vormünder, mit Inbebriff der Beglaubigung . .	1	12	2	—
14) Für einen Attest	—	4	—	$12\frac{4}{5}$
bestätigt derselbe das Ergebniß einer besonderen Untersuchung, z. B. in vormundschaftlichen Angelegenheiten	—	8	—	$25\frac{3}{5}$
bis	1	—	1	$57\frac{3}{5}$
15) Für Entwurf der Vollmachten mit Ausfertigung	1	12	2	—
16) Für Ausfertigung der Bestallung der Justiz- und ökonomischen Unterbedienten, nebst deren Verpflichtung	2	12	3	$57\frac{3}{5}$
17) Für einen Termin in gerichtlichen Commissionen, Theilungen, Besichtigungen und anderen Untersuchungen	1	—	1	$57\frac{3}{5}$

1834
4. Febr.
12.

	vorm. Conv.		Reichsbthlr.	
	Rtlr.	fl.	Rbt.	rbß.
18) Für Haltung von Licitationen und Auctionen, Eincassirung und Ablieferung der Gelder, von Immobilien . . 1 Procent und von Mobilien . . 4 Procent. Wird der Verkauf nicht approbirt, oder beträgt die Procentgebühr nicht so viel als die Gebühr für einen Termin (No. 17), so wird letztere entrichtet.				
19) Für eine Loskündigung von Capitalien unter und von 480 Rbtlr.	—	12	—	$38\frac{2}{5}$
über 480 "	—	24	—	$76\frac{4}{5}$
20) Für ein Product, so wie für Dinglesen	—	4	—	$12\frac{4}{5}$
21) Für die Ausfertigung der Kauf-, Tausch- und Häuer-Contracte $\frac{1}{2}$ Procent.				
jedoch nicht unter	—	12	—	$38\frac{2}{5}$
und nicht über	20	—	32	—
22) Für Ausfertigung der Obligationen, Cessionen, auf Geldsummen lautender Reverse $\frac{1}{4}$ Procent,				
jedoch nicht unter	—	12	—	$38\frac{2}{5}$
und nicht über	2	—	3	$19\frac{1}{5}$
23) Für Einkindschaften, Alimentations-Contracte und Reverse, ohne bestimmte Geldsummen	1	12	2	—
24) Für Aussetzung des Mütterlichen, wenn bloß eine Verpflegung bis zur Mündigkeit stipulirt worden	—	30	1	—
Ist aber darin ein Geldquantum bestimmt, wie unter No. 21. festgesetzt worden.				
25) Für einen Extract aus dem Schuld- und Pfand-Protocoll, wie aus anderen Protocollen, Theilungsacten ꝛc. mit der Beglaubigung à Bogen	—	12	—	$38\frac{2}{5}$
26) Von deponirten Geldern für deren Aufbewahrung bei Rückzahlung derselben 1 Procent, für den Depositionsschein, wenn die Summe ist unter 160 Rbtlr.	—	12	—	$38\frac{1}{5}$
und über 160 Rbtlr. . . .	—	24	—	$76\frac{4}{5}$

1834. 4. Febr. 12.

	vorm. Conv.		Reichsbkg.	
	Rtlr.	ßl.	Rbt.	rbß.
27) Für das Protocoll bei Predigerwahlen .	10	—	16	—
28) und bei Kirchenvisitationen . .	1	22	2	32
29) Für Haltung eines außerordentlichen Gerichts, halb so viel als die Urtheilsgebühr für die zwölf Rathmänner beträgt, nachdem die Sachen mehr oder minder erheblich sind . . .	3	—	4	$76\frac{4}{5}$
bis	6	—	9	$57\frac{3}{5}$
30) Für Citationen, Mandate und Commissorien, überhaupt für Ausfertigungen in Partheiensachen, die nicht besonders benannt sind .	—	12	—	$38\frac{2}{5}$
31) Für Commissorien über besonders zu verpflichtende Sach- und Kunstverständige, es mögen einer oder mehrere committirt werden .	1	—	1	$57\frac{3}{5}$
32) Für ein Decret auf eine schriftliche Vorstellung	—	14	—	$44\frac{4}{5}$
33) Für den Termin einer summarischen Verhandlung in der Landvogtei in streitigen Rechtssachen	1	—	1	$57\frac{3}{5}$
in geringfügigen Sachen . . .	—	16	—	$51\frac{1}{5}$
		bis		
mit Inbegriff der Entscheidung . .	—	32	1	$6\frac{2}{5}$
34) Für die Verwarnung, Beeidigung und Abhörung eines Zeugen	1	—	1	$57\frac{3}{5}$
Wenn mehrere Zeugen sind, für jeden .	—	24	—	$76\frac{4}{5}$
35) Für Ausfertigung des Zeugen-Rotuls à Bogen	—	12	—	$38\frac{2}{5}$
36) Für Legung eines Arrestes auf Sachen, so wie für Bewilligung der Exmission und Pfändung, gewöhnliche Decreten-Gebühr.				
37) Für einen Vergleich von jeder Parthei .	—	24	—	$76\frac{4}{5}$
bei einem geringfügigen Gegenstand .	—	8	—	$25\frac{3}{5}$
38) Für eine zu Protocoll gegebene Caution oder Procuratur zu den Acten . . .	—	20	—	64
39) Für ein Subsidial-Schreiben der Landvogtei		12	—	$38\frac{2}{5}$
und für die Beantwortung eines Subsidial-Schreibens	—	12	—	$38\frac{2}{5}$
40) Bei Concursen und Erbtheilungen:				
a) für die Versiegelung, Entsiegelung und				

1834. 4. Febr. 12.

	vorm. Cour.		Reichsbkg.	
	Rtlr.	ßl.	Rbt.	rbß.
Wardirung, für jede dieser Handlungen für den Termin	1	—	1	$57\frac{3}{5}$
b) für die Haltung des Professionsprotocolls, nach Beschaffenheit der Masse .	1	—	1	$57\frac{3}{5}$
bis	2	—	3	$19\frac{1}{5}$
und außerdem für jede Angabe eine vom Profitenten zu erlegende Gebühr von	—	4	—	$12\frac{4}{5}$
c) für die Inventur mit der Taxation 1 Procent.				
d) für die Ausarbeitung der gerichtlichen Theilung 1 Procent.				
e) für die Liquidation $\frac{1}{2}$ Procent und für die Distributon $\frac{1}{2}$ " beides von der reinen Masse.				
f) für Ausfertigung des Professionsprotocolls, des Inventars, Auctionsregisters und des Distributionsprotocolls, für den ersten Bogen	—	8	—	$25\frac{3}{5}$
für die folgenden	—	6	—	$19\frac{1}{5}$
g) für einen Termin, der außerhalb der Landvogtei vorzunehmenden gerichtlichen Handlungen, außer	1	—	1	$57\frac{3}{5}$
für die Beförderung . . .	1	—	1	$57\frac{3}{5}$
h) für einen beglaubigten Extract aus den in Concurssachen abgehaltenen Protocollen	—	12	—	$38\frac{2}{5}$

Außer diesen und den in allgemeinen Verfügungen bereits festgesetzten Sporteln darf der Landvogt sich als Justiz- und Polizeibeamter keine Gebühren berechnen.

Vorstehende Sporteltaxe wird hiedurch in Gemäßheit unmittelbaren Rescripts vom 1sten d. M. approbirt, und zur Nachricht und Nachachtung für alle, die sie angeht, bekannt gemacht.

Urkundlich rc. Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 4ten Febr. 1834.

1834.
4. Febr.
13.

13. Bekanntmachung, betr. die Vortheile für Dänische Schiffe in Belgischen Häfen.

Namens Sr. Königl. Majestät. Nach einem Schreiben des Königl. Generalzollkammer- und Commerzcollegii vom 1sten d. M. sollen, in Folge einer mit der Königl. Belgischen Regierung Statt gefundenen Unterhandlung, die in Zukunft nach Belgischen Häfen kommenden Dänischen Schiffe daselbst als die der begünstigsten Nationen behandelt werden, und demnach keinen höhern Abgaben, als die nationalen Schiffe, unterworfen seyn.

Vorstehendes wird allen, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Urkundlich rc. Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 4ten Febr. 1834. *)

1834.
11. Febr.
14.

14. Statuten des mittelst Königl. Allerhöchster Resolution vom 29sten Jun. 1830 genehmigten Feuer-Assecuranz-Vereines in Altona, Allerhöchst confirmirt den 11ten Febr. 1834.

§. 1.

Grundsätze des Vereins.

Der Zweck dieser Anstalt ist: die großen Summen, welche alljährlich für Feuerversicherungen ins Ausland gehen, dem Vaterlande zu erhalten; unter den billigstmöglichen Bedingungen genügende Sicherheit zu gewähren, und jeden Versicherten an dem zu hoffenden Gewinn Theil nehmen zu lassen.

Deshalb beruht der Verein auf der Basis gegenseitiger Versicherung der Mitglieder unter einander. Sein Fonds bildet sich zuvörderst aus den bei den Versicherungen zu entrichtenden Prämien, besteht aber außer-

*) Vom Holstein-Lauenburgischen Obergerichte unterm 6ten Februar bekannt gemacht.

dem noch aus dem sechsfachen Belaufe der gesammten Prämienmasse, zu dessen Nachschuß jeder Versicherte, erforderlichenfalls, für seinen Antheil verpflichtet ist.

Nicht allein die Bewohner der Stadt Altona und der Herzogthümer, sondern auch Auswärtige sind zur Theilnahme bei diesem Vereine zulässig. Wer in der ersten Hälfte des Jahres eintritt, nimmt Theil am Gewinn und eventualiter auch am Verlust des laufenden Jahres; die in den letzten sechs Monaten Versicherten sollen dagegen auf den Gewinn und Verlust des nächsten Jahres angewiesen seyn.

Von der jährlichen Einnahme sind zuvörderst die Verwaltungskosten und die vorfallenden, diesem Jahre angehörigen Schäden abzuhalten; außerdem aber werden die für die ins nächste Jahr hinein laufende Risicos zu übertragenden Prämien-Antheile davon gekürzt. Am Schlusse eines jeden Jahres wird eine Bilanz aufgemacht, die spätestens drei Monate nachher abgeschlossen seyn und bekannt gemacht werden muß.

Von dem jährlichen reinen Ueberschuß wird jedes Mal der vierte Theil zur Bildung eines Reservefonds einbehalten, und der Rest, nach Verhältniß der eingezahlten Prämien, procentweise unter die Interessenten vertheilt.

Der Reservefonds dient jederzeit als erstes Hülfsmittel zur Bezahlung liquider Schäden, sobald die dem Jahre angehörigen Prämien dazu nicht genügen.

Bei außerordentlichen Unglücksfällen, wo der gesammte der Bilanz zu gut kommende reine Prämienbetrag zur Deckung der in demselben Jahre vorgefallenen Schäden, und für die laufenden Administrationskosten, nicht hinreichend wäre, ist das Deficit von den Beikommenden, nach Maaßgabe ihrer eingezahlten Prämien, zu berichtigen. Da aber der Ersatz für einen liquiden Schaden jedesmal prompt geleistet werden muß, und deshalb mit der Anschaffung des dazu etwa noch erforderlichen, nicht in Cassa vorhandenen Capitals, bis zum Bilanzabschluß möglicherweise nicht gewartet werden kann, sind die Beikommenden verpflichtet zu

1834. 11. Febr. 14.

jeder Zeit im Laufe des Jahres, und in der vorzuschreibenden Frist, prompt und unweigerlich denjenigen Nachschuß zu leisten, welchen die Oberdirection einzufordern für nöthig erachten möchte. Die Verbindlichkeit der Interessenten erstreckt sich jedoch höchstens bis zum sechsfachen Belauf ihrer innerhalb der zwölf Monate, wofür sie bei dieser Bilanz interessirt sind, eingezahlten Prämie. Für diesen Zweck deponirt jeder Versicherte, gleich bei Entgegennahme der Police, eine Acte, (welche bei der Allerhöchst bewilligten Stempelpapier-Freiheit auf unsignirtem Papier ausgefertigt werden kann, vid. Anhang No. 1.) wodurch er sich dem Vereine für den solchergestalt beschränkten etwanigen Nachschuß sub hypotheca bonorum verpflichtet, und die er, nach Abschluß der Bilanz wobei er interessirt ist, zurück erhält. Jeder im Laufe des Jahres geleistete Nachschuß wird durch Quitung bescheinigt und außerdem auf der Verpflichtungsacte abgeschrieben; dieser Nachschuß kann aber durch den nach aufgemachter Bilanz zu vertheilenden Gewinn immer noch wieder ersetzt werden.

§. 2.

Vorstand und Verwaltung.

Diesem Vereine stehen zwölf in Altona ansäßige, unbescholtene, die Achtung ihrer Mitbürger genießende Männer, als Oberdirectoren, vor. Die laufenden Geschäfte werden von drei administrirenden Directoren und einem Bevollmächtigten verwaltet. Beide Collegien haben ihren Sitz in Altona.

§. 3.

Oberdirection.

Die Oberdirectoren sind die Stifter des Vereines; die Statuten sind von ihnen entworfen, für deren Aufrechthaltung und pünctliche Befolgung sie wachen. Alle Abänderungen der Grundgesetze, die in Zukunft zweckdienlich befunden werden möchten, müssen von diesem Collegio aus-

gehen, jedoch der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei, zur Bewirkung Allerhöchster Sanction, vorgelegt werden, ehe sie in Kraft treten können.

1834. 11. Febr. 14.

Den Vorsitz in der Oberdirection führt das an Lebensjahren älteste Mitglied, ohne deshalb hinsichtlich des Stimmenrechts bevorzugt zu seyn. Der Präses convocirt auch zu den Versammlungen.

Keine Versammlung der Oberdirection ist befugt Beschlüsse zu fassen, wenn nicht mindestens neun Mitglieder persönlich anwesend sind.

In Verwaltungsangelegenheiten entscheidet die Oberdirection durch Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl wird die Entscheidung ausgesetzt und frühestens nach acht Tagen ein neues Scrutinium versucht. Giebt dieses dann wieder das nämliche Resultat, so bezeichnet das Loos Einen der Oberdirectoren, der bei einer dritten Stimmensammlung zwar seine Gründe zu entwickeln berechtigt ist, selbst aber nicht mitstimmen darf.

Vorschläge zur Abänderung organischer Gesetze müssen zwei Monate vorher bei der Oberdirection eingereicht werden, ehe darüber in einer Versammlung entschieden wird.

Die Oberdirectoren verwalten ihr Amt unentgeltlich. Sie verbleiben in demselben so lange sie selbst dazu geneigt sind, es wäre denn daß überwiegende Gründe den Austritt eines Mitgliedes erheischten. Zur Entscheidung eines solchen Falles dürfen jedoch keine drei Stimmen dissentiren.

Bei Vacanzen ergänzt das Collegium sich selbst durch Wahl aus der Mitte der in Altona ansäßigen Interessenten.

Die Oberdirection versammelt sich regelmäßig alle drei Monate, um den Fortgang der Geschäfte zu beobachten.

Sie wählt die administrirenden Directoren, entweder aus ihrer Mitte, oder aus den übrigen in Altona wohnhaften Mitgliedern des Vereines.

1834. 11. Febr. 11.

Sie wählt den Bevollmächtigten und alle übrigen Gehülfen; sie bestellt die Agenten der Gesellschaft (deren Instruction siehe Anhang No. 2.); sie bestimmt das Maximum des für einzelne Locale zu übernehmenden Risicos, und die Abänderungen in der Prämien-Norm für das folgende Jahr, wenn solche für nöthig erachtet werden sollten; sie sanctionirt die Auszahlung der Schäden nach den ihr von der administrirenden Direction darüber mitgetheilten, und von ihr selbst geprüften Berechnungen und Belegen; und wenn Nachschüsse erforderlich werden, ermächtigt sie die administrirende Direction zu deren Einziehung, unter specieller Approbation des Belaufs derselben, so wie der Frist in welcher sie geleistet werden müssen.

Aus der Mitte der Interessenten wählt die Oberdirection alljährlich zwei Revisoren zur Untersuchung der Bilanz; sie quittirt für diese Abrechnung und bringt selbige durch den Druck zur allgemeinen Kunde; endlich bestimmt sie auch die Vertheilung des Gewinnes für das abgelaufene Jahr.

§. 4.

Administrirende Direction.

Die administrirende Direction besteht aus drei Directoren und einem Bevollmächtigten. Sind die Directoren nicht zugleich Oberdirectionsmitglieder, so haben sie doch, während der Dauer ihrer Verwaltung, Sitz und Stimme in der Oberdirection, ausgenommen bei Debatten die sie persönlich betreffen. Die administrirende Direction ist an bestimmten Tagen, zweimal in der Woche, mindestens eine Stunde im Geschäftsbureau versammelt. Sie bestimmt die Prämien nach der von der Oberdirection vorgeschriebenen allgemeinen Norm, unter Prüfung der Angaben über die zu versichernden Gegenstände, wobei sie, mit Berücksichtigung der speciellen Verhältnisse, etwanige Abweichungen, die sie für nothwendig erachten möchte, eintreten zu lassen befugt und verpflichtet ist.

Die Policen werden mindestens von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten unterzeichnet. Bei vorfallenden Schäden untersucht die administrirende Direction die darüber beigebrachten Beweisstücke und Berechnungen, und legt schließlich alle Acten, begleitet von ihrem eigenen Gutachten über den Schadenersatz, der Oberdirection zur Genehmigung vor.

Die administrirende Direction hat die Aufsicht über das Eigenthum der Gesellschaft, ihre Bücher und Documente, so wie ihre Casse.

Für die Casse ist eine eiserne Kiste bestimmt, mit drei Schlössern versehen, wozu zwei Directoren und der Bevollmächtigte jeder einen Schlüssel haben, so daß selbige nur in Gegenwart dieser drei Personen geöffnet werden kann.

Bei Dispositionen pr. Banco durch einen Hamburger Banquier sind die Unterschriften zweier Directoren und die des Bevollmächtigten ebenfalls erforderlich.

Um die vorhandenen Fonds nutzenbringend zu machen, darf die administrirende Direction damit discontiren, ist jedoch zur höchstmöglichen Vorsicht dabei angewiesen. Das Portefeuille des Vereines darf keine andere, als von fremden Orten gezogene und von soliden hiesigen oder Hamburger Häusern acceptirte, außer dem Trassenten und Acceptanten, mit zwei Indossementen versehene Wechsel enthalten, die jedesmal von zwei Directoren und dem Bevollmächtigten genehmigt seyn müssen.

Die administrirende Direction leitet im Allgemeinen die Geschäfte des Vereines und vertritt denselben bei allen Vorfällen den Statuten gemäß. In einzelnen minder wichtigen Fällen, worüber die Statuten keine Anweisung geben, die aber eine rasche Entscheidung erheischen, muß sie, nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft verfahren, der Oberdirection jedoch gleich in der nächsten Quartalversammlung Rechenschaft davon ablegen. Bei allen wichtigeren Veranlassungen ist die Oberdirection außerordentlich zusammen zu berufen.

1834. 11. Febr. 14.

Bei zufälliger Abwesenheit eines administrirenden Directors kann ein Mitglied der Oberdirection interimistisch seine Stelle vertreten. In Abwesenheit des Bevollmächtigten unterzeichnet ein Director an seiner Statt. Ohne drei Unterschriften ist keine Administrationsacte gültig.

Die drei administrirenden Directoren beziehen keinen Gehalt für ihre Mühwaltung, wenn kein Gewinn unter die Interessenten zu vertheilen ist; sonst aber genießen sie mit einander 5 Procent vom jährlichen reinen Ueberschusse als Honorar. Dieses Honorar fällt jedoch für die ersten vier Jahre seit der Errichtung des Vereines zu Gunsten desselben noch weg. Bei Reisen, die für das Interesse des Vereines erforderlich werden möchten, sind den Directoren, außer den Beförderungskosten, täglich 5 Rthlr. Cour. Diäten zu bewilligen.

Das Geschäft der administrirenden Directoren endet mit jedem Rechnungsjahre, doch können sie, ein Jeder für sich, aufs neue wieder gewählt werden.

§. 5.

Der Bevollmächtigte.

Die Functionen des Bevollmächtigten, welcher Sitz und berathende Stimme auch in den Oberdirectionsversammlungen hat, sind Folgende:

Die Besorgung und Leitung aller vorfallenden Comtoirgeschäfte überhaupt, namentlich: die Entgegennahme und Prüfung aller an den Verein gerichteten Eingaben, Briefe und Versicherungsanträge, welche den administrirenden Directoren ungesäumt vorzulegen sind; die Führung der Correspondenz mit den auswärtigen Agenten, wie auch bei sonstigen Vorfällen; die Ausfertigung der Policen, die Buchführung und die Cassenverwaltung; die Eincassirung der Prämien und der Nachschüsse, wenn solche erforderliche werden sollten, so wie die wöchentliche Ablieferung aller eingegangenen Gelder an die Hauptcasse; die Ausmittelung und Berechnung der Brandschäden und die Auszahlung des zuerkannten Er-

sazes; die vierteljährliche Berichterstattung für die Oberdirection, und die Ausfertigung aller den Interessenten zu machenden Mittheilungen; die Aufmachung der jählichen Bilanz und die Berechnung und Auszahlung der Dividende.

1834. 11. Febr. 14.

Der Bevollmächtigte genießt eine jährliche Vergütung von 750 Mk. Courant, wofür er ein paßliches Local für das Comtoir und die Versammlung liefert, auch sämmtliche Büreaukosten, Feurung, Licht, Papier, Federn, Dinte u. s. w. mit eingeschlossen, abzuhalten hat; dergestalt, daß dem Vereine nur die Anschaffung der Bücher, Policen, Schemate und Circulare, außer denjenigen Unkosten, welche von der Oberdirection schon genehmigt worden sind, oder bei größerer Ausdehnung des Geschäfts künftig noch genehmigt werden möchten, zur Last fallen dürfen.

Für seinen Jahrgehalt bezieht der Bevollmächtigte 5 Procent vom jährlichen reinen Ueberschuß, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Der Verein garantirt ihm, statt dieser 5 Procent 1000 Mk. Cour. pro Anno als Minimum, selbst in dem unglücklichen Falle, wo nicht so viel durch den Jahres-Gewinn vergütet werden könnte, und wo die Interessenten, laut Bilanzabschluß, außer ihren eingezahlten Prämien noch einen Verlust abzuhalten hätten. Liefert die Bilanz aber Gewinn, — wovon die etwa im Laufe des Jahres geleisteten Nachschüsse zu den Prämien, wie es sich versteht, zuvörderst zu kürzen sind —; so berechnet der Bevollmächtigte sich diesen bis zur Summe von 2000 Mk. Cour., oder die vorher bestimmten 5 Procent, falls diese mehr betragen sollten.

§. 6.

Gegenstände der Versicherung.

So weit es die Landesgesetze gestatten zeichnet der Verein gegen Feuersgefahr — die Zündung durch Bliz mit eingeschlossen — auf Ge-

1834. 11. Febr. 14.

bäude, Waaren, Mobilien, Producte u. s. w.; ausgenommen sind jedoch: baares Geld, Wechsel und Documente, Pulvermühlen und Pulvermagazine, so wie auch Pretiosen und Gegenstände der Liebhaberei, wenn deren Taxwerth nicht zuvor speciell genehmigt worden ist.

Gefahr wofür der Verein haftet.

Die Uebernahme der Gefahr erstreckt sich nicht bloß auf das, was von den versicherten Gegenständen gänzlich oder theilweise durch das Feuer selbst vernichtet wird; sondern ebenfalls auf dasjenige, was davon, in Folge einer Feuersbrunst, zerstört und verdorben wird, oder abhänden kommt. Zweckmäßig verwandte Rettungskosten werden durch den Verein erstattet.

Ausgeschlossen vom Ersatz bleiben dagegen alle Brandschäden und Verlüste, die durch Erdbeben, Krieg, Aufruhr, höhere Gewalt, oder durch erweisliche Bosheit der Versicherten selbst, unmittelbar veranlaßt worden sind.

§. 7.

Für die Bestimmung der Prämien auf Waaren und Mobilien giebt folgende Tabelle die ungefähre Norm, wobei feuergefährliche Gewerbe, eine große Anhäufung brennbarer Materialien, in den Localen selbst oder in deren Nähe, die Beschaffenheit der zu versichernden Gegenstände, ihre Zerbrechlichkeit, Auflösbarkeit, die Schwierigkeit sie zu transportiren und zu retten, und ähnliche Umstände, eine durch die administrirende Direction zu bestimmende Abweichung von der Norm zur Folge haben.

Prämien-Tabelle.

Auf Waaren, Mobilien und Effecten.	in Gebäuden von Brandmauer mit Ziegeldach in Kalk.	in Gebäuden von Ständerwerk mit Ziegeldach in Kalk.	Bemerkungen.
In größeren Städten, in welchen sich wohleingerichtete Feuerpolizei- und Löschanstalten befinden	auf 12 Monat $\frac{1}{6}$ pCt. od. 8 β pr. 100 ℛ Ct.	auf 12 Monat $\frac{1}{4}$ pCt. od. 12 β pr. 100 ℛ C.	Sind die Gebäude mit Ziegeln in Strohwiepen gedeckt, so findet eine Erhöhung der Prämie von 4 ßl. pr. 100 Rthlr. Statt, wie auch nach Umständen eine verhältnißmäßige Verbesserung der Prämie eintritt, wenn in der Nähe der versicherten Objecte Gebäude mit Strohdach befindlich sind, oder besonders feuergefährliche Gewerbe betrieben werden.
In kleineren Städten u. Flecken.	$\frac{1}{4}$ pCt. od. 12 β „ „ „	$\frac{1}{3}$ pCt. od. 16 β „ „ „	
Auf dem Lande.	$\frac{1}{3}$ pCt. od. 16 β „ „ „	$\frac{5}{12}$ pCt. od. 20 β „ „	
In Fabrikgebäuden, in welchen feuergefährliche Gewerbe betrieben werden.	nach dem Grade der Gefahr, und unter Berücksichtigung der Localität und anderer Umstände, $\frac{1}{2}$ à $\frac{2}{3}$ pCt. oder 24 β à 32 β pr. 100 ℛ Ct.		
In allen mit Stroh oder Rohr gedeckten Gebäuden ohne Ausnahme.	$\frac{5}{6}$ pCt. oder 40 β pr. 100 ℛ Ct.		mit Erhöhung, wenn feuergefährliche Gewerbe darin betrieben werden.

Für Versicherungen auf kürzere Zeit, als auf zwölf Monat, wird die Prämie nach folgender Norm berechnet:

12 Monat.	9 Monat.	6 Monat.	3 Monat.
$\frac{1}{6}$ pCt. od. 8 β pr. 100 ℛ Ct.	$\frac{1}{8}$ pCt. od. 6 β pr. 100 ℛ Ct.	$\frac{3}{32}$ pCt od. 4$\frac{1}{2}$ β pr. 100 ℛ C.	$\frac{1}{16}$ pCt. od. 3 β pr. 100 ℛ Ct.
$\frac{1}{4}$ pCt. „ 12 β „ „	$\frac{5}{24}$ pCt. „ 10 β „ „	$\frac{1}{6}$ pCt. „ 8 β „ „	$\frac{1}{10}$ pCt. „ 4$\frac{4}{5}$ β „ „
$\frac{1}{3}$ pCt. „ 16 β „ „	$\frac{1}{4}$ pCt „ 12 β „ „	$\frac{5}{24}$ pCt. „ 10 β „ „	$\frac{1}{8}$ pCt. „ 6 β „ „
$\frac{5}{12}$ pCt. „ 20 β „ „	$\frac{1}{3}$ pCt. „ 16 β „ „	$\frac{1}{4}$ pCt. „ 12 β „ „	$\frac{1}{6}$ pCt. „ 8 β „ „
$\frac{1}{2}$ pCt. „ 24 β „ „	$\frac{5}{12}$ pCt. „ 20 β „ „	$\frac{5}{16}$ pCt. „ 15 β „ „	$\frac{3}{16}$ pCt. „ 9 β „ „
$\frac{2}{3}$ pCt. „ 32 β „ „	$\frac{13}{24}$ pCt. „ 26 β „ „	$\frac{5}{12}$ pCt. „ 20 β „ „	$\frac{1}{4}$ pCt. „ 12 β „ „
$\frac{5}{6}$ pCt. „ 40 β „ „	$\frac{2}{3}$ pCt. „ 32 β „ „	$\frac{1}{2}$ pCt. „ 24 β „ „	$\frac{5}{16}$ pCt. „ 15 β „ „

1834. 11. Febr. 14.

Die auf einer Police, zu derselben Prämie, zu versichernde Summe muß mit 100 Mk. theilbar seyn.

Wer auf fünf Jahre versichern läßt, zahlt nur für vier die Prämie, und participirt dann am Gewinn und Verlust der fünf Jahre wobei er interessirt ist, nämlich für $\frac{1}{5}$ seiner eingezahlten Prämie bei jeder Jahresbilanz. Demgemäß wird auch die Verpflichtungsacte von den auf fünf Jahre Versicherten ausgestellt.

Die Prämie für Apotheken ist nach Umständen $\frac{1}{3}$ a $\frac{2}{3}$ Procent p. a.; für Schmieden nicht unter $\frac{1}{4}$ Procent, für Tischlerwerkstellen nicht unter $\frac{1}{3}$ Procent p. a; für Bäckereien nicht unter $\frac{1}{2}$ Procent p. a.

Vorräthe von Schießpulver, bis 50 Pfund, erhöhen die Prämie nicht. Bei größeren Vorräthen wird die Prämie nach Umständen erhöhet, oder die Versicherung abgewiesen werden müssen.

Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Thran, Terpentinöl, Harz und Schwefel, in größern Quantitäten als sie zur Haushaltung erforderlich sind, müssen bei Aufgabe der Versicherungen nahmhaft gemacht werden; auch sind Getraide, Glas, Steingut und dergleichen bei Versicherungen auf Waaren, und Bücher, Instrumente, u. s. w. bei Versicherungen auf Mobilien und Effecten, nicht unter diesen generellen Namen mitverstanden; sondern müssen, wenn sie mit versichert seyn sollen, besonders angegeben werden.

Die Prämie für Versicherungen auf Gebäude, wo der Verein solche nach den Landesgesetzen übernehmen darf, ist, übrigens unter Berücksichtigung der nämlichen Bestimmungsgründe, wie sie bei den Versicherungen auf Waaren Statt finden, etwas höher anzunehmen.

§. 8.

Verfahren bei Versicherungen.

Die Versicherungsanträge werden in Altona im Büreau, auswärts bei den Agenten des Vereines eingereicht, und müssen jedesmal mit einer

genauen und gewissenhaften Declaration über die zu versichernden Gegenstände begleitet seyn. Für diesen Zweck sind bei allen Agenturen gedruckte Formulare, (siehe Anhang No. 3.) vorhanden, welche von den Beikommenden auszufüllen und zu unterschreiben sind.

1834. 11. Febr. 14.

a) im Allgemeinen.

Der Verein hat das Recht die Richtigkeit dieser Angaben zu controlliren, und der Versicherte darf sich dessen Nachforschungen nicht widersetzen, oder sie erschweren. Jede wissentlich falsche Angabe, oder absichtliche Verheimlichung eines auf den Prämiensatz einwirkenden Umstandes zieht den Verlust der bezahlten Prämie nach sich, und tilgt die Verbindlichkeit sämtlicher Policen, welche der Versicherte von dem Verein in Händen hat.

Der Versicherte hat ferner anzuzeigen: ob auf dieselben Gegenstände schon anderweitige Versicherungen gemacht sind, oder zur Completirung der Taxe sogleich noch gemacht werden sollen.

Der Versicherte ist nicht minder verpflichtet, jede wesentliche Veränderung mit den Gegenständen und Localen anzumelden, und sich, bei etwa vermehrter Gefahr, der dadurch veranlaßten Prämienerhöhung zu unterwerfen. Wer es unterläßt obige Anzeigen, oder diese Veränderungen, innerhalb acht Tagen nachdem leztere vorgenommen, bei den Agenturen des Vereines zur Kenntniß zu bringen, verliert jeden Anspruch auf Schadenersaz. Auch cessirt die Versicherung bei Translocationen von Gegenständen, worüber sich der Versicherte nicht zuvor mit der Direction verständiget hat.

Ueber die dem Vereine von auswärts her zukommenden Versicherungsanträge entscheidet die Direction mit umgehender Post. Wird die Uebernahme eines Risicos abgelehnt, braucht sie jedoch niemals Gründe dafür anzugeben.

Bei Anträgen welche nicht zurückgewiesen werden, und wobei die Versicherten sich den von der Direction zu bestimmenden Prämien unter-

1834. 11. Febr. 14.

worfen haben, übernimmt der Verein den Risico frühestens vom Tage an, wo solche Anträge von den Agenten expedirt worden sind. Die Versicherung tritt in Kraft vom Tage der in der Police bezeichnet ist, es sey denn, daß der Versicherte bei Ueberlieferung derselben seine Verbindlichkeit zu erfüllen versäumte, in welchem Falle er nicht versichert seyn würde.

§. 9.

b) auf Gebäude.

Bei Versicherungen auf Gebäude müssen, wenn die Direction es verlangt, Taxationsatteste zweier vom Vereine genehmigter Bauverständiger beigebracht werden. Jedes einzelne Gebäude ist für sich zu taxiren, und es kommt nur der wirkliche Bauwerth dabei in Betracht, ohne Berücksichtigung des Grundes und der Lage. Die Kosten der Taxationsatteste trägt der Versicherte.

c) auf Waaren.

Waarenläger und Kaufmannsgüter können in Bausch und Bogen versichert werden, ohne besondere Taxation und ohne Unterschied: ob die Gegenstände des Versicherten Eigenthum, oder nur unter seiner Obhut gestellt sind.

d) auf Mobilien.

Die Versicherung auf Mobilien umfaßt das Eigenthum des Versicherten und seiner Familie, so wie auch das seiner Untergebenen, in sofern sie seine Hausgenossen sind. Die Angabe wird speciell, oder in Bausch und Bogen gemacht.

e) auf Fabrikgeräthe u. s. w.

Fabrikgeräthe, Maschinen und Instrumente, die einen ungewöhnlichen Werth haben, sind zuvor von Sachkundigen zu taxiren.

f) auf landwirthschaftliche Gegenstände.

Alle Gegenstände der Erndte auf dem Lande, Vieh, Feldinventare u. s. w. werden angenommen nach gewissenhaften Angaben, deren

Richtigkeit die Versicherten, wenn es verlangt wird, jederzeit beweisen müssen.

1834. 11. Febr. 14.

§. 10.

Zahlungsverbindlichkeit der Versicherten.

Gegen Empfangnahme der Police ist der Versicherte verpflichtet die darin bedungene Prämie sofort zu bezahlen, und die Obligation für den etwanigen Nachschuß zu unterzeichnen.

Die Courant-Zahlungen werden in Altona an den Bevollmächtigten, auswärts an die Agenten des Vereines geleistet. An Letztere ist jedoch das Porto für die Baarsendungen nach Altona besonders zu vergüten, da das Geld portofrei dahin geliefert werden muß.

Banco-Zahlungen geschehen an den Banquier des Vereines in Hamburg, oder bei kleinen Summen, zum laufenden Cours in Courant an den Bevollmächtigten.

Sollten Nachschüsse erforderlich werden, so ermächtigt die Oberdirection ihre Agenten zur Eincassirung des von ihr selbst legalisirten Betrages, und jeder Interessent, wie schon im 1sten §. bemerkt worden, hat seinen Beitrag solchenfalls prompt und unweigerlich in der vorgeschriebenen Frist zu leisten. Etwanige Restanten werden nach Verlauf von vierzehn Tagen eingeklagt, zu welchem Ende sich sämtliche Versicherte dem Verfahren des unbedingten Mandatprocesses, oder dem an jedem Orte sonst geltenden summarischsten Proceßgange, unterwerfen.

Bei Sterbefällen treten die Erben, bei Concursen die gerichtlich bestellten Curatores bonorum in die Gerechtsame und Verpflichtungen des Versicherten, und wird es auch für solche Fälle ausdrücklich wiederholt, daß die Nichterfüllung der Obliegenheiten des Versicherten, aus welchem Grunde es auch sey, alle Verbindlichkeiten der Police aufheben würde. Sollte bei Beendigung einer Fallitenmasse eine Versicherung noch nicht abgelaufen seyn, so verfügen Curatores, vor ihrer Entschlagung über den Transport.

1834.
11. Febr.
14.

§. 11.

Obliegenheit des Versicherten bei eingetretenen Feuerschäden.

Bei jedem vorfallenden Brande ist der Betheiligte verpflichtet nach Möglichkeit dem Umsichgreifen des Feuers vorzubeugen, und von den versicherten Gegenständen zu retten so viel er vermag. Innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach dem Brande muß er dem Agenten des Vereins, von dem er seine Police empfangen hat, auf sicherem Wege Anzeige davon machen, und in den nächsten drei Tagen muß er sich bei seinen Ortsbehörden über die muthmaßliche Veranlassung des Feuers, die angewandten Rettungsmittel, so wie über die Beschaffenheit und den oberflächlichen Betrag des Schadens vernehmen lassen.

Dem Agenten steht es frei, auch vor der Untersuchung, der Obrigkeit seine Bemerkungen mitzutheilen, und, wenn er es nöthig findet, fernere Vernehmungen zu veranlassen. Von dem amtlichen Protocoll ist eine beglaubigte Copie unverzüglich spätestens innerhalb vierzehn Tagen, bei dem Agenten einzuliefern. Nur in Fällen von Krankheit oder sonst begründeter Abhaltung, die bewiesen werden müssen, ist eine Ausdehnung dieser Frist statthaft. Wer dieselbe eigenwillig versäumt, darf keinen Schadenersatz fordern.

Der Verein hat das Recht, sogleich bei erhaltener Anzeige von einem Brande, oder nach Einsicht des vorerwähnten Protocolls, den Versicherten selbst, seine Hausgenossen und andere zugegen gewesene Personen abhören zu lassen, so wie überhaupt jede nöthig scheinende Untersuchung anzustellen, um sich Aufklärung über den Unglücksfall zu verschaffen.

§. 12.

Ausmittelung des Schadenersatzes.

Totalschäden an Gebäuden vergütet der Verein nach der Taxe, so wie sie in der Police genehmigt worden ist. Die etwa nachgebliebenen Baumaterialien werden taxirt, und muß der Versicherte selbige zu der Tax-

Summe behalten, falls der Verein es nicht vorzieht sie selbst dazu zu übernehmen. Bei partiellen Schäden an Gebäuden wird ein Attest gefordert, der von mindestens zwei beeidigten, von der Agentur approbirten, Taxatoren ausgestellt, und worin der stehengebliebene Theil gewissenhaft abgeschätzt werden muß.

1834.
11. Febr.
14.

Bei Schäden an Waarenlägern und Kaufmannsgütern, so wie bei allen Brandschäden an beweglichen Gegenständen überhaupt, ist eine genaue und getreue Declaration der zur Zeit des Brandes vorhanden gewesene Vorräthe, und was davon verloren gegangen oder beschädigt worden ist, beizubringen. Auch steht es dem Vereine frei, die Vorlegung der Handlungsbücher, die Correspondenz, die Originalrechnungen und die letzte Inventur des Versicherten, so wie endlich seinen Eid, und unter Umständen auch anderer Zeugen eidliche Aussagen, bei der Beweisführung zu verlangen.

Die Schäden an Waaren werden sodann berechnet nach den jedesmaligen Marktpreisen am Platz; falls man sich über diese nicht einigen könnte, werden dieselben durch drei sachkundige Männer bestimmt. Von diesen ernennt der Versicherte den Einen, der Agent den Zweiten, und diese Beiden also Erwählten den Dritten, welche sodann von der Ortsobrigkeit approbirt seyn müssen.

Bei Schäden an Mobilien und Effecten aller Art verlangt der Verein eine möglichst genaue, und, so viel thunlich, durch unpartheiische rechtliche Zeugen attestirte Angabe und Berechnung, sowohl der verloren gegangenen und beschädigten, als der geretteten Gegenstände, und es ist dabei nicht der ursprüngliche Werth oder der Einkaufspreis, sondern derjenige Werth zu considiriren, den die Sachen zur Zeit des Brandes wirklich hatten.

Ueber Schäden an Fabrikgeräthschaften, Maschinen, Vieh, Feldinventar und Gegenstände der Erndte müssen beglaubigte Taxationsinstrumente beigebracht werden.

1834. 11. Febr. 14.

Wenn der Versicherte von den geretteten Gegenständen etwas verheimlicht, macht er sich dadurch jedes Schadenersatzes verlustig.

Alle unbeschädigt gebliebene Gegenstände muß der Versicherte unweigerlich behalten, und selbige werden ihm in demselben Verhältnisse berechnet, wie die, wofür er Ersatz fordern kann. Dabei wird es ausdrücklich bemerkt, daß bei Waaren, Mobilien, und wo sonst im Bausch und Bogen, ohne specielle Taxe, versichert worden ist, alle zur Zeit der Feuersbrunst in demselben Locale befindlichen Waaren und Effecten, die entweder des Versicherten Eigenthum, oder unter seiner Obhut gestellt sind, als zum Ganzen gehörig betrachtet werden sollen, und daß hinterher keine Gegenstände, als nicht in der Versicherungssumme mitbegriffen gewesen, angegeben werden dürfen, wenn sie nicht als solche schon in den Policen verzeichnet stehen.

Alle Taxation sind unverzüglich nach dem Brande zu beschaffen, und die Unkosten davon fallen den Versicherten zur Last. Bis zur Taxation, und vor beendigter Regulirung des Schadens, dürfen, ohne specielle Genehmigung der Agenten des Vereines, keine Veränderungen an den Brandstellen, oder Veräußerungen von versicherten Gegenständen, die beschädigt worden, vorgenommen werden, bei Verlust des Schadenersatzes. Was jedoch, wegen Gefahr von Verderb, Entwendung u. dgl. nothwendig sofort zum Verkauf gebracht werden muß, darf nur öffentlich verkauft werden.

§. 13.

Schadenersatz.

Der Verein gewährt Vergütung ohne einigen Decort, jedoch nach der allgemeinen Regel, daß der Versicherte nur seinen Verlust, so weit die Versicherung reicht, erstattet haben, nicht aber bei dem Schaden gewinnen soll.

Bei Totalschäden wird die ganze gezeichnete Summe ersetzt, nach vollführtem Beweise, daß der versicherte Gegenstand zur Zeit des Brandes

mindestens denselben Werth gehabt habe, wie zur Zeit des Abschlusses der Versicherung. Ist der Werth seitdem geringer geworden, so ersetzt der Verein verhältnißmäßig so viel weniger wie die Verminderung beträgt, niemals aber mehr als die durch ihn versicherte Summe. Obige Beweisführung fällt nur dann weg, wenn die Taxe, als für die ganze Dauer der Versicherung feststehend, in der Police genehmigt worden ist.

1834. 11. Febr. 14.

Bei partiellen Schäden wird der Werth zur Basis genommen den die versicherten Gegenstände unmittelbar vor dem Brande hatten, und nach diesem Verhältnisse wird für den verbrannten oder beschädigten Theil der Ersatz bewilligt. Uebersteigt der Gesammtwerth der Gegenstände die Versicherungssumme, oder ist theilweise anderswo darauf versichert worden, so zahlt der Verein nur nach Verhältniß seiner eigenen Zeichnung zum Ganzen.

Alle Schäden ohne Ausnahme werden, nachdem sie von der Oberdirection zur Zahlung genehmigt worden sind, spätestens zwei Monate nach vollführtem Beweise, erstattet. Die Auszahlung selbst erfolgt durch den Bevollmächtigten, im Büreau des Vereins in Altona, gegen Anweisungen, welche von der administrirenden Direction an die Ordre der Versicherten ausgestellt, und den Agenten zur Ueberlieferung zugeschickt werden. Bei einem Totalschaden hat der Versicherte gegen Empfangnahme obiger Anweisung seine Police auszuhändigen, so wie bei einem partiellen Schaden den empfangenen Betrag desselben durch den Agenten des Vereines auf der Police abschreiben zu lassen. Vermeintliche, entweder überall oder theilweise nicht anerkannte, Ansprüche gegen den Verein hat der Beschädigte, bei Verlust derselben, in allen Fällen innerhalb sechs Monaten nach stattgehabtem Brande auf dem Wege Rechtens geltend zu machen.

§. 14.

Gültigkeit der Police nach geleistetem Schadenersatz.

Nach einem geleisteten nicht totalen Schadenersatz vermindert sich die Verbindlichkeit des Vereines um den Betrag der ausgezahlten Vergütung,

1834. 11. Febr. 14.

welcher auf der Police abzuschreiben ist; doch steht es dem Vereine wie dem Versicherten in solchem Falle frei die Police gänzlich aufzuheben, wo dann die Prämie von dem nicht erloschenen Theile der Versicherung a rata temporis zurückgezahlt wird.

Die Verpflichtungsacte aber bleibt jedenfalls unverändert in den Händen des Vereines, bis zum Abschluß der Jahresrechnung, da der Versicherte, bei etwa erforderlichen Nachschüssen, nach Verhältniß seiner bei der Versicherung eingezahlten vollen Prämie dazu beitragen muß, wogegen er am Jahrgewinne nur für den, nach Abzug des ihm davon Zurückgezahlten, verbliebenen Prämienrest zu participiren berechtigt seyn soll.

Jede Police ist getilgt, sobald der Ersatz der versicherten Summe gleichkommt.

§. 15.

Die Administration wird in Allen Fällen von Schäden die Billigkeit vorwalten lassen, und die Versicherten, so weit es Vorsicht und Pflicht gegen den Verein gestatten, aller unnöthigen Schwierigkeiten bei den Beweisführungen überheben. In zweifelhaften Fällen oder in solchen, deren Entscheidung durch Beweise, ohne Schuld des Versicherten, unmöglich ist, wird die Administration stets auf Treu' und Glauben und zu dessen Gunsten verfahren, und nur da die statutenmäßige Gerechtsame des Vereines mit Strenge vertheidigen, wo begründeter Verdacht dieses gebietet.

§. 16.

Vergütung für die Agenten und Mäckler.

Den auswärtigen Agenten des Vereines, so wie den Mäcklern, welche Versicherungen mit der Direction abschließen, werden 5 Procent vom Prämienbetrage vergütet.

§. 17.

Forum des Vereines.

Das Forum des Feuer-Assecuranz-Vereines ist der Magistrat der Stadt Altona, welcher in erster Instanz in allen Klagefällen entscheidet, und von dessen Urtheil an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Obergericht appellirt werden kann.

1834.
11. Febr.
14.

No. 1.

Formular der Verpflichtungs-Acte.

Nachdem ich Endesunterschriebener bei dem Feuer-Assecuranz-Verein in Altona, laut Police No. für den Betrag von . . . . . und zur Prämie von . . . . Procent versichert worden bin: so verpflichte ich mich hiedurch, im Fall daß ein Nachschuß erforderlich werden sollte, bis zum sechsfachen Belaufe meiner jetzt erlegten Prämie von . . . . . also höchstens noch für die Summe von . . . . . dazu zu contribuiren, und den auf mich fallenden Theil solches Nachschusses, in der Art wie derselbe dann eingefordert werden wird, ganz oder theilweise, zur bestimmten Zeit, und in Gemäßheit des §. 1. der Statuten, prompt und unweigerlich an den Verein auszuzahlen.

Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit verpfände ich hiedurch alle meine Haabe und Güter, entsage auch allen und jeden Einreden hiedurch ausdrücklich, und unterwerfe mich, im Fall der Nichtzahlung, den im §. 10. der Statuten enthaltenen Vorschriften.

So geschehen

1834.
11. Febr.
14.

No. 2.

Instruction für die Agenten des Feuer-Assecuranz-Vereines in Altona.

Mit der Agentur übernehmen die Agenten zugleich die Verpflichtung, das Beste des Vereines nach ihren Kräften mit Eifer und gewissenhaft zu befördern, und die ihnen für diesen Zweck von der Direction zukommenden Vorschriften getreulich zu befolgen.

Im Allgemeinen haben sich die Agenten

1) vor Allem mit den Statuten des Vereines gründlich und vollkommen vertraut zu machen, um Jedem, der versichern lassen will, die erforderliche Auskunft ertheilen zu können.

2) Sie haben darauf zu achten, daß jede Versicherungsangabe vorschriftmäßig genau gemacht, daß die einzelnen Rubriken in den Declarationsformularen richtig und verständlich ausgefüllt, und daß die Unterschriften leserlich befunden werden.

3) Von jeder Declaration haben sie eine Abschrift zu nehmen, und diese zu ihrer eigenen Nachricht bei sich zurückzubehalten, wozu sie sich der gedruckten Formulare bedienen können.

4) Alle Versicherungsanträge, so wie die Verpflichtungsacten die sie entgegennehmen, haben sie mit nächster Post an den Bevollmächtigten hieher einzusenden, und diesem, in zweifelhaften Fällen, ihre Bemerkungen darüber mitzutheilen.

5) Die Agenten dürfen die Policen nur gegen Bezahlung der Prämien, und nachdem sie die Verpflichtungsacten von den Versicherten entgegengenommen haben, an diese ausliefern.

6) Bei vorfallenden Brandschäden haben sie über deren Veranlassung und alle Nebenumstände genaue Erkundigung einzuziehen, und unverzüglich an den Bevollmächtigten zu berichten.

7) Da der Verein, zufolge Allerhöchster Begünstigung, für, mit der Briefpost beförderte, Briefe bis 9 Loth an Gewicht die Portofreiheit in den Herzogthümern genießt, so können die Agenten, so weit sich diese Freiheit erstreckt, unfrankirt mit dem Vereine correspondiren. Alle übrigen Einsendungen an den Verein müssen frankirt werden,

und die Versicherten haben das sie betreffende Porto an die Agenten zu vergüten.

1834. 11. Febr. 14.

8) Der Verein erwartet, daß seine Agenten die Versicherten zeitig, und spätestens acht Tage vor Ablauf der Policen, schriftlich an deren Erneuerung erinnern werden. Bei völlig unveränderten Versicherungen, sowohl in Betref der Gegenstände, der Zeit, des Betrags und und der Prämien, sind die Agenten potestivirt die Prolongation auf den Policen zu vollziehen, und zwar mit folgenden Worten:

„Prolongirt für Monate, vom bis zum
„für den Feuer-Assecuranz-Verein in Altona.
„der Agent in
„den ten 183 .

N. N.

Die also prolongirten Policen haben sie ebenfalls nur gegen Aushändigung der neuen Verpflichtungsacten und Bezahlung der Prämien zurückzuliefern. Soll die Versicherung aber in irgend einem Puncte abgeändert werden, so ist jedesmal eine neue Police erforderlich.

Von den durch die Agenten vollzogenen Prolongationen haben sie mit nächster Post, unter Aufgabe der alten Nummern der Policen, und Einsendung der neuen Verpflichtungsacten, an den Bevollmächtigten Bericht zu erstatten, wogegen dieser ihnen umgehends die neuen Nummern, welche die Policen in den Büchern des Vereines erhalten haben, aufgeben wird.

9) Die eincassirten Prämiengelder haben die Agenten ungesäumt an den Bevollmächtigten hieher einzuliefern, und

10) für ihre Geschäfsführung eine der Direction genügende Sicherheit, zum Belauf von 200 Rthlr vorm. Courant oder 320 Rbthlr. Silber zu bestellen.

Altona, den

Die administrirende Direction.
N. N.

1834.
11. Febr.
14.

No. 3.

A.

Declaration für Gebäude.

Bezeichnung des Gebäudes, auf welches der Endesunterschriebene für die Zeit von Monaten, als vom
Mittags 12 Uhr, bis zum Mitttags 12 Uhr, mittelst dieser, auf Treu und Glauben gemachten Angabe, die Summe von bei dem Feuer-Assecuranz-Vereine in Altona, und den Grundgesetzen desselben gemäß, versichern lassen will.

1) Das Gebäude gehört eigenthümlich
und ist belegen Straße sub No.

2) Selbiges besteht aus:
und ist erbauet von: gedeckt mit:

3) Nach anliegender, von dem Verein zu genehmigender, Taxation wird dasselbe taxirt zu:

4) Es wird darin betrieben:

5) Feuergefährliche Gegenstände, die darin aufbewahrt werden, sind:

6) Die Nachbarhäuser sind erbauet von:	gedeckt mit:	es wird darin betrieben:
a. rechts:		
b. links:		
c. von hinten:		

7) Auf dies Gebäude ist noch anderweitig versichert:

NB. Bei mehreren Gebäuden müssen Bezeichnungen und Taxen eines jeden Gebäudes für sich angegeben werden.

No. 3.

1834.
11. Febr.
14.

B.

Declaration für Waaren.

Bezeichnung der Waaren, auf welche der Endesunterschriebene für die Zeit von Monaten, als vom
Mittags 12 Uhr, bis zum Mittags 12 Uhr, mittelst dieser, auf Treu und Glauben gemachten Angabe, bei dem Feuer-Assecuranz-Vereine in Altona, und den Grundgesetzen desselben gemäß, die Summe von: versichern lassen will.

1) Die Güter bestehen in:

2) Diese Gegenstände befinden sich in dem mit No. bezeichneten, von erbaueten, mit gedeckten belegen:

3) Das Gebäude gehört:

4) Es wird darin betrieben:

5) Die darin bekanntlich aufbewahrten feuergefährlichen Gegenstände sind:

6) Die Nachbarhäuser sind erbaut von:	gedeckt mit:	es wird darin betrieben:
a. rechts:		
b. links:		
c. von hinten:		

7) Auf diese Waaren ist noch anderweitig versichert:

1834. 11. Febr. 14.

No. 3. C.

Declaration für Mobilien.

Bezeichnung der Effecten, auf welche der Endesunterschriebene für die Zeit von Monaten, als vom
Mittags 12 Uhr, bis zum Mittags 12 Uhr, mittelst dieser, auf Treu und Glauben gemachten Angabe bei dem Feuer-Assecuranz-Vereine in Altona, und den Grundgesetzen desselben gemäß, die Summe von: versichern lassen will.

Auf die Gegenstände ist im Ganzen zu versichern:
oder specificirt wie folgt:

auf Mobilien und Hausgeräthe . . .
" Kleider, Leinenzeug und Betten . .
" Silberzeug u. s. w. . . . .
" Pretiosen und goldene Sachen . .
" Porzelan, Glas, Spiegel u. s. w. .
" Bücher . . . .
" Diverse . . . .
" Gegenstände der Liebhaberei, als:

1) Diese Gegenstände befinden sich in dem mit No. bezeichneten, von erbaueten mit gedeckten belegen:
2) Das Gebäude gehört:
3) Es wird darin betrieben:
4) Die darin bekanntlich aufbewahrten feuergefährlichen Gegenstände sind:
5)

Die Nachbarhäuser sind erbauet von:	gedeckt mit:	es wird darin betrieben:
a. rechts:		
b. links:		
c. von hinten:		

6) Auf diese Effecten ist noch anderweitig versichert:

No. 3. **D.**

Declaration für Vieh, Feld-Inventar, Gegenstände der Erndte und Mobilien auf dem Lande.

Specification obiger Gegenstände, auf welche der Endesunterschriebene für die Zeit von Monaten, als vom Mittags 12 Uhr, bis zum Mittags 12 Uhr, mittelst dieser, auf Treu und Glauben gemachten Angabe, bei dem Feuer-Assecuranz-Vereine in Altona, und den Grundgesetzen desselben gemäß, die Summe von: versichern lassen will.

auf Stück Pferde Cmk
" " do. "
——— Cmk
" " Ochsen "
" " Kühe "
" " Bullen "
" " Starken "
" " Kälber "
" " Schafe "
" " Böcke "
" " Schweine
——— "
" Wagen, Karren
" Pflüge, Eggen, Siehle . . . "
" Maiereigeräthe
——— "
———
Cmk

Transport Cmk
auf Fettwaaren . . . "
" Ton. Waitzen Cmk
" " Rocken "
" " Hafer "
" " Gerste "
" " Buchwaitzen
" " Erbsen "
" " Bohnen "
" " Rappsaat "
——— "
" Fuder Klee "
" " Heu "
" " Stroh "
——— "
" ℔ Kleesaat "
" ℔ Lein u. Flachs "
——— "
———
Cmk

Transport Cmk
Auf Mobilien.
auf Tische . . . Cmk
" Stühle . . "
" Koffer . . "
" Komoden . "
" Schränke . "
" Bettstellen "
" Betten . . "
" Hausgeräthe "
" Kleider . . "
" Leinenzeug "
" Silberzeug "
" Diverse . . "
——— "
———
Cmk

NB. Die Total-Summe muß mit Cmk 100 theilbar seyn.

1) Diese Gegenstände befinden sich in dem mit No. bezeichneten, von erbaueten mit gedeckten belegen:
2) Das Gebäude gehört:
3) Es wird darin betrieben:
4) Die darin bekanntlich aufbewahrten feuergefährlichen Gegenstände sind:
5) Die Nachbarhäuser sind erbauet von: | gedeckt mit: | es wird darin betrieben:
   a. rechts:
   b. links:
   c. von hinten:
6) Auf diese Gegenstände ist noch anderweitig versichert:

1834.
12. Febr.
15.

15. Handels-Convention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Dännemark und Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich, Könige von Ungarn und Böhmen.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit. Se. Majestät der König von Dännemark und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich, König von Ungarn und Böhmen, gleich beseelt von dem Wunsche die zwischen Ihren gegenseitigen Staaten stattfindenden Handelsverbindungen zu erweitern und zu befestigen, und überzeugt, daß dieser heilsame Zweck durch die Annahme eines auf Billigkeit gegründeten vollkommenen Reciprocitäts-Systemes am Besten erreicht werden könne, haben Bevollmächtigte ernannt um eine dem genannten Zwecke entsprechende Convention abzuschließen, nämlich:

Se. Majestät der König von Dännemark: den Herrn Hans von Krabbe-Carisius, ihren Geheimen Staatsminister und Chef Ihres Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz Ihres Dannebrog-Ordens, Dannebrogsmann und Ritter des Russischen St. Annen-Ordens zweiter Classe mit Diamanten; und Se. Majestät der Kaiser von Oesterreich: den Herrn Eduard Georg Wilhelm von Langenau, Ritter des Militair St. Heinrichs-Ordens und des Kurhessischen Militair Verdienst-Ordens, wirklichen Kammerherrn Sr. Kaiserlich-Königlich Apostolischen Majestät, Obristlieutenant Ihrer Armee und Ihren Geschäftsträger bei dem Dänischen Hofe, welche, nach Auswechselung Ihrer gegenseitigen, in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgende Artikel verabredet und unterzeichnet haben.

Erster Artikel.

Die Dänischen Fahrzeuge, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Oesterreichischen Staaten ankommen, sollen dieselben Vorrechte genießen als die einheimischen Schiffe, und soll derselbe Vortheil den Oesterreichischen Fahrzeugen zugestanden werden, welche mit Ladung oder

mit Ballast in die Häfen der Dänischen Staaten ankommen, jedoch mit Ausnahme der Dänischen Colonien, Grönland, Island und die Färöer mit darin begriffen. Indessen werden doch alle diejenigen Handels- und Schiffahrtsvortheile, welche künftig irgend einer andern Nation in den Dänischen Colonien oder auf den Färöer Inseln etwa zugestanden werden möchten, ebenfalls den Oesterreichischen Unterthanen zukommen.

Hinsichtlich der Erlegung der Hafen-, Ein- und Ausfuhr-, Zoll-, Tonnen-, Leuchtfeuer-, Lootsen- und Bergungs-Abgaben, wie auch rücksichtlich aller andern Abgaben oder Auflagen, welcher Beschaffenheit oder welches Namens sie auch seyn mögen, welche an die Krone, an Städte oder an private Einrichtungen irgend einer Art erlegt werden, sollen die Dänischen Fahrzeuge in den Staaten Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich den Oesterreichischen Fahrzeugen völlig gleich gestellt seyn. Alle diese Vortheile sollen ebenfalls den Oesterreichischen Fahrzeugen in den Häfen der Dänischen Monarchie zugestanden werden.

Zweiter Artikel.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, sie mögen Natur- oder Kunstproducte des Königreichs Dännemark oder irgend eines andern Landes seyn, deren Einfuhr in die Häfen der Oesterreichischen Staaten in Oesterreichischen Fahrzeugen gesetzlich erlaubt ist, oder erlaubt werden wird, sollen gleichfalls dort in Dänischen Fahrzeugen eingeführt werden können, ohne höheren oder anderen Abgaben, welches Namens sie auch seyn mögen, unterworfen zu seyn, als wenn dieselben Waaren oder Producte in Oesterreichischen Fahrzeugen eingeführt worden wären; und auf der andern Seite sollen alle Waaren und Handelsgegenstände sie mögen Natur- oder Kunstproducte der Oesterreichischen Staaten oder irgend eines andern Landes seyn, deren Einfuhr in die Häfen des Königreichs Dännemark in Dänischen Fahrzeugen gesetzlich erlaubt ist, oder erlaubt werden wird, dort ebenfalls in Oesterreichischen Fahrzeugen eingeführt werden können, ohne

1834. 12. Febr. 15.

höheren oder andern Abgaben, welches Namens sie auch seyn mögen, unterworfen zu seyn, als wenn dieselben Waaren oder Producte in Dänischen Fahrzeugen eingeführt worden wären.

Dritter Artikel.

Alle Waaren und Handelsgegenstände, sie mögen Natur- oder Kunstproducte des Königreichs Dännemark oder irgend eines andern Landes seyn, deren Ausfuhr aus den Häfen des benannten Königreichs in dessen eigenen Fahrzeugen gesetzlich erlaubt ist, oder erlaubt werden wird, sollen ebenfalls aus den benannten Häfen in Oesterreichischen Fahrzeugen ausgeführt werden können, ohne höheren oder andern Abgaben, welches Namens sie auch seyn mögen, unterworfen zu seyn, als wenn die Ausfuhr in Dänischen Fahrzeugen geschehen wäre.

Die genaueste Reciprocität soll in den Häfen der Oesterreichischen Staaten beobachtet werden, so daß alle Waaren und Handelsgegenstände, sie mögen Natur- oder Kunstproducte der Oesterreichischen Staaten oder irgend eines andern Landes seyn, deren Ausfuhr aus den Häfen der gedachten Staaten in ihren eigenen Fahrzeugen gesetzlich erlaubt ist, oder erlaubt werden wird, ebenfalls aus den benannten Häfen in Dänischen Fahrzeugen sollen ausgeführt werden können, ohne höheren oder andern Abgaben, welches Namens sie auch seyn mögen, unterworfen zu seyn, als wenn die Ausfuhr in Oesterreichischen Fahrzeugen geschehen wäre.

Vierter Artikel.

Es soll weder directe noch indirecte irgend ein Vorzug hinsichtlich des Absatzes irgend einer Waare in Betracht der Nationalität des Schiffes gegeben werden, welches mit seiner gesetzlich erlaubten Ladung in einen Hafen des Königreichs Dänemark oder der Oesterreichischen Staaten eingelaufen ist, da es die Absicht der hohen contrahirenden Parteien ist, daß kein Unterschied irgend einer Art in dieser Rücksicht Statt finden soll.

Fünfter Artikel.

Die Oesterreichischen Schiffe, aus welchem Hafen sie immer kommen und nach welchem Hafen sie sich begeben mögen, und welche auch ihre Ladung sey, sie mögen nun Producte und Waaren ihres eigenen oder eines fremden Landes geladen haben, sollen bei der Fahrt durch den Sund oder durch die Belte keine höhere oder andere Abgaben oder Gefälle entrichten, als diejenigen, die von den begünstigsten Nationen jetzt oder künftig erlegt werden.

Sechster Artikel.

Die Dänischen Unterthanen in den Oesterreichischen Staaten und die Oesterreichischen Unterthanen in Dännemark sollen stets, in Gemäßheit der zwischen den hohen contrahirenden Parteien und andern Mächten bestehenden Handelsverträge, als Individuen der begünstigsten Nationen angesehen und behandelt werden. Die hohen contrahirenden Parteien verpflichten sich ferner ihren gegenseitigen Unterthanen alle diejenigen Begünstigungen und Hülfsleistungen, so wie alle die Handelsvortheile zu bewilligen, welche aus einem solchen Vorzuge von selbst gefolgert werden können. Die Dänischen oder Oesterreichischen Unterthanen werden sich jedoch in ihrem Handel oder Verkehr den Verordnungen und den Landesgesetzen zu unterwerfen haben.

Die besonderen Vortheile, welche in den Oesterreichischen Staaten den Unterthanen der Ottomannischen Pforte in früheren zwischen Oesterreich und der Pforte geschlossenen Staatsverträgen bewilligt worden, sind jedoch von den Stipulationen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen.

Siebenter Artikel.

Diese Convention soll, von heute an zu rechnen, während zehn Jahre in Kraft verbleiben, und selbst über diese Zeit hinaus, es sey

1834. 12. Febr. 15.

denn daß später die eine oder die andere der hohen contrahirenden Parteien ausdrücklich ihre Absicht erklären möchte, die Wirkung derselben aufhören zu lassen.

In diesem Falle wird, auf die von einer der beiden Mächte der andern gemachte officielle Anzeige, daß die Convention aufgehoben werden soll, diese nichts desto weniger bis nach Verlauf von zwölf auf jene Anzeige folgenden Monaten verbindlich bleiben.

Achter Artikel.

Diese Convention soll ratificirt und die Ratification in Kopenhagen binnen acht Wochen, oder früher, wenn möglich, ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen haben die gegenseitigen Bevollmächtigten gegenwärtige Convention unterzeichnet und solche mit ihren Wappen besiegelt.

So geschehen in Kopenhagen den 12ten Februar des Jahres Achtzehnhundert und Vier und Dreißig nach der Geburt unsers Herrn Jesus Christus.

(unterzeichnet)	(unterzeichnet)
Krabbe-Carisius.	E. G. W. Langenau.
(L. S)	(L. S.)

1834. 18. Febr. 16.

16. Circular des Sanitätscollegii, enthaltend eine Revision der Apothekertaxe.

In denen durch die Taxe der Apothekerwaaren vom 24sten Junius 1832 bestimmten Preisen der Arzneimittel werden hiedurch von jetzt an und bis weiter folgende Veränderungen festgesetzt, wobei die erhöhten Artikel mit einem †, die herabgesetzten mit einem — bezeichnet sind.

1834. 18. Febr. 16.

Arzeneimittel.	Gewicht.	Alte Taxe fl. Cour.	Neue Taxe fl. Cour.
— Amylum Maranthae s. Arrow Root	1 Unze	3	2
† Aqua Menthae piperitae . . .	3 Unzen	$1\frac{1}{2}$	2
— – Rubi Idaei	2 Unzen	2	1
— Cera alba . .	1 Unze	4	3
— – flava . .	—	3	2
— Cortae adstringens brasiliensis .	—	8	2
— – – – pulv.	—	12	4
† – Chinae regius subt. pulver.	—	8	10
— – Cinnamomi acuti . .	1 Drach.	3	2
— – – – subt. pulv.	—	4	3
— Cubebae . .	1 Unze	4	3
— – pulver. . .	—	6	4
— Elaeosaccharum Cajeputi . .	1 Drach.	2	1
— – Cinnamomi	—	6	4
— – Menthae piper.	—	2	1
— – Valerianae	—	2	1
† Flores Chamomillae vulg. .	1 Unze	1	$1\frac{1}{2}$
† – – grosso modo pulv.	—	$1\frac{1}{2}$	2
† – – subt. pulv.	—	2	$2\frac{1}{2}$
— Herba Absynthii . .	—	2	1
— – grosso modo pulv. .	—	$2\frac{1}{2}$	2
— – subt. pulv. . .	—	3	$2\frac{1}{2}$
† – Hyosciami . .	—	2	3
† – – grosso modo pulv.	—	$2\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$
† Herba Hyoscyami subt. pulv.	—	3	4
— – Trifolii fibrini . .	—	2	1
— – – – grosso modo pulv.	—	$2\frac{1}{2}$	2
— – – – subt. pulv.	—	3	$2\frac{1}{2}$
— Kali sulphuricum depur. pulv.	—	4	3
— Kalium jodatum, s. Kali hydrojodicum . . .	1 Drach.	8	6
— Lycopodium . .	1 Unze	4	3
† Lichen island. cum Kali carbonico edulcorat. . .	—	2	3

1834. 18. Febr.	Arzeneimittel.	Gewicht.	Alte Taxe fl. Cour.	Neue Taxe fl. Cour.
16.	— Magnesia carb. subt. pulv. .	1 Unze	6	4
	— Oleum Cajeputi . .	1 Drach.	6	4
	— - - . . .	25 Tropf.	—	1
	— - Caryophyllorum .	1 Drach.	6	3
	— - - .	20 Tropf.	—	1
	— - Cinnamomi . .	1 Skrup.	32	24
	— - - . .	1 Tropf.	2	1
	— - Crotonis . .	—	2	1
	— - - Menthae piper.	1 Drach.	12	8
	— - - - -	15 Tropf.	—	1
	— Pasta Cacao cum Lichene island.	1 Unze	4	3
	— Pulvis aërophorus . .	—	8	4
	— - refrigerans . .	—	6	4
	— - resolvens . .	—	—	6
	— - temperans . .	—	—	6
	— Radix Galangae . .	—	3	2
	— - - pulv.	—	4	3
	— Semen Cinae . . .	—	6	4
	— - - pulv. . .	—	8	6
	— - Sinapeos grosso modo pulv.	6 Unzen	—	6
	— Spiritus Lavendulae . .	1 Unze	4	3
	— - Roris marini . .	—	4	3
	— - Serpylli . .	—	4	3
	— Tartarus stibiatus . .	1 Skrup.	—	2
	— - - . . .	1 Drach.	6	4
	— Tinctura Absynthii . .	1 Unze	6	4
	— - Aloes . .	—	8	6
	— - Benzoes . .	—	8	6
	— - Cascarillae . .	—	8	6
	— - Guajaci resinae .	—	8	6
	— - Trifolii fibrini .	—	6	4
	— - Valerianae . .	—	8	6
	† Unguentum Kali hydrojodici	—	8	10

1834.
18. Febr.
16.

Zusatz zu §. 4. Seite 6. der allgemeinen Bemerkungen der Taxe für 1832.

Wenn von solchen Arzeneimitteln, bei denen der Preis für einen oder mehrere Grane, einen Skrupel oder eine Drachme besonders festgesetzt ist, größere Quantitäten verschrieben werden, so tritt der Skrupel- oder Drachmenpreis ein, sobald der Preis der verschriebenen obgleich geringeren Menge den Preis der durch die Taxe bestimmten größeren Menge überschreiten würde. So würde z. B. für Chininum sulphuricum incl. bis 15 Grane der Granpreis, über 15 Grane aber der für den Skrupel festgesetzte Preis zu berechnen seyn; für Opium pulv. incl. bis 50 Grane der Granpreis, über 50 Grane der für die Drachmen festgesetzte Preis.

Zusätze und Veränderungen die Taxe der Arbeiten betreffend.

Zu S. 60. Für Bereitung einer flüssigen Mischung zum innerlichen oder äußerlichen Gebrauche

von 4 bis 12 Unzen 1 ßl. über 12 Unzen 2 ßl.

Zu S. 61. Für dispensirte einfache Pulver (z. B. Pulvis Aluminis, Ipecacuanhae etc.) so wie solche, deren Zusammensetzung schon durch die Pharmacopoea vorgeschrieben ist, und die mit den Namen derselben bezeichnet werden, (wie z. B. Pulvis aerophorus, aromaticus, digestivus u. s. w.) mit gewöhnlicher Capsel, Convolut und Signatur

für 2 Stücke . .	½ ßl.
für 3 und 4 Stücke . .	1 =
für 5 bis 8 Stücke . .	2 =
für 9 bis 12 Stücke . .	3 =
für 13 bis 23 Stücke . .	4 =
für 24 und darüber für jedes Dutzend	4 = .

Für jedes einzeln dispensirte, oder durch Division größerer Mengen dargestellte Paket gemischter Species oder groben Pulvers wer-

1834. 18. Febr. 16.

den, nachdem die Ingredienzen nach der Taxe berechnet worden, noch angesetzt:

Wenn die im Paket befindliche Menge bis inclusive	
6 Unzen beträgt . .	½ ßl.
über 6 Unzen . .	1 =
1 Pfund . .	1½ =
Für Mischung einer Salbe bis 2 Unzen	1 =
über 2 Unzen bis 6 Unzen .	2 =

Da sich das Sanitätscollegium überzeugt hat, daß die in mehreren Apotheken gebräuchlichen Schachtelgewichte von Nürnberger Medicinalgewichte weder ganz genau mit dem durch die Schleswig-Holsteinische Pharmacopoea zum Grunde gelegten Normalgewichte, noch unter sich selbst genau übereinstimmen, so macht das Sanitätscollegium sämmtliche Herrn Apotheker darauf aufmerksam, daß sie ganz genau justirte und zweckmäßig gearbeitete Schachtelgewichte zu Preisen, welche mit Rücksicht auf die Arbeit und Genauigkeit höchst billig sind, von dem hiesigen academischen Mechanicus Herrn Cramer erhalten können, dessen Preiscourant zu diesem Behuf hiemit abgedruckt wird, und hegt das Sanitätscollegium zu der Gewissenhaftigkeit und Accuratesse der Herrn Apotheker das Vertrauen, daß Sie diese Ihnen dargebotene Gelegenheit, auch in dieser Hinsicht eine größere Vollkommenheit ihres Geschäfts zu erreichen, nicht ungenutzt lassen werden.

Preise der Gewichte, welche zum Gebrauche in Apotheken von dem Universitäts-Mechanicus J. W. Cramer in Kiel verfertigt werden.

Eine Schachtel mit 3 Unzen, bestehend in 35 Stücken von 1 Unze bis 1 Gran	2 Mk.	— ßl.
1 Stück von 12 Unzen . . .	1 =	10 =
6 = . . .	— =	14 =
4 = . . .	— =	10 =

1834
18. Febr.
16.

			Mk.	ßl.
1 Stück von 2 Unzen	. . .	—	Mk.	6 ßl.
1 „	. . .	—	„	4 „
Stücke von ½ „ per Dutzend	. .	2	„	4 „
2 Drachmen per Dutzend	. .	1	„	8 „
1 „ „	. .	1	„	2 „
½ „ „	. .	1	„	— „
40 Gran „	. .	1	„	8 „
30 „ „	. .	1	„	2 „
20 „ „	. .	—	„	12 „
10 „ „	. .	—	„	8 „
1, 2, 3, 4 oder 5 Gran per Dutzend		—	„	4 „
6, 7, 8, 9 oder 10 Gran per Dutzend		—	„	6 „

Sämtliche Gewichte werden nach der Angabe der Schleswig-Holsteinischen Pharmacopoea adjustirt, und zwar so, daß keins der größeren über 8 Milligramme, und kein Grangewicht über 5 Milligramme fehlt; auch sind die größeren Gewichte mit dem Namensstempel des Verfertigers bezeichnet.

Das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium hat in Erfahrung gebracht, daß auf mehreren Apotheken die vorschriftmäßig zu haltenden Receptbücher offen zur Einsicht eines jeden die Apotheke besuchenden Arztes vorliegen, oder demselben auch auf Verlangen zum beliebigen Durchblättern vorgelegt werden. Einem solchen Mißbrauche hat die Anordnung des Eintragens der einzelnen angefertigten Recepte auf keine Weise nur im mindesten Vorschub leisten sollen. Vielmehr liegt dem Apotheker nach wie vor die gesetzlich geforderte, und von jedem Arzte unbedingt zu erwartende Pflicht der Verschwiegenheit ob, welcher er indeß bei unverweigerter, jedem Unbeikommenden willkührlich verstatteten Durchsicht der eingetragenen Recepte u. s. w. kein Genüge zu leisten vermag.

1834. 18. Febr. 16.

In Anleitung dieses nicht länger zu duldenden Mißbrauchs wird daher den Herrn Apothekern hiedurch zur Pflicht gemacht, künftig den Herrn Aerzten, die ihre eigenen Anordnungen und ihre Patienten betreffende Nachrichten, in so weit diese im Receptbuche vorhanden sind, auf Verlangen mitzutheilen, das Buch selbst aber (mit Ausnahme des visitirenden oder in einem bestimmten gerichtlichen Auftrage fungirenden Physici) keinem Arzte zur beliebigen Durchsicht zu überlassen.

Königl. Schleswig-Holsteinisches Sanitätscollegium in Kiel, den 18ten Febr. 1834.

1834. 18. Febr. 17.

17. Placat, betr. die Beförderung von Extraposten und Courieren auf der Chaussee zwischen Kiel und Altona.

Auf desfällige allerunterthänigste Vorstellungen der Generalpostdirection haben Se. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Resolutionen vom 30sten Aug. v. J. und 7ten Jan. d. J. in Betref der Beförderung der Extraposten und Couriere zwischen Kiel und Altona und der dabei eintretenden Verspätungen folgende Bestimmungen allergnädigst zu genehmigen geruhet:

§. 1.

a) Die Extraposten sollen in ¾ Stunde die Meile befördert werden. Die Postillions haben daher den Weg zurückzulegen zwischen

Kiel und Neumünster . .	in 3 Stunden		
Neumünster und Bramstedt	in 2	„ 4	Minuten
Bramstedt und Quickborn	in 1	„ 55	„
Quickborn und Altona .	in 2	„ 15	„
Quickborn und Hamburg .	in 2	„ 26	„

b) Couriere sollen in ½ Stunde die Meile befördert werden. Es ist demnach der Weg zurückzulegen zwischen

			1834.
Kiel und Neumünster . .	in 2 Stunden		18. Febr.
Neumünster und Bramstedt	in 1 =	22 Minuten	17.
Bramstedt und Quickborm	in 1 =	18 =	
Quickborn und Altona .	in 1 =	30 =	
Quickborn und Hamburg .	in 1 =	38 =	

Courierbeförderung kann nur auf einem leichten Stuhlwagen, einem leichten zweisitzigen Offenbacher oder Batard und dergleichen leichten Wagen geschehn. Jeder Reisende kann couriermäßige Beförderung verlangen.

§. 2.

Nach der Beschaffenheit des Wagens und des zu befördernden Gewichts ist die Anzahl der bei der Beförderung zu gebrauchenden Pferde zu bestimmen, in welcher Hinsicht nachstehende Regeln gelten:

A. Bei Extrapostbeförderungen:

Gattung der Wagen.	Gewicht.	Zahl der Pferde.
Holsteinische Stuhlwagen . .	bis 800 Pfd.	2
	über 800 bis 1050 Pfd.	3
	über 1050 bis 1400 Pfd.	4
Holsteinische Caleschewagen .	bis 700 Pfd.	2
	über 700 bis 1000 Pfd.	3
	über 1000 bis 1200 Pfd.	4
Chaisen, Wiener=, Offenbacher=, Berliner=, Frankfurter= u. dgl. bedeckte in Federn hängende Wagen	bis 500 Pfd.	2
	über 500 bis 700 Pfd.	3
	über 700 bis 900 Pfd.	4
Zweisitzige Kutschen . . .	bis 700 Pfd.	3
	über 700 Pfd.	4
Viersitzige Kutschen ohne Rücksicht auf das Gewicht	— — —	4

1834.
18. Febr.
17.

B. Courierbeförderung:

Gattung der Wagen.	Gewicht.	Zahl der Pferde.
Leichte Stuhlwagen, zweisitzige Offenbacher-Wagen oder Batards, u. dgl. leichte bedeckte Wagen	bis 400 Pfd.	2
	über 400 bis 550 Pfd.	3
	über 500 bis 700 Pfd.	4

NB. Wenn das Gewicht 700 Pfd. übersteigt, kann eine couriermäßige Beförderung nicht verlangt werden.

§. 3.

Das reglementirte Fuhrgeld ist nach folgender Meilenzahl zu erlegen:

zwischen Kiel und Neumünster . . für 4 Meilen
" Neumünster und Bramstedt für 2¾ "
" Bramstedt und Quickborn für 2½ "
" Quickborn und Altona . für 3 "
" Quickborn und Hamburg für 3¼ "

§. 4.

Die Postillions sollen verpflichet seyn, sich nach geschehener Bestellung einer Extrapost oder Courierbeförderung einzufinden:

in Kiel nach Verlauf von 25 Minuten
" Neumünster " " " 15 "
" Bramstedt " " " 15 "
" Quickborn " " " 15 "
" Altona " " " 25 "

§. 5.

Die Reisenden sind berechtigt zu verlangen, daß der Postillion nach seiner Ankunft vor ihrem Logis ½ Stunde unentgeldlich warten soll; nach Verlauf dieser Zeit haben sie aber, bevor sie befördert werden mögen,

51 rbß. für jede ¼ Stunde, die sie länger verweilen, an die Station als Entschädigung zu bezahlen.

1834. 18. Febr. 17.

§. 6.

a) Jeder Postillion, der sich mit seinem Fuhrwerk oder Vorspannpferden später, als hier vorgeschrieben, einfindet, soll an Brüche erlegen: für ¼ Stunde Verspätung 1 Rbtlr., für ½ Stunde 1 Rbtlr. 48 rbß., für ¾ Stunde 2 Rbtlr. und für 1 Stunde 4 Rbtlr. 48 rbß.

b) Für jede Viertelstunde Verspätung bei der Beförderung unterweges aber soll er eine Brüche von 1 Rbtlr. bezahlen, und

c) für den Verlust des Stundenzettels eine Brüche von 3 Rbtlr. 19 rbß. erlegen.

§. 7.

Die hinsichtlich des Extrapostwesens sonst geltenden Verordnungen, Placate u. s. w. bleiben übrigens in Kraft.

Welches allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung bekannt gemacht wird.

Generalpostdirection, den 18ten Febr. 1834.

---

18. Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betr. die für Handel und Schiffahrt auf St. Croix bewilligten Begünstigungen und für Ein- und Durchfuhr von Zucker, Melasse und Rum zu erlegenden Zollabgaben.

1834. 19. Febr. 18.

Wir Frederik der Sechste rc. thun kund hiemit: Für Unsere Insel St. Croix haben Wir bereits mittelst der unterm 6ten Jun. v. J. erlassenen, den Handel und die Schiffahrt auf St. Croix betreffenden, auch zur Kenntniß der auf Westindien handelnden Kaufleute in den Städten Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein gebrachten Verord-

1834. 19. Febr. 18.

nung mehrere den gegenwärtigen Handelsverhältnissen entsprechende Bestimmungen zu treffen Uns Allerhöchst bewogen gefunden. Zur ferneren Erleichterung und Aufmunterung für den inländischen Handel und den Verkehr mit gedachter Colonie wollen Wir nunmehro, in Uebereinstimmung mit der erwähnten Verfügung, welche Wir, damit sie zur Kunde Unserer sämtlichen Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein gelange, der gegenwärtigen Verordnung unter Litr. A. haben anhängen lassen *), für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein annoch Nachstehendes Allerhöchst angeordnet und festgesetzt haben.

§. 1.

Die Einfuhr von rohem Zucker aus Unserer Insel St. Croix soll in Zukunft bei jeder Zollstätte in den Herzogthümern verstattet seyn.

§. 2.

An Einfuhrzoll von rohem Zucker, Melasse und Rum soll in Zukunft entrichtet werden:

a) wenn diese Waaren von St. Croix ausclarirt sind, oder durch Zollzettel erwiesen wird, daß sie auf den Inseln St. Thomas und St. Jan producirt sind, und sie von diesen Unsern Colonien in Schiffen, welche in Dänemark oder den Herzogthümern zu Hause gehören, eingeführt werden:

für rohen braunen und gedeckten Zucker	100 Pfd.	1 Rbtlr.	74 bß.
für Melasse	100 =	— =	85 =
für Rum	1 Oxhoft	2 =	— =

Ein Gleiches gilt, wenn solchergestalt in Dännemark zur Credit- oder Transitauflage eingegangene Waaren von daher in die Herzogthümer eingeführt werden.

*) Die Verordnung vom 6ten Jun. 1833 ist bereits in dem Jahrgange 1833 der Chronol. Sammlung enthalten. Siehe No. 51. des gedachten Jahrganges.

b) In allen andern als den sub a bezeichneten Fällen: 1834. 19 Febr. 18.

1) bei directer Einfuhr von Orten außerhalb Europas:

für rohen Zucker,			
für braunen . . .	100 Pfd.	2 Rbtlr.	33 bß.
für weißen oder gedeckten .	100 „	3 „	62 „
für Melasse . . .	100 „	1 „	16½ „
für Rum	1 Oxhoft	20 „	— „

2) bei der Einfuhr von Orten in Europa:

für braunen . . .	100 Pfd.	3 „	32 „
für weißen oder gedeckten .	100 „	5 „	— „
für Melasse . . .	100 „	1 „	64 „
für Rum	1 Oxhoft	20 „	— „

§. 3.

Aller von Unsern Colonien eingehende Zucker nebst Melasse, bei welchem die sub Litr. a. des nächstvorhergehenden §. angeführten Bedingungen vorhanden sind, kann auf die Creditauflage genommen werden; für Rum so wie für diejenigen der andern genannten Artikel, welche unter Litr. b desselben §. fallen, findet diese Begünstigung nicht Statt.

Zur Transitauflage dahingegen mögen alle vorgenannten Artikel ohne Unterschied bei den Zollstäten angenommen werden.

§. 4.

An Transitzoll ist in Zukunft ohne Unterschied des Ursprungs der Waare zu entrichten:

für rohen Zucker,		
für braunen	100 Pfd.	10 bß.
für weißen oder gedeckten . . .	100 „	16 „
für raffinirten Zucker	100 „	22 „
für Melasse und Sirup	100 „	5 „
für Rum	1 Oxhoft	48 „

1834.
19. Febr.
18.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung tritt den 1sten April d. J. in Kraft.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 19ten Febr. 1834.

1834.
20. Febr.
19.

19. Circularrescript, betr. das Verfahren bei der Annahme der aus dem Königreich Hannover verwiesenen Verbrecher und Landstreicher.

Namens Sr. Königl. Majestät. Einer Mittheilung der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei zufolge, sind in Betref des Verfahrens bei der Annahme der, aus dem Königreiche Hannover verwiesenen Verbrecher und Landstreicher, in Uebereinstimmung mit einem, von der Königl. Hannöverschen Regierung erlassenen Ausschreiben, von dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte mittelst Circularverfügung vom 27sten Jun. 1833 die nachfolgenden Vorschriften angeordnet worden:

1) Es sollen Personen, deren Transport in das hiesige Land beabsichtigt wird, von den diesseitigen Gränzbehörden nur dann angenommen werden, wenn durch beigebrachte glaubhafte Nachweisungen, wohin ganz besonders die schriftliche Erklärung der diesseitigen Obrigkeit des Bestimmungsorts über die unweigerliche Annahme gehört, in Gewißheit gesetzt worden ist, daß die zurückzuführende Person das Recht habe, ihren Aufenhalt in dem hiesigen Lande zu nehmen.

2) Personen, welche, um nach einem auswärtigen Staate zu gelangen, aus dem Königreiche Hannover durch das hiesige Herzogthum geführt werden sollen, sind von den diesseitigen Gränzbehörden nur dann anzunehmen und weiter zu schaffen, wenn auf gleiche Weise feststehet,

daß sie in dem Staate, wohin sie bestimmt sind, ihre Heimath haben, oder ihre Annahme nicht verweigert werden wird.

3) Bei entstehenden Zweifeln über die Annahme der zurückzuführenden Personen hat die diesseitige Grenzbehörde, an welche eine Ablieferung geschehen soll, unverzüglich an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht Bericht zu erstatten, und bis nach erfolgter Verhaltungsvorschrift die Annahme der abzuliefernden Person abzulehnen.

4) Dagegen wird allen diesseitigen Behörden zur Pflicht gemacht, in den Fällen, wenn von hieraus Verbrecher und Landstreicher in das Königreich Hannover, oder in solche Länder, wohin der kürzeste Weg durch die Hannöverschen Lande führt, transportirt werden sollen, solche nicht eher abführen zu lassen, als bis die Heimath dieser Personen, oder daß sie von einer auswärtigen Behörde unweigerlich werden angenommen werden, durch Correspondenz mit der betreffenden auswärtigen Behörde, oder durch glaubhafte Papiere, welche der zu Verweisende bei sich führt, oder auf eine sonstige, völlig zureichende Weise in Gewißheit gestellt worden ist.

5) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf solche Personen, welchen nur leichte polizeiliche Vergehungen, oder Mängel im Passe zur Last fallen, die jedoch nicht verdächtig, noch weniger aber der öffentlichen Sicherheit gefährlich sind, keine Anwendung. Diese Personen sind vielmehr mit einem, auf den, zur Rückkehr nach der Heimath, oder doch zur Räumung der hiesigen Lande nöthigen Zeitraum beschränkten Passe fortzuschaffen.

Zugleich hat das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht den sämtlichen Gränzbehörden mittelst Circularverfügung vom 17ten December v. J. aufgegeben, keine, aus dem Auslande nach den hiesigen Landen transportirte Verarmte aufzunehmen, wenn nicht zugleich nachgewiesen werde, daß ihrer Aufnahme an den angeblichen Heimathsorten nichts entgegenstehe.

1834.
20. Febr.
19.

Vorstehendes wird der Behörde zur Nachricht und Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigschen Obergericht auf Gottorf, den 20sten Febr. 1834.

1834.
22. Febr.
20.

20. Circular-Rescript, betr. die mit der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung in Eutin hinsichtlich des Transports der Vagabonden und Verbrecher getroffene Vereinbarung.

Namens Sr. Königl. Majestät. Mit der Großherzoglich-Oldenburgischen Regierung in Eutin ist, zur Vermeidung der bei dem Transporte der Verbrecher und Vagabonden entstandenen Unzuträglichkeiten, von dem Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte nachstehende Vereinbarung getroffen und unmittelbaren Orts genehmigt worden:

1) Wenn ein zu transportirender auswärtiger Verbrecher oder Vagabonde aus dem Fürstenthume Lübeck gebürtig zu seyn vorgiebt, so wird derselbe nicht dahin transportirt, bevor die Wahrheit dieses Vorgebens durch vorgängige Correspondenz ausgemittelt ist.

Eben dasselbe wird von Seiten der Obrigkeiten des Fürstenthums Lübeck beobachtet, wenn ein aus demselben zu Transportirender vorgiebt, aus dem Herzogthume Holstein gebürtig zu seyn.

Die vorgängige Correspondenz ist jedoch in dem Falle nicht erforderlich, wenn der zu Transportirende mit ächten, auf ihn passenden, seinen Geburtsort beurkundenden Documenten und Papieren versehen ist.

2) Giebt der zu Transportirende vor, aus einem entferenteren Lande gebürtig zu seyn, so muß er auf dem kürzesten dahin führenden Wege transportirt werden, und die nächste Gränzobrigkeit muß denselben annehmen und für den weiteren Transport sorgen.

1834.
22. Febr.
20.

3) Der Transportat wird unter gehöriger Bewachung der beikommenden Gränzobrigkeit zugeführt, oder von der absendenden Obrigkeit wird ein Schreiben beigefügt, welches eine Beschreibung der Person, die Ursache der Verweisung, die etwanigen Verbrechen und erlittenen Strafen des Verwiesenen, so wie den Ort, wohin derselbe zu bringen, enthalten muß.

4) Die Ablieferung der zu Transportirenden geschieht an die Obrigkeit selbst und nicht an die Unterbedienten.

5) Die Obrigkeit, an welche der Transportat abgeliefert wird, hat der absendenden Obrigkeit einen Empfangschein zu remittiren.

6) Wenn die, nach entfernteren Ländern zu Transportirenden an den Orten, wohin sie transportirt werden, nicht angenommen werden, so sollen sie zurückgeführt, und von der Obrigkeit, welche den Transport verfügt hat, wieder angenommen werden.

7) Bei den Transporten der Verbrecher und Vagabonden werden den beiderseitigen Obrigkeiten keine Gerichtsgebühren und Sporteln, sondern bloß die baaren Auslagen, welche durch die Detention derselben bis zu deren Transport erwachsen sind, erstattet.

Vorstehende Vereinbarung wird, in Gemäßheit Schreibens der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei vom 18ten d. M., hiedurch auch für das Herzogthum Schleswig erlassen, und sämmtlichen Obrigkeiten aufgegeben, es darnach in allen vorkommenden Fällen zu verhalten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf, den 21sten Febr. 1834.

1834. 22. Febr. 21.

21. Kanzeleischreiben an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht, daß die Protocollführer auf Gebühren für die Vornahme der Protocollation von Bankhaften keinen Anspruch haben *).

In Uebereinstimmung mit dem gefälligen Bedenken des Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts, betr. die Frage, ob nach Emanirung der Octroi für die Nationalbank vom 21sten Julii 1818 den Schuld- und Pfandprotocollführern eine Gebühr für die Protocollation der Bankhaften zukomme, ist auch die Kanzelei des Dafürhaltens, daß durch den §. 50. der erwähnten Octroi in dem vor derselben in dieser Beziehung stattfindenden Verfahren eine Aenderung eingetreten ist, und die Protocollführer demnach auf Gebühren für die Vornahme der Protocollation von Bankhaften gegenwärtig keinen Anspruch haben. Sie ermangelt nicht, das Königl. Obergericht hievon zu benachrichtigen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 22sten Febr. 1834.

1834. 25. Febr. 22.

22. Reglement über die Verwaltung des Armenwesens in dem Gute Stockelsdorf.

§. 1.

Die Verwaltung des Armenwesens im Gute Stockelsdorf wird durch ein Collegium besorgt, welches unter Vorsitz und Direction des Gutsbesitzers oder dessen Substituten in Polizeisachen aus vier mit Grundeigenthum angesessenen Gutseinwohnern, als Deputirten der Commüne oder Armenvorstehern besteht. Die gegenwärtigen Vorsteher sind ohne Wahl Mitglieder desselben. Der vierte Vorsteher wird sofort und in Zukunft

*) Eine gleiche Eröfnung ist unter demselben Dato dem Schleswigschen Obergericht gemacht.

jährlich am letzten Montag des Novembers, oder wenn ein Vorsteher verstorben ist, acht Tage nach seinem Tode, ein neues Mitglied erwählt, welches resp. sofort oder am darauf folgenden 1sten Januar in das Collegium eintritt, und dagegen das älteste nach vierjähriger Dienstzeit austritt. Die Armenvorsteher werden im Justitiariat auf die verantwortliche Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags beim Antritt des officii verpflichtet.

1834. 25. Febr. 22.

§. 2.

Außer dem Armenvorsteher werden alljährlich erwählt vier Committirte der Commüne zur Setzung der Armenbeiträge und zur Revision der Jahresrechnung. Diese Committirte müssen ebenfalls mit Grundeigenthum im Gute angesessen seyn.

§. 3.

Das Wahlcollegium besteht aus dem Gutsbesitzer als Director, den vier deputirten Vorstehern und vierzig Einwohnern des Gutes, welche ohne Unterschied, ob angesessen oder nicht, in dem laufenden Jahre den höchsten Beitrag an Armengeld bezahlen. Die Liste derselben wird nach dem Setzungsregister von dem Armencollegio formirt. Sollten mehrere gleichen Beitrags vorhanden seyn, aus welchen die vierzig Wahlmänner zu completiren sind, so wählt das Armencollegium aus diesen die erforderliche Zahl. Das Wahlcollegium wird von dem Gutsbesitzer an einen passenden von ihm zu bestimmenden Ort zu den regelmäßigen Wahlen am letzten Montag des Novembers und sonst so oft es erforderlich, convocirt. Die Wahlen geschehen nach Stimmenmehrheit. Der Gutsbesitzer ernennt aus der Zahl der Wähler jedesmal einen Protocollführer für das Wahlgeschäft. In dem Protocoll muß bemerkt werden, daß die Liste der Wähler vorgelegt und selbige gehörig zur Wahlversammlung angesagt worden sind.

1834.
25. Febr.
22.

§. 4.

Das Setzungscollegium besteht aus dem Gutsbesitzer als Director, den vier deputirten Vorstehern und den vier Committirten. Es versammelt sich an einem von dem Gutsbesitzer zu bestimmenden Orte am ersten Dienstag des Decembers. Sämmtliche Einwohner des Guts ohne Unterschied, und auch Unmündige, welche des Vermögens sind, werden nach Verhältniß ihres Vermögens und sonstigen Einkommens und Erwerbes, und unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Verhältnisse und Lage zu einem am ersten jedes Monats zu bezahlenden Beitrage an die Armencasse, von dem Collegio nach Stimmenmehrheit angesetzt. Der Gutsbesitzer Blohm ist der Setzung nicht unterworfen, sondern contribuirt den dritten Theil des ganzen Bedarfs, wohingegen von sämmtlichen übrigen Concurrenten zwei Theile ausgeschrieben werden. Die Setzungsliste wird in den ersten drei Werktagen der zweiten Woche des Decembers bei dem Bauervogte öffentlich zur Schau gelegt. Am dritten Montag des Decembers haben diejenigen, welche eine Ermäßigung ihres Ansatzes wünschen, ihre desfälligen Gründe dem versammelten Setzungscollegium anzutragen, welches darüber sofort entscheidet. Wer sich mit dieser Entscheidung nicht beruhigen zu können vermeint und dagegen suppliciren will, hat demungeachtet den ausgeschriebenen Beitrag zur gehörigen Zeit unter Vorbehalt höherer Entscheidung zu bezahlen. Das Setzungscollegium ist auch alleinig befugt, die nicht beizutreiben gewesenen Armenbeiträge nach den Umständen zu remittiren.

§. 5.

Das Armencollegium versammelt sich regelmäßig am dritten jedes Monats, und wenn dieser ein Sonntag ist, am vierten Montage, und außerordentlich so oft es bei dringender Veranlassung von dem Gutsbesitzer nach dessen Ermessen oder auf Verlangen zweier Vorsteher von ihm zusammenberufen wird. Für die Sitzungen desselben bestimmt der Guts-

besitzer ein geeignetes Local. Alle Angelegenheiten der Armenverwaltung, namentlich auch die Bewilligung von Unterstützungen jeder Art, werden in diesen Versammlungen berathen und darüber nach Stimmenmehrheit beschlossen. Die Beschlüsse werden von einem der fünf Mitglieder des Armencollegii in einer Registratur niedergeschrieben, von sämmtlichen Mitgliedern unterschrieben, und bis zur nächsten Versammlung in ein gebundenes, durchzogenes und mit dem Siegel des Gutsbesitzers autorisirtes Protocoll, durch den Vorsteher selbst oder einen dazu sonst fähigen Schreiber eingetragen, in dieser Versammlung wieder vorgelesen und das Protocoll durch Unterschrift genehmigt. Der Gutsbesitzer hat die Direction der Verhandlungen, übrigens kann jeder Vorsteher der Reihe nach selbst seine Anträge machen. Einer der Vorsteher, der schon ein Jahr fungirt haben muß, ist Cassirer und Rechnungsführer. Die drei übrigen Vorsteher, welche in dem ihnen von dem Armencollegio zugetheilten Districte am ersten jedes Monats nach der Setzungsliste die Armenbeiträge zu erheben haben, liefern das Erhobene in der Session ab; dasselbe geschieht von dem Gutsbesitzer mit seinem Beitrag; die resp. abgelieferte Summe wird in der Registratur und dem Quittungsbuche eines jeden Vorstehers bemerkt. Ueber die Restanten werden sofort die Verzeichnisse von den drei Vorstehern eingeliefert, worauf das Armencollegium eine angemessene Execution verfügt und nach Ablauf derselben die Pfändung veranlaßt. Die eingehenden Restanten werden von den resp. Armenvorstehern erhoben. Alle, welche Unterstützung genießen, müssen in der Sitzung vor dem Collegio erscheinen und das Almosen entgegen nehmen. Diejenigen, welche Krankheits oder anderer entschuldbarer Ursachen wegen nicht erscheinen können, erhalten das bewilligte Almosen von dem Cassirer ausbezahlt. Außerdem bleibt ein nach dem Ermessen des Collegii zu bestimmender baarer Behalt für die bis zur nächsten Sitzung vorkommenden außerordentlichen Ausgaben in dem Verwahr des Cassirers. Der Rest wird in eine Lade mit zwei Schlössern niederge-

1834.
25. Febr.
22.

1834. 25. Febr. 22.

legt, zu welcher der Gutsbesitzer und der Cassirer jeder einen Schlüssel haben. Keine Zahlung darf geschehen, ohne daß selbige von dem Collegio bewilligt und solches in der Registratur bemerkt ist. Wenn Gefahr beim Verzug ist kann der Cassirer, mit Zuziehung des Districtsarmenvorstehers, auf ihre gemeinschaftliche Verantwortlichkeit und unter Vorbehalt der Genehmigung des Collegii in dessen nächster Sitzung, bis zu 6 Mk. S. H. Cour. für eine Familie ausgeben.

§. 6.

Der Cassirer liefert die Jahresrechnung, welche er nöthigenfalls gleich wie die Sessionsprotocolle durch einen der Feder Kundigen für ein von dem Collegio zu genehmigendes Honorar, nach den Sessionsprotocollen und seinem Cassebuch, den Setzungs-, Hebungs- und Restantenregistern ausfertigen lassen kann, mit den Belegen in der ersten Sitzung des Collegii im Februar-Monat, zur Revision ein. Diese Rechnung wird darauf, von einem der Districtsarmenvorsteher und einem der Setzungscommittirten, welchen diese zeitig dem Collegio zu benennen haben, revidirt, demnächst durch den Gutsbesitzer auf acht Tage zur Einsicht eines jeden Contribuenten und etwaniger Einreichung von Notaten an einem passenden Ort ausgelegt. Nach Ablauf dieser Frist wird von den drei übrigen Mitgliedern des Armencollegii und den drei übrigen Committirten unter Leitung des Gutsbesitzers die Rechnung schließlich revidirt und über die eingelaufenen Notaten decidirt. Nach Maaßgabe dieser Decision wird dem Rechnungsführer von dem Revisionscollegio die schließliche Quittung ertheilt. Die Rechnung mit den Belegen bleibt bei der Armenlade.

§. 7.

Der Gutsbesitzer hat die Correspondenz mit auswärtigen Behörden und die Verhandlungen mit denselben, welche die Stockelsdorfer Commüne betreffen, zu besorgen, und die provisorischen Verfügungen, mit welchen nicht directe Ausgaben und Zahlungen verbunden sind, Namens

des Armencollegii zu treffen. Sind in dieser Anleitung provisorisch Ausgaben zu machen, so ist der Rechnungsführende Vorsteher und Cassirer von dem Gutsbesitzer zuzuziehen. In der nächsten Session sind jene Verhandlungen und diese provisorische Verfügungen und Zahlungen dem Collegio zur definitiven Beschlußnahme vorzulegen. In allen Fällen, wo bei der Armenverwaltung und bei den Wahlen nach Stimmenmehrheit entschieden werden soll, steht dem Gutsbesitzer bei Gleichheit der Stimmen, die entscheidende Stimme zu.

1834. 25. Febr. 22.

§. 8.

Uebrigens werden das Armencollegium und die einzelnen Mitglieder desselben in Rücksicht ihrer speciellen Functionen auctorisirt, in allen vorstehend nicht speciell bestimmten oder daraus abzuleitenden Puncten, die Vorschriften des für die Dorfschaft Rellingen unterm 2ten Jul. 1832 Allerhöchst erlassenen Regulativs, soweit selbige nicht besondere Localitäten voraussetzen zu berücksichtigen, und darnach ihre desfälligen jedesmal in das Sessionsprotocoll einzutragenden Beschlüsse über das von ihnen zu beobachtende Verfahren einzurichten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Glückstadt, den 25sten Febr. 1834.

---

23. Circular, betr. eine strengere Controlle über Postpassagiere.

1834. 1. März. 23.

In Uebereinstimmung mit den von dem Deutschen Bundestage an die Bundesregierung ergangenen Anträgen, wegen einer strengeren Controlle über Postpassagiere, wird hiedurch, unter Beziehung auf die mittelst Circulars der Generalpostdirection vom 4ten Mai 1811 erlassenen Vorschriften, ferner verfügt:

1) Auf dem zu einer Extrapostbeförderung auszufertigenden Stun-

1834. 1. März. 23.

denzettel sollen sämtliche zu befördernde Personen nach ihrem vollen Vor- und Zunamen, Stande und Wohnorte angegeben werden.

2) Dieß soll sowohl bei Inländern als insonderheit bei Ausländern aufs Genaueste beobachtet werden, weshalb die in No. 2. des Eingangs gedachten Circulars vom 4ten Mai 1811 vorgeschriebene Bestimmung, daß bei den Reisenden, die aus dem Auslande kommen, bloß angeführt werden solle, daß sie aus der Fremde kommen, hiedurch auf die vorgedachte Weise verändert und vervollständigt wird.

3) Hinsichtlich der Legitimation der Reisenden, sowohl des In- als Auslandes, sind die Vorschriften der Paßverordnung vom 17ten April 1811 §. 45. sq. aufs Genaueste zu befolgen.

4) Alle diese Angaben hinsichtlich des Namens, Standes und Wohnortes der Reisenden sollen von jeder folgenden Station aus dem von der zuletzt passirten Station ausgeschriebenen Stundenzettel in den von ihr auszufertigenden neuen übertragen werden, und sind diese Angaben, wenn solche auf dem mitgefolgten Stundenzettel unvollständig oder gar unrichtig enthalten seyn sollten, bei Ausfertigung des neuen Stundenzettels zu berichtigen und zu vervollständigen; der von der letzten Station überlieferte aber sofort mit Bericht an die Generalpostdirection einzusenden.

5) Den Grenzstationen wird hinsichtlich der Reisenden, die aus dem Auslande, sey es zu Wasser oder zu Lande, kommen oder ins Ausland reisen, noch vorgeschrieben, in dem von ihnen über sämtliche von ihrer Station beförderte Reisende zu führenden Protocolle anzumerken, von welcher Polizeibehörde der Paß der Reisenden ertheilt und von welcher solcher zuletzt visirt worden ist.

6) Es ist eine Selbstfolge, daß die vorgedachten in der Paßverordnung vorgeschriebenen Bestimmungen hinsichtlich der gehörigen Legitimation, so wie die Eintragung des vollen Namens, Wohnorts und Standes der Reisenden, und die in No. 5. enthaltene Verpflichtung der Grenzpostcomtoire, auch bei Denen, welche mit den Frachtposten befördert werden, wahrzunehmen ist. Generalpostdirection, den 1sten März 1834.

24. Statthalterrescript, betr. die im Magistrat zu Flensburg durch Wahl zu besetzenden Vacanzen.

1834. 8. März. 24.

Mit Beziehung auf die berichtliche Vorfrage des Magistrats in Flensburg, so wie auf Mein Rescript vom 8ten v. M. wird dem Magistrat hiedurch mit Einverständniß der Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei vom 1sten d. M., zur Nachachtung und Bekanntmachung an das dortige Deputirten-Collegium, zu erkennen gegeben, daß es nunmehr mit Rücksicht auf die Vorschriften des Normativs vom 26sten März v. J., betreffend die Besetzung des Magistrats- und Deputirten-Collegii u. s. w. in der Stadt Flensburg, bei entstehenden, durch Wahl im dortigen Magistrats-Collegio wiederum zu besetzenden Vacanzen, behuf der Anstellung solcher Wahlen überhaupt keines besonderen desfälligen, bisher nach Maaßgabe der Verfügungen von 1710 und 1752 erforderlichen, Auftrages mehr bedürfe.

Gottorf, den 8ten März 1834.

---

25. Bekanntmachung, betr. die Schaulegung der Altonaischen Stadtrechnung und Brandcasserechnung.

1834. 8. März. 25.

Die Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei zu Kopenhagen hat, mittelst eines unterm 1sten d. M. an mich erlassenen Schreibens, mir zu eröfnen Sich bewogen gefunden, daß, nachdem die Gründe, welche im Jahre 1808 es als rathsam dargestellt hätten, daß eine öffentliche Auslegung der hiesigen Stadtrechnung zur Einsicht des gesammten Publicums, noch einstweilen unterbleibe, nicht mehr vorhanden seyen, solche Schaulegung hinführo Statt finden müsse. Es ist demnach die Verfügung getroffen worden, daß die künftigen Stadtrechnungen über Einnahme und Ausgabe der Stadt Altona, und zwar schon die für das Jahr 1833,

1834. 8. März. 25.

nebst allen Beilagen, nach vorgängig geschehener gehöriger Bekanntmachung in den Stadtkirchen und in den öffentlichen Blättern, auf dem hiesigen Rathhause in einem passenden Locale und unter Aufsicht eines dazu geeigneten Mannes, zur Nachsicht aller Steuerpflichtigen Einwohner, denen auch die Mitbringung von Rechnungsverständigen unverwehrt ist, vierzehn Tage lang und zwar wenigstens zwei Stunden täglich, ausgelegt werden. Die von den Einwohnern über die Rechnung etwa entworfenen Bemerkungen sind von denselben innerhalb vierzehn Tagen nach beendigter Schaulegung bei mir einzugeben, und werden, nebst der Stadtrechnung, der Königl. Kanzelei zugestellt werden.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht, mit dem Beifügen, daß hinsichtlich der speciellen Brandcassenrechnung für Altona ein Gleiches verfügt worden ist.

Altona im Oberpräsidio, den 8ten März 1834.

1834. 11. März. 26.

26. Kanzeleischreiben an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht, betr. die Anstellung von Polizeireutern im Oldenburgischen Güterdistrict.

Se. Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei mittelst Allerhöchster Resolution vom 28sten v. M. die für die Güter im Oldenburger Güterdistrict nebst den Lübeckischen Stadtstiftsdörfern und den Clementcalandsdörfern getroffene Vereinbarung zur Annahme und Besoldung von neun Polizeireutern in eben so vielen Districten, als eine beständige Einrichtung dergestalt Allerhöchst zu genehmigen geruht; daß die einzelnen Districte vorgeschlagenermaßen auf folgende Weise zusammengesetzt seyn sollen.

Erster District: Schwelbeck, Gaarz, Augustenhof, Rosendorf, Segalendorf und die Lübeckischen Stadtstiftsdörfer Lagendorf, Kembs, Sulsdorf, Heringsdorf, Klotzien, Röllin und Giddendorf.

1834. 11. März. 26.

Zweiter District: Bürau, Süssau, Siggen, Löhrstorf, Goddersdorf, Satjenwitz, Görz, Großenbrode und Neuenkirchen.

Dritter District: Johannisthal, Putlos und Ehlersdorf.

Vierter District: Weißenhaus und Futterkamp.

Fünfter District: Oevelgönne, Winterhagen, die Clementcalandsdörfer und Bendfeld, Brodau, Sierhagen, Hasselburg, Wahrendorf und Kniephagen.

Sechster District: Petersdorf, Güldenstein, Testorf, Meischendorf, und Farve.

Siebenter District: Kletkamp, Grünhaus und Kirchmühlen.

Achter District, erste Abtheilung: Neuhaus. Zweite Abtheilung: die Landgräflichen Fideicommißgüter Pancker, Schmoel, Hohenfelde und Clamp.

Neunter District: Neudorf, Waterneversdorf und Helmstorf.

Zugleich haben Se. Majestät das Königl. Holstein-Lauenburgische Obergericht Allerhöchst zu autorisiren geruht, die Ertheilung einer zweckmäßigen Instruction an die anzustellenden Polizeireuter zu veranlassen und dabei die in Anrege gebrachte, zur Allerhöchsten Genehmigung geeignet befundene Uebertragung der Oberaufsicht in den Angelegenheiten der gedachten Polizeireuterdistricte an die Districtsdeputation des Oldenburger Güterdistricts zu berücksichtigen.

Von Vorstehendem ermangelt die Kanzelei nicht das wohlgedachte Obergericht mit Beziehung auf Dessen gefälligen Bericht nebst Bedenken zur Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch in Kenntniß zu setzen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 11ten März 1834.

1834. 11. März. 27.

27. Regulativ für die Verwaltung der Polizei, nebst Instruction für das Polizeigericht und den Polizeimeister in der Stadt Wilster und in den zum städtischen Polizeidistrict hinzugelegten Theilen des Amts Steinburg, dem Landrechte, dem Krumwehl und der Langenreihe.

Wir Frederik der Sechste rc haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, die zum Amte Steinburg gehörigen Districte, das Landrecht, den Krumwehl und die Langereihe, mit der Stadt Wilster zu einem gemeinsamen Polizeidistrict zu vereinigen und nachstehendes Regulativ für die Verwaltung der Polizei, nebst der Instruction für das Polizeigericht und den Polizeimeister in dem bezeichneten Polizeidistrict, zu erlassen. Wir wollen und befehlen daher allergnädigst, daß es mit der Verwaltung der Polizei in demselben nach diesem Regulativ verhalten werden soll und daß das in Gemäßheit desselben zu errichtende Polizeigericht, so wie der dortige Polizeimeister und die ihm Untergeordneten, sich bei ihrer Amtsführung nach dieser Instruction zu richten haben.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Der erwähnte gemeinsame Polizeidistrict befaßt alle in dem Bezirke desselben belegene Häuser und Grundstücke, mit Einschluß des um die Kirche in Wilster liegenden, zum Amte Steinburg gehörigen Platzes, und hat folgende Grenzen:

Zum Landrecht gehören, mit Ausnahme des H. Wischmannschen, die Häuser, welche von der Brücke vor Oesaus Hofe auf beiden Seiten der Straße bis zur Deichstraße der Stadt Wilster belegen sind, mit ihren Pertinentien.

Das Krumwehl befaßt diejenigen neun Häuser, welche an dem Wege vor dem Schott, die zwei Häuser, welche zunächst jenseits der Brücke am

Rehwege, so wie diejenigen, welche auf der Ostseite des Weges belegen sind, der von dem Schott nach der vor dem Oesauschen Hofe befindlichen Brücke führt, mit ihren Pertinentien und dem Wege vor und neben denselben.

1831.
11. März.
27.

Die Langereihe befaßt, mit Ausnahme des dem Paul Schade gehörigen, die an dem Beiweg von dem Honigflether Steindamm an, bis zur Stadtgrenze befindlichen Häuser c. pert. und mit dem vor denselben laufenden Wege. Eximirt von dem gemeinsamen Polizeidistrict ist ferner der am Ende der Zingelstraße belegene Hof des Johann Görs.

Die mit der Handhabung der Polizei verbundenen Kosten, mit Inbegrif der Gehalte der Unterbedienten, werden durch die in die Polizeicasse fließenden Brüchen, in welche namentlich auch Brüchen und Abgaben, die nach dem Patent vom 20sten März 1807 wegen Haltung der Hunde zu entrichten sind, künftig, in soweit selbige nicht den zur Zeit fungirenden Beamten als Theil ihrer Einnahme zugewiesen sind, fließen sollen, und durch jährliche Beiträge der benannten Jurisdictionen bestritten. Bei neuen Einrichtungen und Vorkehrungen, welche besondere Ausgaben erfordern, hat der Polizeimeister seine desfälligen Vorschläge den Beisitzern des Polizeigerichts vorzulegen, welche sie ihren Committenten, behuf Fassung eines gemeinschaftlichen Beschlusses, mitzutheilen haben. Der Maaßstab, nach welchem die jährlichen Beiträge zu den Kosten der Polizeiverwaltung über die einzelnen Districte zu vertheilen sind, wird solchergestalt bestimmt, daß zu jeder Summa von 100 Rbtlr. der der Magistratsgerichtsbarkeit unterworfene Antheil mit $87\frac{1}{2}$ Rbtlr., der Amt Steinburgische District mit $12\frac{1}{2}$ Rbtlr. concurriren. Diese Bestimmung kommt auch in Hinsicht des Gehalts des Polizeimeisters von 80 Rbtlr. zur Anwendung. Die Obrigkeit jedes Districts hat dafür zu sorgen, daß die von jedem Theile jährlich abzuhaltende Summe, durch die von ihnen resp. verfassungsmäßig zu treffende Subrepartition aufgebracht und in zu verabredenden Terminen an die Polizeicasse abgeliefert werde.

1834.
11. März.
27.

§. 2.

Die Polizeicasse wird gegen zu leistende Sicherheit von dem Polizeimeister geführt. Die darüber geführte Rechnung wird jährlich, gleichzeitig mit den Stadtrechnungen, nach vorgängiger Publication, zur Einsicht eines jeden Beitragspflichtigen vierzehn Tage hingelegt und demnächst dem Magistrat mitgetheilt, welcher sie mit den beiden Beisitzern des Polizeigerichts in einem zu verabredenden Termin gemeinschaftlich durchzugehen, die etwanigen von ihnen selbst gemachten, oder von den Beitragspflichtigen bei ihnen resp. eingereichten Bemerkungen mit dem Polizeimeister auszugleichen oder an die Kanzelei einzuberichten hat. Hiernächst ist die an den Polizeimeister abzugebende Rechnung von diesem an die Kanzelei zur Revision einzusenden. Der Rechnung sind in Betref der erkannten Brüchen, so wie der Abgaben, welche nach dem Patent vom 20sten März 1807 zu entrichten und künftig an die Polizeicasse abzuliefern sind (§. 1.), Attestationen des Polizeigerichts, und in Ansehung der ausgeschriebenen Beitrage Bescheinigungen, sowohl des Magistrats als der Amt Steinburgschen Obrigkeit über den Betrag der in die Polizeicasse geflossenen Summen anzulegen.

§. 3.

Die executiven Functionen der Polizeiverwaltung übt der Polizeimeister allein aus. Solcher wird von Uns Allerhöchst ernannt und ist in dieser Eigenschaft keiner Ortsobrigkeit, sondern unmittelbar der oberen Behörde unterworfen; weshalb diese auch die Befehle und Aufträge in polizeilichen Angelegenheiten directe an ihn richtet. Für die polizeiliche Gerichtsbarkeit wird dahingegen ein Polizeigericht angeordnet, welches aus dem Polizeimeister, der den Vorsitz hat und das Protocoll führt, und zwei Beisitzern besteht. Den einen Beisitzer denominirt der Magistrat, das Steinburger Amthaus wählt den zweiten Beisitzer und das Holstein-Lauenburgische Obergericht bestätigt, wenn es bei der Wahl nichts zu erinnern findet, den Gewählten.

1834.
11t März.
27.

§. 4.

Das Unterpersonal, welches dem Polizeimeister untergeordnet ist, besteht aus einem Polizeidiener und drei Nachtwächtern. Die Nachtwächter haben zugleich als Gassenvögte abwechselnd die specielle Aufsicht über Vagabonden und Bettler, müssen dem Polizeidiener auf Verlangen bei seinen Verrichtungen Hülfe leisten, und die Rathsglocke läuten. Der Polizeibediente bezieht außer freier Wohnung, welche ihm von dem der Magistratsgerichtsbarkeit unterworfenen Antheil der Stadt in einem Stadthause zu geben ist, jährlich, außer den ihm §. 9. zugewiesenen Gebühren, an Gehalt 128 Rbtlr., wofür er sich auch die Dienstkleidung anzuschaffen hat. Der Polizeidiener hat namentlich auch die Aufsicht über die Gefangenen zu führen und selbige gegen die bisherige Gebühr zu beköstigen.

In Fällen der Abwesenheit oder sonstiger Behinderung des Polizeidieners hat der, wie bisher aus der Stadtcasse zu besoldende, Gerichtsdiener und Bote, seine Geschäfte wahrzunehmen, zu welchem Behuf demselben von der Polizeicasse eine Dienstkleidung geliefert wird. Die Nachtwächter werden von dem Polizeimeister angenommen und entlassen. Dieselben erhalten, da die Festsammlungen künftig wegfallen, jeder 76 Rbtlr. 77 rbß. Gehalt, zwei derselben jeder 25 Rbtlr. 57 rbß. Wohnungsgeld und der dritte freie Wohnung in einem Stadthause. Die Wächterröcke und sonst erforderliche Ausrüstung zum Wachtdienst werden aus der Polizeicasse von dem Polizeimeister angeschafft und beim Abgang des Wächters von letzterm zurückgeliefert. Außer diesen Wächtern werden im Winter, und wenn es sonst erforderlich, von dem Polizeimeister Extra-Wächter angenommen und ausgerüstet.

§. 5.

Insoweit die Unterbedientenstellen zu den, den wohlgedienten Unterofficieren vorzugsweise vorbehaltenen Bedienungen gehören, wird es so-

1834. 11. März. 27.

wohl hinsichtlich der Anstellung als Entsetzung solcher Bedienten, nach Maaßgabe der bestehenden Verfügungen verhalten. Das übrige Unterpersonal wird von dem Polizeimeister so angenommen, daß er dasselbe zu jeder Zeit wieder entlassen kann.

Von dem Polizeigericht.

§. 6.

Das Polizeigericht, welches die Polizeivergehen summarisch untersucht, versammelt sich regelmäßig einmal in jeder Woche, sonst aber außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, namentlich, wenn die Personen, gegen welche die Untersuchung Statt findet, in Arrest gebracht oder fremde Jurisdictions-Verwandte sind. Es hält seine Sitzungen auf dem Rathhause in der gewöhnlichen Gerichtsstube.

§. 7.

Selbiges ist in allen Polizeivergehungen, auf welche nach ausdrücklichen Verfügungen eine bestimmte Strafe gesetzt worden ist, die eine Geldbuße von 16 Rbtlr. und eine Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod von zweimal fünf Tagen nicht übersteigt, so wie ferner in Verbal- und Realinjuriensachen zur endlichen Entscheidung befugt.

Von seinen Erkenntnissen findet eine Supplication an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht statt, die bei Verlust derselben sogleich im Termin der Entscheidung interponirt und innerhalb einer, keiner Verlängerung fähigen Frist von vierzehn Tagen von der Zeit des Bescheides fortgesetzt werden muß. In Injuriensachen ist nach §. 4. der Verord. vom 11ten Mai 1798 das Gesuch innerhalb der erwähnten Frist dem Polizeigericht mit einer für die Gebühr ausgelöseten Abschrift der Registratur zur ungesäumten Einsendung an das Oberdicasterium zu überliefern und hat sodann suspensive Wirkung.

§. 8.

Bei Vergehungen dahingegen, deren Bestrafung dem rechtlichen Er-

messen vorbehalten ist, oder wenn eine größere Geldbuße als 16 Rbtlr. oder eine schärfere Strafe als zweimal fünftägiges Gefängniß bei Wasser und Brod zu erkennen ist, hat das Polizeigericht die abgehaltenen vorläufigen Verhöre an das beikommende ordentliche Gericht gelangen zu lassen und dienen dabei im Uebrigen in Injuriensachen die Vorschriften der Verordnung vom 11ten Mai 1798 zur Richtschnur.

1834. 11. März. 27.

§. 9.

Die Gebühren in Sachen, die vor das Polizeigericht gehören, werden unter die Mitglieder desselben zu gleichen Theilen vertheilt. Die Brüchen aber werden, mit der §. 1. angeführten einstweiligen Ausnahme, der Polizeicasse berechnet.

An Gebühren sind zu entrichten:

1) an das Polizeigericht für die Ertheilung eines Verweises . . . 64 rbß.
bei Erkennung einer Brüche oder einer Gefängnißstrafe ebenfalls 64 „
und außerdem an den Protocollführer für die Annotation und Publication des Decrets . . . . . . 16 „
für jeden abgehörten Zeugen mit Inbegrif der Verwarnung vor dem Meineide und der Beeidigung . . . 80 „

2) an den Polizeidiener, der die Aufwartung im Gerichte hat,
für eine mündlich abzugebende Citation an eine Parthei oder einen Zeugen . . . . . . $6\frac{2}{3}$ „
von jedem Angeschuldigten, der nicht völlig frei gesprochen wird $12\frac{1}{3}$ „
für die Arretirung eines Angeschuldigten, nach den Umständen $38\frac{2}{3}$ bis $76\frac{1}{3}$ „

In Injuriensachen dient die Sporteltaxe für den Magistrat dem Polizeigericht zur Norm, dergestalt jedoch, daß die Gebühren für einen Extract, eine Beglaubigung und für Copialien dem Protocollführer zufallen.

Die Nachtwächter erhalten für jeden aufgegriffenen Bettler $6\frac{2}{3}$ rbß. aus der Polizeicasse vergütet, falls der Arretirte nicht des Vermögens dazu ist.

1834.
11. März.
27.

Obliegenheiten des Polizeimeisters insbesondere.

§. 10.

Der Polizeimeister hat im Allgemeinen die Verpflichtung, das Wohl des gemeinen Wesens in dem Polizeidistrict vornämlich durch Erhaltung der inneren Ruhe, Sicherheit und Ordnung, wie auch durch die Fürsorge für die Zierde und Reinlichkeit der Stadt zu befördern, und alles dasjenige zu verhüten und abzuwenden, wodurch die Gesundheit und das Leben der Menschen in Gefahr gesetzt, äußere Zucht und Ehrbarkeit verletzt, den guten Sitten geschadet, zu Verbrechen Anlaß gegeben, oder sonst dem Publico oder Einzelnen Nachtheil verursacht werden könnte. Insonderheit muß er die bestehenden Polizeianordnungen in beständiger Kraft und Wirksamkeit erhalten, und genau darüber wachen, daß selbige von Jedermann, ohne Unterschied der Person und des Standes, pünctlich beobachtet werden.

§. 11.

In der Wahl und Anwendung der zu ebenangeführten Zwecken dienenden Mittel muß er mit Vorsicht und Klugheit verfahren und dahin sehen, daß Niemand in seinem Rechte und seiner gesetzmäßigen bürgerlichen Freiheit gestört werde. Er hat über die in dem Polizeiamte vorfallenden Acte ein gehöriges Protocoll zu führen, und erhält für die amtlichen Ausfertigungen ein auctorisirtes Polizeisiegel.

§. 12.

Die der Polizei untergeordneten Bediente werden von dem Polizeimeister über dasjenige, was ein jeder von ihnen nach seiner Bestimmung insbesondere zu thun, und wie er sich bei vorkommenden Gelegenheiten zu verhalten hat, mit schriftlichen Instructionen versehen, nach welchen sie sich auf das Genaueste richten müssen.

§. 13.

Wegen Nachlässigkeit, Ungehorsams und anderer Dienstvergehun-

gen werden selbige von dem Polizeimeister, dessen besonderen Aufsicht sie untergeben sind, den Umständen nach mit Gefängnißstrafe belegt. Eine mehr als zweimal fünftägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod hängt aber von der Verfügung des Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts ab.

1834. 11. März. 27.

§. 14.

Zusammenrottirungen, Vereinigungen und Verabredungen, insbesondere der Handwerksgesellen, zu Unruhen und andern gesetzwidrigen und gefährlichen Handlungen, sucht der Polizeimeister sorgfältig zu entdecken und zu verhindern, auch sich der Personen zu versichern, die sich als Anstifter bemerklich gemacht haben.

§. 15.

Er duldet keine Schlägerei oder Lärmen an öffentlichen Orten oder in Wirthshäusern und Herbergen. Die Uebertreter hat er durch Zwangsmittel davon abzuhalten und es zu veranlassen, daß sie zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 16.

Wenn in dem Polizeidistrict Unruhen und Aufläufe sich ereignen, und der versammelte Volkshaufe so wenig durch gütliches Zureden und Ermahnen, als durch Strafbefehle und mit Hülfe der Polizeibedienten auseinander zu bringen, so ist der Polizeimeister befugt, militairische Hülfe zu requiriren. Jedoch muß er davon dem Magistrat und der Ortsobrigkeit sofort Nachricht geben.

§. 17.

Der Polizeimeister sucht ferner zu verhüten, daß kein verdächtiges loses Gesindel aus der Fremde sich einschleiche und keine Diebshehlerei und andere, strafwürdiger Handlungen verdächtige Wirthschaft getrieben werde.

1831.
11. März.
27.

§. 18.

Vorzüglich muß er auf solche Einwohner, deren Haupt= und Nebengewerbe in der Beherbergung geringer Personen besteht, und die der Aufnahme des losen Gesindels und der Vagabonden besonders verdächtig sind, durch seine Unterbediente ein wachsames Auge haben, und ihre Häuser oft zu unerwarteten Zeiten untersuchen lassen, damit ihr etwaniges polizeiwidriges Betragen entdeckt und sie zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 19.

Auf Personen, die der Dieberei, Diebshehlerei und anderer strafbarer Handlungen verdächtig sind, wie auch auf sonstige unvermögende müßige Leute, muß der Polizeimeister vorzüglich aufmerksam seyn und den strafbaren Betrieb der ersteren durch die Wachsamkeit der Polizeibedienten, insbesondere der Nachtwächter, auch, wenn er es nöthig findet, durch Untersuchung ihrer Wohnungen, auszukundschaften, letzteren aber durch Beihülfe der Armencommissionen Beschäftigung und Unterhalt zu verschaffen suchen.

§. 20.

Der Polizeimeister läßt insonderheit durch die Gassenvögte darauf halten, daß das Betteln nicht geduldet werde, und sorgt dafür, daß die dabei Betroffenen zur Strafe gezogen werden.

§. 21.

Das Betteln wird das erstemal mit dreitägiger und das zweitemal mit zweimal fünftägiger Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod geahndet. Gegen einheimische zum Gesammtpolizeidistrict gehörige Bettler können diese Strafen nur von dem Polizeigericht verhängt werden, und nur dieses ist competent, die Strafe des wiederholten Bettelns gegen Auswärtige zu erkennen. Die das erstemal bei dem Betteln betroffenen Fremden kann dahingegen der Polizeimeister an den Tagen, an denen das Polizei=

gericht keine ordentliche Sitzung hat, nach abgehaltenem und zu Protocoll genommenen Verhör, mit der vorgeschriebenen dreitägigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegen. Wenn ein schon zweimal wegen Bettelns Bestrafter sich dieses Vergehens wiederholt schuldig macht, so wird solches der beikommenden Obrigkeit zur erforderlichen Bestrafung angezeigt.

1834. 11. März. 27.

§. 22.

Den Transport der fremden Vagabonden und Bettler, die in dem Polizeidistrict angetroffen, oder von andern Obrigkeiten zur weitern Beförderung dahin gesandt werden, besorgt der Polizeimeister nach Vorschrift der desfalls ergangenen Verfügungen.

§. 23.

Er führt die Aufsicht über alle landmilitairpflichtige Personen, welche sich als Dienstboten oder sonst in dem Polizeidistrict aufhalten, und läßt die desfälligen jährlichen Listen verfertigen, welche er an die beikommenden Amthäuser und Obrigkeiten, den vorhandenen Verfügungen gemäß, zu befördern hat. Dem Amt Steinburgischen Kirchspielvogt dagegen verbleibt die Führung der Lageregister, so wie die sonstigen Wahrnehmungen der gesetzlichen Vorschriften in Ansehung der Militairpflichtigen, welche in dem zum Amte gehörigen Theil des Polizeidistricts einheimisch sind.

§. 24.

Ferner liegt ihm ob, die Vorschriften der wegen der Pässe erlassenen Verordnungen und Verfügungen auf das sorgfältigste zu beobachten. Die Ausstellung und Visirung der Pässe ist eine seiner Befugnisse. Jedoch ist der p. t. Kirchspielvogt für seine Dienstzeit befugt, Pässe für die zur Steinburgschen Jurisdiction gehörigen Einwohner auszustellen, während die Untersuchung und Visirung der sämmtlichen Pässe, so wie die Ausstellung der Pässe an Fremde, ausschließlich zum Geschäftskreise des Polizeimeisters gehört.

1831. 11. März. 27.

§. 25.

Alle und jede etwa angeschlagene und ausgestreute Schmähschriften, imgleichen alle öffentlich verbreitete Schriften, welche auf die Störung der innern Ruhe abzielen, sucht der Polizeimeister sofort wegzuschaffen und zu unterdrücken, auch deren Verfasser zu entdecken, damit selbige gesetzmäßig bestraft werden.

§. 26.

Er läß achtgeben, daß keine verbotene Vorkäuferei getrieben werde.

§. 27.

Er sucht das Hausiren außerhalb der Jahrmärkte zu verhindern, die desfälligen, so wie die in dem Steinburgschen Antheil vorfallenden Contraventionen gegen die daselbst geltenden Verfügungen des Handwerksbetriebes und sonstiger bürgerlicher Nahrung auf dem Lande, zu entdecken und ihre Bestrafung zu veranlassen. Dem Kirchspielvogt dagegen bleibt die Aufnahme der Verzeichnisse der dortigen Handwerk- und Gewerbtreibenden Einwohner vorbehalten, zu welchem Behuf sowohl ihm als auch dem Polizeimeister zur seinerseitigen Controlle die Concessionen zu produciren sind.

§. 28.

Er hat die Aufsicht über Maaß und Gewicht, und hält darüber, daß niemand sich im Handel und Wandel ungestempelter Maaße und Gewichte bediene. In Hinsicht der Bäcker hat er auf die Beobachtung der Vorschriften des Kanzeleipatents vom 24sten August 1830 zu halten.

§. 29.

In Ansehung des Brandwesens bleibt es bis zur Erlassung einer neuen Brandverordnung bei der bestehenden Verfassung.

§. 30.

Wenn sich in den Gassen oder auf öffentlichen Plätzen etwas befindet,

was die Gesundheit und das Leben der Menschen in Gefahr bringen könnte, so läßt der Polizeimeister solches wegräumen.

1834. 11. März. 27.

§. 31.

Er duldet nicht, daß etwas an den Häusern ausgehängt, ausgesetzt, oder sonst vorgenommen werde, welches für die Vorübergehenden mit Gefahr verbunden seyn könnte. Kann dieses bei einem Bau oder bei einer Reparation schlechterdings nicht vermieden werden, so sorgt er dafür, daß die Vorübergehenden durch ein in die Augen fallendes Warnungszeichen zur Vorsicht veranlaßt werden.

§. 32.

Bei dem Bau der Brücken, Ausgrabung von Brunnen und Nachgrabung der Wasserröhre in den Straßen verfügt er, daß die ausgegrabenen Löcher mit einem Geländer und brennenden Laternen zur Nachtzeit versehen werden.

§. 33.

Er verhütet das ungebührliche Jagen mit Pferden und Wagen durch die Stadt, imgleichen die Nachlässigkeit der Kutscher, Fuhrleute und Bauern, welche das Durchgehen ihrer Pferde zur Folge haben könnte, wie auch im Winter das Herumfahren der Kinder mit kleinen Schlitten.

§. 34.

Er duldet nicht, daß ohne äußerste Noth die Brücken, Gassen und öffentlichen Plätze durch Fuhrwerk, Holz, Baumaterialien oder sonst beengt werden.

§. 35.

Diejenigen, welche durch Fahrlässigkeit, Unachtsamkeit oder unerlaubte Unternehmungen an öffentlichen Orten Schaden verursachen, oder die Gesundheit und das Leben der Menschen in Gefahr gesetzt haben, wer-

1834.
11. März.
27.

den von ihm, wenn auch keine Klage geführt wird, zur Verantwortung gezogen, und er veranlaßt ihre Bestrafung.

§. 36.

Ueberhaupt hat er über Ordnung und Reinlichkeit in den Gassen und auf öffentlichen Plätzen zu halten. Er sorgt dafür, daß alle Gassen und öffentlichen Plätze, so oft es nöthig ist, unfehlbar aber zu bestimmten Zeiten in der Woche, gehörig gefegt und gereinigt werden. Auch verhütet er das Verstopfen der Gossen und das Austreten des Wassers über die Straße, und hält darauf, daß keine Unreinigkeiten aus den Häusern auf die Gassen ausgeworfen, noch auch auf was für Art und Weise in die Wilsteraue gebracht oder geleitet werden.

§. 37.

Ueber die Instandsetzung und gehörige Unterhaltung des Straßenpflasters führt er die Aufsicht und die Ausführung und Controlle der etwa künftig mit Zuziehung der beikommenden Obrigkeiten in dieser Hinsicht zu treffenden neuen allgemeinen Einrichtungen liegt ihm vorzugsweise ob.

§. 38.

Er sieht dahin, daß Niemand Düngstellen und Kloacken an Gassen und öffentlichen Plätzen und an den Wegen außerhalb der Stadt anlege, oder bei Heraustragung des Unraths aus den Häusern solchen auf die Straße oder an öffentlichen Plätzen hinlege, oder bei dessen Transport aus der Stadt die Straßen damit verunreinige.

§. 39.

Er läßt den Schnee oder das Eis bei Rinnen, und welches sonst in den Gassen oder auf den Plätzen befindlich seyn möchte, vorzüglich bei eingetretenem Thauwetter, aufbrechen und wegfahren. In sofern Schnee oder Eis von Privatgrundstücken wegzuschaffen ist, muß er den Besitzern

vorgängig eine angemessene Frist zur Wegräumung stellen, und solches nach Ablauf derselben auf Kosten der Ungehorsamen wegschaffen.

1831. 11. März. 27.

§. 40.

Wenn Gebäude und Mauern den Umsturz drohen, wenn an den Häusern die Dachrinnen auf unzulässige Weise über die Straße hinausreichen, oder sonst etwas zur Verunreinigung oder zur Verunzierung, wie auch zur Unbequemlichkeit oder zum Nachtheil des Publicums sich findet, imgleichen wenn neue Bauten vorgenommen werden, die nach der Meinung des Polizeimeisters eine polizeiwidrige und für die Gassen nachtheilige Einrichtung erhalten würde, so hat er solches der beikommenden Behörde zur nähern Besichtigung und Remedur anzuzeigen.

§. 41.

Der Polizeimeister veranlaßt, daß auf den Gassen alle öffentlichen, zum allgemeinen Nutzen dienenden Gegenstände in unverletztem Stande gehalten werden.

§. 42.

Er sieht dahin, daß keine verdorbene und der Gesundheit nachtheilige Eß- und Trinkwaaren, kein Fleisch von krankem Vieh und keine ungesunde Früchte verkauft werden, auch daß die bestehenden Verfügungen wegen Verkaufs der Gifte genau befolgt werden.

§. 43.

Wenn ansteckende Krankheiten in dem Polizeidistrict, so wie überhaupt in oder außerhalb Landes eintreten, so besorgt er die bei Gefahr des Verzugs erforderlichen provisorischen Vorkehrungen, die nöthigen Anzeigen an die Obrigkeiten und beikommende Oberbehörden, und unterstützt nach äußerstem Vermögen die allerhöchstverordneten Behörden in Ausübung derjenigen Maaßregeln, die zur Verhütung der weitern Verbreitung des Uebels möchten getroffen werden.

1834.
11. März.
27.

§. 44.

Wegen Rettung der durch plötzliche Unglücksfälle dem Anscheine nach leblosen Personen sucht er mit ärztlichem Beistand die deshalb ergangenen Vorschriften in Ausführung zu bringen.

§. 45.

Auch siehet der Polizeimeister darauf, daß in Dingen der Religion von niemanden etwas vorgenommen werde, was zum öffentlichen Aergerniß gereichen und gefährlichen Zwiespalt, oder der inneren Ruhe nachtheilige Zänkereien und Streitigkeiten veranlassen könnte.

§. 46.

Er sorgt dafür, daß die Sonn- und Festtage durch öffentliche Störung nicht entheiligt und während des Gottesdienstes weder in den Kirchen noch auf dem Kirchhofe einiger Muthwillen getrieben werde.

§. 47.

Er läßt durch die Polizeibediente fleißig acht geben, das während des Gottesdienstes in den Schenken und Wirthshäusern durch Musik, lärmende Spiele, Zänkereien und Schlägereien kein öffentlicher Anstoß gegeben werde, daß unter der Predigt kein Handwerker geräuschmachende Arbeit vornehme, daß kein Krämer, Bäcker und Schlachter seine Waaren öffentlich auslege oder herumtragen lasse, und daß während der Jahrmärkte die fremden Handelsleute an Sonn- und Festtagen mit keinen Waaren hausiren, oder dieselben öffentlich ausbieten.

§. 48.

Niemand darf ohne besondere, bei dem Polizeimeister zu producirende höhere Erlaubniß Schauspiele öffentlich aufführen, oder sonst Dinge und Personen öffentlich für Geld vorzeigen. Der Polizeimeister sorgt dafür, daß solches gebührend beobachtet werde, und jedem eigenmächtigen Unterfangen der Art Einhalt geschehe.

§. 49.

1834. 11. März. 27.

Alle wegen Treibung der Hurenwirthschaft verdächtigen Häuser läßt er oftmals visitiren, und die unzüchtigen Weibsbilder, die Hurenwirthe und diejenigen Personen, welche in solchen Häusern der Unzucht halber betroffen werden, in sofern sie nicht unter der Gerichtsbarkeit der Districte der Stadt ansäßig sind, oder gehörige Sicherheit leisten können, gefänglich einziehen, und sorgt für die unausgesetzte Untersuchung und Bestrafung ihrer Vergehungen. Auch soll er die in verdächtigen Häusern anzutreffenden Weibspersonen durch den Arzt öfters untersuchen lassen, damit ansteckenden Krankheiten vorgebeugt werden könne.

§. 50.

In den Bier- und Weinschenken und den Herbergen der Handwerksgesellen läßt der Polizeimeister durch die Polizeidiener darauf acht geben, daß die Wirthe länger nicht als bis zehn Uhr Abends sitzende Gäste bei sich dulden, und veranlaßt, daß die Contravenienten sofort zur gebührenden Strafe gezogen werden.

§. 51.

Er duldet weder in öffentlichen noch Privathäusern, in und außerhalb der Jahrmärkte und Viehmarktzeit, Pharao, rouge et noir und andere Hazardspiele, sondern verfährt deshalb verordnungsmäßig wider die Wirthe und Spieler. Eben so wenig gestattet er auf den Jahrmärkten Spielboutiquen.

§. 52.

Auch sucht er alles verbotene Colligiren für auswärtige Lotterien zu hemmen, und veranlaßt, daß die Contravenienten mit der verordnungsmäßigen Strafe belegt werden.

§. 53.

Ueber die Befolgung der zur Einschränkung des übermäßigen Luxus und der Ueppigkeit bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen erlasse-

1834.
11. März.
27.

nen oder zu erlassenden Verfügungen wacht er ebenfalls nach bestem Vermögen.

§. 54.

So wie es eine der wesentlichsten Obliegenheiten der Polizei ist, alle und jede Verbrechen wider das Leben, das Eigenthum und die Ehre der Bürger und Einwohner wie auch der anwesenden Fremden zu verhüten, so hat insbesondere der Polizeimeister dahin zu sehen, daß verübte Verbrechen nicht unentdeckt bleiben.

§. 55.

Er lässet den Thätern durch die Polizeibediente nachspüren, auch bei ergriffener Flucht selbige auf zweckmäßige Art und Weise verfolgen, und sobald sie eingeholt worden, nach sogleich angestelltem Verhör, zur gefänglichen Haft in das Stadtgefängniß bringen. Nach aufgenommenem summarischen Verhör hat er die beikommende Criminalbehörde, unter Mittheilung eines Protocollextracts, von der geschehenen Arretirung, zur Veranstaltung des weiter Erforderlichen, unverzüglich zu benachrichtigen.

§. 56.

Er führt die specielle Aufsicht über die Stadtgefängnisse, und sieht dahin, daß sie im guten und in einem der Gesundheit unschädlichen Zustande gehalten werden, so daß sie ihrem Endzweck, Sicherheit der Aufbewahrung, gehörig entsprechen.

§. 57.

Er sorgt dafür, daß die Arrestanten während der Untersuchung mit Essen und Trinken, so wie mit den nothwendigen Kleidungsstücken gehörig versehen werden.

§. 58.

Bei Inhaftirung mehrerer Verbrecher, die als Mitschuldige eines oder mehrerer Verbrechen in Verdacht stehen, verhütet er, daß sie nicht

zum Nachtheil der Untersuchung sich im Gefängniß mit einander besprechen, und läßt sie, soweit thunlich, von einander entfernen.

1834. 11. März. 27.

§. 59.

Bei öffentlichen Executionen der Urtheile auf den Richtplätzen der Stadt, liegt es dem Polizeimeister ob, persönlich gegenwärtig zu seyn, um Ordnung zu handhaben und Unfug abzuwehren.

§. 60.

Um die in Ansehung des Polizeiwesens bestehenden Anordnungen zur Ausführung zu bringen, ist der Polizeimeister befugt, öffentliche Polizeimandate zu erlassen, und namentlich die über Gegenstände der Polizei erlassenen Verfügungen erforderlichenfalls einzuschärfen. Wenn er Mängel und Gebrechen an den seiner Aufsicht untergebenen Gemeindeeinrichtungen wahrnimmt, so muß er die beikommende Obrigkeit zu deren Abstellung auffordern. Wird von ihm die Erlassung neuer, die Polizei betreffenden Verfügungen für nöthig erachtet, so macht er desfalls höhern Orts seinen Antrag; jedoch kann er in keinen Aufschub leidenden Fällen provisorische Verfügungen treffen, worüber er sodann beikommenden höhern Orts baldthunlichst seinen Bericht zu erstatten hat.

§. 61.

Wenn gleich im Vorstehenden die vorzüglichsten, dem Polizeimeister obliegenden Amtspflichten größtentheils ausdrücklich berührt sind, so werden dennoch dadurch die übrigen besondern Fälle nicht ausgeschlossen, in welchen, zufolge der obenerwähnten allgemeinen Zwecke die Wachsamkeit und Thätigkeit des Polizeimeisters sich zu äußern hat.

§. 62.

Damit endlich der Polizeimeister seine Pflicht mit desto größerem Nachdrucke erfüllen könne, soll nicht allein sein Ansehn auf alle mögliche Weise

1834. 11. März. 27.

befördert und unterstützt werden, sondern ihm auch, weil sich manches nicht ohne Geldaufwand bewirken läßt, jährlich zu geheimen Polizeizwecken 40 Rbtlr. aus der Polizeicasse ausbezahlt werden, welche Summe er nach Gutfinden zum allgemeinen Besten zu verwenden und darüber nur der Kanzelei alljährlich eine specificirte Rechnung abzulegen hat, die gleichzeitig mit der Polizeicasserechnung (§. 2.) einzusenden ist.

Urkundlich rc. Gegeben rc. Kopenhagen, den 11ten März 1834.

1834. 11 März. 28.

28. Kanzeleischreiben an beide Obergerichte, betr. die Einschärfung der Vigilanz auf die Polnischen Flüchtlinge.

Se. Königl. Majestät haben unterm 8ten d. M. der Kanzelei den Befehl beizulegen geruht, es zu veranlassen, daß den Gränzbehörden der Inhalt des Allerhöchsten Rescripts vom 24sten April v. J., wonach Polnische Flüchtlinge in Allerhöchstderoselben Landen nicht zugelassen werden sollen, wenn ihre Päße nicht von den beikommenden Kaiserl. Russischen Gesandschaften visirt sind, wieder in Erinnerung gebracht werde.

Von Vorstehendem ermangelt die Kanzelei nicht das Königl. Obergericht, mit Beziehung auf ihr Schreiben vom 27sten April v. J. zur gefälligen weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch in Kenntniß zu setzen. *)

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 11ten März 1834.

*) Ein gleichlautendes Schreiben erging unter demselben Dato an den Oberpräsidenten in Altona.

29. Patent für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betr. die Berechnung des Stempelpapiers bei Ueberlassungscontracten, in denen ein Altentheil stipulirt wird.

1834. 11. März. 29.

Se. Königl. Majestät haben unterm 26sten v. M. allergnädigst zu resolviren geruht, daß bei Berechnung des zu Ueberlassungscontracten, in denen ein Altentheil in Geld- oder Natural-Prästationen stipulirt wird zu adhibirenden Stempelpapiers solche Prästationen für die Zukunft nach Analogie des Placats vom 5ten Mai 1810, betreffend die Berechnung der ½ Procent Steuer in solchen Fällen, und zwar dergestalt in Anschlag gebracht werden sollen, als wenn dieselben auf fünf Jahre stipulirt worden; daß es jedoch für die vergangene Zeit bei dem bisher in dieser Rücksicht stattgefundenen Verfahren sein Verbleiben behalten soll.

Als welches hiedurch Allen, die es angeht, zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Königl. Rentekammer, den 11ten März 1834.

---

30. Kanzeleischreiben an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht, betr. die Adhibirung des Hausvogts in Rendsburg bei Besichtigungen in Privatstreitigkeiten.

1834. 15. März. 30.

Wir ersuchen das Königl. Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht, Seinem Antrage gemäß, dem Rendsburger Amthause gefällig eröfnen zu wollen, daß bei gerichtlich erkannten Besichtigungen in Privatstreitigkeiten, mit Ausnahme der Landaustheilungssachen, die Zuziehung des Hausvogts als integrirenden Theils des Gerichts oder als Kunstverständigen ohne Antrag der Partheien nicht zulässig sey, wogegen es dem Ermessen des Amthauses überlassen werde, in Privatstreitigkeiten, wobei ein polizeiliches oder sonstiges landesherrliches Interesse das officielle Ein-

1834. 15. März. 30.

schreiten des Amthauses erforderlich mache, den Hausvogt bei Localbesichtigungen zu adhibiren, ohne daß jedoch hinsichtlich der Gebühren, Diäten und Fuhrenvergütung für den Hausvogt in diesen Fällen andere Grundsätze eintreten, als bei den sonstigen von diesem Beamten vermöge seiner amtlichen Functionen vorzunehmenden Besichtigungen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 15ten März 1834.

1834. 15. März. 31.

31. Kanzeleischreiben an beide Obergerichte, betr. einige veränderte Bestimmungen hinsichtlich der Untermontirungsstücke und Douceurgelder der Rekruten zu den Verstärkungs-Bataillonen.

Einer Anzeige des Generalcommissariats-Collegii zufolge, haben Se. Majestät der König unterm 11ten Aug. und 24sten Nov. v. J. Folgendes Allerhöchst zu resolviren geruht:

1) Daß die Rekruten der Verstärkungs-Bataillone, welche im Jahre 1834 und den folgenden Jahren in den verschiedenen Garnisonen einkommen, um die Waffenübungen zu erlernen, in dem Jahre, in welchem sie die Waffenübungen erlernen, nicht mit Tornistern, sondern nur mit Brodbeuteln zu versehen sind, wogegen sie mit der Zeit, wenn sie zum Dienst einberufen werden möchten, aus den Militairmagazinen mit Tornistern versehen werden sollen, welche sie alsdann aus den ihnen zu solcher Zeit zukommenden Douceurgeldern zu bezahlen haben; woraus folgt, daß in den Douceurgeldern der besagten Rekruten, in dem Jahre, da sie die Waffenübungen erlernen, nur die Bezahlung für den Brodbeutel zu decourtiren und der Rest den Rekruten auszubezahlen ist, welches in ihren Abrechnungsbüchern bemerkt wird.

2) Daß obengedachten Rekruten, statt ihnen, wie bisher, die in der Exercierschule nöthigen Untermontirungsstücke zu liefern, künftig an Untermontirungsgebühr täglich 2½ rbß. S. M. für die siebzig Tage, welche

zur Erlernung der Waffenübungen von Seiten derselben bestimmt sind, zugestanden werden, und daß diese Gebühr ihnen für sämtliche siebzig Tage mit im Ganzen 1 Rbtlr. 58 rbß. S. M. vergütet werden soll, wenn auch die Zeit zur Erlernung der Waffenübungen um einige Tage abgekürzt werden sollte.

1831. 15. März. 27.

3) Daß es diesen Rekruten überlassen werden soll, sich selbst mit Hemden, Strümpfen und Schuhen, so wie mit Halstüchern zu versehen, wogegen sie in der Zeit der Erlernung der Waffenübungen nicht mit Stiefeletten und Halsbinden versehen zu seyn brauchen.

4) Daß den mehrgedachten Rekruten, in soweit sie nicht selbst, bei ihrem Einkommen zur Exercierschule, mit Hemden, Strümpfen und Schuhen versehen seyn sollten, diese Sachen zu liefern sind, welche von ihnen, nach den Reglementspreisen, aus der obengedachten, ihnen zugestandenen Untermontirungsgebühr, und so weit diese nicht zureichen sollte, aus ihren Douceurgeldern zu bezahlen sind; diese Sachen werden aber alsdann ihr Eigenthum, und können von ihnen mitgenommen werden, wenn sie wieder nach Hause permittirt werden.

Zugleich haben Se. Majestät Allerhöchst zu resolviren geruht, daß diese Bestimmungen durch die beikommenden Civilobrigkeiten den zu den Verstärkungs-Bataillonen ausgehobenen Rekruten mitgetheilt werden sollten.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht dem Königl. Obergerichte, zur weiteren gefälligen Bekanntmachung des Erforderlichen hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 15ten März 1831.

1834.
18. März.
32.

32. Kanzeleischreiben an beide Obergerichte, betr. die Befreiung der Söhne eines zum Bauernstande gehörenden Käufers eines adelichen Guts, vom Landmilitairdienste.

Mit Rücksicht auf die hieselbst in Anrege gebrachte Frage, in welchem Umfange den Söhnen eines früher zum Bauernstande gehörigen Käufers eines adelichen Guts die Militairfreiheit zuständig sey, hat die Kanzelei unter dem heutigen Dato den Beikommenden eröfnet, daß der eigenthümliche Erwerb eines adelichen Guts von Seiten eines dem landmilitairpflichtigen Stande zuvor angehörigen Acquirenten, auch die früher gebornen und in das Lageregister eingetragenen Söhne desselben, in sofern sie der Aushebung noch nicht unterzogen worden, von der Dienstpflicht befreie.

Die Kanzelei ermangelt nicht hievon das Königl. Obergericht hiedurch in Kenntniß zu setzen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 18ten März 1834.

1834.
21. März.
33.

33. Bekanntmachung, betr. die Ertheilung Algierischer Seepässe im Oberpräsidio zu Altona.

Zufolge eines von dem Königl. Generalzollkammer- und Commerzcollegio in Kopenhagen unterm 15ten d. M. an mich erlassenen Schreibens haben Se. Königl. Majestät auf desfällige Vorstellung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer in der Ertheilung Algierischer Seepässe bis weiter dahin zu verfügenden Veränderung, daß dieselben für die hiesigen Schiffe beim Oberpräsidio hieselbst gleich nach Einlieferung der vorgeschriebenen Certificate zu erlangen seyn möchten, unterm 5ten s. M. allergnädigst zu resolviren geruht: Wir wollen bis weiter Allerhöchst genehmigt haben, daß dem Oberpräsidio in Altona von Unserm Generalzollkammer- und Commerzcollegio unterschriebene Blanquette zu Algierischen Seepässen zuge-

stellt werden, und wollen dabei das Oberpräsidium zugleich Allerhöchst autorisirt haben, mittelst Ausfüllung solcher Blanquette den von Altona abgehenden, zur Erwerbung Algierischer Pässe berechtigten Schiffern diese Pässe, gegen Erlegung der verordnungsmäßigen Gebühren zu ertheilen.

1834. 18. März. 33.

Vorstehendes wird hiedurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Altona, im Oberpräsidio, den 18ten März 1834.

---

34. Circular des Sanitätscollegii an die Aerzte und Apotheker der Herzogthümer Schleswig und Holstein, betr. die Bestimmung des **Maximi** der von den Aerzten verordneten Dosen von **Narcoticis** und **Acriis**.

1834. 21. März. 34.

Das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium ist vielfältig auf die Verlegenheit aufmerksam gemacht worden, in welche die Herrn Apotheker nicht selten durch die ärztlich verordneten großen Special- und Generaldosen heftig und besonders narkotisch wirkender Mittel versetzt werden. Um nun einerseits die hiebei, sowohl durch unbedenkliche Verabreichung, als auch durch gewissenhafte Vorenthaltung der verordneten Arznei sich steigernde Verantwortlichkeit der Herrn Apotheker zu beschränken, andererseits aber auch jedem durch irrthümlich verordnete große Dosen narkotisch wirkender Mittel möglicherweise entstehenden Schaden zu begegnen, hat das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in dieser Hinsicht Nachstehendes anzuordnen für nöthig erachtet, wobei dasselbe wegen der nicht so leicht in die Augen fallenden gefährlichen Wirkungen ganz besonders auf die Narcotica Rücksicht genommen hat.

I. Es wird für Narcotica und Acria eine größte, die sonst gewöhnliche Normaldose überschreitende Specialgabe bestimmt, nämlich für:

℥	Herba Belladonnae p. d. . .	gr. IV.
—	Radix Belladonnae p. d. .	gr. IV.

1834.
21. März.
34.

Extr. Belladonnae . . gr. II.
♁ Herb. Digital. purp. . . gr. V.
Tr. Digit. purp. . . gutt. XXX.
♁ Rad. Hellebor. alb. . . gr. X.
– – nigr. . . scr. I.
♁ Opii pur. . . gr. II.
♁ Ipec. opiat. . . scr. I.
Tr. Opii simpl. et crocat. . . gutt. XXX.
Tr. Opii nigra . . gutt. X.
♁ Nuc. vomic. . . gr. X.
Strychnin. acetic. et nitric. . gr. ¼.
Acid. hydrocyanic. . . gutt. I.
♁ Cantharid. . . gr. I.
Tr. Cantharid. . . gutt. XV.
♁ Herb. Sem. Strammonii . gr. IV.

II. Zur Nachricht und etwaigen Legitimation für den Apotheker und zum Beweise eines in der Ordination nicht obwaltenden Irrthums oder Schreibfehlers wird künftig jede, die vorstehende größte Gabenbestimmung überschreitende Dosis von dem Arzte auf dessen Verordnungen mit beigefügtem Zeichen (!) zu bezeichnen seyn. Sobald aber in dem genannten Falle ein solches Zeichen fehlt, wird der Apotheker, ohne die nachträglich auf Verlangen erfolgte Beifügung desselben, die Verabreichung der verordneten Arznei ohne Weiteres zu verweigern haben.

III. Zu derselben Weigerung ist der Apotheker berechtigt, sobald Eins der genannten Narcotica und Acria einer Mischung in dem Maaße hinzugefügt ist, daß die verordnete Specialdose zwar die höchste Gabenbestimmung nicht übersteigt, aber sich zu schnell: stündlich oder zweistündlich wiederholt, daher denn auch in einem solchen Falle zur Verhütung eines jeden Zweifels und Schadens das erwähnte Zeichen sogleich, oder auf Verlangen des Apothekers hinzuzufügen seyn wird.

Uebrigens muß das Sanitätscollegium, im Vertrauen auf die Berufstreue der Herrn Aerzte und Apotheker, es lediglich einer gegenseitig zu treffenden Vereinbarung überlassen, wie bei ärztlich verordneten, ungewöhnlich großen Dosen von drasticis, emeticis u. s. w. allen etwa für die Apotheker sich daraus erhebenden Zweifeln und davon abhängigen Zögerungen in der Bereitung vorzubeugen seyn wird.

1834. 22. März. 34.

Das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel, den 21sten März 1834.

---

35. Circular, betr. die bei den Hebungsbeamten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vorzunehmenden Casseuntersuchungen.

1834. 22. März. 35.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 27sten Nov. v. J. haben Se. Majestät der König allergnädigst befohlen, daß bei den Beamten, denen Hebungen unter der Rentekammer anvertrauet sind, Casseuntersuchungen Statt finden sollen, welche von Zeit zu Zeit entweder durch einzelne Mitglieder der Rentekammer, oder durch solche, jedesmal von ihr dazu ernannte, erfahrene und tüchtige Männer, von deren Rechtlichkeit und Umsicht man sich versichert halten kann, anzustellen sind. Da diese Veranstaltung ganz allgemein ist, und dergleichen Untersuchungen bei allen gedachten Beamten, auch wenn man zu ihnen das vollkommenste persönliche Zutrauen hat, Statt finden werden, so ist die Anstellung einer solchen Untersuchung keinesweges so anzusehen, als wenn man den Beamten, bei welchem sie geschieht, in Verdacht habe. Es liegt übrigens in der Natur der Sache, daß das fragliche Geschäft dergestalt ausgeführt werde, daß kein Hebungsbeamter voraus wissen oder berechnen könne, wann eine Untersuchung bei ihm erfolgen werde, und daß selbige sich auf die sämmtlichen Hebungen erstrecke, welche dem Beamten für die verschiedenen Behörden übertragen sind.

1834. 22. März. 35.

Die Untersuchungen werden entweder summarisch oder ausführlich seyn. In beiden Fällen ist es die Hauptabsicht, sich davon zu unterrichten, ob die Bücher des Hebungsbeamten in gehöriger Ordnung sind, ob der Cassebehalt an Königl. Intraden, der nach den Büchern vorhanden seyn soll, wirklich da ist, ob der Behalt in den sonstigen dem Beamten anvertrauten öffentlichen Cassen gleichzeitig sich vorfindet, ob die als rückständig angegebenen Summen den Anführungen in dem Casse- und Hauptbuche und in den Quitungsbüchern der Beikommenden entsprechen, und ob die, als laut desfallsiger Anweisung vorschußweise geleisteten Zahlungen, angeführten Ausgaben durch die Quitungen der Empfänger belegt sind. Wie diese Hauptabsicht bei den verschiedenen Untersuchungen zu erreichen, und auf welche sonstige Aufklärungen dabei zugleich die Aufmerksamkeit zu richten ist, wird näher durch die Instruction bestimmt werden, welche die Rentekammer, der genannten Allerhöchsten Resolution zufolge, den Untersuchungscommissarien ertheilen wird. Uebrigens haben diese, falls ein bedeutender Kassebehalt vorgefunden werden sollte, die sofortige Ablieferung oder Absendung desselben an die behörigen Orte, ohne Rücksicht auf die gewöhnlichen Versendungstermine, zu veranlassen.

Sollten bei einer Cassenrevision solche Mißlichkeiten entdeckt werden, daß es nicht rathsam seyn möchte, die Casse länger unter der Obhut des Hebungsbeamten zu lassen, so ist der Cassenrevisor dazu ermächtigt, vorläufig und bis das Nöthige von Seiten der Rentekammer, jedenfalls nach näherer Correspondenz mit den beikommenden sonstigen Behörden, verfügt werden kann, durch den Oberbeamten oder die sonstige beikommende Behörde die Entsetzung des Beamten von der Hebung und die Ergreifung der zweckmäßigsten interimistischen Maaßregeln zur Sicherung der Cassen und zur Besorgung der laufenden Geschäfte zu veranlassen.

Uebrigens wird es in Ansehung der jetzt schon vorgeschriebenen Controlle über das Cassewesen der unter der Rentekammer stehenden Hebungsbeamten, auch nach Einrichtung der vorgedachten Cassenuntersuchungen, sein Verbleiben behalten, so wie insbesondere bei denjenigen Hebungsbe-

1834. 22. März. 35.

amten, welche zugleich Actuare sind, die in den §§. 3 und 5. der Depositenverordnung vom 13ten April 1787 zur Sicherheit für die gerichtlichen Depositen, die Auctions- und Licitationsgelder angeordnete Revision der Depositenbücher s. w. d. a. nach wie vor angeordnetermaßen vorzunehmen seyn wird.

Indem wir N. N. Vorstehendes zu Ihrer Nachricht und zur weitern gefälligen Bekanntmachung an die sämmtlichen zu Ihrem District gehörigen Beamten, denen Königliche Hebungen unter der Rentekammer anvertraut sind, mittheilen, ersuchen wir Sie zugleich, denselben dabei gefällig zu eröfnen, daß, so wie sie sich vergewissert halten können, daß die Untersuchungen mit der Schonung und Achtung, die Männern, welche mit einem wichtigen Amte betraut sind, gebührt, geschehen werden, es ihnen zugleich zur unerläßlichen Pflicht gemacht werde, ohne Aufenthalt den Untersuchungscommissarien ihren Cassebehalt vorzuzeigen, und ihnen alle Rechnungsbücher und Papiere vorzulegen, auch alle Aufklärungen mitzutheilen, die sie verlangen möchten. Sollte ein Beamter denselben dabei Hindernisse in den Weg legen, oder irgend einen Theil seiner Amtsführung verheimlichen, so läuft er, durch den selbst veranlaßten Verdacht, Gefahr, auf obgedachte Weise der Hebung entsetzt zu werden, bis die förmliche Untersuchung beschaft ist, und sich dabei ergeben, daß keine Mißlichkeit Statt findet.

Schließlich hält die Rentekammer sich davon vollkommen überzeugt, daß N. N. mit Bereitwilligkeit den Untersuchungscommissarien mit allen zur leichtesten und schnellsten Erreichung ihres Zweckes nöthigen Aufklärungen und Vorkehrungen an die Hand gehen werden, indem wir Sie zugleich ersuchen, auf näheres Verlangen der Commissarien, allen Beikommenden in Ihrem District die Mittheilung einer jeden zur Förderung des Geschäfts nothwendigen Nachricht gefällig aufzugeben, und namentlich die Steuerpflichtigen zur Vorzeigung ihrer Quitungsbücher, wenn solches verangt wird, anzuhalten. Königl. Rentekammer, den 22sten März 1834.

1834.
24. März.
36.

36. Circular des Herrn Statthalters, betr. den Verbund der Lehrburschen.

In Veranlassung eines speciellen Falles ist zufolge desfalls an Mich erlassenen Schreibens der Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei vom 18ten d. M. hinsichtlich des bei den Zünften vorkommenden sogenannten Verbundes der Lehrburschen, die Bestimmung für nothwendig erachtet, daß zu der Einschreibung eines Lehrlings in den Verbund, worin der Lehrling wenigstens ein Jahr wird verbleiben müssen, jederzeit die Bewirkung einer Allerhöchsten Erlaubniß erforderlich, deren Ertheilung durch die Umstände des einzelnen Falles bedingt seyn wird.

Vorstehendes wird den beikommenden Behörden zur weiter erforderlichen Bekanntmachung an die Zünfte hiedurch eröfnet.

Gottorf, den 24sten März 1834.

1834.
24. März.
37.

37. Bekanntmachung, betr. eine interimistische anderweitige Einrichtung hinsichtlich der Meldung der nach Altona eingebracht werdenden, der Accise oder der Versiegelung wegen Weitertransports unterworfenen Waaren.

Da es für nöthig befunden ist, daß hinsichtlich der Meldung der in die hiesige Stadt eingebracht werdenden, der Accise oder der Versiegelung wegen Weitertransports unterworfenen Waaren, als z. B. Wein, Bier, Branntwein, Rockenmehl und dergleichen, eine anderweitige Einrichtung getroffen werde, theils um wirklichem Unterschleif vorzubeugen, theils aber um das Verfahren für das Publicum so wenig lästig als möglich zu machen: so ist es bis weiter verfügt worden, daß zu jeder Zeit auf dem hiesigen Rathhause ein Officiant anwesend sey, bei welchem die in obiger Hinsicht erforderlichen Meldungen zu machen sind. Es haben daher diejenigen, welche Waaren der gedachten Art hieher bringen, sich mit den-

selben sofort auf dem kürzesten Wege nach dem hiesigen Rathhause zu begeben, und daselbst bei den bezeichneten Officialen die nöthige Meldung und Berichtigung der Accise zu beschaffen, oder vorkommenden Falls die Versiegelung der Gebinde zu bewirken.

1834. 24. März. 37.

Altona im Oberpräsidio, den 24sten März 1834.

---

38. Kanzeleipatent, betr. die Veräußerung von Arsenik zum Reinigen des Viehs, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

1834. 25. März. 38.

Mit Rücksicht auf die in den §§. 3 und 4. des Kanzeleipatents vom 17ten Aug. 1811, betreffend die Veräußerung des Arseniks, enthaltenen Vorschriften über die Behuf der Auslieferung des Arseniks von den Apothekern beizubringenden Atteste, haben Se. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Resolution vom 7ten d. M. näher zu bestimmen Sich Allerhöchst bewogen gefunden, daß die Auslieferung von Arsenik zum Zweck des Reinigens von Vieh von den Apothekern, wie in den im §. 4. des angezogenen Kanzeleipatents gedachten Fällen, gegen einen obrigkeitlichen Schein solle geschehen dürfen.

Vorstehendes wird allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei zu Kopenhagen, den 25sten März 1834.

1834.
25. März.
39.

39. Patent, betr. einige nähere Bestimmungen in Hinsicht der von einigen zu den Militair-Etats gehörenden Rangspersonen, so wie den bei der Bürgerbewaffnung angesetzten Officieren und anderen mit Rang begnadigten Beamten zu erlegenden Rangsteuer, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Gleichwie Se. Majestät der König durch die von der Rentekammer in dem Patent vom 29sten April 1828 bekannt gemachten Allerhöchsten Resolutionen vom 28sten März 1827 und 30sten Jan. 1828 allgemeine Regeln hinsichtlich der Verpflichtung der Officiere und anderer zu den Militairetats gehörenden Beamten zur Erlegung der Rangsteuer festgesetzt haben, so haben Allerhöchstdieselben in Verbindung hiemit unterm 31sten März 1830, 18ten Dec. v. J. und 9ten d. M. Folgendes Allerhöchst zu bestimmen geruht:

1.

Die in dem vorgenannten Patent vom 29sten April 1828 enthaltenen Vorschriften finden ihre volle Anwendung auf die bei dem nunmehr aufgehobenen Wegecorps bisher angesetzten und davon entlassenen Officiere, so wie auf die bei dem Leibjägercorps Sr. Majestät angesetzten oder davon entlassenen Officiere und anderen mit Rang begnadigten Beamten.

2.

In Hinsicht der Rangsteuer der von der Landwehr oder den sogenannten annectirten Bataillonen entlassenen Officiere ist es dergestalt zu verhalten, daß, so wie die civilen Hebungsbeamten die gedachte Steuer von denjenigen dieser Officiere, welche Pension oder Wartgeld genießen, nicht zu erheben haben, auch diejenigen der vorgedachten Officiere, welche ohne Pension oder Wartgeld beabschiedigt worden, ohne Rücksicht darauf, welche Charge sie bekleidet haben, in Uebereinstimmung mit Allerhöchster

Resolution vom 30sten Nov. 1803, von Erlegung der Rangsteuer befreit seyn sollen, selbst wenn sie bei ihrem Abschiede oder später mit einem höhern Militaircharacter oder Rang, als sie bei ihrer Entlassung hatten, begnadigt, oder im Civiletat angestellt worden oder angestellt werden sollten. Dagegen sind sie, wenn sie Civilcharacter oder Rang haben oder erhalten sollten, verpflichtet, hievon die vorschriftsmäßige Rangsteuer an die beikommenden civilen Hebungsbeamten zu erlegen.

1834. 25. März. 39.

3.

In Betref der Rangsteuer der sämmtlichen bei dem bürgerlichen Militair — mit Inbegrif des Brandcorps — in den Städten angesetzten mit Rang begnadigten Officiere und sonstigen Beamten ist es folgendermaßen zu verhalten:

1) So lange die zur Frage stehenden Personen im wirklichen Dienst stehen oder à la suite angesetzt sind, haben diejenigen, welche als bürgerliche Militairpersonen Gage erheben, die vorgeschriebene Rangsteuer von dem höchsten ihnen beigelegten Range zu erlegen, es möge selbiger nun derjenige seyn, der ihnen in vorgedachter Eigenschaft zukömmt, oder ein sonstiger Civil- oder Militairrang; diejenigen aber, welche als bürgerliche Militairpersonen keine Gage beziehen, sind von Erlegung der Steuer von demjenigen Range, welchen sie als solche genießen, befreit, wogegen sie für den ihnen etwa außer ihrer Stellung im bürgerlichen Militair beigelegten Rang die angeordnete Rangsteuer zu erlegen haben;

2) nach ihrer Entlassung haben diejenigen derselben, welche Pension oder Wartgeld genießen, von dem höchsten ihnen beigelegten Civil- oder Militairrange die Rangsteuer zu entrichten; wohingegen diejenigen derselben, welche keine Pension oder Wartgeld beziehen, von Erlegung der Steuer von ihrem Militairrange befreit sind, auch wenn sie, bei ihrer Entlassung oder später, mit einem höhern Militaircharacter oder Range, als sie vorher genossen haben, begnadigt werden sollten,

1834. 25. März. 39.

welche Befreiung jedoch wegfällt, wenn sie im Civildienste angestellt werden, imgleichen wenn sie einen Civilcharacter oder Rang haben oder bei ihrem Abschiede oder späterhin erhalten, und ist alsdann im ersten Falle die Steuer von dem höchsten Militairrange, im andern aber von dem Civilrange zu erlegen.

4.

Das unter No. 3. Angeführte findet auch seine Anwendung auf die Officiere und anderen mit Rang begnadigten Beamten, welche bei dem Leibcorps Sr. Majestät des Königs angestellt sind, so wie auf diejenigen, welche bei ihrer Entlassung von diesem Corps entweder, in Uebereinstimmung mit Allerhöchster Resolution vom 12ten v. M., den ihnen vorher beigelegten Rang behalten oder einen andern Rang bekommen.

Diese Bestimmungen werden hiemit, Allerhöchstem Befehl zufolge, Allen, die sie angehen, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Königl. Rentekammer, den 25sten März 1834.

1834. 29. März. 40.

40. Circular, enthaltend nähere Bestimmungen in Beziehung auf die Verordnung vom 19ten Febr. 1834, betr. Handel und Schiffahrt auf St. Croix.

Mit Beziehung auf die Verordnung vom 19ten Febr. d. J., betreffend die für Handel und Schiffahrt auf St. Croix bewilligten Begünstigungen und für Ein- und Durchfuhr von Zucker, Melasse und Rum zu erlegenden Zollabgaben, wird der Zollstäte zu — hiemittelst Nachstehendes eröfnet:

A. In Ansehung derjenigen Zucker und Melasse, welche vom 1sten April d. J. angerechnet, in einheimischen Schiffen von den Dänisch-Westindischen Colonien eingehen und bei welchen die im 2ten §. sub Litr. a. angeführten Bedingungen vorhanden sind, ist, gleichwie in Dänne-

1834. 29. März. 40.

mark so auch in den Herzogthümern allen zum Handel mit zollbaren Waaren berechtigen Bürgern und Einwohnern in Städten und Flecken, welche ordentliche Handelsbücher führen und die zu ordentlicher Auflegung und Nachsicht erforderlichen Packräume besitzen, eine uneingeschränkte Creditauflagefreiheit, unter Beobachtung folgender Regeln bewilligt worden:

1) Die Auflagehaber ohne Unterschied haben der Zollstätte auf Verlangen für den richtigen Abtrag der Zollgefälle genügende Sicherheit zu stellen.

2) Ein jeder, welcher sich dieser Auflagefreiheit bedient, ist verpflichtet, außer den, bei der Auflage und der jedesmaligen Versendung solcher Zucker und Melasse auszustellenden vorschriftsmäßigen Zollangaben, vier Mal im Jahre, und zwar in den ersten acht Tagen des Januar-, April-, Juli- und October-Monats, über alle auf seiner Auflage sowohl an Ort und Stelle verkauften, als nach andern einheimischen, Dänischen und Schleswig-Holsteinischen, imgleichen nach fremden Orten abgesandten Zucker und Melasse, am Zolle eine nähere specielle Angabe zu beschaffen, und demnächst für die im Lande verbliebenen Zucker und Melasse, den angeordneten Einfuhrzoll sofort zu entrichten, in sofern nicht durch Rückattest einer inländischen Zollstätte dargethan wird, daß die im Laufe des Quartals nach zollpflichtigen Orten in den Herzogthümern und nach Dännemark gemeldeten Partheien Zucker und Melasse, daselbst verzollt oder zur ferneren Creditauflage angegeben worden.

3) Von Seiten der Zollaufsicht ist die Richtigkeit der vierteljährlichen Angaben, welche in die Zollrechnung einzutragen sind, zu attestiren und zu dem Behufe, unverzüglich nach geschehener Einlieferung der Angaben, der Behalt der Auflagewaaren genau nachzusehen und solchergestalt ausfindig zu machen, ob die Waaren, welche nach der Angabe sich noch im Lager befinden sollen, auch wirklich vorräthig sind.

4) Die jedesmalige Zu- und Abschreibung der Zucker und Melasse im

1834. 29. März. 40.

Auflagekonto, darf in nicht geringeren Quantitäten als 100 Pfund geschehen.

5) Bei der Einfuhr dieser Zucker und Melasse zur Creditauflage, findet die Erlegung der für andere Creditauflagewaaren angeordneten Recognition nicht Statt, und bei der Ausfuhr dieser Waarenartikel in die Fremde ist, anstatt der in dem 1sten §. der Verordnung vom 24sten März 1819 angeordneten Abgabe von 40 rbß. pr. 100 Pfund, welche Abgabe aufgehoben worden, künftig der im 4ten §. der erwähnten Verordnung vom 19ten Febr. bestimmte Transitzoll, und sonst keine weitere Abgabe zu entrichten.

6) Für dergleichen Zucker und Melasse, welche von der Creditauflage zum Verbleiben in Lande verzollt werden, ist außer dem Einfuhrzoll nach §. 2. Litr. a. und den vorschriftsmäßigen Gebühren, nichts zu bezahlen.

7) Beim Ablauf eines jeden Quartals, hat die Zollstätte das Conto eines jeden Auflagehabers nach Maaßgabe der zufolge des vorhergehenden Abschnitts 2. auszustellenden speciellen Angaben dergestalt zu balanciren, daß daraus deutlich zu ersehen ist:

a. welche Qantitäten Zucker und Melasse nach der Fremde ausgegangen.

b. welche Quantitäten im Lande abgesetzt und unter welcher Nummer dafür in der Zollrechnung gehörige Richtigkeit gemacht worden, und

c. welche Quantitäten noch im Lager befindlich sind.

B. Ferner dienet zur Nachachtung:

8) Der in der Verordnung vom 19ten Febr. §. 2. Litr. a. tarifirte Zoll, gilt allein für die Waaren, deren Einfuhr in solchen Schiffen Statt findet, die erweislich im Königreiche Dännemark oder in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, Altona darunter einbegriffen, zu Hause gehören und welche von Dänisch-Westindien, entweder mit

allgemeiner Ausklarirung von St. Croix oder mit specificirtem Zoll-passirzettel von St. Thomas über die Waaren, die erweislich auf St. Thomas oder St. Jan producirt sind, in zollpflichtigen Orten einklarirt werden; wohingegen ähnliche Waaren, wenn sie in andern Schiffen eingehen, als von fremden Orten kommend zu behandeln sind, indem die Begünstigung für die einheimischen Schiffe, bei der Einfuhr ins Mutterland nicht durch die, vermöge der Verordnung vom 6ten Jun. v. J., andern Schiffen zugestandene Ausfuhr-Erlaubniß von St. Croix, aufgehoben worden.

9) Die Thara für Melasse in Rumfässern, wird mit $12\frac{1}{2}$ Procent berechnet.

10) Im §. 2. Litr. a., sind sowohl braune als gedeckte Zucker zu einer und derselben Zollabgabe angesetzt, wohingegen in diesem §. Litr. b. die weiß-gedeckten, d. h. diejenigen Zucker, welche bis zur Weiße gedeckt worden sind, zu dem höheren Zollansatze von 3 Rbtlr. 62 rbß. pr. 100 Pfund angeführt stehen. Es sind demnach rohe Zucker, von andern als weißer Farbe, nämlich gelber, hellgelber und grauer, wenn selbige auch gedeckt seyn möchten, ebenso wie bisher mit dem für braunen rohen Zucker angesetzten niedrigen Zoll von 2 Rbtlr. 33 rbß. pr. 100 Pfund zu verzollen. Der Ausdruck „roher Zucker" steht zum Unterschied für raffinirten Zucker, dessen Einfuhr in Dännemark fortwährend verboten, in den Herzogthümern aber gegen Erlegung des bestimmten Zolles erlaubt ist, und die Zollaufsicht hat daher darauf zu sehen, daß nicht gestoßener Zucker unter der Benennung von weißem gedeckten Zucker aus der Fremde eingeführt oder zur Versendung nach Dännemark gemeldet werde.

11) Für die in einheimischen von den Dänisch-Westindischen Inseln ausklarirten Schiffen aufgesammelte Melasse, wird nur der im §. 2. Litr. a. bestimmte Einfuhrzoll von 85 rbß. pr. 100 Pfund entrichtet und nicht zugleich die Westindische Ausfuhrabgabe.

1834.
29. März.
40.

12) Zucker, Rum und Melasse, welche bei der Ankunft einheimischer Schiffe von St. Croix, außer den in den dortigen Passirzetteln angeführten Quantitäten, angemeldet werden möchten, dürfen, in sofern nach dem Vermeinen der Zollaufsicht diese Waaren in Producten von St. Croix bestehen, in Gemäßheit §. 2. Litr. a. behandelt werden; es ist aber dafür gleich bei der Löschung, nicht nur die in der Verordnung vom 6ten Jun. 1833 §. 6. bestimmte Ausfuhrabgabe von 5 Procent für Zucker und $2\frac{1}{2}$ Procent für Rum und Melasse zu entrichten, sondern es sind auch die Sporteln nach dem §. 9. dieser Verordnung mit $\frac{1}{10}$ Theil des Belaufs der Ausfuhrabgabe zu erlegen. Auf gleiche Weise ist es hinsichtlich des Uebergewichts und des Uebermaaßes bei denjenigen Waaren zu verhalten, deren Zollberichtigung nach Maaßgabe des 2ten §. Litr. a. gefordert werden kann.

Die solchergestalt erhobene Ausfuhrabgabe — wofür eine eigene Rubrike in der Zollrechnung zu machen — ist beim Schlusse jeden Quartals, mit einem besondern Berichte an das Collegium einzusenden, die Sporteln werden in der Rubrike der Zollsporteln berechnet und auf die nämliche Weise, wie die übrigen Zollsporteln, zwischen den Zollbeamten und dem Zollsportelfond getheilt.

Endlich ist:

C. in Betref der Verordnung vom 6ten Jun. v. J. zu beobachten:

13) daß die Passirzettel über die nach St. Croix ausklarirten Ladungen, behufs deren zollfreien Einfuhr daselbst, außer der Specification der Waaren, zugleich eine genaue Aufgabe darüber enthalten:

a. ob die Waaren inländische oder fremde sind,
b. ob die fremden Waaren mit dem tarifmäßigen Einfuhrzolle berichtigt sind, oder gegen Erlegung des Transitzolles ausgehen und im letzteren Falle, wie viel an Transitzoll entrichtet ist.

14) daß die Rückatteste, welche für Kaffee, Toback und andere Westindische Colonial-Producte nach §. 6., III, Litr. a et b., gegeben

werden sollen, gleich nach geschehener Löschung der Schiffe, behufs weiterer Veranstaltung, an das Collegium einzusenden sind;

1834. 29. März. 40.

15) daß der sub a. des §. 2. der Verordnung vom 19ten Febr. gedachte Zucker nebst Melasse und Rum, welche resp. von einer Credit- oder Transitauflage in den Herzogthümern nach Dännemark versandt werden, nur dann derselben Begünstigung, als wenn sie directe von den Colonien in Dännemark eingeführt worden, theilhaftig werden, wenn aus dem mitgebrachten Passirzettel, Nummer und Datum der Einklarirung in den Herzogthümern erhellet, so wie es behufs freien Eingangs des in den Herzogthümern bereits mit dem Einfuhrzoll berichtigten Zuckers nebst Melasse in Dännemark ebenfalls erforderlich ist, daß Nummer und Datum der Verzollung und Betrag des erlegten Zolles im Passirzettel ausdrücklich angeführt werden; und

16) daß die Zollstätten für diejenigen Verlüste verantwortlich sind, welche für die Beikommenden aus Unvollständigkeit der Zollpassirzettel oder Fehler in denselben, samt aus verspäteter Einsendung der Rückatteste, entstehen können.

Generalzollkammer- und Commerzcollegium, den 29sten März 1834.

---

41. Kanzeleischreiben an beide Obergerichte, betr. den zu bewirkenden vermehrten Absatz der Fabrikate zu Frederikswärk.

1834. 12. April. 41.

Se. Majestät der König haben zufolge eines Schreibens der Dänischen Kanzelei Nachstehendes an dieselbe Allerhöchst zu rescribiren geruht:

In Folge des jetzt allgemein eingeführten Gebrauchs der eisernen Geschütze statt der Metallkanonen, sey es nothwendig geworden, daß bedeutende Veränderungen mit der Kanonengießerei auf Frederikswärk um sel-

1834. 29. März. 41.

dige zu einer Gießerei für eiserne Kanonen einzurichten, vorgenommen wurden, indem es namentlich in solchen Fällen, wo während eines längeren Zeitraums kein Geschütz vom Auslande zu erhalten stehe, von Wichtigkeit sey, im Lande selbst eine Anlage zu besitzen, von welcher dergleichen geliefert werden könne. Obgleich nun bereits Vieles von der Arbeit, die zu der veränderten Einrichtung der Kanonengießerei auf Frederikswärk in der fraglichen Hinsicht nöthig sey, zur Ausführung gebracht worden, so sey doch noch viel dazu erforderlich, um die Einrichtung gänzlich zu Stande zu bringen. Um die hiezu erforderlichen Kosten, soviel wie möglich, ohne Zuschuß der Finanzen zu decken, sey es sehr wünschenswerth, daß dem gedachten Werk ein vermehrter Arbeitsverdienst verschaft werde. Mit Rücksicht hierauf sey es Allerhöchstdero Wille, daß sämmtliche Ihre Collegien und Departemente, wenn sie auf öffentliche Rechnung größere Arbeiten der Art, wie auf Frederikswärk verfertigt würden, ausführen ließen, sich desfalls vorzugsweise an das gedachte Werk wenden sollten, wenn dergleichen Arbeiten von dort zu derselben Güte und demselben Preise wie von Privatleuten geliefert werden könnten, auch die Ausführung nicht nach einer Licitation geschehe oder besondere Umstände vorhanden wären, die es rathsam machten, daß die Ausführung der erforderlichen Arbeiten anderswo geschehe.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht dem Königl. Obergericht zur weitern gefälligen Bekanntmachung und Wahrnehmung des danach Erforderlichen mitzutheilen *).

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 29sten März 1834.

*) Uebereinstimmend hiemit ward unter demselben Dato rescribirt an den Oberpräsidenten in Altona, die Oberinspection der Strafanstalten zu Glückstadt, die Direction der Irrenanstalt und den Herrn Statthalter.

42. Circular, betr. die bei Versendung von Königl. Dienstgeldern vorzunehmende Taxirung.

1834. 5 April. 42.

Dem Königl. Postcomtoir wird hiedurch Folgendes zur Nachricht und Nachachtung zu erkennen gegeben: daß die in dem Circular der Generalpostdirection vom 22sten Jun. v. J. *) Abschnitt 8. enthaltene Bestimmung, daß jede Versendung für sich einzeln zu taxiren sey, nicht auf Versendungen von Königl. Dienstgeldern zur Anwendung zu bringen ist, sondern daß solche Versendungen von einem und demselben Absender an einen und denselben Empfänger, in Uebereinstimmung mit der Circularverfügung vom 16ten Jun. 1818, unter eins gesammelt zu taxiren sind; welches das Königl. Postcomtoir bei Abfassung der Quartalsberechnung über das Porto für Königl. Dienstsachen künftig zu beobachten hat.

Generalpostdirection, den 5ten April 1834.

---

43. Kanzeleischreiben an die Sessionsdeputirten —, betr. den Anfang der durch dreijährigen Aufenthalt auf dem Lande begründeten Militairpflichtigkeit der Söhne von städtischen Eingesessenen.

1834. 8. April. 43.

Mit Beziehung auf den Bericht der Herren Sessionsdeputirten — ermangelt die Kanzelei nicht Ihnen hiedurch zu erwiedern, daß der Zeitpunct der Confirmation als derjenige zu betrachten ist, von welchem an für die in dem Kanzeleischreiben vom 10ten Mai 1814 bezeichneten Söhne von städtischen Eingesessenen durch dreijährigen Aufenthalt auf dem Lande die Militairpflichtigkeit begründet wird, daß folglich der Supplicant, welcher seit seiner Confirmation theils mit dem Schulfach sich beschäftigt, theils in Husum als Wagenmeister sich aufgehalten hat, der landmilitairpflichtigen Classe nicht beizuzählen ist.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 8ten April 1834.

*) cf. den Nachtrag zu diesem Bande.

1834. 12. April. 44.

44. Kanzeleischreiben an den Herrn Statthalter, betr. die Verlegung des Jahrmarkts in Cappeln.

Auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei haben Se. Majestät der König unterm 4ten d. M. Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß der Jahrmarkt, welcher in dem Flecken Cappeln am Mittwochen und Donnerstage nach Philippi Jacobi oder nach dem 1sten Mai abgehalten wird, in den Jahren, wo der zweite Markttag mit dem Himmelfahrtstage zusammen fällt, mithin auch im laufenden Jahre, auf den Dienstag und Mittwochen nach dem 1sten Mai verlegt werden soll.

Von vorstehender Allerhöchster Resolution ermangelt die Kanzelei nicht des Herrn Landgrafen, Generalfeldmarschalls und Statthalters Hochfürstl. Durchlaucht zur weiteren gnädig gefälligen Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu benachrichtigen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 12ten April 1834.

1834. 12. April. 45.

45. Kanzeleischreiben an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht, betr. die Befreiung der Mühlenfuhren vom Chausseegelde.

Se. Majestät der König haben unterm 4ten d. M. Folgendes Allerhöchst zu resolviren geruht: Wir wollen denjenigen Fuhren, welche die Chaussee zwischen Kiel und Altona zum Transport von Korn nach und von einer Zwangsmühle benutzen, ohne zugleich eine anderweitige Ladung zu enthalten, die Befreiung von Entrichtung des Chausseegeldes bis weiter Allerhöchst eingeräumt und die Baudirection für den Holsteinischen Chausseebau Allerhöchst autorisirt haben, demgemäß den Chausseeeinnehmern die erforderliche Instruction zu ertheilen, so wie eine desfallsige Bekanntmachung an den Einnehmerstellen zu veranlassen.

Vorstehende Allerhöchste Resolution ermangelt die Kanzelei nicht, dem Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht zur weiteren gefälligen Bekanntmachung hiedurch mitzutheilen.

1834. 12. April. 45.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 12ten April 1834.

---

46. Instruction für die in den drei Aemtern Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel concessionirten beiden Schornsteinfeger.

1834. 12. April. 46.

§. 1.

Die drei Aemter Reinbeck, Trittau und Tremsbüttel sind, was die Anstellung und Concessionirung von Schornsteinfegern betrift, in zwei Concessionsdistricte getheilt. Der erste Concessionsdistrict besteht aus dem ganzen Amte Reinbeck und den nachbenannten Dorfschaften des Amts Trittau, als: Grönwold, Köthel, Hamfelde, Hohenfelde, Trittau, Gemede, Witzhave, Raustorff, Cronshorst, Meiendorff, Oldenfelde, Altrahlstedt, Steilshoge, Bramfeldt, Hoistorff, Großensee und Papendorf. Der zweite District besteht aus dem Amte Tremsbüttel und nachbenannten Dorfschaften des Amts Trittau, als: Lütjensee, Sassel, Bergstedt, Sprenge, Eichede, Mollhagen, Todendorff, Oetjendorff, Rohlfshagen, Rümpel, Necritz, Nahl, Sievershütten, Stuvenborn und Breitenbecksborst.

§. 2.

Keiner der beiden concessionirten Schornsteinfeger darf sich Eingriffe in die Rechte des anderen erlauben, bei Vermeidung einer den Umständen gemäß zu erkennenden Brüche.

In jedem der beiden Concessionsdistricte ist die Reinigung der Schornsteine in allen Prediger-, Schul- und Armenhäusern, so wie in den son-

1834.
12. April.
46.

stigen, einer Commüne gehörigen oder auf Kosten des Gemeinwesens zu unterhaltenden Gebäuden von dem concessionirten Schornsteinfeger zu beschaffen. Eben so sind Branntweinbrenner, Brauer und Bäcker, so wie Cichorienfabrikanten in jedem der beiden Districte verpflichtet, diejenigen Schornsteine und Feuercanäle, welche sie zu ihrem Gewerbe brauchen, von dem beikommenden Schornsteinfeger reinigen zu lassen. Insoweit jedoch die Reinigung der Gänge um die Kessel der Branntweinbrenner, ihrer Einrichtung nach durch Maurer zu beschaffen ist, gehört solche überall nicht zu den Befugnissen des Schornsteinfegers. In Ansehung der übrigen Amtseingesessenen steht dem privilegirten Schornsteinfeger zwar gegen andere Schornsteinfeger und gegen solche, die sonst vom Reinigen der Schornsteine ein Gewerbe machen möchten, ein Ausschließungsrecht zu, im Uebrigen aber ist es diesen Eingesessenen unbenommen, ihre Schornsteine entweder selbst zu reinigen oder durch ihre Leute fegen zu lassen. Endlich sind die Schornsteine und Feuercanäle, welche die Schmiede und Töpfer lediglich zu ihren Gewerben gebrauchen, von der Verpflichtung zur Reinigung durch den Schornsteinfeger in der Regel gänzlich ausgenommen; sollte indeß der Branddirector in einzelnen Fällen die Reinigung auch dieser Schornsteine und Feuercanäle, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umstände für erforderlich erachten, so haben die Beikommenden selbige durch den privilegirten Schornsteinfeger reinigen zu lassen, und einer gleichen Verpflichtung sind auch andere Gewerbtreibende, hinsichtlich ihrer Gewerbschornsteine unterworfen, wenn der Branddirector nach angestellter Untersuchung eine Reinigung derselben für erforderlich erklärt.

§. 3.

Alle Schornsteine, welche im Sommer und Winter gebraucht werden, müssen wenigstens zweimal, diejenigen aber, die nur für den Winter gebraucht werden, einmal im Jahre gefegt werden. Die Schornsteine, Feuercanäle und Feuerstellen aber, welche die Branntweinbrenner,

Brauer, Bäcker und Eichorienfabrikanten zu ihrem Gewerbe gebrauchen, sind, in so weit deren Reinigung dem Schornsteinfeger zukömmt (§. 2.), viermal im Jahre zu fegen. Die Schornsteinfeger oder seine Leute haben sich zu dem Ende zu den bestimmten Zeiten, welche gehörig bekannt gemacht werden sollen, nämlich vier Wochen vor Neujahr, vor Ostern, Johannis und Michaelis an jedem Orte einzufinden. Außerdem hat der Schornsteinfeger, so oft er nach einem Hause zur Reinigung der Schornsteine berufen wird, sich dahin zu begeben, um die verlangte Arbeit gehörig und ordentlich zu verrichten.

§. 4.

In Betref der Dienstgeschäfte sind beide Schornsteinfeger, welchen die Verpflichtung obliegt, so viele des Geschäfts kundige Leute zu halten, als zur Bestreitung der Arbeit in den ihnen angewiesenen Districten erforderlich sind, zunächst dem Branddirector unterworfen, und müssen sich allen von demselben für die ihnen angewiesenen Districte etwa zu treffenden Anordnungen unweigerlich unterziehen.

§. 5.

Der Schornsteinfeger hat seine Leute mit den nöthigen Geräthschaften zu versehen, und sie anzuhalten, die Schornsteine gehörig zu reinigen, mithin allen Ruß, der auf der Glasur sitzt, herunterzufegen, die Glasur von den Feuerstellen, in so weit die Schornsteinkappe reicht, mit Vorsicht auszuhauen und den Ruß, der sich in den in den Schornstein ausgehenden Ofenröhren angesetzt hat, so weit er hinein reichen kann, gehörig rein herauszuschaffen. Uebrigens ist der concessionirte Schornsteinfeger für jede Unregelmäßigkeit, die durch seine Leute veranlaßt wird, verantwortlich.

§. 6.

Bei dem Fegen der Schornsteine müssen der Schornsteinfeger und des-

1834.
12. April.
46.

sen Leute auf die Einrichtung und Beschaffenheit der Schornsteine und Röhren aufmerksam seyn, und jede verordnungswidrige Einrichtung, z. B. hölzerne Thüren in den Schornsteinen, oder die Schadhaftigkeit des Schornsteins, bei eigener Verantwortlichkeit dem Brandaufseher anzeigen. Sollten sich beim Fegen solche Mängel zeigen, welchen zur Abwendung etwaniger Gefahr gleich abgeholfen werden muß, so hat der Schornsteinfeger solches sofort dem Brandaufseher des Orts, oder falls ein solcher nicht vorhanden seyn sollte, dem Voigt des Orts bekannt zu machen, damit dieser nöthigenfalls den Befehl zur Abänderung ertheilt, bei seiner Zuhausekunft aber dem Branddirector davon Anzeige zu machen. Auch ist der Schornsteinfeger verpflichtet, von Nebengängen oder sogenannten Wölfen, die nicht bestiegen werden können, der genannten Behörde eine Anzeige zu machen, so wie er ebenfalls die eisernen und kupfernen Ofenröhren, wenn dieselben auch nicht gefegt zu werden brauchen, doch nachzusehen, und falls sie sich nicht gehörig gereinigt finden sollten, solches dem Besitzer des Hauses anzuzeigen, und in einem zu führenden Protocoll zu notiren.

§. 7.

Wenn Eingesessene an einem Orte an den festgesetzten Tagen ihre Schornsteine von dem Schornsteinfeger nicht fegen lassen wollen, so hat dieser solche zu notiren und selbige demnächst, nachdem er die Runde an dem Orte gemacht, bei dem Brandaufseher, und falls ein solcher an dem Orte nicht vorhanden seyn sollte, bei dem Voigt des Orts anzugeben. Der Brandaufseher oder event. der Bauervoigt hat sich sodann mit dem Schornsteinfeger zu jenen Eingesessenen zu begeben, sich von der Richtigkeit seiner Angabe zu überzeugen, und die Notirung des Schornsteinfegers durch seine Mitunterschrift zu bestätigen. Durch diese Bescheinigung wird der Schornsteinfeger von der Verantwortlichkeit befreit, vermöge deren er sonst dafür haftet, daß die Schornsteine zur gehörigen Zeit gefegt werden, und im Versäumnißfall in eine angemessene Brüche verurtheilt

wird. Das Verzeichniß der Amtseingesessenen, imgleichen der Brannte- weinbrenner und übrigen obengenannten Gewerbtreibenden, die das Fegen ihrer Schornsteine verweigert haben, wird von dem Schornsteinfeger so- fort bei dem Branddirector zur Veranstaltung des Erforderlichen einge- liefert.

1834. 12. April. 46.

§. 8.

Der jährlichen Brandschauung hat der Schornsteinfeger, wenn es ver- langt wird, mit den Beikommenden ohne Vergütung mit beizuwohnen, und sich allen, auf Verlangen des Branddirectors vorzunehmenden Be- sichtigungen zu unterziehen. Für eine sonst etwa ihm aufgetragene Be- sichtigung erhält er die Bezahlung gleich den Brandcassetaxatoren, nämlich für eine Besichtigung, wozu ein ganzer Tag erforderlich, 1½ Rbtlr. und sonst nur 1 Rbtlr., entweder aus der Brandcasse oder von demjenigen, der hiezu schuldig erkannt wird.

§. 9.

Bei einem ausgebrochenen Feuer, Brennen eines Schornsteins oder einer Röhre, müssen der Schornsteinfeger und seine Leute, sofern selbige in der Nähe sind, sogleich herbeieilen, und das was sie zur Löschung bei- tragen können, gehörig verrichten. Wird dadurch der Brand sogleich gelöscht, so erhält er dafür von dem Eigenthümer der Röhre oder des Schornsteins 64 rbß. oder 1 Mk. 4 ßl. Courant.

§. 10.

Der Schornsteinfeger erhält für die Reinigung eines Schornsteines in einem Hause von einer Etage 19½ rbß. oder 6 ßl. Courant. Hievon sind die kleineren Kathen, welche nicht über 400 Rbtlr. oder 250 Rthlr. v. Cour. zur Brandcasse taxirt worden, ausgenommen, indem für die darin befindlichen Schornsteine nur 12½ rbß. oder 4 ßl. Cour. bezahlt werden. Geht der Schornstein durch zwei oder mehr Etagen, Erker-

1834.
12. April.
46.

etagen mitgerechnet, so wird für die Reinigung der Schornsteine für jede Etage 2 ßl. Cour. oder 6⅔ rbß. mehr gerechnet. Für die Reinigung eines Windofens mit Röhren erhält der Schornsteinfeger, je nachdem die Gänge oder Röhren lang oder kurz sind, 12⅘ rbß. bis 19⅕ rbß. oder 4 bis 6 ßl. Cour., und für die Reinigung der blinden Schornsteine, Schwiebbögen oder gestrichenen Bögen über dem Feuerheerde, wenn selbige von ihm gefordert wird, in den kleinen Kathen 9⅗ rbß. oder 3 ßl. Cour., und in den übrigen größeren Gebäuden 19⅕ rbß. oder 6 ßl. Courant. Wohingegen der Schornsteinfeger oder seine Leute nichts weiter, unter welchem Namen es auch sey, zu fordern berechtigt sind. Die Bezahlung kann er aber auch nach geschehener Arbeit fordern, wozu ihm, im Falle sie nicht erfolgt, ohne Kosten verholfen werden soll.

§. 11.

Wird der Schornsteinfeger außer der zur Reinigung der Schornsteine angesetzten Zeit ausdrücklich zu einem Geschäft verlangt, so erhält er außer der oben bestimmten Taxe für den Weg à Meile 38⅖ rbß. oder 12 ßl. Cour. besonders vergütet.

§. 12.

Was endlich noch insbesondere diejenigen Schornsteine betrift, deren Reinigung nach §. 2. den Einwohnern selbst überlassen ist, so wird, um sich der gehörigen Reinhaltung derselben zu vergewissern, dem Schornsteinfeger zur Pflicht gemacht, auch über diese Schornsteine und Kamine unentgeltlich die Aufsicht zu führen. Zu dem Ende hat er alljährlich, entweder auf den auf Verlangen des Branddirectors mit diesem vorzunehmenden Besichtigungsreisen, oder in soweit er an diesen nicht Theil genommen, gegen Michaelis zur obangeführten Zeit der von ihm alsdann vorzunehmenden Reinigung von Schornsteinen in Communegebäuden und der Gewerbtreibenden zugleich einen Termin zu bestimmen, wenn er in den Dorfschaften die Nachsicht aller Schornsteine überhaupt halten will.

Dieser Termin ist den Eingesessenen wenigstens zwei Tage vorher auf Veranlassung des Schornsteinfegers durch die Brandaufseher bekannt zu machen. Findet nun der Schornsteinfeger noch einige Schornsteine, Kamine u. s. w. ungereinigt, und die Eingesessenen nicht bereit, solche ohne Weiteres von ihm für die gewöhnliche Gebühr reinigen zu lassen, so hat der Schornsteinfeger solche sofort dem Brandaufseher namentlich anzuzeigen, welcher sich persönlich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen, und demnächst die Schuldigen bei dem Branddirector anzugeben hat, damit von diesem dieselben nicht nur zur verwirkten Strafe notiret, sondern auch die ungesäumte Reinigung der vernachlässigten Schornsteine, Kamine u. s. w. durch den Schornsteinfeger veranlaßt werde, dem alsdann die gewöhnlich Reinigungsgebühr von den Straffälligen zu entrichten ist.

1834.
12. April.
46.

§. 13.

Behuf Controllirung der, nach vorstehenden Bestimmungen zu beschaffenden Reinigung der Schornsteine, Kamine u. s. w. hat der Schornsteinfeger sich ein geeignetes Buch, in welchem die Dörfer nebst sämmtlichen Eingesessenen seines Districts aufgeführt stehen, einzurichten, und in solchem bei jedesmaliger Reinigung, leztere von dem Hauseigner attestiren zu lassen, oder falls der Hauseigner von der ihm zustehenden Erlaubniß, selbst zu fegen, oder durch seine Leute fegen zu lassen, Gebrauch machen will, die nach §. 7. erforderliche Notirung, nebst deren Bestätigung in diesem Buche vorzunehmen. Die Namen derjenigen, welche, ungeachtet sie verpflichtet sind, sich des concessionirten Schornsteinfegers zu bedienen, sich dessen weigern, sind in diesem Buche offen zu lassen, bis die Renitenten auf die desfalls nach Maaßgabe des §. 7. zu beschaffende Anzeige von der beikommenden Behörde angehalten worden, ihrer desfälligen Verpflichtung zu genügen. Am Schlusse jedes Jahrs muß der Schornsteinfeger dieses Buch dem Branddirectorat zur Nachsicht und Attestation produciren.

1834. 12. April. 46.

Behuf deren gehöriger Bekanntmachung ist vorstehende Instruction dem Departement der Statthalterschaft unterm 12ten April 1834 mitgetheilt worden.

1834. 12. April. 47.

47. Instruction für den in der Stadt Ploen und den Aemtern Ploen und Ahrensböck privilegirten Schornsteinfeger.

§. 1.

Der dem privilegirten Schornsteinfeger beikommende District besteht aus der Stadt Ploen und aus den Aemtern Ploen und Ahrensböck; seinen Wohnsitz hat der Schornsteinfeger in Ploen selbst zu nehmen.

§. 2.

Alle Schornsteine und Feuercanäle in der Altstadt Ploen müssen von dem privilegirten Schornsteinfeger gereinigt werden.

Im Amtsbezirk liegt den Eingesessenen der Neustadt Ploen und der Klostergasse, so wie des Fleckens Ahrensböck ebenfalls die Verpflichtung ob, sich bei Reinigung der Schornsteine in ihren Wohnungen des Schornsteinfegers zu bedienen. Desgleichen sind die Branntweinbrenner, Brauer, Bäcker und Eichorienfabrikanten auf dem Lande verpflichtet, diejenigen Schornsteine und Feuercanäle, welche sie zu ihrem Gewerbe gebrauchen, von dem privilegirten Schornsteinfeger fegen zu lassen. In so weit jedoch die Reinigung der Gänge um die Kessel der Branntweinbrenner und Brauer, ihrer Einrichtung nach, durch Maurer zu beschaffen ist, gehört solche überall nicht zu den Befugnissen des Schornsteinfegers. In den Landdistricten darf ferner die Reinigung der Schornsteine in allen Prediger-, Schul- und Armenhäusern, so wie in den sonstigen, einer Commüne gehörigen oder auf Kosten des Gemeinwesens zu unterhaltenden Gebäuden nur von dem angestellten Schornsteinfeger geschehen. In Ansehung der übrigen Eingesessenen auf dem Lande, steht dem privile-

girten Schornsteinfeger zwar gegen andere Schornsteinfeger und gegen solche, die sonst vom Reinigen der Schornsteine ein Gewerbe machen möchten, ein Ausschließungsrecht zu, im Uebrigen aber ist es diesen Eingesessenen unbenommen, ihre Schornsteine entweder selbst zu reinigen oder durch ihre Leute fegen zu lassen. Endlich sind die Schornsteine und Feuercanäle, welche die Schmiede und Töpfer auf dem Lande lediglich zu ihren Gewerben gebrauchen, von der Verpflichtung zur Reinigung durch den Schornsteinfeger in der Regel gänzlich ausgenommen; sollte indeß der Branddirector in einzelnen Fällen auch die Reinigung dieser Schornsteine und Feuercanäle mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Umstände für erforderlich erachten, so haben die Beikommenden selbige durch den privilegirten Schornsteinfeger reinigen zu lassen und einer gleichen Verpflichtung sind auch andere Gewerbtreibende als die in diesem §. genannten hinsichtlich ihrer Gewerbschornsteine unterworfen, wenn der Branddirector nach angestellter Untersuchung eine Reinigung derselben für erforderlich erklärt.

§. 3.

Alle Schornsteine, welche im Sommer und Winter gebraucht werden, müssen wenigstens zweimal, diejenigen aber die nur für den Winter gebraucht werden, einmal im Jahre gefegt werden. Die Schornsteine, Feuercanäle und Feuerstellen aber, welche die Branntweinbrenner, Brauer, Bäcker und Cichorienfabrikanten zu ihrem Gewerbe gebrauchen, sind, in so weit deren Reinigung dem Schornsteinfeger zukömmt (§. 2.) viermal im Jahre zu fegen. Doch kann von der beikommenden Behörde, nämlich von dem Magistrat oder dem mit dem Brandwesen beauftragten Rathsverwandten in der Altstadt Ploen, und vom Branddirector in den Aemtern Ploen und Ahrensböck, bewandten Umständen nach den genannten Gewerbtreibenden eine Ausnahme von dieser Verpflichtung bewilligt werden. Hinsichtlich der Schornsteine und Rauchfänge anderer Gewerbtreibenden, die bei ihrem Geschäft unaufhörlich und stark gebraucht werden, findet, in soferne solche überhaupt von dem privilegirten Schornsteinfeger

1834. 12. April. 47.

zu reinigen sind, ein öfteres und event. viermaliges Fegen durch denselben nur dann Statt, wenn dieß von der Behörde nach angestellter Untersuchung für nöthig erachtet wird. Der Schornsteinfeger oder seine Leute haben sich zu dem Ende zu den bestimmten Zeiten, welche gehörig bekannt gemacht werden sollen, nämlich zur halbjährigen Reinigung in den nächsten vier Wochen vor Ostern und in den nächsten vier Wochen vor Michaelis wie auch zur vierteljährigen Reinigung in den nächsten vierzehn Tagen vor Johannis und vierzehn Tagen vor Weihnachten an jedem Orte einzufinden. Außerdem hat der Schornsteinfeger so oft er nach einem Hause zur Reinigung der Schornsteine berufen wird, sich dahin zu begeben, um die verlangte Arbeit gehörig und ordentlich zu verrichten.

§. 4.

Der Schornsteinfeger ist, was seine Dienstgeschäfte in der Altstadt Ploen betrift, dem Magistrat und zunächst dem mit dem Brandwesen beauftragten Rathsverwandten unterworfen, und muß sich den von dem Magistrat zu treffenden besonderen Anordnungen unweigerlich unterziehen.

Rücksichtlich seiner Function in den Aemtern muß sich der Schornsteinfeger nach Anweisung des Branddirectorats und nach den obrigkeitlichen Verfügungen des Ploener Amthauses richten.

§. 5.

Der Schornsteinfeger, welcher verpflichtet ist, so viele Leute herzugeben, als zur Bestreitung der Arbeit in seinem Bezirk erforderlich sind, hat diese mit den nöthigen Geräthschaften zu versehen und sie anzuhalten, die Schornsteine gehörig zu reinigen, mithin allen Ruß, der auf der Glasur sitzt, herunterzufegen, die Glasur von den Feuerstellen, in so weit die Schornsteinkappe reicht, mit Vorsicht auszuhauen, und den Ruß, der sich in den in den Schornstein ausgehenden Ofenröhren angesetzt hat, so weit er hineinreichen kann, gehörig rein herausschaffen. Der Meister ist verantwortlich für jede Unregelmäßigkeit, die durch seine Leute veranlaßt wird.

1831. 12. April. 47.

§. 6.

Bei dem Fegen der Schornsteine müssen der Schornsteinfeger und dessen Leute auf die Einrichtung und Beschaffenheit der Schornsteine und Röhren aufmerksam seyn, und jede verordnungswidrige Einrichtung, z. B. hölzerne Thüren in den Schornsteinen, oder die Schadhaftigkeit des Schornsteins, bei eigener Verantwortlichkeit dem Brandaufseher anzeigen. Sollten sich beim Fegen solche Mängel zeigen, welchen zur Abwendung etwaniger Gefahr gleich abgeholfen werden muß, so hat der Schornsteinfeger solches sofort dem Brandaufseher des Orts bekannt zu machen, damit dieser nöthigenfalls den Befehl zur Abänderung ertheilt, bei seiner Zuhausekunft aber dem Branddirector davon Anzeige zu machen. Auch ist der Schornsteinfeger verpflichtet, von Nebengängen oder sogenannten Wölfen, die nicht bestiegen werden können, der genannten Behörde eine Anzeige zu machen, so wie er ebenfalls die eisernen und kupfernen Ofenröhren, wenn dieselben auch nicht gefegt zu werden brauchen, doch nachzusehen, und falls sie sich nicht gehörig gereinigt finden sollten, solches dem Besitzer des Hauses anzuzeigen, und in einem von ihm zu führenden Protocoll zu notiren hat.

§. 7.

In Betref derjenigen Gewerbtreibenden, welche verpflichtet sind, ihre Schornsteine viermal im Jahre reinigen zu lassen, hat er vierteljährlich, imgleichen in Betref der übrigen Einwohner in der Alt- und Neustadt Ploen mit der Klostergasse und dem Flecken Ahrensböck, halbjährlich Verzeichnisse derjenigen Individuen, welche ihre Schornsteine auf sein Anerbieten nicht haben reinigen lassen, resp. beim Magistrat und dem Branddirectorat zur Veranstaltung des Erforderlichen einzuliefern. Mit Rücksicht auf die übrigen Amtsuntergehörigen liegt es ihm ob, wenn jemand an einem Orte an den festgesetzten Tagen seine Schornsteine von dem Schornsteinfeger nicht fegen lassen will, solches zu notiren und ihn

1834. 12. April. 47.

demnächst, nachdem er die Runde an dem Orte gemacht, bei dem Brandaufseher, und falls ein solcher an dem Orte nicht vorhanden seyn sollte, bei dem Vorsteher des Orts anzugeben. Der Brandaufseher oder event. der Ortsvorsteher hat sich sodann mit dem Schornsteinfeger zu dem Eingesessenen zu begeben, sich von der Richtigkeit seiner Angabe zu überzeugen, und die Notirung des Schornsteinfegers durch seine Mitunterschrift zu bestätigen. Durch diese Bescheinigung wird der Schornsteinfeger von der Verantwortlichkeit befreit, vermöge deren er sonst dafür haftet, daß die Schornsteine zur gehörigen Zeit gefegt werden, und im Versäumnißfalle in eine angemessene Brüche verurtheilt wird.

§. 8.

Der jährlichen Brandschauung hat der Schornsteinfeger, wenn es verlangt wird, mit den Beikommenden ohne Vergütung mit beizuwohnen, und sich allen, auf Verlangen des Magistrats oder des Branddirectors vorzunehmenden Besichtigungen zu unterziehen. Für eine sonst etwa ihm aufgetragene Besichtigung erhält er die Bezahlung gleich den Brandcassetaxatoren, nämlich für eine Besichtigung, wozu ein ganzer Tag erforderlich, 1½ Rbtlr. und sonst nur 1 Rbtlr., entweder aus der Brandcasse oder von demjenigen, der hiezu schuldig erkannt wird.

§. 9.

Bei einem ausgebrochenen Feuer, Brennen eines Schornsteins oder einer Röhre, müssen der Schornsteinfeger und seine Leute, sofern selbige in der Nähe sind, sogleich herbeieilen, und das was sie zur Löschung beitragen können, gehörig verrichten. Wird dadurch der Brand sogleich gelöscht, so erhält er dafür von dem Eigenthümer der Röhre oder des Schornsteins 64 rbß. oder 1 Mk. 4 ßl. Courant.

§. 10.

Der Schornsteinfeger erhält für die Reinigung eines Schornsteines 19½ rbß. oder 6 ßl. Cour.; für die Reinigung eines Schornsteins in einem

Gebäude, welches nicht über 400 Rbtlr. oder 250 Rthlr. Cour. taxirt steht, erhält er jedoch nur 12½ rbß. oder 4 ßl. Courant. Geht der Schornstein durch mehr als eine Etage, so erhält er für jede Etage 6⅔ rbß. oder 2 ßl. Cour. mehr. Für die Reinigung eines Windofens mit Röhren erhält er, je nachdem die Gänge oder Röhren lang oder kurz sind, 12⅔ rbß. bis 19⅓ rbß. oder 4 bis 6 ßl. Cour., und für die Reinigung der blinden Schornsteine, Schwiebbögen oder gestrichenen Bögen über dem Feuerheerde, wenn selbige von ihm gefordert wird, resp. 9⅔ rbß. oder 3 ßl. Cour. und 19⅓ rbß. oder 6 ßl. Cour., je nachdem sie sich in einem kleinen Gebäude von nur 400 Rbtlr. Versicherungssumme, oder in einem größeren befinden, wohingegen der Schornsteinfeger oder seine Leute nichts weiter, unter welchem Namen es auch sey, zu fordern berechtigt sind. Die Bezahlung kann er aber auch nach geschehener Arbeit fordern, wozu ihm, im Falle sie nicht erfolgt, ohne Kosten verholfen werden soll.

1834. 12. April. 47.

§. 11.

Wird der Schornsteinfeger außer der zur Reinigung der Schornsteine angesetzten Zeit ausdrücklich zu einem Geschäft außerhalb seinem Wohnorte verlangt, so erhält er außer der oben bestimmten Taxe für den Weg à Meile 38⅔ rbß. oder 12 ßl. Cour. besonders vergütet.

§. 12.

Was endlich noch insbesondere diejenigen Schornsteine auf dem Lande betrift, deren Reinigung nach §. 2. den Einwohnern selbst überlassen ist, so wird, um sich der gehörigen Reinhaltung derselben zu vergewissern, dem Schornsteinfeger zur Pflicht gemacht, auch über diese Schornsteine und Kamine u. s. w. unentgeltlich die Aufsicht zu führen. Zu dem Ende hat er alljährlich, entweder auf den auf Verlangen des Branddirectors mit diesem vorzunehmenden Besichtigungsreisen, oder in so-

1834.
12. April.
47.

weit er an diesen nicht Theil genommen, gegen Michaelis zur obangeführten Zeit der von ihm alsdann vorzunehmenden Reinigung von Schornsteinen in Commünegebäuden und der Gewerbtreibenden auf dem Lande zugleich einen Termin zu bestimmen, wenn er in den Dorfschaften die Nachsicht aller Schornsteine überhaupt halten will. Dieser Termin ist den Eingesessenen wenigstens zwei Tage vorher auf Veranlassung des Schornsteinfegers durch die Brandaufseher bekannt zu machen. Findet nun der Schornsteinfeger noch einige Schornsteine, Kamine u. s. w. ungereinigt, und die Eingesessenen nicht bereit, solche ohne Weiteres von ihm für die gewöhnliche Gebühr reinigen zu lassen, so hat der Schornsteinfeger solche sofort dem Brandaufseher namentlich anzuzeigen, welcher sich persönlich von der Richtigkeit der Anzeige zu überzeugen, und demnächst die Schuldigen bei dem Branddirectorat anzugeben hat, damit von diesem dieselben nicht nur zur verwirkten Strafe notiret, sondern auch die ungesäumte Reinigung der vernachlässigten Schornsteine, Kamine u. s. w. durch den Schornsteinfeger veranlaßt werde, dem alsdann die gewöhnlich Reinigungsgebühr von den Straffälligen zu entrichten ist.

Diese Instruction ist dem Departement der Statthalterschaft behuf gehöriger Bekanntmachung unterm 12ten April 1834 mitgetheilt worden.

48. Kanzeleischreiben an den Herrn Statthalter, daß es zur Betreibung der Baumwollenweber-Profession auf dem Lande einer Concession bedürfe.

1834. 15. April. 48.

Mit Ew. Hochfürstl. Durchlaucht ist die Kanzelei darin einverstanden, daß es zur Betreibung der Baumwollenweber-Profession in den Landdistricten der Herzogthümer Schleswig und Holstein einer Concession bedarf, da die allgemeinen hinsichtlich der Ausübung der Weberprofession auf dem Lande unterm 14ten Jan. 1737 und 17ten März 1791 ergangenen Verfügungen sich nur auf das Leinweben beziehen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 15ten April 1834.

---

49. Instruction für den Allerhöchst constituirten Inspector der Chaussee zwischen Kiel und Altona.

1834. 19. April. 49.

§. 1.

Nach erfolgter Beendigung des für den Bau der Chaussee zwischen Kiel und Altona bestimmten Termins wird ein vollständiges Inventar derselben zugleich mit den sich auf den Chausseebau beziehenden Acten, in so ferne nicht dieselben zur Beendigung der Revision noch benutzt werden, dem Inspector der Chaussee überliefert, welcher sich wegen desfallsiger Entgegennahme mit der bisherigen Baudirection zu vereinbaren hat.

§. 2.

Ueber die auf und bei der Chaussee annoch beabsichtigten Bauten und Arbeiten, namentlich den bereits vorbereiteten Bau einer steinernen Brükke bei der Einfahrt in den Flecken Neumünster und die etwanige Anlegung eines Verbindungsweges nach der von Hamburg bis Eimsbüttel führenden Chaussee, hat der Chausseeinspector die Aufsicht und Leitung zu führen.

1834. 19. April. 49.

§. 3.

Die dem Chausseeinspector ferner rücksichtlich der Erhaltung der Chaussee obliegenden Functionen sind folgende:

1) Die Aufsicht über die Beobachtung des provisorischen Reglements vom 13ten Dec. 1832, in welcher Beziehung der Inspector an die Stelle der in dem gedachten Reglement bezeichneten Wegebehörde tritt.

2) Die Controlle über die Chausseeeinnehmer und Wärter, so wie die Ergänzung des etwanigen Abgangs unter diesem Personal. Die Cassen der Einnehmer hat der Inspector monatlich, unter Vergleichung des Behalts mit den ausgegebenen Quittungszetteln zu visitiren und den Befund zu attestiren. Zur Aufsicht über die Thätigkeit der Wärter hat derselbe die Chausseelinie, nachdem es die Umstände erfordern, im Sommer drei- bis viermal, im Winter ein- bis zweimal monatlich zu bereisen.

§. 4.

Die in Ansehung der Einnahme und Ausgabe bei der Chaussee dem Inspector obliegenden Geschäfte sind:

1) Die Requisitionen der Summen aus der Chausseecasse für die noch auszuführenden Bauten und Refectionen.

2) Die Auszahlung der den Einnehmern und Wärtern beigelegten Besoldungen.

3) Die monatliche Einsendung der erhobenen Wege- und Brüchgelder an die Chausseecasse.

§. 5.

Der Chausseeinspector ist in Ansehung seines Amts der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei unmittelbar untergeordnet, an welche derselbe zu Ende eines jeden Monats einen Bericht über die verausgabten und eingenommenen Gelder, so wie über die vorgenommenen Arbeiten, Refectionen und den Zustand der Chaussee zu erstatten, und sich in allen einer Entscheidung bedürfenden Fällen zu wenden hat, mit Ausnahme

kleinerer Refectionen, die der Chausseinspector ohne Vorfrage zu verfügen, und wozu er die benöthigten Summen aus der Chausseecasse zu requiriren befugt ist.

1834. 19. April. 49.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 19ten April 1834.

---

50. Statthalter-Rescript hinsichtlich des den Aufwärtern der Officiere anzuweisenden Quartiers.

1834. 25. April. 50.

Das Generalcommissariats-Collegium hat in Veranlassung der Weigerung des Magistrats der Stadt —, den Aufwärtern der Officiere Quartier in natura anzuweisen, oder die dafür in der Einquartierungsverordnung vom 5ten Oct. 1819 §. 10. lit. y. bestimmte Vergütung zu entrichten, die Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei ersucht, in dieser Beziehung das Nöthige zu veranlassen. Demnach wird dem Magistrat zu — in Gemäßheit eines von der gedachten Kanzelei unterm 8ten d. M. an Mich erlassenen Schreibens, hiemittelst zur Nachachtung zu erkennen gegeben, daß auch für diejenigen unter der dienstthuenden Stärke des Regiments begriffenen Soldaten, welche den Officieren als Aufwärter zugestanden sind, unangesehen, ob die Officiere das ihnen zukommende Quartier in natura erhalten, oder sich deshalb Quartiergeld auszahlen lassen, freies Quartier in natura anzuweisen sey.

Gottorf, den 25sten April 1834.

---

51. Circular an die Zollbeamten, daß nur die in den bestehenden Anordnungen begründeten Gebühren zu nehmen.

1834. 29. April. 51.

Auf Anlaß verschiedentlich zur Kunde des Collegii gelangter Mißverständnisse über Entrichtung von Wägegeld und Versiegelungsgebühren beim Zollwesen wird sämmtlichen Zollstätten der Herzogthümer Schles-

1834. 29 April. 51.

wig und Holstein hiedurch zur genauen Nachachtung für die Zukunft eröfnet: daß in keinen andern Fällen, als wo den bestehenden Vorschriften gemäß vonseiten des Zollwesens gewogen werden soll und wirklich gwogen wird, irgend ein Wägegeld, und gleichermaßen in keinen andern Fällen, als wo zufolge bestehender Vorschriften vonseiten des Zollwesens versiegelt werden soll und wirklich versiegelt wird, irgend eine Versiegelungsgebühr gefordert und gehoben werden darf, und werden die Herren Zollverwalter, Zollinspectoren und Zollcassirer für jegliche Uebertretung der hiedurch eingeschärften Verwarnung vor beregter und aller und jeder, in bestehenden Gesetzen und Anordnungen nicht begründeten, Gebührenerhebung abseiten der ihnen zu- und untergeordneten Aufsichtsbeamten und Comtoirgehülfen, nach Maaßgabe amtlicher Pflicht und Stellung, allerseits verantwortlich gemacht.

Generalzollkammer- und Commerzcollegium, den 29sten April 1834.

1834. 3. Mai. 52.

52. Kanzeleischreiben an das Generalzollkammer- und Commerzcollegium, betr. die Befugniß der Obersachwalter, die Führung den Fiscus betreffender Rechtssachen, Anderen zu übertragen.

Mit Beziehung auf das gefällige Schreiben des Königl. Generalzollkammer- und Commerzcollegii, betreffend den Antrag des Justizraths und Obersachwalters — auf Auszahlung der, durch Substituirung des Advocaten — zur Führung einer im Auftrage des wohlgedachten Collegii anhängig gemachten Rechtssache, erwachsenen Kostenrechnung, und die in dieser Veranlassung in Anrege gekommene Frage, ob die Obersachwalter in den Herzogthümern Schleswig und Holstein befugt seyen, die Führung den Fiscus betreffender Rechtssachen, Anderen zu übertragen, und die Vergütung der aus solcher Substituirung erwachsenden Kosten nach der

Advocatentaxe zu erlangen, ermangelt die Kanzelei nicht Nachstehendes zu erwiedern.

Die Obersachwalter sind nach dem Inhalt ihrer Bestallung zur Führung der ihnen von den Königl. Collegien aufgetragenen Processe allgemein verpflichtet, und sie werden daher, falls selbiges verlangt wird, der persönlichen Verhandlung der Processe, auch wenn diese vor einem von ihrem Wohnorte entfernten Untergerichte anhängig sind, sich nicht entziehen dürfen. Die Menge der den Obersachwaltern obliegenden Functionen und der Zeitverlust, welcher zum Nachtheile der sonstigen Geschäfte daraus erwachsen würde, wenn sie zur Wahrnehmung der Termine in allen von ihnen zu betreibenden Rechtssachen nach den oft entfernten Untergerichten reisen sollten, scheint jedoch mit Nothwendigkeit darauf zu führen, daß ihnen verstattet werde, in solchen Fällen und zumal wenn die Streitsache von geringerer Bedeutung ist, einem andern Advocaten die mündliche Verhandlung zu übertragen, und ein solches Verfahren, welches schon seit längerer Zeit in Gebrauch ist, empfiehlt sich zugleich durch die Kostenersparniß, welche durch selbiges erreicht werden dürfte, da die dem Substituten nach der Advocatentaxe zu verabreichende Vergütung für seine Mühwaltung wohl nicht leicht den Kosten gleichkommen wird, welche aus einer Reise des Obersachwalters nach einem entfernten Gerichtsorte zur persönlichen Wahrnehmung des Termins erwachsen würden. Die eigene Anfertigung der erforderlichen schriftlichen Eingaben und Recesse wird dagegen auch in solchen Fällen den Obersachwaltern obliegen, und die ihnen behuf Remuneration des Substituten zu bewilligende Vergütung dürfte die hiefür etwa gemachten Ansätze nicht mitzubefassen haben.

Sie giebt demnach dem Königl. Collegio anheim, in Uebereinstimmung mit vorstehenden Bemerkungen den vorliegenden so wie künftige Anträge dieser Art gefällig zu erledigen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 3ten Mai 1834.

1834.
3. May.
53.

53. Statthalterrescript an den Magistrat zu Flensburg, betr. die Anfertigung der Lebensatteste der Concessionisten und Privilegirten im Amte Flensburg.

Da es bei der Revision der Flensburger Amtsrechnung zur Sprache gekommen ist, daß mehrere Prediger des Amts Flensburg sich für die der Rechnung zur Justification anzulegenden Lebensatteste der Concessionisten und Privilegirten Gebühren berechnen, so hat die Rentekammer, um die beikommenden Gewerbtreibenden von der Entrichtung dieser Gebühr zu befreien und zugleich einen dadurch entstehenden Aufenthalt in den Geschäften zu beseitigen, den Hardesvögten des Amts Flensburg aufgegeben, alljährlich ein mit ihrer Attestation versehenes Verzeichniß der in ihren resp. Harden vorhandenen Concessionisten und Privilegirten unentgeltlich anzufertigen und an die Amtstube zur Justification ihrer Rechnung einzusenden, und wird nunmehr in Gemäßheit eines, auf desfallsiges Ersuchen der gedachten Kammer von der Königl. Schleswig-Holstein Lauenburgischen Kanzelei unterm 26sten v. M. an Mich erlassenen Schreibens rücksichtlich der Concessionisten und Privilegirten, welche sich in der Stadt Flensburg aufhalten und dergleichen Atteste alljährlich bei der Flensburger Amtstube einzuliefern haben, dem dortigen Magistrat hiemittelst aufgegeben, ebenfalls ein solches Verzeichniß alljährlich unentgeltlich anzufertigen, und an die Amtstube zur Justification der Rechnung einzusenden.

Gottorf, den 3ten Mai 1834.

54. Kanzeleischreiben an das Schleswigsche Obergericht, betr. die Frage, ob das sechszigste Lebensjahr von der Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Lagemanns befreie?

1834. 6. Mai. 54.

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht des Königl. Schleswigschen Obergerichts, betreffend die Frage, ob ein Hauswirth vom Bauerustande durch die Ueberschreitung des sechszigsten Lebensjahres von der Verpflichtung zur Uebernahme des Amts eines Lagemannes befreit werde, ermangelt die Kanzelei nicht hiedurch zu erwiedern, wie sie in Uebereinstimmung mit Demselben dafürhält, daß das sechszigjährige Alter von der gedachten Verpflichtung zwar nicht befreie, aber den Umständen nach Gründe zur Dispensation von einer solchen Verpflichtung abgeben könne.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 6ten Mai 1834.

---

55. Kanzeleischreiben an den Amtmann —, betr. die Berechnung der den permittirten Landsoldaten zu zahlenden Marschgelder.

1834. 6. Mai. 55.

Die Kanzelei ermangelt nicht dem Herrn — mit Beziehung auf Ihre berichtlichen Vorfragen in Betref der Auszahlung der Marschgelder an die Landsoldaten, zur Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch zu erwiedern, daß die Marschgelder nach der Entfernung des Garnisonsorts von dem Jurisdictionsdistrict, d. h. demjenigen District, in welchem die Landsoldaten in Lage und Nummer aufgeführt stehen, zu berechnen sind, wobei es indessen für diejenigen Fälle, wenn die permittirten Landsoldaten sich aus dem Garnisonsorte überall nicht entfernen, bei der in dem Schreiben der Kanzelei vom 21sten April 1832, enthaltenen Entscheidung sein Bewenden behält, demzufolge in einem solchen Falle keine Marschgelder bezahlt werden.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 6ten Mai 1834.

1834. 9. Mai. 56.

56. Circularrescript, betr. eine nähere Bestimmung der den adelichen Gütern zustehenden Zollfreiheit.

Namens Sr. Königl. Majestät. Einer Mittheilung der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei zufolge, hat das Königl. Generalzollkammer- und Commerzcollegium zur näheren Bestimmung der den adelichen Gütern zustehenden Zollfreiheit an sämmtliche Zollstätten der Herzogthümer Schleswig und Holstein folgende Vorschrift zur genauen Nachachtung erlassen:

1) Die von Gutsbesitzern eingemeldeten Baumaterialien genießen die Zollfreiheit, wenn sie für eigene Rechnung zum Behuf der ihnen zuständigen Wohn- und landwirthschaftlichen Gebäude auf dem Gute eingeführt, und solchergestalt vorschriftsmäßig bescheinigt werden, wohingegen die von Gutsbesitzern zu Fabrikgebäuden eingeführten Baumaterialien keiner Zollbegünstigung theilhaftig werden können.

2) Auch für die zum Betrieb von Fabriken sonst eingeführten Gegenstände, es mögen selbige in Inventarienstücken und Geräthschaften oder in Brennmaterialien oder auch in solchen Materialien, aus welchen das Fabrikat gewonnen wird, bestehen, kann den Gutsbesitzern keine Zollbegünstigung eingeräumt werden. Hievon sind namentlich auch die zu Branntweinbrennereien und Oelmühlen auf adelichen Gütern erforderlichen Baumaterialien, Geräthschaften, Steinkohlen, Wacholderbeeren, Kümmel u. s. w. nicht ausgeschlossen, vielmehr können, wie alle übrigen, so auch solche Gegenstände nur dann zollfrei eingehen, wenn die Gutsbesitzer vorschriftsmäßig attestiren, daß sie ausschließlich zu ihrem und der Ihrigen eigenem Gebrauch und Behuf ihrer Haushaltungen angewendet werden sollen. Es ist daher auch in denjenigen Fällen, wo auf dem betreffenden Gute eine oder mehrere Fabriken vorhanden sind, zugleich die Versicherung zu leisten, daß die eingeführten Gegenstände keinesweges für die Fabriken bestimmt sind.

3) Ebenso können auch bei der Ausfuhr die Producte, welche auf

klösterlichen Fundis und dem Grund und Boden der Haupthöfe und der Meierhöfe adelicher Güter hervorgebracht sind, nur dann zollfrei expedirt werden, wenn durch vorschriftsmäßigen Eidschein dargethan wird, daß die jedesmal zur Frage stehenden Ausfuhrartikel wirklich auf dem betreffenden Fuudo und aus dessen eigenen Erzeugnissen gewonnen worden.

1834. 9. Mai. 56.

4) Den Pächtern adelicher Güter kann die Zollfreiheit einzuführender Konsumtibilien und Haushaltungsbedürfnisse dann nicht zugestanden werden, wenn, der Verpachtung ungeachtet, auch der Besitzer selbst auf dem Gute wohnt und eine Haushaltung hat, oder, obgleich außerhalb des Gutes wohnend, dennoch aus dem Grunde, weil er Besitzer des betreffenden Gutes ist, die Zollfreiheit für seine Importen in Anspruch nimmt.

5) Den Gutsbesitzern, welche sich außerhalb ihres Gutes aufhalten und die ihnen zustehende Zollfreiheit für Importen nicht auf den Pächter übergehen lassen, sondern diese ihre Gerechtsame an ihrem anderweitigen Aufenthaltsorte selbst ausüben, kann es nicht gestattet werden, außer ihren Consumtibilien und Haushaltungsbedürfnissen, auch zur Aufführung oder Reparatur von Gebäuden, die nicht zum Gute gehören, Baumaterialien oder Inventarienstücke und andere, zum Betriebe einer auf zollpflichtigem Grunde belegenen Landstelle gehörigen Gegenstände zollfrei einzuführen, zu welchen Gegenständen namentlich auch das zur Bewirthschaftung einer solchen, in ihrem Besitze befindlichen Landstelle, erforderliche Vieh nebst Fütterung für dasselbe gezählt werden muß.

Vorstehende Bestimmungen werden zur Nachricht und Nachachtung denen, die es angeht, hiedurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß der Aeußerung des Königl. Generalzollkammer und Commerzcollegii zufolge, für die Vergangenheit keine Nachforderungen der in dieser Beziehung zu erlegen gewesenen Zollabgaben Statt finden sollen.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Gottorf, den 9ten Mai 1834 *).

*) Unter demselben Dato vom Holst. Lauenb. Obergericht bekannt gemacht.

1834.
10. Mai.
57.

57. Kanzeleischreiben an das Holstein-Lauenburgische Obergericht, betr. die Justirung und Stempelung der auf der Carlshütte bei Rendsburg verfertigten gußeisernen Maaße und Gewichte.

Unterm 2ten d. M. haben Se. Majestät der König, auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei, Allerhöchst zu resolviren geruht, daß die in Gemäßheit der Allerhöchsten Resolution vom 6ten Dec. v. J. *) für den Kirchspielvoigt des Raumortkirchspiels, Amts Rendsburg, behuf der Justirung und Stempelung der auf der Carlshütte fabricirten gußeisernen Maaße und Gewichte von dem Agenten Holler anzuschaffenden Normal-Maaße und Gewichte in Gegenwart des Amtmanns des Amts Rendsburg und des genannten Kirchspielvogts durch den Rendsburger Magistrat nach den durch die Verordnung vom 26sten April 1768 eingeführten, und beim Magistrat annoch vorhandenen Normal-Maaßen und Gewichten zu justiren und zu stempeln, so wie als Normal-Maaße und Gewichte der Carlshütte zu bezeichnen und zur sicheren Aufbewahrung an den Kirchspielvogt zu überliefern seyen.

Von vorstehender Allerhöchsten Resolution ermangelt die Kanzelei nicht das Königl. Holstein-Lauenburgische Obergericht zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu benachrichtigen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 10ten Mai 1834.

*) cf. No. 135. des Jahrgangs 1833.

58. Kanzeleischreiben an das Schleswigsche Obergericht, betr. den Gebrauch von Stempelpapier und die Erlegung von Gebühren in Gesinde-Sachen.

1834. 13. Mai. 58.

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht des Königl. Schleswigschen Obergerichts, über die Vorfrage, betreffend den Gebrauch von Stempelpapier und die Erlegung von Gebühren in Gesindesachen, ermangelt die Kanzelei nicht dem wohlgedachten Obergerichte hiedurch Nachstehendes zu erwiedern.

Da im §. 6. der Gesinde-Verordnung vom 24sten Sept. 1740 nur für einen bestimmten, daselbst näher bezeichneten Fall, den Dienstboten Freiheit von Erlegung der Gerichtsgebühren zugestanden, den Dienstherrschaften aber eine solche Begünstigung in den Gesetzen überall nicht ertheilt ist, und da ferner im §. 32. der Stempelpapier-Verordnung vom 31sten Oct. 1804 bestimmt ausgesprochen ist, daß eine Befreiung vom Gebrauche des gestempelten Papiers Niemand, der nicht ein ausdrückliches desfälliges Privilegium nachweisen kann, zu gestatten; so dürfte, nach dem Dafürhalten der Kanzelei, eine etwanige Praxis, in Folge welcher in Gesindesachen unbedingte Freiheit von Erlegung der Gebühren und vom Gebrauche des gestempelten Papiers angenommen wird, mit den bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht in Einklang gebracht werden können, wie denn auch die obergerichtliche Entscheidung, welche zu der erwähnten Vorfrage Veranlassung gegeben, wie der erwähnte gefällige Bericht des Königl. Obergerichts ergiebt, durch eine solche Praxis nicht motivirt ist.

Mit Rücksicht hierauf ersucht die Kanzelei das Königl. Obergericht, dem —, in Beziehung auf dessen Gesuch um eine authentische Interpretation der Gesinde-Verordnung darüber, ob in Gesindesachen die Dienstherrschaft auch ohne anderweitige Befreiungsgründe vom Gebrauch des Stempelpapiers und Erlegung von Gebühren für sich und im Unterliegungsfalle von der Nachlage für ihren Gegner befreit zu erachten, ge-

1834. 13 Mai. 58.

fällig eröfnen zu wollen, daß, bei den klaren Worten der gedachten Verordnung zu einer solchen authentischen Interpretation keine Veranlassung vorhanden sey, vielmehr derselbe den deutlichen Vorschriften der Gesinde-Verordnung, so wie des §. 32. der Stempelpapier-Verordnung gemäß, vorkommende Gesindesachen auch fernerhin zu erledigen habe.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 13ten Mai 1834.

1834. 14. Mai. 59.

59. Verordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betr. die Einführung von Fabricationsbüchern für das Tuchmachergewerk, unter Aufhebung der bisherigen Halleinrichtung für die Tuchmacherzunft in Neumünster.

Wir Frederik der Sechste rc. thun kund hiemit: Statt der bisherigen Halleinrichtung für die Tuchmacherzunft in Unserm Flecken Neumünster haben Wir für das Tuchmachergewerk überhaupt folgende allgemeine Controle anzuordnen Uns Allerhöchst bewogen gefunden:

§. 1.

Ein jeder Entrepreneur, Fabrikant oder Zunftmeister, welcher das Tuchmachergewerbe betreibt, soll ein nach dem dieser Unserer Verordnung angehängten Schema *) eingerichtetes und obrigkeitlich autorisirtes Fabricationsbuch führen.

§. 2.

Die obrigkeitliche Autorisation der Fabricationsbücher soll von den Bürgermeistern in den Städten, und in den Aemtern und Landschaften von den Amtmännern und sonstigen Oberbeamten unentgeltlich geschehen.

§. 3.

Diese Behörden haben darüber zu wachen, daß die Bücher ordent-

*) Siehe Anlage.

lich und genau geführt und die vorschriftsmäßigen Merkzeichen auf den Fabrikaten angebracht werden.

1831. 14. Mai. 59.

§. 4.

Bevor ein gewebtes Stück wollenes Zeug in die Walke gebracht oder sonst anderweitig bearbeitet wird, soll 1) der Name der Fabrik oder des Fabrikortes, 2) das von Unserm Generalzollkammer- und Commerzcollegio autorisirte Fabrikzeichen, 3) die ins Fabricationsbuch eingetragene laufende Nummer des Stücks mit Leinen- oder Baumwollengarn eingenäht werden, um mit eingewalkt zu werden.

§. 5.

Ohne diese Fabrikmerkzeichen darf kein Zollbeamter die zur Versendung des Fabricats erforderliche Ausdrückung des Zollsiegels beschaffen.

§. 6.

Wenn ein Gewebe entweder gar nicht oder unrichtig oder unvollständig in das Fabricationsbuch eingetragen ist: so hat der Fabrikeigenthümer jedesmal eine mittelst Cognition der richterlichen Polizeibehörde auf 5 bis 20 Rbtlr. zu bestimmende Mulct an die Armencasse des Orts zu erlegen.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Urkundlich 2c. Gegeben 2c. Kopenhagen, den 14ten Mai 1834.

1834.
14. Mai.
59.

Anhang.

Schema

Fabricationsbuch für den Tuchfabrikanten N. N. in Neumünster.

Laufende No.	Benennung der Sorte	Datum, unter welchem jedes Stück					Das Stück hat				Stempelungs-Datum
		auf den Webstuhl gebracht	vom Webstuhl gekommen	in die namentlich anzuführende Walke gebracht	von der Walke gekommen	völlig fertig geworden	Länge in Ellen	Breite in Vierteln	Fäden in der Kette	Farbe	

60. Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthum Schleswig (Holstein) *).

Wir Frederik der Sechste ꝛc. verordnen in Folge des unterm 28sten Mai 1831 von Uns erlassenen allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, und nach Erwägung des Uns allerunterthänigst vorgetragenen Gutachtens der zur Berathung über diese Angelegenheit durch Unser Allerhöchstes Rescript vom 6ten März 1832 berufenen erfahrnen Männer nunmehro zur näheren Regulirung der ständischen Verhältnisse in Unserm Herzogthum Schleswig (Holstein) Nachstehendes:

§. 1.

Zu der Versammlung der berathenden Stände für das Herzogthum Schleswig werden gewählt:

1) von den Besitzern adelicher und anderer größeren Güter . . . 5 Abgdn.
2) von den kleineren Landbesitzern in den Aemtern, Landschaften, so wie in den adelichen und klösterlichen Districten in Vereinigung mit denjenigen einzelnen Ortschaften, deren Bewohner hauptsächlich Landwirthschaft treiben . . . . 17 =
3) von den Einwohnern in den Städten und in den=

Lateris 22 Abgdn.

(Zu der Versammlung der berathenden Stände für das Herzogthum Holstein werden gewählt:

1) von den Besitzern adelicher und anderer größeren Güter . . 9 Abgdn.
2) von den kleineren Landbesitzern in den Aemtern, Landschaften, so wie in den adelichen und klösterlichen Districten in Vereinigung mit denjenigen einzelnen Ortschaften, deren Bewohner hauptsächlich Landwirthschaft treiben . . 16 =
3) von den Einwohnern in den Städten und in den=

Lateris 25 Abgdn.

*) Das Eingeklammerte gehört zu der Verordnung für Holstein anstatt des dem Entsprechenden für Schleswig.

1834. 15. Mai. 60.

Transport 22 Abgdn.

jenigen Orten, welche vorzüglich bürgerliches Gewerbe treiben . 12 =

4) von den Angesessenen in den gemischten Districten 2 =

Sodann ertheilen Wir:

5) dem jedesmaligen Besitzer der Herzogl. Schleswig = Holstein = Sonderburg = Augustenburgischen Fideicommißgüter 1 = erbliche Virilstimme, welche indessen ruht, wenn ein Nutznießer derselben annoch in den Jahren der Unmündigkeit, oder in fremden Diensten sich befindet. Dabei ist es dem Besitzer gestattet, sich durch einen wählbaren Eigenthümer eines grösseren Guts, welcher nicht schon Mitglied der ständischen Versammlung ist, vertreten zu lassen.

Ferner wollen Wir:

6) an Mitglieder der Schleswigschen Ritterschaft, die sich im Besitz einer Prälatur, oder eines adelichen Güterfideicommisses befinden, oder Eigenthümer eines adelichen Guts sind, in sofern

Lateris 37 Abgdn.

Transport 25 Abgdn.

jenigen Orten, welche vorzüglich bürgerliches Gewerbe treiben . 15 =

Sodann ertheilen Wir:

4) dem jedesmaligen Besitzer der Fürstlich Hessensteinschen Fideicommißgüter . . 1 = erbliche Virilstimme, welche indessen ruht, wenn ein Nutznießer derselben annoch in den Jahren der Unmündigkeit, oder in fremden Diensten sich befindet. Dabei ist es dem Besitzer gestattet, sich durch einen wählbaren Eigenthümer eines grösseren Guts, welcher nicht schon Mitglied der ständischen Versammlung ist, vertreten zu lassen.

Ferner wollen Wir:

5) an Mitglieder der Holsteinischen Ritterschaft, die sich im Besitz einer Prälatur, oder eines adelichen Güterfideicommisses befinden, oder Eigenthümer eines adelichen Guts sind, in sofern sie in diesem Ei-

Lateris 41 Abgdn.

Transport	37 Abgdn.	Transport	41 Abgdn.
sie in diesem Eigenthum oder Besitze verbleiben	4 Stim.	genthum oder Besitze verbleiben . .	4 Stim.
ertheilen.		ertheilen.	
Endlich werden Wir:		Endlich werden Wir	
7) jedesmal auf 6 Jahre	2 Geistl.,	6) jedesmal auf 6 Jahre	2 Geistl.,
und		und	
8) von den bei Unserer Universität zu Kiel angestellten Professoren .	1 Mitgl.	7) von den bei Unserer Universität zu Kiel angestellten Professoren .	1 Mitgl.
zu der Versammlung berufen.		zu der Versammlung berufen.	
Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von	44 Mitgl.	Hieraus ergiebt sich die Gesammtzahl von	48 Mitgl.)

§. 2. (a. b. c.)

Die Befugniß zur Wahl eines Abgeordneten für die ständischen Versammlungen ist bedingt durch den Besitz eines in den Herzogthümern

---

a.

Auf die durch den Bericht des Herrn — der Kanzelei zur näheren Entscheidung vorgelegte Frage, in wie weit ein Ehemann rücksichtlich der von seiner Ehefrau in die Ehe gebrachten Grundstücke Wahlrechte ausüben könne, ermangelt die Kanzelei nicht, Ihnen Nachstehendes zu erwiedern. In allen Fällen, in welchen ein Ehemann, sey es nach Ehepacten oder durch gesetzliche Bestimmungen mit seiner Ehefrau in Gütergemeinschaft lebt, ist dieser als condominus zu betrachten, und die aus dem condominio fließenden Wahlrechte werden, wenn nur beide Eheleute Theilnehmer am condominio sind, vom Ehemanne ausgeübt, als dem einzigen condominus, der die sonst erforderlichen Eigenschaften besitzen kann. Wird aber das in die Ehe gebrachte Grundstück noch in Communion mit Anderen, z. B. mit Miterben der Ehefrau besessen, und ist demnach die Zahl des condomini größer, und befinden sich in ihrer Mitte

1834. 15t Mai. 60.

Schleswig und Holstein belegenen Land- oder städtischen Eigenthums von der Größe, wie solche für jede Classe der Wähler in dieser Verordnung (§§. 13, 14 und 15.) besonders vorgeschrieben ist.

---

möglicherweise noch andere, die sonst wahlfähig seyn würden, so bedarf es der im §. 2. der Verordnung vom 15ten v. M. erwähnten Nachweisung über die durch Vereinbarung auf ihn stattgehabte Uebertragung der Wahlbefugnisse. Ist dagegen die Ehefrau nach Vereinbarung oder durch Gesetzbestimmung dominus solitaria eines in die Ehe gebrachten Grundstücks, so können, da sie nach §. 3. No. 3. selbst keine Wahlfähigkeit hat, die aus dem Grundstücke sonst etwa abzuleitenden Wahlrechte auch nicht durch den Ehemann derselben ausgeübt werden.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 28sten Jun. 1834.

b.

Indem die Kanzelei dem Herrn — den hiebei folgenden Antrag des —, betr. das von ihm als Miteigenthümer in Anspruch genommene ständische Wahlrecht, zur gefälligen Erledigung hiedurch zu übersenden nicht ermangelt, fügt sie die Bemerkung hinzu, daß die Verordnung vom 15ten Mai d. J. wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, zur Uebertragung des Wahlrechts von Seiten des Miteigenthümers eines wahlberechtigt oder wählbar machenden Grundstücks, das Vorhandenseyn der zur activen oder passiven Wahlfähigkeit erforderlichen persönlichen Eigenschaften bei dem Uebertragenden keinesweges verlange, und daß sonach derjenige Miteigenthümer, der, im Besitz der gedachten Eigenschaften, die auf ihn statt gehabte Uebertragung genügend nachweise, die aus dem Eigenthum des Grundstücks fließenden Wahlrechte auszuüben berechtigt sey. In wiefern übrigens der obige Grundsatz auf einzelne Fälle Anwendung leidet, wird der Entscheidung des Herrn Wahldirectors und des Wahlcollegii anheimgestellt bleiben müssen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 4ten Oct. 1834.

c.

Mit Beziehung auf die Anfrage des Herrn —, betr. das Wahlrecht derjenigen, denen eine Landstelle auf gewisse Setzjahre übertragen worden

1834. 15. Mai. 60.

Den vollen Eigenthümern werden nicht nur Nutznießer eines mit Fideicommiß belegten Grundstücks, sondern auch die Erbpächter und die Festebesitzer gleich geachtet, welche zur Verpfändung und zum Verkaufe ihrer Besitzungen berechtigt sind, oder die dieselben in Gemäßheit der Verordnungen vom 14ten April 1766 und 26sten März 1772 *) vererben können.

Wenn ein zur Wahlberechtigung hinlänglich großes Grundstück sich im Besitz mehrerer Eigenthümer befindet, so kann die Wahlberechtigung nur durch Einen derselben ausgeübt werden; dieser muß aber die hiezu erforderlichen persönlichen Eigenschaften besitzen, und überdieß die durch desfällige Vereinbarung auf ihn statt gehabte Uebertragung dieser Befugniß genügend nachweisen. In Entstehung dessen ruht die Wahlberechtigung.

Für das Uns selbst zuständige Eigenthum wollen Wir keinen Antheil an den Wahlen ausüben.

§. 3. (d.)

Die Wahlberechtigung ist ferner bedingt durch folgende persönliche Eigenschaften:

---

ist, ermangelt die Kanzelei nicht, Ihnen hiedurch zu erwiedern: daß, da Setzwirthe nicht Eigenthümer der ihnen übertragenen Stellen sind, sondern nur die Verwaltung derselben ihnen obliegt, denselben in Gemäßheit des §. 2. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse vom 15ten Mai d. J. kein Wahlrecht zusteht.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 25sten Oct. 1834.

d.

Auf die gefällige Eingabe des Herrn —, betr. die Declaration des §. 3. des allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen,

*) Diese Verordnungen beziehen sich nur auf Schleswig und sind daher in der Verordnung für Holstein nicht mit angezogen.

1834. 15 Mai. 60.

1) Durch unbescholtenen Ruf. Wer durch ein gerichtliches Erkenntniß seine Ehre, sein Amt oder sein Bürgerrecht verloren hat, oder wer zu Strafarbeiten schuldig befunden, oder wer wegen eines Verbrechens in Criminaluntersuchung gezogen, und wegen dieses Verbrechens nicht gänzlich freigesprochen worden, ist von der Wahlberechtigung ausgeschlossen;
2) durch Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres zur Zeit der Wahl;
3) durch Dispositionsbefugniß, welche weder durch gesetzliche noch durch gerichtliche Curatel beschränkt ist.

Die Bekenner der mosaischen Religion sind indessen, auch wenn sie vorstehende Eigenschaften besitzen, mit besonderer Rücksicht auf den ihnen nicht eingeräumten Genuß voller bürgerlichen Rechte, von der Wahlberechtigung ausgeschlossen.

§. 4. (e.)

Die Wählbarkeit ist zuvörderst bedingt durch den Besitz eines ererb-

---

vom 28sten Mai 1831, ermangelt die Kanzelei nicht, Nachstehendes zu erwiedern. Der §. 3. des allgemeinen Gesetzes bestimmt, daß die Wahl eines jeden Abgeordneten, welcher mit einer Bestallung oder zum Behuf amtlicher Verrichtungen mit einem Confirmationspatente versehen ist, der Allerhöchsten Genehmigung bedürfe; dieß gilt mithin sowohl von den auf dem Lande, wie in den städtischen Districten etwa zu Abgeordneten erwählten Beamten. Dagegen findet bei den Wahlen solcher Abgeordneten, die in amtlichen Verhältnissen nicht stehen, weder auf dem Lande noch in den Städten eine Bestätigung statt.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 5ten Jul. 1834.

e.

Auf die Vorfrage des Herrn — über mehrere bei der Durchsicht der Listen in Anrege gekommenen Puncte, ermangelt die Kanzelei nicht, Ihnen

ten oder sonst erworbenen in dem Herzogthum Schleswig (Holstein) belegenen Land- oder städtischen Eigenthums von einer solchen Beschaffenheit, wie sie für jede Classe der Wählbaren in der gegenwärtigen Verordnung (§. 13, 14 und 15.) besonders vorgeschrieben ist, im Uebrigen aber unter den näheren Bestimmungen, welche in Ansehung des Eigenthums für die Wahlberechtigung festgesetzt sind (§. 2.). Wie ferner zur Wählbarkeit die zur Wahlberechtigung erforderlichen persönlichen Eigenschaften (§. 3.) vorausgesetzt werden, so ist die Wählbarkeit annoch durch Folgendes bedingt:

1834. 15. Mai. 60.

1) Durch das Bekenntniß zur christlichen Religion;
2) durch das Bestehen eines alleinigen persönlichen Unterthanen-Verbandes zu Uns und Unseren Nachfolgern in der Regierung, dergestalt, daß Jeder, welcher zu einem fremden Staate in einem persönlichen Unterthanen-Nexus oder Dienstverhältnisse steht, von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist;

Nachstehendes zu erwiedern. Es ist in der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vom 15ten Mai d. J., nirgends der Grundsatz ausgesprochen, daß der bloße Besitz von Grundstücken in einem fremden Staatsgebiete von der Wählbarkeit ausschließe. Dagegen besagt der §. 4. No. 2., wie auch von Ihnen angeführt worden ist, daß ein persönlicher Unterthanen-Nexus zu einem fremden Staate diese Ausschließung bewirke. Wenn daher in den von Ihnen angeführten concreten Fällen, in welchen Gutsbesitzer zugleich Hauseigenthümer in Hamburg sind, nicht auch durch Gewinnung des Bürgerrechts in der Stadt Hamburg ein persönliches Unterthanenverhältniß oder ein Dienstverhältniß eingetreten ist, so wird der angeführte Besitz eines Hauses allein der Wählbarkeit nicht im Wege stehen.

Was endlich die Vorfrage betrift, ob ein Gutsbesitzer dadurch, daß er einen Theil seines Guts hufenweise in Zeitpacht gegeben hat, auch als kleiner Landbesitzer wahlfähig werde, so kann diese Frage nur verneint werden.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 12ten Jul. 1834.
1834. T

1834. 15. Mai. 60.

3) durch ununterbrochenen Besitz eines für jede Wahlclasse wählbar machenden Eigenthums, während zweier Jahre von dem ersten Mai desjenigen Jahres zurückgerechnet, in welchem die Wahl geschieht. Es kommt also hierbei nicht in Betracht, ob das nämliche Eigenthum oder überhaupt ein wählbar machendes Eigenthum in jeder Wahlclasse während dieser Zeit besessen worden.

In Vererbungsfällen, wohin auch die Fideicommiß-Succession zu rechnen ist, wird die Besitzzeit des Erblassers mitberechnet;

4) durch fünfjährigen Aufenthalt in Unseren Europäischen Reichen und Landen;

5) durch die Vollendung des dreißigsten Lebensjahrs zur Zeit der Wahl.

Unsere Geheimen Staatsminister und Unsere Beamte, welche entweder einem Departement vorstehen, aus welchem Uns unmittelbar Vorstellung geschieht, oder Mitglieder eines Collegii oder einer Direction sind, welche unmittelbar Vorstellung bei Uns haben, sind nicht wählbar.

Auch kann ein von Uns ernannter Wahldirector in demjenigen Wahldistricte, für welchen er ernannt ist, nicht gewählt werden.

Endlich sind Diejenigen nicht wählbar, welchen Wir eine Virilstimme in der ständischen Versammlung ertheilt, und die Wir zu derselben berufen haben (§. 1.) Die Ausübung einer ihnen etwa zuständigen Wahlberechtigung bleibt ihnen indessen unbenommen, und das nämliche gilt von den Wahldirectoren und von Denjenigen, welche zufolge des Obigen, ihrer amtlichen Stellung nach, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

§. 5.

Von jedem Wahldistrict werden eben so viele Stellvertreter als Abgeordnete gewählt. Die Stellvertreter treten in die Stelle der Abgeordneten und werden statt derselben einberufen, wenn diese in der ständischen Versammlung nicht erscheinen können.

§. 6.

Die Abgeordneten und Stellvertreter werden durch die Wahlberechtigten nach Stimmenmehrheit unmittelbar gewählt.

1834. 15. Mai. 60.

§. 7. (f)

Die Abgeordneten und Stellvertreter werden auf sechs Jahre gewählt. Wenn aber in einzelnen Wahldistricten zur Ergänzung eingetretener Vacanzen, zu deren Besetzung kein Stellvertreter mehr vorhanden ist, eine außerordentliche Wahl von Abgeordneten und Stellvertretern Statt finden muß, so geschieht solche nur für die Zeit, welche bis zum Ablauf der sechs Jahre seit der letzten allgemeinen Wahl annoch übrig ist Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

§. 8. (g.)

Das Wahlrecht muß in Person ausgeübt werden.

---

f.

Mit Beziehung auf den von dem Herrn — erstatteten Bericht über den Ausfall der Wahl eines ständischen Abgeordneten und Stellvertreters, ermangelt die Kanzelei nicht, Ihnen hiedurch zu erwiedern, daß die Wahlhandlung in dem gedachten Wahldistricte mit der Proclamation des von demselben zu wählenden und nach dem Verhältniß der Stimmenmehrheit ausgemittelten Abgeordneten und Stellvertreters als beendigt anzusehen ist, der Stellvertreter daher auch dann in die Stelle des zum Abgeordneten Gewählten eintreten wird, wenn dieser die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt hat, und eine außerordentliche Wahl erst beim Eintreten des im §. 7. der Verordnung vom 15ten Mai d. J. wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vorausgesetzten Falles wird statt finden müssen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 20sten Sept, 1834.

g.

Was die Frage betrift, ob es nach dem §. 8. der Verordnung vom 15ten Mai d. J. wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, zu gestatten sey, daß eine Wittwe ihr Wahlrecht durch ihren Curator

1834.
15. Mai.
60.

§. 9. (h.)

Wer in mehreren Wahldistricten des Herzogthums auf eine zur Wahlberechtigung befähigende Weise angesessen ist, kann nur in einem dieser Districte von dieser Berechtigung Gebrauch machen, und muß daher er=

---

ausübe, so kann diese nur verneinend beantwortet werden, da nach der No. 3. im §. 3. der gedachten Verordnung Wittwen, wie Frauenzimmer überhaupt, weder activ noch passiv wahlfähig sind.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 10ten Jun. 1834.

h.

Mit Beziehung auf die Anfrage des Herrn —, betreffend die Frage, ob ein Besitzer eines größeren Guts durch den Besitzer einer in demselben belegenen Erbpachtstelle auch in dem betreffenden Wahldistrict für die kleineren Landbesitzer wahlberechtigt und wählbar sey, ermangelt die Kanzelei nicht Ihnen Folgendes hiedurch zu erwiedern.

Da nach §. 9. der Verordnung vom 15ten Mai d. J. wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, derjenige, der in mehreren Wahldistricten des Herzogthums auf eine zur Wahlberechtigung befähigende Weise angesessen ist, nur in Einem dieser Districte von dieser Berechtigung Gebrauch machen kann, und sich erklären muß, in welchem Districte er wählen wolle, so muß diese Bestimmung gleichfalls zur Anwendung kommen, wenn diese Voraussetzung in der Weise eintritt, daß Jemand zugleich Besitzer eines größeren Guts und eines in einem Wahldistricte für die kleineren Landbesitzer wahlberechtigt machenden Landeigenthums ist. Der zufällige Umstand ferner, daß der Gutsbesitzer auch Besitzer einer im Umfange des Guts belegenen und der Gutsgerichtsbarkeit unterworfenen Erbpachtstelle ist, kann demselben, in sofern die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, von der Wählbarkeit in den Wahldistricten für die kleineren Landbesitzer nicht ausschließen. In wieferne diese Grundsätze auf einzelne vorliegende Fälle Anwendung leiden, wird der Beurtheilung des Wahldirectors und des Wahlcollegii anheimgestellt bleiben müssen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 18ten Sept. 1834.

klären, in welchem District er wählen will. Auch ist es ihm unbenommen, eine ihm etwa im Herzogthume Holstein, (Schleswig) oder in Dännemark zuständige Wahlberechtigung ausüben, falls die Zeit der Wahl das zuläßt.

1834. 15. Mai. 60.

§. 10.

Wer in dem nämlichen Wahldistrict verschiedene eigenthümliche Besitzungen hat, deren jede ihn wahlberechtigt macht, ist gleichwohl nur zu Einer Wahlstimme befugt. Verschiedene eigenthümliche zu dem nämlichen Districte gehörige Besitzungen, wovon jede für sich keine Wahlberechtigung giebt, können zur Erlangung derselben zusammengelegt werden.

§. 11.

Ein Abgeordneter kann auch Mitglied der ständischen Versammlung im Herzogthume Holstein, (Schleswig) oder einer ständischen Versammlung im Königreiche Dännemark seyn, wenn die Zeit der Versammlung das zuläßt.

§. 12. (i. k.)

Wer zum Abgeordneten oder Stellvertreter erwählt worden ist, muß unaufhältlich den Empfang der ihm darüber gewordenen Mittheilung be-

---

i.

Aus dem von dem Herrn — erstatteten Bericht, hat die Kanzelei ersehen, daß auf A die meisten und auf B die nächstmeisten Stimmen bei der ständischen Wahl gefallen sind. Es ist aber, wie der Kanzelei aus den Berichten der beikommenden Wahldirectoren bekannt, auch von Ihnen angeführt ist, bereits früher A zum Stellvertreter und B gleichfalls zum Stellvertreter für einen anderen Landdistrict gewählt, auch von beiden die auf sie gefallene Wahl angenommen worden. Wie nun die von A übernommene Function, eventuell als Abgeordneter in der Ständeversammlung zu erscheinen, mit den Pflichten nicht vereinbar ist, welche die jetzt von ihm angenommene Wahl ihm auferlegt, eben so wenig wird auch

1834. 15. Mai. 60.

scheinigen, und es auch sofort anzeigen, falls er die auf ihn gefallene Wahl nicht annehmen kann, sey es, weil er schon in einem anderen Di-

---

s Stellvertreter für zwei Districte seyn können, da möglicherweise in beiden der Fall eintreten könnte, daß er als Abgeordneter in die Ständeversammlung zu berufen wäre. Auch wird der Umstand, daß beide sich zur Annahme der zuletzt auf sie gefallenen Wahl bereit erklärt haben, schon deshalb hierin nichts ändern können, weil dieselben, da sie schon in einem anderen Districte gewählt waren, zufolge des §. 12. der Verordnung wegen nähere Regulirung der ständischen Verhältnisse, vom 15ten Mai d. J., eine abermals auf sie gefallene Wahl gar nicht annehmen konnten. Es wird daher in dem Ihnen Allerhöchst anvertrauten Wahldistricte eine anderweitige Wahl angestellt werden müssen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 6ten Dec. 1834.

k.

Mit Beziehung auf den von dem Herrn — über die stattgehabte Wahl eines ständischen Abgeordneten erstatteten Bericht, ermangelt die Kanzelei nicht Ihnen hiedurch zu erwiedern, daß, da derjenige auf den bei der gedachten Wahl die nächstmeisten Stimmen gefallen sind, die Wahl nicht angenommen hat, gegenwärtig in dem Ihnen anvertrauten Wahldistricte keiner vorhanden ist, welcher Statt des Abgeordneten, wenn dieser in der ständischen Versammlung nicht erscheinen könnte, zu derselben einzuberufen seyn würde.

Da ferner aus Ihrem obengedachten Berichte nicht ersichtlich ist, ob dem zum Abgeordneten erwählten A, welcher zwar bei der Wahlhandlung zugegen gewesen ist und die auf ihn gefallene Wahl angenommen hat, auch die im §. 12. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vorgeschriebene Mittheilung gemacht worden ist, so kann die Kanzelei nicht umhin, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß die zufällige Gegenwart des Gewählten bei der Wahlhandlung den Wahldirector dieser Mittheilung um so weniger überheben kann, da der Abgeordnete nach §. 47. der gedachten Verordnung dem Königl. Commissarius bei seiner Ankunft zur ständischen Versammlung dieselbe zu produciren hat. Die Kanzelei ersucht Sie daher, die mehrgedachte Mittheilung,

1834. 15. Mai. 60.

stricte gewählt worden, oder aus einem andern namhaft zu machenden besonderen Grunde. Wir hegen aber zu den Männern, welche durch das Vertrauen ihrer Mitbürger in die ständische Versammlung berufen werden, die Zuversicht, daß sie ohne erhebliche Gründe eine auf sie gefallene Wahl nicht ablehnen werden.

§. 13.

Das adeliche Kloster und die Güter, welche Jurisdiction oder Polizei über Untergehörige haben, oder die, bei einem Steuerwerthe von wenigstens 50,000 Rbtlr., einem höheren Gerichtsstande unterworfen sind, bilden nur Einen Wahldistrict.

Der Prälat und jeder Gutsbesitzer, bei welchem die sonst dazu erforderlichen Eigenschaften zusammentreffen, ist wahlberechtigt und kann gewählt werden. (§. 4.)

§. 14. (l.)

Die zu den Gutsbesitzern (§. 13.) nicht gehörigen wahlberechtigten Landeigenthümer, Bauern, Festebesitzer und Erbpächter in den Aemtern,

---

falls sie nicht schon geschehen seyn sollte, nachträglich an den Gewählten gelangen zu lassen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 11ten Nov. 1834.

I.

Das im Anhange A. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vom 15ten Mai d. J., häufig vorkommende Wort Kirchspiel, ist nur in dessen kirchlicher Bedeutung gebraucht und befaßt alle die kleineren Landbesitzer, die in einem Parochialverbande zu einer der genannten Kirchen stehen.

Was die Frage betrift, ob der Versicherungswerth eines Gebäudes, welcher nur theilweise zur Haussteuer angesetzt ist, ganz oder in Verhältniß zu dem haussteuerpflichtigen Theile desselben, oder gar nicht zu berechnen sey, so ist es nicht erforderlich, um den Taxationswerth

1834. 15. Mai. 60.

Landschaften und adelichen Districten, so wie die Bewohner derjenigen Ortschaften, welche hauptsächlich Landwirthschaft treiben, und daher in dem Anhange Lit. B. nicht verzeichnet sind, wählen ihre Abgeordnete in verschiedenen Wahldistricten dergestalt, daß in jedem Wahldistrict Ein Abgeordneter gewählt wird.

Zu diesem Behuf sind die in dem dieser Verordnung unter Lit. A. angehängten Verzeichnisse näher angegebenen Wahldistricte gebildet, welche jedoch nur eine provisorische Gültigkeit haben.

Wahlberechtigt sind Diejenigen, welche in dem nämlichen Wahldistrict Landeigenthum von wenigstens 3200 Rbtlr. Steuerwerth besitzen; wählbar Alle die in irgend einem der in dem Anhange Lit. A. angegebenen Wahldistricte mit Landeigenthum von wenigstens 6400 Rbtlr. angesessen sind.

Wenn Gebäude in den Landdistricten oder in den zu denselben gelegten Ortschaften zur Haussteuer angesetzt sind, so wird der Betrag des Brandversicherungs-Werths mit gleicher Wirksamkeit wie der Steuerwerth des Landeigenthums in Anschlag gebracht und berechnet; das Eigenthum eines solchen Gebäudes ist also, auch wenn kein Landbesitz damit verbunden ist, zur Wahlberechtigung hinlänglich, wenn der Brandcassewerth wenigstens 3200 Rbtlr., und zur Wählbarkeit, wenn er wenigstens 6400 Rbtlr. ausmacht.

Obgleich nach obigen Vorschriften eigenthümliche Besitzungen, welche in verschiedenen Wahldistricten belegen sind, im Allgemeinen zum Behuf

---

eines Gebäudes in Anschlag zu bringen, daß dasselbe ganz steuerpflichtig sey, vielmehr wird auch da, wo nur ein Theil des Gebäudes, mithin auch wo nur eine Stube in demselben zur Haussteuer angesetzt ist, der Taxationswerth des ganzen Gebäudes zum Steuerwerth der Ländereien hinzugelegt werden, oder wenn dieser Taxationswerth resp. wenigstens 3200 Rthlr. oder 6400 Rbtlr. beträgt, für sich zur Wahlberechtigung oder Wählbarkeit in Betracht kommen können.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 1sten Jul. 1834.

1834. 15. Mai. 60.

der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit nicht zusammengelegt werden können, so soll solches in denjenigen Fällen gestattet seyn, wenn diese eigenthümlichen Besitzungen als Ein landwirthschaftliches Ganze bewirthschaftet werden. Die Zusammenlegung geschieht alsdann in dem Wahldistricte, wo die Gebäude belegen sind, von welchen aus der landwirthschaftliche Betrieb besorgt wird.

In Ansehung der Städte Burg und Aerroeskjöbing, so wie des Ortes Marstall, welche mit den Inseln Fehmern und Aeroe zu gemeinschaftlichen Wahlen verbunden sind (Anhang Lit. C.), wird die Wahlberechtigung und der Wählbarkeit nach dem für die Städte festgesetzten Maaßstabe (§. 15.) bestimmt, und die Wahlberechtigten in diesen beiden gemischten Districten können sowohl Städter als kleine Landbesitzer aus ihren Districten zu Abgeordneten wählen *).

§. 15. (m. n.)

Die Städte und diejenigen Ortschaften, welche vorzugsweise bürger-

*) Dieser letzte Passus fehlt in der Verordnung für Holstein.

III.

Mit Beziehung auf die gefällige Vorfrage des Herrn —, betreffend das Verständniß des im §. 15. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vom 15ten Mai d. J., gebrauchten Ausdruckes Brandcassewerth, ermangelt die Kanzelei nicht hiedurch zu erwiedern, daß die von Ihnen bei Anfertigung der Wahllisten in dem Ihnen anvertrauten Wahldistrict angenommene Ansicht die richtige ist; daß demnach bei Berechnung des Werths des Grundbesitzes behuf der Bestimmung, wer wahlberechtigt und wählbar sey, rücksichtlich derjenigen Gebäude im Flecken —, welche in der Schleswig-Holsteinischen adlichen Brandgilde zu einem höheren Werthe taxirt, als versichert sind, der Taxationswerth derselben in Anschlag gebracht werde.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 15ten Jul. 1834.

1834. 15. Mai. 60.

liches Gewerbe treiben, machen diejenigen 10 (12) Wahldistricte aus, welche in dem dieser Verordnung unter Lit. B. angehängten Verzeichnisse aufgeführt sind. Diese Wahldistricte haben nur provisorische Gültigkeit. Wahlberechtigt ist in den Städten und den erwähnten Ortschaften, wer innerhalb des Wahldistricts ein Eigenthum an Häusern besitzt, welche einen Brandcassewerth von wenigstens 1600 Bankthaler haben. Besitzt ein Hauseigenthümer zugleich innerhalb des Weichbildes belegenes Land, so ist der Betrag, nach welchem es zur Bankhaft angesetzt ist, dem Brandcassetaxato hinzuzurechnen. Wählbar ist Derjenige, welchem in Einem der in dem Anhange (Lit. B.) angeführten Wahldistricte Häuser und Grundstücke gehören, die nach dem obengedachten Maaßstabe zusammen den Werth von wenigstens 3200 Bankthalern haben.

§. 16.

In denjenigen Districten, für welche die Brandversicherung der Gebäude nicht gesetzlich anbefohlen ist, tritt in Ansehung der Gebäude, wel-

---

n.

Mit Beziehung auf die Vorfrage des Herrn —, ermangelt die Kanzelei nicht Ihnen hiedurch zu erwiedern, daß nach dem §. 15. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse vom 15ten Mai d. J., nicht das Bankhaftcapital, wozu ein innerhalb des Wahldistricts einer Stadt belegenes Grundstück angesetzt ist, sondern der volle Betrag des Steuertaxatums, nach welchem das Bankhaftcapital ausgemittelt ist, behuf der Erlangung des Wahlrechts zu dem Brandcassetaxato der von demselben Eigenthümer besessenen Hauses hinzuzurechnen ist. Es wird also hienach in dem von Ihnen angeführten Falle der Steuerwerth von 480 Rbtlr., wozu die von einem Hauseigenthümer besessene Stadtkoppel angesetzt ist, und nicht das darauf ruhende Bankhaftcapital von 28½ Rbtlr. zu dem Brandversicherungswerthe des demselben zuständigen Hauses hinzugerechnet und danach bestimmt werden müssen, ob dem Eigenthümer das Wahlrecht zustehe oder nicht.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 16ten Aug. 1834.

che bei keiner Brandcasse versichert sind, an die Stelle des zur Bestimmung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit festgesetzten Brandversicherungswerths, das Taxatum, welches in Uebereinstimmung mit den §§. 15 und 18. der Verordnung vom 15ten Dec. 1802, betreffend die Ausschreibung einer neuen Steuer vom Eigenthum und der Benutzung liegender Gründe, ermittelt ist.

1834. 15. Mai. 60.

§. 17.

Für jeden Wahldistrict werden Wir einen Wahldirector ernennen, der, wenn er Uns noch keinen Eid geleistet hat, einen schriftlichen Eid an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzusenden hat, worin er Treue gegen Uns und die redliche Erfüllung der ihm in seiner Eigenschaft als Wahldirector obliegenden Pflichten angelobt. Bei dem von ihm geleisteten Eide soll er verbunden seyn, die Pflichten des ihm anvertraueten Geschäfts den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gemäß, treu und redlich zu erfüllen.

§. 18. (o.)

Zum Behuf der Mitwirkung bei dem Wahlgeschäfte und der Protocollführung müssen stets Wahlassistenten und Wahlsecretaire gegenwärtig

---

o.

Auf Veranlassung einer Vorfrage eines Wahldirectors über die Fassung des Wahlassistenten und Wahlsecretairen abzulegenden Eides, ist das Formular *) entworfen, von welchem die Kanzelei hieneben einige Exemplare anschließt, damit die Beeidigung der Wahlofficianten, in so weit sie nicht schon geschehen seyn sollte, in Uebereinstimmung mit demselben vorgenommen werden könne.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 1sten Jul. 1834.

*) Siehe Anlage.

1834. 15. Mai. 60.

seyn, welche von dem Wahldirector, aber immer nur für das jedes Mal bevorstehende Wahlgeschäft, ernannt werden. Sind die solchergestalt ernannten Männer noch nicht beeidigt, so haben auch sie den Eid der Treue (§. 17.) schriftlich abzulegen, und an den Wahldirector einzusenden. Bei den von ihnen geleisteten Eiden sollen sie zur redlichen Erfüllung der denselben in der ihnen angewiesenen Stellung vorschriftsmäßig obliegenden Pflichten verbunden seyn.

Der Wahlassistenten sind Viere. In den Städten erwählt der Wahldirector sie zunächst aus den deputirten Bürgern, oder anderen vorzugsweise das Vertrauen ihrer Mitbürger genießenden Einwohnern; auf dem Lande aus den bereits gewählten Vorstehern, Vertretern und Vollmachten, oder in deren Ermangelung aus den angesehensten Angesessenen in den verschiedenen Bezirken des Wahldistricts. Die Zahl der Wahlsecretaire, welche zugleich mit den übrigen Wahlofficialen bei den von ihnen abzugebenden Entscheidungen ein Stimmrecht haben, ist auf zwei bestimmt. In der Wahlversammlung der Prälaten und Gutsbesitzer werden zu Wahlassistenten und Wahlsecretairen ansässige Landräthe und Districtsdeputirte, oder wenn ihre Zahl nicht hinreichen sollte, andere Gutsbesitzer ernannt.

Sollte ein Wahlassistent oder Wahlsecretair wegfallen, so hat der Wahldirector den Platz unverzüglich wieder zu besetzen, und solches auch

---

Anlage.

Wenn N. N. als Wahldirector des — Districts, mich A. A. zum Wahlsecretair (Assistenten) berufen hat, so gelobe und schwöre ich, daß ich Sr. Majestät meinem souverainen Erbkönige und Herrn, Herrn Frederik dem Sechsten treu, hold und gewärtig seyn, und daß ich die mir als Wahlsecretair (Assistent) obliegenden Pflichten gewissenhaft, den Vorschriften der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse vom 15ten Mai 1834 gemäß, treu und redlich erfüllen will.

So wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort!

dann, wo möglich wahrzunehmen, wenn die Vacanz während des Wahlgeschäfts und also vor Beendigung der Wahl einträte, damit die Zahl der Wahlofficialen, soviel nur immer thunlich, vollständig vorhanden sey und der Fall einer etwanigen Stimmen-Parität vermieden werde.

Sollte aber eine Stimmengleichheit eintreten, so giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§. 19.

Für jeden Wahldistrict ist eine Liste über die in demselben befindlichen wahlberechtigten und wählbaren Angesessenen durch den Wahldirector zu entwerfen, demnächst mit sämmtlichen Wahlassistenten und Wahlsecretairen durchzugehen, und wenn sie ausgefertigt worden, von sämmtlichen Wahlofficialen zu unterschreiben.

§. 20.

Dem Wahldirector sollen diejenigen Beamte, welche nach ihrer Stellung officielle Auskunft darüber geben können, in wie weit die Angesessenen in einem Wahldistrict die nach dieser Verordnung vorgeschriebenen Bedingungen der Wahlberechtigungen und der Wählbarkeit erfüllen können, alle Verzeichnisse, Extracte und Nachrichten auf sein Verlangen unaufhältlich mittheilen, deren er zur Verfertigung dieser Liste bedürfen möchte.

§. 21.

Diese Liste, in welche auch die Namen der Wahldirectoren, welche ein wahlfähig machendes Eigenthum besitzen möchten, mit der Bemerkung aufgenommen werden müssen, daß sie nur in ihrem Districte nicht wählbar sind, ist spätestens Acht Wochen vor der Wahl, unter Beifügung einer kurzen und faßlichen Uebersicht der gesetzlichen Vorschriften über die für den Wahldistrict in Betracht kommenden Erfordernisse zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit, öffentlich auszulegen, und an die Beamten und Prediger im Districte zu vertheilen, auch, daß solches

1834. 15. Mai. 60.

geschehen, wie es der Umfang und die Bestandtheile des Districts erfordern, entweder in einer Zeitung, in den Wochenblättern, oder in den einzelnen Kirchspielen auf die für andere Bekanntmachungen übliche Weise, zur öffentlichen Kunde zu bringen.

§. 22.

In den Städten und den dazu gelegten Ortschaften geschieht die Auslegung der Liste, welche bei dem Stadtsecretair oder dem Ortsbeamten zur Einsicht vorhanden seyn muß, auch auf dem Rathhause oder der Gerichtsstäte; in den Wahldistricten auf dem Lande, wo Exemplare bei den Predigern zur Einsicht hingelegt werden können, auch auf der Gerichtsstäte und bei den innerhalb der Kirchspiele wohnhaften Beamten.

§. 23.

Den Prälaten und Gutsbesitzern hat der Wahldirector die Liste auf die für sonstige Bekanntmachungen übliche Weise zur Kunde zu bringen.

§. 24. (p.)

Wenn Jemand glauben sollte, daß in diese solchergestalt (§. 21—23.) zur öffentlichen Kunde gebrachten Listen Angesessene des Wahldistricts als

---

p.

Mit Beziehung auf die Vorfrage des Herrn —, betreffend die Versendung der Wahllisten und die Ansetzung des Wahltags in den verschiedenen Districten, ermangelt die Kanzelei nicht Ihnen Folgendes hiedurch zu erwiedern.

Wenn Sie darauf antragen, daß nach Verlauf einer achtwöchigen Frist über die gegen die Wahlliste angebrachten Erinnerungen entschieden, und erst nach solchergestalt geschehener Rectificirung die Liste versandt werde, so würde dieses Verfahren, theils den §§. 24 und 26. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, vom 15ten Mai d. J., widerstreiten, theils die von Ihnen befürchtete Möglichkeit,

wahlberechtigt oder wählbar aufgenommen sind, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, oder daß Angesessene, welche diese Eigenschaften haben, in den Listen fehlen, so kann er bei dem Wahldirector, unter Anführung der desfälligen Gründe, eine Anzeige davon machen. Eine solche Anzeige muß indessen innerhalb vierzehn Tagen von dem Zeit-

1834. 15. Mai. 60.

---

daß ein durch spätere Vorgänge auf der Liste seines Districts Delirter in einem anderen Districte gewählt werden könne, doch nicht gänzlich ausschließen, da es nach dem §. 30. der gedachten Verordnung Jedem freisteht, noch am Wahltage selbst Erinnerungen gegen die Wahlliste anzubringen, welche möglicherweise die Delirung eines Namens auf der Liste zur Folge haben können, weshalb das Verzeichniß erst am Tage der Wahl selbst für vollständig rectificirt angesehen werden kann. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß von jeder Veränderung, die auf der Wahlliste nach deren Mittheilung an die übrigen Wahldirectoren derselben Kategorie, sey es in Folge einer dagegen angebrachten Erinnerung, oder aus anderen Gründen vorgenommen wird, die übrigen Wahldirectoren so zeitig wie möglich in Kenntniß zu setzen sind.

Wenn Sie ferner die Besorgniß äußern, daß die Wahltage in einzelnen Districten theils noch vor Eingang der Listen aus den übrigen Districten, theils so angesetzt werden könnten, daß durch ihr Zusammenfallen, oder durch ihr zu nahes Aufeinanderfolgen die Kunde von dem Ausfall der Wahl in dem einen Districte sich in dem anderen nicht frühzeitig genug verbreiten könne, um zu verhindern, daß nicht ein in einem District bereits Gewählter auch in einem anderen gewählt werde, so dürfte diese Besorgniß nicht für gegründet zu halten seyn. Die Kanzelei glaubt nämlich von der Voraussetzung ausgehen zu dürfen, daß die Wahldirectoren der gleichartigen Districte bei Festsetzung des Wahltags die angedeuteten Umstände möglichst berücksichtigen, auch Erkundigungen danach anstellen werden, ob und wann die Wahl in den anderen Districten festgesetzt sey. Sollte aber dessenungeachtet der Fall eintreten, daß die Wahl eines Districts auf Jemanden fiele, der bereits in einem anderen Districte zum Abgeordneten gewählt wäre, so würde der §. 12. der mehrgedachten Verordnung zur Anwendung kommen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 2ten Aug. 1834.

1834. 15. Mai. 60.

puncte angerechnet, wo die Vorschriften in den §§. 21. 22. und 23 vollständig zur Ausführung gebracht worden, beschaft werden, wenn sie darauf gerichtet ist, daß annoch Namen auf die Listen der Wähler oder Wählbaren aufgenommen werden; eine spätere Anzeige der Art findet für die dermalige Wahl keine Berücksichtigung. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem Wahldirector ein Termin zur Prüfung und Erledigung der eingegangenen Bemerkungen und Erinnerungen gegen die Wahllisten angesetzt.

§. 25.

Zu diesem Termin beruft er nicht allein die Wahlassistenten und Wahlsecretaire, sondern ladet auch die dabei betheiligten Personen ein. Nachdem er in dem Termine die Wahlofficialen mit den bei ihm eingegangenen Bemerkungen über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Verzeichnisse, unter Vorlegung etwaniger selbige betreffenden Eingaben bekannt gemacht hat, werden die erschienenen dabei betheiligten Personen von ihm und den Wahlofficialen näher vernommen und nach hinlänglich vorbereiteter Sache wird von dem Director, den Wahlassistenten und Wahlsecretairen über die gemachten Einwürfe entschieden, über den ganzen Vorgang auch ein von ihnen zu unterschreibendes Protocoll durch Einen der Wahlsecretaire geführt, in welches zugleich die Gründe der Entscheidung aufzunehmen sind.

§. 26.

Wenn nach diesen Entscheidungen die Liste berichtigt und von sämtlichen Wahlofficialen unterschrieben ist, oder wenn vierzehn Tage seit Auslegung derselben verflossen sind, ohne daß Bemerkungen oder Erinnerungen gegen solche eingekommen wären, so ist als Grundlage für die bevorstehende Wahl das Verzeichniß der Wählbaren zum Druck zu befördern, und jedem Wahlberechtigten sobald als möglich ein Exemplar davon zuzustellen.

1834. 15. Mai. 60.

In den Städten und den dazu gelegten Ortschaften haben überdem die Wahldirectoren sich gegenseitig diese Listen mitzutheilen, und die nämliche Verbindlichkeit liegt den Wahldirectoren in den Wahldistricten für die kleineren Landbesitzer ob.

§. 27.

Damit dem Wahldirector die mit der Zeit erforderlich werdenden Berichtigungen in den Wahllisten möglichst erleichtert werden, sollen die Beamten, welche ihm die zur Verfertigung dieser Listen erforderlichen Extracte, Verzeichnisse und Nachrichten zu geben verbunden sind (§. 20.), gleicherweise angewiesen werden, ihn im Verlauf des Maimonats eines jeden Jahrs von allen den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche seit der letzten amtlichen Mittheilung eingetreten sind, und von Einfluß auf die Wahllisten seyn können.

§. 28. (q.)

Jeder Wahldirector hat den Tag, an welchem die Wahl Statt finden soll, mit der Anzeige über den Ort der Versammlung auf die im §. 21. vorgeschriebene Weise zeitig, und wenigstens acht Tage vorher, zur öf-

q.

Es sind bei der Kanzelei von einigen der ernannten Wahldirectoren Vorfragen darüber eingegangen: ob Kirchen zum Wahllocale genommen werden könnten. Die Kanzelei hat darauf erwiedert, daß sie nichts dabei zu erinnern finde, daß die Kirchen, zumal wenn kein anderes völlig zweckmäßiges Gebäude ausgemittelt werden könne, zu dem Locale gewählt werden, in welchem die Wahlen der Abgeordneten vorzunehmen sind, vorausgesetzt, daß zur Wahl ein Tag bestimmt sey, an welchem die Kirche nicht zu einer gottesdienstlichen Handlung gebraucht werde, worüber mit dem Prediger des Orts vorher das Erforderliche zu verabreden seyn werde.

fentlichen Kunde zu bringen. Eine gleiche Anzeige des Tages und des Ortes ist auf der jedem Wahlberechtigten zuzustellenden Liste der Wählbaren zu notiren, verbunden mit einer Aufforderung an den Wähler, in der Wahlversammlung zur bestimmten Zeit zu erscheinen, um daselbst diejenigen für ihn wählbaren Personen namhaft zu machen, die er zu Abgeordneten oder zu Stellvertretern zu wählen wünscht.

§. 29.

An dem Tage der Wahl versammeln sich der Wahldirector, die Wahlassistenten und die Wahlsecretaire in dem Wahllocale, zu welchem zwar außer den Wahlberechtigten auch Anderen der Zutritt gestattet ist, doch so, daß Jene dadurch nicht in der Ausübung ihrer Wahlbefugnisse gestört werden. Der Wahldirector, welcher den Vorsitz führt, eröfnet die Wahlhandlung durch Verlesung seines Commissorii, worin die Rechte und Pflichten der Wähler und Wählbaren kurz zusammengestellt sind; macht alle Beikommende auf die Wichtigkeit der vorzunehmenden Handlung aufmerksam, und sorgt vornämlich für Beobachtung der Ordnung.

§. 30.

Sollte Jemand in diesem Termine wider die Wahlliste eine Erinnerung dahin anbringen, daß in dieselbe Angesessene des Wahldistricts aufgenommen wären, welche die erforderlichen Eigenschaften nicht besitzen, so haben die Wahlofficialen dieselbe annoch näher zu untersuchen und möglichst aufzuklären, und über deren Werth oder Unwerth eine Entscheidung abzugeben, welche nebst den Gründen zu Protocoll zu nehmen ist (§. 24.).

Die Kanzelei ersucht das Königl. Oberconsistorium, etwanige bei Demselben eingehende Anträge des bezeichneten Inhalts in Uebereinstimmung mit Vorstehendem gefällig erledigen zu wollen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 12ten Jul. 1834.

1834.
15. Mai.
60.

§. 31.

Die Wahlassistenten (§. 29.), welchen, so wie den Wahlsecretairen, der Wahldirector die für sie bestimmten Plätze anweiset, haben die Namen der einzelnen Wähler bei jeder Abstimmung zu nennen, und alle etwa erforderlichen Aufklärungen zu geben, zu deren Mittheilung sie im Stande sind.

§. 32.

Ueber alle in der Wahlversammlung vorfallenden Verhandlungen wird von Einem der Wahlsecretaire, nach näherer Bestimmung des Wahldirectors, ein Protocoll aufgenommen. Getrennt von diesem sind aber besondere Protocolle über die Abstimmung durch die beiden Secretaire und zwar dergestalt zu führen, daß Einer von ihnen bei dem Namen eines jeden Wählers die Namen Derjenigen hinzufügt, auf welche derselbe gestimmt hat, der andere aber auf der Liste der Wählbaren bei dem Namen eines jeden die ihm zugefallenen Stimmen bemerkt. Für die Stimmen, welche auf Wählbare außer dem Wahldistricte abgegeben werden möchten, sind besondere Folia in dem Abstimmungsprotocoll einzurichten, und darin die Namen dieser Wählbaren und die Zahl der ihnen zugefallenen Stimmen einzutragen.

§. 33.

Wenn die Wahlofficialen zugleich Wähler sind, so stimmen sie zuerst. Demnächst ruft der Wahldirector die Wähler einzeln nach einer gewissen Ordnung, die sich in einer bestimmten vorher bekannt gemachten Regel gründen muß, zur Abgebung ihrer Stimmen auf. Ist ein Wähler, welcher dieser Ordnung zufolge aufgerufen wird, nicht zur Stelle, so darf die Wahlhandlung dadurch nicht aufgehalten, sondern muß fortgesetzt werden. Am Schlusse derselben sind aber die Namen Derjenigen, welche beim ersten Aufruf nicht zugegen waren, nochmals aufzurufen, und Die-

1834. 15. Mai. 60.

jenigen, welche sich alsdann nicht melden, für das Mal beim Abstimmen zu übergehen.

§. 34. (r.)

Für jeden Abgeordneten, welchen der District zur ständischen Versammlung zu senden hat, nennt jeder Wähler diejenigen zwei wählbaren Personen (§. 5.), welche er zu wählen beabsichtigt, und macht sie bei der Abstimmung, welche auf die ganze Zahl der Abgeordneten zu richten ist, möglichst genau kenntlich. Insonderheit muß er, wenn er Namen nennt, die sich auf der Liste der Wählbaren seines Districts nicht finden, angeben, in welchem Wahldistricte diese für ihn wählbaren Personen angesessen sind, damit die Liste für diesen Wahldistrict nachgesehen und überhaupt die Richtigkeit der Angabe untersucht werden kann. Die Secretaire verzeichnen sämmtliche abgegebene Stimmen auf die vorgeschriebene Weise in ihren Protocollen, vergleichen selbige bei jeder einzelnen Abstimmung, und lesen das Niedergeschriebene laut vor, worauf der Wähler, welcher gestimmt hat, zurücktritt.

§. 35.

Wenn ein Wähler solche Individuen, die für ihn nicht wählbar sind, nennen sollte, so ist ihm die nöthige Aufklärung und Erläuterung zu ertheilen, zugleich aber bemerklich zu machen, daß es ihm überlassen blei-

---

r.

Auf die Frage, ob es einem Wählbaren zu gestatten sey, sich selbst seine Stimme zu geben, hat die Kanzelei Ihnen hiedurch eröfnen wollen, daß, wenn ein nicht zu erwartender Fall der in Frage gestellten Art eintreffen sollte, die Protocollirung einer solchen auf sich selbst abgegebenen Stimme nicht versagt werden kann, da die Verordnung vom 15ten Mai d. J. eine solche Stimmengebung nicht verbietet.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 1sten Jul. 1834.

ben müsse, sich für Angesessene, die für ihn wählbar sind, zu entscheiden. Er ist aber nicht sofort zum Abstimmen aufzufordern, sondern zu entlassen, und ihm zur Ueberlegung bis zum Schlusse des Wahlacts Zeit zu geben, wo er dann wiederum zur etwanigen Abgebung seiner Stimme vorzufordern ist.

1834. 15. Mai. 60.

§. 36.

Jedem, welcher glauben möchte, in irgend einer Hinsicht wider das bei der Wahlhandlung beobachtete Verfahren Einwendungen machen zu können, ist es bis zur bewerkstelligten Ermittelung des Resultats aus der Abstimmung gestattet, selbige und seine damit in Verbindung stehenden Beschwerden nebst den Gründen den Wahlofficialen vorzutragen. Diese haben die Beschwerden sofort zu untersuchen und darüber nach genugsam Statt gehabter Erörterung zu entscheiden. Sowohl die Beschwerden nebst den von dem Beschwerdeführer dafür angebrachten Motiven, als auch die zu publicirende Entscheidung mit den Gründen sind zu Protocoll zu nehmen. Die Entscheidung wird bei dem ferneren Verfahren zu Grunde gelegt, und das Wahlgeschäft findet seinen Fortgang.

§. 37.

Wenn sämtlichen anwesenden Wählern auf die vorgeschriebene Weise Gelegenheit zum Abstimmen gegeben ist, so sind die Protocolle nochmals zu vergleichen, zu dem Ende laut zu verlesen und die etwa befundenen Irrungen zu berichtigen. Findet die Abstimmung in mehreren Sitzungen Statt, so muß solches am Schlusse einer jeden Sitzung geschehen. Sind solchergestalt alle zur Abstimmung gehörigen Verrichtungen vorgenommen, so werden zur Ermittelung des Resultats derselben die Stimmen, welche auf jeden Wählbaren gefallen sind, zusammengezählt, und nach jeder Zusammenzählung die Zahl der Stimmen in den Protocollen notirt, welche so wie das Verhandlungsprotocoll, nach völlig beendigtem Ge-

1834. 15. Mai. 60.

schäft von dem Wahldirector, den Wahlassistenten und den Wahlsecretairen zu unterzeichnen sind.

§. 38. (s.)

In denjenigen Districten, in welchen nur Ein Abgeordneter zu erwählen ist, ist Derjenige als erwählter Abgeordneter anzusehen, welcher die meisten Stimmen erhalten hat, und als Stellvertreter Derjenige, auf welchen nach ihm die meisten Stimmen gefallen sind. Eben so sind in denjenigen Districten, welche mehrere Abgeordnete zur ständischen Versammlung zu senden haben, Diejenigen, welche hiernach bis zur vollständig geschehenen Ausmittelung der verordnungsmäßigen Anzahl von Ab-

---

s.

Die Bestimmungen des §. 38. der Verordnung vom 15ten Mai d. J. wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse, auf dessen authentische Interpretation von dem Herrn — angetragen worden ist, scheinen der Kanzelei, zusammengehalten mit den Bestimmungen des §. 34. No. 5. der gedachten Verordnung, eine verschiedenartige Auslegung nicht zulassen zu können. Der §. 34. schreibt vor, daß für jeden Abgeordneten, welchen der District zur ständischen Versammlung zu senden habe, jeder Wähler diejenigen zwei wählbaren Personen, welche er zu wählen beabsichtige, nenne, und sie bei der Abstimmung, welche auf die ganze Zahl der Abgeordneten zu richten ist, möglichst genau kenntlich mache. Dabei erläutert die Hinweisung auf den §. 5. hinreichend die Vorschrift, daß für jeden Abgeordneten zwei wählbare Personen genannt werden sollen, und schließt eine besondere Wahl der Stellvertreter aus. Der §. 38. endlich bestimmt die Ausmittelung der Abgeordneten und Stellvertreter lediglich nach dem Verhältnisse der bei dem Wahlact ihnen zugefallenen Stimmen, welches unter der Voraussetzung einer getrennten Wahl der Abgeordneten nicht hätte verfügt werden können.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht, Ihnen auf Ihre gedachte Vorfrage hiedurch zu erwiedern.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 18ten Sept. 1834.

geordneten mehr Stimmen als irgend ein Anderer gehabt haben, als erwählte Abgeordnete, und Diejenigen, welche nach ihnen bis zur beschafften Ausmittelung der vorschriftsmäßigen Zahl von Stellvertretern die meisten Stimmen gehabt haben, als erwählte Stellvertreter, und zwar in der Ordnung zu proclamiren und erforderlichen Falls zur ständischen Versammlung einzuberufen, die sich nach der Mehrheit der auf jeden einzelnen Stellvertreter gefallenen Stimmen ergiebt. Sind die meisten Stimmen über Mehrere, welche zufolge des Obigen als Abgeordnete und Stellvertreter in Betracht kommen könnten, gleich vertheilt, so entscheidet unter diesen das Loos. Diese Loose werden von Einem der Wahlsecretaire bereitet. Für die etwa Abwesenden werden die Loose durch Wähler gezogen, welche der Wahldirector dazu auffordert.

§. 39.

Der Ausfall der Wahl ist durch den Wahldirector in seinem Wahldistricte bekannt zu machen, und unter Beifügung der Protocolle an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzuberichten.

§. 40.

Sobald aus sämmtlichen Wahldistricten die Berichte und Protocolle über die vollzogenen Wahlen bei Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei eingegangen sind, werden Wir hinsichtlich Derjenigen, welche nach Maaßgabe des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 §. 3. zur Annahme der etwa auf sie gefallenen Wahl Unserer Erlaubniß bedürfen, Unsere Allerhöchste Resolution ertheilen. Hiernächst soll das Resultat sämmtlicher Wahlen zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 41.

Wenn die ständische Versammlung zusammentreten soll, werden Wir selbige durch ein Patent, worin der Tag der Eröfnung festgesetzt ist, einberufen. Ohne eine solche Einberufung können sich die Abgeordneten zu

1834. 15t Mai. 60.

einer ständischen Versammlung nicht vereinigen. Die ständische Versammlung stellt sofort ihre Functionen ein und geht auseinander, sobald ihr durch Unseren Commissarius die Aufhebung derselben angekündigt ist.

§. 42.

Zum Versammlungsorte der Abgeordneten für das Herzogthum Schleswig (Holstein) bestimmen Wir bis weiter die Stadt Schleswig (Itzehoe).

Daselbst ist auch zu diesem Behuf ein Gebäude anzuweisen, in welchem außer dem Versammlungszimmer von gehörigem Raume für die Plätze sämmtlicher Abgeordneten, Unseres Commissarius und der demselben etwa beigeordneten Personen, auch die sonst erforderlichen Locale, namentlich zu Comtoiren und zur sicheren Aufbewahrung der Protocolle und Acten der ständischen Versammlung, vorhanden seyn müssen.

Die desfälligen näheren Veranstaltungen sind von Unserem Commissarius in Verbindung mit dem Präsidenten der Versammlung zu treffen.

§. 43.

Nach erlassenem Einberufungspatente werden Wir als Mittelsperson für alle Verhandlungen einen Commissarius ernennen, dem Wir, den Umständen nach, entweder für die ganze Dauer der Versammlung oder für einzelne in derselben vorkommende Gegenstände der Berathung einen oder den anderen Beamten beiordnen werden, damit sie nach näherer Anweisung Unseres Commissarius in der Versammlung erscheinen und über einzelne bestimmte Gegenstände die etwa erforderlichen Aufklärungen ertheilen können.

§. 44.

An dem in dem Patente dazu bestimmten Tage wird die Versammlung nach gehaltenem Gottesdienste durch den von Uns ernannten Commissarius eröfnet.

1834.
15. Mai.
60.

§. 45.

Unser Commissarius kann, jedoch ohne Stimmrecht zu haben, allen Sitzungen der Versammlung beiwohnen, und in denselben das Wort nehmen, sobald und so oft er es angemessen findet. Nur bei den Abstimmungen nach förmlicher Verhandlung (§. 74.), und bei der Prüfung der ausgearbeiteten Schriften und Aufsätze (§. 54 und 77.) ist er nicht gegenwärtig.

Unser Commissarius theilt der ständischen Versammlung die landesherrlichen Propositionen mit, giebt die nöthigen Erläuterungen, sowohl bei Mittheilung der Propositionen, als im Laufe der Verhandlungen, und empfängt die von der Versammlung abzugebenden Erklärungen und Gutachten, so wie ihre sonstigen Vorstellungen, Bitten und Beschwerden, zur weiteren Beförderung an Uns. Alle Mittheilungen zwischen der Regierung und der Versammlung gehen daher durch Unseren Commissarius, und die Versammlung hat über sämmtliche Gegenstände ihrer Wirksamkeit mit Niemanden außer ihm zu verhandeln.

§. 46.

Die Abgeordneten können, mit Ausnahme des Fürstlichen Inhabers der erblichen Virilstimme, in der Versammlung keinen Anderen für sich bevollmächtigen.

§. 47.

Jeder Abgeordnete hat sich spätestens am Tage vor der Eröffnung der Versammlung einzufinden, und, unter Producirung der ihm nach §. 12. dieser Verordnung gewordenen Mittheilung über die auf ihn gefallene Wahl, seine Ankunft Unserem Commissarius anzuzeigen. Ist ein Abgeordneter behindert sich einzufinden, so ist solches zur Kunde des Commissarius zu bringen, und von ihm, befundenen Umständen nach, der Stellvertreter einzuberufen, welcher dann während der ganzen Sitzung in

1834. 15. Mai. 60.

Function bleibt. Ein solche Einberufung ist schon dann erforderlich, wenn ein Abgeordneter bei Eröfnung der dermaligen Versammlung bis zum Ablauf der ersten von diesem Zeitpunct an laufenden Woche zu erscheinen behindert ist. Sollte aber auch der einberufene Stellvertreter während der Dauer der Versammlung aus einer oder anderen Ursache verhindert werden derselben beizuwohnen, so wird der Abgeordnete, dessen Stelle er vertreten, wieder einberufen, wenn die frühere Verhinderungs-Ursache wegfällig geworden.

§. 48.

Gleich nach Eröfnung der Versammlung erläßt der Commissarius eine Aufforderung an die Abgeordneten, ihre etwanigen Erinnerungen wider die Richtigkeit der in den einzelnen Wahldistricten Statt gehabten Wahlen anzuzeigen, diese Erinnerungen mögen nun darin bestehen, daß einem Gewählten die erforderlichen Eigenschaften zur Wählbarkeit fehlten, oder darauf begründet seyn, daß eine gesetzmäßige Wahl rechtswidrig verworfen worden ist. Zugleich hat der Commissarius die Zweifel, welche er selbst in den gedachten Beziehungen hegen möchte, den versammelten Abgeordneten vorzulegen. Hierauf finden die nöthigen Berathungen und Verhandlungen über die etwa angebrachten Erinnerungen und Einwendungen Statt, bei denen ein Mitglied, welches von Unserem Commissarius dazu ausersehen wird, das Protocoll führt. Sowie die Verhandlung über eine Einwendung zu Ende gebracht sind, bringt der Commissarius die Frage zur Abstimmung. Stimmt mehr als die Hälfte der anwesenden Abgeordneten für die Ungültigkeit einer Wahl, so ist sie aufzuheben, im entgegengesetzten Falle hat es aber bei derselben seyn Verbleiben. Wenn die Entscheidungen solchergestalt erfolgt sind, so ist keine Einwendung wider die Wahl eines Abgeordneten weiter zuzulassen.

§. 49.

Sind überall keine Einwendungen wider die Wahlen der Abgeordneten angebracht, oder sind die angebrachten auf vorstehende Weise erledigt,

so fordert Unser Commissarius den Aeltesten in der Versammlung auf, die Wahl eines Präsidenten zu leiten. Diese geschieht durch Zettel. Jedes Mitglied überreicht daher dem Aeltesten in der Versammlung einen Zettel, worauf es den Namen Desjenigen geschrieben hat, auf den seine Wahl gefallen ist. Wenn alle Stimmzettel eingereicht sind, beruft der Aelteste zwei Mitglieder zur Verzeichnung der Stimmen, und überliefert zu dem Zwecke jedem derselben eine Liste, auf welcher sich die Namen sämmtlicher Abgeordneten in alphabetischer Ordnung befinden. Hiernächst öffnet er die Zettel und verliest die darauf verzeichneten Namen. Die solchergestalt verkündeten Wahlstimmen werden von jedem der berufenen beiden Mitglieder auf der Liste bei dem Namen Derjenigen verzeichnet, auf welchen sie gefallen sind. Nach geschehener Verzeichnung sämmtlicher Stimmen werden die beiden Listen und die darauf verzeichneten Stimmen unter sich und mit den zu dem Ende hingelegten Stimmzetteln verglichen, etwa vorgegangene Irrungen berichtigt, und, wenn solches geschehen, die Stimmen gezählt. Dasjenige Mitglied, welches hiernach die meisten, und zugleich nicht weniger als ein Drittheil der abgegebenen Stimmen erhalten hat, ist von dem, welcher die Wahl leitet, als Präsident der Versammlung zu proclamiren, und nimmt den für den Präsidenten bestimmten Platz ein. Hat kein Mitglied eine so große Anzahl Stimmen erhalten, so ist unter Beobachtung der vorgeschriebenen Regeln von Neuem zu stimmen. Erhält auch sodann kein Mitglied wenigstens ein Drittheil sämmtlicher Stimmen, so ist zwar abermals zu stimmen, jedoch nur auf diejenigen drei Mitglieder, welche bei der zweiten Abstimmung mehr Stimmen, als irgend ein anderes Mitglied der Versammlung, erhalten haben.

Sind bei der ersten Abstimmung oder bei einer Umstimmung gleiche Stimmen für mehrere Mitglieder vorhanden, von denen Jeder für sich ein Drittheil aller Stimmen hat, so wird von diesen Einer durch einfache Stimmenmehrheit gewählt, und wenn auch hier Gleichheit der Stimmen eintreten sollte, so giebt das höhere Alter den Ausschlag. Auf gleiche

1834. 15. Mai. 60.

Weise ist es in dem Falle zu verhalten, in welchem es nach Maaßgabe obiger Vorschrift zur Frage steht, welche drei Mitglieder der Versammlung zur engeren Wahl zu stellen sind.

§. 50.

Den Geschäftsgang in der ständischen Versammlung leitet der Präsident allein, und unabhängig von der Gegenwart des Commissarius. Er sieht besonders dahin, daß Gegenstände, welche nicht vor die Versammlung gehören (§. 78.), auf den vorschriftsmäßigen Weg verwiesen werden. Es ist ihm überlassen, in wie weit er an den Verhandlungen über die Propositionen Theil nehmen will. Nur giebt er bei Abstimmungen nach förmlicher Verhandlung (§§. 74 und 75.) keine Stimme ab. An ihn werden die Vorträge in der Versammlung (§. 72.) gerichtet. Er stellt, nachdem ein Gegenstand hinreichend erörtert worden ist, die Frage, über welche abgestimmt werden soll; und von seiner Verfügung hängt zunächst Alles ab, was auf Ordnung in der Versammlung Beziehung hat. Er bestimmt die Geschäftsordnung, und hat jedes Mitglied zu erinnern, welches von dieser und der Ordnung der Versammlung abweichen sollte. Besonders hat er darauf zu sehen, daß die Berathungen und Arbeiten der Versammlung möglichst beschleunigt werden, und daß solche zunächst auf die landesherrlichen Propositionen, die stets vor allen von den Mitgliedern durch den Präsidenten zur Berathung gebrachten Gegenstände in der Versammlung zur Erörterung kommen müssen, gerichtet werden. Er ist daher auch verpflichtet, etwanigen in dieser letzten Beziehung von Unserem Commissarius an ihn ergangenen Aufforderungen zu entsprechen.

§. 51.

Sobald der Präsident seine Function angetreten hat, wird unter seiner Leitung zur Wahl eines Vicepräsidenten geschritten, selbige im Uebrigen aber eben so wie die Wahl des Präsidenten bewerkstelligt.

1831. 15. Mai. 60.

§. 52.

Der Vicepräsident tritt ganz in die Stelle, Rechte und Pflichten des Präsidenten ein, wenn dieser zu fungiren behindert wird, hat aber im entgegengesetzten Falle nur die Rechte und Pflichten der andern Mitglieder.

§. 53.

Wenn die Wahl des Vicepräsidenten beendigt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl von zwei Secretairen. Auch diese geschieht durch Stimmzettel. Jedes Mitglied hat auf einen solchen Zettel die Namen derjenigen beiden Mitglieder zu verzeichnen, auf welche seine Wahl gefallen ist, und selbigen dem Präsidenten zu überreichen, unter dessen Leitung dann fernerweitig, wie bei den vorhergehenden Wahlen, zu verfahren ist.

Die Secretaire nehmen hiernächst die für sie bestimmten Plätze ein.

§. 54.

Die Secretaire führen das Journal über die eingekommenen Sachen, und das Protocoll über die Verhandlungen in der Versammlung und deren Resultate.

Beim Anfang einer jeden Sitzung wird das Protocoll der vorhergehenden Sitzung von demjenigen Secretair, welcher es geführt hat, verlesen, und nach erfolgter Genehmigung von dem Präsidenten und den beiden Secretairen unterzeichnet. Die Secretaire, welche an den Verhandlungen und Abstimmungen Theil nehmen, verfassen ebenfalls im Allgemeinen, und nur mit den im §. 77. bezeichneten Ausnahmen und näheren Bestimmungen, alle Schriften und Ausfertignngen für die Versammlung.

Die Vertheilung der den Secretairen obliegenden Arbeiten ist, die Genehmigung des Präsidenten vorbehältlich, ihrer Uebereinkunft zu überlassen, in Ermangelung derselben aber vom Präsidenten zu bestimmen.

Zur Führung eines Copiebuchs und zur Besorgung der erforderlichen Reinschriften kann der Präsident zuverlässige Leute gegen eine passende Bezahlung annehmen.

1834.
15. Mai.
60.

§. 55.

Die Mitglieder, welche zum Präsidenten, zum Vicepräsidenten und zu Secretairen erwählt worden sind, behalten diese Eigenschaften nur für die Dauer Einer, nach Maaßgabe des §. 41. von Uns einberufenen ständischen Versammlung, und die auf sie gefallene Wahl kann nur mit Genehmigung der Versammlung abgelehnt werden.

§. 56.

Wie etwanige Einwendungen und Erinnerungen gegen die Wahlen der Abgeordneten von der ständischen Versammlung zu erledigen sind (§. 48.), so hat sie auch in gleicher Art und unter Beobachtung eines gleichen Verfahrens in denjenigen Fällen zu entscheiden, in welchen es zur Frage steht, ob ein Gewählter die Eigenschaften verloren hat, die dazu erforderlich sind, um Mitglied einer ständischen Versammlung zu seyn (§. 4.), und derselbe sich gleichwohl nicht zum freiwilligen Rücktritt veranlaßt fände.

Es wird hierbei aber festgesetzt, daß der Verlust eines wählbar machenden Eigenthums nur dann die Befugniß zur Theilnahme an den ständischen Versammlungen aufhebt, wenn binnen Jahresfrist dieser Verlust nicht durch die Erwerbung eines anderen wählbar machenden Eigenthums ersetzt worden ist. Zur Zeit der Einberufung einer ständischen Versammlung ist indessen der Besitz eines solchen Eigenthums stets und ohne Rücksicht darauf erforderlich, ob diese Unterbrechung kürzer als ein Jahr gegewährt hat.

§. 57.

Wenn aus gültigen Ursachen ein Abgeordneter wegfällt, so ist der Stellvertreter sofort von dem Commissarius einzuberufen.

§. 58.

Die ständische Versammlung kann auch Entscheidungen abgeben, welche die Berichtigung der Wahllisten betreffen, jedoch nur mit einer auf

künftige Wahlen beschränkten Wirksamkeit. Denn das etwanige Ergebniß, daß Einem oder dem Andern gesetzwidrig Wahlberechtigung und Wählbarkeit beigelegt oder entzogen worden, hat keinesweges die Ungültigkeit der ganzen Wahlhandlung zur Folge (§. 48).

§. 59.

Jeder Abgeordnete kann in der Versammlung auf ordnungsmäßigem Wege Anträge machen, und zu den gemachten Anträgen Zusätze und Veränderungen in Vorschlag bringen, wie er denn auch befugt ist, über alle auf gehörigen Wege in der Versammlung zur Sprache gebrachten Gegenstände zu reden. Da er sich hierbei nur durch die Berücksichtigung desjenigen leiten zu lassen hat, welches nach seiner gewissenhaften Ueberzeugung zur Förderung des Gemeinwohls beitragen kann, so darf er auch von den Wählern keine bindenden Instructionen annehmen. Bewohner eines Wahldistricts können jedoch verlangen, daß der Abgeordnete sie betreffende Bitten und Beschwerden der Versammlung vorlege, und selbige in so weit unterstütze und rechtfertige, als es mit seiner Ueberzeugung übereinstimmt.

§. 60.

Ohne gültige Ursachen, und ohne Vorwissen des Präsidenten, darf kein Abgeordneter aus der Versammlung wegbleiben. Wird ein Mitglied durch Krankheit oder andere dringende Ursachen auf längere Zeit verhindert, an den Sitzungen Theil zu nehmen, so muß der Präsident solches dem Commissarius anzeigen, welcher dann den Stellvertreter einberuft, soferne die Umstände es zulassen, daß derselbe annoch an den Verhandlungen Theil nehmen kann.

§. 61.

Jedes Mitglied muß sich der Entscheidung des Präsidenten über Verstöße gegen die Ordnung unterwerfen, und kann den Präsidenten auf solche Verstöße, zum Behuf der Rüge, aufmerksam machen, wenn es dergleichen wahrzunehmen glauben sollte.

1834.
15. Mai.
60.

§. 62.

Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigstens drei Viertheile sämmtlicher Mitglieder in der Versammlung gegenwärtig seyn. In denjenigen Angelegenheiten, in welchen die Versammlung zu entscheiden hat, erfolgt die Entscheidung nach Stimmenmehrheit. Sind die Stimmen für zwei einander entgegenstehenden Meinungen gleich getheilt, so ist die zur Erörterung gebrachte Motion als hinfällig zu betrachten. Diese allgemeine Regel kömmt auch auf die in den §§. 48., 56 und 71. bezeichneten Fälle, unter den daselbst vorgeschriebenen näheren Bestimmungen, zur Anwendung, während es in Ansehung der durch die Versammlung zu treffenden Wahlen nach den in den §§. 49., 51., 53 und 66. gegebenen Vorschriften zu verhalten ist.

Was die Gegenstände betrifft, welche Wir der Versammlung zur Berathung haben vorlegen lassen, so wird Uns diejenige Meinung, für welche die Mehrheit sich erklärt hat, als Meinung der Versammlung vorgetragen. Ist Parität der Stimmen vorhanden, so sind Uns beide Meinungen vorzutragen, wie es denn auch bei getheilten Stimmen immer der Minorität freisteht, zu verlangen, daß ihre abweichende Ansicht, unter Ausführung der Gründe, in das an Uns gelangende Gutachten aufgenommen werde. Ueber die Proposition eines Mitgliedes der Versammlung wird nur dann ein Gutachten derselben an Uns erstattet, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen sich dafür erklärt hat.

§. 63.

Wenn ein Abgeordneter einen Beschluß der Versammlung durch seinen Antrag über einen besonderen Gegenstand zu bewirken, und daher selbigen an die Versammlung zu richten beabsichtigt, so hat er den Vorschlag in Form des Beschlusses, den er zu bewirken gedenkt, schriftlich abzufassen, und bei dem Präsidenten einzureichen. Dieser bringt denselben sodann, indem er ihn zu gleicher Zeit abschriftlich Unserem Commissarius mittheilt, durch Befestigung an einer Tafel zur Kenntniß der ganzen

Versammlung, und bestimmt den Tag zu Einbringung des Vorschlags. Zur festgesetzten Zeit hält demnächst der Proponent seinen Vortrag. Wenn nach Beendigung desselben Niemand den Gegenstand für so berücksichtigungswerth erklärt, daß er annoch in einem Ausschusse zu bearbeiten sey, oder wenn die Mehrheit der Versammlung sich gegen eine solche Bearbeitung ausspricht, so ist der Antrag als zurückgewiesen zu betrachten, und darf bei der dermaligen Versammlung von keinem Abgeordneten erneuert werden.

§. 64.

Wird dagegen ein solcher Antrag von der Versammlung zu einer näheren Berücksichtigung geeignet befunden, so ist ein Ausschuß zum Behuf des Vortrags über die Proposition zu wählen.

§. 65.

Wenn durch Unseren Commissarius der Versammlung eine Proposition vorzulegen ist, so wird solche gleichfalls von dem Präsidenten durch Befestigung an einer Tafel zur Kunde der ganzen Versammlung gebracht. Wird in der Sitzung, in welcher Unser Commissarius die Proposition vorlegt, von Keinem in der Versammlung auf Erwählung eines Ausschusses angetragen, so hat die Versammlung in der nächsten Sitzung durch Stimmenmehrheit die Frage zu erledigen, ob die Ausführung der Proposition ohne vorgängige Bearbeitung in einem Ausschusse anzurathen sey.

§. 66.

Die Ausschüsse, in welchen die Gegenstände der ständischen Berathungen zur Verhandlung in der Versammlung vorbereitet werden, bestehen wenigstens aus drei Mitgliedern, welche die Versammlung nach relativer Stimmenmehrheit wählt. Jedes Mitglied überreicht zu dem Ende dem Präsidenten einen Zettel, worauf die Namen so vieler Abgeordneten

1834. 15. Mai. 60.

von ihm geschrieben sind, als Ausschußmitglieder gewählt werden sollen. Sonst geschieht die Wahl auf die in den §§. 49., 51 und 53 vorgeschriebene Weise. Für den Fall einer hier eintretenden Stimmengleichheit giebt das höhere Alter den Ausschlag. Der Präsident der Versammlung kann indessen nicht zum Mitgliede eines Ausschusses gewählt werden (§. 50).

Die Mitglieder eines Ausschusses erwählen nicht nur unter sich Denjenigen, welcher das Directorium zu führen, so wie Denjenigen, welcher den Vortrag in der ständischen Versammlung zu halten hat, sondern vereinigen sich auch über die etwa sonst erforderliche Vertheilung der Arbeiten. Ueberdem steht es dem Ausschusse frei, bei der Versammlung darauf anzutragen, daß ihm ein oder das andere Mitglied beigeordnet werden möge.

§. 67.

Die Sitzungen der Ausschüsse, aus denen kein Mitglied wegbleiben darf, ohne dem Dirigenten solches, unter Angabe der Behinderungs-Ursachen, angezeigt zu haben, müssen so angesetzt werden, daß sie nicht mit den Sitzungen der ständischen Versammlung collidiren.

§. 68.

Den Ausschüssen (§. 66.) kann Unser Commissarius, wann und so oft er will, schriftlich oder mündlich diejenigen Mittheilungen machen, welche er für erforderlich hält. Den Berathungen in den Versammlungen der Ausschüsse wohnt er aber nur dann bei, wenn er von ihnen dazu eingeladen worden ist.

§. 69.

Der, in Uebereinstimmung mit den Verhandlungen im Ausschusse zu entwerfende, möglichst zu fördernde Bericht nebst Antrag ist in einer Ausschuß-Sitzung zu verlesen, und wenn er daselbst gebilligt ist, von sämmtlichen Mitgliedern zu unterschreiben. Für den Fall einer Meinungs-Verschiedenheit müssen Diejenigen, welche mit der Mehrheit nicht einig

sind, entweder in dem Berichte des Ausschusses ihre abweichende Meinung ausführen, oder ein besonderes Gutachten nebst Antrag beifügen, und mit Beziehung darauf den Bericht unterzeichnen, welcher demnächst an den Präsidenten eingeliefert wird. Dieser hat dafür zu sorgen, daß solcher nebst dem etwanigen abweichenden Gutachten der Minorität wenigstens drei Tage, ehe er in der Versammlung zum Vortrag kommt, zur Einsicht in derselben hingelegt wird.

§. 70.

An dem Tage, welchen der Präsident zu diesem Vortrage bestimmt hat, wird selbiger entweder von dem Dirigenten oder von demjenigen Mitgliede des Ausschusses, welches dieser dazu ausersehen hat, in der Versammlung gehalten. Betrift der Vortrag eine von einem Abgeordneten angebrachte Proposition, so kann diese, nach Beendigung des Vortrags, nur mit Zustimmung aller Mitglieder der Versammlung zurückgenommen werden. Ist eine solche Proposition nicht hinfällig geworden, oder betrift der Vortrag eine durch Unseren Commissarius gemachte Proposition, so eröfnet der Präsident unmittelbar nach Beendigung desselben eine vorläufige Berathung über den Gegenstand, welche hauptsächlich den Zweck hat, die Mitglieder näher zu instruiren, und die Frage zu erledigen, ob die Sache im Ausschusse gehörig vorbereitet sey, oder weitere Vorarbeiten der förmlichen Verhandlung und Abstimmung in der Versammlung vorangehen müssen. Bei dieser vorläufigen Berathung kann jedes Mitglied wiederholt das Wort nehmen, Erläuterungen von dem Berichterstatter des Ausschusses, von dem Commissarius oder Demjenigen, der die Proposition gemacht hat, verlangen, und Abänderungen oder Zusätze in Vorschlag bringen, welche dann gleichfalls mit zu berathen sind. Ein Mitglied, welches bei dieser Berathung das Wort nehmen will, erhebt sich von seinem Sitze. Sind Mehrere aufgestanden, so bestimmt der Präsident die Ordnung in der sie reden sollen.

1834.
15. Mai.
60.

§. 71.

Findet der Präsident, daß der Zweck der vorläufigen Berathung erreicht ist, so bringt er, wenn von einem Mitgliede darauf angetragen wird, zur Abstimmung, ob die Sache noch einer ferneren vorgängigen Bearbeitung in dem Ausschusse bedürfe, und also zuvor an solchen zurückgelangen müsse, oder ob sie nunmehr zur förmlichen Verhandlung und Abstimmung für geeignet zu halten sey. Erklärt sich nicht mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder für das Letzte, so geht die Sache an den Ausschuß zurück. Ist dieses nicht der Fall, so bestimmt der Präsident den Tag, an welchem die förmliche Verhandlung und Abstimmung vorgenommen werden soll, und bezeichnet selbigen auf einem Anschlagbogen, der an einer dazu bestimmten Tafel zu befestigen ist, unter Beifügung der Proposition so wie der Namen des Proponenten und des Ausschuß-Berichtserstatters. Dieser Anschlagbogen ist zugleich so einzurichten, daß diejenigen Mitglieder, welche über die Proposition zu reden beabsichtigen, ihre Namen darauf verzeichnen können.

§. 72.

Am Tage der förmlichen Verhandlung, deren Zweck vornehmlich darin besteht, durch Zusammenfassung und nähere Entwickelung des bei der vorläufigen Berathung Vorgekommenen, die endliche Beschlußnahme gehörig vorzubereiten, halten Diejenigen, welche sich zum Reden angezeichnet haben, ihre Vorträge zuerst. Jedes Mitglied redet nur Einmal, mit Ausnahme des Berichtserstatters, welcher Behauptungen eines Redners erforderlichen Falls berichtigen kann. Der Vortrag muß stets an den Präsidenten gerichtet seyn (§. 50), und es ist untersagt einen anderen Abgeordneten, oder Unseren Commissarius oder die ihm beigeordneten Beamte anzureden, oder auch nur in einer Rede namentlich aufzuführen.

§. 73.

Sämmtliche Vorträge in der Versammlung werden stehend, von dem

Platze des Vortragenden aus gehalten. Schriftliche Ausarbeitungen abzulesen ist nicht gestattet; von dem Proponenten ist jedoch die von ihm an die Versammlung gerichtete Proposition (§. 63.) zu verlesen, so wie von dem Referenten eines Ausschusses der Bericht desselben und das etwanige Bedenken der Minorität in dem Ausschusse. Auch sind die Secretaire, wenn sie das Protocoll oder eine Ausfertigung vorzulesen haben, so wie ferner der Präsident und Unser Commissarius oder die ihm etwa beigeordneten Beamten (§ 43.) an jene Regel nicht gebunden.

1834. 15. Mai. 60.

§. 74.

Wenn die Vorträge beendigt sind, und die Sache zur Beschlußnahme reif ist, so bringt der Präsident den Gegenstand zur Abstimmung, indem er entweder den ganzen Inhalt der Proposition zusammenfaßt, oder selbigen in verschiedene möglichst einfache, und für die Form der Abstimmung geeignete, Sätze oder Fragen auflöst, über welche dann einzeln zu stimmen ist.

§. 75.

Die Stellung der Frage, welche hiernach von dem Präsidenten zu beschaffen ist, kann nicht Gegenstand der Discussion werden. Jedoch ist es jedem Mitgliede erlaubt, eine andere Fassung vorzuschlagen, welchemnächst es von dem Präsidenten abhängt, ob er die seinige, oder statt derselben die vorgeschlagene wählen, oder die Versammlung darüber entscheiden lassen will.

§. 76.

Die gewöhnlichen Abstimmungen geschehen durch Aufstehen oder Sitzenbleiben, oder auf eine andere Art, die der Präsident nach Gutfinden bestimmt. Spricht sich auf diesem Wege die Stimmenmehrheit nicht entschieden aus, so kann der Präsident eine förmliche Abstimmung anordnen, und jedes Mitglied die Anordnung derselben von ihm verlangen.

1834. 15. Mai. 60. Die förmliche Abstimmung, bei welcher die Secretaire die Stimmen sammeln, nachdem sie die ihrige zuerst abgegeben haben, geschieht durch Kugelung.

§. 77.

Von der allgemeinen Regel, wornach die Bedenken, welche in Uebereinstimmung mit dem Resultate der Abstimmung abzugeben sind, von den Secretairen entworfen werden müssen (§. 54.), findet dann eine Ausnahme Statt, wenn eine Sache vorher in einem Ausschusse behandelt worden ist, und die Meinung desselben im Wesentlichen den Beifall der Versammlung erhalten hat. Auch ist es der Versammlung unbenommen, zur Abfassung solcher Schriften auch andere Mitglieder aus ihrer Mitte auszuersehen. Wenn das Bedenken der Versammlung in einer Sache, die in einem Ausschusse behandelt worden, nicht von diesem entworfen wird, so muß der beikommende Secretair, oder wer sonst zu diesem Geschäfte von der Versammlung ausersehen seyn möchte, zum Behuf der Ausführung desselben, mit den Mitgliedern des Ausschusses die nöthige Rücksprache halten. Alle erwähnte Aufsätze sind dem Präsidenten zu überliefern, welcher sie in der Versammlung verlesen läßt. Sind sie genehmigt, oder die für nöthig erachteten Berichtigungen darin vorgenommen, so werden sie von dem Präsidenten und dem beikommenden Secretair, oder wenn statt des Secretairs ein anderes Mitglied zur Ausarbeitung derselben ausersehen worden wäre, von diesem unterschrieben.

Die an Uns gerichteten Bedenken sind durch den Präsidenten an Unseren Commissarius, zur weiteren Beförderung an Uns, zu übersenden.

§. 78.

Bitten und Beschwerden Einzelner hat die ständische Versammlung sofort an die betreffenden Behörden oder an Uns unmittelbar zu verweisen. Wenn aber Mitglieder von Bedrückungen einzelner Individuen bestimmte Ueberzeugung erhalten, so können sie bei der Versammlung mit

gehörig constatirter Anzeige darauf antragen, daß selbige sich für die Abstellung bei Uns verwende.

1834. 15. Mai. 60.

§. 79.

Damit der wesentliche Inhalt der Verhandlungen in den Versammlungen zur öffentlichen Kunde gelange, hat Unser Commissarius dafür zu sorgen, daß derselbe, und zwar so viel nur immer thunlich noch während der Dauer der Versammlung, nach und nach, so wie ein Resultat der Berathungen über einen Gegenstand vorliegt, in einer eigenen dafür bestimmten Zeitung, bekannt gemacht werde. Zu dem Ende ist der Inhalt der Verhandlungen durch zwei zu solchem Zwecke für die ganze Zeit der Versammlung besonders zu erwählende Abgeordnete, unter Aufsicht und Mitwirkung des Präsidenten, zusammenzustellen und durch diesen Unserem Commissarius vorzulegen.

§. 80.

Die Mitglieder der ständischen Versammlung erhalten auf desfalls eingegebene Rechnung an Diäten, während der Reise und ihres Aufenthalts an dem Versammlungsorte, 4 Bankthaler, und an Entschädigung für die Reiseunkosten 1½ Bankthaler für die Meile. Die Repartition dieser Kosten wollen Wir der Bestimmung der ständischen Versammlung, unter Vorbehalt Unserer zu bewirkenden Genehmigung überlassen. Für die erste ständische Versammlung sollen selbige aus Unserer Casse vorgeschossen werden.

§. 81.

Dasselbe findet hinsichtlich der Ausgaben Statt, welche mit den Wahlen selbst an Druck- und anderen Kosten verbunden sind.

Für die Reisen, die Jemand unternimmt, um sein Wahlrecht auszuüben, findet aber keine Vergütung Statt.

1834.
15. May.
60.

§. 82. (t. u.)

Wie hinsichtlich sämmtlicher Geschäfte bei den Wahlen und in den ständischen Versammlungen alle Gebühren wegfallen, so wollen Wir auch

---

t.

In dem §. 82. der Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ist Allerhöchst bestimmt worden, daß die Correspondenz portofrei geführt werden könne, welche die Allerhöchst ernannten Wahldirectoren zur Erfüllung der ihnen nach den gedachten Verordnungen obliegenden Pflichten zu führen haben.

In Uebereinstimmung hiemit wird dem Königl. Postcomtoir aufgetragen, die von den vorgedachten Wahldirectoren abzusendenden und an dieselben eingehenden Briefe unter der Bedingung respective anzunehmen und auszuliefern, daß sie jedesmal darüber Attest ertheilen, daß der Inhalt der Briefe einzig und allein die ihnen als Wahldirectoren obliegenden Geschäfte und durchaus keine private Angelegenheit betroffen haben.

Doch sind diese Atteste bloß von den in dem angebogenen Verzeichnisse angeführten und in den Wahldistricten für die kleineren Landbesitzer ernannten Wahldirectoren, dagegen aber nicht von denjenigen Allerhöchst ernannten Wahldirectoren auszufertigen, denen schon als Oberbehörden die Portofreiheit im Allgemeinen zugestanden ist, und die solchergestalt ihren vorerwähnten Briefwechsel durch gewöhnliche Atteste frei machen können.

Generalpostdirection, den 21sten Jun. 1834.

Verzeichniß über die Allerhöchst ernannten Wahldirectoren, denen sonst keine Portofreiheit zugestanden worden.

A. Schleswig.

Kanzeleisecretair und Hardesvogt Thomsen in Hadersleben.
Justizrath und Hardesvogt Claussen in Hadersleben.
Hofrath, Hardesvogt Thomsen in Gravenstein.

für selbige völlige Befreiung vom Stempelpapier allergnädigst zugestanden haben. Eben so werden Wir die Veranstaltung treffen, daß die Correspondenz portofrei geführt werden könne, welche die von Uns ernannten

1834. 15. Mai. 60.

Landvogt Dorrien auf Föhr.
Landvogt Adler in Bredstedt.
Landvogt Volquarts in Süderstapel.
Staller Jngwersen in Garding.
Hardesvogt Posselt in Fleckebye.
Kammerherr, Landrath v. Ahlefeldt auf Olpenitz.
Etatsrath und Bürgermeister Feddersen in Flensburg.
Justizrath und Polizeimeister Jessen in Schleswig.
Bürgermeister Claudius in Eckernförde.
Justizrath und Stadtpräsident Ketelsen in Friedrichstadt.
Kanzeleirath und Bürgermeister Langreuter in Sonderburg.
Justizrath und Bürgermeister Schou in Apenrade.
Justizrath und Bürgermeister Lindenhan in Hadersleben.
Justizrath und Bürgermeister Lüders in Husum.
Etatsrath Horup in Tondern.
Kanzeleisecretair, Bürgermeister Müller in Tönning.
Etatsrath und Landvogt Carstens in Arrödeskjöbing.

B. Holstein.

Kammerherr und Verbitter, Graf v. Rantzau zu Itzehoe.
Kirchspielvogt Mohr in Weßlingburen.
Kirchspielvogt Maassen in Marne.
Kirchspielvogt Hansen in St. Margarethen.
Justizrath und Amtsverwalter Fabricius in Itzehoe.
Kammerherr und Landrath v. Bülow auf Bothkamp.
Etatsrath und Bürgermeister Wiese in Kiel.
Justizrath und Stadtpräsident Berger in Rendsburg.
Justizrath und Stadtpräsident Fabricius in Glückstadt.
Etatsrath und Bürgermeister Rötger in Itzehoe.
Kirchspielvogt Dührsen in Heide.

1834. 15. Mai. 60.

Wahldirectoren oder Unser Commissarius, zur Erfüllung der ihnen nach gegenwärtiger Verordnung obliegenden Pflichten, zu führen hat.

Sollten Wir zur vollkommeneren Erreichung Unserer landesväterlichen Absicht für die Zukunft eine Veränderung in den wegen Anordnung

---

Bürgermeister Esmarch in Segeberg.
Justizrath und Bürgermeister Henrici in Lütjenburg.
Etatsrath und Bürgermeister Romundt in Neustadt.

II.

So wie den Allerhöchst ernannten Wahldirectoren in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nach dem Circular der Generalpostdirection vom 21sten Jun. d. J. für ihre Correspondenz in ständischen Angelegenheiten die Portofreiheit unter der Bedingung, daß sie die darin erwähnten Atteste ertheilen, bewilligt worden ist, so ist ihnen auch für die Versendungen mit den Frachtposten in ständischen Angelegenheiten die Befugniß zur Attestertheilung beigelegt worden, und es sind folglich die Versendungen, sobald darüber ein Attest ertheilt wird, als Königl. Dienstsachen anzusehen und demselben moderirten Porto unterworfen, welches nach dem Circular vom 20sten Nov. 1832 von den mit den Frachtposten gehenden Königl. Dienstsachen zu berechnen ist.

Das Königl. Postcomtoir wird daher hiedurch angewiesen, über die erwähnten Frachtpost-Versendungen von den in dem Verzeichnisse vom 21sten Jun. d. J. namhaft gemachten Wahldirectoren Atteste gleichen Inhalts, wie die über die Brief-Correspondenz auszustellenden, anzunehmen und Sich überhaupt in Ansehung der Atteste nach dem angezogenen Circulare vom 21sten Jun. d. J., in Ansehung der Berechnung des moderirten Portos, der Abfassung und Einsendung desfälliger Verzeichnisse aber nach dem Circulare vom 20sten Nov. 1832, und den spätern desfalls erlassenen Circularen zu richten.

Generalpostdirection, den 30sten Aug. 1834.

und Regulirung der ständischen Verhältnisse erlassenen Vorschriften nöthig finden, so werden Wir dieß als einen nach Maaßgabe Unseres allgemeinen Gesetzes wegen Anordnung von Provinzialständen vom 28sten Mai 1831 zu behandelnden Gegenstand betrachten, und die solche Veränderungen betreffenden Gesetz-Entwürfe der ständischen Versammlung zur Berathung vorlegen lassen, ehe Wir darüber Unseren Allerhöchsten Beschluß fassen.

1834. 15. Mai. 60.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich 2c. Gegeben 2c. Kopenhagen, den 15ten Mai 1834.

1834. 15. Mai. 60.

Anhang A.

Provisorische Wahldistricte für die kleineren Landbesitzer im Herzogthum Schleswig.

1ster Wahldistr. Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:

Fardrup, Foel, Hiortlund, Kalslund, Hygum, Lintrup, Hierting, Osterlinnet, Rödding, Skrawe, Schottburg, Arrild, Bröns, Hoirup, Hvidding, Reisbye, Roagger, Scherrebeck, Spandet, Westerwedstedt, Seem, Wodder, Röm, Aggerskau, Beftoft, Tiislund, Bramderup, Toftlund, Gram, Nustrup, Schrydstrup, Döstrup und Meolden.

Wahlort: Gram.

2ter " Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:

Stenderup, Biert, Dalbye, Wonsild, Seddis, Heils, Weistrup, Aller, Taps, Fielstrup, Thyrstrup, Hierndrup, Stepping, Frörup, Jels, Oxenwad, Sommerstedt, Jägerup und Maugstrup.

Wahlort: Christiansfeld.

3ter " Die wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:

Moltrup, Bierning, Aastrup, Wonsbeck, Hadersleben, (Landgemeine), Althadersleben (Landgemeine), Starup, Grarup, Desbye, Halk, Wilstrup, Hoptrup, Hammelef und Wittstedt.

Wahlort: Hadersleben.

4ter " Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele:

Bedstedt, Heldewad, Ekwad, Osterlygum, Loit, Apenrade, (Landgemeine), Ries, Jordkirch, Bioldерup, Raepstedt, Bülderup, Tinglef, Uck, Holebüll, Kliplef und Enstedt.

Wahlort: Apenrade.

5ter " Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen:

Feldstedt, Warnitz, Quars, Rinkenis, Gravenstein, Atzbüll, Ulderup, Satrup, Nübbel, Düppel und Broacker.

Wahlort: Ulderup.

6ter Wahldistr.		Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen: Ulkebüll, Hoirup, Kekenis, Lysabbel, Tandslet, Atzerballig, Ketting, Nottmark, Ecken, Swenstrup, Hagenberg, Oxbüll und Tundtoft (Norburg). Wahlort: Augustenburg.	1834. 15. Mai. 60.
7ter	=	Die nicht nach Hartkorn steuernden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele: Nordlygum, Lygumkloster, Brede, Randrup, Schads, Jerpstedt, Hoyer, Emmelef, Dahler, Abel, Uberg, Tondern (Landgemeine nebst Schloßgrund), Hoist, Hostrup, Burkall, Süderlygum, Hymtrup, Braderup, Karlum, Klixbüll, Stedesand, Leck, Enge, Ladelund und Medelbye. Wahlort: Tondern.	
8ter	=	Die zum Herzogthum Schleswig gehörenden wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele: Aventoft, Neukirchen, Rodenaes, Klanxbüll, Horsbüll, Emmelsbüll, Dagebüll, Fahretoft, Riesum, Lindholm, Niebüll, Deetzbüll, St. Johannis, St. Nicolai, Keitum, Morsum und Westerland. Wahlort: Emmelsbüll.	
9ter	=	Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen: Bau, Walsbüll, Nordhackstedt, Großenwiehe, Wanderup, Jörl, Eggebeck, Sieverstedt, Oeversee, Groß=Solt, Klein=Solt, Handewitt, Flensburg, (Landgemeine), Adelbye, (Landgemeine), Nüllschau, Hürüp, Munckbrarup, Glücksburg, Husbye, Grundhof und Neukirchen. Wahlort: Flensburg.	
10ter	=	Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen: Ockholm, Langenhorn, Bordelum, Bredstedt, Breklum, Bargum, Drelsdorf, Viöl, Joldelund, und auf Nordstrand, Pellworm und den Halligen. Wahlort: Bredstedt.	
11ter	=	Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen: Olderup, Schwesing, Ostenfeld, Schwabstedt, Süderstapel, Bergenhusen und Erfde. Wahlort: Schwabstedt.	

1834. 15. Mai. 60.

12ter Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen: Hattstedt, Schobüll, Mildstedt, Simonsberg, Coldenbüttel, Witzworth und Oldensworth.

Wahlort: Witzworth.

13ter = Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen: Kating, Kotzenbüll, Tönning (Landgemeine), Welt, Vollerwieck, Tating, Ording, St. Peter, Garding, (Landgemeine), Catharinenheerd, Poppenbüll, Westerhever, Osterhever, Tetenbüll und Ulvesbüll.

Wahlort: Garding.

14ter = Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen: Treya, Hollingstedt, Kropp, Hohn, Hütten und Haddebye und den zur Michaeliskirche in Schleswig und zur Christkirche in Rendsburg eingepfarrten Dörfern.

Wahlort: Kropp.

15ter = Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen: Bünstorf, Sehestedt, Gettorf, Dänischenhagen, Krusendorf, Eckernförde (Landgemeine), Borbye, Cosel, Risebye, Waabs, Sisebye und Schwansen.

Wahlort: Eckernförde.

16ter = Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen: Moldenit, Kahlebye, Tolk, Nübel, Fahrenstedt, Ulsbye, Havetoft, Satrup, Struxdorf, Thumbye, Boel, Norderbrarup, Rabenkirchen, Süderbrarup, Loit, Bohren, Ulsnis, Taarstedt und Brodersbye.

Wahlort: Loit.

17ter = Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen: Toestrup, Cappeln, (Landgemeine), Geltingen, Quern, Steinberg, Esgrus, Sörup und Sterup.

Wahlort: Esgrus.

1834.
15. Mai.
60.

Anhang B.

Verzeichniß der provisorisch gebildeten städtischen Wahldistricte im Herzogthum Schleswig.

1ster Wahldistr.	Die Stadt Flensburg mit St. Jürgen und Duborg, jedoch ohne die Hohlwege und den Fischerhof	2	Abgeordn.
2ter "	Die Stadt Schleswig mit Cappeln und Arnis.	2	"
	Wahlort: Schleswig.		
3ter "	Die Stadt Eckernförde	1	"
4ter "	Die Stadt Friedrichstadt	1	"
5ter "	Die Stadt Sonderburg, ohne Unterschied der Jurisdiction	1	"
6ter "	Die Stadt Apenrade mit dem Schloßgrunde	1	"
7ter "	Die combinirte Stadt Hadersleben und der Flecken Christiansfeld	1	"
	Wahlort: Hadersleben.		
8ter "	Die Stadt Husum, ohne Unterschied der Jurisdiction	1	"
9ter "	Die Stadt Tondern, ohne den Schloß- und Freigrund	1	"
10ter "	Die Städte Tönning und Garding . .	1	"
	Wahlort: Tönning.		
		12	Abgeordn.

1834.
15. Mai.
60.

Anhang C.

Verzeichniß der provisorisch gebildeten gemischten Wahldistricte im Herzogthum Schleswig.

1ster Wahldistr.	Die wahlberechtigten Einwohner der Stadt Aeroeskiöbing, des Fleckens Marstall, und die wahlberechtigten Eingessenen der Kirchspiele Breigning, Soebie, Riese, Tranderup, Aeroeskiöbing (Landgemeine) und Marstall (Landgemeine)	1 Abgeordn.
	Wahlort: Aeroeskiöbing.	
2ter "	Die wahlberechtigten Einwohner der Stadt Burg und die wahlberechtigten Eingesessenen der Kirchspiele Burg (Landgemeine), Bannesdorf, Landkirchen und Petersdorf	1 "
	Wahlort: Burg.	
		2 Abgeordn.

1834.
15. Mai.
60.

(Anhang A.

Provisorische Wahldistricte für die kleineren Landbesitzer im Herzogthum Holstein.

1ster Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Weßlingburen, Hemme, Neukirchen, Büsum und Wöhrden.

Wahlort: Weßlingburen.

2ter = Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Lunden, St. Annen, Schlichting, Hennstedt, Delve, Weddingstedt, Heide (Landgemeine) und Tellingstedt.

Wahlort: Heide.

3ter = Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Hemmingstedt, Nordhadstedt, Albersdorf, Meldorf (Landgemeine), Südhadstedt, Burg, Windbergen und Barlt.

Wahlort: Meldorf.

4ter = Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Marne, Eddelack, St. Michaelisdonn und Brunsbüttel.

Wahlort: Marne.

5ter = Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen St. Margarethen, Krummendieck, Helligenstedten, Beienfleth, Wewelsfleth, Brockdorf, Wilster (Landgemeine) und Itzehoe (Landgemeine).

Wahlort: Wilster.

6ter = Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Borsfleth, Neuenkirchen, Münsterdorf, Breitenberg, Hohenfelde, Horst, Süderau, Neuenbroock, Glückstadt (Landgemeine) und Crempe (Landgemeine).

Wahlort: Neuenbroock.

7ter = Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Herzhorn, Colmar, Neuendorf, Seester, Haselau, Haseldorf, Elmshorn (Landgemeine) und Uetersen (Landgemeine,.

Wahlort: Elmshorn.

1834. 15. Mai. 60.

8ter Wahldistr. Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Hörnerkirchen, Barmstedt, Quickborn, Niendorf, Ottensen (Landgemeine außer Neumühlen und Oevelgönne), Nienstädten (außer Blankenese), Relling (Landgemeine) und Wedel (Landgemeine).

Wahlort: Pinneberg.

9ter " Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Steinbeck, Trittau, Eichede, Bargteheide, Bergstedt, Rahlstedt, Woldenhorn und Sieck, und in den zu Eppendorf eingepfarrten Holsteinischen Dörfern.

Wahlort: Ahrensburg.

10ter " Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Sülfeld, Leetzen, Oldesloe (Landgemeine), Zarpen, Reinfeld und Wesenberg.

Wahlort: Oldesloe.

11ter " Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Kaltenkirchen, Segeberg (Landgemeine) Bornhöved und Warder.

Wahlort: Segeberg.

12ter " Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Bramstedt, Stellau, Kellinghusen (Landgemeine), Großenaspe, Neumünster (Landgemeine), Bordesholm, Brügge und Großen-Flintbeck.

Wahlort: Neumünster.

13ter " Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Bovenau, Westensee, Nortorf, Hohenwestedt, Hohenaspe, Schenefeld, Hademarschen, Jevenstedt und Rendsburg (St. Marien Landgemeine).

Wahlort: Hohenwestedt.

14ter " Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Flemhude, Kiel (Landgemeine), Elmschenhagen, Barkau, Preetz (Landgemeine), Lebrade, Hagen, Schönberg, Seelent, Schönkirchen und Gikau.

Wahlort: Preetz.

15ter Wahldistr.	Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Ploen (Landgemeine), Schlamersdorf, Gnissau, Prohnsdorf, Ahrensboeck, Gleschendorf, Sarau, Ratekau und Curau, und in den zu Eutin, Bosau und Rensefeld eingepfarrten Holsteinischen Dörfern. Wahlort: Ahrensboeck.	1834. 16. Mai. 60.
16ter "	Die wahlberechtigten Eingesessenen in den Kirchspielen Bleckendorf, Hohenstein, Großenbrode, Neukirchen, Grube, Grömitz, Altencrempe, Süsel, Nüchel, Hansühn, Lensahn, Schönwalde, Lütjenburg (Landgemeine), Oldenburg (Landgemeine) und Heiligenhafen (Landgemeine), und in den zu Neukirchen im Eutinschen eingepfarrten Holsteinischen Dörfern. Wahlort: Lensahn.	

1834.
15. Mai.
60.

Anhang B.

Verzeichniß der provisorisch gebildeten städtischen Wahldistricte im Herzogthum Holstein.

1ster Wahldistr.	Die Stadt Altona	3	Abgeordn.
2ter "	Die Stadt Kiel	2	"
3ter "	Die Stadt Glückstadt mit dem Lübschen Recht vor der Stadt	1	"
4ter "	Die Stadt Rendsburg ohne Unterschied der Jurisdiction	1	"
5ter "	Der gemeinschaftliche Polizeidistrict der Stadt Itzehoe und der Flecken Kellinghusen . . . Wahlort: Itzehoe.	1	"
6ter "	Die Flecken Heide und Meldorf . . . . Wahlort abwechselnd, zuerst: Heide.	1	"
7ter "	Der gemeinschaftliche Polizeidistrict der Stadt Wilster, die Stadt Crempe, der Flecken Elmshorn mit Vormstegen und Klostersande und der Flecken Uetersen . . . . Wahlort abwechselnd Wilster und Elmshorn, zuerst: Wilster.	1	"
8ter "	Die Flecken Pinneberg, Wandsbeck und Wedel, und die Ortschaften Blankenese, Oevelgönne und Neumühlen . . . . Wahlort abwechselnd Pinneberg und Wandsbeck, zuerst: Wandsbeck.	1	"
9ter "	Die Städte Oldesloe und Segeberg . . . Wahlort abwechselnd, zuerst: Segeberg.	1	"
10ter "	Die Flecken Preetz und Neumünster . . Wahlort abwechselnd, zuerst: Preetz.	1	"
11ter "	Die Stadt Ploen mit der Neustadt, dem Schloß- und Klostergrunde, die Städte Lütjenburg und Oldenburg . . . . Wahlort: Lütjenburg.	1	"
12ter "	Die Städte Heiligenhafen und Neustadt . Wahlort abwechselnd, zuerst: Neustadt.	1	"
		15	Abgeordn.)

1834
15. Mai.
60.

Inhalts-Verzeichniß.

1834. 15. Mai. 61.

61. Verordnung, betr. die Errichtung eines Oberappellationsgerichts und einer gemeinschaftlichen Provinzialregierung, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: In dem allgemeinen Gesetze wegen Anordnung von Provinzialständen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein vom 28sten Mai 1831 haben Wir bereits Unseren Allerhöchsten Beschluß zu eröfnen geruhet, nach welchem die vorher bloß für das Herzogthum Holstein beabsichtigte Trennung der Administration von der Justiz, auch auf das Herzogthum Schleswig erstreckt, und also für beide Herzogthümer zur Ausführung gebracht werden soll. Da Wir nunmehr die zur Vollziehung dieses Unseres Allerhöchsten Willens erforderlichen näheren Anordnungen und Vorschriften zu erlassen Uns Allerhöchst bewogen finden, so gebieten und befehlen Wir demgemäß, wie folgt:

§. 1.

Es wird für beide Herzogthümer Schleswig und Holstein ein gemeinschaftliches Oberappellationsgericht mit den Functionen eines Gerichtshofes letzter Instanz errichtet, welches gleichfalls für Unser Herzogthum Lauenburg die höchste Instanz bildet, und seinen Sitz in der Stadt Kiel hat. Sämmtliche Gerichte und Landesdicasterien in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein sind dem Oberappellationsgericht in der Maaße untergeordnet, wie solches in der provisorischen Gerichtsordnung für das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht und in den Instructionen und Gerichtsordnungen für die Oberdicasterien des Herzogthums Schleswig und des Herzogthums Holstein vom heutigen Dato vorgeschrieben ist.

§. 2.

Das Oberappellationsgericht wird mit dem ersten October d. J. eröf-

net, und gleichzeitig treten die demselben unmittelbar untergeordneten Oberdicasterien in dem Herzogthum Schleswig und in dem Herzogthum Holstein nach der Einrichtung in Wirksamkeit, welche ihnen in den für sie erlassenen Instructionen und Gerichtsordnungen vom heutigen Dato gegeben ist. In Folge dieser Einrichtung und Unterordnung hört das Präsidium des Statthalters in den Oberdicasterien und die bisherige feierliche Eröfnung der Landgerichte auf.

§. 3.

Die auf dem Wege der unmittelbaren Supplication bei Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei angebrachten, zur Zeit der Eröfnung des Oberappellationsgerichts noch nicht erledigten Beschwerden über ergangene richterliche Urtheile und Bescheide, gehen an das Oberappellationsgericht über, und sind demselben von Unserer Kanzelei zuzustellen.

Von den Entscheidungen sämmtlicher dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichte und richterlichen Behörden, welche mit dem ersten October d. J. noch nicht in Rechtskraft getreten sind, findet binnen der gesetzlich vorgeschriebenen von dem gedachten Tage an zu berechnenden Fristen, eine Recursnahme an dasselbe Statt, und zwar nach Maaßgabe der Instructionen und Gerichtsordnungen vom heutigen Dato, welche überhaupt für das Verfahren bei dem Oberappellationsgerichte und bei den Oberdicasterien in allen zu deren Competenz gehörigen Sachen zur Richtschnur dienen.

§. 4.

Einer von dem Oberappellationsgerichte und von den demselben untergeordneten Oberdicasterien, so wie von den Gerichten überhaupt völlig abgesonderten Verwaltungsbehörde, welcher Wir die Benennung „Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung" beilegen, wird die Leitung der Administration in den Herzogthümern Schleswig und Holstein übertragen. Der Regierung, welche gleichfalls mit dem ersten October d. J.

1834.
15. Mai.
61.

in Wirksamkeit tritt, und ihren Sitz auf Unserem Schlosse Gottorf hat, sind die Beamte und Behörden in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in dem Umfange und unter den näheren Bestimmungen untergeordnet, wie solches sich aus der für selbige erlassenen provisorischen Instruction vom heutigen Dato ergiebt; und dient diese Instruction in Ansehung sämmtlicher zum Wirkungskreise und zur Competenz der Regierung gehörigen Angelegenheiten zur allgemeinen Norm und Richtschnur.

§. 5.

Von dem ersten October d. J. an sind sämmtliche Gesuche und Eingaben, so wie Berichte und Bedenken von Seiten der Beamten und Behörden an die vorgesetzten Dicasterien und Verwaltungsbehörden, unter Benennung derjenigen vorgesetzten gerichtlichen und Verwaltungsbehörden zu rubriciren, für welche sie bestimmt sind, und die bisherige hievon abweichende Form für Rubricirung der Gesuche, Eingaben, Berichte und Bedenken fällt von dem gedachten Zeitpuncte an weg.

§. 6.

Alle ältere Anordnungen, Gesetze, Instructionen und Normen, es mögen diese auf ausdrücklichen Vorschriften oder auf Herkommen beruhen, werden so weit sie Unserer gegenwärtigen Verordnung, der provisorischen Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht, den Instructionen und Gerichtsordnungen für die diesem Gerichtshofe unmittelbar untergeordneten Landesdicasterien, oder der provisorischen Instruction für die Schleswig-Holsteinische Provinzialregierung zuwider laufen, hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt.

Wornach sowohl die Provinzialregierung als Unser Oberappellationsgericht, Unsere Dicasterien, Prälaten und Ritterschaft, gerichtliche Behörden, Magistrate, Gutsbesitzer und Beamte, nebst Unseren sämmtlichen Unterthanen in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein, und überhaupt Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich rc. Gegeben rc. Kopenhagen, den 15ten Mai 1834.

62. Verfügung, betr. eine provisorische Gerichtsordnung für das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht in Kiel, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

1834. 15. Mai. 62.

Wir Frederik der Sechste rc. thun kund hiemit: Mit Beziehung auf Unsere Verordnung vom heutigen Dato, betr. die Errichtung eines Oberappellationsgerichts und einer gemeinschaftlichen Provinzialregierung für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein, wollen und befehlen Wir, daß nachstehende Gerichtsordnung, sowohl für Unser Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht in Kiel, als auch für einen Jeden, den es sonst angeht, bis weiter zur Richtschnur dienen soll.

§. 1.

Der Gerichtshof, dem Wir unter der Benennung „Königliches Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht" die Functionen eines Gerichtshofes letzter Instanz für Unsere Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg übertragen, wird seinen Sitz in der Stadt Kiel haben.

I. Allgemeine, die Competenz, die Regeln des Verfahrens und die Stellung des Oberappellationsgerichts betreffende Bestimmungen.

§. 2.

In den Herzogthümern Schleswig und Holstein steht dem Oberappellationsgerichte nicht allein die Gerichtsbarkeit letzter Instanz für alle zur Competenz der weltlichen und geistlichen Gerichte gehörigen Streitigkeiten, sondern auch die Cognition über Justizbeschwerden über Acte will-

1834. 15. Mai. 62.

führlicher Gerichtsbarkeit, nach Maaßgabe der weiter unten vorkommenden Competenz-Bestimmungen, zu.

§. 3.

Eine gleiche Gerichtsbarkeit letzter Instanz ist für die Herzogthümer Schleswig und Holstein dem Oberappellationsgerichte sowohl für die fiscalischen Sachen, welche nach den Regeln des ordentlichen Processes im Civilverfahren vor den weltlichen und geistlichen Oberdicasterien in erster Instanz erörtert werden, als auch in allen sonstigen Strafsachen, mit Einschluß der zur Polizeijustiz gehörigen, beigelegt. In wie weit solche jedoch auf Zoll- und Postcontraventionen zu erstrecken, werden Wir künftig durch besondere Verordnungen festsetzen. Bis dahin sind selbige von dem Wirkungskreise des Oberappellationsgerichts ausgeschlossen, und das Nämliche gilt von der Bestrafung der Holz- und Jagdvergehungen, so wie des Ehebruchs und der Unzucht.

§. 4.

In Ansehung des in den Schleswigschen und Holsteinischen Rechtssachen zu beobachtenden Verfahrens wird diese provisorische Gerichtsordnung die Regeln festsetzen, welche das Oberappellationsgericht in dieser Rücksicht bis weiter zu befolgen hat.

§. 5.

In Beziehung auf das Herzogthum Lauenburg gehen die Functionen, welche dem Holsteinischen Obergerichte durch dessen Constituirung zum obersten Gerichte für das Herzogthum Lauenburg beigelegt waren, in derselben Maaße auf das Oberappellationsgericht über, und es dienen diesem, sowohl rücksichtlich der Bedingungen seiner Competenz, als des in den Lauenburgischen Sachen zu beobachtenden Verfahrens, provisorisch dieselben Regeln, welche das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht zu beobachten hatte, namentlich das Patent vom 6ten December 1815, betr.

die Verwaltung der Geschäfte im Herzogthum Lauenburg, und der gemeine Bescheid des Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts vom 30sten November 1818, über das in höchster Instanz für das Herzogthum Lauenburg zu beobachtende Verfahren, so wie die Verordnung vom 22sten März 1825, wegen Abkürzung des Proceßganges, zur Norm.

1834. 15. Mai. 62.

§. 6.

Das Oberappellationsgericht bildet zugleich das Examinationscollegium für die Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit, und die Functionen, welche in dieser Beziehung bisher, in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten Dec. 1795, von Unseren Obergerichten auf Gottorf und in Glückstadt, und von letzterem, rücksichtlich des Herzogthums Lauenburg, in Anleitung der Verfügung vom 20sten Nov. 1819, ausgeübt sind, gehen für die Zukunft auf das Oberappellationsgericht über.

§. 7.

Wenn, mit Rücksicht auf das Verhältniß der Herzogthümer Holstein und Lauenburg zum deutschen Bunde, die Functionen eines Austrägalgerichts, nach Maaßgabe der Beschlüsse der Bundesversammlung vom 16ten Junii 1817 ausgeübt werden sollen, so wird das Gericht, welches für einen solchen Zweck nur als Holsteinisch-Lauenburgisches Oberappellationsgericht in Betracht kommt, als Austrägal-Gerichtshof durch die Mitglieder des Oberappellationsgerichts, unter Zuziehung sämmtlicher, von Uns ernannten, in Unseren Herzogthümern Holstein und Lauenburg wohnhaften, außerordentlichen Gerichtsbeisitzer gebildet, und ist, nach Maaßgabe der diesen Gegenstand betreffenden Bestimmungen, allen Verpflichtungen der übrigen deutschen obersten Gerichte unterworfen.

§. 8.

Die Entscheidungen des Oberappellationsgerichts erfolgen nach den in

1834. 15 Mai. 62.

jedem Herzogthume gültigen Normen. Wie sie daher in Unserem, zum deutschen Bunde nicht gehörigen, Herzogthume Schleswig nach dem Lowbuche und den sonstigen, dort geltenden Verordnungen und rechtlichen Gewohnheiten abzugeben sind, so dienen die allgemeinen und besonderen in jedem Herzogthume, Districte oder Orte gültigen Gesetze, Statuten und rechtlichen Gewohnheiten, und in Ermangelung derselben, die Deutschen, Römischen und Canonischen Rechte, so weit sie in jedem Herzogthume subsidiär zur Anwendung kommen, dem Oberappellationsgerichte zur Richtschnur.

§. 9.

Bis Uns ein Bedenken des Oberappellationsgerichts über die Ausführung Unserer Allerhöchsten Absicht, bei demselben baldthunlichst ein öffentliches und mündliches Verfahren eintreten zu lassen, so wie über die näheren Bestimmungen, unter welchen solches zu bewerkstelligen seyn wird, vorgelegt, und demnächst das Weitere von Uns verfügt werden kann, geschieht die Verhandlung in allen zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts gelangenden Sachen im Wege des schriftlichen Verfahrens.

§. 10.

Das Oberappellationsgericht ist verbunden, bei allen Entscheidungen, welche es abgiebt, die Gründe der Entscheidung in das Erkenntniß einzurücken, oder solche dem Urtheile in einer besonderen Anlage beizufügen.

§. 11.

In allen an das Oberappellationsgericht gelangenden Sachen hat dasselbe das Urtheil selbst zu schöpfen. Die Verschickung der Acten an ein Spruchcollegium zur Einholung des Urtheils findet mithin weder von Amtswegen noch auf den Antrag der Partheien Statt.

§. 12.

Auch kann das Gericht als solches nicht perhorrescirt werden; die

1834. 15. Mai. 62.

Recusation eines jeden einzelnen Mitgliedes ist dahingegen zulässig, wenn dasselbe mit einer Parthei in den vier ersten Graden der Civilcomputation, oder mit ihrem Fürsprecher in solcher Nähe des Grades verwandt oder verschwägert ist, daß beide in dem Gerichte nicht gleichzeitig Sitz und Stimme haben können (§. 21.); ferner, wenn es bei dem zu entscheidenden Rechtsstreite direct oder indirect interessirt ist, wohin auch der Fall gehört, wenn es selbst oder Personen, die mit ihm im vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, eine gleiche Sache haben, oder wenn es vor seinem Eintritt ins Oberappellationsgericht, als Richter oder Advocat in einer Sache fungirt hat, sowie endlich, wenn es mit der recusirenden Parthei in erklärter Feindschaft steht.

§. 13.

In den vorbenannten Fällen ist das betreffende Mitglied des Collegii verbunden, auch unaufgefordert sich seiner Stimme und seiner Gegenwart bei der Verhandlung der Sache zu enthalten, ausgenommen, wenn es mit beiden Partheien oder deren Fürsprechern gleich nahe verwandt oder verschwägert wäre, indem in einem solchen Falle dasselbe zwar befugt, allein nicht verbunden ist, sich unaufgefordert seiner Stimme zu begeben. Die Gründe, weshalb ein Mitglied des Gerichts sich verpflichtet oder befugt hält, sich in einer Sache seiner Stimme zu enthalten, sind jedoch jedesmal dem Gerichte vorzulegen, welches sodann, so wie ebenfalls bei Perhorrescenzanträgen der Partheien, darüber entscheidet, ob der Fall einer rechtsmäßigen Begebung der Stimme oder Recusation vorhanden ist. Wird von dem recusirten Mitgliede, dessen Erklärung über den Perhorrescenzantrag einzuziehen ist, die Thatsache in Abrede gestellt, auf welche der Perhorrescenzantrag begründet ist, so wird, unter Mittheilung seiner Erklärung, dem Recusanten die Beibringung desfälliger Bescheinigung aufgegeben, und demnächst, nach fernerer Vernehmung des betheiligten Mitgliedes, über die Stattnehmigkeit der Recusation entschieden, auch bei Verwerfung derselben, im Fall einer frevelhaft befundenen Recusation,

1834. 15. Mai. 62.

die schuldige Parthei, oder deren Anwald, mit einer in den Justizfonds fließenden Brüche von 10 bis 200 Bankthalern, oder im Unvermögensfalle mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe, belegt.

§. 14.

Die Gerichtsgebühren, welche bei dem Oberappellationsgerichte nach Maaßgabe der unter Lit. A. angehängten Sporteltaxe erhoben werden, fließen in Unsere Casse. Die Brüchen, welche den Advocaten, als Ordnungsstrafe, wegen Verstöße gegen processualische Vorschriften zuerkannt werden, fallen, soweit nicht besondere Vorschriften in der gegenwärtigen Verordnung etwas Anderes verfügen, an den Armenfiscus des Gerichts, dessen Verwendung dem Oberappellationsgerichte überlassen ist; sonstige Brüchen aber an den Justizfonds.

§. 15.

In seiner Berufssphäre ist das Oberappellationsgericht lediglich der Aufsicht der oberaufsehenden Justizgewalt des Staats unterworfen. Sollte dasselbe wider Erwarten zu Beschwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Justiz Anlaß geben, so steht es dem Betheiligten frei, nachdem er vergeblich beim Gerichte selbst eine Abhülfe derselben zu bewirken gesucht, seine Beschwerde, von welcher dem Präsidenten des Gerichts jedesmal vorher eine Anzeige zu machen ist, unmittelbar anzubringen, und demnächst Unsere abhelfliche Verfügung zu gewärtigen. Wider die von dem Oberappellationsgerichte abgegebenen Entscheidungen kann dahingegen in keinem Falle an den Thron supplicirt werden, und nur in Strafsachen ist es den Straffälligen vergönnt, sich wegen Erlassung oder Milderung der erkannten Strafe aus Allerhöchster Gnade, an Uns zu wenden.

§. 16.

Alle Erlasse werden dem Oberappellationsgerichte aus der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei zugefertigt, und dasselbe ist verbunden,

an die Kanzelei diejenigen Rechtsgutachten zu erstatten und Aufklärungen zu ertheilen, welche dieses Collegium von selbigem zu verlangen veranlaßt werden möchte. Jedoch wird hiebei vorausgesetzt, daß die Sache nicht von der Beschaffenheit sey, daß das Oberappellationsgericht in den Fall kommen könnte, in derselben ein Erkenntniß abzugeben, da über Gegenstände solcher Art keine Gutachten von dem Oberappellationsgerichte gefordert werden dürfen.

§. 17.

Ebenfalls liegt es dem Oberappellationsgerichte ob, auch unaufgefordert, wenn es in dem Zweige der Gesetzgebung, welcher sich auf die Justiz bezieht, Mängel bemerkt, oder in deren Ausübung bei den dem Oberappellationsgerichte unmittelbar oder mittelbar untergeordneten Gerichten Gebrechen und Mißbräuche wahrnimmt, der Kanzelei solche anzuzeigen, und über deren Abhülfe gutachtlich Vorschläge zu machen.

§. 18.

Wenn das Oberappellationsgericht wahrnimmt, daß wider eine Proceßvorschrift, sey es von Gerichten oder Anwälden, so oft gefehlt wird, daß zu einer allgemeinen Einschärfung derselben Veranlassung gegeben ist, so ist es autorisirt, in der Form Gemeiner Bescheide, wovon jedesmal eine Anzahl Exemplare an die Kanzelei einzusenden ist, eine solche auf die Einschärfung bestehender Gesetze beschränkte Verfügung zu erlassen.

II. Organisation des Oberappellationsgerichts und des Geschäftsganges bei demselben.

§. 19.

Das Oberappellationsgericht wird aus einem Präsidenten und acht Räthen bestehen, und bei demselben werden drei Secretaire, vier Copiisten und zwei Boten angestellt. Jedoch behalten Wir es Uns vor, außerordentliche Beisitzer des Gerichts zu ernennen. In Austrägal-Sachen

1834. 15t Mai. 62.

müssen diese, soferne sie in Unseren Herzogthümern Holstein und Lauenburg wohnhaft sind, immer als Mitglieder des Austrägal-Gerichtshofes fungiren (§. 7). In anderen Sachen treten sie dem Gerichte für den Fall auf Einladung des Präsidenten bei, daß nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern vorhanden seyn sollte (§. 31).

§. 20.

Die Mitglieder und Subalternen werden sämmtlich von Uns unmittelbar ernannt, und haben Uns den Homagialeid zu leisten, falls er nicht schon von ihnen abgelegt seyn sollte. Außerdem haben der Präsident und die Räthe sofort nach ihrer Ernennung einen nach den, der Gerichtsordnung sub Lit. B und C. angehängten Formularen abgefaßten schriftlichen Eid an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzusenden, von welchem eine Abschrift im Archive des Oberappellationsgerichts niedergelegt wird. Der Präsident führt sich selbst ein; er introducirt die Räthe, und verpflichtet die Subalternen auf die getreue Erfüllung ihrer Berufspflichten durch Abnehmung eines schriftlichen Eides, welcher bei den Secretairen und Copiisten nach den sub Lit. D und E. angehängten Formularen zu fassen ist; bei den Boten nach Anhang Lit. F.

§. 21.

Nur Männer von untadelhaftem Lebenswandel, die das dreißigste Jahr vollendet, und, falls sie nicht während dreier Jahre, als ordentliche Professoren, Mitglieder einer Juristen-Facultät gewesen sind, das durch die Verordnung vom 18ten Dec. 1795 vorgeschriebene Examen bestanden, auch sich überdem zu juristischen Practikern ausgebildet haben, können das Amt eines Mitgliedes des Oberappellationsgerichts bekleiden. Kein Secretair kann zugleich Rath seyn. Auch können Personen, welche in grader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich, mit einander verwandt oder verschwägert sind, nicht gleichzeitig Sitz und Stimme im Oberappellationsgerichte haben.

Wenn daher zwischen Mitgliedern des Oberappellationsgerichts, nach ihrem Eintritt in diesen Gerichtshof, ein Verhältniß der Schwägerschaft der angegebenen Art entsteht, so ist derjenige, welcher dasselbe durch Eingehung der Ehe herbeiführt, seine Stelle niederzulegen verbunden.

1834. 15. Mai. 62.

§. 22.

Ehe Jemand zu einer Rathsstelle im Oberappellationsgerichte gelangen kann, muß derselbe der Regel nach wenigstens drei Jahre in einem Justizhofe zweiter oder höherer Instanz, oder einem Spruchcollegio Sitz und Stimme gehabt haben, oder zehn Jahre in einem sonstigen richterlichen Amte gewesen seyn. Auch wollen Wir, nach erfolgter Einsetzung des Gerichts, zu Räthen nur solche ernennen, welche zuvor dem Oberappellationsgerichte Proben ihrer Geschicklichkeit abgelegt haben. Zu dem Ende wird der jedesmaligen Ernennung eines Raths, ehe sie definitiv beschlossen wird, eine Resolution vorausgehen, wodurch Wir dem Oberappellationsgerichte den Auftrag ertheilen, den Designirten zum Beweise seiner Fähigkeit zu dem Amte zuzulassen. Zur Beurkundung derselben werden ihm von dem Gerichtshofe Acten zur Ausarbeitung einer Proberelation in einer Civilsache, und einer anderen Proberelation in einer Criminalsache zugestellt, welche er, nachdem solche mit den Acten unter sämmtlichen Mitgliedern des Gerichts circulirt haben, in dem versammelten Collegio vorträgt, um die Bemerkungen und Zweifel, welche von den Mitgliedern des Gerichts aufgeworfen werden möchten, zu beantworten. Wir behalten Uns zwar vor, von dem Erfordernisse einer dreijährigen Function in einem Justizhofe oder Spruchcollegio, oder einer zehnjährigen sonstigen richterlichen Thätigkeit zu dispensiren. Dagegen soll aber ein Jeder, welcher davon dispensirt worden, sich einer förmlichen von dem Oberappellationsgerichte anzustellenden Prüfung unterziehen. Das Gericht hat sodann, nach abgehaltenem Colloquio über die Proberelation, oder nach bestandener Prüfung, einen gutachtlichen Bericht über

1834. 15. Mai. 62.

die Fähigkeit des Designirten an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei zu erstatten.

§. 23.

Die Räthe rangiren im Gerichte nach dem Zeitpuncte ihrer Ernennung, so daß bei jeder Vacanz die jüngeren Räthe stillschweigend aufrücken. Die Ernennung des Präsidenten bleibt dagegen lediglich Unserer jedesmaligen Bestimmung vorbehalten, und die Anciennität giebt keinen Anspruch zum Aufrücken in diesen Posten.

§. 24.

Zu den Secretairstellen, bei denen ebenfalls, nach dem Abgange eines älteren Secretairs, die jüngeren stillschweigend aufrücken, kann Niemand gelangen, welcher nicht das durch die Verordnung vom 18ten December 1795 vorgeschriebene Examen bestanden hat. Die Bewerbungsgesuche um diese, so wie die übrigen subalternen Stellen werden bei dem Präsidenten eingereicht, welcher solche mit seinem Gutachten an die Kanzelei einsendet. Die Botenstellen gehören zu denjenigen Bedienungen, welche nach den Verfügungen vom 4ten Sept. 1804, 19ten Sept. 1818 und 1sten Jul. 1820 vorzugsweise mit wohlgedienten Unterofficieren zu besetzen sind. Die Bewerber um diese Stellen müssen jedoch nicht allein fertig lesen, schreiben und rechnen können, sondern auch im Stande seyn, für die Erhebung der Gebühren Sicherheit zu stellen.

§. 25.

Die ordentlichen Mitglieder des Oberappellationsgerichts und die sonstigen bei demselben Angestellten haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei den Holsteinischen Oberdicasterien. In den bei diesen vorzunehmenden Erbschaftsregulirungen, und den sonstigen bei denselben vorkommenden, nicht zu gerichtlichen Streitigkeiten gehörenden, Angelegenheiten genießen sie die Begünstigung der Gebühren-Freiheit dergestalt, daß sie von allen

sonst zu erlegenden Gerichts- und Commissionsgebühren befreit sind, und nur bei vorfallenden Commissionen außerhalb des Gerichtsorts, den Commissarien die Reisekosten und Diäten zu vergüten haben. Eine gleiche Begünstigung steht ebenfalls ihren Ehefrauen, ferner ihren Wittwen, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, und den Kindern bis zu ihrer Volljährigkeit oder der Trennung der Oeconomie, zu. In den Fällen, wo eine provisorische Versiegelung erforderlich ist, geschieht solche, wie bei anderen, den höheren Gerichtsstand genießenden, Personen, von der Ortsobrigkeit.

1834. 15. Mai. 62.

§. 26.

Die Mitglieder und Secretaire des Oberappellationsgerichts können ohne Unsere besondere Genehmigung keine Nebenämter verwalten, keine Rechtsgutachten ertheilen, und keine Vormundschaft, Curatel oder Testamentsvollziehung übernehmen, ausgenommen, wenn die Mitglieder des Gerichts mit den Pupillen, Curanden oder Testamentserben so nahe verwandt oder verschwägert sind, daß sie als Richter in den Angelegenheiten derselben, dem Obigen nach, nicht würden stimmen können. Die Uebernahme von Compromissen und Obmannschaften ist den Mitgliedern des Gerichts nur gestattet, wenn die Sache durch den Ausspruch ihre völlige Erledigung, und dagegen keine Berufung auf ein gerichtliches Verfahren Statt findet.

§. 27.

Die Leitung des Geschäftsganges bei dem Oberappellationsgerichte steht dem Präsidenten zu, und sämmtliche Mitglieder des Gerichts und die sonstigen bei demselben Angestellten sind verpflichtet, seinen Erinnerungen, die sich auf den Geschäftsgang und die Vollziehung dieser Gerichtsordnung beziehen, unweigerliche Folge zu leisten. Der Präsident hat namentlich dafür zu sorgen, daß der Geschäftsgang, so weit die Natur der zu behandelnden Gegenstände es zuläßt, möglichst beschleunigt werde.

1834. 15. Mai. 62.

Ohne vorgängige Anzeige bei dem Präsidenten darf kein Rath in der Sitzung ausbleiben; er ist befugt den Räthen, wenn sie Reisen in ihren Privatangelegenheiten innerhalb der drei Herzogthümer zu machen haben, dazu einen Urlaub auf vierzehn Tage zu ertheilen. Zu einer längeren Abwesenheit, so wie zu einer Reise außerhalb der Herzogthümer ist die Erlaubniß bei der Kanzelei nachzusuchen, welches auch geschehen muß, wenn der Präsident selbst auf länger als vierzehn Tage, oder außerhalb der Herzogthümer zu reisen beabsichtigt. In allen Fällen, wo der Präsident abwesend oder sonst verhindert ist, tritt der älteste zur Stelle befindliche Rath in seine Functionen ein.

§. 28.

Sämmtliche Mitglieder des Oberappellationsgerichts und die bei demselben Angestellten sind, ihrem geleisteten Amtseide gemäß, zur Geheimhaltung der Verhandlungen über die bei diesem Gerichte anhängigen Sachen, so wie der in denselben bestellten Referenten und Correferenten verpflichtet. Wenn die Räthe bemerken, daß in der Amtsführung der Subalternen Unregelmäßigkeiten Statt finden, so sind sie verbunden, solche dem Directorio anzuzeigen.

§. 29.

Das Oberappellationsgericht versammelt sich in jeder Woche so oft, als die Menge der vorzunehmenden Sachen es erfordert, und es ist dem Präsidenten überlassen, demgemäß zu bestimmen, an welchen Tagen eine Sitzung Statt finden soll. An zweien Tagen in der Woche, nämlich am Mittwochen und am Sonnabend, muß jedoch das Oberappellationsgericht sich versammeln, um über die eingekommenen Sachen Beschlüsse zu fassen.

§. 30.

Nur im versammelten Collegio kann dasselbe Beschlüsse fassen, so daß auch dann, wenn nach Maaßgabe des §. 43. eine Circulation der Acten

Statt gefunden hat, der Beschluß nicht durch Circular-Abstimmung, sondern nur in einer Sitzung nach vorhergegangener mündlicher Erörterung gefaßt werden kann.

1834. 15. Mai. 62.

§. 31.

In der Regel sind alle Sachen, welche, ihrem hauptsächlichen Inhalte nach, durch ein Beweiserkenntniß, oder durch ein Endurtheil entschieden werden sollen, bei vollzähligem Gerichte zur Erörterung und zum Beschlusse zu bringen; und nur ausnahmsweise kann in Fällen, in welchen zufällige Umstände die Vollzähligkeit des Gerichts unthunlich machen, eine geringere Zahl, die aber, außer dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter, wenigstens aus vier Mitgliedern bestehen muß, in Sachen der gedachten Art Beschlüsse fassen. Dem Präsidenten machen Wir es dabei ganz besonders zur Pflicht, über die genaue Befolgung dieser Vorschriften zu wachen.

§. 32.

Außer den Sonn- und Festtagen finden beim Oberappellationsgerichte während des Kieler Umschlages auf vierzehn Tage, und im Sommer während des Julimonats Ferien Statt. Während derselben, so wie während der Zeit des juristischen Examens, können zwar Mittheilungs-Decrete und Berichtserforderungen in Sachen aller Art beschlossen, entscheidende Verfügungen aber nur in solchen Sachen abgegeben werden, wo Gefahr beim Verzuge obwaltet, ferner in Sachen, die im unbedingten Mandatsprocesse anhängig sind, so wie über Gesuche um Fristerstreckung und um Restitutionen wider versäumte Fatalien. Zu dem Ende müssen während der Ferien wenigstens vier Mitglieder zur Stelle bleiben, um dem Vorstehenden gemäß, über die Erledigung der Einkommenden Sachen zu beschließen, wozu in jeder Woche eine Sitzung an einem dazu zu bestimmenden Tage Statt findet, falls nicht das Directorium sich veranlaßt findet, eine außerordentliche Sitzung anzusetzen. Vier Mitglieder haben dahingegen nach einem Turnus die Befugniß, die Ferien ganz zu

1834. 15. Mai. 62.

ihrer Erholung zu benutzen, so daß sie zu Reisen innerhalb der Herzogthümer in dieser Zeit keines besonderen Urlaubs bedürfen.

§. 33.

Sämmtliche Rescripte, Schreiben, Berichte und Eingaben, welche an das Oberappellationsgericht gelangen, werden von dem Präsidenten erbrochen, mit dem Präsentato versehen, und sodann an den mit der Führung des Diarii der ein- und ausgehenden Sachen beauftragten Secretair abgegeben, welcher solche, nachdem sie von ihm numerirt und in das Diarium eingetragen worden, mit den etwanigen Voracten und einer Nachweisung der in jeder Sache etwa, schon bestellten Re- und Correferenten versehen, dem Directorio wieder zustellt.

§. 34.

In der nächsten hierfür bestimmten Sitzung legt der dazu beauftragte Secretair das Diarium vor, und nach der daraus sich ergebenden Reihefolge hält der Präsident den Directorial-Vortrag über die eingegangenen Sachen. In Ansehung derjenigen, in welchen die Bestellung von Referenten und Correferenten, oder eine Circulation der Acten Statt findet, genügt eine desfällige Anzeige. Rescripte und Schreiben, die aus der Kanzelei an das Oberappellationsgericht gelangen, müssen vollständig verlesen werden, wenn der Präsident es nicht vorzieht, selbige in Circulation zu setzen. Bei den sonstigen Schreiben, Berichten und Eingaben trägt dahingegen der Präsident die Lage der Sache, den Antrag und den Inhalt der Eingabe kürzlich vor.

§. 35.

Ueber Gesuche um Fristerstreckungen, Ertheilung des Armenrechts und Constituirung eines Anwalds, ferner über Communicativ-Decrete, sowie wenn das Versäumniß eines Fatale oder die fehlende Legitimation, oder ein sonstiges Versehen in den Proceßformalien schon allein die Art

der Erledigung bestimmen muß, imgleichen in allen Fällen, wo Gefahr beim Verzuge vorhanden ist, kann auf diesen Directorialvortrag sofort ein die Sache erledigender Beschluß gefaßt werden.

1834.
15. Mai.
62.

§. 36.

In allen übrigen Fällen werden die Acten einem der Räthe zugestellt, um darüber einen an das Collegium zu haltenden Vortrag auszuarbeiten, und wenn ein den Rechtsstreit durch ein Beweiserkenntniß oder eine Definitiv-Sentenz entscheidendes Urtheil zur Frage steht, oder der Präsident es sonst erforderlich hält, wird neben dem Referenten noch ein zweiter Rath zum Correferenten bestellt.

§. 37.

Die Relationen und Correlationen in diesen zum näheren Vortrag ausgesetzten Sachen werden jedesmal schriftlich ausgearbeitet, und nachdem die Sache im Collegio vorgetragen ist, bei den Acten aufbewahrt. Die Relation muß einen vollständigen Actenextract enthalten; bei der Correlation genügt es, wenn der Correferent, dem übrigens die Arbeit des Referenten nicht mitgetheilt werden darf, seinem Voto eine Darstellung der Thatsache, welche dem Streite unterliegt so wie der Proceßlage, worin derselbe sich befindet, in möglichster Kürze vorausschickt. Die Hauptrelationen und Correlationen, welche einem den Rechtsstreit durch ein Beweiserkenntniß oder eine Definitiv-Sentenz entscheidenden Urtheile vorangehen, werden gehörig mundirt, und von den Räthen, die sie verfaßt haben, unterschrieben, dem Directorio übergeben, und von diesem mit dem Präsentato versehen.

§. 38.

Zur Ausarbeitung dieser Vorträge wird in einer jeden Sache dem Referenten höchstens eine Zeit von drei Wochen, und dem Correferenten höchstens eine Zeit von vierzehn Tagen gestattet. Wenn indessen die zu bearbeitende Sache besonders weitläuftig und verwickelt ist, oder der Rath

1834. 15. Mai. 62.

durch Krankheit oder sonstige Ursachen behindert wird, oder die Frist in die Zeit des juristischen Examens fällt, so ist der Präsident ermächtigt, die Frist zu erweitern. Sollte aber eine Fristverlängerung, namentlich in Krankheitsfällen, vom Präsidenten für bedenklich erachtet werden, so hat er das Referat einem andern Gerichtsmitgliede zu übertragen.

§. 39.

Bei der Austheilung der Acten an die Räthe zur Bearbeitung derselben wird der Präsident eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Arbeit zu bewirken suchen; im Uebrigen aber ist er dabei an einen bestimmten Turnus nicht gebunden, sondern er trifft die Wahl des Referenten und Correferenten, für jede Sache, wie er es für das zweckmäßigste erachtet.

§. 40.

Der Präsident bestimmt den Tag, an welchem jede Sache, nachdem die Relation ausgearbeitet, und wenn er es für nöthig erachtet, die Acten noch von ihm selbst durchgesehen sind, zum Vortrag kommen soll. Bei dem Verlesen der Relationen werden solche, so weit als nöthig ist, mündlich erläutert; der Referent ist hiebei nicht zu unterbrechen, nach geendigtem Vortrage aber kann jeder Votant Fragen an ihn richten, und nähere Aufklärung begehren. Sind der Referent und Correferent verschiedener Meinung, so kann das Directorium in einem Additionalvortrage durch Hervorhebung der Hauptgründe des Dissenses und der vorzüglich in Betracht kommenden Puncte, die Meinungsverschiedenheit auszugleichen, und solchergestalt die Abstimmungen zweckmäßig vorzubereiten suchen. Die Deliberation wird, wenn nicht sofort eine Vereinigung der Ansichten erfolgt, fortgesetzt, bis alle bei der Entscheidung in Betracht kommenden Momente erörtert worden sind. So oft diese sich von dem Gegenstande der Berathung entfernt, hat der Präsident hieran zu erinnern, und die Discussion auf die zu entscheidende Frage zurückzuführen. Im Uebrigen aber ist die Deliberation frei, und an keine Regel, als die der Ordnung gebunden, über deren Beobachtung der Präsident zu wachen hat.

1834.
15. Mai.
62.

§. 41.

Dem Präsidenten steht die Bestimmung zu, wann die Deliberation für geschlossen anzunehmen ist. Er fordert sodann die einzelnen Mitglieder zur Abstimmung auf. Diese geschieht so, daß zuerst vom Referenten, dann vom Correferenten, dann von den übrigen Räthen abwärts vom Referenten, nach diesen aber von dem, dem Präsidenten zunächst sitzenden Rathe und den auf ihn folgenden Räthen, und zuletzt von dem Präsidenten gestimmt wird, welcher zufolge der hiernach sich ergebenden Stimmenmehrheit den Beschluß abzufassen hat.

§. 42.

Jeder Rath kann bis zu der durch den Präsidenten angeordneten förmlichen Abstimmung die Einsicht der Acten verlangen, worauf mit der Abstimmung Anstand genommen, und den beikommenden Mitgliedern des Gerichts Zeit gegeben wird, vor der förmlichen Abstimmung Dasjenige, was sie etwa zu bemerken haben möchten, vorzulegen. Länger als vierzehn Tage darf indessen darnach die förmliche Abstimmung nicht aufgehalten werden. Haben mehrere Räthe in einer Sache die Einsicht der Acten verlangt, so bestimmt der Präsident die Zahl der Tage, während welcher jeder der Räthe die Acten behalten darf, und nach deren Ablauf er sie weiter befördern, oder an den Präsidenten zurückliefern muß. Die schließliche Abstimmung darf auch dann nicht länger als vierzehn Tage ausgesetzt werden, wenn ein Rath an der Durchsicht der Acten behindert, oder ein Mitglied, welches die Einsicht der Acten begehrte, der zur Abstimmung angesetzten Sitzung beizuwohnen abgehalten seyn sollte. Würde hievon jedoch Stimmengleichheit die Folge seyn, so kommt die Vorschrift des §. 44. zur Anwendung.

§. 43.

In wichtigen und schwierigen Sachen läßt der Präsident sämmtliche

1834. 15. Mai. 62.

Acten mit der Relation und Correlation vor der Abstimmung unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren. Auch in diesem Falle bestimmt der Präsident die Zeit, während welcher jedes Mitglied die Acten behalten darf, und nach deren Ablauf es sie weiter befördern muß. Bei dem Circuliren werden der Referent und der Correferent übergangen.

§. 44.

Wenn sich bei der Abstimmung eine Stimmengleichheit ergiebt, und nicht alle Mitglieder gegenwärtig waren, so sind, unter Aussetzung der Entscheidung, den abwesend gewesenen Mitgliedern die Acten zuzustellen, hierauf die Sache in ihrer Gegenwart vorzunehmen, und demnächst wieder abzustimmen.

Wird auf diese Art die Parität nicht gehoben, oder würde mit dem Abwarten der Gegenwart der bei der ersten Abstimmung abwesend gewesenen Mitglieder eine zu große Verzögerung der Entscheidung verbunden seyn, so werden die Acten, nach Maaßgabe des vorhergehenden §phen, in Circulation gesetzt, und wenn alsdann bei der nochmaligen mündlichen Discussion die Stimmengleichheit bleibt, so giebt, wie überhaupt in allen Fällen einer Stimmen-Parität, in Strafsachen die mildere, in den anderen Sachen aber die Meinung des Präsidenten den Ausschlag.

§. 45.

Jedes Urtheil muß in der Regel wenigstens innerhalb drei Monaten, und die Entscheidung in Straf-, so wie in den im unbedingten Mandatsprocesse schwebenden Sachen, die vor Allen zu fördern sind, jedesmal in einer kürzeren Frist nach Eingang der letzten Proceßschrift abgegeben werden. Nur besonders verwickelte Sachen, in denen entweder, nach Maaßgabe der §§. 43 und 44, eine Circulation der Acten unter sämmtlichen Mitgliedern für nöthig gehalten, oder zufolge des §. 58. dem Referenten, wegen der Weitläuftigkeit der Sache, eine Dilation für die Ausarbeitung der Relation zugestanden wird, können nebst dem Eintritt der

Ferien hievon eine Ausnahme machen. Das Directorium wird deshalb jede spruchreife Sache, nachdem die Relationen ausgearbeitet sind, so zeitig zum Vortrag kommen lassen, daß zur Einsicht der Acten, die etwa bei der Abstimmung von einzelnen Räthen begehrt werden möchte, noch vor Ablauf der Frist, innerhalb deren die Entscheidung, dem Obigen nach, erfolgen soll, die erforderliche Zeit übrig bleibt.

1834. 15. Mai. 62.

§. 46.

Im Januar jeden Jahres hat das Oberappellationsgericht ein Verzeichniß über die im Verlaufe des letzten Jahres eingekommenen und erledigten Sachen an die Kanzelei einzusenden. In diesem müssen alle Sachen aufgeführt seyn, welche theils während des verflossenen Jahres beim Oberappellationsgerichte anhängig gemacht sind, theils nach Inhalt des vorhergegangenen letzten Verzeichnisses derzeit noch unerledigt hinstanden. Auch ist, unter Bezeichnung der Re- und Correferenten, bei einer jeden Sache anzuführen, ob solche vorläufig oder definitiv erledigt ist, mit Bemerkung des Zeitpuncts, wann sie anhängig gemacht, und wann der Actenschluß erfolgt ist.

§. 47.

Alle Verhandlungen in dem Gerichte werden von dem dazu beauftragten Secretair in jeder Sitzung, mit Bemerkung des Tages der Session und der anwesenden Mitglieder des Collegii, in das dazu bestimmte Protocoll eingetragen. Die Beschlüsse, welche das Collegium über die eingekommenen Sachen in der Reihenfolge des Diarii auf den Vortrag des Präsidenten faßt, so wie die Bemerkungen, daß eine Sache zum Referat abgegeben oder in Circulation gesetzt worden, werden sofort zur Seite einer jeden Journalnummer von dem dabei gegenwärtigen Secretair im Diario notirt (§. 35). Für die Verhandlungen und Beschlüsse, welche auf die Vorträge der Referenten und Correferenten, oder über

1834. 15. Mai. 62.

mündliche Anträge einzelner Mitglieder erfolgen, wird ein besonderes Protocoll eingerichtet, in welches der Secretair die Abstimmung eines jeden Mitgliedes und den erfolgten Beschluß des Gerichts einträgt.

§. 48.

Bei den auf den Vortrag des Präsidenten über die eingekommenen Sachen gefaßten, die Sache erledigenden Beschlüssen (§. 35.) entwirft der dazu beauftragte Secretair die Ausfertigung. Das Concept wird dem Präsidenten zur Revision vorgelegt, welcher selbiges signirt, bevor es zur Expedition abgegeben wird. Die Ausfertigung aller auf den Vortrag der in der Sache bestellten Referenten und Correferenten beschlossenen Entscheidungen und Decrete, mit Einschluß der Entscheidungründe, geschieht dahingegen durch ein Mitglied des Gerichts, welches die desfälligen förmlich ausgearbeiteten Entwürfe in der nächsten Sitzung vorlegt, wo sie demnächst verlesen und die nöthigen Abänderungen und Modificationen bestimmt werden. Je nachdem die Erkenntnisse nach dem Vorschlage des Referenten, oder des etwa von ihm abstimmigen Correferenten beschlossen sind, ist die Ausarbeitung von diesem oder von jenem vorzunehmen, und wenn die Entscheidung in wesentlichen Stücken abweichend von den Vorschlägen Beider erfolgt, so trägt der Präsident einem Mitgliede des Gerichts, welches für dieselbe gestimmt hat, die Ausarbeitung der Entwürfe auf. Auch die Entwürfe zu den an die Kanzelei zu erstattenden Gutachten werden jedesmal von einem Mitgliede des Gerichts abgefaßt, und vor der Expedition in einer Sitzung des Collegii zur Bestimmung der nöthigen Abänderungen und Modificationen verlesen.

Wünscht, bei Verlesung der Entwürfe zu den Erkenntnissen nebst den Entscheidungsgründen, oder zu den erwähnten Gutachten, ein Mitglied, zur näheren Prüfung seiner etwanigen Bemerkungen, eine Bedenkzeit, so ist es ihm zu gestatten, daß er das Concept bis zur nächsten

Gerichtssitzung zu sich nehme. Wenn der Entwurf genehmigt ist, oder die beschlossenen Veränderungen getroffen sind, so wird solcher von dem Concipienten und dem Präsidenten signirt, und demnächst zur Expedition abgegeben.

1834. 15. Mai. 62.

§. 49.

Die Gutachten, welche das Oberappellationsgericht an die Kanzelei erstattet, werden von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern des Collegii, alle anderen Ausfertigungen aber bloß von dem Präsidenten unterschrieben. Der Secretair, der die Expedition besorgt, contrasignirt die Ausfertigungen, bei denen, wenn es Urtheile, Bescheide, Decrete, Gemeine Bescheide und Rescripte an die untergeordneten Gerichte sind, das Oberappellationsgericht, nach Maaßgabe der sub Lit. G. angehängten Formulare, resp. Unsere Namen und Titel, oder die Formel „Namens Seiner Königlichen Majestät," gebraucht, während alle Requisitionsschreiben und überhaupt alle Schreiben an andere Landes- oder fremde Behörden nur von Gerichtswegen ausgefertigt werden. Uebrigens sind von jedem Urtheile und jedem in Supplicationssachen in der Form eines Bescheides abgegebenen Erkenntnisse (§. 106.) zwei Originaldocumente, von denen jede Parthei Eins erhält, auszufertigen, während sonstige Bescheide und Decrete bloß der einen Parthei im Original, und dem Gegner in beglaubigter Abschrift zugefertigt werden.

§. 50.

Die in Unserem Namen, oder mit der Formel: „Namens Seiner Königlichen Majestät," erlassenen Ausfertigungen werden mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt. Zum Versiegeln der Converte mit Lack führt das Oberappellationsgericht ein Siegel, welches die Wappen der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg mit der Königlichen Krone und der Umschrift enthält: „Königlich-Schleswig-Holstein-Lauenburgisches Oberappellationsgericht."

1834. 15. Mai. 62.

§. 51.

Die Gerichtsgebühren und Stempelabgaben werden von dem zur Hebung der Sporteln beauftragten Secretair auf einer jeden Ausfertigung, jede für sich, notirt, und durch den Gerichtsboten erhoben und sogleich abgeliefert.

Aus der Sportelcasse werden die Ausgaben für Schreibmaterialien, Druckkosten, Buchbinderlohn, Licht und Feurung bestritten, und der reine Ueberschuß wird vierteljährlich an die Hauptcasse zu Rendsburg abgeliefert. Die von dem Sportelcassirer geführte und attestirte Rechnung wird monatlich von dem Präsidenten revidirt, und, nachdem sie eventualiter rectificirt und richtig befunden, die Richtigkeit auf derselben attestirt. Diese solchergestalt revidirten und attestirten Rechnungen werden, nebst einer Anzeige der an die Rendsburger Hauptcasse vierteljährlich abgelieferten Summe, an die Kanzelei eingesandt.

§. 52.

Die den Partheien und Anwälden zuerkannten Brüchen werden gleichfalls von dem Sportelcassirer erhoben, welcher die vorkommenden Brüchpöste notirt, und die Verzeichnisse mit den Protocollen dem Präsidenten zur Ein- und Nachsicht vorlegt. Wenn eine Parthei die ihr auferlegte, in den Justizfond (§§. 13. 14. 108. 117.) fließende Mulct nicht innerhalb der von dem Oberappellationsgerichte bestimmten Frist bei dem Sportelcassirer einbezahlt, so erfolgt ein Auftrag an das judicium a quo, die Execution des Brücherkenntnisses nach den Regeln zu veranstalten, welche bei den dort erkannten Geldstrafen zur Anwendung kommen.

Die eingehobenen Justizfondsbrüchen werden halbjährlich an die Rendsburger Hauptcasse für Rechnung des Justizfonds abgeliefert, und in jedem Januar-Monat wird eine von dem Sportelcassirer attestirte Designation der im vorigen Jahre eingekommenen und der am Schlusse desselben noch restirenden Brüchpöste, nachdem solche zuvor von dem Präsi-

denten mit dem Brüchregister verglichen und richtig befunden, auch die Richtigkeit auf derselben attestirt worden, unter Beifügung der Secundaquitung über die an die Rendsburger Hauptcasse abgelieferte Summe, an die Kanzelei eingesandt.

§. 53.

Werden in der Oberappellationsinstanz gerichtliche Depositionen nöthig, so geschehen solche auf Verfügung des Oberappellationsgerichts bei dem judicio a quo.

§. 54.

Einem der Secretaire wird das Archivariat als beständiges Amt dergestalt übertragen, daß derselbe bei vorfallenden Vacanzen zwar gleich den anderen Secretairen seiner Ordnung nach aufrückt, und zum Genuß der höheren Gage gelangt, der Regel nach aber in derselben Function verbleibt. Die Oberaufsicht über das Archiv, welches der Archivar stets in einer verantwortlichen Ordnung halten, und wo er anwesend seyn muß, wenn das Oberappellationsgericht versammelt, oder seine Gegenwart sonst erforderlich ist, wird neben dem Präsidenten von einem dazu ausersehenen Rathe geführt, und wenn Personen, die nicht zu dem Personal des Gerichts gehören, Einsicht oder Mittheilung von Archivacten wünschen, so haben sie sich desfalls an den Präsidenten zu wenden. Den Mitgliedern und Secretairen des Gerichts werden nur auf eine schriftliche Requisition Acten aus dem Archive verabfolgt, bei deren Zurücklieferung an das Archiv jedesmal der ausgestellte Requisitionszettel zurückzugeben, oder eine Quitung über deren Empfang auszustellen ist.

§. 55.

Dem zum Archivar bestellten Secretair liegt es zugleich ob, das Sachenregister und das Referentenbuch zu führen, und den Druck der Gemeinen Bescheide des Oberappellationsgerichts zu besorgen. Das Sa-

1834.
15. Mai.
62.

chenregister, welches in alphabetischer Ordnung nach dem Namen der streitenden Theile geführt wird, muß jederzeit über die Lage, worin sich eine jede Sache befindet, Auskunft geben. Alle einkommende Eingaben u. s. w., der Name des Referenten, dem die Acten in einer Sache zur Bearbeitung zugestellt sind, die Tage, an welchen sie derselbe erhalten und zurückgeliefert hat, und die Expedition, wodurch die Sache erledigt ist, werden in dasselbe beikommenden Orts eingetragen. Das Referentenbuch wird nach den Namen der Referenten geführt, und mit einem Register der zur Relation ausgegebenen Sachen versehen, worin der Präsident den Tag, wann die Relationen und Correlationen vorgetragen sind, bemerkt.

§. 56.

Unter die beiden anderen Secretaire werden die Geschäfte folgendergestalt vertheilt.

Dem einen Secretair wird die Führung des Hauptprotocolls über die Verhandlungen übertragen. Derselbe entwirft die Ausfertigungen, so weit solches nicht von den Räthen selbst geschieht (§. 48.), paraphirt sämmtliche Ausfertigungen und besorgt deren Expedition. Auch führt er das Protocoll bei der Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit.

Der andere Secretair hat das Diarium der ein- und ausgehenden Sachen zu führen, sämmtliche Sporteln und Brüchgelder zu heben und zu berechnen, und die Gegenstände, deren Kosten aus der Sportelcasse zu bestreiten sind, anzuschaffen und darüber Rechnung zu führen. Ueberdem liegt es ihm ob, das jährliche an die Kanzelei einzusendende Verzeichniß der eingekommenen, erledigten und rückständigen Sachen auszufertigen.

§. 57.

So wie übrigens die Secretaire die sonstigen, auf den Geschäftsgang sich beziehenden Aufträge, welche namentlich durch den Präsidenten an

sie gelangen, jederzeit zu besorgen haben, so müssen sie einander auch in Fällen der Verhinderung oder überhäufter Geschäfte wechselseitige Hülfe leisten.

1834. 15. Mai. 62.

§. 58.

In Fällen, wo aus der Mitte des Oberappellationsgerichts eine Commission zu ernennen ist, werden dazu zwei Räthe deputirt, denen ein Secretair zugeordnet wird.

III. Specielle Bestimmungen über die Competenz des Oberappellationsgerichts in Schleswigschen und Holsteinischen Rechtssachen, und über das, sowohl in Fällen der Recursnahme in diesen Sachen, als der von Amtswegen geschehenen Einsendung von Acten in Strafsachen, zu beobachtende Verfahren.

§. 59.

A. Von den Rechtsmitteln, durch welche Sachen an das Oberappellationsgericht gelangen.

Die ordentlichen Rechtsmittel, mittelst deren eine Berufung von den der Rechtskraft fähigen Entscheidungen der, dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten, Gerichte der Herzogthümer Schleswig und Holstein an diese höchste Instanz eingelegt werden kann, sind die Appellation und Supplication, über deren Anwendbarkeit nach Verschiedenheit sowohl der Gegenstände, welche dem Streite unterliegen, als der Gerichte, von deren Entscheidung der Recurs ergriffen wird, die unten folgenden Regeln zur Richtschnur dienen. Als außerordentliche Rechtsmittel finden gegen entscheidende Verfügungen dieser Gerichte die Nichtigkeitsbeschwerde und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Statt.

1834.
15. Mai.
62.

§. 60.

Beschwerden über das sonstige Verfahren und über anderweitige gerichtliche Verfügungen (§§. 74 und 75.) der dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten richterlichen Behörden, werden auf dem Wege der einfachen Querel bei diesem Gerichtshofe angebracht, dem zugleich die Function übertragen ist, nach Maaßgabe der desfalls unterm heutigen Dato erlassenen besonderen Verordnung, Restitutionen wider versäumte Termine und Nothfristen, und die in solchen Versäumnissen sich gründenden richterlichen Verfügungen in den bei den gedachten Gerichten anhängigen Sachen zu ertheilen.

§. 61.

a) Von der Berufung wider Entscheidungen der Oberdicasterien.

In denjenigen Sachen, welche von dem Schleswigschen und Holsteinischen Obergerichte, Landgerichte, Oberconsistorio und Landoberconsistorio in der Berufsinstanz erörtert sind, findet wider die Entscheidungen dieser Gerichtshöfe ein Recurs an das Oberappellationsgericht Statt, wenn die Sache in der Unterinstanz nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze im Wege des ordentlichen Processes eingeklagt worden ist, und der Gegenstand des Streits, oder falls die Beschwerden sich nur auf einen Theil des eingeklagten Streitobjects beziehen, der Gegenstand der Beschwerden, Schäden und Kosten nicht in Anschlag gebracht, einen Werth von 400 Rbtlrn. hat. Der Recurs erfolgt in der Form der Appellation, wenn ein von dem Oberdicasterio im Appellationsverfahren abgegebenes, den Streit über das gerichtlich verfolgte Recht durch ein Beweiserkenntniß, oder eine Definitiv-Entscheidung entscheidendes Urtheil angefochten wird, und in der Form der Supplication, wenn die beschwerdende Entscheidung einen besonders verhandelten, auf dem Wege der Supplication an das Oberdicasterium gelangten Incidentstreit betrift.

1834.
15. Mai.
62.

§. 62.

In allen sonstigen Fällen, mithin überall, wo für die Erörterung des Hauptstreits in der Unterinstanz, ein summarisches Verfahren, und demnächst für die Berufung von der dort erfolgten Entscheidung das Rechtsmittel der Supplication an das vorgesetzte Oberdicasterium eintritt, ist der Recurs an das Oberappellationsgericht von einer in der Berufungsinstanz abgegebenen Entscheidung des Oberdicasterii ausgeschlossen. Wenn indessen die Beschwerde gegen die in der Supplicationsinstanz erfolgte Entscheidung des Oberdicasterii eben darin besteht, entweder, daß in einer Sache der ordentliche fiscalische Proceß zuzulassen gewesen wäre, oder daß eine Sache zum ordentlichen Verfahren hätte verwiesen werden sollen, so ist dawider ein Recurs an das Oberappellationsgericht in der Form der Supplication zulässig, ausgenommen jedoch, wenn in dem letzteren Falle die anzufechtende Entscheidung im unbedingten Mandatsprocesse abgegeben ist, und für die Verfolgung des nach Maaßgabe derselben unberücksichtigt gebliebenen Rechts noch der Weg der Wiederklage übrig bleibt.

§. 63.

Die obigen Regeln kommen auch in Beziehung auf diejenigen Districte zur Anwendung, die mit besonderen den Obergerichten untergeordneten Mittelinstanzen versehen sind. Für selbige entsteht mithin, für so lange diese Gerichtsverfassung fortdauert, durch die Anordnung des Oberappellationsgerichts eine vierte Instanz, deren Competenz auch dann nicht ausgeschlossen seyn soll, wenn in einer Sache drei gleichlautende Entscheidungen erfolgt sind.

§. 64.

Die in dem §. 61. vorgeschriebene Appellations- und Supplicationssumme bedingt den Recurs an das Oberappellationsgericht, so oft es sich

1834. 15. Mai. 62.

um Sachen handelt, die einer Schätzung fähig sind. Bei Gegenständen dahingegen, welche zu einem bestimmten Werth nicht angeschlagen werden können, wohin alle Gerechtigkeiten ohne Ausnahme zu zählen sind, ist der Recurs in dieser Hinsicht keiner Einschränkung unterworfen.

§. 65.

Besteht der Streitgegenstand in einer Rente oder sonstigen jährlichen Leistung, so wird solcher nach dem Zinsfuß von vier von Hundert zu Capital gerechnet, und darnach bestimmt, ob die Recurssumme vorhanden ist. Hinsichtlich der auf bestimmte Jahre beschränkten Renten, Zinsen und sonstigen jährlichen Leistungen fällt die Berufung weg, wenn nicht der Gesammtbetrag der jährlichen Forderungen, die nach Inhalt der Beschwerde als streitig zu betrachten sind, das Interusurium ungerechnet, die Recurssumme erfüllt.

§. 66.

Gegen die von den Oberdicasterien in erster Instanz abgegebenen Entscheidungen tritt die Berufung an das Oberappellationsgericht, in den nach §. 2 und 3. zu dessen Competenz gehörigen Sachen, in allen Fällen ein, wo der Gegenstand des Streits oder der Gegenstand der Beschwerde, Schäden und Kosten ungerechnet, nach den in den beiden vorhergehenden Paragraphen bestimmten Regeln, einen Capitalwerth von 200 Rbtlrn. hat, oder zu keinem bestimmten Werth geschätzt werden kann. Dieser Recurs geschieht in der Form der Appellation, wenn das beschwerende Erkenntniß in einer bei den Oberdicasterien, zufolge der bestehenden Gesetze, im Wege des ordentlichen Processes anhängig gemachten Sache erfolgt, und der Streit über das gerichtlich verfolgte Recht durch ein Beweiserkenntniß oder ein Definitivurtheil entschieden ist. In allen Sachen dahingegen, welche auf dem Wege des summarischen Processes erörtert sind, so wie gegen bloße Incidententscheidungen, und wenn das

Haupterkenntniß bloß in Ansehung des Kostenpuncts angefochten wird, kommt das Rechtsmittel der Supplication zur Anwendung.

1834. 15 Mai. 62.

§. 67.

In Uebereinstimmung hiemit dienen für die gesetzlich zu einer summarischen Verhandlung besonders verwiesenen Gegenstände nachfolgende Bestimmungen zur Richtschnur:

1) In den nach der Verordnung vom 25sten Julius 1781 und den späteren sich darauf beziehenden Verfügungen im unbedingten Mandatsprocesse zu behandelnden auf klare Hand und Siegel beruhenden Sachen;

in den nach der Verordnung vom 13ten Januar 1797 zu behandelnden Spoliensachen und den aus dem jüngsten Besitz entstehenden Streitigkeiten;

in den nach der Verordnung für die Stadt Altona vom 18ten April 1777 zu behandelnden Schiffahrts- und Seehandlungssachen;

in den nach der Verordnung vom 11ten Mai 1798 zu behandelnden Injuriensachen;

in den nach den Gesindeverordnungen vom $\frac{2}{2}\frac{5}{4}$. September 1740 und den späteren hierauf sich beziehenden Verfügungen zu behandelnden Gesinde-Streitigkeiten;

in den nach den Verordnungen vom 16ten Mai 1769 und vom 20sten Junii 1776, so wie nach den sonst hierher gehörigen speciellen Verfügungen zu behandelnden, das Brandversicherungswesen betreffenden, Streitigkeiten;

in den nach den Verordnungen vom 30sten Junii 1778 und vom 12ten Mai 1824 zu behandelnden auf herrschaftliche Contracte sich beziehenden Contraventions-Streitigkeiten;

tritt von den Entscheidungen der Oberdicasterien ein Recurs an das Oberappellationsgericht nur dann ein, wenn die Sache in erster Instanz bei

1834. 15. Mai. 62.

denselben erörtert worden ist, und für den Recurs kommt sodann stets das Rechtsmittel der Supplication zur Anwendung.

2) Von einer solchen Recursnahme sind gänzlich ausgeschlossen, die nach der Verordnung vom 10ten Mai 1765 zu behandelnden Streitigkeiten über das Abspenstigmachen der Fabrikarbeiter, und die nach der Verordnung vom 20sten Januar 1797 zu behandelnden Abnahme-Streitigkeiten.

Wenn übrigens Differenzen, deren Erledigung vorschriftsmäßig zur Competenz der Schleswig-Holsteinischen Regierung, oder eines unmittelbaren Collegii gehört, wie zum Beispiel Wegestreitigkeiten, oder Streitigkeiten in Landauftheilungssachen, oder über Leistungen an Kirche und Prediger, ausnahmsweise zur Entscheidung an die Gerichte verwiesen, und demnächst verordnungsmäßig in erster Instanz sofort bei dem beikommenden Oberdicasterio erörtert sind, so ist der Recurs an das Oberappellationsgericht nur dann in der Form der Appellation zulässig, wenn sie bei den Oberdicasterien im ordentlichen Verfahren verhandelt worden.

In Ansehung der Deichsachen dienen dabei die Vorschriften der Rescripte vom 17ten August und vom 7ten September 1774, vom 21sten April 1778 und vom 8ten Februar 1788, wegen Behandlung der Deichsachen, die bei deren Erledigung ein der bloßen richterlichen Erwägung nicht angehöriges arbitraires Ermessen zulassen, in denjenigen Fällen, wo eine Deichsache zur gerichtlichen Erörterung und Entscheidung gelangt, so wenig dem Oberappellationsgerichte, als den Oberdicasterien weiter zur Richtschnur.

§. 68.

In den auf dem Wege des fiscalischen Processes bei den Oberdicasterien erörterten Strafsachen findet der Recurs an das Oberappellationsgericht, und zwar stets in der Form der Appellation, sowohl für den An-

kläger, als den Angeklagten Statt, wenn von dem Obersachwalter auf Freiheitsberaubung, Amtsentsetzung, Suspension vom Amte oder auf eine Vermögensstrafe von 200 Bankthalern und darüber, angetragen ist.

1834. 15. Mai. 62.

In den auf dem Wege des Untersuchungsprocesses erörterten, und von den Obercriminalgerichten entschiedenen Strafsachen ist der Recurs an das Oberappellationsgericht, und zwar stets in Form der Supplication zulässig, wenn die Erkenntnisse auf eine schwerere Strafe, als auf eine Mulct von 40 Rbtlr., oder als auf eine Gefängnißstrafe von zweimal fünf Tagen bei Wasser und Brod, oder als auf eine Gefängnißstrafe von vierzig Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkost lauten.

Von Amtswegen gelangen die Untersuchungsacten nebst den von den Obercriminalgerichten beschlossenen Straferkenntnissen vor deren Publication und Vollstreckung an das Oberappellationsgericht, zur Bestimmung der Strafe, wenn die beschlossenen Erkenntnisse auf eine zehnjährige Zuchthausstrafe oder auf eine schwerere Strafe gerichtet sind.

§. 69.

b) Von den Rechtsmitteln wider Entscheidungen der übrigen, dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichte.

Von den Entscheidungen des academischen Consistorii zu Kiel, des Gymnasiarchalcollegii zu Altona, des Oberpräsidii daselbst, so wie der Justizdirection des Lottos und des jüdischen Gerichts zu Altona, tritt stets in der Form der Supplication ein Recurs an das Oberappellationsgericht in den zu dessen Competenz gehörigen Sachen ein, wenn bei dem academischen Consistorio der Gegenstand des Streits, Schäden und Kosten ungerechnet, nach den obigen Regeln einen Capitalwerth von 200 Rbtlr. hat, und bei den übrigen Gerichten der Werth des Streitobjects an Hauptstuhl, Zinsen ungerechnet, 16 Rbtlr. beträgt. Kann der Gegenstand des Streits zu keinem bestimmten Werth geschätzt werden, so ist auch bei den vorgenannten Gerichten die Berufung an das Oberappellationsgericht in dieser Beziehung keiner Einschränkung unterworfen.

1834. 15 Mai. 62.

§. 70.

Gegen die Erkenntnisse, welche von den unter diesen gerichtlichen Behörden (§. 69.) mit Criminaljurisdiction versehenen Gerichten, nämlich von dem academischen Gerichte *) und von der Justizdirection des Lottos, in Strafsachen abgegeben werden, findet der Recurs an das Oberappellationsgericht in der Form der Supplication, und unter den nämlichen Bedingungen wie bei den Obercriminalgerichten Statt. Von Amtswegen sind aber die Acten nebst dem beschlossenen Erkenntnisse von diesen beiden Gerichten in allen Fällen an das Oberappellationsgericht einzusenden, in welchen auf Zuchthaus- oder schwerere Strafe erkannt worden.

In Ansehung der, von dem academischen Consistorio in academischen Disciplinarsachen beschlossenen Erkenntnisse, behält es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, und das Gericht hat in den dazu verordnungsmäßig geeigneten Fällen die Acten an die Kanzelei gelangen zu lassen.

§. 71.

c) Allgemeine Regeln für die ordentlichen Rechtsmittel.

Bei allen vorstehenden, auf den Gebrauch der ordentlichen Rechtsmittel sich beziehenden, Bestimmungen wird vorausgesetzt, daß die beschwerdende Entscheidung nicht schon in Rechtskraft getreten sey. Diese ordentlichen Rechtsmittel sind mithin wider solche richterliche Verfügungen, die sofort mit der Bekanntmachung des richterlichen Spruchs in Rechtskraft treten, also namentlich gegen die nach abgelaufenen Fristen erfolgten Desertерklärungen und Präclusivbescheide, so wie gegen die in Folge des Ausbleibens in einem peremtorischen Termine nach gehörig docirter Insinuation der Ladung abgegebenen Contumacialerkenntnisse, ferner gegen bloße Erklärungsurtheile, welche bei noch nicht vorhandenem Definitivurtheile auf den zugeschobenen und abgeschworenen oder verweigerten Eid erfolgen, und gegen andere Inhäsiverkenntnisse, welche nur die nothwen-

*) cf. No. 161. dieses Bandes.

1834.
15. Mai.
62.

digen Folgen eines früheren rechtskräftigen Urtheils aussprechen, gänzlich ausgeschlossen.

§. 72.

Die Appellation hat stets, und die Supplication ebenfalls in der Regel in allen Fällen, in denen das Rechtsmittel zur Anwendung kommt, suspensive Wirkung. In liquiden Sachen findet dieser Suspensiveffect indessen nur unter der Bedingung Statt, daß dem Supplicaten wegen gebührender Nachlebung der Entscheidung, wenn sie in der Oberappellationsinstanz bestätigt würde, eine annehmliche reelle Caution geleistet werde, weshalb in Ermangelung anderer Sicherheitsmittel, der Supplicant es sich gefallen lassen muß, daß das judicium a quo den Gegner auf dessen Ansuchen in dieser Rücksicht durch Immission, Sequestration oder sonstige provisorische Mittel, bis zum Austrage der Sache sicher stelle. Ferner ist in Spolienſachen und den aus dem jüngsten Besitz entstehenden Streitigkeiten, wenn Gewaltthätigkeiten vorhergegangen oder zu befürchten sind, dem Rechtsmittel ganz oder zum Theil, nach rechtlichem Ermessen, bloß die devolutive Wirkung einzuräumen, und der anzufechtende Bescheid gegen eine von der obsiegenden Parthei zu leistende reelle Caution zur Vollstreckung zu bringen.

§. 73.

d) Von der Extrajudicial-Berufung.

Beschwerden über Acte der willkührlichen Gerichtsbarkeit können bei dem Oberappellationsgerichte auf dem Wege der Extrajudicial-Berufung gegen die darüber aus den dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichten erfolgten Erlasse angebracht werden. Die Recursfähigkeit wird aber ganz nach den hinsichtlich der Supplication gegebenen Vorschriften bestimmt.

1834.
15. Mai.
62.

§. 74.

e) Von der einfachen Beschwerde.

Wenn ein dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordnetes Gericht sich bei eingewandten Rechtsmitteln von suspensiver Wirkung Attentate erlaubt, oder bei Vollstreckung eines Urtheils die Gränzen überschreitet, so kann auf dem Wege der einfachen Querel bei dem Oberappellationsgerichte eine Verfügung zur Abhülfe der Beschwerde bewirkt werden.

§. 75.

Bei Beschwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Justiz von Seiten der dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichte, ist ein Recurs an das Oberappellationsgericht in der Form der einfachen Querel, ohne Rücksicht auf den Werth des Gegenstandes der Beschwerde, und ohne Rücksicht darauf, ob die Sache vor dem betreffenden Oberdicasterio in erster, oder in der Berufungsinstanz erörtert ist, zulässig.

§. 76.

Der Recurs an das Oberappellationsgericht findet jedoch in allen diesen Fällen erst dann Statt, nachdem der Querulant zuvor vergeblich bei dem Gerichte selbst, gegen welches die Querel gerichtet ist, eine Abhülfe seiner Beschwerde zu bewirken gesucht hat.

§. 77.

f) Von der Nichtigkeitsbeschwerde.

Das außerordentliche Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde wider Entscheidungen der, dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichte, ist an keine Recurssumme gebunden, und kommt da, wo von der Appellation oder Supplication kein Gebrauch gemacht werden kann, zur Anwendung, wenn nämlich in der Person des Richters, oder

der Partheien, oder hinsichtlich des Verfahrens ein wesentlicher Mangel Statt gefunden hat.

1834. 15. Mai. 62.

§. 78.

Ob und unter welchen Bedingungen der Nichtigkeitsbeschwerde suspensive Wirkung beizulegen sey, hängt von den Umständen ab, und ist in jedem gegebenen Falle nach dem Ermessen des Oberappellationsgerichts zu beurtheilen.

§. 79.

g) Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Wider Erkenntnisse, welche nach verhandelter Sache und gehörten Partheien erfolgt sind, ist, wenn ein Theil neue ihm bis dahin unbekannt gebliebene Beweisthümer aufgefunden, oder neue Thatsachen kennen gelernt hat, durch die er sein mittelst Urtheils verlorenes Recht begründen könnte, so wie imgleichen, wenn nachgewiesen wird, daß das Urtheil auf falschen Zeugnissen oder falschen Urkunden oder einem Meineide beruhe, das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mit bedingtem Suspensiveffect in der Maaße zulässig, wie die §§. 21. 22. 23. 24 und 27. der Verordnung vom heutigen Dato solches bestimmen.

§. 80.

B. Von dem Verfahren.

a) Allgemeine Vorschriften.

Wenn von Partheien oder einer derselben bei dem Oberappellationsgerichte auf die Vermittelung eines Vergleichs angetragen wird, so ernennt das Gericht eine Commission aus seiner Mitte, um den Streit zu schlichten.

§. 81.

In Ansehung der bei Abfassung von Proceßschriften nach Form und Inhalt derselben, von den Partheien und ihren Anwälden zu beobachten-

Gg 2

1834. 15. May. 62.

den Regeln, so wie hinsichtlich des Gebrauchs des Stempelpapiers zu den Proceßschriften und Berechnung der Stempelpapierabgabe bei den gerichtlichen Ausfertigungen, dienen für das Verfahren bei dem Oberappellationsgerichte die für die Verhandlungen bei den Oberdicasterien in solcher Beziehung erlassenen Verfügungen zur Richtschnur. In den Sachen, welche in der vorigen Instanz beim Landgerichte oder Landoberconsistorio verhandelt, oder von dem Obergerichte oder dem Oberconsistorio an der Stelle dieser Dicasterien, als dieselben vertretenden Gerichte, erledigt sind, findet demgemäß auch eine Befreiung von dem Gebrauch des Stempelpapiers Statt, wenn solche an das Oberappellationsgericht gelangen.

§. 82.

Auch kommen hinsichtlich der Fähigkeit der Partheien in eigener Sache vor Gericht zu handeln, der Vertretung derer, denen diese Fähigkeit fehlt, und des bei Frauenzimmern nothwendigen Beistandes eines curator ad litem, imgleichen rücksichtlich der Befugniß, die Verhandlung selbst zu führen, oder sich eines Anwaldes oder Rechtsbeistandes zu bedienen, der Erfordernisse der von den Anwälden beizubringenden Vollmachten, der Berechtigung für dritte Personen ohne Vollmacht zu handeln, und der Rechte und Verbindlichkeiten der Anwälde und Rechtsbeistände, so wie endlich in Ansehung der Bedingungen und Wirkungen der Ertheilung des Armenrechts, oder des unentgeltlichen Processes, die allgemeinen Proceßvorschriften zur Anwendung.

§. 83.

Die Legitimation des Anwaldes zur Führung der Sache beim Oberappellationsgerichte muß sogleich bei Einführung des Rechtsmittels, und von dem Anwalde der Gegenparthei sofort bei Einbringung der Exceptionsschrift oder Gegenerklärung beschaft werden. Die Producirung einer für die Verhandlung in der früheren Instanz ausgestellten Vollmacht, welche den Gebrauch und die Ausführung des Rechtsmittels mit

befaßt, genügt jedoch bei der Einführung des besonderen Rechtsmittels zur Legitimation des Anwaldes, ohne daß es dazu einer speciellen Vollmacht bedarf.

1834. 15. Mai. 62.

§. 84.

Zur Advocatur bei dem Oberappellationsgerichte in den Schleswigschen und Holsteinischen Rechtssachen sind nur Diejenigen berechtigt, welche mit einer Bestallung als Ober- und Landgerichtsadvocat für die Herzogthümer zur Zeit der Publication der gegenwärtigen Gerichtsordnung bereits begnadigt worden sind, und wollen Wir es Unserer näheren Allerhöchsten Entschließung vorbehalten, in wieferne den späterhin zu ernennenden Ober- und Landgerichtsadvocaten diese Berechtigung beigelegt werden soll. Auswärtige Advocaten werden jedoch unter den gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen auch bei dem Oberappellationsgerichte zugelassen. Ueberdem ist es den mit einer Obergerichtsadvocaten-Bestallung für die Stadt Altona versehenen Anwälden bis weiter gestattet, in den von ihnen geführten Altonaischen Rechtssachen vor dem Oberappellationsgerichte zu advociren.

Jeder Anwald ist verbunden in jeder einzelnen Eingabe, am Schluß derselben, sein Honorar und etwanige Auslagen zu specificiren, und in der Definitiventscheidung ist sodann von dem Oberappellationsgerichte der Betrag des dem Anwalde, nach etwaniger richterlichen Ermäßigung, an Honorar und Auslagen Zukommenden anzugeben, mit der Bestimmung, von welchem Theile dieser Betrag zu berichtigen ist.

§. 86.

Hat eine Parthei bei dem judicio a quo das Armenrecht, oder unentgeltlichen Proceß genossen, so ist der Anwald, den dieses der Parthei constituirt hatte, vorausgesetzt, daß solcher zur Praxis bei dem Oberappellationsgerichte berechtigt ist, auch verbunden, die Gerechtsame seiner Parthei in der letzten Instanz wahrzunehmen. Wenn dahingegen der

1834. 15. Mai. 62.

Parthei erst von dem Oberappellationsgerichte, für die Ausführung der Sache in der obersten Instanz, das Armenrecht bewilligt wird, oder in dem vorerwähnten Falle der frühere Anwald nicht die Befugniß hat, bei dem Oberappellationsgerichte zu practisiren, so trägt das Oberappellationsgericht dem Gerichte, gegen dessen Entscheidung Beschwerden angebracht sind, auf, aus der Zahl der am Orte des Gerichts befindlichen, zur Praxis bei dem Oberappellationsgerichte berechtigten Advocaten einen Anwald zu bestellen. Die Gerichte haben bei diesen Constitutoriis eine besondere Reihenfolge zu beobachten, und für das jüdische Gericht in Altona Unser Oberpräsident daselbst einen solchen Auftrag des Oberappellationsgerichts zur Ausführung zu bringen.

§. 86.

Das Oberappellationsgericht kann wider die Rechtsanwälde mit Verweisen, so wie mit Mulcten bis zu einem Belaufe von 200 Bankthalern verfahren; wenn aber ein Sachwalter sich in den Verhandlungen vor dem Oberappellationsgerichte Pflichtverletzungen schuldig macht, die nach dessen Ermessen schwerer zu ahnden sind, so läßt es die Acten, zur Veranstaltung des Erforderlichen, an das Obergericht gelangen.

§. 87.

Zur Einreichung der Partheischriften und Entgegennahme der richterlichen Verfügungen und Entscheidungen muß in jeder Sache von der Parthei oder ihren Anwälden, wenn diese nicht am Gerichtsorte wohnen, gleich bei Einreichung der ersten Schrift, und innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist, ein besonderer an dem Gerichtsorte wohnhafter Procurator zu den Acten bestellt werden, widrigenfalls bis zur erfolgten Procuraturbestellung die Schrift ohne Verfügung und Berücksichtigung hingelegt, sie mithin als nicht eingereicht angesehen wird, und, wenn unterdessen die zur Einreichung der Schrift zu beobachtende Frist verstrichen ist, die gesetzliche Folge des Fristversäumnisses eintritt. Auch wird jede Schrift

ohne Resolution hingelegt, welche von einer Parthei durch die Post unmittelbar an das Oberappellationsgericht eingesandt wird.

1834. 15. Mai. 62.

§. 88.

Zur Bestellung des Actenprocurators genügt es, wenn entweder die dazu ausersehene Person auf der einzureichenden Vorstellung sich als Actenprocurator unterzeichnet, oder ein von ihr ausgestellter Revers zu den Acten gebracht wird, worin sie erklärt, die Actenprocuratur übernehmen zu wollen. Das Gericht kann auch einer Parthei, für welche kein Anwald am Orte die Procuratur übernehmen will, wenn sie die desfällige etwa erforderliche Sicherheit geleistet hat, einen Actenprocurator bestellen; wie es denn auch in Sachen, in welchen das Armenrecht oder der unentgeltliche Proceß bewilligt worden, die Actenprocuratur denjenigen Anwälden, welche als Actenprocuratoren fungiren, nach einem turnus überträgt. Für den Inhalt der von ihnen übergebenen Proceßschriften sind die Actenprocuratoren nicht verantwortlich, sondern ihre Verbindlichkeit geht nur dahin, die Partheischriften ohne Anstand zu überreichen, die Parthei oder den Anwald von den insinuatis ungesäumt in Kenntniß zu setzen, die Decrete, Urtheile und richterlichen Verfügungen als insinuirt anzunehmen, und durch Entrichtung der auf der Rückseite notirten Gebühren einzulösen, so wie die Mulcten, welche etwa erkannt seyn möchten, für ihre Mandanten zu berichtigen.

Für seine Auslagen genießt der Actenprocurator, wozu jeder an dem Gerichtsorte wohnende, mit einer Advocaten-Bestellung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein begnadigte Anwald bestellt werden kann, in dem Concurse seines Mandanten das in der Verordnung vom 12ten Jan. 1816 bestimmte Vorzugsrecht.

§. 89.

Die Insinuation der Decrete, Bescheide und Urtheile des Oberappellationsgerichts wird, wenn die Parthei am Gerichtsorte wohnt, oder daselbst bereits einen Actenprocurator bestellt hat, unter unmittelbarer

1834. 15. Mai. 62.

Autorisation des Oberappellationsgerichts, durch den Gerichtsboten an die Parthei oder den Actenprocurator vorgenommen. Im entgegengesetzten Falle aber erhält, wenn das Rechtsmittel gegen eine Entscheidung eines der Oberdicasterien gerichtet ist, das Obergericht und sonst das betreffende Gericht, welches in der Sache früher erkannt hat, den Auftrag, die Insinuation an den in der früheren Instanz bestellten Actenprocurator vornehmen zu lassen, und darf sodann dieser Actenprocurator die Annahme des insinuandi nicht verweigern. Das Attestat des Gerichtsboten über die geschehene Insinuation wird jedesmal dem Actenprocurator der Gegenparthei zugestellt, und in den Fällen, wo auf eine Beschwerdeführung, ohne vorgängige Vernehmung des Gegners, sofort eine die Beschwerde verwerfende Verfügung erfolgt, der Gegner mithin noch keine Veranlassung erhalten hat, einen Actenprocurator bei dem Oberappellationsgerichte zu bestellen, wird auch das Attestat des Gerichtsboten über die geschehene Insinuation des Rejectorii oder abschlägigen Bescheides an den Beschwerdeführer, dem in der früheren Instanz bestellten Actenprocurator des Gegners auf die oben bestimmte Weise zugefertigt.

§. 90.

Nur diejenigen Fristen, bei welchen die Androhung der Präclusion der Sachlage nicht entsprechen würde, kann das Oberappellationsgericht bei einer Geldstrafe vorschreiben. Sonst geschehen alle Auflagen des Oberappellationsgerichts an die Partheien unter Bestimmung einer peremtorischen Frist. Mit dem Ablaufe dieser gesetzlich oder richterlich bestimmten Frist tritt die Folge der Versäumnisse von selbst ein, und kann durch Nachholen des Versäumten nicht abgewandt werden. Jedes nach abgelaufenen Fristen introducirte Rechtsmittel, wenn nicht mit der Einführung zugleich ein Restitutionsgesuch verbunden ist, wird sofort zurückgewiesen; und auch nach der Annahme eines Rechtsmittels wird der Gegner mit der Einrede und dem Beweise, daß solches desert gewesen, zugelassen.

§. 91.

1834. 15. Mai. 62.

Bei der Berechnung des Fristenlaufs wird der Tag, von welchem die Frist zu laufen anfängt, nicht mitgezählt. Bei den Verfügungen des Oberappellationsgerichts ist dieses der Tag der Insinuation, bei den Erkenntnissen der, dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichte, der Tag der Publication, wenn die Sache mündlich verhandelt worden, und in schriftlich verhandelten Sachen für diejenige Parthei, welcher der Bescheid zugestellt worden, der Tag des erlassenen Bescheides, für den Gegner aber der Tag der Insinuation. Der Ablauf der Fristen wird durch die Gerichtsferien nicht suspendirt.

§. 92.

Die für das Verfahren bei dem Oberappellationsgerichte gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind im Allgemeinen, und, in soferne die Partheien nicht selbst darüber einig geworden sind, keiner Verlängerung fähig. In denjenigen Sachen, welche von den, dem Oberappellationsgerichte unmittelbar unterworfenen Gerichten in erster Instanz entschieden sind, und die keine liquide, auf klare Hand und Siegel beruhende Forderungen betreffen, kann jedoch zur Einführung des Recurses eine Verlängerung der Frist, und zwar der Appellation von sechs Wochen, und der Supplication von vier Wochen, auf Anhalten des Appellanten oder Supplicanten, bewilligt werden, wenn derselbe für sein desfälliges Gesuch hinlängliche Ursachen anführt, und solche, nach dem Ermessen des Gerichts, ausreichend bescheinigt. Unter derselben Voraussetzung kann auch in den bezeichneten Sachen dem Appellaten und Supplicaten, zur Einbringung seiner Gegenerklärung, eine Fristverlängerung von sechs Wochen für den Appellaten, und vier Wochen für den Supplicaten zugestanden werden. In Sachen, welche bereits in der Berufungsinstanz von den dem Oberappellationsgerichte unmittelbar unterworfenen Gerichten entschieden sind, können, unter den nämlichen Bedingungen, Fristen bewilligt werden,

1834. 15. Mai. 62.

jedoch in Appellationsfällen nur auf vier Wochen, und in Supplicationsfällen nur auf vierzehn Tage.

§. 93.

Gegen das Versäumniß gesetzlich oder richterlich bestimmter Fristen, und die in einem solchen Versäumniß sich gründenden Erkenntnisse und Verfügungen des Oberappellationsgerichts, kann dieses, unter Beobachtung der Regeln, welche die Verordnung vom heutigen Dato in dieser Rücksicht vorschreibt, eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen.

§. 94.

b) Verfahren bei der Appellation und Supplication, und zwar in Civil- und fiscalischen Sachen.

Die Rechtsmittel der Appellation und Supplication wider Entscheidungen der dem Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Gerichte müssen vor der Einführung bei dem Oberappellationsgerichte vorgängig bei dem Gerichte, dessen Erkenntniß angefochten wird, eingelegt werden. Wenn das anzufechtende Erkenntniß mehrere Puncte befaßt, so ist in dieser Interposition genau anzugeben, hinsichtlich welcher Pöste der unzufriedene Theil den Recurs ergreifen will, da diejenigen Puncte, bei welchen die Partheien sich beruhigen, auf Anhalten des betheiligten Theils sofort zur Vollstreckung gebracht werden können.

§. 95.

Bei Verlust des Rechtsmittels muß die Interposition desselben entweder sofort nach Publication des anzufechtenden Erkenntnisses durch eine zu Protocoll gegebene Erklärung, oder binnen einer präclusivischen Frist von zehn Tagen (§. 91.) durch eine bei dem Gerichte eingebrachte schriftliche Anzeige, welche sodann dem Gegner communicirt wird, beschaft werden. Sind aber in den auf dem Wege des mündlichen Verfahrens

erörterten Sachen mehrere Einreden angebracht, und über einzelne derselben, auf den Antrag der Parthei, besondere Erkenntnisse eröfnet worden, so kann von derselben, vor geschlossener Verhandlung über sämmtliche Einreden, gegen diese Erkenntnisse mit der Wirkung, die fernere Verhandlung zu hemmen, der Recurs an das Oberappellationsgericht nicht interponirt werden. Dieser ist vielmehr bei jedem einzelnen Erkenntnisse bloß zu reserviren, und die Interposition erfolgt erst, nachdem über sämmtliche Einreden entschieden worden, gegen die solchergestalt eröfneten Urtheile, entweder auf der Stelle, oder innerhalb der Frist von zehn Tagen.

1831. 15. Mai. 62.

§. 96.

Innerhalb der Interpositionsfrist hat der Appellant oder Supplicant ebenfalls bei Verlust des Rechtsmittels, dem Gegner eine Caution für Schäden und Kosten zu leisten, die, nach der Wahl des Verpflichteten, entweder dadurch, daß er nachweist, daß er mit hinlänglichem Grundeigenthum in den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg angesessen sey, oder durch Stellung hinlänglicher gültiger Bürgen, oder durch Pfandgebung gestellt, in Ermangelung einer solchen reellen Sicherheit aber auch juratorisch durch Ablegung einer Versicherung bei Verlust Ehre und guten Leumunds, nach dem der gegenwärtigen Gerichtsordnung unter Lit. H. angehängten Formular, geleistet werden kann.

Hat der Gegner gegen die Zulänglichkeit der bestellten Caution Einwendungen zu machen, so muß er solche, bei Verlust derselben, innerhalb einer dreitägigen Frist, vom Tage der zu Protocoll gegebenen Erklärung, oder der Mittheilung der die Cautionsbestellung beschaffenden Eingabe, vorbringen, und wenn das judicium a quo diese triftig befindet, so ist der Appellant oder Supplicant in einer anderweitigen präclusivischen Frist von zehn Tagen, vom Tage des insinuirten Decrets an gerechnet, zur Bestellung besserer und eventualiter juratorischer Caution zuzulassen.

1834.
15. Mai.
62.

§. 97.

Weitere Solennien finden dagegen bei der Einwendung der Rechtsmittel nicht Statt, und namentlich darf von dem Appellanten ein Eid vor Gefährde nicht gefordert werden.

§. 98.

Sind die obigen Formalien beobachtet, so muß dem eingelegten Rechtsmittel von dem judicio a quo in allen Fällen mit Suspensivwirkung deferirt werden, wo nicht die Unstatthaftigkeit des eingewandten Rechtsmittels oder der Suspensivwirkung, den obigen Vorschriften gemäß (§§. 71 und 72.), auf der Stelle klar ist. Wird dem Rechtsmittel nicht deferirt, oder die Suspensivwirkung versagt, so ist der Grund davon in dem Bescheide auszudrücken, und auf die dawider erhobene einfache Beschwerde entscheidet das Oberappellationsgericht sofort, ohne weitere Vernehmung des Gegners und des Gerichts, ob und in welcher Art dem Rechtsmittel Statt zu geben sey.

§. 99.

Die Einführung der Appellation oder Supplication bei dem Oberappellationsgerichte geschieht mittelst einer Schrift, welche nebst der Geschichtserzählung, einer kurzen Proceßgeschichte, und der Rechtfertigung der beobachteten Formalien, eine bestimmte Angabe der Beschwerden, die Ausführung derselben und den Antrag auf Abänderung des angefochtenen Urtheils oder Bescheides enthält. Diese Introductionsschrift muß bei der Appellation binnen einer sechswöchigen, und bei der Supplication binnen einer vierwöchigen Frist vom Tage der Publication oder Insinuation der angefochtenen Entscheidung, wenn aber dem Rechtsmittel von dem judicio a quo die Devolutivwirkung versagt, und auf die desfällige Beschwerde von dem Oberappellationsgerichte auf dessen Stattgebung erkannt ist, von dem Tage der Insinuation des darüber abgegebenen Decrets an gerechnet, bei dem Oberappellationsgerichte eingereicht

1834. 15. Mai. 62.

werden. Das beschwerdende Erkenntniß und sämmtliche Voracten sind der Introductionsschrift beizufügen. Ohne diese und ohne beschafte Procuratur-Bestellung kann das Rechtsmittel eben so wenig introducirt, als die zu diesem Behuf laufende Frist sistirt werden. Das Oberappellationsgericht wird indessen in einem solchen Falle die Parthei, oder deren Geschäftsträger, an die Rechtsnachtheile dieser Vernachlässigung erinnern lassen. Wenn aber gleichwohl das Versäumte binnen der gesetzlichen, oder etwa richterlich bewilligten Frist nicht nachgeholt wird, oder nachgeholt werden kann, so ist die Einführung des Rechtsmittels als nicht beschaft anzusehen.

§. 100.

Wird wider versäumte Fatalien, zur Einwendung oder Afterfolgung der Appellation oder Supplication, um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachgesucht, so ist mit dieser Bitte die Angabe und Ausführung der Beschwerden zu verbinden, und also die Einführung des Rechtsmittels zugleich zu beschaffen.

§. 101.

Wenn das Oberappellationsgericht auf den desfälligen Vortrag des Präsidenten findet, daß das Rechtsmittel wegen versäumter Formalien an dasselbe nicht devolvirt ist, so wird das Rechtsmittel sofort, ohne vorgängige Vernehmung des Gegners, durch ein Abweisungsdecret verworfen (§. 35.). Wird die Sache von der Seite zur augenblicklichen Abweisung nicht geeignet befunden, so kann das Gericht auf den Vortrag des Präsidenten zwar beschließen, daß die Erklärung des Gegners einzuziehen sey; wenn es dagegen zur Frage steht, ob die angebrachte Beschwerde ihrem materiellen Inhalte nach zur sofortigen Abweisung geeignet sey, so ist die Sache, nach Maaßgabe der Vorschriften in §. 36. zum Referate abzugeben, und wenn das Gericht, nach hierauf vorschriftsmäßig erörterter Sache, zu dem Resultate gelangt, entweder, daß das

1834. 15. Mai. 62.

ergriffene Rechtsmittel in der Sache überall nicht zulässig sey, oder die gegen das Erkenntniß in der früheren Instanz angebrachten Beschwerden offenbar unbegründet seyen, so wird auch nun, ohne Vernehmung des Gegners, das Rechtsmittel sogleich verworfen. Eine das Erkenntniß in der vorigen Instanz abändernde Verfügung kann dahingegen niemals ohne vorgängige Vernehmung des Gegners erlassen werden.

§. 102.

Entscheidet sich das Oberappellationsgericht für die Vernehmung des Gegners, so wird diesem die Introductionsschrift in fidemirter Abschrift, zur Einbringung seiner Exceptionsschrift, mitgetheilt, welche derselbe, unter Anschließung sämmtlicher Voracten, in Appellationsfällen innerhalb einer präclusivischen Frist von sechs Wochen, und in Supplicationsfällen innerhalb einer präclusivischen Frist von vier Wochen, vom Tage der Insinuation des Communicativdecrets, einzuliefern hat.

§. 103.

Wenn die Einreichung der Exceptionsschrift in der bestimmten Zeit nicht erfolgt, so hat alsdann das Oberappellationsgericht, auf ferneren Antrag des Appellanten oder Supplicanten, in der Sache nach der Actenanlage, mithin unter Berücksichtigung der Gründe, die sich aus den Voracten für den Gegner ergeben, in contumaciam zu erkennen. Ist, bei zeitiger Einreichung der Gegenerklärung, die Anlegung vollständiger Acten, oder die Procuratur-Bestellung versäumt, so läßt zwar das Oberappellationsgericht, der Lage der Sache nach, die Parthei oder deren Geschäftsträger annoch ausdrücklich daran erinnern, daß die Erklärung unberücksicht hingelegt werden müsse, falls nicht vor Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen, oder etwa richterlich bewilligten Frist, dem Mangel abgeholfen werde; bei Erfolglosigkeit dieser Erinnerung ist aber nach exspirirten Fristen angegebenermaaßen in contumaciam zu erkennen.

1834. 15. Mai. 62.

§. 104.

In der Regel sind mit der Vernehmung des Gegners die Acten in der Berufungsinstanz geschlossen, und in dem Supplicationsverfahren kann in keinem Falle ein fernerer Schriftwechsel Statt finden. In den auf dem Wege der Appellation an das Oberappellationsgericht gelangten Sachen kann dasselbe dahingegen, wenn es in einem Falle die Sache durch die beiden Schriftsätze nicht genügend aufgeklärt findet, ausnahmsweise Re- und Duplik gestatten, zu deren Einreichung jedoch sowohl dem Appellanten, als dem Appellaten keine weitere, als eine vierwöchige präclusivische Frist einzuräumen ist.

Wird die Einbringung der Replik oder der Duplik in der bestimmten Frist versäumt, so hat das Oberappellationsgericht, auf Anhalten des Gegners, auf die Acten, wie sie liegen, in der Sache zu erkennen. Es kann indessen dabei die Einziehung von Originalurkunden, welche schon in der früheren Instanz producirt worden, falls solches für nöthig erachtet würde, verfügen.

§. 105.

In der Verhandlung der Appellations- und Supplicationssachen steht es beiden Partheien frei, neue rechtliche Deductionen ihrer Ansprüche zu liefern; keine von beiden ist aber befugt, in der Berufungsinstanz, zur Unterstützung oder Entfernung der Beschwerden wider das angefochtene Erkenntniß neue Thatsachen, oder neue, durch den Ablauf des Beweistermins in der früheren Instanz präcludirte, Beweismittel vorzubringen. Die Sache ist vielmehr, sofern nicht etwa der Gegner auf die Einrede wider die Benutzung des neuen Beweismittels oder facti verzichtet, lediglich nach den in den früheren Instanzen erwachsenen Acten zu beurtheilen, selbst, wenn das neue Beweismittel oder die neue Thatsache der Parthei erst nach der angefochtenen Definitiventscheidung bekannt geworden ist, und eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zur Benutzung der neuen Beweismittel oder Thatsachen findet nur unter der Bedingung und mit

1834. 15. Mai. 62.

der Wirkung Statt, welche der §. 22. der Verordnung vom heutigen Dato in dieser Rücksicht vorschreibt.

§. 106.

Das nach beendigtem Schriftwechsel erfolgende Erkenntniß, welches in den Appellationssachen in der Form eines Urtheils, und in den Supplicationssachen in der Form eines Bescheides zu fassen ist, wird jedem Theile durch Zustellung eines Originalexemplars insinuirt. Die Urtheils- oder Bescheidsgebühr wird jedoch nur von Demjenigen gefordert, der in die Kosten des Verfahrens verurtheilt ist; und wenn diese verglichen sind, trägt jeder Theil die Hälfte, die deshalb auch in diesem Falle auf der für jede Parthei auszufertigenden Urkunde verzeichnet wird.

§. 107.

Uebrigens können die Partheien nach eingelegter Berufung eine Sache auch in der Art zur Entscheidung des Oberappellationsgerichts bringen, daß beide Theile sich ohne weiteren Schriftwechsel vor diesem Gerichtshofe, und indem sie demselben bei Einsendung der Voracten bloß ihre respectiven Beschwerde- und Bestätigungsanträge vorlegen, ein Erkenntniß des Oberappellationsgerichts auf die in der vorigen Instanz erwachsenen Acten erbitten.

§. 108.

Wenn das eingewandte Rechtsmittel, nach dem Ermessen des Oberappellationsgerichts, dergestalt gemißbraucht ist, daß dasselbe die angebrachte Beschwerde in der Entscheidung als frevelhaft zu bezeichnen sich veranlaßt findet, so ist die Parthei, die sich dieses Mißbrauchs schuldig macht, von dem Oberappellationsgerichte zugleich in eine nach richterlichem Ermessen zu bestimmende Brüche bis zum Belauf von 200 Bankthalern, die in den Justizfonds für die Herzogthümer fließt, und im Unvermögensfalle durch Gefängniß bei Wasser und Brod abzubüßen ist, zu verurtheilen, wider die Rechtsanwälde aber nach Maaßgabe des §. 86. zu verfahren.

1834.
15. Mai.
62.

§. 109.

Mit der Abgebung des den Streit entscheidenden Erkenntnisses wird jedesmal, das Oberappellationsgericht mag nun abändernd oder bestätigend erkannt haben, die Sache, zur Vollstreckung des Erkenntnisses oder zum weiteren Verfahren, an die vorige Instanz zurückverwiesen.

§. 110.

c) Verfahren bei der Supplication und bei amtlicher Einsendung der Acten in Criminalsachen.

Ist in Strafsachen auf dem Wege der Supplication Recurs an das Oberappellationsgericht genommen (§. 68 und 70.), so kann dasselbe, wenn es nicht die Beschwerde des Supplicanten nach Einsicht der Acten sofort verwerflich, und also die Sache zur Ertheilung eines Rejectorii geeignet finden sollte, den näheren Bericht des Judicii a quo einziehen, und, nachdem die Sache hierauf vorschriftsmäßig im Gerichte erörtert worden, erfolgt die Entscheidung, durch welche übrigens das in dem angefochtenen Urtheile erkannte Strafübel nicht nur herabgesetzt, sondern auch geschärft werden kann, in Form eines Bescheides, der dem untergeordneten Gerichte abschriftlich mitzutheilen ist.

Sind die Acten von Amtswegen an das Oberappellationsgericht eingesandt, so wird das Erkenntniß desselben in einem Rescripte der Justizbehörde zur Veranlassung der Publication und zur Vollziehung eröfnet. Nur wenn solches auf Todesstrafe, oder auf lebenslängliche Freiheitsberaubung mit dem schärfenden Zusatze des Staupenschlags oder des Brandmarks, oder mit sonstigen schärfenden Zusätzen, lauten sollte, ist solches vorher zu Unserer Bestätigung oder Milderung mit den Acten und einem daraus gezogenen kurzen facto unmittelbar einzusenden.

Ein Gleiches kann auch bei Beschlüssen auf minder schwere Strafen geschehen, wenn das Oberappellationsgericht dafür halten sollte, den Straffälligen von Amtswegen zu Unserer Allerhöchsten Begnadigung em-

1834. 15. Mai. 62.

pfehlen zu dürfen. In wiefern die Verfügung zur Publication und Vollziehung auszusetzen, hängt in solchem Falle von dem Ermessen des Oberappellationsgerichts ab.

Dagegen ist in allen Fällen, in welchen Straffällige an Uns um Begnadigung oder um Milderung der erkannten Strafe suppliciren, diese mag nun nach Statt gehabter Einsendung der Acten von Amtswegen, oder auf geschehene Recursnahme an das Oberappellationsgericht erkannt seyn, mit Vollziehung der Strafe bis zur Eröffnung Unserer Allerhöchsten Resolution Anstand zu nehmen.

§. 111.

d) Verfahren bei der Extrajudicial-Berufung.

Die Extrajudicial-Berufung (§. 73.) wird unter Beobachtung der nämlichen Nothfristen und Vorschriften, wie bei der Supplication, interponirt und bei dem Oberappellationsgerichte eingeführt, welches die mittelst derselben angebrachten Beschwerden auf dem Wege desselben Verfahrens, wie bei der Supplication, erledigt.

§. 112.

e) Verfahren bei der einfachen Querel.

Der Gebrauch der einfachen Querel (§§. 74. 75 und 76.) ist an keine andere Frist gebunden, als welche den Partheien etwa von dem Gerichte, wider dessen Verfügung der Recurs ergriffen wird, entweder von Amtswegen, oder auf etwanigen Antrag des Betheiligten, vorgeschrieben wird.

§. 113.

Wenn wider ein Gericht darüber Beschwerde geführt wird, daß es in der Sache, in welcher ein Recurs an das Oberappellationsgericht ergriffen ist, die erbetene Mittheilung der Acten versage oder verzögere, oder, daß es sich Attentate erlaubt habe, oder dem eingewandten Rechtsmittel überall nicht, oder nur mit der Devolutiv-Wirkung deferirt worden sey,

1834. 15. Mai. 62.

so kann das Oberappellationsgericht sofort, ohne Vernehmung des Gerichts, die nöthigen abhelflichen Verfügungen erlassen. In allen anderen Fällen wird dahingegen, wenn nicht der Ungrund der Beschwerde schon aus den Acten erhellt, zuvor der Bericht des Gerichts, wider welches Beschwerde geführt wird, eingezogen, und demnächst die Beschwerde entweder mittelst eines Bescheides verworfen, oder mittelst eines Rescripts an das Gericht zur Abstellung derselben das Nöthige verfügt. Von diesem Rescript ist der Parthei eine Abschrift zuzustellen, so wie in dem anderen Falle das Gericht eine Abschrift des der Parthei ertheilten Bescheides erhält.

§. 114.

Vernehmlassungen der Partheien finden daher in diesem Verfahren, welches gegen die nicht in Partheiverhandlungen gegründeten Verfügungen des Gerichts gerichtet ist, in der Regel nicht Statt. Wenn es indessen in einzelnen Fällen bei Erledigung der Querel auf factische, nicht genügend aufgeklärte, Verhältnisse ankommen sollte, so kann nach dem Ermessen des Oberappellationsgerichts sowohl die Einziehung einer Erklärung, als auch von Attestaten und Bescheinigungen verfügt werden.

§. 115.

Uebrigens kann, wenn wider ein Gericht Beschwerde wegen Verweigerung oder Verzögerung der Justiz geführt wird, die zur Abhülfe derselben zu erlassende Verfügung nur dem Gerichte die Handhabung der Justiz, oder Förderung der Sache aufgeben, nicht aber in Avocation der Hauptsache an das Oberappellationsgericht bestehen. Wenn der von dem Oberappellationsgerichte auf dergleichen, oder sonstige Justizbeschwerden wider die demselben unmittelbar untergeordneten Gerichte, erlassenen Verfügung nicht gebührend nachgelebt wird, so ist der Fall an die Kanzlei, zur Veranstaltung des weiter Erforderlichen, einzuberichten.

1834.
15. Mai.
62.

§. 116.

f) Verfahren bei der Nichtigkeitsbeschwerde.

Die Nichtigkeitsbeschwerde muß binnen einer Frist von drei Monaten, vom Tage der Publication, Erlassung oder Insinuation des beschwerenden Erkentnisses (§. 91.), und wenn der Grund der Nichtigkeit dem Beschwerdeführer ohne seine Schuld damals noch nicht bekannt war, von dem Zeitpuncte angerechnet, wo er diese Kenntniß erlangt hat; bei dem Oberappellationsgerichte angebracht werden. Sind über diesen Zeitpunct keine Beweisthümer vorhanden, so hat derselbe bei Einführung des Rechtsmittels gewissenhaft und bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds zu versichern, daß seit dieser Kenntniß, die er ohne sein Verschulden nicht früher gehabt, die Frist von drei Monaten noch nicht abgelaufen s. y. Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Erkenntnisse angerechnet, ist aber überall keine Nichtigkeitsbeschwerde weiter zulässig, mithin auch dann nicht, wenn der Beschwerte erst später Kenntniß von dem Grunde der Nichtigkeit erhalten hätte. Wenn das als nichtig angefochtene Urtheil eine in erster Instanz auf dem Wege des ordentlichen Processes, oder in der Berufungsinstanz im Appellationsverfahren verhandelte Sache zum Gegenstande hat, so treten für das Verfahren bei der Nichtigkeitsbeschwerde die Regeln des Appellationsverfahrens ein. Ist die Sache aber in der vorigen Instanz im summarischen Processe, oder auf dem Wege der Supplication erörtert, so kommen für die Erledigung der Nichtigkeitsbeschwerde die Regeln des Supplicationsverfahrens zur Anwendung. In allen Fällen hat jedoch das Oberappellationsgericht, wenn es nicht die Verwerfung der Querel beschließt, zuvor das Gericht zu vernehmen, dessen Erkenntniß als nichtig angefochten wird.

§. 117.

Wird die Beschwerde ungegründet befunden, so ist der Querulant jedesmal zur Erstattung der Kosten anzuweisen, auch, wenn der Fall des Mißbrauchs eines Rechtsmittels vorliegt, solcher durch eine Brüche an

den Justizfonds bis zu dem Belaufe von 200 Bankthalern, oder eine angemessene Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, zu ahnden.

1834. 15. Mai. 62.

§. 118.

g) Verfahren bei der restitutio in integrum.

In den Fällen, wo zufolge des §. 80. bei dem Oberappellationsgerichte wider Erkenntnisse, welche nach verhandelter Sache und gehörten Partheien abgegeben sind, eine Restitution nachgesucht werden kann, kommen für das in solchen Fällen zu beobachtende Verfahren die Vorschriften des §§. 21 bis 24. der Verordnung vom heutigen Dato zur Anwendung.

§. 119.

C. Rechtsmittel wider Erkenntnisse des Oberappellationsgerichtes.

Gegen Entscheidungen des Oberappellationsgerichts findet kein anderes Rechtsmittel Statt, als das der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, nach Maaßgabe der desfalls in der Verordnung vom heutigen Dato enthaltenen Vorschriften.

§. 120.

Diese provisorische Gerichtsordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des Gerichts in gesetzliche Kraft, und solche dauert fort, bis eine definitive Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht publicirt wird.

Wornach Unsere zum Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht Verordnete, alle Gerichtshöfe, gerichtliche Behörden und Beamte nebst Unseren sämmtlichen Unterthanen, so wie Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 15ten Mai 1834.

1834.
15 Mai.
62.

Anhang Lit. A.

Provisorische Taxordnung des Oberappellationsgerichts.

	vorm. Courant.		Reichs-bankgeld.	
I. In Schleswigschen und Holsteinischen Sachen.	Rth.	ßl.	Rbth.	bßl.
1. Gerichtsgebühren.				
A. Allgemeine Bestimmungen.				
1) für die Ausfertigung	=	20	=	64
2) für die Insinuation	=	20	=	64
3) für das Siegel	=	10	=	32
4) für eine Reinschrift, à Bogen . .	=	7½	=	24
5) für die Copie einer bereits mundirten Schrift, wenn sie nicht fidemirt ist, à Bogen .	=	5	=	16
6) für eine beglaubigte Abschrift, wenn sie nur aus Einem Bogen besteht . . .	=	20	=	64
Besteht sie aus mehreren Bogen, so sind für jeden folgenden Bogen zu berechnen	=	15	=	48
7) für Collationirung, à Bogen . .	=	5	=	16
B. Specielle Bestimmungen.				
1) für ein Urtheil, worin eine angefochtene Definitiv-Sentenz bestätigt oder in eine Definitiv-Sentenz abgeändert wird, 1 pCt. der Summengröße, jedoch nicht unter 10 Rbthl. und nie über 1000 Rbthl. Betrifft die Sache keine Geldsumme, so ist die Gebühr den Umständen nach zu bestimmen, darf jedoch nicht höher oder geringer seyn, als angeführt worden. Ist das bestätigte Urtheil keine Definitiv-Sentenz, oder enthält es einen reservirten Beweis, oder wird ein angefochtenes Endurtheil in ein Beweiserkenntniß abgeändert .	6	12	10	=
2) für ein decretum rejectorium, wenn es wegen Mangels in formalibus oder wegen desert gewordenen Rechtsmittels erfolgt . .	5	=	8	=
Erfolgt es aber nach vorgängiger Prüfung der Hauptsache, so daß solche durch dasselbe entschieden wird, halbe Urtelsgebühr, aber nicht unter 8 Rbthl.				

1834.
15. Mai.
62.

	vorm. Courant.		Reichsbankgeld.	
	Rth.	ßl.	Rbth	bßl.
3) für einen geschlossenen Vergleich, wenn dessen Confirmation verlangt wird, mithin bloß für den Confirmationsfall	6	12	10	=
Wird aber die gerichtliche Bestätigung nicht verlangt, so sind auch keine Gebühren zu erlegen, als bloß die Gebühren pro rescripto an die Commissarien.				
4) für eine Entscheidung in supplicatorio, welche in Form eines Bescheides erfolgt, nach der Wichtigkeit des Gegenstandes und nach den Umständen	5 bis 12	= 24	8 bis 20	= =
5) für die in der Urtel oder der Endentscheidung enthaltene Moderation der Advocaten= und Procuratorrechnung	1	42	3	=
6) für ein communicatorium . . .	1	42	3	=
7) für eine Dilationsbewilligung . .	3	6	5	=
8) für einen abschlägigen Bescheid, wenn er nicht auf ein Restitutionsgesuch erfolgt, als in welchem Falle keine Gebühren zu erlegen sind	3	6	5	=
9) für ein Restitutionsdecret	5	=	8	=
10) für ein Rescript an ein untergeordnetes Gericht, auch wenn mittelst desselben eine einfache Querel erledigt wird	2	24	4	=
11) für ein Requisitionsschreiben oder Beantwortung eines solchen Schreibens . .	3	6	5	=
12) pro commissorio auf zwei Räthe zum Behuf eines Vergleichsversuchs	3	6	5	=
13) pro rescripto zum Behuf einer gerichtlichen Deposition, wie No. 10.				
14) pro attestato	3	6	5	=

Obige Ansätze der Gerichtsgebühren kommen auch bei fiscalischen Processen zur Anwendung. Bei dem sonstigen Verfahren in Strafsachen fallen aber die Gerichtsgebühren in der Maaße weg, wie solches bisher bei den Obercriminalgerichten geschehen.

C. Specielle Bestimmung der Sporteln beim Archiv.

1) für die fidemirte Abschrift einer Urtel oder eines Bescheides, einer Vollmacht, eines Testaments,

1834.
15. Mai.
62.

	vorm. Courant.		Reichsbankgeld.	
	Rth.	ß.	Rbth	bßl.
Codicills, Vergleichs, für den ersten Bogen	=	40	1	32
für fernere Bogen, à Bogen . .	=	20	=	64
2) für die beglaubigte Abschrift aller übrigen Schriften, für den ersten Bogen . .	=	20	=	64
für die folgenden Bogen, à Bogen .	=	15	=	48
3) für ein Attestat des Archivars . .	1	12	2	=
5) für einen Termin zur Einsicht der Acten, wo solche bewilligt worden . . .	1	12	2	=
Werden mehrere Tage dazu erfordert, für jeden Tag eben so viel.				
D. Diäten und Vergütung für Beförderung an die Mitglieder des Gerichts, die Secretaire und Copiisten.				
Sollte sich der Fall ereignen, daß Commissionalgeschäfte außerhalb des Wohnorts zu verrichten wären, so erhält jeder Rath täglich an Diäten 8 Rbthl., der der Commission etwa beigeordnete Secretair 5 Rbthl., und der Copiist 1 Rbthl. 58 bßl. Die Beförderungskosten werden jedem Mitgliede des Gerichts für vier Pferde, und dem Secretair für zwei Pferde vergütet.				
E. Vergütung an den Boten.				
Für den Fall, daß der Bote außerhalb der Stadt Insinuationen zu beschaffen, oder sonstige Verrichtungen in Parthei-Angelegenheiten zu besorgen hätte, bekommt er für die Meile im Sommer	=	10	=	32
und im Winter	=	12½	=	40
2. Advocaten- und Procuratur-Sporteln.				
A. Advocaten.				
1) für Satzschriften, wenn solche vorschriftsmäßig geschrieben sind, à Bogen . .	1	12	2	=
	bis		bis	
	2	24	4	=
nach der näheren Bestimmung des Gerichts, welches bei derselben die Schwierigkeit und den Werth der Arbeit zu berücksichtigen hat.				

1834. 15. Mai. 62.

	vorm. Courant.		Reichsbankgeld.	
	Rth.	ßl.	Rbth.	bßl.
2) für Dilationsgesuche und ähnliche kleine Vorstellungen	1	2	1	64
3) Copialien pro mundo, à Bogen . .	=	4	=	13
4) für die Entwerfung einer Vollmacht beim Oberappellationsgericht, einer Cautionsacte, eines Reverses	1	2	1	64
5) für die Procuratur, wenn der Anwald sie zugleich mit übernommen hat, für jede Vorstellung	=	40	1	32
	bis		bis	
	3	36	6	=
6) für Uebernehmung der Vollmacht .	1	2	1	64
7) für einen Brief, den Umständen, der Wichtigkeit des Gegenstandes, und der Schwierigkeit nach	=	15	=	48
	bis		bis	
	1	=	1	58
8) für Durchsicht der Acten, wenn der Anwald die Sache nicht geführt, sondern die Führung derselben abgelehnt hat . . .	1	12	2	=
	bis		bis	
	6	12	10	=
9) An Diäten und Reisekosten, wo sie vorkommen, findet eine Vergütung wie bei den Secretairen Statt.				
10) Hat ein Anwald als Contradictor Geschäfte beim Oberappellationsgericht wahrzunehmen, so werden ihm seine desfälligen Bemühungen nach obigen Ansätzen vergütet.				
B. Procuratoren.				
1) für jedes Gesuch und jede Eingabe darf sich der Actenprocurator, wenn er nicht zugleich Anwald in der Sache ist, zu berechnen .	1	12	2	=
	bis		bis	
	6	12	10	=
2) für die Annahme einer Vorstellung cum decreto, oder einer sonstigen richterlichen Verfügung, pro insinuato . . .	=	24	=	77
3) für das Einpacken und Versiegeln der Acten und Beförderung derselben auf die Post	=	15	=	48
4) für einen Brief	=	15	=	48

1834.
15. Mai.
62.

II.

In den Lauenburgischen Sachen bleibt es bis weiter sowohl hinsichtlich der Gerichtsbühren, als des Honorars und der Vergütung für die Anwälde und Procuratoren bei demjenigen, was bei dem Lauenburgischen Oberappellationsgerichte in Glückstadt erlegt und vergütet worden ist.

Anhang Lit. B.

Eid des Präsidenten.

Ich ..... gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amts eines Präsidenten des für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg angeordneten Oberappellationsgerichts, so wie die Ordnung dieses Gerichts es vorschreibt oder vorschreiben wird, redlich erfüllen, insonderheit darüber, daß bei diesem Gerichte Alles vorschriftsmäßig und nach Inhalt der Ordnung verrichtet werde, eine genaue Aufsicht führen, und Acht haben will, daß alle Unordnungen, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, möglichst verhütet, und die Mängel, die ich dabei bemerken sollte, abgestellt werden; ferner, daß ich in dem damit verbundenen Richteramt in getreuer Befolgung der für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg geltenden allgemeinen und besonderen, gegenwärtigen und künftigen Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten, der Justizverfassung gemäß, Jedem ohne Unterschied der Person und Sache unpartheiische Gerechtigkeit gewähren, die Rechte der Partheien sorgfältig prüfen, und nur meiner gewissenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abhalten oder abwenden zu lassen, und daß ich überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünktlichkeit, Eifer und Verschwiegenheit nachkommen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anhang Lit. C.

Eid der Oberappellationsgerichtsräthe.

Ich ..... gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften und in genauer Befolgung der für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg geltenden allgemeinen und besonderen Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten, der Justizverfassung und der Oberappellationsgerichtsordnung gemäß, die Pflichten des mir anvertrauten Amts eines Oberappellationsgerichtsraths redlich er-

füllen, und demzufolge einem Jeden ohne Unterschied der Person und Sache unpartheiische Gerechtigkeit gewähren, die Rechte der Partheien sorgfältig prüfen, und dabei nur meiner gewissenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht, oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abhalten oder abwenden zu lassen; auch daß ich Alles, was im Gerichte verhandelt und beschlossen wird, so wie die Namen der bestellten Referenten und Correferenten geheim und verschwiegen halten, und weder den Partheien, deren Advokaten und Procuratoren, noch sonst Jemandem davon etwas offenbaren, überhaupt aber meinen Beruf als Oberappellationsgerichtsraths mit Verschwiegenheit, Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen will; so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

Anhang Lit. D.

Eid der Secretaire bei dem Oberappellationsgerichte.

Ich ..... gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften angewandt seyn will, den mir als Secretair bei dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte obliegenden Amtspflichten, wie sie in der Ordnung dieses Gerichts vorgeschrieben sind, nachzukommen, insonderheit daß ich die mir aufgetragene Führung der Protocolle, Rechnungen und Verzeichnisse, welcher Art sie auch seyn mögen, mit Redlichkeit, Fleiß und überhaupt vorschriftsmäßig wahrnehmen, die Ausfertigungen mit Genauigkeit besorgen, und was mir von den Mitgliedern des Gerichts, ihrem Amte zustehend, aufgetragen und befohlen wird, mit gebührendem Fleiße verrichten, über das Archiv, wenn es von mir verlangt wird, die Aufsicht führen, aus demselben ohne Vorwissen des Präsidenten an Niemanden, als an die Mitglieder des Gerichts und die bei demselben angestellten Secretaire, Actenstücke mittheilen, endlich auch den Inhalt der Acten, oder was mir von den Verhandlungen der Sachen im Gerichte und den darin gefaßten Beschlüssen, oder über die Personen der Referenten oder Correferenten bekannt geworden, geheim und verschwiegen halten, und ohne Erlaubniß oder Befehl weder den Partheien, deren Advocaten und Procuratoren, noch sonst Jemandem offenbaren, überhaupt aber meinen Beruf als Secretair bei dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte mit Verschwiegenheit, Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen will, so wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort!

1834.
15. Mai.
62.

Anhang Lit. E.

Eid der Copiisten.

Ich . . . . . gelobe und schwöre, daß ich meinem Amte als Copiist bei dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte mit aller Treue vorstehen, was mir in den vor diesem Gerichte anhängigen Partheisachen oder sonst zu copiren, mundiren, zu collationiren und zu verrichten anbefohlen und zugestellt wird, mit gehörigem Fleiße ohne Aufschub und Versäumniß thun und verrichten, von Allem aber, was bei dem Gerichte eingebracht worden und mir etwa vorkommen mögte, Niemandem ohne Erlaubniß etwas mittheilen und lesen lassen, endlich auch den Inhalt der Acten, oder was mir von den Verhandlungen und Sachen im Gerichte und den darin gefaßten Beschlüssen, oder über die Namen der Referenten und Correferenten bekannt werden mögte, geheim und verschwiegen halten, und weder den Partheien, deren Advocaten und Procuratoren, noch sonst Jemandem, ohne Erlaubniß oder Befehl offenbaren, überhaupt aber meinen Beruf als Copiist bei dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte mit Verschwiegenheit, Treue, Pünktlichkeit und Eifer erfüllen will, so wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort!

Anhang Lit. F.

Eid des Boten.

Ich . . . . . gelobe und schwöre, daß ich das mir bei dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte verliehene Botenamt getreulich und mit Fleiß abwarten, die mir zum Ueberbringen anvertrauten Acten, Ausfertigungen, Concepte oder Originale schleunig, und ohne weitere als die mir aufgetragene Mittheilung, befördern, was mir zu bestellen oder sonst auszurichten anbefohlen wird, namentlich wegen Versiegelung der Briefe und wegen ihrer Beförderung auf die Post, so wie wegen deren Abholung von derselben, ohne einiges Versäumniß verrichten, die zur Insinuation bestimmten und mir zu diesem Behuf zugefertigten Decrete, Bescheide und Ausfertigungen Denjenigen, auf welche sie lauten, persönlich, oder, wenn sie nicht anzutreffen, in ihrer gewöhnlichen Behausung, oder wie es mir vorgeschrieben und befohlen wird, getreulich überantworten, auch jederzeit den Tag solcher Insinuation oder Ueberantwortung aufzeichnen und darüber ein ordentliches Verzeichniß führen, endlich auch was mir von der Verhandlung der Sachen im Gerichte und den darin gefaßten Beschlüssen, oder über die Namen der Referenten und Correferenten bekannt werden mögte, geheim und verschwiegen halten, und ohne Erlaubniß oder Befehl weder den Partheien, deren Advocaten und Procurato-

ren, noch sonst Jemandem offenbaren, überhaupt aber Alles thun und verrichten will, was einem ehrlichen und getreuen Boten gebührt, und die Ordnung des Gerichts und die ihm ertheilte Instruction von ihm fordert; so wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort!

1834. 15. Mai. 62.

. . . .

Anhang Lit. G.

Formular für Urtheile des Oberappellationsgerichts.

Frederik der Sechste, von Gottes Gnaden rc.

In Sachen des N. N. zu N. Klägers, wider N. zu N. Beklagten, in puncto litis wird nach verhandelter Sache rc. in Erwägung, daß . . . . . oder unter Beziehung auf die besonders beigefügten Entscheidungsgründe . . . . . hiemit für Recht erkannt, daß rc.

Von Rechtswegen. Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgerichte zu . . . . . den

(L. S. R,) N. N.

Alle Beiurtheile werden in eben dieser Form mit der Einschaltung „interloquendo hiemit für Recht" abgefaßt.

Formular zu anderen prozessualischen Ausfertigungen.

Ohne Anführung Seiner Königlichen Majestät Namen und Titel wird die Formel gebraucht:

Namens Seiner Königlichen Majestät.

Auf Ansuchen des N. Supplicanten wider N. Supplicaten rc. betreffend rc.
Wird . . . . . hiemit der Bescheid, die Resolution, der Befehl rc. ertheilt, daß . . . . .

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgerichte zu . . . . . den . . . . .

(L. S. R.) N. N.

Ebenso wird bei Aufträgen an die Gerichte und Berichtserforderungen gesetzt:

Namens Seiner Königlichen Majestät wird dem . . . . . hiemit aufgegeben, über die anliegenden Acten rc. innerhalb . . . . . Bericht und Bedenken anhero zu erstatten, und die Anlagen zu remittiren.

(L. S. R.) N. N.

1834. 15. Mai. 62.

Bei zu erlassenden Gemeinen Bescheiden ist die Formel zu gebrauchen:
Seiner Königlichen Majestät allerhöchstem Willen und Befehl zufolge wird hiedurch 2c. . . . .

Urkundlich unterm vorgedruckten Königlichen Insiegel. Gegeben im Königlichen Oberappellationsgerichte zu . . . . . den . . . . .

(L. S. R.) N. N.

Anhang Lit. H.

Formular für eine juratorische Appellations-Caution.

Wenn ich N. N. in meiner Streitsache wider N. N. wegen 2c. wider das unterm . . . . . ergangene Erkenntniß des . . . . . Gerichts die Appellation (Supplication) an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht zu ergreifen und fortzusetzen Willens, und zu dem Ende verordnungsmäßig gehalten bin, meinem Gegner wegen der etwanigen damit für ihn verbundenen Schäden und Kosten Sicherheit zu leisten, solche aber realiter genügend nicht beibringen kann, so versichere ich nach Anleitung des §. 8. der Verordnung vom 11ten December 1758 hiedurch bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds, daß ich diese Sicherheit durch andere Pfandgebung, Bürgen und Deposition, als ich offerirt, (oder wenn dergleichen nicht angeboten wäre: durch genügende Bestellung einer Hypothek, Bürgschaft oder durch Deposition) zu leisten nicht im Stande bin, daß ich aber aus allen Kräften und nach meinem besten Vermögen angewandt seyn werde, meinem gedachten Gegner wegen aller Schäden und Kosten, die ihm durch die von mir ergriffene Appellation (Supplication) verursacht werden sollten, und zu deren Vergütung ich schuldig befunden werden mögte, gerecht zu werden, und demjenigen, was desfalls in der Oberappellationsgerichtsinstanz wider mich erkannt werden mögte, gehörig nachzukommen und zu geleben; wobei ich zugleich wegen eventueller Ersetzung solcher Schäden und Kosten meinem Gegner meine sämmtliche gegenwärtige und künftige Habe und Güter verpfände.

63. Verfügung, betr. eine der Provinzialregierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein auf Gottorf ertheilte provisorische Instruction, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

1834. 15. Mai. 63.

Wir Frederik der Sechste 2c. thun kund hiemit: Mit Beziehung auf Unsere Verordnung vom heutigen Dato, betr. die Errichtung eines Oberappellationsgerichts und einer gemeinschaftlichen Provinzialregierung für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein, wollen und befehlen Wir, daß nachstehende Instruction sowohl für die Regierung, als für Jeden, den es angeht, bis weiter zur Richtschnur dienen soll.

§. 1.

Die Leitung der Administration in den Herzogthümern Schleswig und Holstein nach Maaßgabe bestehender Gesetze und Verfügungen, so wie der aus den Immediatcollegien ergangenen Anweisungen, wird in dem weiter unten bezeichneten Umfange einer von den Justizcollegien ganz abgesonderten Verwaltungsbehörde übertragen.

§. 2.

Diese Behörde wird unter der Benennung: Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung, ihren Sitz auf Unserem Schlosse Gottorf haben.

I. Wirkungskreis der Regierung.

§. 3.

Alle Zweige der innern Verwaltung, mit Ausschluß des eigentlichen Finanz- und Steuerwesens, der Verwaltung der Domainen und Regalien, der Landwesenssachen in den Aemtern und Landschaften, der Land- und Seemilitair-Angelegenheiten und des Justizwesens, mit welchem die obervormundschaftlichen Functionen und die Aufsicht über das Hypothe-

1831. 15. Mai. 63.

ken- und Depositenwesen wie bisher vereinigt bleiben, gehören unter den in Folgendem festgesetzten näheren Bestimmungen (§§. 4—45.) zum Geschäftskreise der Regierung.

§. 4.

In den zu ihrem Ressort gehörigen Geschäften erstreckt sich der Wirkungskreis der Regierung auf alle Theile und Districte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, und auf die daselbst befindlichen Einrichtungen und Behörden. Jedoch ist die Universität Kiel davon ausgenommen, welche unter der unmittelbaren Leitung Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei verbleibt, und ein Gleiches gilt bis weiter in sofern von der Stadt Altona, als vorläufig nur deren kirchliche und Schulangelegenheiten dem Wirkungskreise der Regierung beigelegt sind.

§. 5.

Die Regierung hat über die Erhaltung der Territorial- Episcopal- Jurisdictions-, so wie Unserer sämmtlichen Hoheitsrechte sorgfältig zu wachen.

§. 6.

In kirchlichen Angelegenheiten, so weit solche im Herzogthum Schleswig nicht der Leitung Dänischer Behörden untergeordnet sind, hat die Regierung neben der Aufsicht über Leben, Lehre und Wandel der Geistlichen ihr Augenmerk auf die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und die zweckmäßige Verwaltung des Kirchenvermögens zu richten. Wie zu dem Ende von den General-Kirchenvisitatorialberichten Duplicate bei ihr einzureichen sind, so wird sie auch darauf halten, daß die Berichte über Special-Kirchenvisitationen zu rechter Zeit bei ihr eingehen, und mit der vorschriftsmäßigen Vollständigkeit abgefaßt sind. Zur Abhelfung etwa befundener Mängel wird die Regierung die geeigneten Maaßregeln treffen.

1834.
15. Mai.
63.

§. 7.

Auch hat die Regierung alle Differenzen, welche über Leistungen und Zahlungen von Seiten der Unterthanen an Kirchen, Prediger und übrige Kirchenbediente, so wie über Repartition der Kirchenanlagen etwa entstehen möchten, zu erledigen, wenn die Betheiligten sich bei den deshalb von den Kirchenvisitatoren oder den Unterconsistorien abgegebenen Verfügungen nicht beruhigen zu können glauben. Eine Veränderung der bestehenden Verhältnisse, sey dieß durch Einführung einer neuen Repartitionsnorm, oder durch Zuziehung bisher nicht Pflichtiger, wird die Regierung jedoch nicht ohne vorgängige höhere Genehmigung treffen. Ein gerichtliches Verfahren über diese Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Regierung eine bei ihr vorgebrachte Differenz solcher Art dahin verweiset.

§. 8.

Die Regierung hat die Concessionen zur Hauscopulation, die Dispensationen vom confirmationsfähigen Alter, zur Heirath vor abgelaufener gesetzlicher Wartezeit, im dispensablen Grade der Verwandtschaft, und zur Ehe der Lutheraner mit anderen christlichen Glaubensgenossen zu ertheilen.

§. 9.

Hinsichtlich der Schulsachen hat die Regierung, was zunächst die Bürgerschulen in den Städten und Flecken, und die Landschulen betrift, darauf zu sehen, daß die anzustellenden Lehrer mit Sorgfalt erwählt, und den auf Seminarien gebildeten Individuen, welche die verordnungsmäßige Prüfung bestanden haben, der ihnen gesetzlich gesicherte Vorzug nicht entzogen werde, daß Sittlichkeit, Fleiß und Ordnung unter den Lehrern und Lernenden herrsche, daß die Schulzimmer eine der Zahl der schulpflichtigen Kinder entsprechende verordnungsmäßige Größe und Einrichtung

1834. 15. Mai. 63.

haben, und überall die vorhandenen Schulregulative genau befolgt werden. Wo es neuer specieller Schulregulative bedarf, hat die Regierung diese zu erlassen.

Wo Industrieschulen auf eine einfache und zweckgemäße Weise mit den bestehenden Schulen vereint werden können, hat die Regierung solche Anstalten zu fördern, so wie in größeren Städten die Anlegung höherer Realschulen.

Hinsichtlich der Erledigung von Differenzen über Schulprästanden und über Repartition von Schullasten kommen die Vorschriften zur Anwendung, welche für die Erledigung der Differenzen über Prästanda an Kirchen und Kirchenbediente gegeben sind (§. 7.).

§. 10.

Hinsichtlich der Landankäufe zum Behuf der für Küster und Schullehrer auszulegenden Dienstländereien nebst Küchengärten, und der zur Errichtung oder Erweiterung von Küster- und Schulhäusern erforderlichen Bauplätze, hat die Regierung die Aufsicht zu führen, und die nöthige Genehmigung zu ertheilen.

§. 11.

Der Regierung wird die Aufsicht über das Schullehrer-Seminar in Tondern und das Taubstummeninstitut in Schleswig übertragen. Die Directionen, welche diesen Instituten vorgesetzt sind, werden daher der Regierung untergeordnet, und von ihnen hat dieselbe die nöthigen Berichte und Vorschläge einzuziehen.

§. 12.

Ueber den Zustand und das Fortschreiten der Gelehrtenschulen hat die Regierung sich jährlich Bericht abstatten zu lassen. Sie hat darauf zu sehen, daß die bestehenden Regulative für diese Schulen und die Instructionen für die Lehrer genau befolgt, und überhaupt eine gründliche

classische und sittliche Bildung der studirenden Jugend möglichst sorgsam gefördert werde. Vorzüglich hat die Regierung auf eine strenge Handhabung der Schuldisciplin zu sehen, und, bei ihr zukommender Anzeige von Vernachlässigung derselben, nach angestellter Untersuchung, die erforderliche Verfügung zu treffen, oder in Ermangelung genügender gesetzlicher Vorschriften deshalb geeignete Vorschläge bei der Kanzelei einzureichen. Zur vollständigeren Erreichung dieses Zwecks wird die Regierung Nachrichten über den Fleiß, die Kenntnisse und das sittliche Betragen einziehen, welche die von den verschiedenen Gelehrtenschulen zur Universität entlassenen Studirenden dort an den Tag legen.

Die vorschriftsmäßigen Anträge über Wiederbesetzung vacanter Lehrerstellen sind künftig bei der Regierung einzureichen, und von dieser mit Bericht an die Kanzelei einzusenden.

§. 13.

Bei der Leitung des Armenwesens hat die Regierung besonders dahin zu sehen, daß bei der Armenversorgung die möglichste Sparsamkeit mit der erforderlichen Rücksicht auf die Hülfsbedürftigen verbunden werde; daß die Armencasse mit strenger Ordnung verwaltet werde, Einrichtungen und Veranstaltungen, um der Verarmung vorzubeugen, oder die Versorgung der Verarmten zu erleichtern, mit Vorsicht versucht, und wenn sie sich bewährt haben, möglichst gefördert werden.

Die aus Privatvereinen hervorgegangenen Einrichtungen der Spar- und Leihcassen, deren Zweckmäßigkeit, als Mittel der Verarmung vorzubeugen, sich bereits ergeben hat, sind von der Regierung, so viel an ihr liegt, möglichst zu fördern, und etwanige Veranlassungen zur größeren Verbreitung und Belebung solcher Einrichtungen zu benutzen.

§. 14.

Ueber Stipendien, sowie über öffentliche milde Stiftungen für Kinder, Wittwen und Armen, führt die Regierung eine genaue Aufsicht,

1834. 15. Mai. 63.

und läßt sich zu dem Ende die vorgeschriebenen Anzeigen über die Stipendiaten erstatten. Sie ist befugt sich die Rechnungen mit den diese und die Stiftung betreffenden Beilagen und Urkunden vorlegen zu lassen. Zur Abhelfung etwaniger Mängel der Verwaltung, so wie zur Abstellung von Abweichungen von den Fundationen, erläßt die Regierung die nöthigen Verfügungen.

§. 15.

Die Regierung hat für die Gelebung sämmtlicher rücksichtlich der Polizeiverwaltung erlassenen Gesetze und Vorschriften zu sorgen, und wird darauf halten, daß die Polizei in den Städten und auf dem Lande auf eine dem Zwecke entsprechende Weise und mit Vermeidung aller unnöthigen Beschränkungen verwaltet werde. Die von einer Polizeibehörde erlassenen, den ganzen District derselben betreffenden Anordnungen, sind zur Kunde der Regierung zu bringen.

§. 16.

Hinsichtlich der Sicherheitspolizei hat die Regierung durch eine genaue Aufsicht über das Paßwesen und sonstige geeignete Mittel dahin zu wirken, daß das Eindringen fremder Vagabunden und Bettler möglichst verhindert wird, so wie sie darüber zu wachen hat, daß im Lande dem Vagabundiren gesteuert werde.

Ueber sämmtliche Gefängnisse, in den Städten und auf dem Lande, hat die Regierung eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Detentions- und Strafgefängnisse in einem der sicheren Bewachung der Gefangenen eben so sehr als der Erhaltung ihrer Gesundheit entsprechenden Zustande sich befinden, und daß die neu aufzuführenden nach einem diesen Erfordernissen entsprechenden Plane erbaut werden.

Auch gehört die Aufsicht über die Strafanstalten zu Glückstadt künftig zum Ressort der Regierung, und die Direction dieser Anstalt hat an die Regierung zu berichten.

§. 17.

In Ansehung der Gesundheitspolizei tritt die Regierung sowohl in Beziehung auf das Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium, als auch auf die Quarantaine-Direction und die einzelnen Quarantaine-Commissionen, in dasselbe Verhältniß, in welchem bisher die Obergerichte standen. Wie ihr daher in diesem Betracht alle bisherigen Functionen der Obergerichte obliegen, so wird ihrer Aufsicht überdem auch noch das Irrenhaus bei Schleswig unterlegt, und die dieser Anstalt vorgesetzte Direction berichtet an die Regierung.

§. 18.

An der Oberaufsicht über die Bürgerbewafnung in den Städten, welche in der Maaße, wie bisher, von dem Departement der Statthalterschaft ausschließlich geführt wird, nimmt die Regierung keinen Theil.

§. 19. (a. b.) *)

Die Regierung führt die Aufsicht über die Presse und sucht dem Mißbrauche derselben entgegen zu wirken. Sie hat zu dem Ende verbotene und den jetzigen Preßgesetzen zuwiderlaufende Schriften in Beschlag nehmen, und von jeder Beschlagnahme unaufhältlich eine Anzeige an die Kanzelei gelangen zu lassen, die angestellten Censurbeamte auf Pflichtverletzungen aufmerksam zu machen und etwanige Beschwerden über das von denselben beobachtete Verfahren zu erledigen.

§. 20.

Die Regierung hat über die genaue Vollziehung der zur Abwendung von Feuersgefahr bestehenden Anordnungen zu wachen, sie hat die Schornsteinfeger zu concessioniren, und dieselben mit Instructionen zu versehen, darüber zu halten, daß die Löschgeräthschaften überall in hinreichender Zahl und Güte vorhanden und in gutem Stand erhalten, auch die Be-

*) Siehe am Ende dieses Jahrganges.

1834. 15. Mai. 63.

dienung derselben gut organisirt werde. Ueberhaupt hat sie die Aufsicht über die Brandversicherungs-Anstalten für Gebäude, so wie über die Mobiliengilden, wie solche bisher von der Kanzelei geführt worden ist, und an diese ist in allen Fällen zu berichten, in welchen es Unserer unmittelbaren Resolution und Allerhöchsten Verfügung bedarf.

§. 21.

Privat-Assecuranz-Anstalten, sowol der vorgedachten Art, als gegen Seeschäden, Hagelschlag, Viehsterben, so wie die Todtengilden, Lebens-Versicherungs-Anstalten und Privat-Pensionscassen, stehen unter der Aufsicht der Regierung.

§. 22.

Es liegt der Regierung ob, über die vorschriftsmäßige Instandsetzung und Unterhaltung sämmtlicher Landstraßen und anderer öffentlichen Wege durch die Oberlandwege-Inspectoren eine genaue Aufsicht führen zu lassen. Diejenigen, welche sich etwa säumig zeigen sollten, hat sie durch angemessene Geldstrafen, die sie bis zu einem Belaufe von 800 Rbtlr. androhen kann, zu ihrer Pflicht anzuhalten, in denjenigen Fällen aber, wo die Kosten eines Wegebaues ganz oder zum Theil aus Unserer Casse bestritten werden, an die Kanzelei zu berichten. In allen Wegestreitigkeiten, mögen sie nun die Art und Weise, wie die Wege in den gehörigen Stand gesetzt und erhalten werden sollen, oder die Concurrenz zu der Wegearbeit betreffen, geht die Berufung von den Entscheidungen der beikommenden Ortsbehörden an die Regierung, und die gerichtliche Behandlung solcher Streitigkeiten ist nur dann zulässig, wenn sie von der Regierung dahin verwiesen wird.

§. 23.

Sollten in Ansehung der Königlichen oder mit Königlichen Concessionen versehenen Fährstellen, über welche die Generalpostdirection nach wie vor, nach Maaßgabe der Allerhöchsten Resolution vom 4ten Sept. 1810, die

Aufsicht führt, Mängel zur Kunde der Regierung kommen, so hat selbige die Direction darauf aufmerksam zu machen, auch, wenn Gefahr beim Verzuge ist, das zur sicheren und schleunigen Beförderung der Reisenden unumgänglich Erforderliche zu verfügen, von dem Verfügten aber die Direction unverzüglich in Kenntniß zu setzen.

Alle Privatfähren stehen unter alleiniger Aufsicht der Regierung.

§. 24.

Die bisher den Obergerichten nach der Verordnung vom 28sten Oct. 1811 zustehende Befugniß von jedem Unterthan ohne Unterschied die Abtretung des Eigenthums oder der Benutzung eines Grundstücks gegen eine etwa verlangte Entschädigung nach vorgängiger gesetzmäßiger Taxation zu fordern, wenn dies zum Behuf der Landesvertheidigung oder zu einem anderen, das allgemeine Beste betreffenden Zweck erforderlich ist, geht an die Regierung über.

In diesem Betracht ist künftig die nach dem §. 19. der Verordnung vom 20sten Nov. 1811 den Obergerichten zu machende Anzeige von den ernannten Taxatoren auch bei der Regierung zu beschaffen.

§. 25.

Die Functionen, welche nach den §§. 17—19. der Verordnung vom 19ten Dec. 1804, wegen Aufhebung der Leibeigenschaft, rücksichtlich der Verlegung einzelner Theile der Bauernfelder unter das Hoffeld, und nach den §§. 5 und 6. der Verordnung vom 17ten Jul. 1805, betreffend die von den Klösterlichen und Gutsuntergehörigen zu leistenden Dienste, den Obergerichten beigelegt gewesen sind, gehen gleichfalls an die Regierung über.

§. 26.

Rücksichtlich der Hemmung und Verhütung von Vieh- und Pferdeseuchen ist von der Regierung Alles wahrzunehmen, was vorher den Obergerichten oblag. Sie tritt daher auch in dieser Beziehung zu der Kanz-

1834. 15. Mai. 63.

lei, zu der Commission wegen der Hornviehseuche und der Direction der Veterinairanstalten, in das Verhältniß, in welchem bisher die Obergerichte zu diesen Behörden standen. Die in den Patenten vom 27sten Jan. und 2ten Febr. 1804 bisher den Obergerichten übertragene Besetzung zweier Freiplätze bei der Veterinairschule für Eleven aus jedem Herzogthume, wird künftig von der Regierung besorgt.

§. 27.

Auch die Behandlung der Strandsachen, so weit dabei nicht nach den §§. 39 und 40. der Verordnung vom 30sten Dec. 1803 ein unvermeidlicher Rechtsgang eintritt, oder eine gleichfalls der gerichtlichen Erörterung und Bestimmung angehörige Bestrafung von Strandvergehungen nach Maaßgabe des §. 41. der gedachten Verordnung zur Frage steht, gehört zum Wirkungskreise der Regierung. Auf sie gehen daher alle sonstige Functionen über, welche nach dem erwähnten Gesetze und den späteren über das Strandwesen erlassenen Verfügungen bisher den Obergerichten oblagen, mit Inbegrif der Entscheidung über die Legitimation der Reclamanten gestrandeter Sachen, der Bestimmung des Berglohns, wenn Eigenthümer oder Berger bei einer desfälligen obrigkeitlichen Entscheidung sich nicht beruhigen wollen, und der Verfügung zur Auslieferung gestrandeter Waaren gegen Leistung einer nach dem Ermessen der Regierung genügenden Sicherheit.

Die Angelegenheiten, welche die Bergung der Hamburger Elbtonnen und der Bremer Wesertonnen, so wie das Lootsenwesen, namentlich das auf der Elbe, betreffen, stehen gleichfalls unter Aufsicht und Leitung der Regierung.

§. 28.

In Ansehung der ordentlichen Einquartierung liegen der Regierung diejenigen Functionen ob, welche bisher von dem Departement der Statthalterschaft besorgt worden sind, und in Beziehung auf die außerordent-

liche Einquartierung tritt sie in die Stelle der Obergerichte. In sämmtlichen Einquartierungs-Angelegenheiten und den dabei vorfallenden Streitigkeiten stehet ihr die Bestimmung und Entscheidung zu, so weit solche überhaupt den Civilbehörden beigelegt ist.

1834. 15. Mai. 63.

§. 29.

Die Regierung führt die Aufsicht über sämmtliche Communal-Angelegenheiten in den Städten und in den Aemtern, Landschaften und Koegen. Der ökonomischen Verwaltung und dem Schuldenwesen der Communen hat sie dabei eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen. Es wird ihr zu diesem Behuf die Revision der Stadtrechnungen und der Amts- und Gemeinde-Anlage-Rechnungen, so wie die Decision der dagegen formirten Notaten übertragen. Von dem Vermögensstatus jeder einzelnen Stadt ist jährlich eine Uebersicht an die Kanzelei einzusenden, und ebenso hat die Regierung in Ansehung der Aemter und Landschaften eine gleiche Uebersicht an die Rentekammer gelangen zu lassen.

Die Regierung ist dabei autorisirt, für sämmtliche Commünen alle festen, jährlich wiederkehrenden Commüneausgaben, so wie diejenigen, welche zur Erhaltung des Bestehenden erforderlich sind, so weit sie überhaupt einer höheren Bewilligung bedürfen, zu genehmigen, und deren Repartition zu verfügen. Zum Behuf neuer Einrichtungen und Veranstaltungen ist aber eine solche unbedingte Autorisation zur Genehmigung und Repartition von Ausgaben, wo solche nach den bisherigen Einrichtungen einzelner Commünen überhaupt erforderlich ist, auf diejenigen Commünen beschränkt, in welchen, wie in den Marschen, eine Commüneverwaltung organisirt ist, während für die anderen Districte, in welchen das Commünewesen bis jetzt, in Ermangelung von Vorstehern, ohne deren Zuziehung bloß unter der Aufsicht von Beamten verwaltet wird, solche Ausgaben und deren Repartition von der Regierung nur bis zu dem Belaufe von respective fünf Bankthalern à Pflug, oder vom achten

1834. 15. May. 63.

Theile des vollen Betrags der Grund- und Benutzungssteuer genehmigt werden können.

Bei allen Repartitionen, zu deren Genehmigung die Regierung ermächtigt ist, wird überdem vorausgesetzt, daß der bisherige Repartitionsmaaßstab unverändert bleibt, und nicht bisher Concurrenzfreie zugezogen werden. Im entgegengesetzten Falle muß, ebenso wie in den Fällen, auf welche zufolge des Obigen die Autorisation der Regierung sich nicht erstreckt, die Angelegenheit zur unmittelbaren Kenntniß und Verfügung gebracht werden.

§. 30.

Alle Bauangelegenheiten in den zum Ressort der Regierung gehörenden Gegenständen stehen, soweit sie verordnungsmäßig einer höheren Aufsicht und Leitung bedürfen, unter der Regierung. An sie sind daher Pläne, Risse und Kostenanschläge einzusenden, und sie wird nach eingezogenem Gutachten eines Bauverständigen in Anleitung der wegen der Communeausgaben und deren Repartition gegebenen Vorschriften (§. 29.), entweder selbst die erforderliche Bestimmung ertheilen, oder die Sache zur unmittelbaren Verfügung gelangen lassen. Letzteres ist indessen in Bausachen für alle Fälle erforderlich, in welchen die Kosten ganz oder theilweise aus Unserer Casse bestritten werden, so wie was Kirchen und Kirchengebäude betrift, so weit die Kosten die Summe von 1000 Bankthalern überschreiten.

§. 31.

Die Regierung hat die Aufsicht über das Deichwesen und über Wasserlösungssachen zu führen. Von den Oberdeichgräfen, dem Oberdeichinspector, den Deichinspectoren und den sonstigen Deichbeamten hat sie daher die in dieser Beziehung erforderlichen Aufklärungen und Vorschläge einzuziehen. An sie sind die in der Instruction für die Deichinspectoren vom 13ten Mai 1800 vorgeschriebenen Berichte über die Deichbesichtigung im Frühling und Herbst zu erstatten, und von ihr nicht nur die Vorschläge

1834.
15. Mai.
63.

zu den im kommenden Jahre vorzunehmenden wichtigeren Deicharbeiten, und die darüber entworfenen Kostenanschläge genau zu prüfen, sondern auch nebst jenen Berichten unter Begleitung eines Bedenkens an die Rentekammer einzusenden. Bei außerordentlichen Deichschäden hat die Regierung, wenn Gefahr beim Verzuge ist, sofort das Nöthigste anzuordnen, zugleich aber unverzüglich hierüber, so wie bei außerordentlichen Deicharbeiten, und überhaupt in allen Fällen in denen es nach dem allgemeinen Deichreglement, und nach den Reglements für die einzelnen Deichbande einer Allerhöchsten Resolution bedarf, die erforderlichen Anzeigen und Anträge an die Rentekammer gelangen zu lassen.

§. 32.

Die Regierung hat gleichfalls die Aufsicht über das Hafenwesen. An sie werden die Hafenrechnungen zur Revision eingesandt, und sie hat über die gute Verwaltung der Hafencassen zu wachen, so wie ihr überhaupt obliegt, zur Erhaltung und Verbesserung der Häfen das Nöthige zu verfügen und zu genehmigen. Wo es sich um Erlassung und Abänderung von Hafenordnungen und Hafentaxen handelt, so wie in allen anderen Fällen, zu deren Erledigung es einer Allerhöchsten Resolution bedarf, namentlich wo es sich um Zuschüsse aus Unserer Casse zur Bestreitung der Kosten für Hafenbauten handelt, hat die Regierung die Acten mit ihrem Gutachten an das Generalzollkammer- und Commerzcollegium einzusenden.

§. 33.

Die Regierung hat über die Vollziehung der wegen der Jahr- und Wochenmärkte erlassenen Anordnungen zu halten, und etwanige Differenzen in dieser Beziehung zu entscheiden.

Die Aufsicht über Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften wegen des Hausirens gehört zu ihrem Ressort, und der Recurs wegen der gegen Uebertreter derselben erkannten Strafen geht an die Regierung.

1834.
15. Mai.
63.

§. 34.

Die Regierung hat darüber zu wachen, daß von allen Handelnden richtiges gestempeltes Maaß und Gewicht gebraucht werde. Der Recurs von den wegen Uebertretung dieser Anordnungen erfolgten Brücherkenntnissen der Polizeibehörden geht an die Regierung.

§. 35.*)

Zum Ressort der Regierung gehört die Aufsicht über die Zünfte und Regulirung des bürgerlichen Gewerbes in den Städten.

So weit die Privilegien der einzelnen Zünfte und Innungen es gestatten, hat die Regierung für die möglichste Freiheit des bürgerlichen Gewerbes in den Städten zu sorgen, und alle Hindernisse, welche derselben im Wege stehen, wegzuräumen, oder die dazu geeigneten Maaßregeln in Antrag zu bringen.

Wenn Zunft- oder Handwerksmißbräuche auf dem Wege der Beschwerde oder sonst zu ihrer Kenntniß kommen, wird sie zu deren Abstellung die geeigneten Maaßregeln ergreifen, und ist autorisirt, die Zünfte und Innungen oder einzelne Mitglieder derselben wegen begangener Zunft- und Handwerksmißbräuche mit einer den Umständen angemessenen Geldstrafe zu belegen. Wenn in Zunftsachen die Betheiligten bei der Entscheidung der Ortsbehörde sich nicht beruhigen zu können glauben, steht ihnen der Recurs an die Regierung frei.

§. 36.

Die Regierung ertheilt Dispensationen von den Wander- und Gesellenjahren, so wie von Beibringung eines Lehrbriefes. Sie ist autori-

*) Durch Verfügung vom 10ten Jan. 1835, die im Jahrgange pro 1835 in extenso mitgetheilt werden wird, ist die Regierung autorisirt, die Reception von Handwerkern der verbotenen Districte in die Zünfte zu gestatten und zünftigen Handwerkern, die in einem verbotenen Landdistrict ihren Wohnsitz genommen, das Verbleiben in der Zunft zu erlauben, so wie ferner von der Circularverfügung vom 27sten April 1820 zu dispensiren.

sirt, Freimeister in den Städten, und Frauenzimmer zur Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke und zur Ertheilung des Unterrichts in solchen Arbeiten zu concessioniren.

1834. 15. Mai. 63.

§. 37.

Die Regierung führt die Aufsicht über die zum Ressort des Generalzollkammer- und Commerzcollegii gehörenden Fabrik- und Industrieanlagen, und an sie sind die jährlichen Berichte über den Fortgang dieser Anstalten in duplo einzusenden, von welchen Berichten nebst Tabellen die Regierung das eine Exemplar mit ihrem Generalberichte an das erwähnte Collegium gelangen läßt. Die Regierung ist befugt, die zur Anlegung solcher Betriebe erforderlichen Concessionen und Privilegien zu ertheilen, in sofern ihr für solche ein Allerhöchst approbirtes Schema mitgetheilt ist. In denjenigen Fällen, in welchen nachgesuchte Zollbegünstigungen andere, in einem Allerhöchst approbirten Schema nicht festgesetzte, Bestimmungen betreffen, hat die Regierung das Gesuch mit ihrem Gutachten an das Generalzollkammer- und Commerzcollegium einzusenden, durch welches auch die zur Ausübung von Zollbegünstigungen überhaupt erforderlichen Verfügungen und Instructionen an die Localzollbehörden jedesmal erlassen werden.

§. 38.

Die Regierung ist gleichfalls befugt, zur Ertheilung der übrigen, bisher von der Kanzelei und der Rentekammer ausgegangenen, Concessionen zur Treibung von Gewerben auf dem Lande, mit alleiniger Ausnahme von Concessionen zur Anlegung von Mühlen, bei welchen Landesherrschaftliche Gerechtsame in Betracht kommen, und die nach wie vor bei der Rentekammer nachzusuchen sind.

Bei Ertheilung von Concessionen zur Treibung von Gewerben auf dem Lande wird die Regierung die allgemeinen in der Hinsicht angenommenen Grundsätze sich bis weiter zur Norm dienen lassen. Sie wird da-

1834. 15. Mai. 63.

hin sehen, daß durch Ertheilung solcher Concessionen einerseits dem städtischen Gewerbe nicht zu viel Abbruch geschehe, und daß andererseits durch Verweigerung derselben dem Landmanne nicht die Herbeischaffung seiner nothwendigen Bedürfnisse auf eine seinen Betrieb störende Weise erschwert werde.

Den Concessionirten sind, mit Ausnahme der Fälle, in welchen ein Gewerbe ohne Hülfe nicht betrieben werden kann, der Regel nach keine Gehülfen, und selbige immer nur dann zu gestatten, wenn bescheinigt, daß ein Concessionirter wegen Alters oder körperlicher Schwäche nicht mehr im Stande ist, sein Gewerbe ordentlich zu treiben.

An landmilitairpflichtige Individuen, welche von dem Dienste bei den Linientruppen nicht völlig befreit sind, können solche Concessionen erst nach Abhaltung des ihnen obliegenden Garnisonsdienstes ertheilt werden.

Gesuche um Ertheilung von Realconcessionen, so wie um Brau- und Brennereiconcessionen in solchen Districten, wo der Bier- und Branntweinzwang noch nicht völlig aufgehoben, sondern verpachtet oder für eine gewisse Zeit abgehandelt ist, hat die Regierung vor deren Erledigung zur unmittelbaren Verfügung einzusenden.

§. 39.

Die verordnungsmäßige Expeditionsgebühr für bewilligte Concessionen, und die für den Betrieb vorschriftsmäßig zu erlegende Recognition kann die Regierung nur auf bescheinigtes oder obrigkeitlich bestätigtes Unvermögen der Bewerber, oder aus sonstigen besonderen Gründen, ganz oder theilweise erlassen *).

§. 40.

Auch zur Haltung von Maskeraden ertheilt die Regierung die erforderliche Bewilligung gegen die festgesetzte Recognition, und bestimmt die dafür zum Besten des Armenwesens zu erlegende Abgabe. Dagegen ist

*) Ueber die Gebühren cf. Kanzeleischreiben vom 11ten Oct. 1834.

die Oberaufsicht über Schauspiele und ähnliche Vorstellungen und Unterhaltungen von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen. Wie diese nämlich auch für die Zukunft von dem Departement der Statthalterschaft geführt wird, so sind auch von dort aus, nicht nur die Bewilligungen zur Aufführung öffentlicher Schauspiele und ähnlicher Vorstellungen, sondern auch zur Vorzeigung von Wachscabinetten, Kunstwerken und Seltenheiten zu ertheilen.

1834.
15. Mai.
63.

§. 41.

Die in dem §. 4. Lit. d und e. des Patents vom 4ten Julii 1818, betr. die Aufhebung der Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit der bisherigen Reichsbank, den Obergerichten aufgetragenen Functionen in Beziehung auf das Bankinstitut zur Abtragung der Schleswig-Holsteinischen Bankhaft, sind künftig von der Regierung wahrzunehmen.

§. 42.

Die Regierung hat gleich nach Ablauf eines jeden Jahres sich von den beikommenden Pröbsten und Predigern vollständige Nachrichten über die Zahl der im Laufe desselben Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Gestorbenen mittheilen zu lassen, und eine nach diesen Angaben formirte Generaltabelle über die in jeder Stadt, Amt, Landschaft, klösterlichem Districte, Gute, Koege u. s. w. Gebornen, Confirmirten, Copulirten und Verstorbenen an die Kanzelei so wie an die Rentekammer einzusenden.

§. 43.

Der Regierung liegt es ob, für die Publication sämmtlicher von Uns und durch Unsere unmittelbaren Collegia erlassenen Verordnungen und Verfügungen Sorge zu tragen. Auch hat sie wegen gegenseitiger Mittheilung der Verfügungen, welche mit einzelnen auswärtigen Behörden vereinbaret ist, das Erforderliche wahrzunehmen.

1834. 15. Mai. 63.

II. Organisation und Zusammensetzung der Regierung.

§. 44.

Der Statthalter der Herzogthümer Schleswig und Holstein ist der Regierung, welche neben den außerordentlichen Mitgliedern bis weiter aus einem Präsidenten, acht Regierungsräthen und zwei Assessoren besteht, als Chef vorgesetzt, und führt in dieser Eigenschaft den Titel „Oberpräsident der Regierung." Er übt eine Controlle der Geschäftsverwaltung im Allgemeinen, ohne specielle Theilnahme an dem Detail der Geschäfte. Es ist seinem Ermessen anheimgestellt, wie oft er den Sitzungen der Regierung beizuwohnen für gut findet; und wenn er gegenwärtig ist, giebt bei Gleichheit der Stimmen die seinige den Ausschlag. Der Präsident hat dem Statthalter anzuzeigen, wenn die Jahresberichte der Regierung an die Landescollegien (§. 94.), so wie wenn Berichte und Anträge über Gesetzesvorschläge, über neue allgemeine Veranstaltungen, oder über neue Commüneeinrichtungen zum Vortrag kommen.

§. 45.

Von den Jahresberichten (§. 94.) und von den vierteljährlichen Verzeichnissen der aus den Immediatcollegien an die Regierung gelangten, noch unerledigten Berichtserforderungen (§. 95.) sind dem Statthalter Duplicate einzureichen, um denselben in den Stand zu setzen, der Regierung über ihre Geschäftsverwaltung Bemerkungen mitzutheilen, oder das sonst etwa Erforderliche zu veranlassen.

§. 46.

Von den Berichten über Gesetzesvorschläge, über neue allgemeine Veranstaltungen oder neue Commüneeinrichtungen sind dem Statthalter Duplicate vorzulegen, wodurch ihm Gelegenheit gegeben wird, wenn er es nöthig findet, seine Bemerkungen darüber an das beikommende Collegium einzusenden. Ueberhaupt ist die Regierung verpflichtet, über alle

bei ihr vorgekommene Angelegenheiten dem Statthalter vollständige Auskunft zu geben, wenn derselbe solche zu fordern sich veranlaßt sieht.

1834. 15 Mai. 63.

§. 47.

Der Regierung werden zwei geistliche Mitglieder für die kirchlichen und Schulangelegenheiten beigeordnet, welche nach Aufforderung des Präsidenten den Sitzungen beiwohnen, oder ihre Vota über die ihnen zugestellten Acten schriftlich abgeben. Ihnen liegt es insbesondere ob, auf Amtsführung und Wandel der Kirchen- und Schulbediente ihre Aufmerksamkeit zu richten, und die ihnen bekannt gewordenen Unregelmäßigkeiten in der Regierung zur Sprache zu bringen.

§. 48.

Zum Behuf der Aufsicht über die Gelehrtenschulen wird gleichfalls der Regierung ein außerordentliches Mitglied beigeordnet. Dieses hat die von ihm verlangten Gutachten über Angelegenheiten der Gelehrtenschulen zu erstatten, und über den Zustand derselben zu berichten, so wie seine Anträge und Vorschläge über dessen Verbesserung an die Regierung einzusenden. Zu diesem Behuf ist er verpflichtet, die Gelehrtenschulen von Zeit zu Zeit, namentlich während der Schulprüfungen, zu besuchen. Auch hat er sich bei wichtigeren Angelegenheiten, in welchen seine Anwesenheit bei den mündlichen Discussionen in der Regierung für nöthig erachtet werden sollte, nach der Aufforderung des Präsidenten, dazu einzufinden.

§. 49.

Wenn Gegenstände in der Regierung zur Verhandlung stehen, wobei es auf technische Kenntnisse ankommt, so sind die in dem Fache angestellten Beamten, falls ihre persönliche Anwesenheit für nöthig erachtet wird, auf ergangene Aufforderung des Präsidenten verpflichtet, sich in

1834. 15. Mai. 63.

der Sitzung einzufinden. Es können indessen auch außer ihnen andere Kunst- und Sachverständige nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten zu den Sitzungen zugezogen werden.

III. Geschäftsgang.

§. 50.

Um den Geschäftsgang in der Regierung möglichst zu erleichtern und zu fördern, werden die zu ihrem Ressort gehörigen Sachen theils in Plenarsitzungen berathen und entschieden, theils in Sectionen oder Abtheilungen vorbereitet oder erledigt.

§. 51.

Der Abtheilungen sind zwei. Jede derselben besteht aus vier Regierungsräthen, deren Einer Sectionsdirigent ist, und aus einem Assessor. Sämmtliche zum Geschäftskreise der Regierung gehörige Gegenstände sind nach diesen zwei Abtheilungen dergestalt gesondert, daß in jeder derselben die ihr beigelegten Gegenstände entweder erledigt, oder zur näheren Berathung und Entscheidung in den Plenarsitzungen vorbereitet werden.

§. 52.

Einer dieser Sectionen sind bis weiter folgende Gegenstände zugewiesen:

1) Landeshoheitssachen, also die Sorge für Erhaltung der Territorial-, Episcopal- und Jurisdictionsrechte, namentlich mit Rücksicht auf fremde Staaten, so wie überhaupt Beziehungen zu fremden Regierungen; Publication der Gesetze und Verordnungen.

2) Geistliche Angelegenheiten, mit Einschluß derjenigen, welche fremde Religionsverwandte betreffen; milde Stiftungen und Stipendien; das Unterrichtswesen, also Schullehrerseminar, Gelehrtenschulen und Volksschulen; das Taubstummeninstitut.

3) Aufsicht über die Presse, Maaßregeln zur Verhütung des Mißbrauchs derselben.

1834. 15. Mai. 63.

4) Das Armenwesen, mit Einschluß der Entscheidung der Streitigkeiten unter Communen über Heimathsrechte.
5) Allgemeine Polizei und Sicherheitspolizei, mithin Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Paßsachen und überhaupt Maaßregeln zur Abstellung des Vagabondirens und Bettelns; Strafanstalten, Zwangsarbeitshäuser und Gefängnisse.
6) Gesundheitspolizei mit den dahin gehörigen Anstalten, das Irrenhaus, Maaßregeln zur Verhütung des Eindringens und Verbreitens ansteckender Krankheiten, Quarantaine- und Veterinairsachen, Viehseuchesachen, in soweit solche nach den bestehenden Verfügungen eine Mitwirkung der Regierung erfordern können.
7) Strandsachen, mit Einschluß der die Bergung der Hamburger Elbtonnen und Bremer Wesertonnen betreffenden Angelegenheiten.
8) Das Lootsenwesen, namentlich das auf der Elbe betreffend.
9) Einquartierungs-Angelegenheiten, sowohl die ordentliche als die außerordentliche Einquartierung betreffend.

§. 53.

Der anderen Section sind bis weiter folgende Gegenstände beigelegt:

1) Die Communeverwaltung in den Städten und auf dem Lande, mit Einschluß des Schuldenwesens der Communen, Revision der Stadtrechnungen und der Amtsanlagerechnungen.
2) Das Deichwesen und die dahin gehörigen Wasserlösungssachen.
3) Wegesachen, Brücken und Fähranstalten.
4) Landveräußerungen und Vermagschiftungen in den adelichen und klösterlichen Districten, und Differenzen über die von den klösterlichen und Gutsuntergehörigen zu leistenden Dienste.
5) Gewerbepolizei, das bürgerliche Gewerbe in den Städten und auf

1834. 15. Mai. 63.

dem Lande; die ländlichen Gewerbe, die Ertheilung von Concessionen; Bewilligung von Maskeraden; Jahrmärkte; Maaß und Gewicht.

6) Brandversicherungs-Anstalten der Gebäude und Administration des dazu gehörigen Cassewesens, Meubelgilden; sonstige Versicherungs-Anstalten.

7) Die Angelegenheiten des Bankinstituts in Altona betreffend.

§. 54.

Die Bausachen in derjenigen Abtheilung zu erledigen, wohin sie den Gegenständen nach gehören.

Wenn Zweifel darüber entstehen, ob eine Angelegenheit zu der einen oder anderen Section gehört, so entscheidet darüber der Präsident.

Eine schließliche Erledigung der Angelegenheiten findet nur in so ferne in jeder Section für sich Statt, als solche Entscheidung von Differenzen und Streitigkeiten zwischen einzelne Personen oder Communen, Gesuche Einzelner um Ertheilung gewisser Befugnisse oder Befreiung von ihnen auferlegten Leistungen, oder Beschwerden über Verfügung der Unterbehörden betreffen, die nach bestehenden Gesetzen und den von dem Pleno festgestellten Grundsätzen abgemacht werden können.

So sind in den einzelnen Sectionen die Gesuche um Dispensationen in kirchlicher Beziehung (Matrimonial-Dispensationen u. s. w.), um Handwerks- und andere Gewerbe-Concessionen, um Dispensationen vom Wandern, von den Gesellenjahren, von Beibringung eines Lehrbriefs u. s. w., zu erledigen, die Differenzen über die Leistungen an Kirchen, Kirchen- und Schulbediente zu entscheiden, die aus bestehenden Grundsätzen zu schöpfenden Resolutionen für die öffentlichen Institute und milden Stiftungen zu erlassen, und Mängel in deren Verwaltung abzustellen, die Streitigkeiten über Heimathsrechte Verarmter, über die Wegerefectionspflicht, über die Verbindlichkeit zur Concurrenz Einzelner beim Deichbau, über Einquartierungssachen, oder Strandsachen zu entschei-

1834.
15. Mai.
63.

den, gleichfalls die Notaten über Stadtrechnungen, Amtsanlagen und sonstige Communerechnungen, in so ferne solches nicht vom Decisor allein geschehen kann, zu erledigen, und rücksichtlich der Communeverwaltung und der Administration öffentlicher Stiftungen, so wie auf die Gesuche um Genehmigung von Landveräußerungen und Vermagschiftungen in den adelichen und klösterlichen Districten, Resolutionen zu ertheilen.

§. 55.

Die Verfügungen jeder Section haben dieselbe Wirksamkeit wie die des Pleni. Ein Recurs von der ersteren an letzteres findet daher nicht Statt. Alle Eingaben und Berichte an die Regierung werden an diese, nicht an die einzelne Section gerichtet. Ueberhaupt ist die Regierung als Ein Collegium zu betrachten, und der Präsident hat eine besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die Eintheilung in Sectionen der collegialischen Einheit und Uebereinstimmung in der Verwaltung keinen Eintrag thue.

§. 56.

Zur Berathung und Entscheidung in den Plenarsitzungen der Regierung gehören folgende Gegenstände.

1) Alle Sachen, worüber in der einzelnen Section Parität der Stimmen Statt gefunden hat.

2) Alle neuen allgemeinen Einrichtungen, so wie alle neuen Einrichtungen und Veranstaltungen von Wichtigkeit für einzelne Communen, solche mögen von der Regierung ausgeführt werden können, oder darüber Vorschläge an die Immediatcollegien zu machen seyn, namentlich Bauten und Einrichtungen, deren Ausführung eine Repartition nöthig macht.

3) Die Beseitigung von Zweifeln, welche über die Grundsätze entstehen möchten, wornach gesetzliche Vorschriften am entsprechendsten und zweckmäßigsten anzuwenden sind.

1834. 15. Mai. 63.

4) Erledigung der Fälle, in welchen es zur Frage steht, ob eine zum Ressort der Regierung gehörige Administrativsache an die Gerichte zu verweisen sey.

5) Ergreifung von Maaßregeln oder Erlassung von Verfügungen, welche die Autorisation der Regierung überschreiten, wenn wegen Gefahr beim Verzuge das Bewirken höherer Autorisation nicht thunlich ist (§. 91).

6) Correspondenz mit auswärtigen Behörden über Gegenstände von Wichtigkeit.

7) Verfügung zur Anstellung einer Untersuchung gegen Beamte, oder zur Suspension derselben.

8) Definitive Beschlußnahme über alle das Bankinstitut in Altona betreffende Angelegenheiten.

9) Die allgemeinen Jahresberichte an die Immediatcollegien über die Geschäftsverwaltung der Regierung.

§. 57.

Außerdem kann indeß der Präsident jede Sache die zur materiellen Entscheidung steht, an das Plenum verweisen, auch bestimmt er bei Sachen, die zur Competenz beider Sectionen gehören, ob sie im Pleno vorgetragen werden sollen, oder in einer Section, welche im letzteren Falle ihren Beschluß brevi manu der anderen mittheilt, und wenn diese bestimmt, solchen ausführt, ohne erst die Sache vor das Plenum zu bringen.

§. 58.

Der Präsident bestimmt, welche drei Regierungsräthe und welcher Assessor unter dem Sectionsdirigenten jede Abtheilung bilden, und weiset jedem derselben die Fächer an, die er zu bearbeiten hat. In der Regel behält jedes Mitglied dieselben Fächer, jedoch ist der Präsident befugt, hierin aus Gründen der Zweckmäßigkeit Abänderungen zu treffen. Auch

kann er in einzelnen Fällen einen anderen Referenten aus derselben Section bestellen.

§. 59.

Bei den Fächern, die er den Sectionsdirigenten zutheilt, und der Vertheilung einzelner Sachen zum Referat, hat er deren Directorialgeschäfte zu berücksichtigen, und überhaupt für eine möglichst gleichmäßige Vertheilung der Arbeiten zu sorgen.

§. 60.

Ausnahmsweise kann der Präsident, dem es auch überlassen bleibt, einzelne Sachen im Pleno oder in den Sectionen selbst vorzutragen, neben dem Referenten einen Correferenten bestellen.

§. 61.

Alle bei der Regierung eingehenden Sachen werden von dem Präsidenten eröfnet, und mit dem Präsentato, so wie mit dem Namen des Referenten, bezeichnet. Auch kann er zugleich bestimmen, ob sie in einer Section oder sofort in einer Plenarsitzung vorgenommen werden sollen.

§. 62.

Die präsentirten Sachen läßt der Präsident durch den zu diesem Geschäfte angestellten Kanzelisten ins Diarium eintragen, und durch ihn mit den etwanigen Voracten an die Referenten abliefern, Allerhöchste Rescripte und Verfügungen, so wie die Schreiben der unmittelbaren Collegien aber bei sämmtlichen Mitgliedern der Regierung circuliren. Auch kann der Präsident die Circulation der Acten vor dem Vortrage unter den Mitgliedern verfügen, wenn besondere Gründe dafür vorhanden sind, namentlich bei Bedenken über Gesetzesentwürfe.

§. 63.

Dem Präsidenten liegt die allgemeine Leitung des ganzen Geschäfts-

1834. 15. Mai. 63.

betriebs der Regierung ob, wie die Aufsicht über das dazu gehörige Personal. Er hält über Ordnung und Präcision in dem Geschäfsgange, und sieht dahin, daß keine Sachen unnöthig aufgehalten werden. Er hat zu dem Ende von allen Sachen Kenntniß zu nehmen, und den wichtigeren eine besondere Sorgfalt zu widmen.

§. 64.

In allen Versammlungen des Pleni hat der Regierungspräsident die Leitung des Vortrags, sorgt dafür, daß Abschweifungen von den vorliegenden Gegenständen vermieden und die Discussionen nicht unnöthig verlängert werden, so wie er überhaupt über Beobachtung der Ordnung bei den Deliberationen zu wachen hat. Bei Gleichheit der Stimmen im Pleno giebt die seinige den Ausschlag, wenn nicht der Statthalter den Vorträgen selbst beiwohnt (§. 44).

§. 65.

Den Sitzungen der einzelnen Sectionen wohnt der Präsident, so oft es geschehen kann, bei, und hat dann in diesen das Directorium, wie in dem Pleno, jedoch ohne ausschlaggebende Stimme bei Stimmengleichheit.

§. 66.

Wenn der Präsident abwesend oder sonst an der Theilnahme an den Geschäften verhindert ist, vertritt der älteste Sectionsdirigent dessen Stelle.

§. 67.

Wohnt der Präsident den Sectionssitzungen nicht bei, so haben die Sectionsdirigenten in denselben das Directorium mit den Obliegenheiten und Befugnissen des Präsidenten. Ihnen liegt neben der Bearbeitung der zu ihrem Ressort gehörigen einzelnen Sachen die Verpflichtung ob, für die baldige und gehörige Erledigung der zu ihrer Section gehörigen Sachen zu sorgen, und hierin dem Präsidenten behülflich zu seyn.

1834.
15. Mai.
63.

§. 68.

Wenn in einer Sache provisorische Maaßregeln erforderlich, und die Umstände so dringend sind, daß die Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt werden kann, so ist der Regierungspräsident ermächtigt, solche Maaßregeln mit den Sectionsdirigenten oder den beiden sonst anwesenden ältesten Räthen zu beschließen und zu vollziehen. Von der erlassenen Verfügung ist demnächst die Section, vor welche die Sache gehört, in Kenntniß zu setzen.

§. 69.

Wie sämmtliche Regierungsräthe und Assessoren zur zweckmäßigen Förderung der Regierungsgeschäfte im Allgemeinen beitragen und mitwirken werden, so liegt auch jedem einzelnen die sorgfältige und möglichst schleunige Betreibung der ihm zur besonderen Bearbeitung zugestellten Sachen ob. Findet ein Referent in einer Section, daß es in einer solchen Sache vorgängig noch der Einziehung von Erklärungen oder Berichten bedarf, so kann er dieselben ohne Vortrag verfügen, und demgemäß das Weitere veranlassen, wenn der Vorsitzende der Section, oder falls dieser selbst der Referent seyn sollte, der nächstälteste Rath, dabei nichts zu erinnern findet.

Auf ähnliche Weise können, nach näherer Anweisung des Präsidenten, unter Beistimmung der Section, einzelne Arten von unwichtigen, nach festen Grundsätzen abzumachenden Sachen, z. B. Matrimonial-Dispensationen, von einem Mitgliede, unter Mitwissenschaft des Sectionsdirigenten, definitiv erledigt werden.

§. 70.

Hält der Referent zur näheren Untersuchung der von ihm zu bearbeitenden Sache die Ernennung einer Commission für unumgänglich erforderlich, so muß er darüber einen motivirten Vortrag in der Section halten,

1834. 15. Mai. 63.

in welchem er die Gründe für die Nothwendigkeit, oder den überwiegenden Nutzen einer solchen Commission entwickelt. Nur wenn hierauf die Mehrheit in der Section und außerdem der Regierungspräsident seinem Antrage beitritt, kann sie ernannt werden. Die Mitglieder einer solchen Commission werden von dem Präsidenten gewählt, ohne daß er bei dieser Wahl an eine Section gebunden wäre.

§. 71.

Alle Sachen, die zur Verhandlung im Pleno, oder in einer der Sectionen hinlänglich verbreitet sind, werden vom Referenten möglichst bald vorgetragen, und jeder Referent ist für die Verzögerung, die eine ihm übergebene Sache erleidet, verantwortlich, diese mag ihren Grund in der Saumseligkeit der berichtenden Behörden, oder darin haben, daß er die Sache zu spät oder ohne die vorgängig erforderlichen Aufklärungen, zum Vortrag bringt.

§. 72.

Jedes Mitglied ist berechtigt, auch außer den ihm zur Bearbeitung zugestellten Sachen, Angelegenheiten bei der Regierung zur Sprache und Erörterung zu bringen, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, und es ist dazu verpflichtet, wenn ihm in der Beziehung über die Verwaltung der Localbehörden etwas bekannt geworden seyn sollte, welches nach seinem Ermessen eine abstellende Verfügung der Regierung erforderlich macht.

§. 73.

Wenn in einer Plenarsitzung eine Sache nach dem Ermessen des Präsidenten hinlänglich verhandelt ist, so fordert er zur Abstimmung auf; diese geschieht so, daß zuerst vom Referenten, dann vom Correferenten, falls ein solcher bestellt worden, dann von den übrigen Mitgliedern des Collegii abwärts vom Referenten, nach diesen von dem dem Präsidenten zunächst sitzenden Mitgliede und den auf dasselbe folgenden Räthen, und zuletzt vom Präsidenten gestimmt wird.

Nach Anleitung dieser Vorschriften ist es auch mit den Abstimmungen, und mit der Aufforderung dazu durch die Sectionsdirigenten, in den beiden Abtheilungen zu verhalten.

1834. 15. Mai. 63.

§. 74.

Nach gefaßtem Beschlusse hat der Referent die darnach erforderliche Ausfertigung möglichst zu fördern. Die Berichte und Gutachten an die Immediatcollegien entwirft er selbst, so wie andere schwierige und wichtigere Ausfertigungen, namentlich die Schreiben an auswärtige Behörden.

Jede Ausfertigung ist von dem Referenten zu signiren, sie mag nun von ihm selbst verfaßt, oder von ihm genehmigt seyn.

§. 75.

Die Jahresberichte, Quartalsberichte und alle andere Berichte und Gutachten an die Immediatcollegien, unterzeichnen sämmtliche Mitglieder der Regierung.

§. 76.

Andere auf Vorträge im Pleno erwachsene Ausfertigungen unterzeichnet der Präsident und beide Sectionsdirigenten, die Ausfertigungen aus den Sectionen, der Regierungspräsident und die beiden ersten Mitglieder der Section, auch muß sich die Unterschrift des Referenten immer unter den Ausfertigungen finden, welcher sich auch in den Berichten und Gutachten an die Immediatcollegien als solchen zu bezeichnen hat.

§. 77.

Um die Regierung in einer lebendigen Kenntniß von dem Zustande des Landes und namentlich von der Amtsführung der unter ihr stehenden Beamten zu erhalten, werden die Mitglieder abwechselnd einen Theil der Herzogthümer bereisen, nach näherer Bestimmung des Regierungspräsidenten. Die Beamten sind verpflichtet ihnen die nöthigen Nachrichten zu

1834.
15. Mai.
63.

ertheilen, und ihnen die Acten, Registraturen und sonstigen Dienstpapiere vorzuweisen, so weit sie nach dem Urtheile des Regierungsmitgliedes einen der Regierung zugewiesenen Geschäftszweig betreffen. Die Regierungsmitglieder haben die Bemerkungen, welche sie auf ihrer Reise in den fraglichen Beziehungen zu machen Gelegenheit haben, in einer Plenarsitzung vorzulegen, und zugleich ist davon ein Duplicat an die Kanzelei einzusenden.

§. 78.

Auch der Regierungspräsident bereiset zu gleichem Zwecke von Zeit zu Zeit einen Theil der Herzogthümer, und kommen die im vorstehenden §phen gegebenen Vorschriften hier gleichfalls zur Anwendung.

§. 79.

Sämmtliche Mitglieder der Regierung und die bei derselben Angestellten sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen derselben verpflichtet; sollte wider Erwarten eine Verletzung dieser Pflicht zur Kunde des Präsidenten oder eines Mitgliedes der Regierung kommen, so ist der Fall sofort an die Kanzelei einzuberichten. Sie dürfen keine Nebenämter, Curatelen, Vormundschaften und Testamentsvollziehungen ohne specielle Allerhöchste Autorisation übernehmen, noch Gutachten über Gegenstände, die zur Administration oder Rechtspflege gehören, ertheilen.

§. 80.

Der Präsident kann den Mitgliedern der Regierung Urlaub zu Reisen von acht Tagen innerhalb der Herzogthümer ertheilen. Wünschen sie länger abwesend zu seyn, so muß überdieß die Genehmigung des Statthalters eingeholt werden. Zu Reisen von längerer Dauer als sechs Wochen, so wie zu allen Reisen außerhalb der Herzogthümer, ist die Erlaubniß bei der Kanzelei nachzusuchen, davon jedoch zugleich der Präsident in Kenntniß zu setzen.

Auch der Präsident muß, zu Reisen außerhalb der Herzogthümer, um Bewirkung Allerhöchst unmittelbarer Erlaubniß bei der Kanzelei nachsuchen. Den bei dem Collegio angestellten Beamten kann der Präsident Erlaubniß zu Reisen innerhalb Landes ertheilen. Urlaub zu einer Reise ins Ausland müssen auch diese bei der Kanzelei nachsuchen.

1834. 15. Mai. 63.

§. 81.

Bis eine besondere Prüfung für künftige Administrativbeamte bei der Regierung angeordnet ist, können Candidaten, welche im juristischen Examen wenigstens den zweiten Character erhalten haben, als Auscultanten bei der Regierung zugelassen werden. Sie müssen aber überdem genügende Zeugnisse über ihre vorzügliche Kunde der Dänischen Sprache beibringen, und zugleich nachweisen, daß sie Mittel haben, sich mehrere Jahre auch ohne alle Diensteinnahme anständig zu ernähren. Gesuche um Anstellung als Auscultant sind bei dem Präsidenten einzureichen, und gelangen mit seinem Bericht durch den Statthalter an die Kanzelei.

§. 82.

Der Präsident wird auf die Ausbildung der Auscultanten zu tüchtigen Geschäftsmännern sein Augenmerk richten, und zu dem Ende den Rath bestimmen, unter dessen besonderen Anleitung der Auscultant arbeitet. Bei den Vorträgen der Auscultanten fungirt ein Mitglied der Regierung als Correferent. Die Auscultanten werden die Mitglieder des Collegii auch bei Commissionsgeschäften zuweilen begleiten, und erhalten, wenn sie dabei als Secretaire fungiren, gleich diesen Diäten.

Wenn sie eine Zeitlang in einer Section gearbeitet haben, werden sie vom Präsidenten in die andere versetzt, um den ganzen Geschäftsbetrieb der Regierung in der Anwendung kennen zu lernen. Zu dem Ende sind sie nicht nur bei den Sitzungen der Section, zu welcher sie gehören, sondern auch bei denen des Pleni anwesend.

1834.
15. Mai.
63.

§. 83.

Das Büreaupersonal der Regierung besteht aus:

1 Archivar mit 2 Kanzelisten als Gehülfen und 1 Copiisten.

1 Revisor mit 2 Kanzelisten und 2 Copiisten.

1 Secretair für das Plenum und das Directorium mit 1 Kanzelisten und 1 Copiisten.

1 Expeditionssecretair für jede Section mit 1 Kanzelisten und 2 Copiisten.

Es werden bei der Regierung 2 Boten angestellt.

§. 84.

Der Archivar, welcher zugleich Cassirer ist, und in dieser Eigenschaft die erforderliche Caution zu leisten hat, besorgt durch die ihm beigegebenen Kanzelisten das Eintragen aller ein- und ausgehenden Sachen ins Diarium und Journal, die Führung der Register, das Aufsuchen der erforderlichen Voracten u. s. w., und ist verpflichtet die Acten in eine zweckmäßige systematische Ordnung zu bringen und darin zu erhalten, Registranten zu entwerfen und stets fortzuführen, auch von ihm verlangte archivalische Nachrichten auszuarbeiten.

Der ihm untergeordnete Copiist hat außer der Besorgung der sonstigen im Archiv vorfallenden Copialien, sämmtliche Berichte und Gutachten an die Immediatcollegien, und von anderen Ausfertigungen diejenigen, welche normative Bestimmungen enthalten, in eine Registratur einzutragen.

§. 85.

Die Expeditionssecretaire in beiden Sectionen wohnen allen Sitzungen derselben bei, und haben die nach den dort gefaßten Beschlüssen zu beschaffenden Ausfertigungen aufzusetzen, in sofern sie nicht von den Mitgliedern des Collegii selbst abgefaßt werden. Desgleichen haben dieselben alle von einem Mitgliede der Section decretirten Expeditionen, so wie die in denjenigen Sachen zu besorgen, welche von einer Section wegen Stimmengleichheit an das Plenum, oder brevi manu an die andere Section gelangen.

1834. 15. Mai. 63.

§. 86.

Der Secretair des Pleni hat außer den ihm zufallenden Ausfertigungen über die in den Plenarversammlungen gefaßten Beschlüsse die Directorialcorrespondenz nach Anweisung des Regierungspräsidenten zu führen.

§. 87.

Alle Ausfertigungen werden von dem expedirenden Secretair paraphirt, und vom Tage der Unterschrift datirt.

§. 88.

Die Chefs der Büreaus der Regierung werden für dieses Amt insbesondere ernannt, haben aber interimistisch etwanige denselben vom Regierungspräsidenten übertragene anderweitige Arbeiten zu übernehmen. Die Kanzelisten und Copiisten werden dagegen für kein bestimmtes Büreau ernannt, und können nicht nur interimistisch mit anderen Arbeiten beauftragt, sondern vom Regierungspräsidenten von einem Büreau in das andere versetzt werden.

§. 89.

Die Regierung erhält das große Königliche Siegel für die ihr übertragenen Ausfertigungen, zu denen dasselbe bisher gebraucht worden.

Außerdem hat die Regierung ein kleines Siegel zum Besiegeln der Couverte, welches die vereinigten Wappen der Herzogthümer Schleswig und Holstein, mit der Königlichen Krone, und der Umschrift „Königliche Schleswig-Holsteinische Regierung," enthält.

IV. Nähere Competenz-Bestimmungen, Verhältniß der Regierung zu anderen Behörden und zu den Beamten.

§. 90.

Die Regierung, welche sich in ihrem Wirkungskreise die möglichste

1834.
15. Mai.
63.

Wohlfahrt und Aufnahme der Herzogthümer Schleswig und Holstein vor allen wird angelegen seyn lassen, hat ihre dieses bezweckenden Vorschläge und Anträge beikommenden Orts einzureichen. In ihren Anordnungen und Entscheidungen verfährt jedoch die Regierung lediglich in Gemäßheit der bestehenden Gesetze und Verfügungen, so wie der ihr in vorkommenden Fällen von den Immediatcollegien ertheilten Anweisungen, über deren genaue Vollziehung sie ernstlich zu wachen hat. Ist nach dem Erachten der Regierung für einen vorkommenden Fall keine gesetzliche Vorschrift vorhanden, oder treten der Vollziehung der vorhandenen Bedenklichkeiten entgegen, so hat die Regierung den Fall, unter Hinzufügung ihres Gutachtens, an die obere Behörde, zu deren Ressort diese Angelegenheit gehört, einzuberichten.

§. 91.

Sollten jedoch Fälle eintreten, welche die schleunige Ergreifung einer Maaßregel, oder die Erlassung einer temporairen Verfügung, zu welcher die Regierung nicht ermächtigt ist, unumgänglich erforderlich machen, und die Umstände so dringend seyn, daß ohne nachtheilige Folgen der Fall nicht erst einberichtet, und die Resolution abgewartet werden kann, so hat der Statthalter nach Berathung mit den Mitgliedern der Regierung darüber zu entscheiden, welche Anordnungen zu treffen sind, und seine Vorschläge wegen der ferner zu treffenden Maaßregeln an das beikommende Collegium einzusenden. Wenn die Mitglieder der Regierung eine von der des Statthalters abweichende Meinung über die verfügten Maaßregeln geäußert haben, so ist solche nebst den Motiven auf ihr Verlangen mit einzusenden, so wie ebenfalls ihr Bedenken über die ferner zu treffenden Verfügungen.

Ist der Statthalter abwesend oder sonst behindert zu der Zeit, wo Ereignisse zur Kenntniß gelangen, welche Maaßregeln der bezeichneten Art erfordern, so tritt der Regierungspräsident an dessen Stelle, falls

Wir nicht sonst Jemanden hiefür zu autorisiren und zu bevollmächtigen für gut gefunden haben sollten.

1834.
15. Mai.
63.

§. 92.

Die Regierung ist zwar ermächtigt, in allen Sachen, welche Landeshoheitsrechte, Verträge mit auswärtigen Staaten, und das Interesse der Unterthanen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein betreffen, in der Maaße mit den benachbarten Regierungen zu correspondiren, als dieses bisher von den Obergerichten geschehen ist. Wenn indessen solche Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, oder die Fälle zweifelhaft sind, oder dabei ein diplomatischer Einfluß oder eine diplomatische Verwendung in Anspruch genommen werden, so ist zuvor darüber an die Kanzelei zu berichten.

§. 93.

Die Regierung ist verpflichtet, nicht nur die von der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei geforderten Berichte zu erstatten, sondern auch die von den übrigen Immediatcollegien und Behörden verlangten Gutachten und Erklärungen zu ertheilen, und ist für die genaue Befolgung der ihr von diesen Behörden mitgetheilten Resolutionen, Verfügungen und Aufträge verantwortlich.

§. 94.

Die Regierung hat im Laufe der ersten drei Monate eines jeden Jahres einen Generalbericht über ihre Verwaltung in dem verflossenen Jahre in allen zum Ressort der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei gehörigen Angelegenheiten einzusenden, nicht minder an die übrigen Immediatcollegien und Behörden über die unter ihnen stehenden Verwaltungsgegenstände.

1834.
15. Mai.
63.

§. 95.

An jede Immediat-Behörde ist im ersten Monat nach Ablauf eines Quartals ein Verzeichniß der von derselben während des verflossenen Quartals bei der Regierung eingegangenen Erlasse einzusenden. Diese Verzeichnisse oder Quartalsberichte sind so einzurichten, daß nicht nur klar daraus hervorgeht, welche Gegenstände dieser Erlasse abgemacht oder noch nicht erledigt sind, sondern auch die Ursachen der nicht geschehenen Erledigung daraus ersehen werden können.

§. 96.

An die Rentekammer sendet die Regierung überdieß vierteljährlich ein Verzeichniß der von ihr ertheilten Concessionen, mit welchen eine jährliche Recognition verbunden ist, nicht minder eine Nachricht über die verfügte Cassation solcher Concessionen, über Erhöhung, Ermäßigung, gänzliche oder interimische Erlassung der Recognition.

Diese Verzeichnisse sind nach den Districten der Hebungsstuben zu ordnen, an welche die Recognitionen zu zahlen sind.

§. 97.

Sämmtliche Expeditionsgebühren und Sporteln, welche bei der Regierung nach Maaßgabe gesetzlicher Vorschriften (§. 39.) und der ihr aus den Immediatcollegien ertheilten Anweisungen zu erheben sind, werden vierteljährlich an die Rendsburger Hauptcasse abgeliefert, und die darüber geführte Rechnung ist gleichfalls vierteljährlich an die Rentekammer zur Revision einzusenden.

§. 98.

Ueber die eingetretenen Pastoratvacanzen ist vierteljährlich Bericht an die Kanzelei zu erstatten. Auch sind die an die Regierung gelangenden Anzeigen über das Absterben von Beamten, pensionirten und characterisirten Personen an die Kanzelei einzusenden.

1834. 15. Mai. 63.

§. 99.

Von den Anordnungen und Entscheidungen der Ober- und Unterbeamten und Obrigkeiten, welche sich nicht auf eine specielle höhere Verfügung gründen, steht der Recurs an die Regierung frei, wenn der Gegenstand der Beschwerde zu ihrem Wirkungskreise gehört.

§. 100.

In Ansehung aller Gegenstände, welche zu dem Geschäftskreise der Regierung gehören, ist eine Berufung auf ein gerichtliches Verfahren unzulässig, und dieses kann nur dann eintreten, wenn ein solcher Gegenstand von der Regierung zur gerichtlichen Verhandlung verwiesen würde.

§. 101.

Der Recurs an die Regierung muß schriftlich vor Ablauf von sechs Wochen, vom Tage der Bekanntmachung oder Insinuation der angefochtenen Verfügung angerechnet, entweder bei der Regierung angebracht, oder bei dem Beamten oder der Obrigkeit in gleicher Frist, mit der Bitte, um Einsendung an die Regierung, eingereicht seyn. Es steht der Regierung aber frei, wenn nach ihrem Erachten besonders dringende Gründe dafür vorhanden sind, auch nach Ablauf dieser Frist die Einreichung der Recursschrift zu gestatten. In allen Fällen, in welchen keine Gefahr beim Verzuge vorhanden ist, hat die binnen der vorgeschriebenen Frist beschafte Einlegung des Recurses Suspensiveffect.

§. 102.

Wenn die angebrachte Beschwerde nicht schon sofort sich als ganz unbegründet darstellt, hat die Regierung selbige der Behörde, gegen deren Anordnung oder Entscheidung sie gerichtet ist, zur Erstattung ihres Berichts mitzutheilen, und wenn dritte Personen dabei betheiligt sind, zugleich die Einziehung der Erklärung derselben zu verfügen. Sollten auf

1834. 15. Mai. 63.

diesem Wege etwanige Differenzen über die Thatsachen, welche der Beschwerde zum Grunde gelegt sind, nicht gehoben seyn, so wird die Regierung nach Beschaffenheit der Umstände entweder die Herbeischaffung der annoch erforderlichen Aufklärungen verfügen, oder die Sache zur gerichtlichen Behandlung verweisen.

§. 103.

Außer den in den §§. 33, 34 und 35. genannten Fällen, in welchen der Recurs von erkannten Polizeistrafen und Brüchen an die Regierung geht, findet dieß auch bei allen Disciplinarstrafen statt, zu deren Erkennung die mit der administrativen Polizei beauftragten Beamten nach ihrer Instruction ermächtigt sind, wohin namentlich die Ahndung von Versäumnissen der Unterbedienten der Polizei gehört. Im Uebrigen steht der Regierung nur die Aufsicht über die Administrativpolizei zu, und die den Gerichten angehörige Polizeijustiz, nebst der Aufsicht über dieselbe, ist von dem Wirkungskreise der Regierung ausgeschlossen.

§. 104.

Die Regierung hat sorgfältig darüber zu wachen, daß sämmtliche ihr untergeordnete Beamte und Obrigkeiten ihre Amtspflichten erfüllen. Sie wird ihnen in schwierigen dazu geeigneten Fällen, auf deren Antrag, oder wenn sie es sonst erforderlich hält, die nöthigen Erläuterungen, Belehrungen und Verhaltungsregeln an die Hand geben. Sie wird namentlich, wenn strafbare Polizeivergehen zu ihrer Kunde kommen, deren Untersuchung die Polizeibehörde des Orts zu veranlassen versäumt hat, wegen gehöriger Untersuchung und Bestrafung solcher Fälle das Erforderliche verfügen und einleiten, sich jedoch enthalten, ohne dringende Veranlassung über die Leitung der Geschäfte hinauszugehen, und in die der speciellen Wirksamkeit der Beamten übertragenen Geschäfte einzugreifen.

§. 105.

Wenn Vernachlässigungen der Amtspflichten von Seiten der Behörden in den zum Ressort der Regierung gehörigen Functionen derselben zu ihrer

Kenntniß kommen, und die Behörden sich nicht gehörig rechtfertigen können, so wird die Regierung ihnen die nöthigen Warnungen ertheilen, oder sie nach Beschaffenheit des Falls mit einem Verweise oder einer Geldbuße belegen, wenn letztere in den bestehenden Gesetzen begründet ist. Bei Vernachlässigung einer Amtspflicht, die in den Gesetzen nicht mit einer Mulct belegt ist, kann die Regierung mit dem zu ertheilenden Verweise die Androhung eine Ordnungsstrafe von 10 bis 200 Rbtlr. verbinden, welche dann im Wiederholungsfalle zu erkennen ist.

1834. 15. Mai. 63.

§. 106.

Sollte ein schweres Amtsvergehen oder ein Amtsverbrechen eines Beamten oder einer Behörde in den zum Geschäftskreise der Regierung gehörigen Functionen zur Kenntniß derselben gelangen, so ist sie ermächtigt, eine summarische Untersuchung wider den Angeschuldigten zu veranlassen, und erforderlichen Falls die Suspension zu verfügen.

§. 107.

Zum Behuf der summarischen Untersuchung wendet sich die Regierung an das competente Obergericht, welches zwei von seinen Mitgliedern, oder zwei andere Justizbeamte mit der Untersuchung beauftragt, wie solches in der Instruction für die Obergerichte näher vorgeschrieben ist.

Wenn nach geschlossener summarischer Untersuchung die Acten von dem Obergerichte der Regierung mitgetheilt sind, so hat sie solche mit ihrem Bedenken darüber an das beikommende Collegium einzusenden, ob der Angeschuldigte fiscalisch belangt, oder ihm vorgängig die Frage vorgelegt werden soll, ob er sich einem auf die Acten, wie sie liegen, von dem Obergerichte abzugebenden Erkenntnisse unterwerfen wolle.

§. 108.

Ist die Schuld des Beamten durch dessen unumwundenes Geständniß oder auf andere Weise dergestalt zur Liquidität gebracht, daß es der oberwähnten Untersuchung nicht bedarf, so ist sogleich von der Regie-

1834. 15. Mai. 63.

rung darüber zu berichten, ob der Fiscal zu excitiren, oder dem Betreffenden die mehrerwähnte Frage vorzulegen sey.

Jedenfalls muß aber der Beamte auf irgend eine Weise schon vernommen, oder ihm, vor abzugebendem Erkenntnisse auf die Acten wie sie liegen, zu seiner Vertheidigung Gelegenheit gegeben seyn.

§. 109.

Wenn in anderen, zum Ressort der Regierung nicht gehörigen, administrativen Functionen eines Beamten in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ein Amtsvergehen oder Amtsverbrechen zu ihrer Kenntniß gelangt, welches nach ihrem Ermessen die sofortige Suspension unumgänglich nöthig macht, so ist die Regierung solche zu verfügen autorisirt; wobei sie jedoch die Sache ungesäumt der beikommenden Immediatbehörde zur Veranstaltung des Erforderlichen anzuzeigen hat.

§. 110.

Alle Beamte, denen Geschäfte obliegen, die zum Wirkungskreise der Regierung gehören, dürfen sich, ohne derselben eine Anzeige davon gemacht zu haben, nicht über acht Tage aus ihrem Districte entfernen. Gesuche um Urlaub oder um Erlaubniß zu Reisen außerhalb der Herzogthümer sind wie bisher an die beikommende Immediatbehörde einzusenden.

Wornach sowohl die Provinzialregierung, als die Gerichtshöfe, Dicasterien und gerichtlichen Behörden, Beamte und sämmtliche Unterthanen in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein, und überhaupt Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich rc. Gegeben rc. Kopenhagen, den 15ten Mai 1834.

64. Verfügung, betr. eine Instruction und Gerichtsordnung für die dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte zu Kiel unmittelbar untergeordneten Landesdicasterien des Herzogthums Schleswig *).

1834.
15. Mai.
64.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Mit Beziehung auf Unsere Verordnung vom heutigen Dato, betreffend die Errichtung eines Oberappellationsgerichts und eine gemeinschaftliche Provinzialregierung für Unsere Herzogthümer Schleswig und Holstein, wollen und befehlen Wir, daß nachstehende Instruction und Gerichtsordnung, sowohl für die dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Landesdicasterien des Herzogthums Schleswig, als auch für Jeden, welchen es sonst angeht, zur Richtschnur dienen soll.

I. Benennung, Sitz und Zusammensetzung der Oberdicasterien.

§. 1.

Die Functionen von höheren Gerichtshöfen werden im Herzogthum Schleswig**) wie bisher von 5 der Gerichtsbarkeit nach gesonderten aber in der inneren Organisation und durch theilweise Vertretung des Einen durch das Andere eng mit einander verbundenen Landesdicasterien ausgeübt.

§. 2. ***)

Drei derselben sind beständig fungirende Gerichte, wovon Eins die bisherige Benennung „Königliches Schleswigsches Obergericht" beibe-

*) Eine hiemit bis auf die bemerkten Abweichungen wörtlich gleichlautende Verfügung ist unter demselben Dato für das Herzogthum Holstein erlassen.
**) Holstein.
***) Drei derselben sind beständig fungirende Gerichte, wovon Eins unter der Benennung „Königl. Holsteinisches Obergericht" an die Stelle des bisheri-

1834. 15. Mai. 64.

hält, und ein Anderes gleichfalls unter der bisherigen Benennung „Königliches Schleswigsches Oberconsistorium" dem Obergericht als geistlicher Gerichtshof zur Seite steht. Mit Rücksicht auf die Functionen, welche dem Obergericht in Beziehung auf die Verwaltung der Criminaljustiz zustehen, bildet es das Schleswigsche *) Obercriminalgericht.

§. 3.

Die beiden anderen Oberdicasterien, welche auch ferner mit dem bisherigen Namen Königliches Schleswigsches **) Landgericht und Königliches Schleswigsches ***) Landoberconsistorium benannt werden, behalten die bisherige Verfassung, wornach selbige sich nur zu bestimmten Zeiten, künftig jedoch vierteljährlich zur Entscheidung der zu ihrer Competenz gehörigen Sachen versammeln.

§. 4. †)

Der Sitz der ständigen Gerichtshöfe verbleibt auf Unserem Schlosse Gottorf, in dem bisher dazu angewiesenen Locale, und in demselben, in welchem sich zugleich das Archiv für die fünf Oberdicasterien befindet, werden auch das Landgericht und das Landoberconsistorium gehalten.

§. 5. ††)

So lange das bisherige Amt eines Landkanzlers im Herzogthum

gen Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts tritt, und das andere unter dem bisherigen Namen „Königliches Holsteinisches Oberconsistorium," dem Obergerichte u. s. w.

*) Holsteinische.

**) Holsteinisches.

***) Holsteinisches.

†) Der zum Sitz der ständigen Gerichtshöfe bestimmte Ort, wo ebenfalls das Landgericht und Landoberconsistorium gehalten werden, bleibt Glückstadt. Das Gerichtsgebäude, in welchem sich zugleich das Archiv für die fünf Oberdicasterien befindet, ist denselben gemeinschaftlich.

††) Alle fünf Oberdicasterien erhalten einen gemeinschaftlichen Director, der in jedem derselben den Vorsitz und das Directorium führt, und das beson-

Schleswig nicht von einem Mitgliede des dortigen Obergerichts verwaltet wird, erhalten nur das gedachte Obergericht, das Oberconsistorium und das Obercriminalgericht einen gemeinschaftlichen Director, welcher in Jedem dieser Oberdicasterien den Vorsitz und das Directorium führt, während letzteres in den ordentlichen Sitzungen des Landgerichts und des Landoberconsistorii nach wie vor von dem bisherigen Landkanzler geführt wird. In allen Fällen, wo der Director oder der Landkanzler abwesend sind, gehen deren Functionen auf den zur Stelle befindlichen ältesten Rath des Obergerichts über.

1834. 15. Mai. 64.

§. 6.

Die Zahl der Räthe des Obergerichts ist zu sechs bestimmt. In dem Landgerichte wird die adeliche Bank wie bisher mit vier aus dem Corps der Ritterschaft ernannten oder von Uns etwa außerordentlich berufenen Landräthen besetzt, während die vier ältesten nicht zu diesem Corps gehörigen Obergerichtsräthe, die zugleich Landgerichtsräthe sind, die gelehrte Bank des Landgerichts bilden.

§. 7. *)

Das Oberconsistorium besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Obergerichts, dem Generalsuperintendenten und noch zwei anderen geistlichen Mitglieder.

dere Amt eines Landkanzlers geht ein. In allen Fällen, wo der Director abwesend ist, gehen dessen Functionen auf den zur Stelle befindlichen ältesten Rath des Obergerichts über.

*) Das Oberconsistorium besteht aus sämmtlichen Mitgliedern des Obergerichts, dem Generalsuperintendenten, der, wenn er anwesend ist, gleich den übrigen Consistorialen auch an den Sitzungen für die auf dem Wege des ordentlichen Processes vor dem Oberconsistorio zu verhandelnden Sachen Theil nimmt, und noch zwei anderen geistlichen Mitgliedern.

Auf gleiche Weise wird das Landoberconsistorium aus sämmtlichen Mitgliedern des Landgerichts und den geistlichen Mitgliedern des Oberconsistorii gebildet.

1834. 15. Mai. 64.

Auf gleiche Weise wird das Landoberconsistorium aus sämmtlichen Mitgliedern des Landgerichts und den geistlichen Mitgliedern des Oberconsistorii gebildet.

§. 8.

Zur Besorgung der Secretariatsgeschäfte bei dem Obergerichte und dem Oberconsistorio, mit Einschluß der Aufsicht über das Archiv und der Führung des Schuld- und Pfandprotocolls für die den Obergerichten unmittelbar unterworfenen Güter und Grundstücke, werden dem Obergerichte vier Secretaire zugeordnet. Bei dem Landgerichte und Landoberconsistorio wird das Secretariat dieser Dicasterien nach wie vor von dem Landgerichtsnotar besorgt, welcher diesen Gerichten besonders als Secretair zugeordnet ist, und zugleich das Schuld- und Pfandprotocoll für die dem Landgericht unmittelbar unterworfenen Güter und Grundstücke führt.

§. 9.

Bei dem Obergericht sind fünf Copiisten angestellt, welche zugleich das Abschreiben bei den vier anderen Oberdicasterien verrichten. Auch müssen die Führer der in dem vorhergehenden Paragraphen erwähnten Schuld- und Pfandprotocolle, wenn sie das Eintragen der Documente in die Nebenbücher nicht selbst besorgen wollen, sich dazu der Hülfe eines der bei den Oberdicasterien angestellten Copiisten bedienen.

§. 10.*)

Die Botengeschäfte werden bei den Oberdicasterien von zwei Boten und einem Unterboten verrichtet. Die Insinuationen bei dem Landgerichte und Landoberconsistorio, läßt jedoch der Landgerichtsnotar auf seine Verantwortlichkeit durch einen von ihm angenommenen und auf das Geschäft besonders beeidigten Boten besorgen.

*) Die Botengeschäfte werden bei den Oberdicasterien von einem Botenmeister und zwei demselben untergeordneten Boten verrichtet. Die u. s. w.

§. 11.

Die Mitglieder und Subalternen der Oberdicasterien werden sämmtlich von Uns unmittelbar ernannt, und haben Uns den Homagialeid zu leisten, falls er nicht schon von ihnen geleistet seyn sollte. Außerdem haben der Director und die Räthe sofort nach ihrer Ernennung einen nach den sub Lit. A und B. angehängten Formularen abgefaßten schriftlichen Eid an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einzusenden. Eine Abschrift von diesem Eide ist in dem Archive der Oberdicasterien niederzulegen und zu diesem Behuf von ihnen einzuliefern.

*) Der Director führt sich selbst ein. Die Introduction der Räthe geschieht durch ihn, so wie hinsichtlich des Landgerichts und des Landoberconsistorii durch den Landkanzler. Die Subalternen werden auf die getreue Erfüllung ihrer Berufspflichten von dem Director durch Abnehmung eines schriftlichen Eides verpflichtet, welcher nach den sub Lit. C. D und E. angehängten Formularen zu fassen ist.

§. 12.

Nur Männer von untadelhaftem Lebenswandel, welche das fünfundzwanzigste Jahr vollendet, das durch die Verordnung vom 18ten Dec. 1795 vorgeschriebene Examen in den Herzogthümern bestanden, und sich practisch gebildet haben, können das Amt eines Obergerichtsraths oder eines Landraths bekleiden. Kein Secretair kann zugleich Rath seyn. Auch können Personen, welche in grader Linie, oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade einschließlich mit einander verwandt oder verschwägert sind, nicht gleichzeitig Sitz und Stimme in Einem der Oberdicasterien haben. Wenn daher zwischen Mitgliedern eines Oberdicasterii nach ihrem Eintritt in das Gericht, ein Verhältniß der Schwägerschaft der angegebenen Art

*) Der Director führt sich selbst ein, er introducirt die Räthe und verpflichtet die Subalternen auf die getreue Erfüllung ihrer Berufspflichten durch Abnehmung eines schriftlichen Eides, welcher nach den sub Lit. C. D und E. angehängten Formularen zu fassen ist.

1831. 15. Mai. 64.

entsteht, so ist derjenige, welcher solches durch Eingehung der Ehe herbeiführt, seine Stelle niederzulegen verbunden.

§. 13.

Zu Mitgliedern des Obergerichts und des Landgerichts wollen Wir für die Zukunft nur solche ernennen, welche zuvor den Dicasterien Proben ihrer Geschicklichkeit gegeben haben. Zu dem Ende wird der jedesmaligen Ernennung eines Raths, ehe sie definitiv beschlossen wird, eine Resolution vorausgehen, wodurch Wir im ersten Fall dem Obergerichte und in dem anderen dem Landgerichte den Auftrag ertheilen, den Designirten zum Beweise seiner Fähigkeit zu dem Amte zuzulassen. Zur Beurkundung derselben werden ihm von dem Gerichtshofe Acten zur Ausarbeitung einer Proberelation in einer Civilsache und einer anderen Proberelation in einer Criminalsache zugestellt, welche er, nachdem solche mit den Acten unter den Mitgliedern des Gerichts circulirt haben, in dem versammelten Gericht vorträgt, um die Bemerkungen und Zweifel, welche von den Mitgliedern des Gerichts aufgeworfen werden möchten, zu beantworten.

Das beikommende Oberdicasterium hat sodann einen gutachtlichen Bericht über die Fähigkeit des Designirten an Unsere Kanzelei zu erstatten.

§. 14.

Die Räthe in dem Obergerichte und auf jeder Bank des Landgerichts rangiren unter sich nach dem Zeitpuncte ihres Eintritts in den Gerichtshof, so daß bei einer Vacanz die jüngeren Räthe stillschweigend aufrücken. Die Ernennung des Directors bleibt dahingegen lediglich Unserer jedesmaligen Bestimmung vorbehalten, und die Anciennität giebt keinen Anspruch zum Aufrücken in diesen Posten.

§. 15.

In dem Oberconsistorio und Landoberconsistorio nehmen die geistlichen Mitglieder ihre Plätze bis weiter nach den bisher beobachteten Regeln ein.

1834. 15. Mai. 64.

§. 16.

Zu dem Secretairstellen können nur solche gelangen, die das durch die Verordnung vom 18ten Dec. 1795 vorgeschriebene Examen in den Herzogthümern bestanden haben. Die Bewerbungsgesuche um diese, so wie um die übrigen subalternen Stellen bei den Oberdicasterien werden bei dem Director eingereicht, welcher solche mit seinem Gutachten an die Kanzelei gelangen läßt. Die Botenstellen gehören zu denjenigen Bedienungen, welche nach den Verfügungen vom 4ten Sept. 1804, 19ten Sept. 1818 und 1sten Jul. 1820 vorzugsweise mit wohlgedienten Unterofficieren zu besetzen sind. *) Die Bewerber um diese Stellen müssen jedoch fertig lesen, schreiben und rechnen können.

§. 17.

Sämmtliche bei den Oberdicasterien Angestellten haben, so weit sie nicht zur Ritterschaft gehören, und also das Landgericht, oder in Consistorialsachen, das Landoberconsistorium sortiren, ihren persönlichen Gerichtsstand vor dem Obergericht, und in Ehesachen vor dem Oberconsistorio. In Ansehung der geistlichen Mitglieder hat es gleichfalls bei dem bisherigen Gerichtsstande sein Bewenden. Sämmtliche Angestellte genießen dabei in allen bei diesen Oberdicasterien zu führenden Processen, den Erbschaftsregulirungen und den sonstigen bei denselben vorkommenden Sachen die Begünstigung des unentgeltlichen Processes dergestalt, daß sie von allen sonst zu erlegenden Gerichts- und Commissionsgebühren befreit sind, und nur bei vorfallenden Commissionen außerhalb des Gerichtsorts, den Commissarien die Diäten und Reisekosten zu vergüten haben. Eine gleiche Begünstigung steht ebenfalls ihren Ehefrauen, ferner ihren Wittwen, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, und den Kindern bis zu ihrer Volljährigkeit oder der Trennung der Oeconomie zu.

*) Die Bewerber um diese Stellen müssen jedoch fertig lesen, schreiben und rechnen können, und bei der Botenmeisterstelle überdem nachweisen, daß sie für die Erhebung der Gerichtsgebühren Sicherheit zu leisten, und darüber Rechnung zu führen fähig sind.

1834.
15. Mai.
64.

§. 18.

Sämmtliche Mitglieder des Obergerichts und des Landgerichts und die bei denselben angestellten Secretaire können ohne Unsere besondere Genehmigung keine Nebenämter verwalten, keine Rechtsgutachten ertheilen, und keine Vormundschaften, Curatelen und Testamentsvollziehungen übernehmen, ausgenommen, wenn die Mitglieder mit den Pupillen, Curanden oder Testamentserben so nahe verwandt oder verschwägert sind, daß sie als Richter in den Angelegenheiten derselben, dem Obigen nach, nicht würden stimmen können.

Die Uebernahme von Compromissen und Obmannschaften ist den Mitgliedern der Oberdicasterien nur gestattet, wenn die Sache durch den Ausspruch ihre völlige Erledigung, und dagegen keine Berufung auf ein gerichtliches Verfahren Statt findet.

§. 19.

Um jungen Männern von vorzüglichen Fähigkeiten Gelegenheit zu geben, sich für den Staatsdienst practisch auszubilden, behalten Wir es Uns vor, nach Befinden einzelner Individuen, die das juristische Examen in den Herzogthümern bestanden, und sich dabei durch Kenntnisse und Fähigkeiten ausgezeichnet, auch die nöthige Kunde der Dänischen Sprache nachgewiesen haben, die Erlaubniß zu ertheilen, den Sitzungen der Oberdicasterien als Auscultanten beizuwohnen und den Arbeiten nach näherer Anweisung des Directors Theil zu nehmen. Diese Begünstigung dauert jedoch nur für so lange fort, als derjenige, dem sie ertheilt ist, von derselben zu seiner Ausbildung unausgesetzt Gebrauch macht, und die Anstellung als Auscultant giebt bei der Besetzung der Rathsstellen keinen Vorzug vor Beamten.

§. 20.

Wenn ein Auscultant zwei Jahre den Sitzungen der Oberdicasterien beigewohnt, und in den ihm aufgetragenen Arbeiten, Fleiß und Geschick-

lichkeit gezeigt hat, so kann derselbe hoffen, zur Verleihung des voti consultativi zu gelangen. Wenn ihm dasselbe ertheilt worden ist, wird ihn der Director nach dessen Ermessen auffordern, in allen mündlich verhandelten Sachen vor Anfang des entscheidenden Votirens, seine Meinung über die Sache nebst den Gründen derselben, dem Collegio vorzulegen. Ehe ein Auscultant zu einer Rathsstelle befördert und zu den in dieser Beziehung erforderlichen Probearbeiten zugelassen werden kann, muß er sich vorher eine Zeitlang auf solche Weise in der Beurtheilung von Rechtssachen geübt, und dabei Proben seiner Beurtheilungskraft abgelegt haben.

1834. 15. Mai. 64.

II. Geschäftskreis der Oberdicasterien.

§. 21.

In Folge der Anordnungen, welche Wir in Unseren Verordnungen vom heutigen Dato, betreffend die Errichtung eines Oberappellationsgerichts für die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, und einer Regierung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, so wie in der für diese Regierung erlassenen Instruction vom heutigen Dato getroffen haben, ist der Geschäftskreis des Schleswigschen *) Obergerichts auf die Handhabung der Justiz und die unten benannten außergerichtlichen Functionen beschränkt. Das Landgericht hat neben der Rechtspflege nur in Beziehung auf die zur Fürsorge für die unmündigen und unter Curatel stehenden, zur Ritterschaft gehörigen Personen, so wie zur Conservation der Fideicommisse getroffenen Anordnungen, außergerichtliche Geschäfte wahrzunehmen.

§. 22.

Zum Ressort des Oberconsistorii und des Landoberconsistorii gehört lediglich die Entscheidung streitiger, der geistlichen Gerichtsbarkeit nach den bisherigen gesetzlichen Vorschriften unterworfenen Rechtssachen, rück-

*) Holsteinischen.

1834. 15. Mai. 64.

sichtlich der Streitigkeiten über das Vermögen und die Einkünfte der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen, unter den Einschränkungen, welche die der Regierung in Entscheidung von Differenzen über Kirchen- und Schul-Prästanda beigelegte Competenz ergiebt.

§. 23.

In Ansehung der Handhabung der Justiz (§. 21.) gehört zum Geschäftskreise der Oberdicasterien die Entscheidung in Strafsachen und aller Streitigkeiten, welche nach den für die richterliche Competenz geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen und nach den besonderen Landesgesetzen, durch welche die Erledigung gewisser Gegenstände der beikommenden Verwaltungsbehörde bedingt oder unbedingt vorbehalten worden, zur gerichtlichen Erörterung geeignet sind. Namentlich ist über Wegesachen, Armenverpflegungssachen und Differenzen über Leistungen an Kirchen und Schulen, so wie in Zunftsachen der für die Schleswig-Holsteinische Landesregierung erlassenen Instruction und Geschäftsordnung gemäß, eine gerichtliche Erörterung nur in dem Falle zuzulassen, wenn die Regierung solche zur gerichtlichen Erörterung verweiset. Auf gleiche Weise können Landauftheilungs-Sachen und Deichsachen so weit Letztere unter Unsere Rentekammer oder die Schleswig-Holsteinische Regierung sortiren, nicht anders zur Entscheidung der Gerichte gelangen, als wenn sie durch diese dahin verwiesen worden sind.

§. 24.

Wenn die Schleswig-Holsteinische Regierung oder eine Immediat-Behörde sich veranlaßt findet, Sachen der vorerwähnten Art zur gerichtlichen Erörterung zu verweisen, so werden solche jedesmal mit Uebergehung der etwa sonst competenten Unterbehörden sofort in erster Instanz bei dem beikommenden Oberdicasterio eingeleitet und von demselben nach den zur Anwendung kommenden Rechtsgründen entschieden. *) Die

*) Die Vorschriften der Rescripte vom 17ten August 1774, 21sten April 1778 und 8ten Februar 1788 wegen u. s. w.

Vorschriften der Rescripte vom 7ten und 16ten September 1774, wegen Behandlung der Deichsachen, welche bei deren Erledigung ein der bloßen richterlichen Erwägung nicht angehöriges arbitraires Ermessen zuläßt, dienen mithin in den Fällen, wo eine Deichsache zur Entscheidung des Obergerichts oder des Landgerichts gelangt, diesen Dicasterien nicht weiter zur Richtschnur. Indessen ist dadurch die Anstellung von Vergleichsversuchen und die Einleitung derselben durch ober- oder landgerichtliche Commissarien keinesweges ausgeschlossen.

§. 25.

Auf Strandsachen und deren Behandlung erstreckt sich der Wirkungskreis des Obergerichts nur in so weit, als dabei nach den §§. 39 bis 41. der Verordnung vom 30sten December 1803 ein unvermeidlicher Rechtsgang eintritt, oder eine gleichfalls der gerichtlichen Erörterung und Bestimmung angehörige Bestrafung von Strandvergehungen zur Frage steht. Alle übrigen Functionen, welche nach den über das Strandwesen ergangenen Anordnungen bisher dem Obergerichte oblagen, gehen auf die Schleswig-Holsteinische Regierung über.

§. 26.

Die auf das Zunftwesen und die ausschließenden Gerechtsame der Handwerksinnungen und Krämergilden sich beziehenden Streitigkeiten können überall nicht zur Entscheidung des Obergerichts oder des Landgerichts gelangen, wenn sie nicht von der Regierung dahin verwiesen werden, und der nach dem §. 9. des Patents vom 11ten December 1827 in solchen Sachen zugelassene Recurs kann nur an die Regierung, der für selbige erlassenen Instruction gemäß, ergriffen werden.

§. 27.

Mit den im Vorstehenden festgesetzten Modificationen und unter den

1834. 15. Mai. 64.

in der provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung enthaltenen näheren Bestimmungen *) wird die Gerichtsbarkeit, welche das Schleswigsche Obergericht im Herzogthum Schleswig in Civilrechtsstreitigkeiten neben der Competenz zur Erledigung von Beschwerden über Acte willführlicher Gerichtsbarkeit nach Maaßgabe des zur Anwendung kommenden Gerichtsstandes, theils in der Berufungsinstanz und theils in der ersten Instanz ausübte, in derselben Maaße auch fernerhin von demselben verwaltet.

Das Nämliche gilt von denjenigen fiscalischen Sachen, deren gerichtliche Behandlung nach den Regeln des ordentlichen Processes im Civilverfahren entweder durch gesetzliche Bestimmungen oder durch Verfügung der Rentekammer und anderer Verwaltungsbehörden zugelassen oder angeordnet ist. Dabei wird die in dem §. 19. der Kammergerichtsverordnung enthaltene Vorschrift, welche in solchen fiskalischen Sachen die Appellation von den Erkenntnissen der Oberdicasterien ausschließt, hiedurch ausdrücklich aufgehoben.

§. 28.

Für die klösterlichen und adelichen Districte bildet das Landgericht, bei welchem zugleich die zum Corps der Ritterschaft gehörigen Personen ihre erste Instanz haben, in der bisherigen Jurisdictionsausdehnung auch künftig ein dem Obergericht coordinirtes Gericht, dessen Competenz neben den Civilrechtsstreitigkeiten auch die vorbemerkten fiscalischen Sachen befaßt, dahingegen aber, weil das Landgericht kein ständiger Gerichtshof ist, auf die Entscheidung der im Wege des ordentlichen Processes und in der Berufungsinstanz auf dem Wege der Appellation verhan-

*) geht die Gerichtsbarkeit, welche das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht im Herzogthum Holstein in Civilrechtsstreitigkeiten neben der Competenz zur Erledigung von Beschwerden über Acte willkührlicher Gerichtsbarkeit, nach Maaßgabe des zur Anwendung kommenden Gerichtsstandes, theils in der Berufungsinstanz und theils in der ersten Instanz ausübte, in derselben Maaße auf das Obergericht über.

delten spruchreifen Streitsachen, so wie auf diejenigen Gegenstände beschränkt ist, welche nach der bestehenden Verfassung mittelst Commissarien des Gerichts erledigt werden.

§. 29.

Innerhalb der Grenzen, welche der §. 22. für den Umfang der geistlichen Gerichtsbarkeit vorschreibt, steht dem Oberconsistorio und dem Landoberconsistorio die bisher ausgeübte Jurisdiction auch künftig zu. Die Competenz des Landoberconsistorii bleibt mithin denselben Einschränkungen unterworfen, denen zufolge des vorhergehenden §. die des Landgerichts unterliegt.

§. 30.

In allen summarischen Sachen mit Einschluß der im ordentlichen Verfahren in der Form des summarischen Processes zu erörternden Incidentpuncte wird das Landgericht durch das Obergericht und das Landoberconsistorium durch das Oberconsistorium vertreten. Eine gleiche Vertretung findet ferner bei Recursen wider Entscheidungen und Verfügungen der dem Landgericht *) untergeordneten Gerichte, die in der Form der Supplication oder einfachen Beschwerde anzubringen sind, imgleichen bei den Restitutionsgesuchen und der Vollstreckung der Urtheile Statt.

§. 31.

Gegenstände der Verwaltungs-Polizei gehören nicht zum Wirkungskreise der Oberdicasterien. Dagegen hat das Oberdicasterium die zur richterlichen Polizei gehörigen, auf Brüchen und sonstige Strafe gerichteten Erkenntnisse, zu deren Erlassung die Schleswig-Holsteinische Regierung in der ihr ertheilten Instruction nicht autorisirt ist, in erster Instanz abzugeben, oder innerhalb der aus der Instruction für die Schleswig-

*) und Landoberconsistorio.

1834. 15 Mai. 64.

(Holsteinische) Regierung sich ergebenden Grenzen über deren Rechtmäßigkeit in der Berufungsinstanz zu entscheiden.

§. 32.

Als Obercriminalgericht wird das Obergericht die Criminaluntersuchungen, welche von den Untergerichten geführt werden, durch instructorische Verfügungen leiten, bei Concurrenz mehrerer fora delicti das Gericht, welches die Untersuchung zu führen hat, bestimmen, über die Uebergehung der Specialinquisition entscheiden, und nach geschlossenen Acten das zu fällende Urtheil normiren.

In wie weit die Competenz des Obercriminalgerichts in Strafsachen sich für die Zukunft auf Zoll- und Postcontraventionen erstrecken solle, werden Wir durch besondere Verordnungen bestimmen, bis zu deren Erlassungen selbige von dem Wirkungskreise des Obercriminalgerichts ausgeschlossen sind. Dagegen ist die Ahndung der Forst- und Jagdfrevel sofort dem Wirkungskreise des Obercriminalgerichts beigelegt. Es hat daher in vorkommenden Fällen die Forst- und Jagd-Brüchsessionen mit Information zu versehen, und in der Berufungs-Instanz über die Beschwerden gegen die Erkenntnisse dieser Sessionen zu entscheiden. An dasselbe ist von den Brüchsessionen in allen Fällen, wo Zuchthaus- oder Karrenstrafe zur Anwendung kommen, und also nicht bloß auf Ersatz, Geld, Arbeits- oder bloße Gefängnißstrafe zu erkennen ist, vor Abgebung des Erkenntnisses, unter Einsendung der Acten, zu berichten. Das Obercriminalgericht hat auch, wenn es glauben sollte, von Amtswegen den Straffälligen zu Unserer Allerhöchsten Begnadigung empfehlen zu dürfen, oder, wenn Straffällige sich an Uns um Erlassung oder Milderung der erkannten Strafe wenden, vor deren Vollziehung die Acten mit seinem Bedenken an Unsere Rentekammer einzusenden, und demnächst Unsere Resolution abzuwarten.

§. 33.

Für die zum Corps der Ritterschaft gehörigen Personen ist das Land-

1834.
15. Mai.
64.

gericht das ausschließlich competente Criminalgericht und die Führung der Untersuchung geschieht bei ihnen durch eine Commission dieses Gerichtshofes.

Die Eigenschaft des Obergerichts, als eines das Landgericht in der Zeit, wo dasselbe nicht versammelt ist, vertretenden Collegii, wird jedoch auch hier wirksam, indem es die Eröfnung der Criminaluntersuchung decretirt, die Anordnung der landgerichtlichen Untersuchungscommissionen, so wie der in Betref des Angeschuldigten erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln durch dasselbe geschieht. Auch über die zur Ergänzung der Untersuchung etwa noch erforderlichen Schritte, so wie über die Eröfnung eines articulirten Verfahrens wird von demselben entschieden. Ingleichen erläßt es wegen Bestellung des Anklägers und Vertheidigers und in Ansehung der Vollziehung der Urtheile die nöthigen Verfügungen.

§. 34.

Mit Rücksicht auf die Verbrechen, welche von Personen, die ihren persönlichen Gerichtsstand in erster Instanz vor dem Obergericht haben, oder an einem der Gerichtsbarkeit dieses Gerichtshofes unmittelbar unterworfenen Orte begangen werden, so wie in Ansehung der auf immediaten Befehl durch Unsere Oberdicasterien zu führenden Criminalprocesse, hat das Obergericht dasjenige wahrzunehmen, was die *) Verfügung vom $\frac{1}{12}$ März 1746 vorschreibt.

§. 35.

Neben den richterlichen Functionen werden dem Obergerichte und dem Landgerichte wegen der nahen Berührung, worin die zu erwähnenden Geschäfte mit der Justizverwaltung stehen, nachstehende außergerichtliche Functionen übertragen.

§. 36.

Das Obergericht hat auf die Justizverwaltung bei sämmtlichen den

*) Verordnung vom 30sten März 1750 in dieser Hinsicht vorschreibt.

1834. 15. Mai. 64.

Oberdicasterien untergeordneten weltlichen und geistlichen Untergerichten eine genaue Aufsicht zu führen, und so oft es zu seiner Kenntniß kommt, daß Mißbräuche darin Statt finden, die nöthigen abstellenden Verfügungen zu erlassen.

§. 37.

Wie es bei Beschwerden über Verweigerung oder Verzögerung der Justiz auf Anrufen der Betheiligten das Rechtserforderliche verfügt, so liegt es ihm noch insbesondere ob, über den schleunigen Betrieb der Concurse, Erbtheilungen und Criminalsachen nach Vorschrift der Verfügungen *) vom 31sten Aug. 1767, vom 25sten Sept. 1795, vom 30sten Sept. 1823 und vom 28sten Mai 1824 zu halten.

§. 38.

Wenn das Obergericht wahrnimmt, daß wider eine Proceßvorschrift, sey es von Gerichten oder von Anwälden, so oft gefehlt wird, daß zu einer allgemeinen Einschärfung derselben Veranlassung gegeben ist, so ist es autorisirt in der Form gemeiner Bescheide, wovon jedesmal eine Anzahl Exemplare an die Kanzelei einzusenden ist, eine solche auf die Einschärfung bestehender Gesetze beschränkte Verfügung zu erlassen.

§. 39.

In Ansehung der gerichtlichen Depositen- und der Auctions- und Licitationsgelder, welche bei den Oberdicasterien, so wie bei den denselben untergeordneten Gerichten und Behörden niedergelegt werden, hat das Obergericht dasjenige wahrzunehmen, was den Oberdicasterien durch die Verordnung vom 13ten April 1787 zur Pflicht gemacht ist.

§. 40.

Das Obergericht ist ferner die obervormundschaftliche Behörde für alle

*) vom 25sten Sept. 1795, 27sten Aug. 1822 und vom 30sten Sept. 1823 zu halten.

1834. 15. Mai. 64.

Personen, welche der Gerichtsbarkeit dieses Tribunals oder des Landgerichts unmittelbar unterworfen sind. Die vorschriftsmäßige Ablage der vormundschaftlichen Rechnungen geschieht jedoch, wenn sie das Vermögen von Personen betrift, die zum Corps der Ritterschaft gehören, nach Maaßgabe des Rescripts vom *) 8ten Oct. 1774, vor dem Landgericht. In allen übrigen Fällen, mithin auch dann, wenn die Rechnungsablage das Vermögen nicht recipirter Besitzer adelicher Güter, oder diesen gleich zu achtender Grundstücke betrift, geschieht selbige vor dem Obergerichte.

§. 41.

Zugleich hat das Obergericht auf das Vormünderwesen in sämmtlichen Städten, klösterlichen und adelichen so wie den sonstigen Landdistricten, soweit solches unter der Verwaltung der den Oberdicasterien subordinirten Behörden steht, eine sorgfältige Aufsicht zu führen, und darüber zu wachen, daß die obervormundschaftlichen Behörden den wegen der Fürsorge für die unmündigen und sonstigen unter Curatel stehenden Personen ergangenen Anordnungen pflichtmäßig nachkommen.

§. 42. **)

Das Obergericht behält demnach alle Functionen, welche demselben nach der Vormünder-Verordnung vom 19ten März 1742, und den auf

*) 5ten Oct. 1774 und dessen Declaration vom 2ten Jul. 1776.

**) Es gehen demnach alle Functionen, welche nach den für die ehemals getrennten Landestheile unterm 13ten Sept. 1743, 28sten Sept. 1767, 17ten Oct. 1767 und 6ten Dec. 1769 ergangenen Vormünderverordnungen und den auf selbige sich beziehenden späteren Verfügungen, dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht oblagen, auf das Obergericht über, welches, ebenfalls in Beziehung auf die Vorschriften, die wegen der Fürsorge für die Rechte der Abwesenden und deren Todeserklärung in der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 und der Verfügung vom 8ten April 1823 gegeben sind, so wie derjenigen, welche wegen der Verlängerung der Setzjahre über das vorschriftsmäßige Alter hinaus in der Verordnung vom 22sten Jul. 1796 enthalten sind, an die Stelle des Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts tritt.

1834. 15. Mai. 64.

selbige sich beziehenden späteren Verfügungen oblagen. Das Nämliche gilt in Beziehung auf die Vorschriften, die wegen der Fürsorge für die Rechte der Abwesenden und deren Todeserklärung in der Verordnung vom 9ten Nov. 1798 und der Verfügung vom 15ten April 1825 gegeben sind, so wie derjenigen, welche wegen Verlängerung der Setzjahre über das vorschriftsmäßige Alter hinaus in der Verordnung vom 22sten Julius 1796 enthalten sind.

§. 43.

Auch die amtliche Fürsorge für die Aufrechthaltung fideicommißarischer Stiftungen gehört zu den Verpflichtungen des Obergerichts, welches über die Conservation des Fideicommißvermögens, und wenn solches mit Schulden beschwert ist, über die Leistung der von dem Erektor oder durch landesherrliche Bestimmung vorgeschriebenen Capital- und Zinsenabträge zu wachen, wo die Bestellung besonderer Executoren oder Administratoren nöthig wird, diese zu veranstalten, und von den bestellten Fideicommißadministratoren über die geführte Verwaltung sich erforderlichenfalls jährlich Rechnung ablegen zu lassen hat. Wenn jedoch die Rechnungsablage sich auf Fideicommisse bezieht, welche von Mitgliedern der Ritterschaft gestiftet sind, so wird die Rechnung vor dem Landgericht abgelegt.

§. 44.

Die Schuld- und Pfandprotocolle für die dem Obergerichte und dem Landgerichte unmittelbar unterworfenen Güter und Grundstücke werden respective von einem Obergerichtssecretair und dem Landgerichtsnotar, unter Aufsicht des Obergerichts geführt, welches, wenn die Ertheilung neuer Folien oder die Umschreibung der vorhandenen nachgesucht wird, darüber resolvirt, und die vorgängig erforderlichen Proclame erläßt, so wie auch in den Fällen, wo der bestellte Protocollhalter durch Krankheit, Abwesenheit oder eigenes Interesse an der Besorgung eines Protocollationsgeschäfts verhindert ist, demselben einen anderen Secretair substituirt.

1834. 15. Mai. 64.

§. 45. *)

Das Obergericht behält die Functionen hinsichtlich der Genehmigung der Proclame bei Einführung neuer Schuld- und Pfandprotocolle in den adelichen Gütern, so wie der Mortifications-Proclame über protocollirte Documente. Auch die Erlaubniß die Protocollationsgeschäfte durch einen Gevollmächtigten verrichten zu lassen, welche das genannte Oberdicasterium den Protocollhaltern nach dem §. 4. der Verordnung vom 14ten Dec. 1787 unter besonderen Umständen ertheilen kann, ist nach wie vor bei dem Obergerichte nachzusuchen.

§. 46.

Ueberdem liegt es den einzelnen Mitgliedern des Obergerichts nach Maaßgabe der Verordnung vom 11ten Jan. 1813 ob, auf ihren Geschäftsreisen die Schuld- und Pfandprotocolle in den Städten, Aemtern, Landschaften, Gütern und klösterlichen Districten nachzusehen, und falls sie ordnungsmäßig eingerichtet und geführt befunden werden, solches auf dem Titelblatt bei dem Attestat der geschehenen Nachsicht zu bemerken, im entgegengesetzten Falle aber desfalls an das Obergericht zu berichten, von welchem demnächst zur Abstellung des Ordnungswidrigen das Erforderliche zu veranstalten ist.

*) Die Functionen, welche dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte hinsichtlich der Genehmigung der Proclame bei Einführung neuer Schuld- und Pfandprotocolle in den adeligen Gütern, so wie der Mortificationsproclame über protocollirte Documente oblagen, gehen an das Obergericht über. Auch die Erlaubniß, die Protocollationsgeschäfte durch einen Gevollmächtigten verrichten zu lassen, welche das genannte Oberdicasterium den Protocollhaltern nach dem §. 2. der Verordnung vom 14ten Dec. 1787 und §. 4. der Verordnung vom 24sten März 1797 unter besonderen Umständen ertheilen konnte, ist künftig bei dem Obergerichte nachzusuchen, welches ebenfalls in Beziehung auf die übrigen Bestimmungen des §. 4. der letzten Verordnung in die Stelle des Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichts tritt.

1834.
15. Mai.
64.

§. 47.

Die beim Verkauf adelicher Güter zu errichtenden förmlichen Contracte werden nach Maaßgabe der Verfügung vom *) 29sten Januar 1808 bei dem Obergerichte producirt, bei welchem die Justitiariate die dort vorgeschriebene Anzeige zu machen haben.

III. Stellung der Oberdicasterien zu den Beamten.

§. 48.

Den Oberdicasterien sind die weltlichen und geistlichen Ober- und Unterbeamte und Obrigkeiten im Herzogthum **) Schleswig, in so weit die Amtsgeschäfte derselben zu dem Wirkungskreise des betreffenden Oberdicasterii gehören, untergeordnet, und sie sind verpflichtet, die Aufträge und Entscheidungen des vorgesetzten Oberdicasterii pünctlich und ungesäumt auszurichten und zu befolgen.

§. 49.

Wenn Vernachlässigungen der Amtspflichten von Seiten der Beamten und Obrigkeiten in den zum Wirkungskreise des Obergerichts, des Obercriminalgerichts oder des Oberconsistorii gehörigen Functionen zur Kenntniß dieser Dicasterien gelangen, und die deshalb vernommenen Behörden sich nicht genügend rechtfertigen können, so werden die Dicasterien ihnen die nöthigen Warnungen ertheilen, oder sie nach Beschaffenheit des Falls entweder mit einem Verweise oder einer Geldbuße belegen, wenn letztere in den Gesetzen begründet ist. Bei Vernachlässigung einer Amtspflicht, die in den Gesetzen nicht mit einer Mulct belegt ist, können die Oberdicasterien mit dem zu ertheilenden Verweise die Androhung einer Ordnungsstrafe von 10 bis 200 Rbtlrn. verbinden, welche dann im Wiederholungsfalle zu erkennen ist.

*) 25sten Januar 1808.

**) Holstein.

1834. 15. Mai. 64.

§. 50.

Sollte ein schwereres Amtsvergehen oder ein Amtsverbrechen eines Beamten oder einer Obrigkeit in der zum Ressort des Obergerichts oder des Oberconsistorii gehörigen Geschäftsführung zur Kenntniß dieser Gerichtshöfe kommen, so ist darüber, wenn nicht die Beschaffenheit des Falls oder sonstige Umstände nach dem Ermessen des Oberdicasterii die Verfügung einer summarischen Untersuchung sofort erforderlich machen, die Erklärung des Beamten oder der Obrigkeit unter Mittheilung der etwa eingereichten Beschwerdeschrift zu erfordern. Ist die Anschuldigung durch die eingebrachte Erklärung nicht beseitigt, aber selbige auch nicht eingeräumt, oder zur Liquidität gebracht, so hat das Oberdicasterium eine summarische Untersuchung durch eine Commission, welche entweder aus Mitgliedern des Obergerichts oder aus anderen dazu speciell committirten Beamten bestehen kann, unter Zuziehung eines Protocollführers zu veranstalten, und erforderlichenfalls die Suspension des Angeschuldigten zu verfügen, auch von der etwa verfügten Suspension sowohl der Schleswig-Holsteinischen Regierung als der Kanzelei eine Anzeige zu machen. Nach Beendigung dieser summarischen Untersuchung aber hat das Oberdicasterium die erwachsenen Protocolle mit seinem Bericht und Bedenken an die Kanzelei einzusenden, welche dem Oberdicasterio sodann die Entscheidung darüber mittheilen wird, ob der Angeschuldigte vor dem beikommenden Oberdicasterio fiscalisch in Ansprache genommen, oder ihm vorgängig die Frage vorgelegt werden soll, ob er sich einem auf die Acten, wie sie liegen, von dem Oberdicasterio abzugebenden Erkenntnisse unterwerfen wolle. Sollte die Anschuldigung in der von dem Angeschuldigten erstatteten Erklärung unumwunden eingeräumt, oder sonst völlig liquide seyn, so fällt die Anordnung einer summarischen Untersuchung weg, und die Acten sind dann sofort von dem Oberdicasterio mit dessen Bericht und Bedenken an die Kanzelei einzusenden, welche dem Oberdicasterio sodann, wie im Vorstehenden die Entscheidung über das weitere Verfahren mittheilen wird.

1831. 15. Mai. 64.

§. 51.

Wegen Verletzungen von Amtspflichten in solchen Functionen, die zum Ressort des Obergerichts oder des Oberconsistorii nicht gehören, können dieselben dahingegen wider einen Beamten oder eine Obrigkeit nur in Folge eines dazu durch die Kanzelei ertheilten Auftrags oder einer Aufforderung der Provinzialregierung oder auf den Antrag des zur Anstellung einer fiscalischen Klage legitimirten Obersachwalters zum Zweck der öffentlichen Ahndung verfahren.

IV. Von dem gerichtlichen Verfahren.

§. 52.

Die Proceßnormen, welche bei der Administration der Justiz von dem Obergerichte und Obercriminalgerichte, dem Landgerichte, dem Oberconsistorio und Landoberconsistorio zu beobachten waren, dienen bis weiter, soweit sie nicht durch diese Instruction modificirt worden sind, auch künftig den Oberdicasterien zur Richtschnur, und es sind diejenigen Sachen, welche in Anleitung der §§. 23 und 24. zur Entscheidung der Dicasterien gelangen, auf dem für Jede derselben geeigneten Proceßwege zu erledigen.

§. 53.

Mit Ausnahme des Obercriminalgerichts halten diese Gerichtshöfe vierteljährig öffentliche Sitzungen zur Entscheidung der im Wege des ordentlichen Processes mündlich zu verhandelnden Rechtssachen. Ein den vier Gerichten gemeinschaftliches Verzeichniß der zur jedesmaligen Quartalssitzung eincitirten Sachen, welches die für sie bestimmten Verhandlungstage in der Reihefolge angiebt, in welcher eine jede zur Verhandlung kommen soll, wird spätestens vier Wochen vor Eröfnung der Quartalssitzungen zum Druck befördert und unter die Anwälde vertheilt. Dieser Sachcatalog wird unter Aufsicht des Directors, dem der Entwurf vor



dem Druck zur Genehmigung vorzulegen ist, von dem Landgerichtsnotar und von einem Obergerichtssecretair gemeinschaftlich entworfen, und die Eintragung der einzelnen Sachen in denselben geschieht von Amtswegen, ohne daß es dazu weiter einer Mitwirkung von Seiten der Betheiligten bedarf.

1834. 15. Mai. 64.

§. 54.

Mit dem Anfange eines jeden Quartals beginnen zuerst die Sitzungen des Landgerichts, auf welche sodann die des Landoberconsistorii folgen. Die Sitzungen dieser Gerichtshöfe gehen in ununterbrochener Reihe fort, bis sämmtliche eincitirten und die sonstigen von dem Landgerichte abzumachenden Sachen erledigt sind. Ausserordentliche Berufungen des Landgerichts finden künftig nicht weiter Statt. Unmittelbar auf die Sitzungen des Landoberconsistorii folgen die öffentlichen Sitzungen des Oberconsistorii und sodann die des Obergerichts.

§. 55.

Die summarischen und sonstigen im schriftlichen Verfahren zu erörternden Rechtssachen werden nebst den außergerichtlichen Sachen, so wie sie einkommen, vorgenommen und erledigt.

§. 56.

Bei mündlich verhandelten Sachen muß das Urtheil, wenn es nicht nach geendigtem Vortrage auf der Stelle abgegeben werden kann, spätestens innerhalb acht Tagen im versammelten Gericht publicirt werden. Für die Eröfnung von Prioritätsurtheilen, in welchen übrigens die Entscheidungsgründe nur bei den bestrittenen Pösten anzuführen sind, findet jedoch eine erweiterte Frist Statt, deren Dauer der Director den Umständen nach zu bestimmen hat. Wenn ferner in einer solchen im ordentlichen Verfahren eingeleiteten Proceßsache ausnahmsweise eine schriftliche Verhandlung der Re- und Duplik gestattet ist, so muß das Urtheil in einer vierwöchigen, und in besonderen Fällen höchstens achtwö-

1834. 15. Mai. 64.

chigen Frist nach dem Actenschluß publicirt werden. In den zur Entscheidung des Landgerichts und Landoberconsistorii gehörigen Sachen kann, wenn der Ablauf dieser Fristen in eine Zeit fällt, wo jene Gerichte nicht versammelt sind, die Eröfnung des Urtheils bis zur nächsten Quartalssitzung ausgesetzt werden.

§. 57.

In den auf dem Wege des summarischen Processes oder der Supplication bei dem Obergerichte und dem Oberconsistorio anhängig gemachten Rechtssachen, muß die Entscheidung spätestens in einer vierwöchigen Frist nach dem Actenschlusse erfolgen. Jedoch kann der Director diese Frist unter besonderen Umständen verlängern, in soferne nicht eine liquide nach den Vorschriften der Verordnung vom 25sten Julius 1781 zu behandelnde Sache zur Frage steht.

§. 58.

In allen Strafsachen ist das Verfahren vorzugsweise zu fördern. Hinsichtlich der Appellabilität in fiscalischen Sachen (§. 27.) dient den Oberdicasterien die desfällige Vorschrift in der provisorischen Gerichtsordnung für das Oberappellationsgericht zur Norm. In den anderen Strafsachen, in welchen das Obercriminalgericht entweder in erster oder in der Berufungs-Instanz zu erkennen hat, müssen die Beschlüsse spätestens innerhalb vier Wochen nach dem Actenschlusse gefaßt werden. Gehen diese auf eine zehnjährige Zuchthausstrafe, oder auf eine härtere Strafe, so sind die darnach abzufassenden Erkenntnisse nebst den Acten von Amtswegen an das Oberappellationsgericht zur näheren Bestimmung und Verfügung einzusenden.

Ist eine geringere Strafe beschlossen, so ist das Urtheil, wenn das Obercriminalgericht nicht glaubt, den Straffälligen von Amtswegen zu Unserer Allerhöchsten Begnadigung empfehlen, und zu dem Ende die Acten an Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei einsenden

zu müssen, dem Untergerichte zur Publication und Vollstreckung mitzutheilen. Mit der Vollstreckung ist indessen inne zu halten, wenn das Erkenntniß auf eine schwerere Strafe als eine Mulct von 40 Rthlrn. oder eine Gefängnißstrafe von zweimal fünf Tagen bei Wasser und Brod, oder von vierzig Tagen bei gewöhnlicher Gefangenkost lautet, und der Straffällige den Recurs an das Oberappellationsgericht einlegen und vorschriftsmäßig prosequiren sollte. In Ansehung der Ahndung von Forst- und Jagdfreveln ist es dagegen nach der Vorschrift des §. 32. zu verhalten, und auch in Ehebruchs- und Unzuchtsfällen findet keine Berufung an das Oberappellationsgericht Statt.

Endlich ist in allen Fällen, in welchen Straffällige an Uns um Begnadigung oder eine Milderung der erkannten Strafe suppliciren, mit Vollziehung der Strafe bis zur Eröfnung Unserer Allerhöchsten Resolution Anstand zu nehmen.

§. 59.

Bei einer jeden entscheidenden Verfügung sind den streitenden Theilen die Entscheidungsgründe mitzutheilen. In Beweiserkenntnissen oder Definitivurtheilen geschieht das auf die Weise, daß nach vorangeschehener Darstellung der wesentlichen Umstände des actenkundigen Factums, die Streitfrage festgestellt, und daran die Entwickelung der Entscheidungsgründe geknüpft wird. Auch den Criminalurtheilen sind jedesmal die Entscheidungsgründe beizufügen.

§. 60.

Die Mitglieder der Oberdicasterien sind in folgenden Fällen verbunden, sich des Votirens und der Gegenwart bei Verhandlung der Sachen zu enthalten.

1) Wenn ein Mitglied mit der Parthei in den vier ersten Graden der Civilcomputation oder mit ihrem Fürsprecher in solcher Nähe des Grades verwandt ist, daß beide in dem Gericht nicht gleichzeitig Sitz und Stimme haben können (§. 12.).

1834.
15. Mai.
64.

2) Wenn er selbst oder Einer der mit ihm in dem angegebenen Grade Verwandten oder Verschwägerten bei dem Ausfall der Sache interessirt ist, namentlich einen dem verhandelten gleichen Rechtsstreit führt.

3) Wenn er mit einer Parthei in erklärter Feindschaft steht.

4) Wenn er in einem Rechtsstreit früher als Advocat gearbeitet, oder in einer durch Recurs an das Oberdicasterium erwachsenen Sache früher als Richter fungirt hat.

Wünscht ein Mitglied sich sonst seines Voti zu enthalten, so sind die Umstände dem Gerichtshofe vorzutragen, welcher darüber entscheidet, ob hinlänglicher Grund zur Enthaltung vom Votiren vorhanden ist. Ist ein Mitglied mit beiden Theilen in einem der angegebenen Grade gleich nahe verwandt, oder verschwägert, so hat es zwar die Befugniß, aber nicht die Verpflichtung, sich seiner Stimme zu enthalten.

§. 61.

Einzelne Mitglieder der Oberdicasterien, bei denen die im vorhergehenden §. (No. 1—4.) angeführten Gründe eintreten, können von einer Parthei recusirt werden. Ueber den deshalb bei dem Gerichtshofe eingereichten Antrag wird die Erklärung des recusirten Mitgliedes eingezogen. Wenn in dieser Erklärung die Thatsachen geläugnet werden, so ist dem Recusanten, unter Mittheilung der Erklärung, die Bescheinigung der Thatsachen aufzugeben, und nachdem hierüber das recusirte Mitglied nochmals vernommen worden, über den Antrag zu entscheiden.

Werden in den zur Entscheidung des Landgerichts oder des Landoberconsistorii gehörigen Sachen in der Zeit, wo diese Gerichte nicht versammelt sind, einzelne Mitglieder recusirt, so steht die Entscheidung dem Obergerichte zu.

§. 62.

Sollte eine Parthei mehr als die Hälfte der einzelnen Mitglieder des Gerichts recusiren, so ist solches an das Oberappellationsgericht einzube-

richten. Hält dasselbe nach eingezogenen Erklärungen und nach Beibringung der nöthigenfalls aufgegebenen Bescheinigungen (§. 61.) den Recusationsantrag rücksichtlich aller darin bezeichneten Mitglieder für unbegründet, so wird solcher durch einen abschlägigen Bescheid erledigt, und die Sache gelangt zur ferneren Verhandlung und Entscheidung an das Oberdicasterium. Letzteres ist auch der Fall, wenn der Antrag nur theilweise begründet befunden wäre, und noch eine hinlängliche Anzahl Mitglieder übrig bliebe, um nach Vorschrift der §§. 70 und 73. ein Urtheil zu fällen.

Ist aber die Recusation rücksichtlich einer größeren Zahl von Mitgliedern zulässig gewesen, so hat das Oberappellationsgericht solches bei Unserer Kanzelei zur Anzeige zu bringen, und werden Wir dann entweder den recusirten Mitgliedern Andere substituiren, oder ein anderes Gericht zur Entscheidung der Sache beauftragen.

§. 63.

In dem letzteren Fall, imgleichen wenn das betreffende Oberdicasterium besonderer Umstände wegen sich veranlaßt findet, von Amtswegen darauf anzutragen, sich des Erkenntnisses in der Sache enthalten zu dürfen, und solches bewilligt wird, werden Wir dem Obergerichte das *) Holsteinische Obergericht, und eben so dem Obercriminalgerichte, dem Oberconsistorio, dem Landgerichte und dem Landoberconsistorio die gleichartigen Oberdicasterien im Herzogthum *) Holstein substituiren, denen hinwiederum auch die gedachten ***) Schleswigschen Oberdicasterien in Fällen, wo an ihrer Stelle ein anderes Gericht zur Entscheidung einer Sache zu committiren ist, substituirt werden. In solchen Substitutionsfällen kommen dann, in Ansehung der Entscheidungsquellen wie des Ver-

*) Schleswigsche.
**) Schleswig.
***) Holsteinischen.

1834. 15. Mai. 64.

rens überhaupt eben dieselben Regeln zur Anwendung, welche in der Verhandlung und Entscheidung der Sache bei dem competenten Gerichtshofe, dessen Stelle vertreten wird, zu beachten gewesen seyn würden.

§. 64.

Wird ein Recusationsantrag frivol befunden, so ist der Recusant in eine Brüche zu verurtheilen, deren Größe nach den Umständen und dem richterlichen Ermessen zu bestimmen ist, jedoch nicht über 200 Rthlr. steigen kann. Für den Unvermögensfall ist statt der Brüche eine entsprechende Gefängnißstrafe zu bestimmen.

V. Geschäftsgang.

§. 65. *)

Wenn das Landgericht und das Landoberconsistorium sich zur Entscheidung der auf dem Wege des ordentlichen Processes vor ihnen zu verhandelnden Sachen versammeln, so führt während der Dauer dieser Gerichtssitzungen in ihnen der Landkanzler das Directorium. Sonst steht aber die Leitung des Geschäftsganges bei den Oberdicasterien dem Director zu, und sämmtliche Mitglieder der Oberdicasterien und die sonstigen bei denselben Angestellten sind verpflichtet, seinen Erinnerungen, die sich auf den Geschäftsgang und die Vollziehung dieser Instruction beziehen, unweigerliche Folge zu leisten. Auch werden die Räthe ihre Aufmerksamkeit auf die Amtsführung der Subalternen richten, und wenn sie Unregelmäßigkeiten in derselben bemerken sollten, solche dem Director anzeigen.

*) Die Leitung des Geschäftsganges bei den Oberdicasterien steht dem Director zu, und sämmtliche Mitglieder der Oberconsistorien und der sonstigen bei denselben Angestellten sind verpflichtet, seinen Erinnerungen, die sich auf den Geschäftsgang und die Vollziehung dieser Instruction beziehen, unweigerliche Folge zu leisten. Auch werden die Räthe ihre Aufmerksamkeit auf die Amtsführung der Subalternen richten, und wenn sie Unregelmäßigkeiten in derselben bemerken sollten, solche dem Director anzeigen.

§. 66.

Der Director hat namentlich dafür zu sorgen, daß die Justiz prompte gehandhabt und der Geschäftsgang überhaupt, so weit die Natur der zu behandelnden Gegenstände es zuläßt, möglichst beschleunigt werde. Solche Sachen, bei denen es ihrer Beschaffenheit nach vorzugsweise erforderlich ist, daß sie schnell abgemacht werden, sind vor Allem schleunig zu erledigen, und Wir erwarten von den Räthen, daß sie in vorkommenden Fällen keine Anstrengung scheuen werden, um die nachtheiligen Folgen einer Verspätung von der Parthei abzuwenden.

§. 67.

Ohne vorgängige Anzeige bei dem Director darf kein Mitglied des Gerichts von der Sitzung ausbleiben. Er ist befugt, den Räthen, wenn sie Reisen in ihren Privatangelegenheiten innerhalb der Herzogthümer zu machen haben, dazu einen Urlaub auf vierzehn Tage zu ertheilen. Zu einer längeren Abwesenheit, so wie zu einer Reise außerhalb der Herzogthümer ist die Erlaubniß bei der Kanzelei nachzusuchen, welches auch geschehen muß, wenn der Director selbst auf länger als vierzehn Tage, oder außerhalb der Herzogthümer zu reisen beabsichtigt.

§. 68.

Sämmtliche Mitglieder der Oberdicasterien und die bei denselben Angestellten sind ihrem Eide gemäß zur Geheimhaltung der in jedem Dicasterio Statt findenden Erörterungen und Abstimmungen über die bei denselben anhängigen Sachen verpflichtet. Sollte wider Erwarten eine Verletzung dieser Pflicht zur Kunde kommen, so ist der Fall sofort an die Kanzelei einzuberichten. Die Auscultanten werden bei ihrer Introduction von dem Director auf die Erfüllung dieser Verbindlichkeit mittelst einer an Eidesstatt abzulegenden und im Archiv aufzubewahrenden schriftlichen Versicherung besonders verpflichtet.

1834. 15 Mai. 64.

§. 69.

Die Mitglieder des Obergerichts versammeln sich vier Mal die Woche, am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag. — Wenn das Landgericht und Landoberconsistorium, die sich während der Dauer der jedesmaligen Quartals-Sitzungen ebenfalls an den genannten Wochentagen versammeln, gehalten werden, wird der Director *) nach Rücksprache und Verständigung mit dem Landkanzler auf eine dem bisherigen Verfahren entsprechende Weise dahin sehen, daß durch die Wahl anderer Sitzungstage für das Obergericht oder durch Ansetzung von Sitzungen vor oder nach den landgerichtlichen Sessionen des nämlichen Tages, die obergerichtlichen Sachen gleichfalls möglichst gefördert, und nachtheilige Collisionen vermieden werden.

§. 70.

Nur im versammelten Collegio können Beschlüsse gefaßt werden, und wenn durch solche nicht bloß aus Gründen der Form, sondern ihrem thatsächlichen Inhalte nach, Entscheidungen erfolgen sollen, so ist zu einer solchen Beschlußnahme die Gegenwart von wenigstens vier Mitgliedern, nämlich außer dem Director oder dessen Stellvertreter, von drei Räthen erforderlich.

Durch Circular-Abstimmungen können deshalb auch in dem Falle, wenn nach Maaßgabe des §§. 89. 90. eine Circulation der Acten Statt gefunden hat, keine Beschlüsse gefaßt werden, sondern diese auch dann nur in einer Sitzung, nach vorhergegangener mündlicher Erörterung erfolgen. Wenn indessen bloß eine provisorische Verfügung abgegeben werden soll, und die Sache so dringend ist, daß sie nicht bis zur nächsten Sitzung hinstehen kann, darf die Erledigung durch Circular-Abstimmung erfolgen. Zu dem Ende setzt das Directorium die Acten mit einem kurzen Voto unter die am Orte anwesenden Mitglieder in Circulation, von denen

*) nach Anleitung der in dem Kanzleischreiben vom 15ten April 1794 enthaltenen Allerhöchsten Vorschrift dahin sehen, daß u. s. w.

Jedes sein Votum hinzufügt. Nach der Ansicht der auf diese Weise sich ergebenden Pluralität läßt das Directorium die erforderliche Verfügung ausfertigen. Wo selbst die Circulation nach dem Ermessen des Directorii zu viele Zeit wegnehmen würde, kann das Directorium mit den beiden ältesten zur Stelle befindlichen Räthen über solche provisorische Maaßregeln beschließen. Das Dicasterium ist aber in der nächsten Sitzung von dem Verfügten in Kenntniß zu setzen.

1834. 15. Mai. 64.

§. 71.

Sämmtliche geistliche Mitglieder des Oberconsistorii sind nicht allein zu den vierteljährlich nach Beendigung des Landgerichts wiederkehrenden öffentlichen Landoberconsistorial- und Oberconsistorialsitzungen zuzuziehen, sondern es ist auch bei Leitung des Geschäftsganges in der Erledigung der im Wege des summarischen Verfahrens und in der Supplicationsinstanz bei dem Oberconsistorio anhängig gemachten Rechtssachen möglichst dahin zu sehen, daß solche soweit es ohne nachtheilige Verzögerung geschehen kann, zu der Zeit, in welche jene Quartalssessionen fallen, in Gegenwart sämmtlicher geistlichen Mitglieder vorgenommen und erledigt werden. In soweit dieß nicht thunlich ist, genügt es, wenn zur Entscheidung der im summarischen Processe und in der Supplicationsinstanz erörterten Consistorialsachen nur die am Gerichtsorte anwesenden geistlichen Mitglieder zugezogen werden, und nur in den von der Schleswig-Holsteinischen Regierung zur gerichtlichen Erörterung verwiesenen Streitigkeiten über Kirchen und Schulprästanda ist überdem jedesmal das schriftliche Votum des etwa abwesenden Generalsuperintendenten einzuziehen, dessen Gutachten ebenfalls in allen Fällen, wenn von dem Oberconsistorio an die Kanzelei ein Bericht und Bedenken erstattet wird, einzuziehen und dem Bedenken anzulegen ist.

§. 72.

Die am Gerichtsorte wohnhaften geistlichen Mitglieder des Oberconsistorii werden diesem gemäß, wenn Sachen der vorgedachten Art zu ent-

1834. 15. Mai. 64.

scheiden, oder Rescripte und Schreiben, welche aus der Kanzelei oder dem Oberappellationsgericht an das Oberconsistorium erlassen werden, zu ihrer Kenntniß zu bringen sind, wöchentlich einmal und zwar am Montage eingeladen, sich mit den weltlichen Mitgliedern zur Haltung einer Oberconsistorialsitzung zu vereinigen. Wenn über einen Fall, in welchem das schriftliche Votum des etwa abwesenden Generalsuperintendenten eingezogen ist, die Meinungen dergestalt getheilt sind, daß bei der Stimmenzählung eine Mehrheit für die eine Meinung dadurch entsteht, daß das schriftliche Votum des Generalsuperintendenten mitgezählt wird, so ist derselbe noch zuvörderst unter Mittheilung des wesentlichen Inhalts der Statt gehabten Verhandlungen und der Gründe, welche für jede Meinung in Erwägung gekommen sind, zur Abgebung eines ferneren Gutachtens aufzufordern.

§. 73.

Ueber die im Landgerichte und Landoberconsistorio zu entscheidenden Sachen können die Beschlüsse gleichfalls nur im versammelten Collegio, und wenn wenigstens vier Mitglieder gegenwärtig sind, gefaßt werden. (§. 70.) Ereignet sich der Fall, daß für eine einzelne Sache, diese Zahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, so wird solche durch Zuziehung der jüngeren Mitglieder des Obergerichts als außerordentliche Mitglieder und zwar in der Ordnung, in welcher sie in das Landgericht treten (§. 6.), vollständig gemacht.

In Recusations-Fällen kommen übrigens die Vorschriften der §§. 60 bis 64. zur Anwendung.

§. 74.

Außer den Sonn- und Festtagen finden für das Obergericht und Oberconsistorium während des Kieler Umschlags vom 8ten bis zum 22sten Jan. und im Laufe des dritten Quartals, nämlich von der Mitte des Julius bis zur Mitte des Augusts, auf die Dauer eines Monats, Ferien Statt. Während derselben können zwar Mittheilungsdecrete und Berichtserfor-

derungen in Sachen aller Art beschlossen, entscheidende Verfügungen aber nur in solchen Sachen abgegeben werden, wo Gefahr beim Verzuge obwaltet, ferner in Sachen die im unbedingten Mandats-Processe anhängig sind, so wie über Gesuche um Fristerstreckung und um Restitutionen wider versäumte Fatalien. Zu dem Ende müssen während der Ferien vier Mitglieder zur Stelle bleiben, um diesemgemäß über die Erledigung der einkommenden Sachen zu beschließen, wozu in jeder Woche eine Sitzung an einem dazu bestimmten Tage Statt findet. Drei Mitglieder haben dahingegen nach einem Turnus die Befugniß, die Ferien ganz zu ihrer Erholung zu benutzen, so daß sie auch zu Reisen innerhalb der Herzogthümer in dieser Zeit keines besonderen Urlaubs bedürfen.

1834.
15. Mai.
64.

§. 75.

In dringenden Fällen hat jedoch der Director zu jeder Zeit die Befugniß, eine außerordentliche Sitzung anzusetzen, und dazu auch während der Ferien sämmtliche am Gerichtsorte anwesenden Mitglieder zu berufen.

§. 76.

Zu den Commissionen die in Rücksicht auf den ihnen ertheilten Auftrag sowohl überhaupt, als auch namentlich in Beziehung auf die von ihren Verfügungen stattfindenden Berufungen ganz in die Stelle des Gerichts treten, aus dessen Mitte sie ernannt sind, werden in den zur Competenz des Obergerichts und des Oberconsistorii gehörigen Sachen nach der Wahl des Directors jedesmal zwei Räthe deputirt, denen einer der Secretaire zugeordnet wird. Bei der Auswahl derselben ist jedoch, so weit die Umstände es zulassen, ein Turnus zu befolgen, und wenn die Commissarien, zur Ausführung des Auftrags, den Gerichtsort verlassen müssen, bestimmt das Directorium die dazu zu wählende Zeit, wie es für die Gesammtheit der Amtsgeschäfte am besten paßt.

§. 77.

In den zur Competenz des Landgerichts odrr Landoberconsistorii gehö-

1834. 15. Mai. 64.

rigen Sachen ist zu den Commissionen jedesmal eine gleiche Anzahl adelicher und gelehrter Räthe zu deputiren, denen der Landgerichtsnotar als Protocollführer beigeordnet wird. Bei Commissionen zu Geschäften von minderer Wichtigkeit, als Zeugenverhöre, Eides-Abnahmen, ist ein adelicher und ein gelehrter Rath zu committiren, und bei wichtigeren diese Zahl zu verdoppeln. Die beständigen Mitglieder des Landgerichts, adeliche und gelehrte, werden nach einem von einer Quartals-Sitzung zur anderen fortgehenden Turnus, worüber der Landgerichtsnotar das Protocoll führt, committirt, wobei jedoch zur Bewirkung einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Arbeit über die Commissionen zu Zeugenverhören, Besichtigungen, Erbtheilungen und Concursen, besondere Turni zu halten sind. Sind zur Zeit, wo das Landgericht nicht versammelt ist, am Gerichtsorte Zeugenverhöre vorzunehmen, so müssen die abwesenden Landräthe, welche der Turnus trift, um die Partheien mit keinen Reisekosten und Diäten zu beschweren, das Verhör nebst den Gebühren jedesmal den gegenwärtigen Landräthen nach einer darüber vorher zu treffenden billigen Uebereinkunft überlassen. Im Uebrigen kommen wegen Theilnahme neu ernannter Mitglieder des Landgerichts an den Commissionalgeschäften und Gebühren, die in dem Kanzeleischreiben vom 20sten Mai 1828 gegebenen Regeln zur Anwendung.

§. 78.

Sämmtliche Rescripte, Schreiben, Berichte und Eingaben, welche an die Oberdicasterien gelangen, werden von dem Director erbrochen, mit dem Präsentato versehen, und sodann an den mit der Führung des Diarii beauftragten Secretair abgegeben, welcher solche, nachdem sie von ihm numerirt und in das Diarium eingetragen worden, dem Archivar mittheilt, von welchem selbige mit den Voracten versehen nebst einer Nachweisung der in jeder Sache etwa schon bestellten Re- und Correferenten, dem Director zugestellt werden.

§. 79.

1834. 15. Mai. 64.

In der nächsten hierfür durch den Director bestimmten Sitzung legt der dazu beauftragte Secretair das Diarium vor, und nach der daraus sich ergebenden Reihefolge hält der Director den Directorial-Vortrag über die eingegangenen Sachen. In Ansehung derjenigen, in welchen die Bestellung von Referenten und Correferenten oder eine Circulation der Acten Statt findet, genügt eine desfällige Anzeige. Rescripte und Schreiben die aus der Kanzelei an die Oberdicasterien gelangen, müssen vollständig verlesen werden, wenn der Director nicht vorzieht, selbige in Circulation zu setzen. Bei den sonstigen Schreiben, Berichten und Eingaben trägt dahingegen der Director die Lage der Sache, den Antrag und den Inhalt der Eingabe kürzlich vor.

§. 80.

Ueber Gesuche um Fristerstreckungen, um Ertheilung des Armenrechts, um Constituirung eines Anwaldes oder Ertheilung eines Curatorii, über die Bewilligung erbetener Citationen oder im Executivproceß impetrirter Mandate so wie wenn nur die Ausführung eines aus der Kanzelei oder dem Oberappellationsgerichte eingegangenen Auftrags zu verfügen ist, oder nach der Lage der Sache eine bloße Berichtserforderung oder Mittheilung an den Gegner zu beschließen ist, oder das Versäumniß eines Fatale, oder die fehlende Legitimation, oder ein sonstiges Versehen in den Proceßformen schon allein die Art der Erledigung bestimmen muß, imgleichen in allen Fällen, wo Gefahr beim Verzuge vorhanden ist, kann auf diesen Directorialvortrag sofort ein die Sache erledigender Beschluß gefaßt werden.

§. 81.

In allen übrigen Fällen werden die Acten einem der Räthe zugestellt, um darüber einen an das Collegium zu haltenden Vortrag auszuarbeiten;

1834. 15. Mai. 64.

wobei es, wenn über eine außergerichtliche Sache, oder eine keine Streitsache betreffende Justizbeschwerde, ein Beschluß zu fassen ist, von dem Ermessen des Directorii abhängt, ob noch außerdem ein Correferent in derselben zu bestellen ist. In allen streitigen Rechtssachen muß dahingegen, sobald die Sache zur Abgebung eines Beweiserkenntnisses oder eines Endurtheils reif ist, so wie ebenfalls in allen spruchreifen Criminalsachen jedesmal neben dem Referenten noch ein zweiter Rath zum Correferenten bestellt werden. Wenn der Director einem Auscultanten Acten zur Relation und zum Vortrag zustellt, so ist ihm stets, und ohne Rücksicht auf den Gegenstand und auf die Sachlage ein Rath zum Correferenten zu bestellen, unter dessen Leitung der Vortrag gehalten wird, und welchem es obliegt, etwanige Unrichtigkeiten in dem geschichtlichen Theile der Relation zu verbessern, und ihr sein decisives Votum beizufügen.

§. 82.

Die Relationen und Correlationen in diesen zum näheren Vortrag ausgesetzten Sachen werden jedesmal schriftlich ausgearbeitet. Das Concept wird von demjenigen, welcher den Vortrag verfaßt hat, signirt und nachdem die Sache im Collegio vorgetragen ist, zu den Acten gelegt. Die Relation muß einen vollständigen Actenextract enthalten, bei der Correlation genügt es, wenn dem voto eine Darstellung der Thatsache, welche dem Streite unterliegt, so wie die Proceßlage, worin derselbe sich befindet, in möglichster Kürze vorausgeschickt wird. Die Arbeit des Referenten darf dem Correferenten nicht mitgetheilt werden.

§. 83.

In der Regel wird zur Ausarbeitung der Relation in privatrechtlichen Sachen und Criminalsachen (§§. 55. 57 und 58.) nicht mehr als eine vierzehntägige, und der Correlation nicht mehr als eine achttägige Frist gestattet, so daß nach Ablauf dieser Fristen jede Sache auf etwaniges Anfordern des Directors zum Vortrag muß gebracht werden können. Der

Director ist jedoch ermächtigt, diese Frist zu erweitern, wenn die zu bearbeitende Sache besonders weitläuftig und verwickelt ist, oder der Rath gleichzeitig mehrere Relationen auszuarbeiten hat, oder solcher durch Krankheit oder andere Ursachen behindert wird. Sollte aber eine Fristverlängerung namentlich in Krankheitsfällen von dem Director für bedenklich erachtet werden, so hat er das Referat einem anderen Gerichtsmitgliede zu übertragen, wie Wir überhaupt voraussetzen, daß in dringenden Fällen, sowol der Director als die Räthe, durch Ansetzung und Beobachtung kürzerer als der hier vorgeschriebenen Fristen die Sachen zu fördern angewandt seyn werden.

Die Frist zur Ausarbeitung von Vorträgen über allgemeine Gesetzgebungs-Gegenstände wird in jedem einzelnen Falle nach Beschaffenheit der Umstände von dem Director bestimmt.

Der Tag, an welchem die Acten einem Rathe zur Bearbeitung zugestellt worden, ist von dem dazu beauftragten Secretair in dem Referentenbuche zu bemerken.

§. 84.

Bei der Austheilung der Acten an die Räthe zur Bearbeitung derselben, wird der Director so viel als thunlich ist, eine gleichmäßige Vertheilung der Arbeit zu bewirken suchen. Im Uebrigen aber ist er dabei an einen bestimmten Turnus nicht gebunden, sondern er trift die Wahl des Referenten und Correferenten für jede Sache, wie er es für das zweckmäßigste erachtet. In den Berichten, welche die Dicasterien an die Kanzelei erstatten, haben die Räthe, welche den Vortrag der Sache gehabt haben, ihrer Unterschrift die Bezeichnung beizufügen, daß sie in derselben Referenten gewesen sind. Ist der Vortrag durch einen Auscultanten geschehen, so hat auch er den Bericht zu unterzeichnen, und der Rath, welcher dabei das Correferat gehabt, die Eigenschaft bei seiner Unterschrift zu bemerken.

1834.
15. Mai.
64.

§. 85.

In dem Vortrage der einzelnen Sachen wechseln die Räthe der Reihe nach ab. Es steht jedoch dem Director zu jeder Zeit die Befugniß zu, eine Abweichung von diesem Turnus anzuordnen und zu bestimmen, daß Sachen, bei denen er dieß für angemessen erachtet, vor anderen zum Vortrag kommen. Criminalsachen sind von diesem Turnus gänzlich ausgeschlossen und müssen vorgetragen werden, sobald sie dazu gehörig vorbereitet sind (§. 58.).

§. 86.

Bei dem Verlesen der Relationen werden solche, so weit als nöthig ist, mündlich erläutert. Der Referent ist hiebei nicht zu unterbrechen; nach geendigtem Vortrag aber kann jeder Votant Fragen an ihn stellen und nähere Aufklärung begehren. Die Deliberation wird, wenn nicht sofort eine Vereinigung der Ansichten erfolgt, fortgesetzt, bis alle bei der Entscheidung in Betracht kommenden Momente erörtert worden sind. So oft diese sich von dem Gegenstand der Berathung entfernt, hat der Director hieran zu erinnern, und die Discussion auf die zu entscheidende Frage zurückzuführen. Im Uebrigen aber ist die Deliberation frei und an keine Regel als die der Ordnung gebunden, über deren Beobachtung der Director zu wachen hat.

§. 87.

Dem Director steht die Bestimmung zu, wann die Deliberation für geschlossen anzunehmen ist. Er fordert sodann die einzelnen Mitglieder zur Abstimmung auf. Diese geschieht in den auf dem Wege des schriftlichen Processes verhandelten Sachen so, daß zuerst vom Referenten, dann vom Correferenten, dann von den übrigen Räthen, abwärts vom Referenten, nach diesem aber von dem, dem Director zunächst sitzenden Rathe und den auf ihn folgenden Räthen und zuletzt von dem Director gestimmt

wird, welcher zufolge der hiernach sich ergebenden Stimmenmehrheit den Beschluß abzufassen hat.

1834. 15. Mai. 63.

§. 88.

Jeder Rath kann bis zu der durch den Director angeordneten förmlichen Abstimmung die Einsicht der Acten verlangen, worauf mit der Abstimmung Anstand genommen, und den beikommenden Mitgliedern des Gerichts Zeit gegeben wird, vor der förmlichen Abstimmung dasjenige, was sie etwa zu bemerken haben möchten, vorzulegen. Länger als vierzehn Tage darf indessen darnach die förmliche Abstimmung nicht aufgehalten werden. Haben mehrere Räthe in einer Sache die Einsicht der Acten verlangt, so bestimmt der Director die Zahl der Tage, während welcher Jeder der Räthe die Acten behalten darf, und nach deren Ablauf er sie weiter befördern oder an den Director zurückliefern muß. Die schließliche Abstimmung darf auch dann nicht länger als vierzehn Tage ausgesetzt werden, wenn ein Rath an der Durchsicht der Acten behindert, oder ein Mitglied, welches die Einsicht der Acten begehrte, der zur Abstimmung angesetzten Sitzung beizuwohnen abgehalten seyn sollte. Würde hiervon jedoch Stimmengleichheit die Folge seyn, so kommt die Vorschrift des §. 90. zur Anwendung.

§. 89.

In besonders wichtigen und schwierigen Sachen kann der Director sämmtliche Acten mit der Relation und Correlation vor der Abstimmung unter sämmtlichen Mitgliedern circuliren lassen. Auch in diesem Falle bestimmt der Director die Zeit, während welcher jedes Mitglied die Acten behalten darf, und nach deren Ablauf es sie weiter befördern muß. Bei dem Circuliren werden der Referent und Correferent übergangen.

§. 90.

Wenn sich bei der Abstimmung eine Stimmengleichheit ergiebt und

1834. 15. Mai. 64.

nicht alle Mitglieder gegenwärtig waren, so sind unter Aussetzung der Entscheidung den abwesend gewesenen Mitgliedern die Acten zuzustellen, worauf die Sache in ihrer Gegenwart vorzunehmen und demnächst abzustimmen ist. Wird auf diese Art die Parität nicht gehoben, oder würde mit dem Abwarten der Gegenwart der bei der ersten Abstimmung abwesend gewesenen Mitglieder eine zu große Verzögerung der Entscheidung verbunden seyn, so werden die Acten nach Maaßgabe des vorhergehenden §. in Circulation gesetzt, und wenn alsdann bei der nochmaligen mündlichen Discussion die Stimmengleichheit bleibt, so giebt, wie überhaupt in allen Fällen einer Stimmenparität in Strafsachen die mildere, in den anderen Sachen aber die Meinung des Directors den Ausschlag.

§. 91. *)

In den auf dem Wege des ordentlichen Processes mündlich verhandelten Sachen kommen hinsichtlich der Discussionen und der Aufforderung zur Abstimmung, die in dem Landgericht und dem Landoberconsistorio von dem Landkanzler ausgeht, die Vorschriften des §. 87. zur Anwendung. Die Abstimmung geschieht indessen hier in den vor dem Obergerichte und dem Oberconsistorio verhandelten Sachen so, daß das jüngste Mitglied zuerst votirt, dann aufwärts gestimmt, und von dem Director zuletzt votirt wird. In den vor dem Landgericht verhandelten Sachen wird zwar gleichfalls von unten auf abgestimmt, jedoch so, daß zuerst die Landgerichtsräthe, und dann die Landräthe in der Ordnung nach ihren Sitzen ihre Stimmen abgeben und der Landkanzler zuletzt votirt. Eben so geschieht die Abstimmung in dem Landoberconsistorio, wo die geistlichen

*) In den auf dem Wege des ordentlichen Processes mündlich verhandelten Sachen kommen hinsichtlich der Discussionen und der Aufforderung zur Abstimmung die Vorschriften des §. 87. zur Anwendung. Diese Abstimmung geschieht indessen hier so, daß das jüngste Mitglied zuerst votirt, dann aufwärts gestimmt und von dem Director zuletzt votirt wird. Tritt in solchen Fällen Stimmengleichheit ein, so giebt in fiscalischen Sachen die mildere Meinung, in den anderen Sachen aber die Stimme des Directors den Ausschlag.

Mitglieder ihre Stimmen zuerst abgeben. Tritt in solchen mündlich verhandelten Sachen Stimmengleichheit ein, so giebt in fiscalischen Sachen die mildere Meinung, in den anderen Sachen aber die Stimme des Directors oder des Landkanzlers den Ausschlag.

1831. 15. Mai. 64.

§. 92.

Im Laufe des Januar-Monats jeden Jahres hat das Obergericht einen Bericht über die Zahl der Rechtssachen, die in dem verflossenen Jahre bei jedem der fünf Oberdicasterien eingeklagt, vorgekommen und entschieden sind, unter Anlegung eines Verzeichnisses sämmtlicher an das Obergericht, das Oberconsistorium und das Obercriminalgericht gelangten Berichtserforderungen an die Kanzelei einzusenden. Aus diesem Verzeichniß müssen zugleich die Gründe erhellen, aus welchem einzelne von diesen Gegenständen etwa noch nicht haben erledigt werden können. Nach Maaßgabe der Verfügungen vom 25sten September 1795 und 30sten September 1823 läßt das Obergericht gleichfalls die Verzeichnisse der über ein Jahr hingestandenen Concurse, gerichtlichen Erbtheilungen und Criminalsachen an die Kanzelei gelangen.

§. 93.

Alle Verhandlungen in gerichtlichen und außergerichtlichen Sachen werden von dem dazu beauftragten Secretair in jeder Sitzung mit Bemerkung des Tages der Session und der anwesenden Mitglieder des Collegii in das dazu bestimmte Protocoll eingetragen. Die Beschlüsse, welche das Collegium über die eingekommenen Sachen in der Reihefolge des Diarii auf den Vortrag des Directors faßt, werden sofort zur Seite einer jeden Journalnummer von dem dabei gegenwärtigen Secretair im Diario notirt. Für die Eintragung der Verhandlungen und Beschlüsse, welche auf die Vorträge der Referenten und Correferenten, oder über mündliche Vorschläge und Anträge einzelner Mitglieder erfolgen, werden mehrere nach den Geschäftsabtheilungen des Collegii gesonderte Proto-

1834. 15. Mai. 64.

colle eingerichtet, in welche der Secretair die Abstimmung eines jeden Mitgliedes und den Beschluß des Collegii einträgt. Bei den mündlichen Verhandlungen in den auf dem Wege des ordentlichen Verfahrens erörterten Rechtssachen werden wie bisher die Recesse der Partheien zu Protocoll gelegt.

Nur aus diesem und aus dem, was sonst an Thatsachen, Anträgen und desfälligen Erklärungen zu Protocoll gegeben worden, können die Entscheidungsgründe hergenommen werden, wie denn auch die Partheien nur den Inhalt des Protocolls, so weit es auf Thatsachen und Anträge und nicht auf Rechtsausführungen ankommt, als die Grundlage für die Entscheidung in der Berufungs-Instanz zu betrachten haben. Bei der Schöpfung des Urtheils giebt übrigens jedes Mitglied sein Votum zu Protocoll, in welches demnächst das concludirte Erkenntniß einzutragen ist.

§. 94.

Die Abfassung aller an die Kanzelei und an das Oberappellationsgericht zu erstattenden Berichte und Gutachten, so wie die Ausfertigung aller im Civil- und Criminalverfahren auf die Vorträge der in jeder Sache bestellten Referenten und Correferenten beschlossenen Entscheidungen und Decrete, mit Einschluß der Entscheidungsgründe, geschieht durch ein Mitglied des Gerichts, welches, was die Erkenntnisse und Entscheidungsgründe betrift, die desfälligen förmlich ausgearbeiteten Entwürfe in der nächsten Sitzung vorlegt, wo sie demnächst verlesen und die etwa nöthigen Abänderungen und Modificationen bestimmt werden. Je nachdem die Erkenntnisse nach dem Vorschlage des Referenten, oder des von ihm etwa abstimmigen Correferenten beschlossen sind, ist die Ausarbeitung von diesem oder jenem vorzunehmen, und wenn die Entscheidungen in wesentlichen Puncten abweichend von den Vorschlägen Beider erfolgt sind, so trägt der Director einem Mitgliede des Gerichts, welches für dieselben gestimmt hat, die Ausarbeitung der Entwürfe auf. Auch die

Entwürfe zu den Gutachten und Berichten werden im pleno verlesen, damit jedes Mitglied Gelegenheit bekomme, die für nöthig erachteten Bemerkungen zu machen. Wünscht ein Mitglied zur näheren Prüfung seiner etwanigen Bemerkungen eine Bedenkzeit, so ist es ihm zu gestatten, daß es das Concept auf eine von dem Director zu bestimmende Zeit zu sich nehme. Wenn der Entwurf genehmigt, oder die beschlossenen Veränderungen getroffen sind, so wird solcher von dem Concipienten und dem Director signirt und demnächst zur Expedition abgegeben.

1834.
15. Mai.
64.

§. 95.

Auch die Ausfertigungen der in ordinario nach vorgängigen Parthei-Vorträgen beschlossenen Urtheile mit den Entscheidungsgründen, sind von einem Mitgliede des Gerichts und zwar in dem Landgerichte und dem Landoberconsistorio von einem Landgerichtsrathe zu besorgen. Der Entwurf zum Urtheile und zu den Entscheidungsgründen ist spätestens in der zweiten Sitzung nach derjenigen, worin das Urtheil beschlossen worden, vorzulegen, wo er demnächst verlesen, und die etwa nöthigen Abänderungen und Modificationen bestimmt werden. Die Ausfertigung der Urtheile mit den Entscheidungsgründen kann nur Einem derjenigen Räthe aufgetragen werden, welche für das Urtheil gestimmt haben. *) Der Director ist dabei zwar so wenig als der Landkanzler an einen Turnus gebunden. Sie haben indessen dahin zu sehen, daß diese Arbeit möglichst gleichmäßig vertheilt werde.

§. 96.

Die auf den Vortrag des Directors über die eingekommenen Sachen gefaßten, die Sache erledigenden Beschlüsse, werden von dem Director mit Bestimmung der darnach erforderlichen Ausfertigung auf der Rück-

*) Der Director ist dabei zwar an keinen Turnus gebunden. Er hat indessen dahin zu sehen, daß diese Arbeit möglichst gleichmäßig vertheilt werde.

1834. 15. Mai. 64.

seite der Eingabe notirt, und die Entwerfung dieser Ausfertigung geschieht sodann durch den dazu beauftragten Secretair, welcher das Concept signirt, dem Director vorlegt und nachdem dieser es gleichfalls signirt hat, die Expedition besorgt.

§. 97.

Die Berichte an die Kanzelei und an das Oberappellationsgericht werden von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern, alle anderen Ausfertigungen aber bloß von dem Director und dem ersten Obergerichtsrath (§. 5.) unterschrieben, und von dem Secretair, der die Expedition besorgt, contrasignirt. *) Die in dem Landgerichte und Landoberconsistorio abgesprochenen Urtheile werden wie bisher bloß mit der Unterschrift des Landkanzlers ausgefertigt, und von dem Landgerichtsnotar contrasignirt. Die Form, wornach die Oberdicasterien auf Gottorf **) ihren Erkenntnissen bisher Unseren Namen vorsetzten, und in anderen Ausfertigungen sich der Formel „Namens Sr. Königl. Majestät" bedienten, findet nicht weiter Statt, sondern die Oberdicasterien erlassen ihre Erkenntnisse und übrigen Ausfertigungen von Gerichtswegen.

§. 98.

Die Oberdicasterien bedienen sich des nämlichen Siegels, nämlich eines Größeren, welches in Siegelwachs abgedruckt wird, zum Bedrucken der Ladungen, Urtheile, Bescheide und Decrete, und eines Kleineren zum Versiegeln der Couverte mit Lack. ***) Das Siegel enthält das Schleswigsche Wappen mit der Königlichen Krone und der Umschrift: „Königliche Schleswigsche Oberdicasterien auf Gottorf."

*) Der Satz: „Die in dem Landgerichte — contrasignirt" fehlt in der Instruction für Holstein.

**) in Glückstadt.

***) Das Siegel enthält das Holsteinische Wappen mit der Königlichen Krone und der Umschrift: „Königliche Holsteinische Oberdicasterien in Glückstadt."

1834. 15. Mai. 64.

§. 99.

Die Vorschriften der Stempelpapierverordnung vom 31sten Oct. 1804 für die Ausfertigungen und Eingaben bei den Oberdicasterien, dienen dem Obergerichte und dem Oberconsistorio auch ferner zur Richtschnur.

Die Gebühren sind bis weiter auf die bisherige Weise zu berechnen und Decrete auf Maturations-Gesuche unentgeltlich abzugeben. Der Betrag der Gebühren und der Stempelabgabe wird von dem zur Hebung der Sporteln beauftragten Secretair auf der Ausfertigung jede für sich verzeichnet, und durch den Gerichtsboten eingehoben. Wenn für mehrere Acte und Ausfertigungen Gerichtsgebühren zu bezahlen sind, wie bei Concursen, Erbtheilungen und commissarischen Untersuchungen, so ist der Parthei eine specificirte Gebührenrechnung mit deutlicher Bestimmung jeder Handlung oder Ausfertigung und mit Unterscheidung der Stempelabgabe von den eigentlichen Gerichtsgebühren zuzustellen.

Die Gerichtsgebühren werden vierteljährlich an die Hauptcasse zu Rendsburg abgeliefert. Die von dem Sportelcassirer geführte und attestirte Rechnung wird monatlich von dem Director revidirt, und nachdem sie eventualiter rectificirt und richtig befunden, die Richtigkeit auf derselben attestirt. Diese solchergestalt revidirten und attestirten Rechnungen werden alle Quartale an die Rentekammer eingesandt. Ebenso ist eine Anzeige von der an die Hauptcasse abgelieferten Summe vierteljährlich sowohl an die Rentekammer als an die Kanzelei einzusenden.

§. 100.

Die Brüchen, welche den Anwälden als Ordnungsstrafen wegen Verstöße gegen processualische Vorschriften zuerkannt werden, fließen in den obergerichtlichen Armenfiscus, welcher von dem Sportelcassirer des Obergerichts abgesondert verwaltet wird und dessen Verwendung zur Unterstützung dürftiger Gerichts-Subalternen dem Director überlassen bleibt.

1834. 15. Mai. 64.

Ist nach Bezahlung der hiernach zu machenden Ausgaben etwa ein Ueberschuß vorhanden, so kann er jedoch stets auf Verfügung des Directors dazu benutzt werden, um den Armen-Partheien in Fällen, wo diese persönlich vor Gericht zu erscheinen genöthigt, allein zur Abhaltung der Reisekosten bescheinigtermaaßen nicht des Vermögens sind, solche vorzustrecken, imgleichen in Armensachen den Zeugen Vergütungen für ihre Auslagen und Versäumnisse aus demselben zu bewilligen.

§. 101.

In Ansehung der in gewissen Fällen den Partheien zuzuerkennenden Beiträge an den Justizfonds hat es bis weiter bei den Vorschriften des Patents vom 9ten Aug. 1811 sein Bewenden. Auch sind in denjenigen Fällen, wo Jemand wegen einer bei der Kanzelei oder Schleswig-Holsteinischen Regierung eingereichten und frevelhaft oder verläumderisch oder injuriös befundenen Beschwerdeschrift auf Verfügung der Kanzelei oder Requisition der Regierung in Ansprache genommen wird, die erkannten Brüchen dem Justizfonds zuzusprechen. Die von der Sportelcasse für den Justizfonds eingehobenen Summen werden vierteljährlich an die Rendsburger Hauptcasse für Rechnung dieses Fonds abgeliefert, und in jedem Januarmonat wird eine von dem Sportelcassirer attestirte Designation der in dem vorigen Jahre eingekommenen und der am Schlusse desselben restirenden Brüchpöste, nachdem solche zuvor von dem Director revidirt und richtig befunden, auch die Richtigkeit auf derselben attestirt worden, unter der Beifügung der Secundequitungen über die an die Rendsburger Hauptcasse abgelieferten Summen an die Kanzelei eingesandt.

§. 102.

Gleich den in den Armenfiscus und den Justizfonds fließenden Mulcten und Beiträgen sind auch alle nach Maaßgabe der Gesetze, der Königlichen Casse oder milden Stiftungen und Anstalten zuerkannte Brüchen von dem Sportelcassirer des Obergerichts zu erheben. Diese Brüchpöste werden in der obergerichtlichen Sportelrechnung berechnet, und soweit sie in

die Königliche Casse fließen, vierteljährlich mit den Sporteln an die Haupt- casse zu Rendsburg abgeliefert; die zu milden Zwecken erkannten Mulcten werden von dem Sportelcassirer der beikommenden Stiftung oder Anstalt ausgezahlt, und unter Anlegung der Quitung in der Sportelrechnung in Ausgabe gestellt. Wenn Jemand die ihm zuerkannten Brüchen oder Justizfondsbeiträge nicht innerhalb der von dem Oberdicasterio bestimmten Frist an den Sportelcassirer einbezahlt, so hat das Obergericht zur Beitreibung derselben das Erforderliche zu verfügen.

1834. 15. Mai. 64.

§. 103.

Der Landgerichtsnotar hat als Secretair des Landgerichts und der landgerichtlichen Commissionen nebst den einzelnen in dieser Instruction bereits erwähnten Functionen in landgerichtlichen und Landoberconsistorial-Sachen alle Verrichtungen zu besorgen, die ihm als dem Actuar dieser Gerichte obliegen. Die Versiegelungen, so weit sie in Sterbefällen nicht von der Ortsobrigkeit besorgt werden, Entsiegelungen und Inventuren, die Tradition gerichtlich versteigerter Grundstücke und die Mobiliarauctionen soweit sie ihm bisher zugestanden, werden in den fraglichen Sachen von dem Landgerichtsnotar vorgenommen, und dieser erhebt als Sportelcassirer des Landgerichts alle Actuariats-Sporteln und die während der Sitzungen des Landgerichts und Landoberconsistorii, wie bei den Landgerichtlichen Commissionen vorfallenden Gerichts- und Commissionalgebühren, auch hat er die von dem Landgericht und Landoberconsistorio erkannten Brüchen und Justizfondsbeiträge aufzuzeichnen und das Verzeichniß dem Director zu übergeben; die Hebung geschieht demnächst durch den obergerichtlichen Sportelcassirer. Nach Beendigung eines jeden Landgerichts und Landoberconsistorii oder jeder landgerichtlichen Commission sind die Acten von ihm mit einer Specialregistratur versehen, in das obergerichtliche Archiv abzuliefern. Wenn der Landgerichtsnotar abwesend ist, so tritt nach der Bestimmung des Directors einer der Obergerichtssecretaire an seine Stelle.

1834.
15. Mai.
64.

§. 104.

Zwischen den vier Obergerichtssecretairen werden die Geschäfte folgendergestalt vertheilt. Einem der Secretaire wird das Archivariat als ein beständiges Amt dergestalt übertragen, daß derselbe bei vorfallenden Vacanzen zwar gleich den anderen Secretairen seiner Ordnung nach aufrückt, und zum Genuß der höheren Gage gelangt, der Regel nach aber in derselben Function verbleibt. Die Oberaufsicht über das Archiv, welches der Archivar stets in einer verantwortlichen Ordnung halten, und wo er anwesend seyn muß, wenn die Oberdicasterien versammelt sind, oder seine Gegenwart sonst erforderlich ist, wird neben dem Director von Einem der Räthe geführt. Wenn Personen, die nicht zu dem Personal der Dicasterien gehören, Einsicht oder Mittheilung von Archivacten wünschen, so haben sie sich desfalls an den Director zu wenden. Den Mitgliedern und Secretairen der Dicasterien werden nur auf eine schriftliche Requisition Acten aus dem Archiv verabfolgt, bei deren Zurücklieferung an das Archiv jedesmal der ausgestellte Requisitionszettel zurückzugeben, oder eine Quitung über den Empfang auszustellen ist. Der zum Archivar bestellte Secretair führt zugleich das Schuld- und Pfandprotocoll für die dem Obergericht unmittelbar unterworfenen Güter und Grundstücke, das Vormünderbuch, so wie das Depositenbuch neben der Aufsicht über die obergerichtliche Depositencasse. Ihm liegt es ob, alle Mulcten und Justizfondsbeiträge, welche von dem Obergericht und Oberconsistorio erkannt werden, zu notiren, und das darüber geführte Buch monatlich dem Director nebst den Protocollen zur Ein- und Nachsicht vorzulegen; er hat über die zu Relationen ausgegebenen Sachen ein nach den Namen der Referenten eingerichtetes und mit einem Sachregister versehenes Referentenbuch zu führen, worin der Director den Tag, wann die Relationen und Correlationen vorgetragen sind, bemerkt; auch ist von ihm ein Register der Berichtserforderungen zu führen, und daraus vierteljährlich dem Director ein Verzeichniß der rückständigen Berichte zur Bestimmung der

erforderlichen Monitorien vorzulegen, welche demnächst von ihm zu expediren, die dazu gehörigen Acten aber mit einer Special-Registratur zu versehen sind. Ueberhaupt muß er die Registratur über die reponirten Sachen führen, und die Nachweisungen der in Verbindung stehenden Sachen auf dem Actenmantel bemerken. Bei diesen Geschäften kann ihm indessen nach der Anweisung des Directors ein anderer Secretair zur Hülfe gegeben werden.

Einem zweiten Secretair wird die Führung des Diarii der einkommenden und ausgehenden Sachen, nebst dem Sachregister, welches in verschiedenen, nach den Gegenständen und den Namen der Partheien und Supplicanten, so wie der Berichtserfordernden, der Berichtserstattenden und requirirenden Behörden alphabetisch geordneten Abtheilungen die nöthigen Nachweisungen zur Ausmittelung der Lage, worin sich jede Sache befindet, enthalten muß, ferner die vierteljährliche Entwerfung eines Verzeichnisses der aus der Kanzelei an die Oberdicasterien gelangten und noch unerledigten Berichtserforderungen, welches dem Director zur Verfügung des Erforderlichen vorgelegt wird, und die Abfassung der auf die Vorlegung des Diarii beschlossenen Expeditionen, welche bloße Formularausfertigungen befassen, übertragen. Dieser Secretair ist zugleich Sportelcassirer, hat die Gegenstände, deren Kosten aus der Sportelcasse zu bestreiten sind, anzuschaffen, und führt die desfälligen Rechnungen, so wie die Rechnung über den Armenfiscus.

Ein Dritter führt die Hauptprotocolle bei den Verhandlungen im Gericht, sie mögen in Partheianträgen, oder den Vorträgen der Räthe, den Deliberationen und dem Abstimmen bestehen, und entwirft die hiemit verbundenen Ausfertigungen, so weit dieß nicht von den Räthen selbst geschieht. Auch führt er die obergerichtlichen Professionsprotocolle, und wechselt mit dem Secretair, dem die nachfolgende Geschäftsabtheilung zufällt, in der Führung der Protocolle bei obergerichtlichen Commissionen.

1834. 15. Mai. 64.

Die vierte Abtheilung der Secretariatsgeschäfte befaßt die Abfassung der auf die Vorlegung des Diarii beschlossenen Expeditionen, welche nicht bloße Formularausfertigungen zum Gegenstande haben, die Besorgung der an die Kanzelei einzusendenden Verzeichnisse über die Criminal-, Concurs- und Erbtheilungssachen, so wie auch die Führung des Buchs über den turnum der constituirten Advocaten und des Verzeichnisses der ernannten Commissionen. Auch besorgt der Secretair, dem diese Functionen übertragen werden, gemeinschaftlich mit dem Landgerichtsnotar die Verfertigung des catalogus causarum und abwechselnd mit dem Secretair der dritten Abtheilung die Protocollführung bei den obergerichtlichen Commissionen. Ferner ist derselbe vorzüglich zu Versiegelungen, Entsiegelungen, Inventuren und Mobiliarauctionen zu committiren, jedoch hängt es von dem Director ab, wenn er es für gut findet, hiezu eine andere Wahl zu treffen.

§. 105.

Die Secretaire sind verpflichtet, sich in Fällen der Verhinderung oder überhäufter Geschäfte, gegenseitig Hülfe zu leisten und alle auch im vorigen §. nicht benannten auf den Geschäftsgang sich beziehenden Aufträge, welche namentlich durch den Director an sie gelangen, jederzeit zu besorgen. Dieser ist überhaupt ermächtiget, die Secretaire bei Wahrnehmung der Geschäfte, welche nicht das Archiv oder das Landgerichts-Actuariat betreffen, unter einander abwechseln zu lassen, und solche Einrichtungen zu treffen, die er zur Förderung des Geschäftsgangs für dienlich erachtet.

Wornach die Mitglieder der Dicasterien, Unsere übrigen Räthe und Beamte nebst Unseren sämmtlichen Unterthanen in Unserem Herzogthum Schleswig*), so wie Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 15ten Mai 1834.

*) Holstein.

Anhang Lit. A.

Eid des Directors.

Ich — gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften die Pflichten des mir anvertrauten Amts eines Directors der für die im Herzogthum *) Schleswig angeordneten Oberdicasterien, so wie die Ordnung dieser Gerichte es vorschreibt oder vorschreiben wird, redlich erfüllen, insonderheit darüber, daß bei diesen Gerichten Alles vorschriftsmäßig und nach Inhalt der Ordnung verrichtet werde, eine genaue Aufsicht führen und Acht haben will, daß alle Unordnungen, von welcher Beschaffenheit sie auch seyn mögen, möglichst verhütet, und die Mängel, die ich bei denselben bemerken sollte, abgestellt werden; ferner, daß ich in dem damit verbundenen Richteramt in getreuer Befolgung der für das Herzogthum **) Schleswig geltenden allgemeinen und besonderen, gegenwärtigen und künftigen Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten, der Justizverfassung gemäß, Jedem ohne Unterschied der Person und Sache unpartheiische Gerechtigkeit gewähren, die Rechte der Partheien sorgfältig prüfen, und nur meiner gewissenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abhalten oder abwenden zu lassen, und daß ich überhaupt meinem Berufe mit Treue, Pünktlichkeit, Eifer und Verschwiegenheit nachkommen will; so wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort!

Anhang Lit. B.

Eid der Räthe in den Oberdicasterien.

Ich — gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften und in genauer Befolgung der für das Herzogthum ***) Schleswig geltenden allgemeinen und besonderen Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten, der Justizverfassung und der Gerichtsordnung gemäß, die Pflichten des mir anvertrauten Amts eines Obergerichtsraths (Ober- und Landgerichtsraths) (Landraths) redlich erfüllen, und demzufolge einem Jeden ohne Unterschied der Person und Sache unpartheiische Gerechtigkeit gewähren, die Rechte der Partheien sorgfältig prüfen, und dabei nur meiner gewissenhaften Ueberzeugung folgen will, ohne mich durch Eigennutz, Leidenschaft, Gunst, Freundschaft, Feindschaft, Menschenfurcht, oder irgend eine sonstige Rücksicht davon abhalten oder abwenden zu lassen; auch daß ich Alles, was im Gerichte verhandelt und beschlossen wird,

*) Holstein. **) Holstein. ***) Holstein.

1834. 15. Mai. 64.

so wie die Namen der bestellten Referenten und Correferenten geheim und verschwiegen halten, und weder den Partheien, deren Advocaten und Procuratoren, noch sonst Jemanden davon etwas offenbaren, überhaupt aber meinen Beruf als Obergerichtsrath (Ober- und Landgerichtsrath) (Landrath) mit Verschwiegenheit, Treue, Pünctlichkeit und Eifer erfüllen will; so wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort!

Anhang Lit. C.

Eid der Secretaire bei dem Obergericht.

Ich — gelobe und schwöre, daß ich nach allen meinen Kräften angewandt seyn will, den mir als Secretair bei dem *) Schleswigschen Obergerichte obliegenden Amtspflichten, wie sie in der Ordnung dieses Gerichts vorgeschrieben sind, nachzukommen, insonderheit daß ich die mir aufgetragene Führung der Protocolle, Rechnungen und Verzeichnisse, welcher Art sie auch seyn mögen, mit Redlichkeit, Fleiß und überhaupt vorschriftsmäßig wahrnehmen, die Ausfertigungen mit Genauigkeit besorgen, und was mir von den Mitgliedern des Gerichts ihrem Amte zustehend aufgetragen und befohlen wird, mit gebührendem Fleiße verrichten, über das Archiv, wenn es von mir verlangt wird, die Aufsicht führen, aus demselben ohne Vorwissen des Directors an Niemanden, als an die Mitglieder des Gerichts und die bei demselben angestellten Secretaire, Actenstücke mittheilen, endlich auch den Inhalt der Acten oder was mir von den Verhandlungen der Sachen im Gerichte und den darin gefaßten Beschlüssen oder über die Personen der Referenten oder Correferenten bekannt geworden, geheim und verschwiegen halten, und ohne Erlaubniß oder Befehl weder den Partheien, deren Advocaten und Procuratoren, noch sonst Jemanden offenbaren, überhaupt aber meinen Beruf als Secretair bei dem **) Schleswigschen Obergerichte mit Verschwiegenheit, Treue, Pünctlichkeit und Eifer erfüllen will, so wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort!

Anhang Lit. D.

Eid der Copiisten.

Ich — gelobe und schwöre, daß ich meinem Amte als Copiist bei dem ***) Schleswigschen Obergerichte mit aller Treue vorstehen, was mir in den vor

*) Holsteinischen. **) Holsteinischen. ***) Holsteinischen.

diesem Gerichte anhängigen Partheisachen oder sonst zu copiren, mundiren, zu collationiren und zu verrichten anbefohlen und zugestellt wird, mit gehörigem Fleiße ohne Aufschub und Versäumniß thun und verrichten, von Allem aber, was bei dem Gerichte eingebracht worden und mir etwa vorkommen mögte, Niemanden ohne Erlaubniß etwas mittheilen und lesen lassen, endlich auch den Inhalt der Acten, oder was mir von den Verhandlungen und Sachen im Gerichte und den darin gefaßten Beschlüssen, oder über die Namen der Referenten und Correferenten bekannt werden mögte, geheim und verschwiegen halten, und weder den Partheien, deren Advocaten und Procuratoren, noch sonst Jemanden, ohne Erlaubniß oder Befehl offenbaren, überhaupt aber meinen Beruf als Copiist bei dem *) Schleswigschen Obergerichte mit Verschwiegenheit, Treue, Pünctlichkeit und Eifer erfüllen will; so wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort!

Anhang Lit. E.

Eid des Boten.

Ich — gelobe und schwöre, daß ich das mir bei dem **) Schleswigschen Obergerichte verliehene Botenamt getreulich und mit Fleiß abwarten, die mir zum Ueberbringen anvertrauten Acten, Ausfertigungen, Concepte oder Originale schleunig und ohne weitere als die mir aufgetragene Mittheilung, befördern, was mir zu bestellen oder sonst auszurichten anbefohlen wird, namentlich wegen Versiegelung der Briefe und wegen ihrer Beförderung auf die Post, so wie wegen deren Abholung von derselben, ohne einiges Versäumniß verrichten, die zur Insinuation bestimmten und mir zu diesem Behuf zugefertigten Decrete, Bescheide und Ausfertigungen, Denjenigen, auf welche sie lauten, persönlich, oder, wenn sie nicht anzutreffen, in ihrer gewöhnlichen Behausung, oder wie es mir vorgeschrieben und befohlen wird, getreulich überantworten, auch jederzeit den Tag solcher Insinuation oder Ueberantwortung aufzeichnen, und darüber ein ordentliches Verzeichniß führen, endlich auch was mir von der Verhandlung der Sachen im Gerichte und den darin gefaßten Beschlüssen, oder über die Namen der Referenten und Correferenten bekannt werden mögte, geheim und verschwiegen halten, und ohne Erlaubniß oder Befehl weder den Partheien, deren Advocaten und Procuratoren, noch sonst Jemanden offenbaren, überhaupt aber Alles thun und verrichten will, was einem ehrlichen und getreuen Boten gebührt, und die Ordnung des Gerichts und die ihm ertheilte Instruction von ihm fordert; so wahr helfe mir Gott und sein heiliges Wort!

*) Holsteinischen. **) Holsteinischen.

1834.
15. Mai.
65.

65. Verordnung, betr. das künftige Verfahren bei Gesuchen um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Wir Frederik der Sechste 2c. thun kund hiemit: Bei der von Uns angeordneten Trennung der Administration von der Justiz, haben Wir es dem jetzigen Wirkungskreise der Oberdicasterien in Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein, so wie der Stellung des von Uns errichteten Oberappellationsgerichts entsprechend gefunden, die Erledigung der Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, auf welche früher die Resolutionen aus Unserer Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei erfolgten, für die Zukunft den Gerichten zu überweisen. Zu diesem Behuf haben Wir hinsichtlich der Competenz, so wie der Grundsätze, nach welchen solche Gesuche zu erledigen sind, und in Ansehung des dabei zu beobachtenden Verfahrens, Folgendes festzusetzen und vorzuschreiben Uns Allerhöchst bewogen gefunden:

I. Competenz-Bestimmungen.

§. 1.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, sie mögen nun gegen versäumte Nothfristen, peremtorische Termine und präjudicielle Proceßformalien, oder gegen eine nach gehörten Partheien erfolgte Entscheidung, oder gegen unterbliebene Angaben bei einem Proclam gerichtet seyn, sollen für die Zukunft bei Unserem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte und bei Unseren Obergerichten in Schleswig und Glückstadt eingereicht, und von diesen Dicasterien unter folgenden näheren Competenz-Bestimmungen erledigt werden.

§. 2.

Unser Oberappellationsgericht ist zu dieser Erledigung competent, wenn die nachgesuchte Restitution ein Versäumniß oder eine Entscheidung betrift,

welche in den bei demselben oder einer ihm unmittelbar nachgesetzten Instanz anhängigen Proceßsachen, oder rücksichtlich eines durch diese nachgesetzten Instanzen erlassenen Proclams eingetreten oder erfolgt ist.

1834. 15. Mai. 65.

Sind hingegen solche Versäumnisse oder Entscheidungen in Proceßsachen oder bei Proclamen vorgefallen oder erfolgt, welche bei den, den Obergerichten, den Landgerichten und den Oberconsistorien mittelbar oder unmittelbar untergeordneten gerichtlichen Behörden anhängig oder von ihnen erlassen sind, so tritt die Competenz der beiden Obergerichte zur Erledigung der Restitutionsgesuche ein, welche sich auch namentlich auf den Fall erstrecken soll, wo das Versäumniß ein ordentliches Rechtsmittel betrift, welches gegen Erkenntnisse dieser Untergerichte an eins der gedachten Dicasterien ergriffen worden.

II. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumnisse.

§. 3.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Nothfristen, peremtorischer Termine, oder präjudicieller Proceßformen, oder wegen unterbliebener Angabe auf ein Proclam, sind in Gemäßheit nachstehender Bestimmungen zu erledigen.

§. 4.

Die Bewilligung eines Restitutionsgesuchs wegen eines der angegebenen Versäumnisse in einem Rechtsstreite setzt voraus, daß der Impetrant durch das Versäumniß, gegen welches Restitution gesucht wird, einen materiellen Rechtsnachtheil erlitten hat, und zwar aus einer entschuldbaren Ursache, daß ihm kein Rechtsmittel außer der Restitution zur Abwendung dieses Nachtheils zu Gebote steht, und daß durch die Ertheilung der Restitution bloß der formelle Rechtszustand, wie er vor dem eingetretenen Versäumniß Statt gefunden hat, hergestellt werde. Wenn es aus

1834. 15. Mai. 65.

dem Restitutionsgesuche liquide hervorgeht, daß es an einem der Erfordernisse fehlt, so ist auf das Gesuch sofort ein abschlägiger Bescheid zu ertheilen.

§. 5.

Ein materieller durch das Versäumniß entstandener Rechtsnachtheil ist als vorhanden anzunehmen, wenn der Impetrant durch das Versäumniß Rechtsmittel, Beweismittel oder das vollständige gerichtliche Gehör verlieren würde, worauf er nach den allgemeinen Proceßvorschriften ein Recht hatte, und wenn es nicht zugleich als rechtlich gewiß vorliegt, daß durch das gerichtliche Gehör oder durch die Ergreifung eines Rechtsmittels kein günstigeres Resultat für den Impetranten herbeigeführt werden kann.

§. 6.

Ein Versäumniß des Advocaten oder Actenprocurators ist der Parthei nicht als Verschulden anzurechnen, sondern begründet vielmehr für diese eine entschuldbare Ursache des eingetretenen Rechtsnachtheils, für den Anwald oder Procurator aber die Verbindlichkeit, der Parthei sämmtliche durch die Restitution erwachsenen Kosten aus eigenen Mitteln zu erstatten.

§. 7.

Beabsichtigt eine Parthei in dem Beweisverfahren nach abgelaufener Frist zur Antretung des Beweises oder Gegenbeweises sich neuer Beweismittel zu bedienen, welche sie nach ihrer Angabe vor dem Ablaufe der Beweisfrist entweder nicht gekannt hat, oder deren sie zum Behuf der zeitigen Production nicht hat habhaft werden können, so ist der Fall eines unverschuldet erlittenen Rechtsnachtheils vorauszusetzen. Der Implorant ist jedoch schuldig diese neuen Beweismittel einzeln zu benennen, und anzugeben, auf welche Weise jedes derselben zur Führung des Beweises nach seiner Ansicht dienlich seyn kann. Bestehen diese Beweismittel in neu aufgefundenen Urkunden, so sind selbige zugleich dem Gesuche um Restitution beizufügen.

Zum Behuf des Gebrauchs neuer Beweismittel statt eines binnen gehöriger Frist deferirten und referirten Eides bedarf es auch dann der Restitution nicht, wenn der deferirte oder referirte Eid von dem Delaten oder Deferenten bereits angenommen seyn sollte.

§. 8.

Gegen den Ablauf der Frist, welche für die gesetzlich erforderliche Justification eines Inhibitorii, oder einer sonstigen impetrirten arrestatorischen Verfügung vorgeschrieben ist, darf keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ertheilt werden.

§. 9.

Wenn der Nachtheil, welcher aus einem der oben angegebenen Versäumnisse entstanden ist, durch eine Wiederklage gehoben werden kann, und zwar ohne daß die Proceßkosten dabei zu berücksichtigen sind, so ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, mithin namentlich nicht in dem Falle, wenn in liquiden, auf klarer Hand und Siegel beruhenden Sachen, die in dem ersten unbedingten Mandate bestimmte vierwöchige Frist abgelaufen ist.

§. 10.

Ist nach dem eingetretenen Versäumniß die Lage der Sache dahin verändert, daß der Zustand, wie er vor dem Versäumniß vorhanden war, nur dadurch wieder herbeigeführt werden kann, daß die mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen durch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verletzt, oder dem Gegentheil des Imploranten durch selbige mehrere Rechte entzogen werden würden, als derselbe durch das Versäumniß des Imploranten gewonnen hat, so ist im ersteren Falle die erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand überall nicht, und im zweiten Falle nur dann zu ertheilen, wenn es thunlich ist, sie unter solchen Beschränkungen zu bewilligen, welche die erwähnten Gerechtsame des Gegentheils völlig sichern.

1834.
15. Mai.
65.

§. 11.

Die Erfordernisse zur Ertheilung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eingetretene Versäumnisse in einem Rechtsstreite (§. 4.) kommen ebenfalls zur Anwendung, wenn um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen versäumter Angabe auf ein Proclam gebeten wird, jedoch unter folgenden näheren Bestimmungen:

1) Die Behauptung des Imploranten das Proclam nicht gekannt zu haben, ist als Restitutionsgrund nicht anzusehen, wenn selbige nicht durch unterstützende Umstände Glaubwürdigkeit erhält, und die Nichtkenntniß des Proclams zugleich eine entschuldbare ist.

2) Der Umstand, daß die Angabe von dem Mandatar oder Geschäftsführer des Imploranten unterlassen ist, kann nur dann als ein Restitutionsgrund angesehen werden, wenn diese Unterlassung auch von Seiten des Mandatars oder Geschäftsführers eine entschuldbare ist.

3) Mit Rücksicht auf die fehlende Integrität der Sache darf eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen unterlassene Angaben auf Proclame nicht bewilligt werden,

a) bei Concursproclamen, in soweit den Creditoren, welche sich auf das Proclam angegeben haben, ihre percipienda ganz oder zum Theil baar ausbezahlt, oder ihnen selbige in bestimmten ausstehenden Forderungen der Concursmasse zugewiesen sind, oder diese Auszahlung oder Zuweisung nur bei solchen Creditoren nicht Statt gefunden hat, welche mit denen, welchen eine Auszahlung oder Zuweisung geworden ist, nach dem Prioritätsurtheile gleiche Rechte besitzen;

b) bei Proclamen über Erbschaften, welche sub beneficio legis et inventarii angetreten sind, sobald der Beneficialerbe die Erbschaft unbedingt angetreten hat;

c) bei Erbschaftsproclamen, durch welche die Erben zur Angabe ihrer Erbrechte aufgefordert worden sind, in soweit die Erbmasse unter den Erben, welche sich angegeben haben, bereits vertheilt worden ist;

d) bei Verkaufsproclamen, zum Behuf der Verfolgung dinglicher Ansprüche an den verkauften Gegenstand;

e) bei Mortificationsproclamen, wenn durch das Mortificationsdecret außer dem Extrahenten des Proclams auch dritte Personen Rechte erworben haben, imgleichen zur Wiedererlangung des Platzes im Schuld- und Pfandprotocolle, welchen die mortificirte Forderung in selbigem hatte, wenn selbige delirt ist, in soferne dieses nicht ante lineam geschehen und der Platz noch offen steht. In Ansehung der Mortification von Staatspapieren dienen die Vorschriften des Patents vom 27sten Julius 1810 zur Richtschnur;

f) bei Folienproclamen zum Behuf der Protocollation mit obligationsmäßiger Priorität, wenn auf dem eröfneten Folio bereits jüngere, oder dem präcludirten Anspruche gleichstehende hypothekarische Forderungen protocollirt sind;

d) bei Proclamen ad indagandum statum bonorum, wenn ein Arrangement mit den Gläubigern der Masse schon getroffen ist.

§. 12.

Die Anzeige, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen zu wollen, geschieht mittelst einer schriftlichen Eingabe bei der gerichtlichen Behörde, bei welcher der Rechtsstreit, in dem das Versäumniß vorgefallen, anhängig ist, oder von welcher die Sache behandelt wird, auf welche das Proclam, worauf die Angabe unterlassen worden, Bezug hat. Diese Anzeige hat alsdann Suspensiv-Effect, und es erfolgt darauf ein richterliches Decret, welches dem Imploranten zur Einreichung seines Gesuches um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, bei dem Gerichte, welches zur Ertheilung der Restitution competent ist, eine Frist von vier bis sechs Wochen a dato der Anzeige vorschreibt.

Die Suspension fällt nach Ablauf dieser Frist auf Anhalten des Gegentheils weg, wenn der Implorant nicht bescheinigen kann, daß das

1834. 15. Mai. 65.

Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand eingereicht worden; und der Suspensiv-Effect kann auch durch eine wiederholte Anzeige, rücksichtlich des nämlichen Gegenstandes Wiedereinsetzung in den vorigen Stand suchen zu wollen, nicht wieder hergestellt werden.

§. 13.

Die Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen ausser einer kurzen Darlegung der factischen Verhältnisse und einer gedrängten Proceßgeschichte die nöthigen Nachweisungen enthalten, daß die Erfordernisse zur Bewilligung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand vorhanden sind. Auch ist der Implorant gehalten, sämmtliche zur Sache gehörende Voracten, und wenn sein Zweck dahin geht, mit einer versäumten schriftlichen Erklärung oder mit einer Satzschrift zugelassen zu werden, diese Erklärung oder Satzschrift seinem Gesuche anzulegen. Die Hintansetzung Einer dieser Vorschriften zieht die sofortige Verwerfung des Gesuchs nach sich. Ferner hat der Implorant seinem Gesuche alle Bescheinigungen, deren er sich zur Begründung desselben zu bedienen gedenkt, anzulegen; späterhin wird derselbe mit keiner ferneren Bescheinigung zugelassen.

§. 14.

Wenn nach dem Ermessen des Gerichtshofes das Restitutionsgesuch nicht sofort abzuschlagen ist, so muß es in jedem Falle dem Gegentheile, oder den sonst dabei betheiligten Personen zur Einbringung der Gegenerklärung mitgetheilt werden. Wird Restitution gegen eine versäumte Angabe auf ein Concursproclam nachgesucht, so ist diese Gegenerklärung von dem Contradictor oder dem Güterpfleger, unter der Auflage, desfalls mit den periclitirenden Gläubigern Rücksprache zu halten, einzuziehen.

§. 15.

Zu dem Ende ist das Restitutionsgesuch derjenigen richterlichen Be-

hörde, bei welcher die Hauptsache anhängig ist oder behandelt wird, zur Erstattung ihres Bedenkens, nach vorgängig eingezogener Gegenerklärung oder Statt gehabter protocollarischer Vernehmung zuzufertigen.

1834. 15. Mai. 65.

§. 16.

Wenn, nachdem das über das Restitutionsgesuch erforderte Bedenken bei dem Gerichtshofe eingegangen ist, selbiger die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beschließt, so ist diese in Form eines Decrets auszufertigen. Das Restitutionsdecret enthält die Bezeichnung der Handlung, zu deren Vornahme selbiges ertheilt worden ist, die Bestimmung einer präclusivischen Frist, innerhalb welcher die Handlung vorzunehmen ist, und welche die Dauer der für solche Fälle sonst gesetzlichen oder üblichen nicht überschreiten darf, sodann die Auflage an den Imploranten, die durch sein Versäumniß dem Gegentheile entstehenden Kosten, namentlich die der Gegenerklärung, zu erstatten, wenn darauf nicht ausdrücklich Verzicht geleistet ist. Auf dem Restitutionsdecrete ist die taxmäßige Gebühr zu notiren, gegen deren Erlegung selbiges dem Actenprocurator des Impetranten zugefertigt wird.

§. 17.

Die Frist, welche in dem Restitutionsdecrete präfigirt worden ist, fängt von dem Tage an zu laufen, der auf den Tag folgt, an welchem dem Actenprocurator die Anzeige gemacht wird, daß selbiges zur Einlösung bereit liegt. Wenn innerhalb dieser Frist die in dem Restitutionsdecrete bezeichnete Handlung nicht vorgenommen ist, so ist die Restitution erloschen, und es ist gegen den Ablauf dieser Frist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig. Die Verbindlichkeit des Impetranten, dem Gegentheile die erwachsenen Kosten zu erstatten, und die Gebühr zu bezahlen, ist aber hiedurch nicht aufgehoben.

1834.
15. Mai.
65.

§. 18.

Wird auf das Restitutionsgesuch ein abschlägiger Bescheid ertheilt, so ist in selbigem der Implorant anzuweisen, dem Gegentheile alle aus dem Restitutionsgesuche erwachsenen Kosten, in sofern nicht ausdrücklich darauf Verzicht geleistet worden ist, zu erstatten. Der abschlägige Bescheid wird gleichfalls dem Actenprocurator des Imploranten zugestellt.

§. 19.

Aus den zur Erledigung von Restitutionsgesuchen competenten Gerichtshöfen (§§. 1 und 2.) wird in jedem vorkommenden Falle eine Abschrift des Restitutionsdecrets nebst einer Benachrichtigung, wann die Anzeige zur Einlösung desselben an den Actenprocurator des Impetranten gelangt ist, oder des auf das Restitutionsgesuch erfolgten abschlägigen Bescheides, der gerichtlichen Behörde, bei welcher die Hauptsache anhängig ist, oder von der selbige behandelt wird, zur Insinuation an den Gegentheil zugefertigt.

§. 20.

Gegen die in den vorbemerkten Fällen erfolgte Bewilligung oder Versagung einer bei demselben nachgesuchten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, ist keine Recursnahme zulässig.

III. Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Entscheidungen und Erkenntnisse, die nach gehörten Partheien erfolgt sind.

§. 21.

Wider Urtheile und Entscheidungen, welche nach verhandelter Sache und gehörten Partheien erfolgt sind, ist nur in den Fällen eine Restitutionsertheilung zulässig, in welchen ein Theil neue, ihm bisher unbekannt gebliebene Beweisthümer aufgefunden, oder neue Thatsachen kennen ge-

fernt hat, durch die er sein mittelst gerichtlichen Erkenntnisses verlorenes Recht zwar begründen kann, durch das Erkenntniß aber gehindert wird, dasselbe zu verfolgen. Suspensiv-Effect hat dieß Rechtsmittel aber nur dann, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Mangel desselben dem Impetranten einen unersetzlichen Nachtheil zuwege bringen würde, und wenn der Impetrant sowohl für die Gelebung der eventualiter in Kraft tretenden Entscheidung, als auch für Schaden und Kosten Caution bestellt (§. 24.).

1834. 15. Mai. 65.

§. 22.

Sind dem Impetranten dergleichen neue Beweismittel oder Thatsachen bekannt geworden, während die Sache in der Appellations- oder Supplications Instanz schwebt, so kann er gleichwohl die Restitutionsertheilung mit der Wirkung, daß solche in der Oberinstanz Berücksichtigung finde, nicht gewärtigen, da in derselben die Sache lediglich nach den bis dahin erwachsenen Acten zu beurtheilen ist. Will daher der Implorant unter dieser Voraussetzung die Entscheidung des Justiztribunals nicht abwarten, so ist dieß als eine Verzichtleistung auf das wider die angefochtene Urtel eingelegte Rechtsmittel anzusehen, und kommen im Uebrigen hinsichtlich des Restitutionsgesuchs die hier gegebenen Vorschriften zur Anwendung. Die entgegenstehende Vorschrift des §. 17. der Advocatenordnung für das Herzogthum Schleswig vom 14ten März 1740 und des §. 16. der Advocatenordnung für das Herzogthum Holstein vom nämlichen Dato, so wie alle sonstigen dem widerstreitenden Verfügungen und Gewohnheiten, werden hiemittelst aufgehoben.

§. 23.

Besteht der Zweck des Restitutionsgesuches in der Benutzung neu aufgefundener Beweismittel, so sind solche genau anzugeben, und ihre Wirksamkeit und Relevanz mit Beziehung auf das Interlocut, auf die früheren Acten und die gegentheiligen Beweismittel nachzuweisen. Letz-

1834. 15. Mai. 65.

teres muß auch geschehen, wenn durch das Gesuch die Zulassung zur Anbringung neuer Thatsachen beabsichtigt wird. Zugleich ist nachzuweisen, daß die aus denselben resultirenden Gerechtsame der Impetranten nur auf dem Wege der Restitution geltend gemacht werden können. In beiden Fällen ist aber das Gesuch nur binnen sechs Wochen nach den aufgefundenen Beweisthümern und Thatsachen zulässig.

Der Impetrant ist auch stets gehalten, gewissenhaft und bei Verlust der Ehre und des guten Leumunds zu versichern: daß er von den fraglichen Beweisthümern und Thatsachen vor der Eröfnung des Urtheils oder der Entscheidung, gegen welche Restitution gesucht wird, keine Wissenschaft gehabt, und daß seit dieser Kenntniß die Frist von sechs Wochen noch nicht abgelaufen sey. Auch wird hier und mit der nämlichen Wirkung, wie solches bei der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumnisse vorgeschrieben ist (§. 10.), die Restitution durch Integrität der Sache bedingt, kann aber sonst unter obigen Voraussetzungen gegen jedes Erkenntniß nachgesucht werden, welches nicht in einem deferirten oder referirten und demnächst abgeleisteten Eide gegründet ist.

§. 24.

Nach Ablauf von fünf Jahren, von dem Tage der Eröfnung des Erkenntnisses angerechnet, ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand weiter zulässig, auch alsdann nicht, wenn erst später die Kenntniß von dem Restitutionsgrunde erlangt wird.

Wird aber die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zum Behuf des Gebrauchs von Untersuchungs-Protocollen und der Wirksamkeit solcher neu aufgefundenen, oder bekannt gewordenen Beweismittel nachgesucht, aus denen sich ergiebt, daß das Erkenntniß auf Aussagen bestochener oder falscher Zeugen oder auf dem Inhalte falscher Documente oder auf einem Meineide, er mag als ein nothwendiger oder freiwilliger Eid abgelegt seyn, beruht, so ist die Einreichung des Gesuchs weder an obige Frist von

sechs Wochen (§. 23.) gebunden, noch die gewissenhafte Versicherung erforderlich oder zulässig (§. 23.), noch auch der etwanige Ablauf von fünf Jahren seit dem Erkenntnisse in Betracht zu ziehen (§. 23.). In solchen Fällen hat das Restitutionsgesuch überdem stets suspensive Wirkung.

§. 25.

In Ansehung aller Restitutionsgesuche gegen ein nach gehörten Partheien erfolgtes Erkenntniß ist es, was die Vernehmung des Gegentheils und die Berichts- und Bedenkenserforderung über das Gesuch betrift, eben so wie bei Restitutionsgesuchen gegen Versäumnisse zu verhalten. Wird ein Restitutionsgesuch gegen Urtheile und gerichtliche Erkenntnisse (§. 21 – 24.) demnächst zur Gewährung geeignet befunden, so ist die Restitution in der Maaße zu ertheilen, daß die Sache unter vorläufiger Suspension der später ergangenen richterlichen Verfügungen und Entscheidungen in die genau zu bezeichnende Proceßlage bei der ersten competenten richterlichen Behörde zurückgeführt wird, in welcher die Thatsache anzubringen, oder das Beweismittel proceßmäßig zu benutzen gewesen wäre, wenn der Impetrant derzeit Kenntniß von derselben gehabt hätte. Für die solchergestalt anzubringende Thatsache oder das zu benutzende Beweismittel ist eine präclusivische Frist von sechs Wochen vorzuschreiben, dem Gegentheil verbleiben aber alle Einwendungen, Gegenbeweise und sonstige Befugnisse, die ihm nach der durch die Restitution wieder zurückgeführten Lage, den Proceßvorschriften gemäß zustehen.

Ist das Resultat des hiernächst fortzusetzenden Rechtsstreits von dem Inhalte des Urtheils, wogegen Restitution gesucht worden, verschieden, so wird solches nunmehr in dem neuen Erkenntnisse gänzlich beseitigt und aufgehoben, und in Gemäßheit des letzteren fernerweitig verfahren. Bleibt es dahingegen bei dem früheren Urtheile, so ist solches wiederum in Kraft zu setzen, und das Restitutions-Impetrant zur Erstattung der Kosten des Verfahrens anzuweisen.

1834.
15. Mai.
65.

§. 26.

In dem Bescheide, welcher auf ein solches Restitutionsgesuch erfolgt, er mag dasselbe bewilligen oder versagen, ist übrigens der Impetrant immer zur Erstattung der Kosten der Gegenerklärung schuldig zu erkennen. Auch kann die Bewilligung des Gesuchs überdem nur gegen Vergütung der bisherigen Proceßkosten an den Gegner Statt finden, wenn solche auch in dem Erkenntnisse gegen einander aufgehoben seyn sollten. Nur in dem Falle, wenn der Impetrant zugleich behaupten würde, daß er bloß durch die Schuld des Gegentheils später in den Besitz und zur Kenntniß der Beweisthümer und Thatsachen gelangt sey, mag der Kostenpunct ausgesetzt werden, welcher demnächst, falls der Beweis dieser Behauptung in dem ferneren Verfahren zugleich hergestellt würde, nach Anleitung allgemeiner Rechtsgrundsätze, in dem Schlußerkenntnisse mit zu erledigen ist.

§. 27.

Restitutionen auf Gesuche gegen Erkenntnisse, welche nach neu aufgefundenen und bekannt gewordenen Beweisthümern in den Aussagen bestochener oder falscher Zeugen, in dem Inhalte falscher Urkunden, oder in einem Meineide begründet sind, werden mit der Wirkung ertheilt, daß die Sache in die Lage zurückgeführt wird, worin sie sich vor geleistetem Meineide, oder vor der Production des falschen Zeugen oder der falschen Urkunde befunden. Auch fällt hier für den Impetranten die Verbindlichkeit zur Erstattung der Kosten weg, derentwegen es nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu verhalten ist.

§. 28.

Wider die auf das Restitutionsgesuch erfolgte Entscheidung, sie mag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bewilligen oder versagen, findet eben so wenig als bei Entscheidungen über Restitutionsgesuche wegen Versäumnisse, eine weitere Recursnahme Statt, und eben so kann wegen neu aufgefundener Beweisthümer und Thatsachen nur ein Mal Restitution nachgesucht werden.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Eröfnung Unseres Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts in Kraft. — 1834. 15. Mai. 65.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 15ten Mai 1834.

---

66. Patent, betr. die Anordnung eines gemeinschaftlichen Examinations-Collegiums für die Candidaten des Predigtamts, und eine veränderte Zeitbestimmung für die mit ihnen anzustellende Prüfung, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein. — 1834. 15 Mai. 66.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Um die durch die Verordnungen vom 6ten August 1777, wegen der Candidaten des Predigtamts und der mit ihnen anzustellenden Prüfungen, für das Herzogthum Schleswig und für das Herzogthum Holstein, bereits beabsichtigte größere Gleichförmigkeit in der Beurtheilung der von diesen Candidaten bei den Prüfungen bewiesenen Fähigkeiten und Geschicklichkeit vollständiger wie bisher zu erreichen, haben Wir Uns Allerhöchst bewogen gefunden, die Einrichtung, wornach die Prüfung der Candidaten der Gottesgelahrtheit nach Maaßgabe ihres Geburtsorts, in dem Herzogthum Schleswig bei dem Gottorfer, und in dem Herzogthum Holstein bei dem Glückstädter Oberconsistorio Statt fand, aufzuheben, und ein gemeinschaftliches Examinations-Collegium für sämmtliche Candidaten der Theologie aus Unseren Herzogthümern Schleswig und Holstein anzuordnen.

Wir gebieten und befehlen demnach wie folgt:

§. 1.

Die Prüfung der Candidaten der Gottesgelahrtheit aus beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein ist einem gemeinschaftlichen Exami-

1834. 15. Mai. 66.

nations-Collegio übertragen, welches mit der Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung in Verbindung gesetzt wird, und sich auf Unserem Schlosse Gottorf versammelt.

§. 2.

Die Prüfung findet künftig zwei Mal im Jahre, nämlich um Ostern und Michaelis Statt, und nimmt am nächsten Montage nach Ostern und am Montage nach Michaelis, oder wenn der Michaelistag auf einen Montag fällt, am Michaelistage selbst ihren Anfang. Wie diese Zeitbestimmungen von den Candidaten, welche sich zur Prüfung zu stellen beabsichtigen, in Acht zu nehmen sind, so müssen sie sich auch zu dem Examen im Frühjahr spätestens ein Vierteljahr vor Ostern, und zu dem Examen im Herbste spätestens ein Vierteljahr vor Michaelis bei dem Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung schriftlich melden, und die verordnungsmäßigen Bescheinigungen und Aufsätze einliefern. In dem gegenwärtigen Jahre nimmt die Prüfung ausnahmsweise statt am Michaelistage erst am 1sten December ihren Anfang. Dieser Versetzung des Examens ohngeachtet hat es aber in Ansehung der für die Meldung zum Examen und die Einlieferung der verordnungsmäßigen Bescheinigungen und Aufsätze vorgeschriebenen Frist von einem Vierteljahr vor Michaelis sein Bewenden.

§. 3.

Das Examinations-Collegium besteht bis weiter aus acht Mitgliedern, und wird von dem Präsidenten der Regierung, demjenigen weltlichen Mitgliede, zu dessen besonderen Geschäftskreise die geistlichen Angelegenheiten gehören, dem Generalsuperintendenten, einem Professor aus der theologischen Facultät in Kiel, dem zweiten geistlichen Mitgliede der Regierung, und von drei anderen Geistlichen aus den Herzogthümern gebildet.

Die ordentlichen Mitglieder der theologischen Facultät wechseln nach Maaßgabe der Verfügung vom 18ten Julius 1794 in der Theilnahme

an dem Examen und zwar halbjährlich ab. Die drei zugleßt genannten Geistlichen werden Wir aus den geistlichen Mitgliedern der bisherigen Examinations-Collegien auf deren Amtszeit, nach deren Abgang aber jedesmal auf die Dauer von fünf Jahren ernennen.

1834. 15. Mai. 66.

Sollten Wir Uns Allerhöchst bewogen finden, für jedes Herzogthum einen besonderen Generalsuperintendenten anzustellen, so treten beide Generalsuperintendenten dem Examinations-Collegio als beständige Mitglieder bei, und nehmen ihren Siß in demselben nach dem Alter in dieser ihrer amtlichen Eigenschaft.

§. 4.

Hinsichtlich der Mitwirkung der weltlichen Mitglieder, von denen der Präsident der Regierung das Directorium führt, so wie in Ansehung der den geistlichen Mitgliedern obliegenden Functionen, dienen die für die bisherige Prüfung bei den Oberconsistorien erlassenen Vorschriften auch fernerhin zur Richtschnur.

Wenn nach Maaßgabe des §. 3. künftig zwei Generalsuperintendenten dem Examinations-Collegio als beständige Mitglieder beitreten, so wechseln beide in den Functionen, welche bisher dem Generalsuperintendenten in jedem der beiden Examinations-Collegien in Beziehung auf die specielle Leitung der Prüfung übertragen worden, von fünf zu fünf Jahren mit einander ab. Sonst nimmt aber auch derjenige unter ihnen, welcher nicht im Turnus ist, an der Prüfung, nach einer der verschiedenen Fächer wegen zu treffenden Verabredung, im Allgemeinen Antheil.

Die den Candidaten zu ertheilenden und auch fernerhin nach Maaßgabe des Rescripts vom 30sten Mai 1800 und in der bisherigen Form auszufertigenden Zeugnisse werden von dem Regierungs-Präsidenten und dem Generalsuperintendenten, und wenn deren zwei vorhanden sind, von demjenigen unterzeichnet, welcher sich im Turnus der speciellen Leitung der Prüfung befindet.

1834. 15. Mai. 66.

Die Protocollführung und die sonstigen Secretariatsgeschäfte werden, nach Anleitung der bisherigen Vorschriften, von dem jüngsten geistlichen Mitgliede und dem Expeditions-Secretair derjenigen Regierungs-Section besorgt, welcher die geistlichen Angelegenheiten zugetheilt sind.

§. 5.

In Ansehung der Prüfung selbst behält es zwar bei den Verordnungen vom 6ten August 1777 und den späteren sich darauf beziehenden Vorschriften in allen Stücken sein Bewenden; selbige ist jedoch auch auf die Kunde der Dänischen Sprache zu erstrecken, und nach Anleitung Unserer, durch das Kanzeleipatent vom 7ten September 1812 bekannt gemachten, Allerhöchsten Resolution darauf zu richten, in wieferne der Candidat die Dänische Sprache verstehen, lesen und schreiben gelernt habe. Der Regierungspräsident und der Generalsuperintendent, welchem die specielle Leitung des Examens obliegt, bestimmen gemeinschaftlich das Mitglied, welches diese Prüfung, die auch von einem der weltlichen Mitglieder angestellt werden kann, und auf das mündliche Examen folgt, vorzunehmen hat. Das Resultat derselben hat zwar auf die Bestimmung des dem Candidaten über die von ihm an den Tag gelegten Fähigkeiten, Kenntnisse und Würdigkeit zu einem geistlichen Amte zu ertheilenden Hauptcharacters keinen Einfluß. Wie Wir indessen die von den Candidaten im Examen bewiesene Kunde der Dänischen Sprache stets mit besonderem Allerhöchsten Wohlgefallen bemerken werden, so ist auch das über diese Kunde zu ertheilende Prädicat in dem Examenszeugnisse ausdrücklich mit anzugeben, und nur, wenn diese darnach hinlänglich befunden worden, kann in Zukunft bei Bewerbungen um Predigerstellen an Gemeinden, in welchen die Dänische Sprache nicht die Volkssprache ist, die Beibringung fernerer Zeugnisse wegfallen. Dahingegen haben bei Bewerbungen um Pfarrämter an Gemeinden, in welchen die Dänische Sprache die Volkssprache ist, die Bewerber sich noch ferner darüber genügend auszuweisen,

daß sie die zur Besorgung eines solchen Pfarramts erforderliche Fertigkeit in dieser Sprache vollkommen besitzen.

1834. 15. Mai. 66.

§. 6.

Wie übrigens, nach Maaßgabe gegenwärtiger Verordnung, in Absicht des theologischen Examens sämmtliche Functionen der beiden Oberconsistorien auf das gemeinschaftliche Examinations-Collegium übergehen, so tritt auch in dieser Beziehung die Schleswig-Holsteinische Provinzialregierung in die Stelle der Oberconsistorien, und hat demnach das im §. 8. der Verordnungen vom 6ten August 1777 vorgeschriebene Verzeichniß der geprüften Candidaten halbjährlich an die Kanzelei einzusenden. Auch behält es bei allen sonstigen über die Prüfung der Candidaten der Theologie und die Bewerbung um Predigerstellen ergangenen Vorschriften, in so weit solche nicht durch die im Vorstehenden enthaltenen Bestimmungen modificirt sind, sein Verbleiben.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu richten haben.

Urkundlich rc. Gegeben rc. Kopenhagen, den 15ten Mai 1834.

---

67. Patent, betr. die Anordnung eines gemeinschaftlichen Examinationscollegiums für die Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit, und eine veränderte Zeitbestimmung für die mit ihnen anzustellende Prüfung, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

1834. 15. Mai. 67.

Wir Frederik der Sechste rc. thun kund hiemit: Da Wir es angemessen finden, daß die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit aus den Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche bis jetzt nach Maaßgabe ihres Geburtsortes, im Herzogthum Schleswig von Unserem Obergerichte auf Gottorf, im Herzogthum Holstein aber von

1834. 15. Mai. 67.

dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte in Glückstadt geschah, künftig von einem gemeinschaftlichen Examinationscollegio vorgenommen werde, so haben Wir dieserwegen Folgendes hiedurch anzuordnen und festzusetzen Uns Allerhöchst bewogen gefunden.

§. 1.

Unser Oberappellationsgericht in Kiel ist das gemeinschaftliche Examinationscollegium für sämmtliche Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit aus beiden Herzogthümern Schleswig und Holstein, und die Functionen, welche in dieser Beziehung bisher in Gemäßheit der Verordnung vom 18ten December 1795 von Unserem Obergerichte auf Gottorf und dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte in Glückstadt ausgeübt sind, gehen auf das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht über.

§. 2.

Die Prüfung dieser Candidaten soll künftig zweimal im Jahre Statt finden, und eine Prüfung am nächsten Montage nach Ostern, die andere am Montage nach Michaelis, oder, wenn der Michaelistag auf einen Montag fällt, am Michaelistage selbst ihren Anfang nehmen.

§. 3.

Wie diese Zeitbestimmungen von den Candidaten, welche sich zur Prüfung bei dem Oberappellationsgerichte zu stellen beabsichtigen, in Acht zu nehmen sind, so müssen sie sich auch zu dem Examen im Frühjahre spätestens sechs Wochen vor Ostern, und zu dem Examen im Herbste spätestens sechs Wochen vor Michaelis bei dem Präsidenten des Oberappellationsgerichts schriftlich melden, und die verordnungsmäßigen Bescheinigungen und Aufsätze einliefern. In dem gegenwärtigen Jahre nimmt die Prüfung ausnahmsweise statt am Michaelistage erst am ersten December ihren Anfang. Dieser Versetzung des Examens ohngeachtet hat es aber

in Ansehung der für die Meldung zum Examen und die Einlieferung der verordnungsmäßigen Bescheinigungen und Aufsätze vorgeschriebenen Frist von sechs Wochen vor Michaelis sein Bewenden.

1834. 15. Mai. 67.

§. 4.

Im Uebrigen behält es rücksichtlich der Einrichtung des Examens bei den Vorschriften der Verordnung vom 18ten December 1795, betreffend die Prüfung der Candidaten der Rechtsgelehrsamkeit, in allen Stücken sein Bewenden, wogegen alle sonstige ältere, Unserer gegenwärtigen Verordnung zuwiderlaufenden Vorschriften hiedurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt werden.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 15ten Mai 1834.

---

68. Circular der Rentekammer, betr. die Bescheinigung der Unterschriften der Kopfsteuerlisten über die permanente Unterstützung genießenden Armen.

1834. 17. Mai. 68.

Auf die an die Rentekammer eingegangenen Anträge von den Oberbeamten in mehreren Aemtern, betreffend einige eingetretene Bedenklichkeiten hinsichtlich Ausstellung der in unserm Schreiben vom 19ten Jan. 1833 verfügten Bescheinigung der Unterschriften unter den von den Vorstehern der beikommenden Armencommünen ausgestellten Attesten über die eine permanente Unterstützung von den Mitgliedern der Commüne genießenden Armen, denen die Kopfsteuer durch das Patent vom 15ten Jan. 1833 erlassen ist, haben wir desfalls mit der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei eine nähere Correspondence geführt. Nach dem Vorschlage der Rentekammer hat darauf die Kanzelei durch die Oberconsistorien ein Circular an die sämmtlichen Kirchenvisitatoren der Herzogthümer Schleswig und Holstein erlassen, wornach die Attestation der fraglichen Listen

1834. 17. Mai. 68.

durch die Prediger in den Landdistricten, zu deren Kirchspiel die Armencommünen gehören, geschehen soll, und wird daher nur die Richtigkeit der Unterschriften der Prediger von den Herren Oberbeamten zu attestiren seyn. Indem wir den Herrn N. N. hievon benachrichtigen, ersuchen wir Sie zugleich, es hiernach auf Ihrer Seite verhalten zu wollen, wobei wir übrigens erwarten, daß Sie bei Ertheilung ihrer Attestation darauf sehen werden, daß die Atteste der gedachten Vorsteher der Armencommünen in gehöriger Form abgefaßt seyen, widrigenfalls aber zuvörderst eine Abänderung derselben veranlassen werden.

Königl. Rentekammer, den 17ten Mai 1834.

1834. 21. Mai. 69.

69. Patent, betr. die vorzunehmenden Wahlen von Abgeordneten zu einer ständischen Versammlung im Herzogthum Holstein und im Herzogthum Schleswig.

Wir Frederik der Sechste 2c. thun kund hiemit: Da Wir allergnädigst beschlossen haben, die ständische Versammlung für das Herzogthum Holstein (Schleswig) in Gemäßheit des allgemeinen Gesetzes vom 28sten Mai 1831 und Unserer Verordnung wegen näherer Regulirung der ständischen Verhältnisse in dem Herzogthume Holstein (Schleswig) vom 15ten d. M., mit dem allerfordersamsten einzuberufen, so haben Wir, zur Veranstaltung der zu diesem Zwecke erforderlichen Wahlen der Abgeordneten, nach Maaßgabe des §. 17. Unserer zuletzt gedachten Verordnung, die Wahldirectoren für die einzelnen Wahldistricte zu ernennen, und zugleich denselben zu befehlen geruhet, daß die Wahlen sobald nur immer thunlich beginnen und zu Ende gebracht werden sollen.

Indem Wir Solches Unseren sämmtlichen lieben und getreuen Unterthanen in Unserem Herzogthume Holstein (Schleswig) hiedurch allergnädigst eröffnen, gebieten Wir zugleich sowohl den Beamten, welche den

Wahldirectoren, zur Verfertigung der Wahllisten, vorschriftsmäßig die erforderlichen Nachrichten, Verzeichnisse und Extracte mitzutheilen haben, oder ihnen sonst behülflich zu seyn angewiesen sind, als überhaupt allen, denen verordnungsmäßig eine Thätigkeit oder Mitwirkung bei dem Wahlgeschäft zusteht oder obliegt, daß sie sich die möglichst schleunige Ausführung Unseres allerhöchsten Willens angelegen seyn lassen, und dadurch zur Erreichung Unserer landesväterlichen Absichten beitragen.

1834. 21. Mai. 69.

Wornach ein Jeder, den es angeht, sich allerunterthänigst zu achten hat.

Urkundlich rc. Gegeben rc. Kopenhagen, den 21sten Mai 1834.

---

70. Kanzeleipatent, betr. die Herabsetzung der nach dem Patente vom 20sten März 1807 für die Hundezeichen zu entrichtenden Summe.

1834. 24. Mai. 70.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 16ten d. M. die zufolge §. 4. des Patens vom 20sten März 1807, wegen Haltung der Hunde, zur Einlösung des dort angeordneten Zeichens zu entrichtende Summe von 2 Rthlr. vorm. Cour. oder 5 Rbtlr. 19⅕ rbß. auf 1 Rbtlr., und die im §. 5. bestimmte Gebühr der Polizeibehörde von respective 24 ßl. und 8 ßl. vorm. Cour. oder 76⅘ rbß. und 25⅗ rbß. auf 10 ßl. und 5 ßl. vorm. Cour. oder 32 rbß. und 16 rbß. herabzusetzen Sich Allerhöchst bewogen gefunden.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 24sten Mai 1834.

1834. 27. Mai. 71.

71. Schreiben des Generalzollkammer- und Commerzcollegii, betr. die Schau des Hafens in Altona.

Auf Veranlassung des gefälligen Berichts des Königl. Oberpräsidii, die von hieraus in Anrege gebrachte, jährlich vorzunehmende vollständige Schau des Altonaer Hafens und seiner Werke betreffend, ersucht das Collegium das Königl. Oberpräsidium hiemit ganz dienstlich, gefälligst verfügen zu wollen, daß, wie von demselben vorgeschlagen, eine solche Schau vom Hafenmeister und den Schifferalten, unter Aufsicht des Stadtbaumeisters, jährlich zweimal, im Frühlinge und im Herbste, vorgenommen und über das Resultat derselben, bei detaillirter Angabe der zum Besten des Altonaer Hafenwesens im Laufe jeden Jahrs ausgeführten und noch zu beschaffenden Arbeiten, nebst deren Kosten, ausführlicher Bericht an das Königl. Oberpräsidium abgestattet werde, welchen selbiges demnächst, mit dem nöthigen Bedenken begleitet, an das Collegium gefälligst gelangen lassen wolle.

Generalzollkammer- und Commerzcollegium, den 27sten Mai 1834.

1834. 28. Mai. 72.

72. Confirmation der Statute der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Kiel.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit. Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, die hieneben angeschlossenen, von der in Kiel zusammengetretenen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer entworfenen Statute, als Statute einer Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer in Kiel allergnädigst zu bestätigen. Dabei ist es jedoch Unser Allerhöchster Wille, daß in Ansehung der in Unserem Herzogthum Schleswig etwa

gefundenen Alterthümer an Kleinodien, Gold und Silber, wie bisher, zuvor unmittelbar berichtet und Resolution abgewartet werden solle, ehe selbige der Gesellschaft angeboten und überliefert werden.

1834. 27. Mai. 72.

Wir confirmiren und bestätigen demnach auch obberegte Statute in der erwähnten Maaße hiemit und kraft dieses, und wollen allergnädigst, daß denselben stets nachgelebt werden solle.

Wornach ꝛc. Kopenhagen, den 27sten Mai 1834.

Statute der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer.

§. 1.

Die Gesellschaft für Sammlung und Erhaltung der Denkmäler des vaterländischen Alterthums und der mittleren Zeiten soll insbesondere bemüht seyn, eine Sammlung beweglicher Alterthumsgegenstände vorzugsweise aus den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Lauenburg anzulegen und zu vermehren. Außerdem wird sie die Kunde solcher Denkmähler, die an Ort und Stelle bleiben müssen, möglichst zu vervollständigen, deren unversehrte Erhaltung so wie genaue Beschreibung derselben nach Kräften zu veranlassen suchen.

§. 2.

Ein eigner, den Mitgliedern der Gesellschaft gedruckt mitzutheilender Aufsatz wird diejenigen Alterthumsgegenstände näher angeben und bezeichnen, welche für die Sammlung geeignet sind und auf welche die Gesellschaft die Aufmerksamkeit ihrer Mitglieder hinzuleiten wünscht.

§. 71.

Von der anzulegenden Sammlung sind Urkunden ganz ausgeschlossen.

1834.
27. Mai.
72.

Sollten dergleichen der Gesellschaft zukommen, so werden sie an die Kieler Universitätsbibliothek abgeliefert. In Betref der Münzen wird es zwar nicht Absicht der Gesellschaft seyn, eine eigentliche vollständige Münzsammlung anzulegen, wohl aber würde es angemessen seyn, wenn sie an Münzen so viele und solche Stücke zusammenbringen könnte, daß sie ein anschauliches Bild von dem Geldwesen früherer Zeiten zu geben hinreichten. Diese Sammlung würde sich daher auf solche Münzen beschränken, die entweder in hiesigen Landen gefunden worden, hier in Umlauf gewesen sind und in dem älteren Rechnungswesen der Herzogthümer vorkommen. Andere Münzen werden, wenn die Gesellschaft dergleichen erwerben sollte, an das Königliche Münzcabinet abgeliefert.

§. 4.

Die anzulegende Sammlung und alles was derselben in Zukunft zuwachsen möchte, soll öffentliches Eigenthum seyn, und als eine Pertinenz der Kieler Universitätsbibliothek angesehen werden. Um die Erhaltung der Sammlung zu sichern, ist jährlich an das academische Consistorium und durch dieses an die Curatel-Behörden der Universität über den Zuwachs der Sammlung ein Bericht zu erstatten und von Zeit zu Zeit, wie es passend erachtet werden möchte, ein vollständiges Verzeichniß einzurichten. So lange die Gesellschaft besteht, behält sie sich den Gebrauch und die Verwaltung der Sammlung vor.

§. 5.

Für die Sammlung ist ein passendes Local auszumitteln. Alle der Sammlung gehörigen Sachen sollen, so weit es angeht, in verschlossenen Schränken oder wenigstens in dem verschlossenen Locale selbst aufbewahrt werden. Ausnahmen davon können nur bei größeren Steindenkmählern Statt finden, wenn die Gesellschaft dergleichen erwerben sollte.

§. 6.

Sobald die Sammlung in einem Local aufgestellt seyn wird, soll sie

zu bestimmten Stunden öffentlich vorgezeigt werden. Es wird einem der in Kiel wohnenden Gesellschaftsmitglieder das Geschäft übertragen werden, das Vorzeigen der Sammlung zu besorgen und das zur Erklärung Erforderliche mitzutheilen. In so weit es thunlich ist, wird mit der Sammlung eine kleine antiquarische Bibliothek, die vornämlich die wichtigsten Kupferwerke über nordisches und germanisches Alterthum enthalten soll, verbunden werden.

1834. 27. Mai. 72.

§. 7.

Der aus neun Mitgliedern bestehende Vorstand der Gesellschaft hat in Kiel seinen Sitz, soll aber nicht bloß aus solchen Gesellschaftsmitgliedern bestehen, die in Kiel wohnen. Drei Mitglieder des Vorstandes werden auf Lebenszeit bestellt. Bei dem Abgange eines dieser Mitglieder schlagen die übrigen drei vor, woraus die Gesellschaft einen zu wählen hat. Die sechs anderen Mitglieder des Vorstandes werden jährlich von der Gesellschaft frei gewählt.

§. 8.

Die Mitglieder des Vorstandes treffen unter sich die nöthigen Verabredungen über die Vertheilung der Geschäfte und haben namentlich eins der Mitglieder zum Cassirer der Gesellschaft zu bestellen, und einem anderen Mitgliede die specielle Aufsicht über die Sammlung, das Vorzeigen und Erklären derselben zu übertragen.

§. 9.

Mitglied der Gesellschaft ist jeder, welcher für die Gesellschaftszwecke an die Casse der Gesellschaft jährlich einen Reichsbankthaler erlegt. Größere Beiträge werden mit Dank anerkannt. Anstatt des baaren Geldes können auch für die Sammlung geeignete Alterthumsgegenstände gegeben werden. Der aus den Geldbeiträgen entstehende Fonds wird lediglich zur Vermehrung der antiquarischen Sammlung und der damit zu verbin-

1834. 27. Mai. 72.

denden Bibliothek, für die Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Schränke, zur Bestreitung der durch den Druck der Instruction und die Berichte entstehenden Kosten oder anderer nothwendigen Auslagen verwandt werden. Die von den Mitgliedern des Vorstandes übernommene Mühwaltung geschieht unentgeltlich.

§. 10.

Der Vorstand der Gesellschaft wird angewandt seyn, die Sammlung vaterländischer Alterthümer theils durch Veranstaltung von Nachgrabungen, theils durch Ankauf einzelner Sachen oder ganzer Sammlungen zu vermehren. Von jedem einzelnen Mitgliede der Gesellschaft wird erwartet, daß es den Vorstand auf vorhandene bisher unbekannte Alterthumsgegenstände, oder auf solche Orte, wo mit wahrscheinlichem Erfolg Nachgrabungen angestellt werden können, aufmerksam mache, überhaupt bestrebt seyn werde, durch zeitige und möglichst vollständige Mittheilungen an den Vorstand den Zweck der Gesellschaft zu befördern.

§. 11.

Da in neueren Zeiten manche Denkmäler des Alterthums verschwunden sind, so wird die Gesellschaft auch darauf ihr Augenmerk richten, von den ehemals vorhandenen Denkmählern, namentlich Opferaltaren, Grabhügeln, Burgwällen, Schanzen u. dergl. die möglichst vollständige Kunde zu erlangen, und erwartet auch in dieser Beziehung eine thätige Mitwirkung aller ihrer einzelnen Mitglieder.

§. 12.

Die Gesellschaft hält ein Mal im Jahre während des Umschlags eine Hauptversammlung. Der Vorstand versammelt sich vierteljährlich ein Mal und außerdem so oft, als die Geschäfte es erfordern. Der vierteljährlichen Versammlung des Vorstandes können alle etwa in Kiel anwesenden Mitglieder der Gesellschaft beiwohnen.

§. 13.

1834. 29. Mai. 72.

In den Versammlungen des Vorstandes werden, nach Abmachung der laufenden Geschäfte, Vorträge gehalten, Abhandlungen verlesen und Mittheilungen gemacht, die sich auf vaterländische Alterthümer, deren Kunde und Erklärung beziehen. In der Hauptversammlung der Gesellschaft werden neue Mitglieder des Vorstandes gewählt, können über die Angelegenheiten der Gesellschaft Vorschläge gemacht und Beschlüsse gefaßt werden. Allemal aber soll über den Zustand der atiquarischen Sammlung, über das in den Verhandlungen des Vorstandes Vorgekommene und über die Verwendung der Gelder Bericht erstattet werden, welcher demnächst in gedruckten Exemplaren den Mitgliedern der Gesellschaft mitgetheilt wird.

---

73. Patent, betr. eine Ermäßigung der durch die Verordnung vom 9ten Jul. 1813 consolidirten Grund- und Benutzungssteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, für das Jahr 1834.

1834. 28. Mai. 73.

Wir Frederik der Sechste rc. thun kund hiemit. So wie im vorigen Jahre den Landbesitzern in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein eine Erleichterung durch Ermäßigung der Grund- und Benutzungssteuer zugestanden worden, so wollen Wir auch für dieses Jahr, in der durch die Verordnung vom 9ten Jul. 1813 consolidirten Grund- und Benutzungssteuer, denselben Nachlaß von 25 Procent oder 10 rbß. von jedem 100 Rbtlr. Taxationswerth der Ländereien allergnädigst bewilligt haben, wobei es in Hinsicht der Hebung gänzlich bei den nähern Bestimmungen des Patens vom 24sten April 1817 sein Verbleiben behalten soll.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich rc. Gegeben rc. Kopenhagen, den 28sten Mai 1834.

1834. 30. Mai. 74.

74. Circular, betr. den Preis der wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten von und für Hamburg.

Vom 1sten Jul. d. J. an wird der Preis der wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten von und für Hamburg zu 14 Rbtlr. 24 rbß. bestimmt.

Bei Benachrichtigung hievon wird dem Königl. Postcomtoir daher hiedurch aufgetragen, von dieser Zeit an, für den Jahrgang dieser Zeitung vorgedachte Summe von den Abonnenten zu erheben und davon an den Justizrath und Frachtpostinspector Albrecht in Hamburg 12 Rbtlr. 16 rbß. abzuliefern, wohingegen die überschießenden 2 Rbtlr. 8 rbß. die Demselben zukommende Distributionsgebühr ausmachen.

Generalpostdirection, den 30sten Mai 1834.

1834. 31. Mai. 75.

75. Kanzeleischreiben an den Herrn Statthalter, daß das sogenannte Lübsche Recht vor Glückstadt als Landdistrict zu betrachten *).

Nachdem die Kanzelei hinsichtlich der in Anrege gekommenen Frage, ob das sogenannte Lübsche Recht vor Glückstadt den Landdistricten beizuzählen oder als zur Stadt gehörig anzusehen sey? nach Empfang des gnädig gefälligen Gutachtens des Herrn Landgrafen, Generalfeldmarschalls und Statthalters Hochfürstl. Durchlaucht, sich gegen die Rentekammer dahin geäußert hatte, daß der fragliche Bezirk als Landdistrict zu betrachten seyn dürfte, hat selbige ihr nunmehr erwiedert, daß sie mit dieser Ansicht einverstanden und daß dem zufolge rücksichtlich der Verpflichtung der dortigen Gebäude zur Erlegung der Haussteuer der §. 18. der Verordnung vom 15ten Dec. 1802 zur Anwendung zu bringen sey.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hiedurch nachrichtlich mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 31sten Mai 1834.

*) Ein gleichlautendes Schreiben erging unter demselben Dato an das Holst. Lauenb. Obergericht.

76. Patent, betr. den Nachlaß von 25 Procent für ein Jahr in der Grund- und Benutzungssteuer in den Herzogthümern Schleswig und Holstein.

1834. 4. Jun. 76.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: So wie Wir, unter den für den Landbetrieb ungünstigen Verhältnissen, den Landbesitzern in Unsern Herzogthümern Schleswig und Holstein durch Unser Allerhöchstes Patent vom 26sten August 1831 für drei Jahre eine jährliche Ermäßigung in den Steuern zu einem Belaufe von 200,000 Rbtlrn. allergnädigst bewilligt haben, so wollen Wir denselben eine gleiche Ermäßigung annoch auf ein Jahr allergnädigst zugestanden haben.

Wir wollen daher in der durch die Verordnung vom 9ten Julii 1813 consolidirten Grund- und Benutzungssteuer, außer dem Nachlaß von 25 Procent oder 10 rbß. von jedem 100 Rbtlr. Taxationswerths der Ländereien, welcher mittelst Unsers Allerhöchsten Patents vom 28sten v. M. für dieses so wie für die vorhergegangenen Jahre seit 1817 allergnädigst zugestanden worden, annoch für ein Jahr, vom 1sten Julii d. J. angerechnet, einen Nachlaß von 25 Procent oder 10 rbß. von jedem 100 Rbtlrn. Taxationswerths der Ländereien allergnädigst bewilligt haben.

In Ansehung desjenigen, was den Zeitpächtern von diesem Nachlasse zu gute kommen soll, ferner der Theilnahme des Grundbesitzers und des Nutznießers, so wie auch der Hebung, sollen übrigens auch bei diesem einjährigen Nachlasse die näheren Bestimmungen des Patents vom 24sten April 1817 eintreten.

Dabei ist es indessen Unser Allerhöchster Wille, daß diejenigen, welche Unserer Casse mit Rückständen an Steuern und Gefällen verhaftet sind, den Betrag dieser 25 Procent während des erwähnten Jahres, als einen ihnen auf die Rückstände zu gute zu berechnenden Abtrag, an Unsere Casse entrichten sollen, und bleibt es Unserer Rentekammer vorbehalten,

1834. 4. Jun. 76.

zum Abtrag der sonstigen Rückstände, den Umständen nach billige Termine zu bestimmen.

Wornach ꝛc. Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 4ten Jun. 1834.

1834. 7. Jun. 77.

77. Kanzeleischreiben an beide Obergerichte, betr. das Verbot, öffentliche Blätter mit unausgefüllten Censurlücken herauszugeben *).

Es ist der Kanzelei mittelst Allerhöchsten Rescripts Sr. Majestät eröfnet worden, dafür Sorge zu tragen, daß keine Blätter oder Zeitschriften mit unausgefüllten Censurlücken herausgegeben werden. Die Kanzelei ersucht daher das Königl. Obergericht, mit Beziehung auf ihr Schreiben vom 30sten Nov. 1830, die betreffenden Polizeibehörden demgemäß gefällig zu instruiren.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 7ten Jun. 1834.

1834. 14. Jun. 78.

78. Kanzeleischreiben an die Sessionsdeputirten —, betr. die Grundsätze zur Beurtheilung der Militairpflichtigkeit unehelicher Kinder.

In Betref der in dem Berichte der Herren — erörterten Frage, nach welchen Grundsätzen die Militairpflichtigkeit unehelicher Kinder zu beurtheilen sey, ermangelt die Kanzelei nicht, Denselben zur Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch zu erwiedern: daß keine Veranlassung vorhanden, in dieser Hinsicht von der allgemeinen Regel, derzufolge sich die Verhältnisse unehelicher Kinder nach der Mutter richten, abzuweichen,

*) Unter demselben Dato ist hiemit übereinstimmend rescribirt worden an den Oberpräsidenten in Altona und an die Censoren in Kiel und Altona.

daß indessen hieraus die Militairfreiheit der ersteren nicht abzuleiten, vielmehr selbige von der den allgemeinen Bestimmungen gemäß zu entscheidenden Frage abhängig ist, ob die Mutter zum Bauernstande gehöre oder nicht.

1834. 14. Jun. 78.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 14ten Jun. 1834.

---

79. Circular an sämmtliche Sessionsdeputirte, betr. die Completirung der Oberconstablerclasse des Artilleriecorps.

1834. 21. Jun. 79.

Se. Majestät der König haben unterm 27sten April d. J. Folgendes Allerhöchst zu resolviren geruht:

1) Daß die Aushebung der Recruten für das Artilleriecorps in den Herzogthümern Schleswig und Holstein auf der nächsten und auf jeder der folgenden Sessionen mit so viel Mannschaft zu vermehren sey, als das Corps, außer den vorhandenen geworbenen Oberconstablern bedürfe, um nach und nach die Oberconstablerclasse desselben completirt zu erhalten; dergestalt, daß die hiezu jährlich erforderliche Anzahl von Recruten im voraus und zeitig dem Generalkriegscommissair, Behuf der Repartition der Aushebung über die einzelnen Districte mitgetheilt werde.

2) Daß, wenn von den auf der nächsten Session auszuhebenden Recrutenconstablern die Exercierschule durchgegangen worden, unter den geschicktesten derjenigen diensthuenden Constabler, welche bereits ihr erstes Dienstjahr zurückgelegt, so viele Oberconstabler auszuwählen seyen, als es außer den geworbenen noch bedürfe, um nach und nach die beabsichtigte Anzahl von 168 diensthuenden Oberconstablern zu erhalten; und daß es ferner jährlich auf dieselbe Weise, jedoch in dem Maaße zu verhalten sey, daß die Anzahl der solchergestalt Ausgewählten, gleichwie auch die Anzahl der auf diese Weise dem Corps zuzutheilenden übercom-

1834. 21. Juni. 79.

pleten Recruten in keinem Jahre mehr betragen solle, als vier pr. Batterie oder Compagnie, oder vier für beide Laboratorien-Etats zusammen.

3) Daß den zu Oberconstablern genommenen Constablern Oberconstablers Löhnung, Brod, Obermundirung und Untermundirungsgebühr, sammt 5 Rbtlrn. jährlicher Douceursgelder zu verabreichen, und außerdem bei ihrer Ansetzung als Oberconstabler ein Equipirungsdouceur von 10 Rbtlrn. zugestanden werden solle, so wie auch einem solchen Oberconstabler, wenn er nach Verlauf der drei ersten Dienstjahre noch ferner für seine übrigen drei Dienstjahre, in denen er sonst zur Permittirung berechtigt wäre, im beständigen Dienst als Oberconstabler zu verbleiben, gewilligt seyn sollte, und von der Brigade hiezu empfohlen werde, auf gleiche Weise für jedes dieser drei Jahre eine Zulage von 5 Rbtlrn. S. M. zu Gute kommen soll.

4) Daß die zu Oberconstablern genommenen Constabler während ihres zweiten und dritten Dienstjahrs in ununterbrochenem Dienst als Oberconstabler bleiben, während des vierten, fünften und sechsten aber permittirt und nicht anders als im Falle eines Ausbruchs und Marsches einberufen werden sollen.

5) Daß dieselben, nachdem sie beim Artilleriecorps im Ganzen sechs Jahr gestanden haben, zu den Artilleriebataillonen übergehen, und bei selbigen eben so betrachtet werden sollen, wie die übercompleten wehrpflichtigen Unterofficiere, welche von den Infanterieregimentern und Jägercorps zu den Verstärkungsbataillonen übergegangen, in Uebereinstimmung mit dem Plan vom 13ten Dec. 1826, §. 5.

6) Daß, in soweit als geworbene Oberconstabler vorhanden, die Anzahl derselben, als in der ganzen Stärke von acht diensthuenden und zwölf permittirten Oberconstablern per Batterie, Compagnie oder für beide Laboratorien-Etats, welche das Corps den obigen sub No. 2 und 4. angeführten Bestimmungen zufolge erhalten werden, mitbegriffen anzusehen, und daß folglich so viele wehrpflichtige Oberconstabler weniger

auszuheben, und die Zahl der geworbenen Oberconstabler stets in der Anzahl der wehrpflichtigen Oberconstabler, welche im activen Dienste seyn müssen, abzurechnen sey.

1834. 21. Jun. 79.

7) Daß zur Deckung der mit der gedachten Vermehrung und Completirung der Oberconstablersclasse verbundenen größeren Ausgaben, außer der bisher reglementirten Löhnung u. s. w. für vierzig Oberconstabler während der Exercierzeit, welche hiernächst wegfallen solle, ferner noch die Löhnung, Ober- und Untermundirungsgebühr, sammt den Douceurgeldern verwandt werden sollen, welche dadurch zu ersparen seyen, daß das Corps in Zukunft die folgende Anzahl von Beurlaubten in der jährlichen Exercierzeit weniger einberufe, als es in dem bisher geltenden Plan festgesetzt sey, nämlich:

für jede der 18 Batterien 25 Constabler . .	450	Mann
für die Pionier- und Pontoniercompagnie . .	25	-
für die Mineur- und Sappeurcompagnie . .	30	-
und von Trainconstablern	60	-
zusammen	565	Mann

wobei jedoch zu beobachten, daß bei der Einberufung der Beurlaubten auf die Dienstzeit Rücksicht genommen werde, so daß die Längstgedienten unter jeder Bedingung frei bleiben, und daß ferner unter der Mannschaft eines und desselben Dienstjahrs die häuslichen Verhältnisse in Betracht gezogen würden.

Vorstehende Allerhöchste Resolution ermangelt die Kanzelei nicht, den Herrn Sessionsdeputirten — zur Nachachtung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 21sten Jun. 1834.

1834. 28. Jun. 80.

80. Kanzeleischreiben an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht, betr. den Bundestagsbeschluß wegen der Auslieferung von Untersuchungsacten an die Centralcommission in Frankfurt *).

In der zweiundzwanzigsten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 5ten d. M. ist der Beschluß gefaßt worden, daß in allen Untersuchungsfällen, wobei nach dem Bundesbeschlusse vom 20sten Jun. v. J. die Wirksamkeit der Bundes-Centralbehörde eintrete, in sofern diese Behörde zur Einforderung der Acten vor der Urtheilsfällung noch durch bei ihr vorliegende Data Anlaß finde, solche ihr unverweilt in Ur- oder legalisirten Abschriften von den Bundesbehörden einzusenden und von diesen, unter Fortdauer der gesetzlichen Maaßregeln zur Sicherung der Personen der Inculpaten, keine Definitiv-Erkenntnisse abzugeben seyen, bis die möglichst zu beschleunigende Erklärung der Centralbehörde und die Erledigung der von derselben nach Einsicht der Acten geschehenen Requisitionen erfolgt seyn würden.

Vorstehenden Bundesbeschluß ermangelt die Kanzelei nicht, dem Königl. Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte, mit Beziehung auf ihre Schreiben vom 16ten Jul. und 5ten Nov. v. J., betr. die zufolge der Bundesbeschlüsse vom 20sten Jun. und 10ten Oct. v. J. einzuleitenden Maaßregeln, zur gefälligen Wahrnehmung des darnach Erforderlichen, hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 28sten Jun. 1834.

*) An den Curator der Universität Kiel erging unter demselben Dato ein gleichlautendes Schreiben.

81. Circular, betr. den Preis der allgemeinen Zeitung.

1834. 28. Jun. 81.

Dem Königl. Postcomtoir wird hiedurch zur Nachricht und Nachachtung Folgendes zu erkennen gegeben:

Der Preis der „Allgemeinen Zeitung" wird hiedurch vom 1sten Jul. d. J. an, zu 25 Rbtlr. 86 rbß. bestimmt, und wird dem Königl. Postcomtoir aufgetragen, von dieser Zeit an, für den Jahrgang dieser Zeitung die vorgedachte Summe zu erheben und davon an den Justizrath und Frachtpostinspector Albrecht in Hamburg 23 Rbtlr. 29 rbß. abzuliefern, wohingegen die überschiessenden 2 Rbtlr. 57 rbß. die Demselben zukommende Distributionsgebühr ausmachen.

Generalpostdirection, den 28sten Jun. 1824.

---

82. Kanzeleischreiben an die Sessionsdeputirten — daß es mit Rücksicht auf den Sohn keinen Unterschied macht, ob der Vater die ihm seiner Geburt nach obliegende Dienstpflicht als Landsoldat oder als Unterofficier erfüllt.

1834. 1. Jul. 82.

Auf die Vorfrage des Herrn —, ermangelt die Kanzelei nicht Ihnen zur Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch zu erwiedern, daß es keinen Unterschied macht, ob der Vater des — die ihm seiner Geburt nach obliegende Dienstpflicht als Landsoldat oder als Unterofficier erfüllte, folglich der während der Dauer seiner Dienstzeit geborne Sohn, ungeachtet dessen Geburt in der Stadt geschah, als der Landmilitairpflicht unterworfen zu betrachten und demgemäß zu behandeln ist.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 1sten Jul. 1834.

1834. 1. Jul. 83.

83. Kanzeleischreiben an die Sessionsdeputirten —, betr. die Militairpflicht der im Auslande gebornen Söhne eines entwichenen und amnestirten Landmilitairpflichtigen.

Auf die Vorfrage der Herren —, ob die im Auslande gebornen Söhne des entwichen gewesenen und in Gemäßheit der Cartelconvention vom 30sten April 1831 amnestirten — als militairpflichtig zu betrachten sind, ermangelt die Kanzelei nicht Ihnen hiedurch zu erwiedern, daß, da die Militairpflichtigkeit des — durch seine Entweichung nicht verändert, derselbe auch durch die Benutzung der Cartelconvention nur von der Nachholung des versäumten Dienstes befreit ist, dessen im Auslande gebornen Söhne als ihrer Geburt nach militairpflichtig zu behandeln und demnach in das beikommende Lageregister einzutragen sind.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 1sten Jul. 1834.

1834. 4. Jul. 84.

84. Kanzeleischreiben an beide Obergerichte, den Oberpräsidenten in Altona und den stellvertretenden Curator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Kieler Universität, betr. die Nordische Zeitung: Morgenblad.

Se. Majestät der König haben der Kanzelei mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 3ten d. M. zu eröfnen geruht, wie es Allerhöchstdero Wille sey, daß die in Christiania unter dem Titel „Morgenblad" herauskommende Zeitung hinfort von keinem Ihrer Unterthanen gehalten werden, noch in Ihren Landen circuliren solle.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht — zur gefälligen Verfügung und Veranstaltung des Erforderlichen hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 4ten Jul. 1834.

85. Schulregulativ für die Stadt Tondern.

Da die Schulordnung für die Stadt Tondern vom 28sten April 1804 von den späteren Anordnungen der allgemeinen Schulordnung wesentlich abweicht, auch die Verhältnisse der Stadtschulen in Folge des am 12ten Dec. 1829 Allerhöchst approbirten Regulativs für das Schullehrerseminar verändert sind, so sind, um die Schuleinrichtung der Stadt den allgemeinen Grundsätzen und den später eingetretenen besonderen Veränderungen gemäß zu normiren, unter Wegfall der bisher geltenden Schulordnung, folgende Bestimmungen getroffen worden:

§. 1.

Arten der Schulen und Schulclassen.

In der Stadt Tondern werden folgende Schulen vorhanden seyn:

I. Elementarschulen, für welche die Stadt in zwei ungefähr gleiche Districte zu theilen ist, als:
  1) die Elementarclasse der Waisenhausschule, und
  2) die Westerstadtschule.

II. Hauptschulen:
  A. für die Knaben:
    1) die höhere Classe der Waisenhausschule,
    2) die Schreib- und Rechenmeisterschule im Local des alten Seminars, für welche dieselbe Districtseintheilung gilt;
  B. für die Mädchen. In zwei Classen ebenfalls in dem Local des alten Seminars einzurichten.

III. Die Rectorschule.

Die Einrichtung anderer Schulen, selbst solcher, die nur für Kinder, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, bestimmt sind, ist durch die Erlaubniß des Schulcollegiums, welches auch über diese eine

1834. 11. Jul. 85.

fortgesetzte Aufsicht zu üben haben wird, bedingt. Die armen Kinder der Stadt müssen ungefähr gleichmäßig über die Haupt- sowohl, als Elementarschulen vertheilt werden.

Die beabsichtigte Einrichtung einer besonderen Armen- und Arbeitsschule hat in Betracht der Kostenvermehrung, welche dadurch unvermeidlich veranlaßt werden würde, fürs Erste aufgegeben werden müssen, und bleibt es der fernern Fürsorge in künftiger Zeit überlassen, solche Einrichtung möglich zu machen und zur Ausführung zu bringen.

§. 2.

Schulvorstand.

Dem Magistrat verbleibt das Patronat der sämmtlichen Schulen. Demselben liegt die Aufsicht ob über das ganze Schulwesen, Einrichtung und Unterhaltung der Schulgebäude. Bei eingetretener Vacanze hat der Magistrat nach §. 34. der allgemeinen Schulordnung vom 24sten August 1814 die Wiederbesetzung ordnungsmäßig zu veranlassen, und das Verzeichniß der sämmtlichen Competenten dem Schulcollegio vorzulegen.

Das Schulcollegium besteht aus einem Mitgliede des Magistrats, den drei Predigern und zwei deputirten Bürgern, sowie wegen der Verbindung der Waisenhausschule mit dem Seminar aus demjenigen der Lehrer an demselben, welcher die Uebungen der Seminaristen in der Schule unmittelbar zu leiten hat. Vom Schulcollegio geschieht die Präsentation zu den erledigten Schulstellen, und der Magistrat wählt unter den drei, vom Schulcollegio in Vorschlag gebrachten, den Würdigsten. Dem Schulcollegio liegt eine vorzügliche Sorge und Aufsicht, insonderheit auch für das Aeußere der Anstalt und den Schulbesuch ob. Die von den Lehrern halbjährlich, oder sonst, so oft als erforderlich erachtet wird, an den Inspector abgelieferten Schullisten, werden von dem Schulcollegio revidirt, diejenigen Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Schule halten, citirt und, wenn Ermahnungen fruchtlos bleiben, eine Bestrafung der pflichtver-

gessenen Eltern veranlaßt. Besonders hat dieses Schulcollegium darüber zu wachen, daß von den armen Eltern, deren Kinder freien Unterricht genießen, die dargebotene Wohlthat nicht unbenutzt gelassen wird. Es hilft etwanigen Mängeln ab, und thut Vorschläge zur Verbesserung des Schulwesens, versammelt sich regelmäßig halbjährlich, oder in außerordentlichen Fällen, so oft es nöthig thut.

1834. 11. Jul. 85.

Die Aufsicht über die Schulen führen die drei Prediger. Der Hauptprediger ist Inspector der Rectorschule und der höheren Classe der Waisenhausschule, der Archidiaconus der Mädchenschule, sowie der Schreib- und Rechenmeisterschule, der Diaconus der beiden Elementarschulen. Der jedesmalige Inspector hat die Lehrer in die Schulen einzuführen, sie zur Treue in ihrem Amte und Berufe zu ermuntern, über den Fleiß der Lehrer und der Schüler, so wie über die Befolgung der vorgeschriebenen Ordnung mit aller Sorgfalt zu wachen. Mit ihm hat der Lehrer über alle Gegenstände des Unterrichts, der Lehrbücher und der Methode sich zu berathen, und darf ohne Genehmigung seines Inspectors keine Veränderungen vornehmen.

§. 3.

Emolumente der Lehrer.

An allen Schulen sollen feste Lehrer angestellt werden, und wird der künftige Gehalt derselben folgendermaaßen bestimmt. Jeder der beiden Lehrer an den Elementarschulen erhält jährlich an Gehalt 300 Rthlr. S. H. Cour. oder 480 Rbtlr. und freie Wohnung, oder Statt solcher nach näherer Bestimmung eine Vergütung von 33 Rthlr. 16 ßl. v. S. H. Ct.

Der Lehrer an der Hauptknabenschule des Waisenhauses genießt, außer der freien Wohnung im Waisenhause und demjenigen, was demselben als Oeconomus aus dem Fonds des Waisenhauses u. s. w. beigelegt wird, für das wegfallende Schulgeld und für alles dasjenige, was er

1834. 11. Jul. 85.

sonst an Gehalt oder für den Unterricht armer Kinder genossen hat, in allem jährlich 333 Rthlr. 16 ßl. v. Cour. oder 533 Rbtlr. 32 rbß.

Der Lehrer an der Mädchenschule tritt als Kirchenbedienter in die Function des Cantors, hat an Gehalt jährlich 333 Rthlr. 16 ßl. vorm. Cour. oder 533 Rbtlr. 32 rbß.; behält außerdem die bisherigen Accidentien des Cantorats, wofür er die Kirchenmusiken zu besorgen hat. Das Cantoratgebäude wird ihm zur freien Wohnung angewiesen.

Der Lehrer an der Schreib- und Rechenmeisterschule hat, außer freier Wohnung und Benutzung des mit der Küsterwohnung verbundenen Gartens, gleichfalls an Gehalt jährlich 333 Rthlr. 16 ßl. v. Cour. oder 533 Rbtlr. 32 rbß., nebst den Accidentien und Zehnten der Küsterbedienung, wofür er die Kirchenbücher zu führen und die Currende zu besorgen, sowie die sonstigen Obliegenheiten des Küsters wahrzunehmen hat.

Zur Entschädigung für das Wegfallen des bisherigen Schulgeldes erhält der Rector jährlich 100 Rthlr. v. Cour. oder 160 Rbtlr. und genießt außerdem das bisherige Salair und die Wohnung des Rectors. Denjenigen Schülern, welche sich den Studien widmen wollen, ist der Rector, welcher ein wissenschaftlich gebildeter Mann seyn muß, verpflichtet, auf Verlangen gegen eine Vergütung von 4 Rthlr. v. Cour. oder 6 Rbtlr. 38 rbß. jährlich für jeden Schüler, wenn ihrer wenigstens drei sich melden, täglich eine Stunde Privatunterricht in der lateinischen, oder andern todten Sprache zu geben, um sie so weit zu führen, daß sie mit Nutzen eine lateinische Schule besuchen und sich daselbst auf die Universität vorbereiten können. Auch wenn mehrere Privatstunden täglich gegeben werden, richtet sich die Vergütung dafür nach diesem einmal festgesetzten Maaßstab. Die Heizung der Schulzimmer, so wie deren Reinigung hat jeder Schullehrer selbst zu besorgen und abzuhalten.

Uebrigens erhalten die beiden Elementarlehrer für die ihnen obliegende Verpflichtung, den Unterricht in der Sonntagsschule abwechselnd zu leiten, keine besondere Vergütung.

1834.
11. Jul.
85.

§. 4.

Abschaffung des Schulgeldes.

Das für jedes einzelne Kind bisher erlegte Schulgeld, wird demnach künftig, in Gemäßheit des §. 35. der allgemeinen Schulordnung, auch in hiesiger Stadt wegfallen, und statt dessen durch gemeinschaftliche, über alle Einwohner der Stadt, mit Ausnahme der Prediger und Lehrer an den Stadtschulen, sie mögen Kinder haben oder nicht, ihre Kinder die Schule besuchen lassen oder nicht, mit Rücksicht auf die Umstände und Verhältnisse, repartirte Beiträge eine Summe aufzubringen seyn, die dem Durchschnittsbetrag des bisher erlegten Schulgeldes gleichkommen und den Gehalt der Schullehrer zu completiren bestimmt ist. Jedoch werden die Bewohner des Schloß- und Freigrundes, so wie des Pforthauses in diese Repartition nicht einbegriffen, sondern es zahlen dieselben in Gemäßheit des approbirten Vergleichs vom 21sten Nov. 1832, die feststehende Summe von 200 Mk. v. Cour. oder 106 Rbtlr. 69 rbß., alljährlich durch ihre Repräsentanten an die Schulcasse, und zwar zum erstenmal an dem Jahrestage nach Einführung der neuen Schulordnung. Für den Schulbesuch fremder Kinder, welche weder zur unentgeldlichen Versorgung, noch auch als Dienstboten bei einem Schulinteressenten aufgenommen sind, wird eine besondere Zahlung, nämlich eine Vergütung von 1 Rthlr. v. Cour. halbjährlich an den Lehrer geleistet.

§. 5.

Schulpflichtigkeit und deren Dauer für jede Schule.

Alle Kinder beiderlei Geschlechts, einheimische und fremde, welche hier ihren fortwährenden Aufenthalt haben, sind vom vollendeten sechsten Jahre schulpflichtig, wenn nicht erweislich auf eine andere Weise für ihren Unterricht gesorgt wird. Die erste Aufnahme der Kinder geschieht vierteljährlich; die Versetzung aus einer Classe in die andere halbjährlich; letztere nach der öffentlichen Prüfung, wovon im §. 19. — In den

1834. 11. Jul. 85.

Elementarschulen bleiben die Kinder bis zum zurückgelegten neunten oder zehnten Jahre, und werden auch dann nur in die Hauptschulen versetzt, wenn sie bei der Prüfung dazu reif erfunden sind. In den Hauptschulen bleiben die Mädchen bis zur Confirmation und zwar etwa bis zum zwölften oder dreizehnten Jahre in der zweiten, von da an aber, wenn sie als versetzungsfähig erkannt werden, treten sie in die erste Abtheilung der Mädchenschule. Auch die Knaben bleiben gleichfalls bis zur Confirmation in den Hauptknabenschulen, in sofern sie zu einer höheren Ausbildung nicht bestimmt, oder nicht geeignet sind. In der Regel ist das erreichte dreizehnte Jahr zum Uebergang in die Rectorclasse erforderlich; solcher jedoch nur dann zulässig, wenn der Schüler bei der öffentlichen Prüfung für hinlänglich vorbereitet erachtet worden ist.

§. 6.

Die Elementarclasse der Waisenhausschule in Verbindung mit dem Seminar.

Wegen der Verbindung, worin die Waisenhausschule, als Uebungsschule der Seminaristen mit dem Schullehrer-Seminar steht, ist die erste Classe derselben verpflichtet, nach einer gewissen Reihenfolge, zu der die tauglichen Schüler von dem Oberlehrer und dem Elementarlehrer gemeinschaftlich bestimmt werden, den jedesmaligen Gehülfen für die Elementarclasse zu liefern. Imgleichen müssen zu den Uebungen der Seminaristen in der Verbindung des unmittelbaren Unterrichts mit der Leitung der Selbstbeschäftigungen, auch in gemischten Schulen auf Anforderung und nach näherer Bestimmung des Seminarlehrers aus der höheren Classe Schüler in die Elementarclasse hinübergezogen werden, so wie es auch den Seminaristen verstattet bleibt, in den höheren Classen zuweilen Lehrstunden zu geben. Auch hat der jedesmalige Lehrer an dieser Schule vor dem Antritt seines Amts die Normalschule des wechselseitigen Unterrichts in Eckernförde zu besuchen, um die Uebereinstimmung, welche zwischen dieser und der Waisenhausschule Statt finden soll, vollkommen erhalten zu können.

1834.
11. Jul.
85.

§. 7.

Unterricht in der Elementarclasse der Waisenhausschule.

Die Elementarclasse der Waisenhausschule soll, dem Allerhöchsten Befehl vom 16ten Jul. 1831 gemäß, in Ansehung der wechselseitigen Schuleinrichtung der Normalschule in Eckernförde ganz gleichförmig eingerichtet, und derselben gleich erhalten werden, weshalb denn auch keine Veränderung in deren Einrichtung und in der Anwendung des wechselseitigen Unterrichts gemacht werden dürfen, ohne daß man sich darüber mit der, der Normalschule vorstehenden, Commission verständigt hat. Demnach erstreckt sich der Unterricht auf

1) Lesen, nach der Lautmethode, und den Lesetabellen; und wenn diese bis zur Fertigkeit durchgemacht sind, in einem geeigneten Lesebuch, worauf dann das Dänischlesen begonnen wird.

2) Schreiben im elementarischen Gange nach den Schreibtabellen.

3) Rechnen im Geist der Tabellen, wie die Begleitungsblätter derselben es angeben.

4) Verstandesübungen von den Anschauungsübungen an, stufenweise fortzuschreiten.

5) Sprech- und Sprachübungen; wie sie sich theils natürlich mit den Verstandesübungen verbinden, theils sich aber aus den Gesetzen ergeben, nach welchen das Sprachvermögen sich naturgemäß entwickelt; und zwar also, daß auf der einen Seite die Uebung der Verstandeskräfte, auf der andern die Uebung und Bildung der Sprache der nächste Zweck ist. Diese Uebungen betreffen zuerst die Deutsche, dann aber auch die Dänische Sprache.

6) Erdbeschreibung von Ort zu Gegend, bis sie das ganze Vaterland in nicht zu großer Vereinzelung, so wie Europa und die übrigen Erdtheile, bloß nach einem totalen Blick und Eindruck, umfaßt.

7) Religionsunterricht hat zur Absicht:

1834. 11. Jul. 85.

a) Erweckung des religiösen und sittlichen Gefühls, wozu vorzüglich biblische Erzählungen benutzt werden.

b) Die Ertheilung eines vorbereitenden Religionsunterrichts, z. B. nach Inhalt der Züricher Fragen an Kinder, oder was etwa zweckmäßiger erachtet werden dürfte.

Auch hier werden die Tabellen öfters als Anleitung dienen können.

8) Zu den Gedächtnißübungen gehören Uebungen des Sach- und Wortgedächtnisses.

Zur Uebung des Sachgedächtnisses gehört die Wiederholung und das Wiedererzählen des Vorgetragenen am Ende der Stunde, der Woche, des Monats und eines längeren Zeitabschnittes. Zur Uebung des Wortgedächtnisses gehört:

a) das Wiederholen vorgesprochener Worte und Zahlen, z. B. Bach, Dach, Fach u. s. w. oder 19, 7, 23, 150, 49, 6, 65.

b) Das Auswendiglernen von kurzen Sätzen und gereimten Sittensprüchen für die ersten Anfänger, und für die größeren Schüler das Auswendiglernen von kurzen Gebetsformeln, und solcher Gesangverse und Bibelsprüche und Stellen aus dem kleinen lutherischen Katechismusse, die sich auf das bei dem Religionsunterricht Vorgetragene beziehen.

§. 8.

Unterricht in der Westerstadtschule.

Die innere Einrichtung und die Lehrgegenstände der andern Elementarschule, nämlich der Westerstadtschule, sind dieselben als in der Waisenhausschule, die sich in jeder Rücksicht möglichst gleich zu stellen sind. Auch hier ist, soweit Local und Umstände es verstatten, die wechselseitige Schuleinrichtung anzuwenden, und hat der Lehrer an der Westerstadtschule eben so wie der Lehrer an der Elementarclasse der Waisenhausschule des Vormittags von 8 bis 11 und des Nachmittags von 2 bis 4, nur Sonnabend-Nachmittag allein ausgenommen, zu unterrichten.

§. 9.

Bestimmung der Hauptknabenschulen.

Die beiden Hauptknabenschulen, die erste Classe der Waisenhausschule, und die sogenannte Schreibmeisterschule, sind lediglich der Bildung der Bürgersöhne gewidmet, und in Ansehung der Lehrgegenstände und des Unterrichts sich völlig gleich gestellt, so daß der in den Elementarclassen vorbereitete Unterricht hier fortgesetzt und erweitert, in der Rectorschule vollendet wird.

Alle Lehrer haben wöchentlich 28 Stunden zu unterrichten.

§. 10.

Zeit und Bedingung der Aufnahme in die Hauptknabenschulen.

Die Versetzung aus den Elementarschulen in die Hauptschulen findet für jede Schule zweimal im Jahre Statt, nämlich um Ostern und Michaelis. Da beide Elementarschulen nach der wechselseitigen Schuleinrichtung organisirt werden, so giebt dieselbe, wenn nach dem ganzen Umfange ihrer zum Theil durch die Tabellen und Landkarten bezeichneten Gränzen, der Unterricht und die Uebungen in allen hierher gehörigen Fächern gleichmäßig beschaft worden sind, die Stufe der Entwickelung an, welche die Aufnahme in die Hauptschulen bedingt. Sobald das Kind das zehnte Jahr erreicht hat, so wird es unter folgenden Bedingungen aufnahmfähig heißen können:

1) Wenn, vornämlich mittelst biblischer Erzählungen der religiöse Sinn desselben geweckt, es die hauptsächlichsten Begriffe über Religion und Moral bis zu einer gewissen Klarheit gewonnen hat, und dadurch, wie durch auswendig gelernte, leicht verständliche Bibelsprüche und Liederverse mehrere Wahrheiten der Religion demselben bereits zu einem bleibenden Eigenthum geworden sind, und es zugleich

1834. 11. Jul. 85.

eine mechanische Fertigkeit im Aufschlagen der einzelnen biblischen Bücher und Stellen sich erworben hat.

2) Ferner muß es einen gewissen Grad der Denkfertigkeit sich schon erworben haben, und in Deutscher Sprache sich ziemlich gut verständlich machen können;

3) leichte Aufsätze Deutscher Druckschrift ohne Anstoß und nach den Unterscheidungszeichen, so wie auch in einem leichten Dänischen Buche deutlich und richtig lesen können;

4) leichte Sätze ziemlich orthographisch niederschreiben, auch die leichtesten Wörterclassen kennen und decliniren können;

5) die Aufgaben auf den Tabellen mit ziemlicher Sicherheit auf der Tafel berechnen, über sein Verfahren Rechenschaft geben können, und es auch zu einer dieser angemessenen Fertigkeit im Kopfrechnen gebracht haben;

6) die Vorschriften der Tabellen deutlich und richtig in sichern Zügen nachschreiben können, und

7) etwa einen kleinen Anfang in der Geographie gemacht haben.

§. 11.

Unterricht in den Hauptknabenschulen.

Die beiden Hauptknabenschulen bestehen aus zwei Classen, in welchen die Lectionen der Elementarschulen fortgesetzt und erweitert, und zugleich dasjenige geleistet werden muß, was den Kaufmann, den Fabrikanten und den gebildeten Handwerker zu seinem Beruf befähigt. Die Lehrgegenstände sind:

1) Vollständiger Religionsunterricht nach dem Landeskatechismus, um eine allgemeine Uebersicht der christlichen Glaubens- und Sittenlehre zu ertheilen. Des Montags wird die gehörte Sonntagspredigt mit den Kindern katechetisch wiederholt und der in der Kirche gesungene Hauptgesang vorgelesen und erklärt.

1834. 11. Jul. 85.

2) Außer der biblischen Geschichte auch noch Religionsgeschichte und Bibelkunde.

3) Deutsche Sprache, verbunden mit Uebungen in schriftlichen Ausarbeitungen aller Art, wobei außer Grammatik und Orthographie auch auf Bildung des Ausdrucks und des Styls zu sehen ist.

4) Ausdrucksvolles Lesen prosaischer und metrischer Stücke, so wie Deutscher und Dänischer Handschrift, verbunden mit Declamirübungen.

5) Dänische Sprachlehre sowohl bei der Lectüre, als bei der Correctur der schriftlichen Aufsätze.

6) Das Wichtigste aus der mathematischen, physischen und politischen Geographie, unter Benutzung der von Sr. Königl. Majestät allergnädigst geschenkten Landkarten und der Geschichte.

7) Fortgesetztes Kopf- und Tafelrechnen, wobei die Behandlung der Brüche gründlich gelehrt, das kaufmännische Rechnen und die Flächen- und Körperrechnung fleißig getrieben und durch den Unterricht in der Arithmetik und Geometrie beleuchtet werden muß.

8) Fortgesetzter Unterricht in der Kalligraphie, wozu auch die schriftlichen Ausarbeitungen dienen.

9) Bei dem Gesangunterricht ist vornämlich darauf zu sehen, daß derselbe erbaulich und wo möglich mehrstimmig werde.

10) Naturlehre und Naturgeschichte, theils als Stof zu Denkübungen, theils um wirkliche Kenntnisse zu verschaffen.

Bei der Vertheilung dieser Lehrgegenstände ist den wichtigeren Gegenständen auch eine verhältnißmäßig größere Anzahl von Stunden zu widmen. Zu dem Ende ist halbjährlich in allen Schulen ohne Ausnahme nach der Schulprüfung eine Revision der Stundentabelle vorzunehmen, dann auch den Unterrichtsgegenständen, bei denen der verhältnißmäßige

1834. 11. Jul. 85.

Fortschritt vermißt wird, mehrere Zeit zu bestimmen, und diese erforderlichenfalls den minder gemeinnützigen Gegenständen zu kürzen.

§. 12.

Bedingungen der Aufnahme in die Rectorschule.

Die Schule des Rectors, in welche die Schüler aus den Hauptknabenschulen bei gehöriger Reife mit dem vollendeten dreizehnten Jahre aufrücken, setzt den Unterricht und die Uebungen dieser Schulen fort, und nimmt nur noch einen oder den andern damit verwandten zum vollständigen Unterricht in gemeinnützigen Bürgerkenntnissen gehörigen Gegenstand auf. Um aus den Hauptknabenschulen in die Rectorschule versetzt zu werden, ist erforderlich, daß Jemand schon mit Erfolg an dem Unterricht der ersten Classe der Hauptknabenschulen Theil genommen hat. Uebrigens findet diese Versetzung nicht anders, als bei der öffentlichen Prüfung in Gegenwart des Magistrats und der Inspection Statt.

§. 13.

Unterricht in der Rectorschule.

Die Lehrgegenstände in der Schule des Rectors, welche nach der §. 9. angegebenen Zeit zu vertheilen sind, würden folgende seyn:

1) Ausführlicher practischer Religionsunterricht, um das Ganze des Landeskatechismus mehr zu umfassen, nach den einzelnen Abschnitten zu entwickeln, und die Beweiskraft der Bibelstellen darzulegen.
2) Religionsgeschichte.
3) Naturlehre, Naturgeschichte und Technologie, in welchen nicht gerade in ununterbrochener Folge, sondern abwechselnd ein halbes Jahr um das andere, bald in dieser bald in jener Wissenschaft, Unterricht ertheilt wird.
4) Fortgesetzter Unterricht in der Deutschen Sprache, verbunden mit Uebungen in Deutschen Ausarbeitungen und Aufsätzen aller Art,

welche von dem Lehrer außerhalb der Stunden nachgesehen und beurtheilt werden, wobei nicht allein auf Orthographie und Grammatik, sondern auch auf die Bildung des Ausdrucks, auf den Styl, den ganzen Plan und die Bearbeitung desselben zu sehen ist.

1834. 11. Jul. 85.

5) Ein vollständiger Cursus der Geographie.
6) Das Wichtigste aus der allgemeinen Welt- und Vaterlandsgeschichte.
7) An die Stelle des practischen Rechnens tritt hier Arithmetik und Geometrie.
8) Oeffentlicher Unterricht in der Dänischen und französischen Sprache, so wie auch, falls der Lehrer die Fertigkeit dazu besitzt, in der Englischen Sprache.

§. 14.

Einrichtung der Mädchenschule und Unterricht in derselben.

Die Mädchenschule wird in zwei Classen getheilt, eine Unter- und eine Oberclasse, welche beide in 36 wöchentlichen Stunden des Unterrichts sich so zu theilen haben, daß jede Classe 18 Stunden erhält. Die Oberclasse wird Vormittags von 8 bis 11, die Unterclasse Nachmittags von 1 bis 4 unterrichtet, so daß mithin jede Classe den halben Tag für Handarbeiten, häusliche Geschäfte u. s. w. frei behält. Jedoch wird hier vorbehalten, daß nach Gutfinden der Inspection und des Lehrers, unter Genehmigung des Schulcollegiums, die Veränderung getroffen werden könne, daß die beiden Classen an einigen Wochentagen mit dem Vor- und Nachmittage wechseln.

Die Lehrgegenstände in beiden Classen der Mädchenschule sind im Wesentlichen dieselben, als in den Hauptknabenschulen, jedoch so, daß beim Unterrichte auf die besonderen Bedürfnisse des weiblichen Geschlechts, namentlich beim Rechnen und Singen vom Lehrer weise Rücksicht genommen wird.

In der Regel bleiben auch hier die Mädchen in der Unterclasse bis zum zwölften Jahre. Die Aufnahmefähigkeit in die Oberclasse wird

1834. 11. Jul. 85.

nach demselben Maaßstabe, als in den Hauptknabenschulen bestimmt. Was im §. 6. hinsichtlich des Probeunterrichts der Seminaristen gesagt worden, findet auch hier seine Anwendung.

§. 15.

Schulbücher.

Die Lehr- und Lesebücher, wornach in allen Classen zu unterrichten ist, dürfen nicht ohne Genehmigung des Schulinspectors und überhaupt nicht zu oft und ohne Noth verändert werden.

§. 16.

Schuldisciplin.

Die Entwerfung von Schulgesetzen, welche kurz, bestimmt und deutlich abgefaßt, in den Classen anzuschlagen und beim Anfange eines jeden halbjährigen Cursus zu erklären sind, wird den Schulinspectoren mit Zuziehung der Lehrer überlassen.

§. 17.

Ascetische Uebungen.

Jede Classe wird mit einer kurzen Andachtsübung des Morgens eröffnet. Bald betet der Lehrer, und läßt er das Kind ein auswendig gelerntes Gebet laut hersagen, auf dessen Inhalt er aufmerksam zu machen hat; bald werden ein oder mehrere Lieder vorgesungen. In der letzten halben Stunde am Sonnabend wird in der obern Classe eine feierlichere Andachtsübung gehalten, indem der Lehrer in einer passenden Anrede die Kinder an ihre Bedürfnisse, ihre Pflichten, den Werth der Zeit und das Wohlthätige des öffentlichen Unterrichts erinnert. Von diesen Gebeten in der Schule unterscheidet sich das Erlernen der Gebete für die Hausandacht. Dazu werden von den Lehrern für tägliche Veranlassungen und Begebnisse im menschlichen Leben solche Gebetsformeln gewählt, die für

das Alter der Kinder am faßlichsten sind, den Kindern erklärt, ihrem Herzen wichtig gemacht und zum Auswendiglernen aufgegeben.

1834.
11. Jul.
85.

§. 18.

Schulprotocolle.

Für jede Classe sind die zur Erreichung des Schulzwecks erforderlichen Protocolle und Verzeichnisse zu führen, welche in den Schulen, wo die wechselseitige Schuleinrichtung eingeführt ist, nach den besondern Anforderungen derselben genau einzurichten und zu vervollkommen sind.

§. 19.

Schulprüfung.

Zweimal in jedem Jahre, und zwar Ostern und Michaelis, wird in allen Schulen, nach vorhergegangener öffentlicher Anzeige von der Kanzel, vor dem versammelten Patronat, dem Schulcollegium, allen Eltern und Freunden, die dadurch ihr Interesse für die Bildung der Jugend an den Tag legen, von den Lehrern öffentliche Prüfung gehalten, unter Leitung des Schulinspectors. Einige Tage vor der Prüfung hat jeder Lehrer eine vollständige Uebersicht des gemachten Cursus an seinen Schulinspector einzuliefern, welcher am Tage vor der Prüfung dem Lehrer dasjenige aufgiebt, was aus jedem einzelnen Zweige des Unterrichts bei der öffentlichen Prüfung vorgenommen werden soll, so wie auch ein Namenverzeichniß der seiner Meinung nach versetzungsfähigen Kinder, um dadurch die Anwesenden in den Stand zu setzen, auf die genannten Kinder bei der Prüfung vorzüglich ein Augenmerk zu richten.

§. 20.

Schulferien.

Die gesetzlichen Ferien sind, außer den Sonn- und Festtagen, von Palmarum bis zum ersten Donnerstage nach Ostern, die Pfingstwoche,

1834. 11. Jul. 85.

die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Außerdem die Michaeliswoche und die bisher gebräuchlichen Freistunden in den Hundstagen, wo es der Wahl des Lehrers überlassen bleibt, statt dessen vierzehn Tage in der heißen Zeit Ferien zu machen, nur müssen alsdann die Ferien der Waisenhausschule mit den Seminaristen-Ferien zusammen fallen. Außer diesen Ferien darf kein Lehrer ohne Genehmigung des Schulinspectors die Schule aussetzen, und in den beiden Elementarclassen ist auch wie in der Eckernförder Normalschule nur Sonnabend-Nachmittag schulfrei.

§. 21.

Katechisationen und Kirchenbesuch.

An den Katechisationen in der Kirche nehmen die Knaben und Mädchen aus den Hauptschulen Antheil, in Gegenwart eines ihrer Lehrer, welche secundum turnum diesen Katechisationen beizuwohnen, nicht nur die intellectuelle, sondern vor allen Dingen die religiöse Bildung der Jugend auf jede Weise zu fördern und möglichst darauf zu sehen haben, daß ihre Schüler die Kirche nicht versäumen, und ihnen namentlich hierin mit einem guten Beispiele voranzugehen, so, daß sie ohne Noth keinen Sonntag aus der Kirche wegbleiben.

Vorstehendes Schulregulativ für die Stadt Tondern wird hiemittelst genehmigt und allen, die es angeht, zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigschen Oberconsistorio auf Gottorf, den 11ten Jul. 1834.

86. Kanzeleischreiben an beide Oberconsistorien, betr. die Befugniß theologischer Candidaten sich mit der Einrichtung der Normalschule für den wechselseitigen Unterricht in Eckernförde bekannt zu machen.

1834. 12. Jul. 86.

Bei Uebersendung eines Gesuchs des Candidaten der Theologie — haben Se. Majestät mittelst Allerhöchsten Rescripts vom 8ten d. M. der Kanzelei den Befehl beizulegen geruht, es zu veranstalten, daß sowohl dem Supplicanten als anderen theologischen Candidaten, die solches demnächst wünschen möchten, Gelegenheit gegeben werde, in der Normalschule zu Eckernförde sich mit der wechselseitigen Schuleinrichtung bekannt zu machen, so wie von der Commission zur Verbreitung dieser Schuleinrichtung in den Herzogthümern geprüft zu werden und darüber Bescheinigungen zu erhalten.

Die Kanzelei ersucht das Königl. Oberconsistorium, in Gemäßheit obigen Allerhöchsten Rescripts das Erforderliche gefällig bekannt zu machen und zu verfügen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 12ten Jul. 1834.

---

87. Patent, betr. die Ausschreibung der, nach dem Allerhöchsten Patent vom 29sten Jan. 1800, für die allgemeine Deichcasse von sämmtlichen Marschen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge.

1834. 15. Jul. 87.

Da Se. Königl. Majestät durch Allerhöchste Resolution vom 9ten Jul. d. J. befohlen haben, daß wegen der zur allgemeinen Deichcasse von den sämmtlichen Marschen in den Herzogthümern Schleswig und Holstein,

1834. 15. Jul. 87.

nach Vorschrift des Allerhöchsten Patents vom 29sten Jan. 1800, zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausschreibung mit 2 rbß. à Demath oder mit 5 rbß. à Morgen in Silbermünze Statt finden solle, so wird solches hiedurch, auf Allerhöchsten Befehl, von der Rentekammer bekannt gekannt.

Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommüne und die Inspectoren der octroirten Koege diese Beiträge von respective 2 rbß. à Demath und 5 rbß. à Morgen in Silbermünze in Zeit von vier Wochen von den Interessenten einzufordern, und, so wie die Besitzer der adelichen Marschgüter, an die Königl. Hauptcasse in Rendsburg unverzüglich, bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel, einzusenden.

Zugleich wird, in Uebereinstimmung mit dem §. 8. des Allerhöchsten Patents vom 29sten Jan. 1800, bekannt gemacht, daß, nach den von der Schlesw. Holst. Hauptcasse eingesandten Extracten, die seit der letzten Ausschreibung vom 28sten Sept. 1833 erhobenen Gelder für die allgemeine Deichcasse, mit Inbegrif des nach dem letzten Patent verbliebenen Behalts von 3343 Rbt. 13 rbß., betragen haben 10,991 Rbt. 74 rbß.

Dagegen sind ausbezahlt:

1) an Gagen der Deichbeamten für das Jahr 1833 . . . . 6,585 Rbt. — rbß.

2) an Diäten und Reisekosten in allgemeinen Deichangelegenheiten 1,297 : 1 :

7,882 : 1 :

Es sind also bei der Rendsburger Hauptcasse für das Jahr 1833 . . . . 3,109 Rbt. 73 rbß. in Behalt verblieben, welche bei der nächsten Rechnungsablage zur Einnahme werden gestellt werden und worüber die specielle Berechnung seiner Zeit erfolgen wird.

Urkundlich ꝛc. Königl. Rentekammer zu Kopenhagen, den 15ten Jul. 1834.

88. Rescript an das Schleswigsche Oberconsistorium, betr. die Dispensation der Prediger auf den Halligen Gröde, Oland, Langeneß und Nordmarsch von dem Geschäft der Besorgung gerichtlicher Insinuationen.

1834. 19. Jul. 88.

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben zu resolviren Uns Allerhöchst bewogen gefunden, daß den Predigern auf den Halligen Gröde, Oland, Langeneß und Nordmarsch die Besorgung gerichtlicher Insinuationen abzunehmen und selbige für die Zukunft den dortigen Rathmännern, gegen die damit verbundenen Gebühren, und den Genuß freier Beförderung bei Wasserreisen zu übertragen.

Solches geben Wir Ew. Lbd. und euch, zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen.

Die Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 19ten Jul. 1834.

---

89. Accessions-Tractat Sr. Majestät des Königs von Dännemark zu den, den 30sten Nov. 1831 und den 22sten März 1833, zwischen Sr. Majestät dem Könige der Franzosen und Sr. Majestät dem Könige des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland wegen Unterdrückung des Negerhandels abgeschlossenen Conventionen.

1834. 26. Jul. 89.

Da Se. Majestät der König der Franzosen und Se. Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den 30sten Nov. 1831 und den 22sten März 1833, zwei Conventionen abgeschlossen haben, deren Zweck ist, die vollständige Unterdrückung des Negerhandels zu sichern; und da die hohen contrahirenden Parteien, in Ueber-

1834. 26. Jul. 89.

einstimmung mit dem 9ten Artikel der ersten dieser Conventionen, welcher feststellt, daß die anderen Seemächte selbigen beizutreten eingeladen werden sollen, eine Einladung zu diesem Behufe an Se. Majestät den König von Dännemark gerichtet haben, und da Allerhöchstgedachte Majestät, beseelt von denselben Gesinnungen, die Sie zur Abschaffung dieses Handels in den Dänischen Colonien zu einer Zeit veranlaßten, da diese Maaßregel noch von keiner anderen Macht ergriffen war, so wie von dem Wunsche, mit Ihren beiden hohen Verbündeten zur Erreichung desselben menschenfreundlichen Zweckes zu wirken, keinen Anstand genommen haben Ihren Vorschlag anzunehmen; so haben die drei hohen Mächte, in der Absicht ihren edelmüthigen Vorsatz auszuführen, und um den Beitrit Sr. Dänischen Majestät so wie der Annahme desselben von Seiten Sr. Majestät des Königs der Franzosen und Sr. Brittischen Majestät die angemessene Gültigkeit und die herkömmliche Feierlichkeit zu geben, demgemäß beschlossen, einen förmlichen Tractat abzuschließen, und zu dem Ende als Ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Se. Majestät der König von Dännemark Herrn Hans von Krabbe-Carisius, Ihren Geheimen-Staatsminister, Chef Ihres Departements der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz Ihres Dannebrogsordens, Dannebrogsmann und Ritter des Russischen St. Annen Ordens zweiter Classe, mit Diamanten; Se. Majestät der König der Franzosen, den Herrn Napoleon Lannes, Duc de Montebello, Pair von Frankreich, Ritter des Königl. Ordens der Ehrenlegion, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Dänischen Hofe; und Se. Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den hochverehrlichen Sir Henry Watkin Williams Wynn, Großkreuz des Hanöverschen Guelfenordens, Mitglied des höchstverehrten Geheimenraths Sr. Brittischen Majestät, und Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Dänischen Hofe; welche, nach gegenseitiger Auswechselung ihrer in guter und behöriger Form befundner Vollmachten, sich über folgende Artikel vereinigt haben:

1834. 26. Jul. 89.

Artikel I.

Se. Majestät, der König von Dännemark tritt den, am 30sten Nov. 1831 und am 22sten März 1833, zwischen Sr. Majestät dem König der Franzosen und Sr. Majestät dem König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, wegen Unterdrückung des Negerhandels abgeschlossenen und unterzeichneten Conventionen bei, so wie auch der denselben angeschlossenen Beilage, doch mit Vorbehalt der Ausnahmen und Modificationen, die in den hernach folgenden zweiten, dritten und vierten Artikeln bezeichnet sind, welche als additionelle Artikel zu den besagten Conventionen und zu ihrer Beilage betrachtet werden sollen, und mit Vorbehalt der Verschiedenheit, die sich nothwendig aus dem Verhältnisse Sr. Dänischen Majestät als beitretenden Theiles zu diesen Verträgen nach ihrem Abschlusse ergiebt.

Se. Majestät, der König der Franzosen und Se. Majestät, der König des Vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland nehmen vorgedachten Beitritt an; demgemäß sollen alle Artikel dieser beiden Conventionen und alle Bestimmungen ihrer Beilage betrachtet werden, als wenn sie unmittelbar zwischen Sr. Majestät, dem Könige von Dännemark, Sr. Majestät, dem Könige der Franzosen und Sr. Majestät, dem Könige des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, übereingekommen, abgeschlossen und unterzeichnet wären.

Besagte Ihre Majestäten verpflichten und versprechen Sich gegenseitig, alle Bestimmungen, Bedingungen und Verbindlichkeiten derselben treu zu erfüllen, jedoch mit Vorbehalt der hernach festgestellten Ausnahmen und Modificationen; und um jede Unsicherheit zu verhindern, ist es ausgemacht worden, daß die gedachten Conventionen mit der Beilage, die Instructionen für die Kreuzer enthaltend, hier Wort für Wort eingerückt werden sollen, so wie folgt:

1834.
26. Jul.
89.

Convention vom 30sten Nov. 1831.

Da die Höfe von Frankreich und Großbritannien wünschen, die Mittel, welche bisher zur Unterdrückung des unter dem Namen des Negerhandels bekannten verbrecherischen Handels in Kraft waren, wirksamer zu machen, so haben Sie es für angemessen erachtet, eine Convention zu unterhandeln und abzuschließen, um einen so heilsamen Zweck zu erreichen, und haben zu dem Ende als Ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Se. Majestät der König der Franzosen, den Generallieutenant, Grafen Horace Sebastiani, Großkreuz des Ordens der Ehrenlegion, Mitglied der Kammer der Abgeordneten der Departemente, und Minister Staatssecretair des Departements der auswärtigen Angelegenheiten; und Se. Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den hochverehrlichen Viscount Granville, Pair des Parlements Mitglied des Geheimenraths, Großkreuz des höchstverehrten Ordens vom Bade, außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter am Französischen Hofe; welche, nach Auswechselung ihrer in guter Form befundner Vollmachten, die folgenden Artikel unterzeichnet haben.

Artikel 1.

Das gegenseitige Visitations-Recht kann an Bord der Schiffe der einen und der anderen Nation, aber nur innerhalb der nachbezeichneten Fahrwasser, ausgeübt werden, nämlich:

1° Längs der westlichen Küste von Afrika, vom Grünen Vorgebirge bis auf 10 Grade südlich vom Aequator, das heißt vom 10ten Grade südlicher Breite bis zum 15ten Grade nördlicher Breite, und bis zum 30sten Grade westlicher Länge, von dem Meridian von Paris an gerechnet.

2° Rund um die Insel Madagascar in einem Umkreise von ungefähr 20 Lieues.

3° Auf dieselbe Entfernung von den Küsten der Insel Cuba.

4° Auf dieselbe Entfernung von den Küsten der Insel Puerto-Rico.

5° Auf dieselbe Entfernung von den Küsten Brasiliens.

Es ist indessen verstanden, daß ein verdächtiges Schif, welches von den Kreuzern entdeckt und auf welches innerhalb des bezeichneten Kreises von 20 Lieues Jagd gemacht worden ist, auch noch jenseits dieser Gränzen visitirt werden kann, wenn man dasselbe, ohne es je aus dem Gesichte verloren zu haben, erst in einer größeren Entfernung von der Küste erreicht.

1834. 26. Jul. 89.

Artikel 2.

Das Recht, die Kauffahrteischiffe der einen oder der anderen Nation in den bevor erwähnten Fahrwassern zu visitiren, darf nur von Kriegsschiffen ausgeübt werden, deren Chefs Capitains- oder Lieutenants-Rang im See-Etate haben.

Artikel 3.

Die Zahl der mit diesem Rechte zu versehenden Schiffe soll jedes Jahr durch eine besondere Uebereinkunft festgesetzt werdeu; sie braucht nicht für die eine und die andere Nation dieselbe zu seyn, aber in keinem Falle soll die Zahl der einen mehr als das Doppelte der anderen betragen.

Artikel 4.

Die Namen der Schiffe und die ihrer Chefs sollen von jeder der contrahirenden Regierungen der anderen mitgetheilt werden, und gegenseitig soll man sich von allen hiebei stattfindenden Veränderungen Nachricht geben.

Artikel 5.

Es sollen Instructionen von beiden Regierung für die Kreuzer der einen oder der anderen Nation gemeinsam entworfen und angenommen werden, welche Kreuzer in allen Fällen, wo gemeinsames Verfahren nützlich erscheinen mag, einander gegenseitig Beistand leisten sollen.

Die zur Ausübung der Visitation gegenseitig berechtigten Kriegsschiffe sollen von jeder der beiden Regierungen mit einer besonderen Ermächtigungs-Urkunde versehen seyn.

1834. 26. Jul. 89.

Artikel 6.

Jedes Mal wenn ein Kreuzer ein Kauffahrteischif als verdächtig gejagt und eingeholt hat, soll der Chef, ehe er zur Visitation schreitet, dem Capitain die besonderen Befehle vorzeigen, die ihm ausnahmsweise das Visitations-Recht ertheilen, und im Falle, daß er die Schifspapiere als regelmäßig und das Verfahren als gesetzlich anerkennt, soll er in dem Schifsjournale bescheinigen, daß die Visitation nur in Kraft der besagten Befehle Statt gefunden; wenn diese Formalitäten vollendet sind, stehet es dem Schiffe frei, seinen Lauf fortzusetzen.

Artikel 7.

Die Schiffe, welche als solche aufgebracht werden, die den Negerhandel wirklich getrieben haben, oder verdächtig sind, zu diesem schändlichen Gewerbe ausgerüstet zu seyn, sollen zugleich mit ihrer Mannschaft ohne Verzug der Jurisdiction der Nation überliefert werden, zu der sie gehören.

Es ist ferner wohl zu verstehen, daß sie nach den in den respectiven Ländern geltenden Gesetzen gerichtet werden sollen.

Artikel 8.

In keinem Falle kann das gegenseitige Visitatations-Recht an Bord der Kriegsschiffe der einen oder der anderen Nation ausgeübt werden.

Die beiden Regierungen werden über ein eigenes, allein den mit diesem Rechte bekleideten Kreuzern mitzutheilendes, Signal übereinkommen, welches keinem anderen, nicht mit diesem Dienste beauftragten Schiffe bekannt gemacht werden soll.

Artikel 9.

Die beiden hohen contrahirenden Parteien, welche den gegenwärtigen Vertrag eingegangen, sind darüber einig, die anderen Seemächte einzuladen, demselben in möglichst kurzer Frist beizutreten.

Artikel 10.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationen innerhalb eines Monats, oder wo möglich früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention unterzeichnet, und derselben ihre Wappensiegel aufgedruckt.

Gegeben zu Paris, den 30sten Nov. 1831.

(unterzeichnet)

Horace Sebastiani. Granville.

Supplementar-Convention vom 22sten März 1833.

Da Se. Maj. der König der Franzosen und Se. Maj. der König des vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland die Nothwendigkeit anerkannt haben, einige der, in der zwischen Ihren Majestäten, den 30sten Nov. 1831, wegen Unterdrückung des verbrecherischen Negerhandels abgeschlossenen Convention enthaltenen, Bestimmungen zu entwickeln, so haben Sie, zu diesem Ende, als Ihre Bevollmächtigten ernannt, nämlich: Se. Majestät der König der Franzosen, den Herrn Charles Leonce Achille Victor, Duc de Broglie, Pair von Frankreich, Ritter des Königlichen Ordens der Ehrenlegion, Minister und Staatssecretair des Departements der auswärtigen Angelegenheiten; und Se. Majestät der König des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, den hochverehrlichen Granville, Viscount Granville, Pair des Vereinigten Königreichs, Großkreuz des höchstverehrten Ordens vom Bade, Mitglied des Geheimenraths Sr. Brittischen Majestät und Ihren außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter am Französischen Hofe; welche, nach Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form befundner Vollmachten, über folgende Artikel übereingekommen sind.

1834.
26. Jul.
89.

Artikel 1.

Jedesmal, wenn ein unter der Flagge der einen beider Nationen segelndes Kauffahrteischif von den dazu gehörig befugten Kreuzern der anderen, zufolge der Bestimmungen der Convention vom 30sten November 1831, angehalten wird, sollen dieses Schif, so wie der Capitain, die Mannschaft, die Ladung und die etwa am Bord vorgefundenen Sclaven nach dem Hafen abgeführt werden, den die contrahirenden Partheien gegenseitig bestimmt haben, damit rücksichtlich ihrer daselbst in Gemäßheit der Gesetze jedes Staates verfahren werde, und ihre Ueberlieferung soll an die zu diesem Behufe von den respectiven Regierungen vorgesetzten Behörden Statt finden.

Wenn der Chef des Kreuzers nicht glaubt, die Abführung und Ueberlieferung des angehaltenen Schiffes selbst übernehmen zu müssen, kann er keinem Officier von einem geringeren Range, als dem eines Lieutenants im Seeetat, diese Verrichtung übertragen.

Artikel 2.

Die Kreuzer beider Nationen, die in Folge der Convention vom 30sten November 1831 befugt sind, das Recht zur Visitation und zur Anhaltung auszuüben, sollen in allem, was die Formen der Visitation und der Anhaltung, so wie auch die Maßregeln betrift, die wegen Ablieferung eines als der Theilnahme am Negerhandel verdächtigen Schiffes an die respectiven Jurisdictionen zu befolgen sind, genau die der gegenwärtigen Convention angeschlossenen Instructionen beobachten, die als integrirender Theil derselben anzusehen sind.

Die beiden hohen contrahirenden Partheien behalten es Sich vor, nach gemeinsamer Uebereinkunft in diesen Instructionen solche Abänderungen vorzunehmen, die die Umstände nöthig machen dürften.

Artikel 3.

Es ist dabei ausdrücklich verstanden, daß, wenn der Chef eines Kreuzers einer der beiden Nationen zum Verdacht Anlaß finden möchte, daß ein unter Convoy oder in Begleitung eines Kriegsschiffes der andern Nation segelndes Handelsschif am Negerhandel theilnehme, oder zu diesem Handel ausgerüstet sey, er seinen Verdacht dem Chef des Convoys oder des Kriegsschiffes mittheilen soll, und dieser allein soll zur Visitation des verdächtigen Fahrzenges schreiten, und falls er findet, daß der Verdacht gegründet ist, soll er das Schif so wie den Capitain und die Mannschaft, die Ladung und die am Bord etwa vorgefundenen Sclaven, nach einem Hafen der Nation desselben abführen lassen, damit rücksichtlich ihrer in Gemäßheit der respectiven Gesetze verfahren werde.

Artikel 4.

Sobald ein Kauffahrteischif, welches wie oben erwähnt angehalten und an die Gerichtshöfe verwiesen worden ist, in einen der gegenseitig bezeichneten Häfen ankömmt, soll der Chef des Kreuzers, der die Anhaltung verfügt hat, oder der mit der Ueberlieferung desselben beauftragte Officier, den zu diesem Behufe vorgesetzten Behörden eine von ihm unterschriebene Urkunde über sämmtliche Verzeichnisse, Verklarungen und andere in den dieser Convention angeschlossenen Instructionen bezeichnete Papiere übergeben, und die besagten Behörden werden demnach zur Untersuchung des angehaltenen Schifs und der Ladung desselben, so wie zur Besichtigung seiner Mannschaft und der etwa am Bord vorgefundenen Sclaven schreiten. Dem Chef des Kreuzers, oder dem Officier, der das Schif überbracht hat, wird, damit er dabei gegenwärtig seyn oder sich dabei vertreten lassen könne, die Zeit dieser Untersuchung und Besichtigung angezeigt werden.

Von diesen Verhandlungen soll eine von sämmtlichen Personen, die

1834. 26. Jul. 89.

sie ausgeführt haben, oder dabei gegenwärtig gewesen sind, zu unterschreibende Urkunde in zwei Original-Exemplaren ausgestellt werden, und das eine Original-Exemplar soll dem Chef des Kreuzers oder dem mit der Abführung des angehaltenen Schiffes beauftragten Officier überliefert werden.

Artikel 5.

Bei den competenten Gerichtshöfen der respectiven Staaten soll, in Gemäßheit der bestehenden Formen, unverzüglich gegen die wie oben erwähnt angehaltenen Schiffe, gegen ihre Capitains, Mannschaft und Ladungen gerichtlich verfahren werden, und falls hieraus hervorgeht, daß die gedachten Schiffe zur Treibung des Negerhandels gebraucht oder in der Absicht, diesen Handel zu treiben, ausgerüstet wären, soll über das Schicksal des Capitains, der Mannschaft und ihrer Mitschuldigen, so wie über die Bestimmung des Schiffes und der Ladung in Uebereinstimmung mit der Gesetzgebung beider Länder entschieden werden.

Findet Confiscation Statt, soll ein Antheil des reinen Verkauf-Ertrags der gedachten Fahrzeuge der Regierung des Landes, zu welchem das Schif, welches die Aufbringung vollbracht hat, gehört, übergeben, um durch ihre Veranstaltung unter die Officiere und Mannschaft dieses Schiffes vertheilt zu werden; die Größe dieses Antheils wird, so lange eine solche Grundlage mit der Gesetzgebung beider Staaten vereinbar ist, auf 65 Procent des reinen Ertrags des Verkaufs festgesetzt.

Artikel 6.

Gegen ein jedes in Gemäßheit der Convention vom 30sten Nov. 1831 und der obigen Bestimmungen visitirtes und angehaltenes Kauffahrteischif soll, wenn nicht das Gegentheil bewiesen, die Vermuthung rechtskräftig angenommen werden, es habe den Negerhandel getrieben, oder es sey zu diesem Zweck ausgerüstet, falls bei der Einrichtung, der Ausrü-

stung oder am Bord des besagten Schiffes irgend einer der hernach angegebenen Gegenstände vorgefunden würde, nämlich:

1834. 26. Jul. 89.

1) Luken von Gitter und nicht von ganzen Brettern, wie solche auf Kauffahrteischiffen gebräuchlich sind.

2) Eine größere Anzahl Verschläge auf dem unteren oder oberen Verdecke, als auf Kauffahrteischiffen gebräuchlich.

3) Vorräthige Breter, die dazu zugerichtet oder dienlich sind, um gleich ein doppeltes oder fliegendes Verdeck, oder ein sogenanntes Sclavenverdeck zu legen.

4) Ketten, Halseisen oder Handschellen.

5) Ein größerer Wasservorrath als der Bedarf der Mannschaft eines Kauffahrteischiffes erheischt.

6) Eine überflüssige Anzahl Wassertonnen oder anderer zur Aufbewahrung von Wasser dienlichen Fässer, es sey denn, daß der Capitain einen von der Zollbehörde des Absegelungsortes ausgestellten Schein beibrächte, der darthäte, daß die Rheder hinlängliche Sicherheit dafür gestellt hätten, daß diese Tonnen oder Fässer allein zur Aufnahme von Palmöl oder zu jedem anderen erlaubten Handel bestimmt seyen.

7) Eine größere Anzahl Eß- und Trinkgeschirre als der Bedarf eines Kauffahrteischiffes erheischt.

8) Zwei oder mehrere Kupferkessel oder auch nur ein einziger, unverkennbar größer als der Bedarf eines Kauffahrteischiffes erheischt.

9) Ein Vorrath von Reis, Brasilianischem Maniokmehl (farinha), Cassade, Mais oder Indianischem Korn, der den wahrscheinlichen Bedarf der Mannschaft übersteigen würde, und nicht im Ladungsmanifeste als ein Theil der zur Verhandlung bestimmten Ladung des Schiffes angegeben wäre.

Artikel 7.

In keinem Falle wird dem Capitain oder dem Rheder oder irgend einer

1834. 26. Jul. 89.

anderen bei der Ausrüstung oder bei der Ladung eines Kauffahrteischiffes interessirten Person irgend eine Erstattung zuerkannt werden, wenn dasselbe mit einem der im vorhergehenden Artikel aufgezählten Gegenstände versehen gefunden wäre; selbst dann nicht, wenn die Gerichtshöfe eine Condemnation in Folge der Anhaltung nicht aussprechen sollten.

Artikel 8.

Wenn ein Kauffahrteischif der einen oder anderen beider Nationen unbefugterweise oder ohne hinlänglichen Grund zum Verdacht visitirt und angehalten würde, oder wenn die Visitation und die Anhaltung von Mißbräuchen oder Vexationen begleitet wäre, soll der Chef des Kreuzers, oder der Officier, der an Bord des gedachten Schiffes sich begeben hat, oder auch derjenige, dem die Ueberbringung desselben anvertraut war, dem Capitain, dem Rheder und den Eigenthümern der Ladung, zufolge der Umstände, für Schaden und Verlust verantwortlich seyn.

Dieser Ersatz und diese Vergütung können von demselben Gerichtshofe zuerkannt werden, bei welchem die Klage gegen das angehaltene Schif, dessen Capitain, Mannschaft und Ladung anhängig gemacht worden ist, und die Regierung des Landes, dem der Officier angehört, der zu dieser Verurtheilung Anlaß gegeben hat, soll den Belauf des besagten Ersatzes und der Vergütung binnen einem Jahre, vom Tage des Urtheils an zu rechnen, entrichten.

Artikel 9.

Wenn bei der, in Gemäßheit der Bestimmungen der Convention vom 30sten November 1831 oder der gegenwärtigen Convention, vorgenommenen Visitation oder Anhaltung, Mißbräuche oder Vexationen begangen worden sind, ohne daß das Schif jedoch einem Gerichtshofe seiner eignen Nation übergeben wäre, soll der Capitain über die Mißbräuche oder Vexationen, worüber er sich zu beschweren hat, so wie über den Er-

saß und die Vergütung, worauf er Anspruch macht, vor den competenten Behörden des ersten Hafens seines Landes, wo er ankömmt, oder vor dem Consular-Beamten seiner Nation, falls das Schif in einem fremden Hafen ankömmt, wo ein solcher Beamte existirt, eine eidliche Erklärung abgeben. Diese Erklärung muß mittelst einer beeidigten Abhörung der vornehmsten Personen der Mannschaft oder der Passagiere, die bei der Visitation oder Anhaltung gegenwärtig waren, bestätigt werden, und über alles dieses ist eine einzige Urkunde aufzunehmen, wovon zwei Ausfertigungen dem Capitain mitzutheilen sind, der die eine von diesen, zur Unterstützung seines vermeintlichen Anspruchs auf Ersatz und Vergütung, seiner Regierung zustellen soll. Es ist dabei verstanden, daß, falls eine überwiegende Gewalt den Capitain, seine Erklärung abzugeben verhindert, kann eine solche vom Rheder oder von jeder anderen bei der Ausrüstung oder Ladung des Schiffes betheiligten Person gegeben werden.

Nach Empfang der, mittelst der gegenseitigen Botschaften besorgten, officiellen Uebersendung der vorgedachten Erklärung, soll die Regierung des Landes, dem der wegen Mißbräuche oder Vexationen beschuldigte Officier angehört, unverzüglich eine Untersuchung anstellen lassen, und sollte die Gültigkeit der Klage anerkannt werden, wird sie dem Capitain, dem Rheder oder jeder anderen bei der Ausrüstung und Ladung des molestirten Schiffes betheiligten Person, den Belauf des schuldigen Ersatzes und der Vergütung auszahlen lassen.

Artikel 10.

Beide Regierungen verbinden sich dazu, einander gegenseitig, ohne Kosten, und sobald es nur verlangt wird, Abschriften der eingeleiteten gerichtlichen Verhandlungen und der gefällten Urtheile mitzutheilen, die sich auf die in Gemäßheit der Bestimmungen der Convention vom 30sten November 1831 und der gegenwärtigen Convention visitirten und laufgebrachten Schiffe beziehen.

1834.
26. Jul.
89.

Artikel 11.

Die beiden Regierungen vereinigen sich darüber, jedesmal wenn das Verbrechen des Negerhandels von den respectiven Gerichtshöfen als begangen erklärt wird, allen den Sclaven unmittelbar ihre Freiheit zuzusichern, die am Bord von Schiffen vorgefunden würden, welche in Gemäßheit der Bestimmungen der obengedachten Hauptconvention oder der gegenwärtigen Convention, visitirt und angehalten werden sollten; sie behalten sich jedoch, im eigenen Interesse dieser Sclaven, vor, dieselben als Diener oder als freie Arbeiter, in Uebereinstimmung mit ihren respectiven Gesetzen, zu gebrauchen.

Artikel 12.

Die beiden hohen contrahirenden Partheien vereinigen sich darüber, daß allemal, wenn ein von den gegenseitigen Kreuzern, in Gemäßheit der Convention vom 30sten November 1831 oder der gegenwärtigen Supplementar-Convention angehaltenes Schif, mittelst eines von den competenten Gerichtshöfen ausgegangenen Confiscations-Urtheils zur Verfügung der respectiven Regierungen, um verkauft zu werden, gestellt würde, das besagte Schif, ehe man auch nur zum Verkaufe schreitet, ganz oder theilweise vernichtet werden soll, falls die Bauart oder die besondere Einrichtung desselben befürchten lassen möchte, daß es aufs Neue zum Sclavenhandel oder zu jeder anderen unerlaubten Bestimmung verwendet werden könnte.

Artikel 13.

Die gegenwärtige Convention soll ratificirt und die Ratificationen innerhalb eines Monats, oder wo möglich früher noch in Paris ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die benannten Bevollmächtigten die gegenwärtige Convention in doppeltem Original unterzeichnet, und derselben ihre Wappensiegel vorgedruckt.

Gegeben zu Paris, den zweiundzwanzigsten März Eintausend Achthundert und Dreiunddreißig.

(unterzeichnet)

V. Broglie. (L. S.) Granville. (L. S.)

Beilage.

Instructionen für die Kreuzer.

Artikel 1.

Allemal wenn ein Kauffahrteischif der einen der beiden Nationen von einem Kreuzer der anderen visitirt wird, soll der den Kreuzer befehligende Officier dem Capitain dieses Schiffes die speciellen Befehle vorzeigen, die ihm das Ausnahmerecht zur Visitation verleihen, und er soll ihm keinen von ihm selbst unterschriebenen Schein übergeben, der die Angabe seines Ranges im Seeetat seines Landes und des Namens des von ihm befehligten Schiffes enthält, und der bezeugt, daß der einzige Zweck der Visitation ist, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob das Schif den Negerhandel treibe, oder zu diesem Handel ausgerüstet worden sey. Wird die Visitation von einem anderen Officier, als dem Chef des Kreuzers vorgenommen, darf dieser Officier keinen geringeren Rang, als den eines Lieutenants im Seeetat haben, und in diesem Falle soll der besagte Officier dem Capitain des Kauffahrteischiffes eine vom Chef des Kreuzers unterzeichnete Abschrift des vorgedachten speciellen Befehls vorzeigen, und ihm einen von ihm selbst unterzeichneten Schein, die Angabe des Ranges, den er im Seeetat bekleidet, des Namens des Capitains, Kraft dessen Befehl er auftritt, des Kreuzers, zu welchem er gehört, so wie des Zweckes der

1834. 26. Jul. 89.

Visitation enthaltend, wie oben gesagt, mittheilen. Wird durch die Visitation ausgemittelt, daß die Expeditionen des Schiffes regelmäßig und das Verfahren gesetzlich sind, soll der Officier in dem Schifsjournale anführen, daß die Visitation nur in Folge der obengedachten speciellen Befehle Statt gefunden hat, und es steht dem Schiffe frei, seine Reise fortzusetzen.

Artikel 2.

Wenn der den Kreuzer befehligende Officier, nach dem Erfolge der Visitation, dafür hält, daß hinlängliche Gründe vorhanden sind, um anzunehmen, daß das Schif den Negerhandel treibe, oder zu diesem Handel ausgerüstet und eingerichtet sey, und wenn er sich demnach dazu bestimmt, es anzuhalten und dem respectiven Gerichtshof übergeben zu lassen, soll er unverzüglich ein Verzeichniß sämmtlicher am Bord vorgefundener Papiere in doppeltem Original ausfertigen lassen, und beide Original-Exemplare dieses Verzeichnisses, unter Hinzufügung seines Ranges im Seeetat, so wie des Namens des von ihm befehligten Schiffes, mit seiner Namensunterschrift versehen.

Er soll gleichfalls in doppeltem Original eine Urkunde ausfertigen, worin die Zeit und der Ort der Anhaltung, der Name des Fahrzeuges, der des Capitains, die der zur Besatzung gehörenden Personen, sowohl als die Anzahl und der körperliche Zustand der am Bord vorgefundenen Sclaven bezeichnet sind; diese Urkunde soll ferner eine genaue Beschreibung der Verfassung des Schiffes und der Ladung enthalten.

Artikel 3.

Der Chef des Kreuzers soll unverzüglich das angehaltene Schif, so wie den Capitain, die Mannschaft, die Ladung desselben und die am Bord vorgefundenen Sclaven, nach einem der hernach bezeichneten Häfen abführen oder senden, damit rücksichtlich ihrer, in Gemäßheit der respectiven Gesetze jedes Staats verfahren werde, und er soll sie an die competenten

Behörden, oder an die besonders zu diesem Behufe von den gegenseitigen Regierungen vorgesetzten Personen überliefern.

Artikel 4.

Niemand soll vom Bord des angehaltenen Schiffes gebracht werden, auch soll kein Theil der Ladung oder der am Bord vorgefundenen Sclaven weggeführt werden, bis das Schif den Behörden seiner eignen Nation überliefert worden ist, den Fall ausgenommen, wo die gänzliche oder theilweise Umschiffung der Mannschaft oder der am Bord vorgefundenen Sclaven nöthig erachtet wird, es sey um ihr Leben zu erhalten, oder zufolge jeder anderen von der Menschlichkeit anempfohlenen Vorsorge, es sey wegen der Sicherheit der mit der Abführung des angehaltenen Schiffes Beauftragten. In diesem Falle soll der Chef des Kreuzer's, oder der mit der Hinführung des angehaltenen Schiffes beauftragte Officier über diese Umschiffung eine Urkunde ausfertigen, worin er den Grund hiezu bezeichnen soll, und die dergestalt umgeschiften Capitain, Matrosen, Passagiere oder Sclaven sollen nach demselben Hafen als das Schif und dessen Ladung hingeführt werden und die Ueberlieferung und Annahme derselben soll auf dieselbe Weise Statt finden, als die des Schiffes zufolge der vorerwähnten Bestimmungen.

Artikel 5.

Alle Französische Schiffe, welche von den Kreuzern Sr. Brittischen Majestät der Afrikanischen Station angehalten werden, sollen nach dem Französischen Gerichtshofe in Goree hingeführt und demselben überliefert werden.

Alle Französische Schiffe, die von der Brittischen Station in Westindien angehalten werden, sollen nach dem Französischen Gerichtshofe auf Martinique hingeführt und demselben überliefert werden.

1834. 26. Jul. 89.

Alle Französische Schiffe, die von der Brittischen Madagascar-Station angehalten werden, sollen nach dem Französischen Gerichtshofe auf der Insel Bourbon hingeführt und demselben überliefert werden.

Alle Französische Schiffe, die von der Brittischen Station von Brasilien angehalten werden, sollen nach dem Französischen Gerichtshofe in Cayenne hingeführt und demselben überliefert werden.

Alle Brittische Schiffe, die von den Kreuzern Sr. Majestät des Königs der Franzosen der Afrikanischen Station angehalten werden, sollen nach dem Gerichtshofe Sr. Brittischen Majestät in Bathurst am Gambiaflusse hingeführt und demselben überliefert werden.

Alle Brittische, von der Französischen Station in Westindien angehaltene Schiffe, sollen nach dem Brittischen Gerichtshofe in Port-Royal auf der Insel Jamaica hingeführt und demselben überliefert werden.

Alle Brittische, von der Französischen Madagascar-Station angehaltene Schiffe, sollen nach dem Brittischen Gerichtshofe auf dem Vorgebirge der guten Hofnung hingeführt und demselben überliefert werden.

Alle Brittische, von der Französischen Station von Brasilien angehaltene Schiffe, sollen nach dem Brittischen Gerichtshofe in der Colonie Demerara hingeführt und demselben überliefert werden.

Artikel 6.

Sobald ein, wie oben erwähnt, angehaltenes Kauffahrteischif in einen der vorgedachten Häfen oder Oerter ankömmt, soll der Chef des Kreuzers, oder der mit der Hinführung des angehaltenen Schiffes beauftragte Officier, unverzüglich den zu diesem Behufe von den respectiven Regierungen gehörig vorgesetzten Behörden das Schif, dessen Ladung, so wie den Capitain, die Mannschaft, die Passagiere und die am Bord vorgefundenen Sclaven überliefern, wie auch die am Bord in Beschlag genommenen Papiere und das eine der zwei Exemplare des Verzeichnisses der gedachten Papiere; das andere Exemplar soll in seiner Gewahrsam verbleiben.

Gedachter Officier soll diesen Behörden ein Exemplar der oben erwähnten Urkunde übergeben, wozu er noch einen Bericht hinzuzufügen hat, über die Veränderungen, die vom Tage der Anhaltung bis zu dem der Ueberlieferung vorgefallen seyn könnten, so wie auch einen Bericht über die, wie oben vorausgesehen ist, etwa stattgefundene Umschiffung. Bei der Uebergabe dieser verschiedenen Papiere soll der Officier ihre Glaubwürdigkeit durch seine beeidigte Unterschrift bescheinigen.

1834. 26. Jul. 89.

Artikel 7.

Sollte der Chef eines mit den oben erwähnten speciellen Instructionen gehörig versehenen Kreuzers der einen der hohen contrahirenden Partheien sich zu dem Verdacht veranlaßt finden, daß ein unter Convoy oder Begleitung eines Kriegsschiffes der anderen Parthei segelndes Kauffahrteischif, den Negerhandel treibe, oder zu diesem Handel ausgerüstet sey, muß er sich darauf beschränken, seinen Verdacht dem Chef des Convoys oder des Kriegsschiffes anzuzeigen, und diesem überlassen, zur Untersuchung des verdächtigen Schiffes zu schreiten, und es den Gerichtshöfen des eigenen Landes desselben zu überliefern.

Artikel 8.

Die Kreuzer beider Nationen werden genau den Inhalt der gegenwärtigen Instructionen beobachten, welche bezwecken, die Bestimmungen der Hauptconvention vom 30sten November 1831, so wie der gegenwärtigen Convention, der sie angeschlossen sind, mehr zu entwickeln.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben, in Folge des 2ten Artikels der zwischen ihnen heute, am 22sten März 1833 unterzeichneten Convention, sich darüber vereinigt, daß die vorhergehenden Instructionen der besagten Convention, um einen integrirenden Theil derselben auszumachen, angeschlossen werden sollen.

Paris, den 22sten März 1833.

(unterzeichnet)

(L. S.) V. Broglie. (L. S.) Granville.

1834. 26. Jul. 89.

Artikel II.

Mit Bezug auf den 3ten Artikel der oben vorgeschriebenen Convention vom 30sten November 1831, ist es ausgemacht worden, daß Se. Majestät der König von Dännemark, nach Ihrem Ermessen, die Zahl der Dänischen, auf den im besagten Artikel erwähnten Dienst zu verwendenden Kreuzer, so wie die Stationen, wo sie kreuzen sollen, festsetzen werden.

Artikel III.

Die Regierung Sr. Majestät des Königs von Dännemark wird die Regierungen Frankreichs und Großbritanniens, in Gemäßheit des 4ten Artikels der Convention vom 30sten November 1831, von den Dänischen Kriegsschiffen, die zur Unterdrückung des Negerhandels verwendet werden sollen, in Kenntniß setzen, um die nöthigen Ermächtigungs-Urkunden für ihre Chefs zu erhalten.

Die von Dännemark auszustellenden Ermächtigungs-Urkunden werden, sobald die Dänische Regierung von der Anzahl der zu verwendenden Französischen und Brittischen Kreuzer Anzeige erhält, ausgefertigt werden.

Artikel IV.

Es ist mit Bezug auf den 5ten Artikel der Supplementar-Convention vom 22sten März 1833, angeschlossenen Instructionen, verabredet worden, daß alle Dänische Schiffe, die, in Folge der oben abgeschriebenen Conventionen, von den in der Amerikanischen Station dienenden Kreuzern Sr. Majestät des Königs der Franzosen oder Sr. Majestät des Königs des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland, angehalten werden, nach den Dänischen Behörden auf St. Croix hingeführt und denselben überliefert werden sollen; daß alle von Französischen und Brittischen Kreuzern der Afrikanischen Station angehaltene Dänische Schiffe an die Dänischen Behörden auf dem Fort Christiansburg auf

der Goldküste von Guinea überliefert werden sollen, und daß ein jedes unter Dänischer Flagge segelndes Schif, welches von den Französischen oder Brittischen zur Madagascar-Station gehörenden Kreuzern, angehalten wird, den Behörden der einen oder der anderen der vorgedachten Dänischen Besitzungen übergeben werden soll, oder auch den Dänischen Behörden in Tranquebar in Ostindien, falls in Folge der Umstände die letztgedachte Bestimmung vorzuziehen wäre.

1834. 26. Jul. 89.

Artikel V.

Der gegenwärtige Tractat soll ratificirt, und die Ratificationen in Kopenhagen innerhalb der Frist von drei Monaten, oder wo möglich noch früher, ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die oben benannten Bevollmächtigten den gegenwärtigen Tractat und demselben ihre Wappensiegel aufgedruckt.

Gegeben zu Kopenhagen, den 26sten Jul. 1834.

(unterzeichnet)

(L. S.) Hans Krabbe-Carisius.
(L. S.) Nap. Lannes Duc de Montebello.
(L. S.) H. W. Williams Wynn.

---

90. Königl. Resolution, betr. die Befreiung der Schullehrer auf Arroe von der Kopfsteuer.

1834. 22. Jul. 90.

Wir wollen die Schullehrer auf Arroe, soweit sie auf dem Lande wohnen, für sich, ihre Frauen und Kinder von Erlegung der Kopfsteuer allergnädigst befreit haben.

Frederiksberg, den 22sten Jul. 1834.

1834.
12. Aug.
91.

91. Rescript den Curator der Universität in Kiel, betr. die Beibringung des öffentlichen Zeugnisses von Seiten der Studirenden, die sich dem medicinischen Examen zu unterwerfen beabsichtigen.

Frederik der Sechste rc. Wir haben zu resolviren Uns Allerhöchst bewogen gefunden, daß einheimische Studirenden, welche sich dem medicinischen Examen zu unterwerfen beabsichtigen, zu selbigem von der Facultät nicht zugelassen werden sollen, ehe sie das vorgeschriebene öffentliche Zeugniß des academischen Consistorii über ihr Verhalten auf der Universität producirt haben.

Vorstehendes geben Wir dir, zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung, hiedurch zu erkennen.

Die rc. Gegeben rc. Kopenhagen, den 12ten Aug. 1834.

1834.
16. Aug.
92.

92. Kanzeleischreiben an den Herrn Statthalter, betr. die Anordnung eines Stätegeldes hinsichtlich der Pferde- und Viehmärkte in der Stadt Schleswig.

Se. Majestät der König haben auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei unterm 8ten d. M. für die Stadt Schleswig rücksichtlich der Erlegung eines in die Stadtcasse fließenden Stätegeldes für das auf die dortigen Pferde- und Viehmärkte zum Verkauf gebrachte Vieh Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß solches für jedes Pferd mit 12½ rbß., für jedes Stück Hornvieh mit 6⅔ rbß. und für jedes Schwein mit 3⅓ rbß. zu bestimmen sey.

Von vorstehender Allerhöchsten Resolution ermangelt die Kanzelei nicht des Herrn Landgrafen, Generalfeldmarschalls und Statthalters Hochfürstl. Durchlaucht zur weiteren gnädig gefälligen Bekanntmachung unterthänig hiedurch zu benachrichtigen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 16ten Aug. 1834.

93. Circular, betr. den Preis des Ugeblad for den danske Bonde.

1834. 16. Aug. 93.

Auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung der Generalpostdirection haben Se. Königl. Majestät mittelst Allerhöchster Resolution vom 9ten v. M. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß das von dem Seminarienlehrer Krarup und dem Amtsgevollmächtigten Olsen in Randers vom 1sten Jul. d. J. herausgegebene: „Ugeblad for den danske Bonde" mit der Frachtpost nach sämmtlichen Oertern in Dännemark und den Herzogthümern und mit der Briefpost nach den Seitenstationen versandt werden möge, wohin kein Frachtpostgang eingerichtet worden.

Für das bemeldete Wochenblatt, welches bei dem Postcomtoir in Randers bestellt werden kann, sind bis weiter von den Abonnenten 3 Rbtlr. S. M. jährlich pr. Exemplar zu erheben, wovon 2 Rbtlr. 18 rbß. der Postcasse auf die gewöhnliche Weise zur Einnahme zu berechnen sind, die restirenden 78 rbß. dahingegen die dem Königl. Postcomtoir zukommende Distributionsgebühr ausmachen.

Generalpostdirection, den 16ten Aug. 1834.

---

94. Confirmation der Artikel für die Schützengilde in der Stadt Apenrade.

1834. 19. Aug. 94.

Wir Frederik der Sechste &c. thun kund hiemit, daß von den Mitgliedern der Schützengilde in Unserer Stadt Apenrade in Veranlassung des hundertjährigen Stiftungstages ihrer Gesellschaft ein Entwurf zu neuen Gildeartikeln verfaßt, und bei Uns allerunterthänigst nachgesucht worden ist. Wir geruhten über solche Unsere Königl. Confirmation allergnädigst zu ertheilen.

Wann Wir nun diesem Ansuchen, jedoch unter der Einschränkung,

1834. 19. Aug. 91.

daß der jedesmalige Schützenkönig nur von den Abgaben, die bereits zur Zeit der Allerhöchsten Confirmation der Gildeartikel vom 25sten Febr. 1767 bestanden, so wie von der außerordentlichen Einquartierung auf Ein Jahr eine Exemtion in Anspruch nehmen kann, und im Fall er nicht Hauseigenthümer ist, in Ansehung städtischer Abgaben lediglich von der Nahrungssteuer zu befreien ist, in Gnaden Statt gegeben haben, als confirmiren und bestätigen Wir obgedachte Artikel unter erwähnter Einschränkung hiemit und kraft dieses in allen Puncten und Clauseln und wollen allergnädigst, daß die Impetranten dabei kräftigst geschützt und gehandhabt werden sollen *).

Wornach rc. Gegeben rc. Frederiksberg, den 19ten Aug. 1834.

1834. 20. Aug. 95.

95. Patent, betr. die Ausschreibung des Magazinkorns, imgleichen des Heus und Strohs in den Herzogthümern Schleswig und Holstein für das Jahr 1835, wie auch die Bestimmung der Preise für die im Jahre 1834 in natura nicht requirirten Quantitäten desselben.

Wir Frederik der Sechste rc. thun kund hiemit: Daß Wir die jährliche Ausschreibung des Magazinkorns, wie auch des Heus und Strohs in denjenigen Aemtern, Landschaften, Vogteien und Districten Unserer Herzogthümer Schleswig und Holstein, welche bisher dazu Beitrag geleistet haben, auch für das bevorstehende Jahr 1835 auf die gewöhnliche Weise, mit Einer Tonne Rocken und Einer Tonne Hafer von jedem Pfluge, imgleichen mit zwei Fuder Heu und zwei Fuder Stroh von jedem Marschpfluge und Einem und einem halben Fuder Heu, nebst Einem und einem halben Fuder Stroh von jedem Geestpfluge, das Fuder Heu 600 Pfund und das Fuder Stroh 480 Pfund schwer, durchgehends

*) cf. Jahrgang 1831 No. 14.

nach Dänischem Gewichte, zwar beschlossen haben, jedoch dergestalt, daß der Rocken sowohl als der Hafer, wie auch das Heu und Stroh nicht sogleich geliefert, sondern von Unsern Unterthanen bis auf nähere Ordre in natura aufbewahrt werden soll.

Wir gebieten und befehlen solchemnach allen und jeden zur Naturallieferung pflichtigen Unterthanen, daß sie die von ihnen zu dieser Magazinausschreibung beizubringenden Quanta bei sich aufheben und vom 1sten November dieses Jahrs an in Bereitschaft halten, damit sie, sobald es verlangt wird, ohne Anstand angeliefert werden können. Und wie es Unser Wille ist, daß Unsere Rentekammer darüber halten lasse, daß diesem Unsern Befehl aufs genaueste Folge geleistet werde, so haben diejenigen Unserer zur Naturallieferung pflichtigen Unterthanen, welche das ihnen zu liefern obliegende Quantum, bei angestellter Nachsicht, nicht etwa jederzeit in Bereitschaft haben möchten, zu gewärtigen, daß sie solcherhalben mit der Strafe doppelter Lieferung werden angesehen werden.

Die hiernach ausgeschriebenen Quanta an Rocken, Hafer, Heu und Stroh, deren Lieferung in natura im Laufe des Jahrs 1835 nicht erforderlich seyn sollte, sind nach den zu seiner Zeit von Uns näher zu bestimmenden Preisen zu bezahlen, so wie denn auch diejenigen Quanta von der Ausschreibung pro 1834, deren Lieferung in natura bis zum 1sten November d. J. nicht requirirt worden, mit folgenden Preisen, nämlich: die Tonne Rocken mit 3 Rbtlr. 48 rbß., die Tonne Hafer mit 1 Rbtlr. 88 rbß., das Fuder Heu mit 4 Rbtlr. und das Fuder Stroh mit 1 Rbtlr. 88 rbß. vor Ausgang dieses Jahres bei jeglichen Orts Amts- oder Hebungsstube und Landschreiberei, bei Vermeidung nachdrücklicher Zwangsmittel, zu bezahlen.

Wornach sich männiglich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich 2c. Gegeben 2c. Frederiksberg, den 20sten Aug. 1834.

1834. 30. Aug. 96.

96. Statthalter-Rescript, betr. die Verlegung zweier Märkte im Kirchdorfe Nienstädten.

Se. Majestät der König haben unterm 15ten d. M. auf allerunterthänigste Vorstellung der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei, Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß der im Kirchdorfe Nienstädten bisher am 4ten Jun. gehaltene Krammarkt auf den Montag nach dem ersten Sonntage Trinitatis, und der daselbst am 4ten Oct. jedes Jahres gehaltene Kram- und Viehmarkt auf den Montag vor Michaelis zu verlegen sey.

Von vorstehender Allerhöchsten Resolution werden Ew. Excellenz in Gemäßheit eines unterm 23sten d. M. von der gedachten Kanzelei an Mich erlassenen Schreibens zur weiter erforderlichen Bekanntmachung hiemittelst von Mir in Kenntniß gesetzt.

Gottorf, den 30sten Aug. 1834.

1834. 2. Sept. 97.

97. Rescript an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, betr. den Rang der Mitglieder und Secretaire desselben.

Frederik der Sechste rc. Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, dem Präsidenten Unseres Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts den Rang von No. 5. in der zweiten Rangclasse und den ordentlichen Räthen desselben den Rang von No. 3. in der dritten Classe, so wie den bei demselben angestellten Secretairen den Rang und Titel von wirklichen Kanzeleisecretairen beizulegen.

Solches geben Wir euch hiedurch allergnädigst zu erkennen.

Die rc. Gegeben rc. Frederiksberg, den 2ten Sept. 1834.

98. Rescript an den Herrn Statthalter, betr. den Rang der Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Regierung und der bei derselben angesetzten Secretaire.

1834. 2. Sept. 98.

Frederik der Sechste &c. Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, dem Präsidenten der Schleswig-Holsteinischen Regierung den Rang von No. 5. in der zweiten Rangclasse, den Räthen derselben den Rang von No. 3. in der dritten Classe, den Assessoren bei derselben den Rang mit wirklichen Justizräthen, Rangclasse 4. No. 3., so wie den bei der Regierung angestellten Secretairen den Rang und Titel von wirklichen Kanzeleisecretairen beizulegen.

Solches geben Wir Ew. Liebden hiedurch zu erkennen.

Die &c. Gegeben &c. Frederiksberg, den 2ten Sept. 1834.

99. Rescript an das Holsteinische Obergericht, betr. den Rang der Mitglieder und Secretaire desselben, so wie der adelichen Landräthe.

1834. 2. Sept. 99.

Frederik der Sechste &c. Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, dem Director Unseres Holsteinischen Obergerichts den Rang von No. 12. in der zweiten Rangclasse und den Räthen desselben den Rang mit wirklichen Justizräthen, Rangclasse 4. No. 3., so wie den bei selbigem angestellten Secretairen den Rang und Titel von wirklichen Kanzeleisecretairen beizulegen. Uebrigens wollen Wir, daß den adelichen Landräthen der bisherige Rang von No. 3. in der dritten Rangclasse verbleibe.

Solches geben Wir euch hiedurch allergnädigst zu erkennen.

Die &c. Gegeben &c. Frederiksberg, den 2ten Sept. 1834.

1834. 6. Sept. 100.

100. Kanzeleischreiben an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, betr. die für die Mitglieder und Secretaire desselben reglementirte Uniform.

Auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 9ten v. M. den Mitgliedern des Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts und den bei Selbigem angestellten Secretairen die für die Mitglieder des hiesigen Höchsten Gerichts und die bei selbigem angestellten Secretaire reglementirte Uniform beizulegen geruht.

Von Vorstehendem ermangelt die Kanzelei nicht das wohlgedachte Oberappellationsgerichts bei Uebersendung einer Zeichnung der vorgeschriebenen Broderie hiedurch in Kenntniß zu setzen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 6ten Sept. 1834.

1834. 6. Sept. 101.

101. Kanzeleischreiben an den Herrn Statthalter, betr. die Uniform der Räthe und Assessoren in der Schleswig-Holsteinischen Provincial-Regierung.

Auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 9ten v. M. dem Präsidenten und den Räthen der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung die für die Mitglieder der Rentekammer reglementirte Uniform mit der Modification beizulegen geruht, daß selbige statt eines blauen tuchenen Kragens und Armaufschlags, einen Kragen und Handaufschlag von schwarzem Sammt mit einer goldenen Eichenlaub-Broderie und goldener Einfassung an dem oberen und Seiten-Rande des Kragens erhalte, so wie mit einfachen gelben Knöpfen versehen werde. Zugleich ist den Assessoren der Regierung die für den Präsidenten und die Räthe bestimmte Uniform mit der, rücksichtlich der Uniform der Kanzeleiassessoren reglementirten Broderie Allerhöchst beigelegt worden.

Von Vorstehendem ermangelt die Kanzelei nicht Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht, bei Uebersendung einer Zeichnung der erwähnten beiden Broderien, zur weiteren gnädig gefälligen Bekanntmachung hiedurch unterthänig zu benachrichtigen.

1834. 6. Sept. 101.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 6ten Sept. 1834.

---

102. Kanzeleischreiben an das Holsteinische Obergericht, betr. die für die Räthe und Secretaire in den dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Dicasterien des Herzogthums Holstein reglementirte Uniform.

1834. 6. Sept. 102.

Auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 9ten d. M. den Räthen in den dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht unmittelbar untergeordneten Landesdicasterien des Herzogthums Holstein die für die Mitglieder des hiesigen Hof- und Stadtgerichts reglementirte Uniform nebst Degen und port d'épée nach Art, wie die Assessoren des hiesigen Höchsten Gerichts solchen tragen, mit der Bestimmung beizulegen geruht, daß die Räthe, welche Mitglieder der Obergerichte waren und die bisherigen adelichen Landräthe, nach wie vor die bisherige Uniform tragen dürfen. Zugleich ist Allerhöchst resolvirt, daß die Secretaire bei den genannten Dicasterien, so wie der Landgerichtsnotar die bisher für die Obergerichtssecretaire und den Landgerichtsnotar reglementirte Uniform zu tragen haben.

Von Vorstehendem ermangelt die Kanzelei nicht das wohlgedachte Obergericht bei Uebersendung einer Zeichnung der für die Räthe vorgeschriebenen Uniform-Broderie hiedurch in Kenntniß zu setzen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 6ten Sept. 1834.

1834.
6. Sept.
103.

103. Rescript an beide Oberconsistorien, betr. den Wegfall der Gebühren für Taufen und sonstige geistliche Amtsverrichtungen in Fällen des Unvermögens der Beikommenden.

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben zu resolviren Uns Allerhöchst bewogen gefunden, daß künftig bei Taufen von Kindern unvermögender Eltern keine Gebühren an die Kirche, den Prediger und andere Kirchen- oder Schulbediente des Tauforts aus der Armen- oder einer sonstigen Communecasse entrichtet werden sollen, ohne Rücksicht darauf, ob die Eltern solcher Täuflinge zu der Commune, wo die Taufe geschieht, oder zu einer anderen auswärtigen oder einheimischen Commune gehören, so wie gleichfalls andere geistliche Amtsverrichtungen, falls die Gebühren bei dem Unvermögen der Beikommenden aus einer Communecasse entnommen werden müßten, unentgeltlich zu besorgen sind. Es ist dabei Unser Allerhöchster Wille, daß zuvor an denjenigen Orten, wo die Kircheninventarien in den vorberegten Fällen Gebühren ausdrücklich festsetzen, selbige den zur Zeit im Amte befindlichen Predigern und Kirchenbedienten für ihre Dienstzeit verbleiben mögen, daß indeß, wenn die Gebühr für eine Verrichtung der gedachten Art den Umständen nach auf einen verschiedenen Belauf festgesetzt ist, stets nur die geringste Gebühr zu erlegen seyn soll.

Solches geben Wir Ew. Lbd. und euch zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen.

Die ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 6ten Sept. 1834.

104. Königl. Resolution, betr. die Anordnung einer Examinations-Commission für Landmesser.

1834. 6. Sept. 104.

Zur Prüfung der künftigen Landmesser in Unsern Herzogthümern vor der Ertheilung einer desfallsigen Bestallung, wollen Wir eine fortwährende Examinationscommission angeordnet, und zu Mitgliedern dieser Commission, welche zwei Mal im Jahre, zu Ostern und Michaelis in Kiel zusammen zu treten haben wird, den Professor der Mathematik Scherck daselbst, den Landcommissair im östlichen District des Herzogthums Holstein, Secretair Prehn, und den Landinspector Tiedemann, und zwar die beiden Letztern gegen Genuß der anordnungsmäßigen Diäten und Vergütung ihrer Reisekosten allergnädigst ernannt haben.

Frederiksberg, den 6ten Sept. 1834.

---

105. Statthalter-Rescript, betr. die Beiträge zum Tilgungsfond der dem bisherigen Schloßgrunde und der Altstadt Hadersleben zur Last fallenden Schulden.

1834. 6. Sept. 105.

Nachdem die Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei mit Meinem Gutachten über den Bericht der städtischen Collegien in Hadersleben, betreffend die Beiträge zum Tilgungsfonds der dem bisherigen Schloßgrunde und der alten Stadt Hadersleben zur Last fallenden Schulden, deren Bestimmung im §. 15. des Combinations-Regulativs vom 10ten Dec. v. J. vorbehalten ist, versehen worden, hat sie den vorgelegten Plan genehmigt. Der zu dem bezeichneten Tilgungsfonds zu liefernde Beitrag wird demnach für die alte Stadt jährlich auf 1200 Rthlr. vorm. Cour. oder 1920 Rbtlr., und für den ehemaligen Schloßgrund jährlich auf 100 Rthlr. vorm. Cour. oder 160 Rbtlr. festgesetzt, und sind diese Beiträge dergestalt aufzubringen, daß in der alten Stadt von sämmtlichen

1834. 6. Sept. 105.

steuerbaren Haus- und Hofplätzen der alten städtischen Commüne monatlich ¾ ßl. vorm. Cour. à 100 □Ellen bezahlt, und der Rest nach denselben Grundsätzen wie die Nahrungssteuer repartirt, in Ansehung des ehemaligen Schloßgrundes aber nach Procenten von derjenigen Summe, welche die dem bisherigen Schloßgrunde angehörigen Contribuenten an Grund- und Nahrungssteuer zusammen genommen aufzubringen haben, zum Tilgungsfonds gesteuert wird.

Ich eröfne den städtischen Collegien Vorstehendes in Gemäßheit eines unterm 30sten v. M. von der mehrgedachten Kanzelei an Mich erlassenen Schreibens.

Gottorf, den 6ten Sept. 1834.

1834. 9. Sept. 106.

106. Rescript an das Schleswigsche Obergericht, betr. den Rang der Mitglieder derselben und der bei selbigem angestellten Secretaire.

Frederik der Sechste rc. Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, dem Director Unseres Schleswigschen Obergerichts den Rang von No. 12. in der zweiten Rangclasse und den Räthen desselben den Rang mit wirklichen Justizräthen, Rangclasse 4. No. 3., so wie den bei selbigem angestellten Secretairen den Rang und Titel von wirklichen Kanzeleisecretairen beizulegen.

Solches geben Wir euch hiedurch allergnädigst zu erkennen.

Die rc. Gegeben rc. Frederiksberg, den 9ten Sept. 1834.

107. Kanzeleischreiben an beide Oberconsistorien, betr. die Theilnahme Königl. Beamten an der Administration des Schulwesens.

1834. 9. Sept. 107.

Auf den gefälligen Bericht nebst Bedenken des Königl. Oberconsistorii, betreffend die Frage, in wiefern Königl. Beamte als Interessenten einer Schulcommüne zur Theilnahme an der Administration des Schulwesens in den Commünen für verpflichtet zu erachten, ermangelt die Kanzelei nicht hiedurch zu erwiedern, daß ihres Erachtens die Eigenschaft eines Königl. Beamten so wenig in den Städten und Flecken, als auf dem Lande von der Uebernahme des Amts eines Schulvorstehers, oder vom Eintritt in eine Schulcommission befreiet, in sofern nicht die Dienststellung von der Beschaffenheit seyn sollte, daß hiemit die Uebernahme einer solchen Function unverträglich erachtet werden müßte, worüber von dem wohlgedachten Oberconsistorio erforderlichen Falls die nähere Entscheidung abzugeben seyn wird. Die Kanzelei ersucht demnach Dasselbe, in Uebereinstimmung hiemit, es in vorkommenden Fällen gefällig zu verhalten.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 9ten Sept. 1834.

---

108. Kanzeleischreiben an das Schleswigsche Obergericht, betr. die Verlagsartikel der Heideloff-Campeschen Buchhandlung in Paris.

1834. 9. Sept. 108.

Zufolge einer Anzeige des Departements der auswärtigen Angelegenheiten ist in der 27sten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung der Beschluß gefaßt worden, die Bundesregierungen zu ersuchen, den Debit sämmtlicher Verlagsartikel der Heideloff-Campeschen Buchhandlung in Paris in ihren Staaten möglichst zu hindern, und zu dem Behuf die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

1834. 9. Sept. 108.

Die Kanzelei hat in Gemäßheit dieses Bundesbeschlusses die betreffenden Behörden der Herzogthümer Holstein und Lauenburg beauftragt, die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, daß, falls von den gedachten Verlagsartikeln Exemplare dorthin versandt werden sollten, dieselben sofort mit Beschlag belegt würden, und sie ersucht das Königl. Schleswigsche Obergericht, es in dem Herzogthum Schleswig hienach gleichfalls gefällig zu verhalten.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 9ten Sept. 1834.

1834. 13. Sept. 109.

109. Kanzeleischreiben an das Schleswigsche Obergericht, betr. die für die Räthe und Secretaire in den dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichte unmittelbar untergeordneten Dicasterien des Herzogthums Schleswig reglementirte Uniform.

Auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 9ten d. M. den Räthen in den dem Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht untergeordneten Landesdicasterien des Herzogthums Schleswig die für die Mitglieder des hiesigen Hof- und Stadtgerichts reglementirte Uniform nebst Degen und port d'epée nach Art, wie die Assessoren des hiesigen höchsten Gerichts solchen tragen, mit der Bestimmung beizulegen geruht, daß die Räthe, welche Mitglieder der Obergerichte waren, nach wie vor die bisherige Uniform tragen dürfen. Zugleich ist Allerhöchst resolvirt, daß die Secretaire bei den genannten Dicasterien die bisher für die Obergerichtssecretaire reglementirte Uniform zu tragen haben.

Von Vorstehendem ermangelt die Kanzelei nicht, das Königliche Schleswigsche Obergericht, bei Uebersendung einer Zeichnung der für

die Räthe vorgeschriebenen Uniform-Broderie, hiedurch in Kenntniß zu setzen *).

1834. 13. Sept. 109.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 13ten Sept. 1834.

---

110. Rescript an den Herrn Statthalter, betr. die Regulirung mehrerer Gewerbe in der Stadt Heiligenhafen **).

1834. 13. Sept. 110.

Frederik der Sechste rc. Wir haben zu resolviren Uns Allerhöchst bewogen gefunden, daß ein Jeder, der sich in Zukunft in der Stadt Heiligenhafen niederlassen will, um dort das Schlachter-, Zimmer-, Sattler-, Riemer-, Reifer-, Böttcher-, Drechsler-, Maler-, Hutmacher- und Klempner-Gewerbe zu treiben, in sofern er nicht an einem anderen Orte im Inlande das Meisterrecht bei einer Zunft seines Handwerks ordnungsmäßig gewonnen, dem Magistrat nicht allein zu dociren habe, daß er die Profession zunftmäßig erlernt, und die vorschriftsmäßigen Gesellen- und Wanderjahre abgehalten habe, sondern auch ein von dem Magistrat zu bestimmendes und in dessen Gegenwart von zwei Sachverständigen zu besichtigendes Meisterstück ausfertigen soll, worauf, wenn solches hinlänglich befunden worden, demselben gegen Erlegung der in der Verfügung vom 19ten Februar 1738 bestimmten Gebühr an die

*) Unter demselben Dato ist dem Landkanzler eröfnet, daß er seine bisherige Uniform tragen möge.

**) Gleichlautende Rescripte ergingen unter demselben Dato in Betref
1) der Schlachter-, Gläser- und Rademacher-Gewerbe in der Stadt Oldenburg;
2) der Reifer-, Drechsler-, Buchbinder-, Gläser-, Färber-, Goldschmiede-, Hutmacher-, Klempner-, Küper-, Kupferschmiede-, Maler-, Rademacher-, Schlachter-, Korbmacher- und Töpfer-Gewerbe in der Stadt Segeberg;
3) der Böttcher-, Buchbinder-, Drechsler-, Färber-, Gläser-, Goldschmiede-, Klempner-, Hutmacher-, Korbmacher-, Kupferschmiede-, Maler-, Rademacher-, Seiler-, Schlachter-, Sattler- und Töpfer-Gewerbe in der Stadt Neustadt.

1834. 13. Sept. 110.

Obrigkeit und die beiden Sachverständigen, die Erlaubniß zur Treibung seiner Profession, mittelst eines Magistratsdecrets zu ertheilen ist.

Solches geben Wir Ew. Lbd. zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen.

Die Wir ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 13ten Sept. 1834.

1834. 13. Sept. 111.

111. Kanzeleischreiben an den Herrn Statthalter, betr. die Befugnisse der Handwerker, welche in Uebereinstimmung mit der in mehreren Städten eingetretenen Gewerberegulirung ihr Handwerk ausüben.

Indem die Kanzelei nicht ermangelt, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht das wegen der Regulirung mehrerer Gewerbe in — ausgefertigte Rescript im Anschlusse zu übersenden, fügt sie mit Rücksicht auf die desfalls vom dortigen Magistrat erhobene Vorfrage hinzu, daß den nach Maaßgabe des erwähnten Rescripts sich niederlassenden Gewerbtreibenden, als unzünftigen Handwerkern, auf welche auch die Verfügung vom 27sten Mai 1746 wegen der Lehrjungen und Gesellen der außerhalb des Amts sich setzenden Meister (Corp. Const. Hols. I. p. 757.) keine Anwendung leiden kann, die Befugniß nicht zusteht, Bursche auszulehren, es selbigen jedoch überlassen bleibt, Gesellen, die sich bei ihnen melden sollten, in Arbeit zu nehmen, und ferner, wie es aus der angeordneten Gewerbsregulirung hervorgeht, daß in der Stadt nur diejenigen Handwerker die im Rescript aufgeführten Professionen treiben dürfen, welche den Vorschriften desselben nachgekommen sind, ein Bannrecht rücksichtlich der Landdistricte ihnen aber nicht einzuräumen ist.

Die Kanzelei ersucht Ew. Hochfürstl. Durchlaucht unterthänig, dem Magistrat Vorstehendes gnädig gefällig eröfnen zu wollen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 13ten Sept. 1834.

112. Statthalter-Rescript, daß concessionirte Musici sich der Hülfe ihrer Kinder bedienen können.

1834.
13. Sept.
112.

Mit Beziehung auf den Bericht wird — in Gemäßheit desfalls an Mich erlassenen Schreibens der Königl. Kanzelei vom 6ten d. M. zur weitern Bekanntmachung hiedurch eröfnet, wie es gestattet worden, daß concessionirte Musici sich der Hülfe ihrer Kinder bedienen, so lange selbige sich im älterlichen Hause aufhalten.

Gottorf, den 15ten Sept. 1834.

---

113. Kanzeleischreiben an das Schleswigsche Oberconsistorium, betr. den Antheil des Lateinischen Schulfonds an dem Ertrage des Schleswig-Holsteinischen Gesangbuchs.

1834.
16. Sept.
113.

Mittelst Allerhöchster Resolution vom 5ten d. M. haben Se. Majestät der König den Antheil des Lateinischen Schulfonds an dem Ertrag des Schleswig-Holsteinischen Gesangbuchs dahin Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß derselbe, unter Wegfall aller Ansprüche für die seit der Stereotypirung des Gesangbuchs verflossene Zeit in dem zehnten Theil des Gewinns bei dem Verkauf jeder Auflage des stereotypirten Gesangbuchs bestehen solle.

Von Vorstehendem ermangelt die Kanzelei nicht, das Königliche Schleswigsche Oberconsistorium, zur weiteren gefälligen Bekanntmachung, hiedurch in Kenntniß zu setzen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 16ten Sept. 1834.

1831. 18. Sept. 114.

114. Kanzeleischreiben an die Rentekammer, betr. die Frage, ob die Apotheker-Privilegien als rein persönliche oder als Staats-Privilegien zu betrachten.

Von der Königl. Rentekammer ist auf Veranlassung des Gesuchs des Apothekers — um Erstattung desjenigen, was er beim Ankauf seiner Apotheke an ½ Procentsteuer zu viel bezahlt habe, mittelst gefälligen Schreibens unsere Aeußerung darüber verlangt worden, ob die Apotheker-Privilegien als rein persönliche oder als Real-Privilegien zu betrachten. Mit Beziehung hierauf ermangelt die Kanzelei nicht, hiedurch zu erwiedern, daß zwar in der Regel die Apotheker-Privilegien mit Rücksicht auf das dazu erforderliche Eigenthum an Gebäuden und Materialien ertheilt zu werden pflegen, dieselben indeß in Folge hievon nicht als eine einem bestimmten Grundbesitz anklebende Realgerechtigkeit angesehen werden können. Es kommt nämlich in dieser Hinsicht in Betracht, daß die Erwerbung solcher Privilegien in Gemäßheit des §. 10. des Patents vom 25sten Mai 1804, der Bekanntmachung vom 26sten Jul. 1805 und der Verfügung vom 27sten Jan. 1829 wesentlich und zunächst durch die erforderliche persönliche Qualification des Impetranten zur gehörigen Verwaltung einer Apotheke bedingt ist, und so wie hienach selbst die Privilegien, welche, wie dieß zum Theil der Fall ist, auch auf die Erben des Impetranten lauten, die Extension auf leztere nur unter dieser Voraussetzung erfolgt, so ist auch die Uebertragung eines solchen Privilegii auf den Käufer einer Apotheke hievon abhängig. Daß bei der Bewilligung von Apotheker-Privilegien die diesem zufolge als ein ihrer Natur nach persönliches Recht zu betrachten sind, außer der nöthigen persönlichen Qualification, auch die eigenthümliche Erwerbung einer bereits eingerichteten Apotheke in Betracht gezogen wird, beruht dagegen lediglich auf Rücksichten der Zweckmäßigkeit und Billigkeit, während hieraus an sich eben so wenig ein rechtlicher Anspruch des Käufers auf die Uebertragung der von dem Verkäufer vermöge specieller persönlicher Verleihung ausgeübten

Befugniß hergeleitet werden kann, als es bisher für erforderlich erachtet ist, die Apotheker in ihren Privilegien hinsichtlich deren Ausübung auf ein bestimmtes Immobile zu beschränken. Auch wird hingegen die im §. 3. der Verfügung vom 27sten Jan. 1829 in gewissen Fällen ausnahmsweise gestatteten interimistischen Verwaltung der Apotheken durch Provisoren, nicht angeführt werden können, vielmehr dürfte selbige im Gegentheile zur Bestätigung der obigen Ansicht dienen.

1834. 18. Sept. 114.

Die Kanzelei muß aus diesen Gründen des Dafürhaltens seyn, daß bei dem Verkauf von Apotheken die ½ Procentsteuer lediglich mit Rücksicht auf den Immobiliarbesitz zu berechnen seyn wird.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 18ten Sept. 1834.

---

115. Kanzeleipatent, enthaltend die Bestimmungen rücksichtlich der Aufhebung des Abzugsrechts zwischen den gesammten Staaten Sr. Majestät des Königs und dem Königreiche Belgien, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

1834. 20. Sept. 115.

Wegen Aufhebung des Abzugsrechts zwischen den gesammten Staaten Sr. Majestät des Königs und dem Königreiche Belgien sind in einer, in Folge Allerhöchster Autorisation ausgestellten Declaration nachstehende Bestimmungen festgesetzt worden:

1.

Die unter den Namen jus detractus, gabella hereditaria und census emigrationis bekannten Abgaben sollen künftig, wenn durch Erbschaft, Schenkung, Verkauf, Auswanderung oder auf andere Weise ein Vermögen aus den Staaten Sr. Majestät des Königs von Dännemark nach den Staaten Sr. Majestät des Königs von Belgien, oder von die-

1834. 20. Sept. 115.

sen nach jenen übergeht, im gesammten Gebiet der beiderseitigen Staaten, in deren jetzigem oder künftigen Umfange, weder gefordert noch erhoben werden, und jede Abgabe dieser Art zwischen den beiden Staaten wegfällig seyn.

2.

Diese Bestimmung erstreckt sich nicht allein auf diejenigen Abgaben der Art, welche einen Theil der Staatseinkünfte ausmachen, sondern auch auf die, welche bisher von einigen Provinzen, Städten, Jurisdictionsdistricten, Corporationen, Bezirken oder Communen erhoben worden sind, so daß die beiderseitigen Unterthanen, welche aus dem Gebiete des einen oder andern Staates Vermögen ausführen, oder denen dort aus irgend einem Rechtstitel Vermögen zufällt, in dieser Hinsicht keiner anderen Abgabe oder Taxe unterworfen seyn werden, als solchen, die in Folge Erbschaftsanfalls, Verkaufs oder einer Vertauschung des Eigenthums gleichmäßig von den Einwohnern der Dänischen und Belgischen Lande, nach den in beiden Staaten bestehenden oder zu erlassenden Reglements und Verordnungen, entrichtet werden müssen.

3.

Diese Convention findet nicht allein auf sämmtliche künftig anfallende oder bereits angefallene Erbschaften Anwendung, sondern auf jeden Ausgang von Vermögen, dessen Abführung noch nicht bewerkstelligt worden ist.

4.

Da diese Convention nur das Eigenthum und die freie Abführung desselben betrift, so bleiben die den Militairdienst angehenden Gesetze in beiden Staaten in voller Kraft.

5.

Diese Bestimmungen treten vom 25sten Mai d. J. an in Kraft.

1805.
20. Sept.
115.

Vorstehendes wird Allen und Jeden, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenburgische Kanzelei zu Kopenhagen, den 20sten Sept. 1834.

---

116. Rescript an den Herrn Statthalter, betr. die Erlassung eines Regulativs über die dem Tischleramte in Wilster und den dortigen Zimmerleuten zukommenden Arbeiten.

1834.
20. Sept.
116.

Frederik der Sechste rc. Wir haben zu resolviren Uns Allerhöchst bewogen gefunden, daß rücksichtlich der dem Amt der Tischler in Wilster und den dortigen Zimmerleuten zukommenden Arbeiten das hiebei angeschlossene Regulativ zur Richtschnur dienen soll.

Indem Wir Ew. Lbd. solches hiedurch zu erkennen geben, gesinnen Wir an Dieselben gnädigst, hienach den Beikommenden das Erforderliche bekannt zu machen.

Die rc. Gegeben rc. Kopenhagen, den 20sten Sept. 1834.

Regulativ, betr. eine nähere Bestimmung der dem Tischleramt in Wilster und den dortigen Hauszimmerleuten zukommenden Arbeiten.

§. 1.

Dem Tischleramte stehen alle geleimte, gestemmte, gerahnte, verzinkte Arbeiten, wozu ein anderer, als der grobe Runx oder Schrubhobel erforderlich ist, unter den im §. 2. hinsichtlich des den Zimmerleuten gestatteten Gebrauchs des Schlichthobels gedachten Ausnahmen, ausschließlich zu;

1834. 20. Sept. 116.

namentlich ist selbigem die Verfertigung der Fensterrahmen, Fensterladen und Luchten, Särge, Mobilien aller Art, glattgehobelter oder mit einem anderen, als dem Runx oder Schrubhobel bearbeiteter bretterner Scheerwände, Thüren, Fußböden, Stakette und Treppen allein gestattet.

§. 2.

Zur Zimmerarbeit ist dagegen alle unbehobelte und solche Arbeit zu rechnen, wozu nur der grobe Hobel, oder der sogenannte Runx oder Schrubhobel gebraucht wird, so weit nicht die Arbeiten zu denjenigen gehören, auf deren Verfertigung dem Tischleramte nach §. 1. ein ausschließliches Recht zusteht. Jedoch ist den Zimmerleuten der Gebrauch des feinen oder Schlichthobels gestattet bei Balken, Stendern, Mühlen und dem daran befindlichen Räderwerk, wie auch bei Brücken, Siehlen, Schleusen, Hecken, Stegen und Windfedern, und namentlich kommt ihnen alle Arbeit an Dach und Fach der Gebäude, Sparren, Latten, Windfedern, Leden, Stenderwerk, Riegeln, Scheer- und Fensterwänden, Brücken, Geländern, Bollwerken, Stegen und unbehobelten Plankenwerken, Thüren, Fußböden, Staketten u. s. w. zu.

§. 3.

So wie übrigens den Zimmerleuten, welche in Wilster keine Zunft bilden, kein ausschließliches Recht auf die in dem §. 2. aufgeführten Arbeiten zusteht, so ist es auch in Gemäßheit des Kanzeleipatents vom 21sten Mai 1831 jedem Einwohner der Stadt unbenommen, sich zünftige Tischler und Zimmerleute, welche Bürger und Einwohner in einer anderen Stadt oder zunftberechtigten Flecken der Herzogthümer Schleswig und Holstein sind, zu bedienen, und steht die Einfuhr von Mobilien aus der Fremde, mit Ausnahme der sogenannten verbotenen Landdistricte, ebenfalls jedem frei.

117. Rescript an den Herrn Statthalter, betr. die Erlassung eines Regulativs über die den Aemtern der Tischler und Zimmerleute in Rendsburg zukommenden Arbeiten.

1834. 20. Sept. 117.

Frederik der Sechste 2c. Wir haben zu resolviren Uns Allerhöchst bewogen gefunden, daß rücksichtlich der den Aemtern der Tischler und Zimmerleute in Rendsburg zukommenden Arbeiten das hiebei angeschlossene Regulativ zur Richtschnur dienen soll.

Indem Wir Ew. Lbd. solches hiedurch zu erkennen geben, gesinnen Wir an Dieselben gnädigst, hienach den Beikommenden das Erforderliche bekannt zu machen.

Die 2c. Gegeben 2c. Kopenhagen, den 20sten Sept. 1834.

Regulativ über die den Aemtern der Tischler und Hauszimmerleute in Rendsburg zukommenden Arbeiten.

§. 1.

Dem Tischleramte stehen alle geleimte, gestemmte, gerahmte, verzinkte Arbeiten, wozu ein anderer als der grobe Runx- oder Schrubhobel erforderlich ist, unter den im §. 2. hinsichtlich des dem Zimmeramte gestatteten Gebrauchs des Schlichthobels gedachten Ausnahmen, ausschließlich zu; namentlich ist selbigem die Verfertigung der Fensterrahmen, Fensterladen und Luchten, Särge, Mobilien aller Art, glatt gehobelter oder mit einem anderen, als dem Runx- oder Schrubhobel bearbeiteter bretterner Scheerwände, Thüren, Fußböden, Stakette und Treppen allein gestattet.

§. 2.

Dem Zimmeramt kommt dagegen alle ungehobelte und solche Arbeit zu, wozu nur der grobe Hobel, oder der sogenannte Runx- oder Schrub-

1834. 20 Sept. 117.

hobel gebraucht wird. Jedoch ist dem Zimmeramte der Gebrauch des feinen oder Schlichthobels gestattet bei Balken, Stendern, Mühlen und dem daran befindlichen Räderwerk, wie auch bei Brücken, Siehlen, Schleusen, Hecken, Stegen und Windfedern, und namentlich kommt dem Zimmeramte alle an Dach und Fach der Gebäude, Sparren, Latten, Windfedern, Leden, Stenderwerk, Riegeln, Scheer- und Fensterwänden, Brücken, Geländern, Bollwerken, Stegen und ungehobeltem Plankwerk, Thüren, Fußböden, Staketten u. s. w. ausschließlich zu.

§. 5.

Das beiden Aemtern zustehende ausschließliche Recht auf die in den vorhergehenden §§. genannten Arbeiten leidet jedoch in Gemäßheit der durch das Kanzeleipatent vom 21sten Mai 1831 bekannt gemachten Allerhöchsten Resolution dahin eine Beschränkung, daß es jedem Einwohner der Stadt unbenommen bleibt, sich zünftige Tischler und Zimmerleute, welche Bürger und Einwohner in einer andern Stadt oder zunftberechtigten Flecken der Herzogthümer Schleswig und Holstein sind, zu bedienen, und steht die Einfuhr von Mobilien aus der Fremde, mit Ausnahme der sogenannten verbotenen Landdistricte, ebenfalls jedem frei.

1834. 20. Sept. 118.

118. Kanzeleischreiben an das Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht, betr. die Aufhebung des Wegetransitzolles auf der Kieler Chaussee.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 12ten d. M. die Aufhebung des durch das Kanzeleipatent vom 19ten Mai 1804 angeordneten Wegegeldes für Transitwaaren, für die Kieler-Altonaer Chaussee vom 1sten Oct. d. J. an Allerhöchst zu genehmigen und die Kanzelei Allerhöchst zu autorisiren geruht, demgemäß den Beikommenden das Erforderliche zu eröfnen.

Die Kanzelei ermangelt nicht, das Königl. Holsteinisch-Lauenburgische Obergericht von vorstehender Allerhöchster Resolution, unter dem Hinzufügen hiedurch in Kenntniß zu setzen, daß das Generalzollkammer- und Commerzcollegium ersucht worden ist, in dieser Hinsicht den Zollstellen, bei denen die Erhebung des gedachten Wegegeldes auf der Chaussee geschieht, das Erforderliche aufzutragen.

1834. 20. Sept. 118.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 20sten Sept. 1834.

---

119. Porto-Taxe für Briefe, welche zwischen den Dänischen Staaten und dem Auslande versandt werden, in soweit die Versendung zwischen Hamburg, Lübeck und den beikommenden Oertern im Auslande Statt findet *).

1834. 20. Sept. 119.

Die erste Abtheilung enthält die Staaten und Länder, wohin die Briefe nach Belieben der Absender entweder ganzhin oder gar nicht, bis zu einem Zwischenort oder nur bis Hamburg frankirt werden können. Dahin gehören folgende Staaten und Länder: Großherzogthum Baden, Königreich Baiern, Herzogthum Braunschweig, die Königl. Preußischen Provinzen Westphalen, Cleve, Berg, Niederrhein u. s. w. Fürstl. Anhaltsche Oerter, Königreich Sachsen, Schweiz, der Fürstlich Thurn- und Taxische Lehns-Postdistrict, Königreich Hannover, Königreich Preußen, Mecklenburgische Oerter und das Großherzogthum Oldenburg.

Die zweite Abtheilung befaßt die Staaten, wohin die Briefe entweder ganz bis zum Bestimmungsort, oder nur bis Hamburg frankirt, und von woher die Briefe nach den Dänischen Staaten nicht weiter als bis Hamburg frankirt werden können. Dahin gehören: Königreich Frankreich, Königreich Belgien, das Kaiserthum Rußland, Königreich Polen.

*) Wegen ihrer Voluminosität ist diese Taxe nicht mit aufgenommen, sondern nur die nachfolgende Uebersicht des Inhalts derselben mitgetheilt.

1834. 20. Sept. 119.

Die dritte Abtheilung begreift die Staaten, Länder und Inseln, wohin die Briefe bis zu einem Grenzpuncte frankirt werden müsse1. Dahin gehören: die Königreiche Spanien und Portugal, die Französischen Colonien, Algier, Nordamerika, Mexico, Großbrittannien und Irrland, sämmtliche Kaiserl. Königl. Oesterreichische Staaten, das Fürstenthum Lichtenstein, die Europäische und Asiatische Türkei, Südrußland, der Freistaat Krakau, sämmtliche Staaten in Italien, Königreich Griechenland und Königreich Holland.

1834. 23. Sept. 120.

120. Rescript an den Herrn Statthalter, betr. die den geistlichen Mitgliedern der Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung und dem außerordentlichen Mitgliede derselben im Verhältniß zu den übrigen Mitgliedern dieses Collegii anzuweisenden Plätze.

Frederik der Sechste rc. Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, rücksichtlich des Sitzes der beiden geistlichen Mitglieder der Schleswig-Holsteinischen Provinzialregierung, so wie des derselben zum Behuf der Aufsicht über die Gelehrtenschulen beigeordneten außerordentlichen Mitgliedes Allerhöchst zu bestimmen, daß das erste geistliche Mitglied, falls dieses den Posten eines Generalsuperintendenten bekleidet, in dem Plenum unmittelbar nach dem Präsidenten und den beiden Sectionsdirigenten, und in den Sectionen unmittelbar nach dem Sectionsdirigenten seinen Platz erhalten soll; sonst aber sowohl den geistlichen Mitgliedern als dem gedachten außerordentlichen Mitgliede für die Gelehrtenschulen im Plenum so wie in den Sectionen nach dem Präsidenten und den Sectionsdirigenten unter den auf diese folgenden Räthen ihre Plätze nach dem Zeitpunct ihres gegenseitigen Eintritts in die Regierung, jedoch stets vor den Assessoren anzuweisen sind.

Solches geben Wir Ew. Lbd. zur weiteren Bekanntmachung hiedurch gnädigst zu erkennen.

Die ꝛc. Gegeben ꝛc. Frederiksberg, den 23sten Sept. 1834.

1834. 23. Sept. 120.

---

121. Placat, betr. die Errichtung eines Haupt- und Rechnungführenden Briefpostcomtoirs zu Wilster.

1834. 23. Sept. 121.

Auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung der Generalpostdirection haben Se. Königl. Majestät unterm 18ten Jul. d. J. allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in Wilster ein Haupt- und Rechnungführendes Briefpostcomtoir errichtet werden möge, welches demnach am 1sten Jan. 1835 in Wirksamkeit treten wird. In Uebereinstimmung hiemit ist für die nach und von Wilster bestimmten Briefe das Postgeld in Gemäßheit der nachstehenden desfälligen Taxe zu erlegen.

Taxe für einen einfachen Brief zwischen Wilster und

	rbß. S.		rbß. S.
Aalburg	29	Eutin	13
Aarhuus	22	Faaburg	22
Altona	10	Flensburg	13
Apenrade	13	Friederichsburg	29
Arensburg	10	Friederichshafen	32
Arroeskiöbing	26	Friederichssund	29
Assens	16	Friederichsstadt	10
Bogense	22	Friedericia	19
Bramstedt	3	Glückstadt	3
Bredstedt	10	Grenaae	29
Burg	16	Hadersleben	16
Cappeln	16	Hamburg	10
Christiansfeld	16	Heide	10
Crempe	3	Heiligenhafen	13
Ebeltoft	29	Helsingör	29
Eckernförde	10	Hirschholm	29
Elmshorn	6	Hjorring	32

1834.
23. Sept.
121.

	rbß. S.		rbß. S.
Hobroe	29	Plön	10
Holbeck	29	Prästöe	29
Holstebroe	29	Preetz	10
Horsens	22	Randers	26
Husum	10	Rendsburg	10
Itzehoe	3	Ripen	19
Kallundburg	29	Ringkiöbing	26
Kellinghusen	3	Ringstedt	26
Kiel	10	Roschild	29
Kiöge	29	Rudkiöbing	26
Kolding	16	Rödbye	32
Kopenhagen	29	Saxkiöbing	32
Korsör	22	Schleswig	10
Lemwig	29	Segeberg	10
Lunden	10	Skagen	35
Lübeck	13	Skanderburg	22
Lütjenburg	13	Skive	35
Lyngbye	29	Slagelse	26
Mariager	29	Sonderburg	13
Mariboe	32	Sorö	26
Meldorf	6	Stege	29
Middelfart	19	Storehedinge	29
Nachschou	32	Stubbekiöbing	29
Nestved	29	Svendburg	22
Neumünster	6	Säbye	35
Neustadt	13	Thistedt	42
Norburg	16	Tondern	16
Nortorf	10	Tönning	10
Nyburg	22	Uetersen	6
Nykiöbing auf Falster	29	Ulzburg	6
Nykiöbing in Jütland	38	Wandsbeck	10
Nystedt	32	Warde	22
Odense	19	Welle	19
Oldenburg	13	Wiburg	29
Oldesloe	10	Wordingburg	29
Pinneberg	6	Wyck	13

Nach diesem Placat geht Wilster aus dem in der 3ten Nummer des §. 3. der Briefposttaxe vom 28sten März 1801 enthaltenen Verzeichnisse der Oerter, wohin die Briefe mit der Post nicht directe bezahlt werden können, aus, und gehöret dahingegen nunmehr zu den in derselben Taxe

§. 1. No. 2. angeführten Oertern, zwischen welchen Briefe für Rechnung der Postcasse befördert werden, so wie auch die Taxe in allen übrigen Puncten, in soweit selbige zur Zeit noch in Kraft ist, zugleich mit der Briefpostaxe vom 15ten Jul. 1818 hiedurch auf Wilster erweitert wird.

1834. 23. Sept. 121.

Solches wird hiedurch zu Jedermanns Kunde und Nachachtung bekannt gemacht.

Generalpostdirection, den 23sten Sept. 1834.

---

122. Rescript an den Herrn Statthalter, betr. die Einführung eines Wochenmarkts in Lügumkloster.

1834. 27. Sept. 122.

Frederik der Sechste x. Wir haben zu resolviren Uns Allerhöchst bewogen gefunden, daß künftig in dem Flecken Lügumkloster an jedem Donnerstag ein Wochenmarkt zu halten ist, und dabei die in der Anlage enthaltene Marktordnung beobachtet werden soll.

Indem Wir Ew. Lbd. solches hiedurch eröfnen, gesinnen Wir an Dieselben gnädigst, wegen Einführung des Wochenmarkts und Publication der angefügten Marktordnung das Erforderliche zu verfügen.

Die x. Gegeben x. Kopenhagen, den 27sten Sept. 1834.

Wochenmarktsordnung für den Flecken Lügumkloster.

§. 1.

In dem Flecken Lügumkloster wird für die Zukunft ein Wochenmarkt eingeführt, und solcher soll an jedem Donnerstag gehalten werden; fällt ein Festtag auf diesen Tag, so tritt der nächst vorhergehende Werktag an dessen Stelle.

1834.
27. Sept.
122.

§. 2.

Der zu diesem Wochenmarkt bestimmte Platz ist der vor den Häusern des G. W. Ahlers, Joh. Christiansen, Claus Nero Boysen und Soren Lassen Sörensen befindliche freie Platz.

§. 3.

An den für den Wochenmarkt bestimmten Tagen ist es nicht nur den Landbewohnern erlaubt, die in dem Kanzeleischreiben vom 8ten März 1825 (Chron. Samml. No. 25.) bezeichneten Handarbeiten feilzuhalten, sondern auch sonst jedermann gestattet, sowohl solche Gegenstände, auf welche die Hausirverbote überhaupt keine Anwendung finden, als auch landwirthschaftliche und Gartenproducte, so wie Lebensmittel aller Art auf den Marktplatz zum Verkauf zu bringen.

Der Markt fängt im Winter um 8 und im Sommer um 7 Uhr Morgens an und währt bis 11 Uhr Mittags.

§. 4.

Während dieser Marktzeit dürfen die Marktwaaren nur auf dem Marktplatze feil gehalten werden, und erst nach 11 Uhr können die daselbst nicht verkauften Waaren umhergetragen und von Haus zu Haus feilgeboten werden, so daß vor und während der Markzeit das Hausiren mit den bezeichneten Waaren an den Markttagen gänzlich verboten ist. Auch ist es niemanden erlaubt, selbst oder durch Andere, außerhalb des Fleckens und auf dem Wege zum Markte, sich mit den Landleuten, welche Producte zum Markt bringen, in Handel einzulassen, Waaren zu bedingen oder aufzukaufen, sondern es müssen die Waaren zuvor auf den Marktplatz gebracht seyn, ehe der Handel anfangen darf. Hinsichtlich der Befugnisse zum Einkaufen kommen alsdann die Vorschriften des Kanzeleipatents vom 13ten Jun. 1826, betr. die Aufhebung der Beschränkungen des freien Verkehrs auf den Wochenmärkten mit Landesproducten, so wie

des Kanzeleipatents vom 13ten Jul. 1830, betr. die Aufhebung der auf den Wochenmärkten annoch bestehenden Marktstunde, zur Anwendung.

1831. 27. Sept. 122.

Wer wider diese Vorschriften handelt, wird den Umständen nach mit Confiscation der gekauften Waaren oder einer Mulct bis zu 8 Rthlr. gestraft.

§. 5.

Wer verdorbene und ungesunde Waaren zum Verkauf in den Flecken bringt, wird mit Confiscation der Waaren und überdieß den Umständen nach mit einer Brüche bis zu 16 Rthlrn., oder im Unvermögensfalle mit einer derselben zu substituirenden Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod belegt. Wer sich des Gebrauchs unrichtigen oder ungestempelten Maasses und Gewichts, des Betrugs oder der Fälschung schuldig macht, wird nach Vorschrift allgemeiner Gesetze bestraft.

§. 6.

Die Aufsicht über das richtige Maaß und Gewicht, so wie über die Güte der Waaren führt ein Marktvogt, dessen Posten mit dem des Polizeidieners zu verbinden ist. Dieser, dem es übrigens nicht gestattet ist, Aufträge zum Ankauf von Wochenmarktswaaren für Andere zu übernehmen, hat auch sorgsam darüber zu wachen, daß keine polizeilichen Unordnungen auf dem Markte vorfallen, und namentlich sorgt er dafür, daß die Passage durch die Marktleute nicht gesperrt oder beengt wird, und mit Pferden und Wagen sonst kein Unglück entstehe. Jeden Contraventionsfall hat er sofort der Birkvogtei anzuzeigen, die die erforderlichen Maaßregeln verfügt.

§. 7.

Die Erledigung der auf dem Markt entstehenden Streitigkeiten, so wie die Bestrafung vorfallender Uebertretungen der Marktordnung gehört,

1834. 27. Sept. 122.

wenn die Sache sofort abgemacht werden kann, zur Competenz der Birkvogtei, und im entgegengesetzten Falle kommen für das weitere Verfahren die allgemeinen Regeln zur Anwendung.

§. 8.

Die wegen Uebertretungen dieser Marktordnung erkannten Brüchen und der Ertrag des Verkaufs der confiscirten Waaren fließen zur Hälfte in die Armencasse des Orts; die andere Hälfte erhält der Marktvogt (§. 6.) oder sonstige Unterbediente, welcher die Contravention denunciirt hat.

§. 9.

Diejenigen, welche Producte zu Markte bringen, haben weder ein Stätegeld noch sonst eine Marktabgabe zu erlegen. Nur müssen die, welche sich des Ausrufers bedienen, diesem die herkömmliche Gebühr bezahlen.

1834. 27. Sept. 123.

123. Kanzeleischreiben an den Herrn Statthalter, betr. die in Segeberg zu erlegenden Quittungsgebühren.

In Uebereinstimmung mit des Herrn Landgrafen, Generalfeldmarschalls und Statthalters Hochfürstl. Durchlaucht gnädig gefälligen Gutachten, betr. die in Anrege gekommene Gleichstellung der von den Bürgern der Neustadt und den Bürgern der Altstadt in Segeberg zu erlegenden Quittungsgebühren nach dem Abgange des jetzigen Stadtcassirers, findet auch die Kanzelei diese Maaßregel, der Verringerung, welche die Einnahme des künftigen Stadtcassirers dadurch erleiden wird, ungeachtet, den hier obwaltenden Umständen nach zur Genehmigung geeignet.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht, Ew. Hochfürstl. Durchlaucht hiedurch zu erwiedern, indem sie Dieselben unterthänig ersucht,

den städtischen Collegien in Segeberg das darnach Erforderliche gnädig gefällig zu eröfnen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 27sten Sept. 1834.

1834. 27. Sept. 123.

---

124. Circular des Herrn Statthalters, betr. die Einführung von Waffen und Kriegsbedarf in die mit Bürgerkrieg überzogenen Provinzen des Königreichs Spanien.

1834. 30. Sept. 124.

Das Königl. Departement der auswärtigen Angelegenheiten hat dem Königl. Generalzollkammer- und Commerzcollegio angezeigt, daß, zufolge einer deshalb eingegangenen officiellen Notification, die Königin-Regentin von Spanien, um die Einführung von Waffen und Kriegsbedarf in die mit dem Bürgerkrieg überzogenen Provinzen zu verhindern, mittelst Decrets d. d. Ildefonso, den 21sten August d. J. folgende Bestimmungen zu erlassen sich veranlaßt gefunden:

Außer den Gesetzen und Zollreglements, die das allgemeine Verbot wider die Einführung oder Ausschiffung von Waffen, Munition oder anderen Kriegsbedürfnissen, bestätigen, sollen andere, mehr ins Einzelne gehende und strengere, welche die ganze Küstenstrecke vom Cap finis terrä bis zur Mündung der Bidassoa umfassen, erlassen werden.

Die Königl. Kriegsschiffe, die Böte der Küstenwächter, und andere Spanische Fahrzeuge, so wie die befestigten Plätze, die Festungen und Landbatterien, sollen sich der Ausschiffung jener Artikel, als zur Unterhaltung des Bürgerkrieges in diesem Königreiche bestimmt, mit Gewalt widersetzen. Ein jedes Schif, das, mit Waffen, Kriegsbedarf, Munition oder andern Artikeln, die unter die Benennung von Kriegscontrabande gehören, beladen, in einer Strecke von sechs Meilen von den obenerwähnten Küsten in der kennbaren Absicht, jene Effecten auszuschiffen, angetroffen wird, soll als einer feindlichen Gesinnung verdächtig angesehen, und demzufolge angehalten werden, so wie auch die Waffen und der

1834. 30. Sept. 124.

Kriegsbedarf, die es geladen haben möchte, bis zu einer nach Verhältniß der Größe des Versehens, und der übrigen damit verbundenen Umstände, zu treffenden näheren Verfügung in Gewahrsam genommen werden sollen.

Vorstehende Verfügung hat das gedachte Generalzollkammer- und Commerzcollegium Mir unterm 27sten d. M. mit dem Ersuchen mitgetheilt, dieselbe zur Kenntniß der handelnden und seefahrenden Unterthanen Sr. Majestät in den betreffenden Städten der Herzogthümer Schleswig und Holstein zu bringen, und wird demnach obige Verfügung den beikommenden Behörden zur Wahrnehmung des hiernach Erforderlichen hiemittelst von Mir eröfnet.

Gottorf, den 30sten Sept. 1834.

1834. 30. Sept. 125.

125. Kanzeleischreiben an das Schleswigsche Obergericht, betr. die von den Predigern im Törningerlehn einzusendenden Verzeichnisse der in ihrer Gemeinde geborenen Knaben.

Mit Beziehung auf den gefälligen Bericht und Bedenken des Königl. Schleswigschen Obergerichts, betr. die von den Predigern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein der bestehenden Militairverfassung zufolge alljährlich an die mit der Verfertigung der Ab- und Zugangslisten beauftragten Beamten einzusendenden Verzeichnisse über die in der Zeit vom 1sten März des vorigen bis 28sten Febr. des laufenden Jahres in ihrer Gemeinde geborenen Knaben und die Abfassung dieser Verzeichnisse von den Predigern im Törningerlehn, ersucht die Kanzelei das wohlgedachte Obergericht, den Predigern in dem obenerwähnten Lehn gefällig zu eröfnen, daß es genüge, wenn sie auf den von ihnen alljährlich einzuliefernden Listen nur diejenigen Knaben aufführten, welche bis zum 28sten Februar incl. getauft wären; diejenigen geborenen aber, welche im Laufe

des Jahres noch nicht getauft worden, jedoch unter Angabe des Datums der Geburt, erst in die Listen des nächsten Jahres einführten.

Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei, den 30sten Sept. 1834.

1834. 30. Sept. 125.

---

126. Rescript an die Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, betr. die Genehmigung einer Abänderung in den Statuten der Marienstiftung zu Schleswig.

1834. 4. Oct. 126.

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, die von dem Director und der Vorsteherschaft der Marienstiftung zu Schleswig beantragte Abänderung der in den Statuten dieser Stiftung enthaltenen Bestimmungen über die Aufnahme neuer Mitglieder, dahin Allerhöchst zu genehmigen, daß künftig, außer der eigentlichen Bürgerschaft in Schleswig, auch dortigen Einwohnern, in sofern solche zum Militairstande nicht gehörig, von Uns Allerhöchst ernannte Beamte oder zum Eintritt in die allgemeine Wittwencasse verpflichtet sind, der Eintritt in die Stiftung, unter Beobachtung der vorgeschriebenen Bedingungen, verstattet, und daß es jedem eintretenden Mitgliede freigestellt seyn solle, außer dem beim Eintritte in einer Summe zu berichtigenden Einschusse, den Beitrag und die Nachträge entweder in einer Summe oder in drei Terminen, nämlich beim Eintritt und in den nächsten beiden Jahren zu leisten.

Solches geben Wir Ew. Lbd. und euch, zur weiteren Bekanntmachung hiedurch zu erkennen.

Die ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 4ten Oct. 1834.

1834. 6. Oct. 127.

127. Circular der Schleswig Holsteinischen Regierung, betr. die Erhebung der dem Fonds ad usus publicos beigelegten Einkünfte.

In einer speciellen Veranlassung hat die Kanzelei neuerdings mit der Rentekammer unter Bezugnahme auf die Circularverfügungen derselben an sämmtliche Hebungsbeamte der Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 13ten April 1784 und 17ten Febr. 1798, betreffend die dem Fonds ad usus publicos beigelegten Einkünfte und deren Erhebung über die Frage correspondirt, von wem diese Einkünfte in den adelichen Districten der Herzogthümer zu erheben seyen.

Da die Rentekammer hierauf gegenwärtig erwiedert hat, daß jene Einkünfte in den fraglichen Districten gleich den übrigen Einkünften aus den zum unmittelbaren Hebungsdistrict der Schleswig-Holsteinischen Hauptcasse gehörigen Landestheilen direct an die Hauptcasse abzuliefern seyen, und daß sie in der obigen Veranlassung der ebengenannten Hauptcasse das Behufige in dieser Hinsicht aufgetragen habe, so ersucht die Regierung das Justitiariat des adelichen Guts —, es hiernach künftig zu verhalten.

Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, den 6ten Oct. 1834.

1834. 6. Oct. 128.

128. Regulativ für das Armen- und Zwangsarbeitshaus in Arroeskiöping.

§. 1.

Nachdem aus den dem Armenwesen legirten Geldern des verstorbenen deputirten Bürgers und Kaufmanns Rasmus Knudsen Claussen in Arroeskiöping das sub No. 141 et 143. des ersten Quartiers belegene Gewese

angekauft worden ist, wird solches zu einem Armen- und Zwangsarbeitshause für die Stadt Arroeskiöping eingerichtet werden.

1834. 6. Oct. 128.

Zur Erinnerung an den edlen Wohlthäter soll die Anstalt Rasmus Knudsen Claussen's Fattigstiftelse genannt und diese Benennung in einen, über dem Haupteingange einzumauernden Stein eingehauen werden.

§. 2.

Die zur Einrichtung und Unterhaltung des Armenarbeitshauses, zur Anschaffung und Unterhaltung des Inventars, so wie zur Beköstigung und Bekleidung der Mitglieder dieses Hauses erforderlichen Kosten werden fundationsmäßig aus Rasmus Knudsen Claussen's Legatgeldern genommen. In so weit diese dazu unzureichend sind, wird das Armencollegium das Fehlende auf die jährlichen Einkünfte der Armencasse anweisen.

§. 3.

Das Arbeitshaus, in welchem außer der Wohnung des Vorstehers und dem Locale zur Aufbewahrung des Materials, der Lebensmittel, der Feurung u. s. w., zwei Arbeitssäle erforderlich sind, einer für die männlichen und einer für die weiblichen Bewohner, die nöthigen Schlafstäten, zwei Zimmer für nicht arbeitsfähige Arme, ein Zimmer für arme Kinder, drei Krankenstuben, eine für jedes Geschlecht und eine für die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten, zwei Zimmer für die Sträflinge nebst Eß- und Schlafkammer, so wie Küche und Brauhaus, wird unter die Oberaufsicht einer Direction gestellt, bestehend aus dem Landvogt, dem Hauptprediger und dem Actuar. Diese Direction, welche einmal in jedem Quartal, und außerdem so oft eine besondere Veranlassung vorhanden ist, zusammentritt und in deren Versammlungen der Actuar das Protocoll führt, verfügt das Erforderliche zur Einrichtung des Hauses, zu etwanigen Veränderungen, Erweiterungen und Verbesserungen, fordert zu

1834. 6. Oct. 128.

solchem Zwecke von einer zur speciellen Aufsicht anzuordnenden Commission Berichte und Vorschläge und läßt sich durch dieselbe Commission jährlich Rechnung ablegen. Im Uebrigen wird die Anstalt, aus natürlichem Zusammenhange, mit dem Armenversorgungswesen, so weit nöthig und dienlich, in Verbindung gebracht.

§. 4.

Zur Führung der speciellen Aufsicht wird eine Commission ernannt, welche aus den vier Armenpflegern besteht. Wer von den Mitgliedern dieser Commission die Geschäfte derselben zu leiten und das Protocoll zu führen hat, bestimmt die Direction.

§. 5.

Diese Commission leitet die Arbeitsanstalt, besorgt alles dasjenige, was die Anstalt betrift, reicht für etwanige Veränderungen und Verbesserungen ihre Vorschläge an die Direction ein, bringt das von derselben Angeordnete zur Ausführung, erstattet an die Direction auf Erfordern, und so oft es die Umstände erheischen, Bericht, und legt derselben im Februar eines jeden Jahres die von dem Vorsteher geführte, mit dem Ablauf des Jahres geschlossene und von der Commission revidirte Rechnung mit ihren Bemerkungen und einem Generalbericht über den Fortgang des Instituts während des abgelaufenen Jahres zur Bestimmung und Verfügung des Erforderlichen vor. Die quitirte Rechnung wird demnächst dem Armencollegio zur Nachricht mitgetheilt.

§. 6.

Die Commission tritt jeden Monat einmal, und zwar an jedem ersten Dienstag des Monats, und außerdem so oft, als besondere Umstände und Vorfälle es nöthig machen, zusammen, um über die jedesmaligen Erfordernisse zu deliberiren, so wie auch den Gang und Fortgang des Instituts zu untersuchen. Diese Versammlungen werden im Arbeitshause gehalten.

1834. 6. Oct. 128.

§. 7.

Ueber das Inventarium des Hauses wird von der Commission ein Verzeichniß in duplo ausgefertigt und von derselben, wie von dem Vorsteher unterschrieben. Das eine Exemplar dieses Verzeichnisses behält die Commission; das andere erhält der Vorsteher. Ueber die Erhaltung dieses Inventars muß der Vorsteher sorgfältig wachen, den etwanigen Abgang der Commission anzeigen und im Verzeichnisse bemerken, und darnach bei seinem etwanigen Abgange wiederum das Inventar abliefern.

§. 8.

Die Mitglieder der Commission halten abwechselnd Inspection im Arbeitshause, die drei derselben wöchentlich zwei Tage und das dirigirende Mitglied einen Tag. Sie lassen sich bei dieser Inspection die Bücher und Journäle daselbst vorzeigen, untersuchen die Werkthätigkeit, halten darauf, daß Jeder seine Pflicht beobachtet und daß die Speisen nach dem diesem Regulativ beigefügten Reglement gut und verantwortlich gereicht werden. Ob und was das Inspection habende Mitglied bei solcher Inspection zu erinnern gefunden, trägt er in ein dazu eingerichtetes Protocoll ein, welches am Ende der Woche dem dirigirenden Mitgliede zur Einsicht und Wahrnehmung des Erforderlichen vorgelegt wird.

§. 9.

Zur Verwaltung der Posten eines Vorstehers und einer Vorsteherin der Anstalt, wird von der Direction ein dazu geeignetes Ehepaar auf halbjährige Kündigung angenommen. Von dem Vorsteher werden Kenntnisse von einigen, wenigstens den allgemeinsten Arbeiten verlangt. Die Ehefrau desselben hat die Reinlichkeit, Wäsche und Bereitung der Speisen in der Anstalt zu besorgen und den Kindern Unterricht in Handarbeiten, als Stricken, Spinnen, Wollkratzen u. s. w. zu ertheilen. Es bleibt den Aeltern überlassen, ob sie ihre Kinder an diesem Unterricht wollen Theil nehmen lassen, in sofern sie aus der Armencasse keine Unterstützung erhalten.

1834. 6. Oct. 128.

Die solchergestalt angenommenen Vorsteher ordnen die Arbeit an, lehren und dirigiren sie, sorgen für die reglementirte Bespeisung und führen über alles die unmittelbare Aufsicht. Sie haben sich darin nach der ihnen zu ertheilenden Instruction und nach den Anweisungen der Commission, die ihnen zunächst vorgesetzt ist, zu richten. Sie haben sich in allen die Anstalt betreffenden Angelegenheiten zuerst an die Commission zu wenden, und dieser ihre etwanigen Vorschläge und Anträge zur Veranlassung des Erforderlichen mitzutheilen. Sie genießen in dem Armenarbeitshause mit ihren etwanigen unerzogenen Kindern freie Wohnung, Bespeisung und Feurung, und erhalten außerdem ein angemessenes jährliches Gehalt, welches auf den Vorschlag der Commission von der Direction bestimmt wird.

§. 10.

Alles was zur Erhaltung der Ordnung im Armenarbeitshause gehört, muß von den Vorstehern mit der größten Sorgfalt und Treue wahrgenommen und beobachtet werden. Dahin gehört namentlich:

1) daß sie im Sommer um fünf, im Winter um sieben Uhr Morgens die Thüren des Armenhauses öffnen, und sie im Winter um sieben, im Sommer um neun Uhr Abends schließen;
2) daß sie dafür sorgen, daß das Feuer in den Oefen vor neun Uhr Abends gänzlich ausgebrannt sey, und, falls es nicht ausgebrannt ist, es auslöschen;
3) daß durch die Armen an jedem Morgen, bevor sie zur Arbeit gehen, die sämmtlichen Betten gemacht, und die Arbeits- und Schlafzimmer ausgefegt, wie auch daß die Arbeits- und Schlafstuben gehörig ausgelüftet werden;
4) daß die Bewohner des Armenarbeitshauses und namentlich die Kinder sich gehörig waschen, kämmen und überhaupt reinlich halten, und daß der nöthige Wechsel der Wäsche Statt finde, nämlich wöchentlich ein reines Hemd und ein reines Handtuch, und alle vier Wochen

reine Bettlaken. Das Waschen lassen sie durch die Bewohner des Hauses besorgen, das Reinigen der Kinder durch deren Aeltern oder sonst von ihnen dazu beorderte ältere Mitglieder des Hauses;

1834.
6. Oct.
128.

5) daß die (§. 12.) vorgeschriebene Arbeitszeit fleißig und treu benußt werde, und dabei keine Störung und die Arbeit hinderndes Plaudern Statt finde;

6) daß kein Mitglied des Armenarbeitshauses ohne Erlaubniß des Vorstehers das Haus verlasse, und wenn es dazu Erlaubniß erhalten hat, zur bestimmten Zeit zurückkehre;

7) daß die Kinder täglich in den vorgeschriebenen Stunden zur Schule gehalten, und wenn sie zu Hause sind, im Lesen geübt und zu einer für ihre Jahre passenden Arbeit angehalten werden;

8) daß die Mitglieder des Armenarbeitshauses, welche körperlich dazu im Stande sind, den Gottesdienst sonntäglich unter Leitung eines zuverlässigen Führers abwarten, für die Schwachen und Kranken aber eine sonntägliche Andachtsstunde im Hause gehalten werde, endlich daß die Mitglieder des Hauses jährlich die Feier des heiligen Abendmahls begehen.

§. 11.

Die Arbeit besteht im Spinnen, Weben, Wollkratzen, Stricken u. s. w. Die nähere Bestimmung dieser Arbeiten bleibt lediglich der Aufsichtscommission überlassen, wobei die Fähigkeit der in die Anstalt aufgenommenen Personen, so wie die Benutzung oder der Absatz der verfertigten Arbeiten zu berücksichtigen ist.

§. 12.

Die Arbeitszeit ist im Sommer von sechs Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends, und im Winter von acht Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends, mit einer Pause von einer Stunde zum Mittagsessen und einer viertel Stunde zum Frühstück und zum Vesperbrod.

1834.
6. Oct.
128.

§. 13.

Zu der Arbeit, welche in dem Arbeitshause und nicht außer demselben zu verrichten ist, werden die nöthigen Werkzeuge und Geräthschaften von der Anstalt geliefert und als Eigenthum derselben bezeichnet. Geheizte Stuben werden im Winter gehalten.

§. 14.

Ueber die Arbeiten der Mitglieder des Armenarbeitshauses muß der Vorsteher ein eigenes Protocoll sorgsam führen, in welchem sowohl die den Armen zur Verarbeitung gelieferten Materialien, als auch die von ihnen abgelieferten fertigen Arbeiten auf eigenen Folien für jedes Mitglied bemerkt werden. Diese Arbeiten kommen der Anstalt zu gute, welche die Mitglieder des Armenarbeitshauses wiederum mit den erforderlichen Lebensmitteln, Kleidungsstücken und freier Wohnung zu versehen hat.

§. 15.

Der bei dem Armenarbeitshause vorhandene Garten wird nach Anweisung und unter Aufsicht des Vorstehers und, in so weit dieß thunlich ist, durch die Mitglieder des Hauses nach Bestimmung der Commission bestellt, und der Vorsteher sorgt dafür, daß diese Bestellung zur rechten Zeit und gehörig geschehe, wie auch, daß die Gartenfrüchte bestmöglichst geärndtet, aufbewahrt und benuẞt werden. Auch die zu diesem Zweck von den Mitgliedern des Hauses geleisteten Arbeiten werden in das vorstehend benannte Protocoll eingetragen.

§. 16.

Was die Beköstigung der Mitglieder des Armenarbeitshauses betrift, so soll der Vorsteher dafür sorgen, daß dieselben das in dem speciellen Speisereglement näher zu bestimmende Essen in gehöriger Quantität und guter Qualität und zur bestimmten Zeit bekommen, wie auch, daß wäh-

rend der Mahlzeit, bei welcher er zugegen seyn soll, Ordnung und Anständigkeit beobachtet wird.

1834. 6. Oct. 128.

Auch soll er darüber wachen, daß kein Mitglied des Armenarbeitshauses Lebensmittel, Getränke und Rauchtabak in dasselbe einführe, sondern jedes sich mit den Nahrungsmitteln und Getränken begnüge, die ihm auf Kosten des Hauses gereicht werden.

§. 17.

Ueber die angeschaften, so wie über die durch den Gartenbau gewonnenen Lebensmittel und deren Verbrauch führt der Vorsteher eine eigene genau specificirte Rechnung.

§. 18.

Durch fortwährende Aufmerksamkeit auf die Mitglieder des Armenarbeitshauses, durch freundliche Ermahnung, ernstliche Warnung und nachdrückliche Zurechtweisung, soll der Vorsteher bemüht seyn, allen Unordnungen vorzubeugen. Sollten diese gleichwohl entstehen, so soll der Vorsteher dieselben sofort dem zur Zeit die Aufsicht über das Armenarbeitshaus führenden Commissionsmitgliede anzeigen, damit dieser den Unordentlichen zureden, kleinere Strafen, als z. B. Entziehung des Morgen- und Abendbrodes oder der Mittagsmahlzeit für einen, höchstens zwei Tage über sie verfügen, und sich, wenn die Größe der begangenen Uebertretung es erfordert, mit der Bitte um Bestrafung an die Landvogtei wenden könne.

§. 19.

Ueber jede Einnahme und Ausgabe des Armenarbeitshauses soll der Vorsteher die ihm von der Direction desselben vorgeschriebenen Rechnungen und Rechnungsbücher ordentlich und pünctlich führen und die Hauptrechnung über die Anstalt vor Ablauf des Januar-Monats an die Aufsichtscommission zur Revision einliefern, derselben auch über Zu- und

1834. 6. Oct. 128.

Abgang der in die Anstalt Aufgenommenen und aus dieser Entlassenen ein genaues Verzeichniß anlegen.

§. 20.

Die Vorsteherin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß Reinlichkeit und Ordnung überall im Hause erhalten, und die Mitglieder desselben, und namentlich die Kinder, reinlich gehalten werden; sie soll das Essen gut zubereiten, dem Brauen, Backen und Waschen vorstehen, sich überhaupt als Hausmutter des Armenarbeitshauses betragen und alle Geschäfte einer solchen mit Eifer und Treue besorgen. Die Hülfe, welche ihr zur Besorgung dieser Geschäfte nöthig ist, soll ihr nach Bestimmung der Commission von den Mitgliedern des Armenarbeitshauses oder anderweitig geleistet werden.

§. 21.

Alle diejenigen, welche Unterstützung aus der Armencasse der Stadt Arroeskiöping verlangen und von dem Armencollegio für arbeitsfähig angesehen werden, müssen in der Regel das Armenhaus beziehen, sich der Ordnung desselben unterwerfen und ihre sämmtliche Haabe an den Vorsteher der Anstalt abliefern.

§. 22.

Ueber die Haabe der in das Armenhaus eingetretenen Armen wird ein Verzeichniß entworfen, welches von dem eintretenden Armen, dem Vorsteher und dem die Aufsicht führenden Commissionsmitgliede unterzeichnet und von dem Vorsteher bei den Rechnungen aufbewahrt wird. Was von dieser Haabe aufbewahrt werden kann, wird dem Armen ein Jahr aufbewahrt. Die nicht aufzubewahrende Haabe wird verkauft, wie auch die, welche ein Jahr aufbewahrt worden ist, und der Erlös derselben in jenem Verzeichnisse bemerkt.

§. 23.

Wenn nun die eingetretenen Personen erklären, wieder austreten und sich selbst ohne Unterstützung ernähren zu wollen, so wird ihnen ihre Haabe oder der Erlös derselben wiederum ausgeliefert.

§. 24.

Die in das Armenarbeitshaus Aufgenommenen sollen allen Anordnungen der Direction desselben willig und pünctlich geleben; sie sollen dem Vorsteher und der Vorsteherin Achtung und Gehorsam beweisen, die ihnen vorgeschriebene Arbeit fleißig und gut verrichten; sie dürfen nicht ohne Erlaubniß des Vorstehers das Haus verlassen und nicht über die bestimmte Zeit ausbleiben, wenn ihnen Erlaubniß zum Verlassen desselben ertheilt ist.

§. 25.

Der Genuß von Kaffee, Thee, Branntwein und Rauchtabak ist im Armenarbeitshause den Gesunden gänzlich untersagt, und wird nur denjenigen Kranken gereicht, welchen der Arzt es ausdrücklich vorschreiben möchte.

§. 26.

Die Mitglieder des Armenarbeitshauses sollen sich selbst und ihre Betten und Stuben, die Aeltern oder die sonst dazu verordneten Personen die Kinder rein und ordentlich halten. Sie sollen in Eintracht und Liebe mit einander leben und ihre Arbeit verrichten, jeden Zank mit einander vermeiden, und sich, wenn sie Erlaubniß erhalten, das Haus zu verlassen, des Bettelns, des Brannteweintrinkens und jeder Unordnung sorgsam enthalten. Die Uebertreter dieser Anordnungen werden ernstlich und den Gesetzen gemäß bestraft werden.

§. 27.

Glaubt ein Mitglied des Hauses gerechte Ursache zu haben, sich über

1834. 6. Oct. 128.

ein anderes Mitglied zu beschweren, so soll es seine Klage dem Vorsteher und dem die Aufsicht führenden Mitgliede der Commission vortragen, welche selbige erledigen oder, wenn es erforderlich ist, der Commission vorlegen werden.

§. 28.

Diejenigen, welchen die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste möglich und verstattet ist, sollen dabei Aufmerksamkeit und Stille beweisen, und gleich nach dessen Beendigung unter ihrem Führer aus der Kirche gerades Weges zurückkehren. Dieselbe Aufmerksamkeit und Stille sollen sie bei den Andachtsübungen im Hause beweisen.

§. 29.

Mit diesem Armenarbeitshause wird eine Straf- oder Zwangsarbeitsanstalt dergestalt verbunden, daß sie unter Aufsicht und Leitung desselben Vorstehers und der angeordneten Commission gestellt wird. Für diese gelten folgende Bestimmungen.

§. 30.

Der Landvogt ist ermächtigt, die beim Betteln Betroffenen statt der in dem unterm 18ten Sept. 1832 vorläufig auf drei Jahre genehmigten Regulativ, betreffend das Armenwesen in der Stadt Arroeskiöping, angedrohten Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, vorausgesetzt, daß sie arbeitsfähig sind, das erste Mal mit fünf bis funfzehntägiger, und im Wiederholungsfalle mit funfzehn bis dreißigtägiger Einschließung in die Zwangsarbeitsanstalt zu belegen. Wenn der schon zweimal wegen Bettelei Bestrafte sich abermals der Bettelei schuldig macht, so hat der Landvogt den beiden andern Mitgliedern des Stadt- und Landgerichts davon eine Anzeige zu machen, und dieses ist befugt, den Umständen nach bis auf eine halbjährige Detention in der Zwangsarbeitsanstalt zu erkennen. Auch wider diejenigen Mitglieder des Armenarbeitshauses, welche durch gelindere Strafen (§. 18.) nicht gebessert werden, ist der Landvogt auto-

risirt, eine Detention in der Zwangsarbeitsanstalt bis zu dreißig Tagen und mit Zustimmung der andern Mitglieder des Gerichts bis zu sechs Monaten zur Anwendung zu bringen.

Sollten aber Fälle vorkommen, da das Vergehen mit einer schwereren Strafe, als ½jähriger Detention in der Zwangsarbeitsanstalt zu ahnden seyn dürfte, hat das Stadt- und Landgericht die Untersuchungsacten an das Schleswigsche Obercriminalgericht zur weiteren Verfügung einzusenden.

Der Landvogt soll ferner ermächtigt seyn, in Fällen, wo sonstige der Ordnung und Sittlichkeit gefährliche Müssiggänger nach den bestehenden Gesetzen mit Gefängnißstrafe zu belegen seyn werden, solche mit Einsperrung in der Correctionsanstalt bis zu dreißig Tagen zu bestrafen.

§. 31.

Für die Sträflinge werden in dem Hintergebäude einige Zimmer, und zwar eins für die männlichen und eins für die weiblichen, also eingerichtet, daß sie nicht ohne Erlaubniß oder gewaltsamen Ausbruch aus denselben entkommen können. Für Eß- und Schlafzimmer wird ebenfalls auf angemessene Weise dergestalt gesorgt, daß selbige von den Arbeitszimmern geschieden werden. Jedes Bett enthält eine Strohmadratze als Unterlage, eine dito zum Hauptpfühl, zwei Bettlaken, eine Oberdecke und ein Kopfkissen.

§. 32.

Die Sträflinge müssen nach der Bestimmung des Vorstehers Stuben und Bett selbst reinigen und machen.

§. 33.

Die Sträflinge dürfen in keine Berührung mit den Mitgliedern des Armenarbeitshauses kommen und kein Gespräch mit ihnen führen. Sie dürfen den für sie bestimmten Theil des Hauses nicht verlassen, und es darf Niemanden Erlaubniß gegeben werden, zu ihnen zu kommen.

1834.
6. Oct.
128.

§. 34.

Die schwersten und am wenigsten einträglichen Arbeiten, welche im Armenarbeitshause vollführt werden können, werden den Sträflingen zugetheilt, und einem jeden derselben wird von dem Vorsteher unter Zustimmung des die Aufsicht führenden Commissionsgliedes an einem jeden Morgen das Maaß der Arbeit bestimmt, das er am Tage zu vollenden hat.

§. 35.

Vollendet der Sträfling diese Arbeit nicht, oder bewerkstelligt er sie nicht gehörig, oder beträgt er sich sonst ungebührlich, so hat der Vorsteher dieß der Commission anzuzeigen, welche alsdann die Entziehung des Mittagessen während einer bestimmten Zeit zu verfügen oder andere Strafen den Umständen nach durch den Landvogt zu veranlassen hat.

§. 36.

Den Sträflingen wird Morgens und Abends das gehörige Maaß trockenen Brodes mit einem Glase Milch oder Bier, und Mittags dasselbe Essen, als den Mitgliedern des Armenarbeitshauses gereicht.

§. 37.

Da die Anstalt die Detentions- und Verpflegungskosten der Sträflinge abhält, so fällt derselben auch der Erlös ihrer Arbeiten anheim, in sofern nicht derselbe die Kosten ihrer Unterhaltung übersteigt, in welchem Falle ihnen der Ueberschuß bei der Entlassung auszuzahlen ist.

§. 38.

Bei der Entlassung eines Sträflings wird der beikommenden Behörde ein Zeugniß über seinen Fleiß und sein Betragen während der Detention zugestellt, und dieses Zeugniß in das Protocoll der Zwangsarbeitsanstalt eingetragen.

§. 39.

Außer dieser Arbeitsanstalt sind in dem Hause annoch einzurichten:

a) Zwei Zimmer für Arme, die nach dem Ermessen des Armencollegii nicht arbeitsfähig sind, nämlich eins für männliche, eins für weibliche Bewohner. Ueberzeugt sich indeß die Commission später von der Arbeitsfähigkeit solcher Mitglieder, so ist sie auch ermächtigt, sie mit Zustimmung des Armencollegii zu angemessener Arbeit ansetzen zu lassen,

b) ein Zimmer für arme Kinder, die für Rechnung der Armencasse unterhalten werden,

c) zwei Zimmer für Kranke, welche entweder nach der Bestimmung des Armencollegii unentgeldlich verpflegt werden oder für ihre Verpflegung eine angemessene Bezahlung an die Anstalt entrichten. Sobald die Aufnahme eines Kranken vom Vorsteher verlangt wird, läßt er solches durch das die Aufsicht führende Commissionsmitglied der Direction anzeigen, um event. wegen der unentgeltlichen Verpflegung die Bestimmuug des Armencollegii zu veranlassen. Für die mit ansteckenden Krankheiten Behafteten wird ein drittes Zimmer eingerichtet.

Speisereglement für die Mitglieder des Armenarbeitshauses.

§. 1.

Morgens im Sommer um sechs, im Winter um sieben Uhr, und Abends um sieben Uhr wird Warmbier zur Hälfte mit Milch vermischt und darin geschnittenem Brode oder gekochter kalter Grütze gegeben, und dazu ein Stück Brod gereicht.

§. 2.

Das Mittagsessen wird um zwölf Uhr gereicht, es besteht an zweien

1834. 6. Oct. 128.

Tagen aus Kohl oder Erbsen, wozu etwas Speck oder gesalzenes oder geräuchertes Fleisch gereicht wird, an dreien Tagen aus dicker Grütze mit Milch oder Bier und frischen oder getrockneten Fischen zum Nachessen, an zweien Tagen aus Suppe oder dünner Grütze (Welling) mit Kartoffeln zum Nachessen.

§. 3.

Von diesem Mittagsessen können Portionen für möglichst billige Bezahlung sowohl an das Armencollegium, als an jede Privatperson verabfolgt werden, wenn die Anzahl der Portionen dem Vorsteher Tages vorher angezeigt wird.

§. 4.

Im Sommer wird Vormittags um neun Uhr und Nachmittags um vier Uhr, dagegen im Winter nur Nachmittags um vier Uhr, jedem Erwachsenen und jedem Kinde ein einen halben Zoll dickes Butterbrod mit einem Trunke kalten Biers dazu gereicht.

§. 5.

An den drei hohen Festtagen, wie auch am 3ten Jun., dem Namenstage des Wohlthäters Rasmus Knudsen Claussen, wird etwas bessere Speise, nach der jedesmaligen Bestimmung der Commission, dargereicht, an diesen Tagen auch Ausnahmsweise Nachmittags Kaffee gegeben.

Nachdem zufolge Allerhöchst unmittelbaren Rescripts vom 30sten Aug. d. J. Se. Majestät der König Sich bewogen gefunden haben, das vorstehende Regulativ für das Armen- und Zwangsarbeitshaus in Arroeskiöping zu genehmigen, wird solches in Gemäßheit Rescripts des Schleswigschen Oberconsistorii vom 30sten v. M. in Deutscher und Dänischer Sprache durch den Druck bekannt gemacht.

Stadtgericht zu Arroeskiöping, den 6ten Oct. 1834.

129. Circularverfügung, betr. den Geschäftsgang bei Berichtserforderungen.

1834. 7. Oct. 129.

Namens Sr. Königl. Majestät. Da die zuletzt unterm 20sten März 1819 eingeschärften Vorschriften der Verordnung vom 24sten Jul. 1801 zur Bestimmung und Beschleunigung des Geschäftsganges bei Berichtserforderungen, nicht von allen Behörden gleichmäßig beobachtet sind: so werden diese Vorschriften namentlich mit Beziehung auf die von hier aus geforderten Berichte hiemittelst in Erinnerung gebracht und sämmtlichen Beamten und Behörden deren genaue Befolgung zur Pflicht gemacht.

Für die Einrichtung der Berichte, Anzeigen und officiellen Eingaben dient übrigens die Circularverfügung vom $\frac{3}{7}$ten Jul. 1807 auch ferner zur Richtschnur, so wie gleichfalls die später eingeschärfte Verordnung vom 6ten März 1719, nach welcher mehrere verschiedene Gegenstände nicht in Einen Bericht zusammen zu fassen sind.

Urkundlich ꝛc. Gegeben in der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf, den 7ten Oct. 1834.

---

130. Kanzeleipatent, betr. eine nähere Bestimmung der für die Prüfung in der Navigationskunde zu erlegenden Gebühren, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

1834. 7. Oct. 130.

Auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 19ten v. M. zu bestimmen geruht, daß von denjenigen Examinanden, welche sich dem Längen-Examen nicht gleichzeitig mit dem Steuermannsexamen oder spätestens innerhalb Jahresfrist nach demselben unterwerfen, dieselbe Gebühr, welche für die Prüfung in der Navigationskunde überhaupt durch das Kan-

1834. 7. Oct. 130.

zeleipatent vom 10ten Dec. v. J. vorgeschrieben worden, noch einmal zu erlegen sey.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 7ten Oct. 1834.

1834. 7. Oct. 131.

131. Gemeiner Bescheid, betr. die Einlieferung der Recesse bei den vor den Oberdicasterien auf Gottorf mündlich zu verhandelnden Sachen, und die Prorogation der zu den mündlichen Verhandlungen angesetzten Termine.

Zur besseren Förderung der bei den hiesigen Oberdicasterien im ordentlichen Processe zu verhandelnden Rechtssachen hat das Schleswigsche Obergericht Sich veranlaßt gefunden zu verfügen, daß

1) Die Recesse in den vor dem hiesigen Landgericht, Landoberconsistorio, Obergericht und Oberconsistorio mündlich zu verhandelnden Sachen künftig jedes Mal acht Tage vor dem angesetzten Verhandlungstermin an die Mitglieder des Gerichts zu vertheilen, auch die, die zu verhandelnde Sache betreffenden, vollständigen Acten spätestens acht Tage vor dem Termin bei dem Directorio einzureichen sind.

   Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Brüche von 8 Rbtlr. S. M. an die Armen geahndet, welche von den Sachwaltern ex propriis bezahlt werden sollen; sowie,

2) daß künftighin die Prorogation der zu mündlichen Verhandlungen bei den hiesigen Oberdicasterien angesetzten Termine nur unter besonderen Umständen, welche von der, die Aussetzung nachsuchenden Parthei zu bescheinigen sind, gewärtigt werden kann.

Wornach sich ein Jeder, den es angeht, zu achten hat.

Gegeben 2c. Gottorf, den 7ten Oct. 1834.

132. Zunftartikel für das im Flecken Ahrensböck zu errichtende combinirte Amt der Hufschmiede und Schlösser; Allerhöchst bestätigt den 11ten Oct. 1834 *).

Art. 1.

Das im Flecken Ahrensböck zu errichtende combinirte Hufschmidt- und Schlösseramt wird durch die sich zum Eintritt in die Zunft unterschrieben habenden Meister gebildet. Jedoch wird dem Amte keine ausschließliche Befugniß zur Treibung der Hufschmiede- und Schlösser-Profession beigelegt, dergestalt, daß es einem Jeden, welcher sonst zur Treibung bürgerlicher Nahrung im Flecken Ahrensböck berechtigt ist, unbenommen bleibt, daselbst die gedachten Gewerbe auch mit Gesellen oder Gehülfen zu treiben, ohne daß er gehalten ist, in dieses Amt einzutreten. Nur dürfen keine Mitglieder eines auswärtigen Hufschmiede- und Schlösseramts sich daselbst auf diese Profession niederlassen, ohne Mitglieder des hiesigen Amts zu werden. Hinsichtlich der künftigen Erwerbung der Amtsmeisterschaft bei dem hiesigen Amte ist weiter unten das Erforderliche vorgeschrieben. Rücksichtlich der Befugnisse der Seeenrollirten und der beabschiedigten Militairpersonen dienen die Verfügungen vom 4ten Aug. 1741, 7ten Oct. 1796, 19ten April 1806 und 25sten Nov. 1815 zur Richtschnur, und in Gemäßheit des Kanzeleipatents vom 21sten Mai 1831

*) Für das neu errichtete Schneideramt in Ahrensböck, und das gemeinschaftliche Maurer- und Zimmeramt in Neustadt sind respective unterm 15ten April und 11ten Oct. 1834 Zunftrollen Allerhöchst bestätigt, deren §. 1., welcher dem Amte die Prohibitivrechte versagt, mit obigem §. 1. gleichlautend ist. Für das schon früher bestehende vereinigte Klein- und Hufschmiedeamt zu Heiligenhafen, das Schneideramt daselbst, das Schusteramt daselbst, das Tischleramt daselbst und das Schusteramt in Segeberg unterm 20sten Mai 1834, sowie für die Zimmerzunft in Schleswig, das Weißbäckeramt in Wilster, das Leinweberamt in Heiligenhafen und das Schusteramt in Lügumkloster unterm 25sten Nov. 1834 sind rectificirte Zunftrollen Allerhöchst ertheilt.

1834. 11. Oct. 132.

ist es jedem Einwohner in Ahrensböck unbenommen, sich der Hufschmiede und Schlösser in Städten oder andern zunftberechtigten Flecken zu bedienen. In Rücksicht der Befugnisse der in der Stadt Eutin und dem Flecken Schwartau wohnhaften Handwerker dient das Patent vom 9ten Mai 1825 zur Richtschnur.

Art. 2.

Wer künftig in die Zunft als Amtsmeister einzutreten wünscht, muß sich zuvörderst bei dem Amthause und darauf bei dem wortführenden Aeltermann melden, welcher demnächst das wegen seiner Aufnahme weiter Erforderliche veranlaßt. Die von ihm in dieser Hinsicht zu erfüllenden Bedingungen bestehen in Folgendem. Er muß

1) seinen Lehrbrief produciren, und ferner durch Vorzeigung seines Wanderbuchs darthun, daß er fünf Jahre Gesell gewesen ist. Hat er seine Lehrjahre in den Königl. Dänischen Landen bestanden, so muß er darthun, daß er während seiner fünfjährigen Gesellenzeit drei Jahre in der Fremde, nämlich außerhalb des Königreichs Dänemark, so wie der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg, oder auch zwei Jahre in Kopenhagen als Gesell gearbeitet habe. Die Gesellen, welche ihre Lehrjahre im Auslande bestanden haben, müssen während ihrer fünfjährigen Gesellenzeit drei Jahre außerhalb ihres Lehrorts zugebracht haben.

   Von dieser Verpflichtung sind nur die in dem Taubstummen-Institut zu Schleswig unterrichteten und daraus entlassenen Gesellen, so wie diejenigen, welche eine Landesherrliche Dispensation erhalten haben, befreiet, und wenn ein Gesell, diesen Vorschriften zuwider, als Meister in die Zunft recipiret wird, so ist nach Maaßgabe des §. 5. der Verordnung vom 19ten Febr. 1828 nicht nur die Reception ungültig, sondern es wird auch Jeder, welcher an der gesetzwidrigen Handlung Theil genommen hat, mit einer Mulct von 8 Rbtlr. an die Armencasse belegt. Ferner muß er

1834. 11. Oct. 132.

2) nachweisen, daß er sich im Flecken Ahrensboek mit obrigkeitlicher Erlaubniß häuslich, entweder durch Ankauf eines Hauses, oder häuerlich, niedergelassen hat. Indessen können auch die zunftfähigen Einwohner anderer Orte, in denen etwa keine Hufschmiede- und Schlösserzunft existirt, in dieses Amt aufgenommen werden, so wie ebenfalls Landhandwerker in den unverbotenen Distrieten. Wenn dahingegen ein Landhandwerker in einem verbotenen District ohne landesherrliche Erlaubniß in die Zunft recipirt wird, so ist diese Reception nicht allein ungültig, sondern es werden auch diejenigen, welche an der gesetzwidrigen Handlung Theil genommen haben, solidarisch in eine Brüche von 16 Rbtlr. verurtheilt.

3) Muß er ein Meisterstück verfertigen.

4) Muß er für die Annahme an Receptionsgebühren 9⅔ Rbtlr. bezahlen, wovon der Morgensprachsherr 1 Rbtl. 58 rbß. erhält, 1 Rbtl. 58 rbß. in die Gesellenkrankenlade (Art. 31.), das Uebrige aber in die Amtslade fällt.

Mit weiteren Unkosten darf er unter keinem Vorwand belästigt werden, und ist ihm über die geschehene Erlegung der Receptionsgebühren von den Aelterleuten eine Quitung zu ertheilen.

Art. 5.

Das Meisterstück besteht

I. für die Hufschmiede: in Verfertigung einer Zimmeraxt und eines Hufeisens, und

II. für die Schlösser: in Verfertigung eines Hausthüren-Schlosses.

Dieses Meisterstück wird im Hause des ersten Aeltermanns und unter dessen Aufsicht verfertigt, und es darf Niemand dem angehenden Meister dabei behülflich seyn. Zu Verfertigung dieses Meisterstücks werden vier Wochen festgesetzt. Das Meisterstück wird in Gegenwart der Morgensprache in der Versammlung des Amts oder des dasselbe vertretenden Aus-

1834. 11. Oct. 132.

schusses (Art. 5.) vorgezeigt und von den gegenwärtigen Meistern durch Stimmenmehrheit entweder als genügend gebilligt, oder als ungenügend verworfen. Eine Abbüßung der Fehler durch Erlegung von Strafgeldern ist daher nicht zulässig. Wird das Meisterstück verworfen, und daher die Aufnahme des Gesellen verweigert, so wird derselbe, in Gemäßheit der Circularverfügung vom 3ten November 1825, zu Erlegung von Receptionsgebühren überall nicht angehalten, sondern ihm nur der Ersatz derjenigen 1 Rbtlr. 58 rbß. auferlegt, welche das Amt an den Morgensprachsherrn für seine Gegenwart bei der Prüfung des Meisterstücks zu zahlen hat, und kann er sich erst nach Ablauf eines vollen Jahrs, von seiner ersten Anzeige angerechnet, wiederum zur Aufnahme melden. Wird aber zum zweiten Mal die von ihm aufs Neue verfertigte Probearbeit ordnungsmäßig verworfen, so hat er dem Amte nicht nur die von selbigem dem Morgensprachsherrn zu vergütende Gebühr zu ersetzen, sondern kann sich auch alsdann erst nach Ablauf von zwei Jahren, von seiner zweiten Anzeige angerechnet, wiederum zur Aufnahme als Meister melden. Hält der Geselle sich durch die Verwerfung des Meisterstücks beschwert, so kann er verlangen, daß dasselbe auf seine Kosten von zwei Aelterleuten eines von der Morgensprache zu wählenden benachbarten Hufschmiede- oder Schlösseramts in Gegenwart der Morgensprache besichtigt, und von denselben über die Güte der Arbeit ein Gutachten abgegeben werde, worauf die Behörde bestimmt, ob der Bewerber ins Amt aufzunehmen ist.

Art. 4.

Dem Amte ist der jedesmalige Amtsverwalter zu Ahrensboek als Morgensprachsherr vorgesetzt. Dieser muß in den Versammlungen des Amts oder des dasselbe vertretenden Ausschusses gegenwärtig und den Aelterleuten, so wie den übrigen Meistern beiräthig seyn, auch der Obrigkeit und des Amts Gerechtigkeit beobachten und dahin sehen, daß die vorkommenden Amtsangelegenheiten gehörig vorgenommen und abgemacht und alle Unordnungen vermieden und abgestellt werden.

1834. 11. Oct. 132.

Für die Beiwohnung bei den gedachten Versammlungen erhält die Morgensprache jedesmal aus der Amtslade 1 Rbtlr. 58 rbß. Wenn jedoch von Obrigkeitswegen die Erklärung der Zunft über Amtsangelegenheiten, wie z. B. nach §. 7. der Verordnung vom 15ten März 1756, über Gesuche um Dispensation von den Wanderjahren, Freimeisterconcessionen u. s. w. erfordert, und dadurch eine Zusammenkunft des Amtes zum Behuf der Berathung über die durch die Aelterleute abzugebende Erklärung nöthig wird, so werden den Morgensprachsherrn für die Beiwohnung bei dieser Zusammenkunft keine Gebühren bezahlt. Die in solchen Fällen, wie überhaupt in allen Zunftsachen geforderte Erklärung wird durch die Aelterleute mündlich ad protocollum auf der Ahrensböker Amtstube abgelegt, und daselbst von Amtswegen ohne Gebührenberechnung registrirt. Schriftliche Erklärungen der Zunft werden daher unbedingt zurückgewiesen.

Art. 5.

Aus der Mitte der Zunft werden zwei Aelterleute gewählt, und zwar aus jedem Gewerbe einer, und so lange die Zunft nicht über eilf Mitglieder zählt, werden zu den Amtsversammlungen sämmtliche Meister berufen. Wenn aber die Zahl der in Ahrensbök wohnhaften Mitglieder der Zunft höher steigt, so werden die Amtsversammlungen durch einen gewählten Ausschuß, welcher aus den Aelterleuten und neun Beisitzern besteht, vertreten. Das Amt der Aelterleute dauert zehn Jahre und das der Beisitzer drei Jahre. Wünscht einer von ihnen früher abzugehen, so hat er seine Gründe der Morgensprache vorzulegen, welche, im Fall sie diese triftig befindet, den Abgang bewilligt. Wenn dagegen wider einen Aeltermann oder Beisitzer Beschwerden geführt werden, wornach er zur Verwaltung seines Amts unwürdig erscheint, so hat die Morgensprache nach untersuchter Sache, im Fall sie die Beschwerden begründet findet, auf Entsetzung desselben beim Amthause anzutragen. Die Morgensprache kann dagegen wider die Aelterleute und Beisitzer wegen Pflichtverletzun-



1834. 11. Oct. 132.

gen, oder wenn sie die in dieser Hinsicht bei ihr angebrachten Denunciationen unbegründet findet, wider den Denuncianten nur auf eine Brüche bis zu 8 Rthlr. erkennen.

Art. 6.

Die Aelterleute und die Beisitzer werden von sämmtlichen Mitgliedern der Zunft (Art. 9.) durch relative Stimmenmehrheit gewählt und von der Morgensprache bestätigt. Glaubt die Morgensprache der Wahl die Bestätigung versagen zu müssen, so hat sie ihre Zweifel dem Amthause zur Entscheidung vorzulegen. Von den Beisitzern gehen jährlich die drei Aeltesten ab, so daß ein Drittheil derselben durch jährliche Wahl erneuert wird. Die Wahlen geschehen jährlich an einem von der Morgensprache dazu zu bestimmenden Tage, an welchem zugleich die Amtsrolle in der Versammlung sämmtlicher Mitglieder der Zunft durch einen der Aelterleute oder Beisitzer verlesen wird, damit jeder Amtsmeister von seinen Befugnissen und Verpflichtungen Kunde erhält. Außerdem finden, wenn das Amt mehr als eilf Mitglieder zählt, Versammlungen sämmtlicher Amtsmitglieder nicht weiter Statt. Wenn Jemand die auf ihn gefallene Wahl ablehnen will, so kann dieß nur aus Gründen, die von der Morgensprache gebilligt werden, geschehen.

Art. 7.

Von den beiden Aelterleuten ist der eine der wortführende, der andere ist zur Führung der Rechnung über Einnahme und Ausgabe des Amts, so wie zur Besorgung der übrigen vorfallenden Schreibereien verpflichtet. Die Wahl derselben ist daher jede für sich anzustellen. In Krankheits- oder sonstigen Abhaltungsfällen muß einer für den andern eintreten. Die Rechnungen werden jährlich in der Amtsversammlung, nachdem solche vorher von dem wortführenden Aeltermann durchgesehen und als richtig attestirt worden, in Gegenwart der Morgensprache nachgesehen, und wenn sie richtig befunden, von sämmtlichen anwesenden Mei-

stern unterschrieben. Entstehet Streit darüber, wegen dessen die Meister sich nicht vereinigen können, so wird solcher von der Morgensprache entschieden.

1834. 11. Oct. 132.

Die Aelterleute und die Beisitzer sind im Allgemeinen verbunden, für des Amts Beste zu sorgen, auf Beobachtung der Artikel zu halten, und alles dasjenige wahrzunehmen, was resp. einem Aeltermann und Beisitzer der Regel und dem Handwerksgebrauche nach zukommt. Die Aelterleute werden von dem Morgensprachsherrn auf ihr Amt durch einen Handschlag verpflichtet.

Art. 8.

Die Ansage der Meister zu den Zusammenkünften des Amts, so wie die Einsammlung der Amtsgelder und der an die Amtslade verfallenen Mulcten geschieht durch den jüngsten Meister oder Jungmeister. Sind mehrere an einem Tage Jungmeister geworden, so wechseln diese Jungmeister nach der durch Loosung unter ihnen bestimmten Reihenfolge so lange vierteljährlich ab, bis ein jüngerer Meister als sie im Amte vorhanden ist. Der Jungmeister ist verbunden, bei dem Aeltermann auf dessen Verlangen zu erscheinen, seinen Auftrag entgegen zu nehmen, und ohne Aufschub pünctlich und ordentlich auszurichten, bei Vermeidung einer an die Amtslade zu erlegenden Brüche von 32 rbß. Er bleibt so lange Jungmeister, und ist mithin zu obigen Ausrichtungen so lange verbunden, bis ein jüngerer Meister vorhanden ist, da er dann in der nächsten Versammlung abgeht. Sollte der Jungmeister durch Krankheit oder Abwesenheit behindert seyn, tritt der nächstjüngste Meister für ihn ein. Auch kann ein im Dienste befindlicher Jungmeister einen andern Meister als Stellvertreter sich anschaffen, muß solches aber den Aelterleuten anzeigen, und für alle Unordnung, Fehler und Versehen, die von seinem Stellvertreter begangen werden, dem Amte, welches sich dieserwegen lediglich an den Jungmeister zu halten befugt ist, haften.

1834. 11. Oct. 132.

Da übrigens bei Errichtung dieser Zunft kein jüngster Meister vorhanden ist, so werden mit Ausnahme der beiden Aelterleute, sämmtliche Mitglieder des Amts bis zum Eintritt eines neuen Amtsmeisters sich nach einer gewissen von der Morgensprache näher festzusetzenden Reihenfolge den Geschäften eines Jungmeisters unterziehen, und alle Jahr abwechseln.

Art. 9.

Die Beschlüsse des Amts oder des dasselbe vertretenden Ausschusses werden durch relative Stimmenmehrheit der jedesmal in der Versammlung gegenwärtigen Meister sowohl der im Flecken wohnhaften, als auch der etwa erschienenen auswärtigen Amtsmeister gefaßt. Diese Beschlüsse sind für alle, daher auch die auswärtigen Amtsmeister, welche in der Versammlung nicht erschienen sind, verpflichtend, und die nicht anwesend Gewesenen sind jedesmal durch die Aelterleute von den sie oder das ganze Amt angehenden Beschlüssen zu unterrichten. Im Fall der Stimmengleichheit giebt der worthabende Aeltermann den Ausschlag, oder, wenn es diesen selbst betrift, der andere Aeltermann, und wenn es beide angeht, entscheidet der Morgensprachsherr.

Art. 10.

Jeder, der sich durch die Entscheidungen der Morgensprache, oder die Beschlüsse des das Amt vertretenden Ausschusses beschwert findet, kann seine Beschwerden innerhalb zehn Tagen bei dem Ahrensböker Amthause anbringen, welches, wenn es dieselben nach untersuchter Sache gegründet findet, von Amtswegen die erforderlichen abhelflichen Verfügungen zu erlassen hat.

Art. 11.

Das Amt, oder der dasselbe vertretende Ausschuß versammelt sich der Regel nach jährlich einmal, nämlich am zweiten Montage nach Ostern im Hause des worthabenden Aeltermanns. In diesen Versammlungen

werden nach Verlesung der Amtsrollen durch einen der Aelterleute alle das Amt angehenden Rechnungen über Einnahme und Ausgabe abgelegt und nachgesehen, so wie andere Amtssachen berathen und vorgenommen.

1834. 11. Oct. 132.

Wenn ein Zunftmitglied eine außerordentliche Versammlung fordert, so hat er ein Verbotsgeld von 76⅘ rbß. an die Amtslade zu erlegen, und die Gebühr des Morgensprachsherrn zu erstatten. Alles Zehren auf Rechnung der Amtslade bei den Zusammenkünften des Amts ist gänzlich verboten.

Art. 12.

Ein Zunftgenosse als Meister, Meisters-Wittwe, Geselle und Bursche, der etwas bei dem Amte vorzubringen hat, muß solches dem worthabenden Aeltermann anzeigen. Dieser hat sodann durch den Jungmeister sämmtliche im Flecken ansässige Mitglieder des Amts, oder die den Amtsausschuß bildenden Meister auf den folgenden Tag, wenn nicht dringende Gründe eine frühere Zusammenkunft erfordern, zu einer bestimmten Stundenzeit zusammen berufen, und den Morgensprachsherrn dazu bitten zu lassen.

Wer von den Meistern zur festgesetzten Zeit nicht erscheint, oder sich aus erheblichen Ursachen nicht entschuldigen läßt, erlegt an die Amtslade im ersteren Falle eine Brüche von 32 rbß., im letzteren Falle 16 rbß. Findet aber derjenige, der das Amt gefordert hat, und dem die Stundenzeit der Versammlung ebenfalls angezeigt wird, sich entweder überall nicht ein, nachdem das Amt bereits eine Stunde versammelt gewesen, oder läßt er auf sich warten, so muß er im ersteren Falle 2 Rbtlr., und im letzteren Falle 1 Rbtlr. Strafe erlegen und die sonstigen im §. 11. bestimmten Kosten bezahlen.

Art. 13.

Bei Zusammenkünften des Amts oder Amtsausschusses müssen die

1831. 11. Oct. 132.

Anwesenden sich anständig, bescheiden und ordentlich betragen, und sich aller wider die Sittlichkeit anstoßenden Reden und Handlungen enthalten. Die Aelterleute insbesondere müssen mit Hülfe der Morgensprache angewandt seyn, jeden Zwist, ehe er in Thätlichkeit ausartet, zu unterdrücken und die Streitenden mit Ernst zur Ordnung leiten. Derjenige, welcher gegen diese Vorschriften handelt, wird von dem Morgensprachsherrn in eine von seinem Ermessen abhängige Brüche an die Amtslade, die jedoch 5 Rbtlr. nicht übersteigen kann, verurtheilt. Würde Jemand dennoch, nachdem er solchergestalt gestraft ist, gegen diesen Artikel handeln, so soll derselbe wegen solcher Widerspenstigkeit aus der Versammlung durch die Aelterleute fortgewiesen werden; würde er aber sich dagegen auflehnen und ungehorsam beweisen, so soll der Morgensprachsherr ermächtigt seyn, die Polizei zu Hülfe zu rufen, um ihn aus der Amtsversammlung zu schaffen, damit er weiter keine Störung und Unordnung veranlassen könne.

Art. 14.

Dem Amte oder dem Amtsausschusse steht die Befugniß zu, Irrungen und Streitigkeiten in Amtssachen, als Verabfolgung der Gesellen, und was sonst das Amt betrift, mittelst eines Spruchs der Morgensprache zu erledigen. Derjenige, welcher sich bei diesem Spruche nicht beruhigen will, kann von demselben an die Obrigkeit provociren. Doch muß diese Provocation innerhalb einer präclusivischen Frist von zehn Tagen erfolgen. Brüche kann das Amt oder der Amtsausschuß nur in den in dieser Amtsrolle speciell namhaft gemachten Fällen erkennen.

Art. 15.

Das Amt schaft ein Siegel an, mit welchem die Lehrbriefe und sonstigen Ausfertigungen zu besiegeln sind. Es führt in der Mitte die gewöhnlichen Geräthschaften der Hufschmiede und Schlösser, und hat die Umschrift: Siegel der combinirten Hufschmiede- und Schlösser-Zunft zu Ahrensböck. Dieses Siegel ist im Verwahrsam des wortführenden Aeltermanns.

1834. 11. Oct. 132.

Art. 16.

Die Amtslade, in welcher die Amtspapiere und die baaren Amtsgelder aufbewahret werden, soll beständig in dem Hause des wortführenden Aeltermanns stehen, und mit einem doppelten Schlosse versehen seyn, und hat von den beiden Schlüsseln Jeder Aeltermann Einen in Verwahrsam. Der abgehende Aeltermann hat seinem Nachfolger die Amtslade mit den Documenten, Geldern und sonstigen Effecten des Amts nach einem in der Amtslade aufzubewahrenden Verzeichniß zu überliefern.

Art. 17.

Das Amt soll die Contrahirung von Schulden soviel immer möglich zu vermeiden suchen, würde aber eine nothwendige und außerordentliche Ausgabe das Amt treffen, und diese durch einen auf alle Meister und die Profession treibenden Wittwen gleich zu vertheilenden Beitrag nicht aufzubringen seyn, indem ein solcher Beitrag für diesen oder jenen Einzelnen zu lästig wäre, so mag es dem Amte, mit Genehmigung des Morgensprachsherrn, der solche nur mit Vorwissen des Amthauses ertheilen kann, verstattet seyn ein Capital anzuleihen, welches jedoch innerhalb zwei Jahren durch einen von allen Meistern und Wittwen in gewissen Terminen zu leistenden gleichen Beitrag wieder abgetragen werden muß. Die neuen Meister, welche aufgenommen werden, wenn die Schuld noch ganz oder zum Theil unabgetragen ist, müssen dazu ihren Beitrag leisten. Stirbt ein Meister, so müssen dessen Erben seine rückständigen Termine an das Amt berichtigen; hinterläßt derselbe eine Wittwe, welche das Amt beibehält, so tritt sie in Ansehung des ihrem verstorbenen Manne adquotirten Beitrags in dessen Stelle.

Art. 18.

Wenn Jemand, der in einer anderen inländischen Hufschmiede- oder Schlösserzunft das Meisterrecht gewonnen hat, sich in Ahrensböck niederlassen will, so muß er, um in das dortige Amt aufgenommen zu werden,

1834. 11. Oct. 132.

die im Art. 2. sub 2 und 4. vorgeschriebenen Bedingungen erfüllen. Von der Documentirung der Wanderjahre und, wenn nicht besondere Umstände es nach dem Ermessen der Obrigkeit nothwendig machen, ebenfalls von der Verfertigung eines Meisterstücks ist er dahingegen, vorausgesetzt, daß er nebst Producirung seines Lehrbriefes darthut, daß er, wie er zur Meisterschaft gelangte, ein Meisterstück verfertigt habe, befreiet. Den Dienst eines Jungmeisters braucht ein solcher Meister nicht zu übernehmen.

Art. 19.

Ein hiesiger Meister kann, seines hieselbst erlangten Meisterrecht und der ihm darnach erwachsenden Vortheile unbeschadet, von hier ziehen, und sich wieder unter der Bedingung der häuslichen Niederlassung hieher begeben, muß aber während seiner Abwesenheit den Amtsbeschlüssen sich unterwerfen, und zu allen Amtsausgaben beitragen, widrigenfalls er von selbst seines Meisterrechts verlustig wird. Es versteht sich von selbst, daß, wenn er sich in einem verbotenen District niederläßt, er ebenfalls dadurch sein Meisterrecht verliert, in sofern er nicht eine landesherrliche Erlaubniß bewirkt hat, im Amte bleiben zu dürfen.

Art. 20.

Wenn ein Amtsmeister stirbt, ist dessen Wittwe befugt, die Profession durch einen Meistergesellen fortzusetzen, wobei sie sich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame in Amtsangelegenheiten einen Beistand unter den Meistern erwählen, jedoch in den Amtsversammlungen ein Stimmrecht durch ihn nicht ausüben kann. Wenn die Wittwe unter den am Orte befindlichen Gesellen einen Meistergesellen zu erhalten wünscht, so hat sie sich deshalb an den wortführenden Aeltermann zu wenden. Verheirathet sie sich, so hört ihre Befugniß, das Amt fortzusetzen, auf, und der zweite Ehemann muß, wenn er in das Amt eintreten will, das Meisterrecht, falls er solches nicht schon hat, vorschriftsmäßig erwerben.

Art. 21.

Ein Meister darf so viele Gesellen und Lehrburschen halten als er zur Betreibung seines Gewerbes für nöthig erachtet. Auch ist er zufolge Kanzeleipatents vom 15ten Jan. 1833 nicht verpflichtet, zünftige Gesellen, welche nach abgehaltenen zweijährigen Garnisonsdstienst beurlaubt und von ihm in Arbeit genommen worden, aus der Arbeit deshalb zu entlassen, weil ein an dem Orte ankommender wandernder Gesell sonst dort keine Arbeit erhalten könnte.

Art 22.

Will ein Meister einen Lehrburschen annehmen, so muß derselbe solches sogleich und spätestens innerhalb vierzehn Tage dem wortführenden Aeltermann anzeigen und den Lehrburschen von ihm einschreiben lassen, und ebenfalls muß der Meister, der einen Lehrjungen ausgelehrt hat, solches diesem Aeltermann anzeigen, damit er ausgeschrieben werde. Für das Aus- und Einschreiben eines Burschen wird zusammen $3\frac{1}{3}$ Rbtlr. und für die Ertheilung des Lehrbriefes, der sogleich bei der Ausschreibung auszufertigen ist, außer dem gestempelten Papier dasselbe, also im Ganzen $6\frac{2}{3}$ Rbtlr. dem Amte entrichtet, wofür der Meister haftet. Mit mehreren Kosten ist der Lehrling oder angehende Gesell unter keinem Vorwande zu bebürden. Der Lehrbrief bleibt in der Amtslade liegen, wofür nichts gefordert werden darf, bis der Geselle desselben zu seinem Gebrauche benöthigt ist.

Art. 23.

Die Ausschreibung der Lehrburschen geschieht durch den wortführenden Aeltermann, bei welchem sein Meister sich mit ihm einfindet. Ist dann nichts Erhebliches, welches die Ausschreibung hindern könnte, gegen den Burschen oder sonst vorzubringen, so wird derselbe frei und losgesprochen, und den Gesellen davon Anzeige gemacht.

1834. 11. Oct. 132.

Wenn derselbe auf die Auslieferung des Lehrbriefes anträgt, so ist die Morgensprache davon zu benachrichtigen, welche den Aelterleuten eine schriftliche Anweisung darüber ertheilt, ob der Lehrbrief an den Gesellen selbst ausgeliefert werden kann, oder wegen etwa nicht erfüllter Militairpflicht nach Vorschrift des Kanzeleipatents vom 8ten April 1820 der ihm vorgesetzten Obrigkeit zuzustellen ist. Die Aelterleute sind verantwortlich dafür, daß der Lehrbrief keinem ausgeliefert wird, ehe die Morgensprache ihre Zustimmung dazu ertheilt hat.

Art. 24.

Ein jeder eingeschriebene Bursche muß wenigstens drei Jahre in der Lehre stehen, ehe er ausgeschrieben und Geselle werden kann. Der Lehrmeister kann aber eine längere Lehrzeit bedingen und sich ein Lehrgeld versprechen lassen. Stirbt der Meister des Burschen während der Lehrzeit, so ist dieser verbunden, seine Lehrjahre bei der Wittwe, wenn diese die Profession fortsetzen will, zu vollenden bis auf das letzte Vierteljahr, welches er bei einem andern Meister zubringt, an dem die Reihe ist, indem solches nach einer bestimmten Folge wechseln solle. Sollte ein Lehrbursche vor Vollendung der Lehrjahre aus der Lehre entlaufen, nachher aber wieder recipirt zu werden wünschen, so wird ihm die bereits abgehaltene Lehrzeit nicht angerechnet. Verläßt derselbe aber mit Vorwissen seiner Eltern oder Vormünder seinen Meister nach vorgängiger Anzeige, so wird ihm, wenn er demnächst in die Lehre wieder eintritt, die frühere Lehrzeit zu Gute gerechnet, und in beiden Fällen hat er für die Wiedereinschreibung nur die halbe Gebühr zu erlegen. Ein jeder eingeschriebene Bursche, der ausgeschrieben und Gesell geworden ist, darf von dieser Zeit an nur Ein Jahr im Flecken Ahrensböck arbeiten, und muß dann seine Reisejahre antreten, es wäre denn, daß das Amthaus nach Maaßgabe der Verordnung vom 19ten Febr. 1828 ihm zur Verlängerung seines Aufenthalts eine schriftliche Erlaubniß ertheilte. Die Aelterleute haben auf die Gelebung dieser Vorschrift zu halten, und falls derselben zuwider gehandelt würde,

davon dem Amthause zu Verfügung des Erforderlichen Anzeige zu machen.

Art. 25.

Kein Meister darf einen Lehrling, welcher einem andern aus der Lehre entlaufen ist, wissentlich aufnehmen, oder ihn gar dazu verleiten, seinen Lehrherrn zu verlassen, vielmehr muß er dem Meister, welchem der Junge entlaufen ist, davon benachrichtigen, und wenn der Lehrherr es verlangt, den Burschen unweigerlich zurückliefern. Wer gegen diese Vorschriften handelt, wird von der Morgensprache in eine Mulct bis zu 8 Rthlr. verurtheilt.

Art. 26.

Der Lehrbursche muß sich in aller Hinsicht folgsam und treu gegen seinen Meister bezeigen, so wie dieser hinwiederum verpflichtet ist, sich jeder ungebührlichen Härte gegen den Lehrling zu enthalten, und ihn nicht zur Ungebühr zu häuslichen Verrichtungen zu gebrauchen. Auf Anrufen des einen Theils kann die Morgensprache mit Zuziehung der Aelterleute nach untersuchter Sache, den befundenen Umständen nach, mit Verweisen gegen den Schuldigen verfahren, den Lehrherrn in eine Mulct bis zu 8 Rthlr. verurtheilen oder auch den Lehrcontract für erloschen erklären, vorausgesetzt, daß die Sache nicht von der Beschaffenheit ist, daß sie an das Amthaus zur Erledigung und Bestrafung des Schuldigen verwiesen werden müßte.

Wenn der Lehrling durch Schuld des Lehrherrn diesem aus der Lehre genommen wird, so kann er seine Lehrzeit bei einem andern Lehrmeister ohne Erlegung neuer Einschreibungsgebühren vollenden.

Art. 27.

Kein Meister darf einen Gesellen ohne ein nach Vorschrift der Verordnung vom 16ten Februar 1830 eingerichtetes Wanderbuch in Arbeit

1834. 11. Oct. 132.

nehmen, bei Vermeidung der in der gedachten Verordnung angedrohten Mulct. Im Falle der Geselle vorgiebt, daß ihm sein Wanderbuch abhänden gekommen, dient der §. 28. der Verordnung vom 16ten Febr. 1830 zur Richtschnur.

Art. 28.

Wenn ein Gesell bei einem Meister Arbeit erhält, so kann während der ersten vierzehn Tage der Abschied ohne vorherige Kündigung ertheilt und gefordert werden. Nach Ablauf dieser vierzehntägigen Probezeit tritt der Wochenlohn ein und sind beide Theile zu fordern befugt, daß der Entlassung eine achttägige Aufkündigung vorangehe, und ist mit dem Gesellen für ein bestimmtes Stück der Lohn accordirt, so hat, wenn der Abschied vor Vollendung dieses Werkes gegeben oder genommen wird, die Morgensprache, nach gehaltener Rücksprache mit den Alterleuten darüber zu entscheiden, ob und welcher Lohn dem Gesellen für die bereits davon verfertigte Arbeit zu bezahlen ist, falls Meister und Geselle sich hierüber nicht in der Güte vereinbaren. Ist dann für diese vierzehn Tage kein Wochenlohn verabredet, so bezahlt der Meister, wenn er dem Gesellen während dieser Zeit den Abschied giebt, 77 rbß. in Allem, es mögen die vierzehn Tage verflossen seyn oder nicht. Nimmt aber der Gesell in solcher Zeit seinen Abschied, so erhält er an Wochenlohn nichts. Wenn ein entlassener Gesell andere Gesellen aufwiegelt ihren Abschied zu nehmen, so wird er dafür von der Obrigkeit, den Gesetzen gemäß, bestraft.

Art. 29.

Kein Gesell darf selbst Arbeit weder für seine Person noch für den Meister bei dem er in Arbeit steht, annehmen, so wenig im Flecken Ahrensböck als auf dem Lande, bei Vermeidung einer an die Amtslade zu erlegenden Strafe von 4 Rbtlr. Silbermünze.

Art. 30.

Kein Gesell darf sich der Arbeit eigenmächtig und ohne Erlaubniß

und wider Willen seines Meisters an den Werktagen entziehen, und das sogenannte Montagmachen soll gänzlich verboten und abgestellt seyn. Ein Geselle, der wider diesen Artikel handelt, verfällt in eine willkührliche Strafe des Amthauses und muß seinen Meister, wenn dieser klagbar wird, für die Zeit die er gefeiert hat, nach Bestimmung des Amthauses entschädigen.

Auch alle willkührliche Zusammenkünfte der Gesellen sollen untersagt seyn, und soll zu deren Vorbeugung den Gesellen ein Meister als Vorsteher gesetzt und dieser von den Aelterleuten mit Zustimmung des Morgensprachsherrn gewählt werden, von welcher Wahl sich kein Meister ausschließen, oder selbige, als nur aus gültigen Gründen ablehnen darf. Der Vorsteher muß bei den Zusammenkünften der Gesellen auf ihrer Herberge gegenwärtig seyn, und sollen ohne seine Einwilligung und sein Beiseyn, die letztern keine Zusammenkünfte halten, widrigenfalls sie von der Obrigkeit mit willkührlicher Strafe belegt werden. Der Vorsteher soll auch in den Zusammenkünften auf gute Zucht und Ordnung halten.

Art. 31.

Zur Unterstützung etwa erkrankter Mitgesellen, so wie zur Deckung der durch den Tod unvermögender Gesellen verursachten Beerdigungskosten, ist eine eigene Gesellen-Krankenlade bestimmt, in welche jeder sowohl einheimische als auswärtige Meister dieser Zunft vierteljährlich 13 rbß. erlegt, so wie jeder zur Zeit der Einsammlung für Wochenlohn in Ahrensböck in Arbeit stehende Geselle alle vier Wochen 6⅖ rbß., ohne Rücksicht darauf, ob er schon volle vier Wochen gearbeitet hat, die von dem jedesmaligen Altgesellen erhoben und abgeliefert werden. Derjenige Gesell, welcher vor der jedesmaligen vierwöchentlichen Einsammlung durch den Altgesellen aus der Arbrit getreten und den Flecken verlassen hat, ist von dem Beitrag zu der Einsammlung frei. Die Aufsicht und Rechnung über die solchergestalt in die Gesellenkrankenlade fließenden Gelder muß

1834. 11. Oct. 132.

der zum Vorsteher der Gesellen erwählte Meister führen, und er so wie der Altgesell haben jeder einen Schlüssel zu derselben. Erforderlichenfalls sind die Gesellen auch verbunden, bei ihrem kranken Mitgesellen zu wachen, und ihn, wenn er stirbt, unentgeltlich zu Grabe zu tragen. Reicht der Behalt der Krankenlade zur Unterstützung kranker Gesellen oder zur Deckung der durch den Tod unvermögender Gesellen verursachten Beerdigungskosten nicht aus, so hat der vorstehende Meister dieß den Aelterleuten anzuzeigen, und eine dem Bedarf und dem Behalte der Amtslade angemessene Unterstützung aus der Letztern zu gewärtigen.

Art. 32.

Kein Meister soll dem andern seine Gesellen abspenstig machen. Wer dessen überführt wird, soll sofort 3 Rbtlr. 19½ rbß. Strafe an die Amtslade erlegen, und den Gesellen gleichwohl wandern lassen, und wenn er ihn dennoch behielte, für eine Woche dem Amte 51 rbß. Strafe erlegen. Imgleichen darf ein Meister die Arbeit seiner Mitmeister nicht verkleinern oder schlecht machen. Dem in solcher Hinsicht beleidigten Theil steht es frei, eine außerordentliche Amtsversammlung zu verlangen, und die Sache in Gegenwart des Morgensprachsherrn zur Erledigung des Amts zu verstellen, und wird der schuldig befundene Theil mit einer Amtsstrafe belegt.

Art. 33.

Wenn Jemand bei einer mit einem Meister bedungenen Arbeit die Besorgniß hegt, daß die Arbeit nicht gut und tüchtig verfertigt werden möge, so kann der Erstere gegen Erlegung von Einem Rbtlr. die Aelterleute fordern lassen, welche verbunden sind, dieser Aufforderung Genüge zu leisten, und die etwanigen Mängel nach Pflicht und Gewissen aufzusuchen und anzugeben, damit dem Werke noch bei Zeiten könne geholfen werden. Die Meister sind für die Arbeiten ihrer Gesellen verantwortlich.

Art. 34.

1834. 11. Oct. 132.

Die angehenden Lehrlinge und die neu angekommenen Gesellen sollen von dem sie angehenden Inhalte dieser Rolle durch den wortführenden Aeltermann, zu welchem Letztere sich zu dem Ende ohne Aufschub zu begeben haben, unterrichtet und die ganze Rolle jedem angehenden Meister bekannt gemacht werden.

Art. 35.

Gleichwie nun die zu dieser Innung jetzt gehörigen Zunftgenossen zur Gelebung vorstehender Artikel verpflichtet sind, so sollen auch Meister, Meisterwittwen, Gesellen und Lehrburschen, welche in Zukunft zu dieser combinirten Zunft gehören werden, dazu schuldig und es keinem verstattet seyn, denselben unter irgend einem Vorwande sich zu entziehen oder ent- entgegen zu handeln. Daferne aber in der Folgezeit eine Abänderung, Minderung oder Erweiterung dieser Rolle nöthig werden möchte, so soll soche mit nachzusuchender Allerhöchster Bestätigung vorbehalten seyn.

---

133. Kanzeleischreiben an den Regierungspräsidenten, betr. die Gebühren für Ausfertigungen von Seiten der Schleswig-Holsteinischen Regierung.

1834. 11. Oct. 133.

Auf die Vorfrage —, betr. die für die zum Ressort der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung gehörenden Ausfertigungen zu entrichtende Gebühr, verfehlt die Kanzelei nicht, Ihnen hiedurch zu erwiedern, daß hinsichtlich der in dieser Rücksicht in dem Patent vom 2ten Dec. 1815 bestimmten Gebühren eine spätere Abänderung nicht erfolgt ist, daß ferner die in diesem Patent nicht speciell erwähnten Concessionen für Schornsteinfeger und zur Haltung von Masqueraden auch zu der für die übrigen, in dem Patent erwähnten Concessionen bestimmten Gebühr von 14½ Rbtlr. angesetzt und endlich die in dem gedachten Patent gleichfalls nicht erwähn-

1834. 11. Oct. 133.

ten Concessionen zur Verfertigung weiblicher Kleidungsstücke und die Ertheilung von Unterricht in dieser Verfertigung bisher stets unentgeltlich und gegen ½ Rbtlr. Recognition ertheilt worden sind.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 11ten Oct. 1834.

1834. 13. Oct. 134.

134. Circular der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betr. das Einberichten der Pastorat-Vacanzen.

Namens Sr. Königl. Majestät. In Uebereinstimmung mit dem §. 98. der provisorischen Instruction für die Regierung vom 15ten Mai d. J. wird sämmtlichen Kirchenvisitatoren in den Herzogthümern Schleswig und Holstein hiemittelst aufgegeben, die in ihren resp. Probsteien eintretenden Pastorat-Vacanzen künftig jedesmal, so wie sie eintreten, an die Regierung einzuberichten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben in der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf, den 13ten Oct. 1834.

1834. 13. Oct. 135.

135. Circular der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betr. das Einberichten der Sterbefälle von Beamten, pensionirten und characterisirten Personen.

Namens Sr. Königl. Majestät. In Uebereinstimmung mit dem §. 98. der provisorischen Instruction für die Regierung vom 15ten Mai d. J. wird sämmtlichen Oberbeamten, Stadtmagistraten und Justitiaren in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, hiemittelst aufgegeben, die in ihren resp. Districten eintretenden Sterbefälle von Beamten, pensionirten und characterisirten Personen, künftig jedesmal, so wie sie eintreten, an die Regierung einzuberichten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben in der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf, den 13ten Oct. 1834.

136. Regulativ, betr. das Armenwesen in der Stadt Burg.

1834. 16. Oct. 136.

Bei der Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Burg sollen nachstehende Vorschriften zur Norm und Richtschnur dienen.

Armendistrict und Aufsicht über das Armenwesen.

§. 1.

Zum Armendistrict der Stadt Burg gehören Alle, welche auf dem Weichbilde derselben wohnen.

Armencollegium. Alle Zweige des Armenwesens der Stadt Burg stehen unter der Aufsicht des Magistrats. Die Armenrechnungen werden bei der Kirchenvisitation den Kirchenvisitatoren vorgelegt.

§. 2.

Zur Administration des Armenwesens wird ein Armencollegium errichtet, welches aus dem Magistrat, den beiden Stadtpredigern in Burg, zwei deputirten Bürgern und einem derjenigen Einwohner besteht, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehen. Das Directorium führt der Bürgermeister, und in Behinderungsfällen desselben der erste Prediger. Das Deputirten-Collegium wählt unter sich die deputirten Bürger, welche dem Armencollegio beitreten sollen, die denn drei Jahre Sitz und Stimme im Armencollegio haben. Nach Verlauf dieser Zeit hängt es vom Deputirtencollegio ab, jene mit ihrer Einwilligung wieder auf drei Jahre zu Mitgliedern des Armencollegii zu wählen oder an ihrer Stelle andere zu ernennen.

Sämmtliche Einwohner, welche nicht unter der Gerichtsbarkeit des Magistrats stehen, erwählen Einen aus ihrer Mitte zum Mitgliede des Armencollegii und zeigen die Wahl dem Magistrat an.

Wenn eine Setzung zu den Armenbeiträgen erforderlich wird, treten die übrigen deputirten Bürger dem Armencollegio bei.

1834. 16. Oct. 136.

§. 3.

Das Armencollegium untersucht die Arbeitsfähigkeit und Hülfsbedürftigkeit aller derjenigen, welche auf Unterstützung aus der Armencasse Anspruch machen, classificirt selbige nach dem Verhältniß ihrer Arbeitsfähigkeit und Bedürftigkeit, und beschließt, ob und auf welche Weise ihnen Unterstützung zu reichen ist.

§. 4.

Bei dem Armencollegio werden über sämmtliche Arme, welche Unterstützung genießen, ausführliche Tabellen geführt, welche alles enthalten müssen, was zur Beurtheilung des Zustandes der Armen erforderlich ist. Die Führung dieser Tabelle wird der Compastor übernehmen und selbige durch häufige Nachfragen stets berichtigen und in gehöriger Ordnung erhalten.

§. 5.

Sämmtliche Arme, welche aus der Armencasse Unterstützung erhalten, sind der Aufsicht und den Anordnungen des Armencollegii untergeben.

§. 6.

Das Armencollegium erwählt zwei seiner Mitglieder, welche den Ankauf der für die Armen bestimmten Feurung, der Materialien zur Arbeit und der sonst etwa zur Unterstützung der Armen erforderlich befundenen Effecten besorgen und darüber vierteljährig dem Armencollegio Rechnung ablegen. Diese Rechnungen sind der Hauptrechnung als Beilagen anzulegen.

§. 7.

Das Armencollegium hält seine Sitzungen auf dem Rathhause. Regelmäßig wird im Anfange eines jeden Monats eine Sitzung gehalten. Den Vortrag hat der Bürgermeister; die Entscheidung erfolgt nach der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit

wird dem Bürgermeister eine entscheidende Stimme beigelegt. Das Protocoll über die Verhandlungen führt der jüngste Rathsverwandte.

1834. 16. Oct. 136.

§. 8.

Das Rechnungswesen des Armencollegii wird von den dem Armencollegio beitretenden deputirten Bürgern besorgt, welche in dieser Beziehung jahrweise abwechseln. Der Rechnungsführer hat die Zahlungen in Gemäßheit der Beschlüsse des Armencollegii zu beschaffen.

Armenpfleger.

§. 9.

Die specielle Aufsicht über die Armen und ihre Bedürfnisse ist den Armenpflegern übertragen. Die Stadt wird in vier Armendistricte getheilt nach der Ordnung des Brandcatasters. Der erste District begreift das erste Quartier. Der zweite District befaßt das zweite Quartier; den dritten District bildet das dritte Quartier und den vierten District macht das vierte Quartier aus. Für einen jeden dieser Districte wird ein Armenpfleger aus der Bürgerschaft vom Armencollegio gewählt und bestellt.

§. 10.

Die Armenpfleger verwalten ihre Stelle drei Jahre lang, die abgehenden können indessen mit ihrer Zustimmung von dem Armencollegio wieder erwählt werden. Es dürfen aber nicht alle Armenpfleger zu gleicher Zeit abgehen; wenn daher die Abgangszeit sämmtlicher Armenpfleger zusammentrift, so muß die Hälfte derselben, nach der Bestimmung des Armencollegii, ihre Stellen noch ein Jahr hindurch verwalten.

§. 11.

Die Armenpfleger erscheinen sämmtlich bei den Sitzungen des Armencollegii, um über den Zustand der ihrer Fürsorge anvertrauten

1834. 16. Oct. 136.

Armen die erforderliche Auskunft zu geben und die Beschlüsse des Armencollegii entgegen zu nehmen.

§. 12.

Die Armenpfleger gehen wenigstens einmal in der Woche in die Wohnungen der in ihrem Districte befindlichen Armen, achten auf ihre Beschäftigung, Haushaltung, Reinlichkeit, Kinderzucht und den Schulbesuch der Kinder. Wenn Arme erkranken, ist solches dem wortführenden Mitgliede des Armencollegii anzuzeigen, und sieht der Armenpfleger auf die Pflege der Kranken und den vorschriftsmäßigen Gebrauch der ihnen etwa verordneten Arzeneien. Sollten die Umstände in einer oder andern Rücksicht einen Beschluß des Armencollegii, der nicht bis zur nächsten regelmäßigen Sitzung ausgesetzt werden kann, erforderlich machen, so hat der Armenpfleger dieses sofort dem wortführenden Mitgliede des Armencollegii oder in dessen Abwesenheit dem ersten Prediger zur Veranstaltung eines Beschlusses des Armencollegii anzuzeigen.

§. 13.

Alle Geschäfte des Armencollegii und der Armenpfleger werden unentgeltlich besorgt.

Vorschrift über die Versorgung der Armen.

§. 14.

Um der gänzlichen Verarmung solcher Leute, welche bloß von ihrer Hände Arbeit leben und sich in dürftigen Umständen befinden, ohne jedoch zu den eigentlichen Armen zu gehören, so viel thunlich vorzubeugen, haben die Armenvorsteher, sobald sie erfahren, daß solche Leute von schweren oder langwierigen Krankheiten befallen werden, es dem Armencollegio anzuzeigen, das dahin sehen wird, daß jenen die nöthige ärztliche Hülfe, auch erforderlichen Falls andere Unterstützung während der Dauer der Krankheit gegeben wird.

1834.
16. Oct.
136.

§. 15.

Ebenfalls ist solchen Personen, wenn zu besorgen ist, daß sie aus Mangel an Gelegenheit zum Verdienste verarmen werden, auf ihren Wunsch, wenn es thunlich, Material zur Arbeit zu liefern, oder wo möglich dafür zu sorgen, daß sie als Dienstboten untergebracht werden oder als Tagelöhner Arbeit finden.

§. 16.

Wer auf Unterstützung aus der Armencasse Anspruch machen zu können glaubt, hat sich deshalb an den Armenpfleger seines Districts zu wenden, welcher sofort die nöthigen Erkundigungen einzieht und dem Armencollegio die erforderliche Anzeige macht.

§. 17.

Findet das Armencollegium, daß derjenige, welcher auf Unterstützung Anspruch macht, derselben bedürftig ist, diese auch nicht von einer den Rechten nach dazu verpflichteten Privatperson sofort erlangen kann, so läßt es seinen Namen in das Verzeichniß der Armen eintragen. Nur solchen eingezeichneten Armen darf eine regelmäßige Unterstützung aus der Armencasse bewilligt werden.

§. 18.

Bei Bestimmung der den angezeichneten Armen zu bewilligenden Unterstützung ist vor allen Dingen darauf zu sehen, ob die Armen oder Mitglieder ihrer Familie im Stande sind, durch Arbeit, wenn ihnen dazu Gelegenheit verschaft wird, sich das zu ihrem Unterhalte Erforderliche ganz oder zum Theil selbst zu verdienen. Ist dieses der Fall, so ist ihnen Arbeit anzuweisen; sie sind aber auch verpflichtet, diese zu übernehmen. Sollte ein Armer es verweigern, die ihm angewiesene Arbeit auszuführen oder sich bei der Ausführung träge und unfleißig bezeigen, so ist der Fall von dem Armencollegio der Obrigkeit zur weitern Verfügung anzuzeigen.

1834.
16. Oct.
136.

§. 19.

Um so viel thunlich den Armen Arbeit zu verschaffen, wird für Rechnung der Armencasse ein Vorrath von Flachs, Hanf und Wolle angeschaft werden. Aus diesem Vorrathe werden arbeitsfähigen Armen dann Materialien geliefert, welche sie gegen einen festzusetzenden Arbeitslohn für Rechnung der Armencasse verarbeiten. Einem jeden dieser Armen ist ein Buch zu geben, in welchem von dem Armenpfleger die Art und Quantität des gelieferten Materials nebst dem Tage des Empfangs, der Tag der Ablieferung des Fabricats und der verdiente Arbeitslohn notirt werden müssen. Die Bezahlung des Arbeitslohns geschieht durch den Rechnungsführer der Armencasse.

§. 20.

Wenn die Umstände es erforderlich machen, daß Arme, besonders Kranke und Kinder, mit den nothdürftigen Kleidungsstücken versehen werden müssen, sind zu diesem Zwecke die dazu tauglichen Fabrikate der Armen vorzugsweise zu verwenden. Die Fabrikate der Armen, welche zu diesem Gebrauche nicht erforderlich sind, oder sich nicht dazu eignen, werden, wo möglich, zu dem vom Armencollegio zu bestimmenden Preise unter der Hand verkauft. Findet sich aber hiezu keine Gelegenheit, so ist der öffentliche Verkauf derselben vorzunehmen.

§. 21.

Es steht dem Armencollegio frei, den Armen, welche sich dazu eignen, auch andere Arbeit z. B. als Tagelöhner, anzuweisen, und ihnen Land zum Gartenbau zu überlassen.

§. 22.

Ist der Arme nicht im Stande, sich durch die angewiesene Arbeit das zu seinem und seiner Familie Unterhalt Erforderliche ganz zu verdienen, so ist er nach der näheren Bestimmung des Armencollegii auf folgende Weise zu unterstützen: Durch Lieferung der nothwendigen Feurung, ent-

weder unentgeltlich oder zu einem ermäßigten Preise; durch Bezahlung der Miethe für seine Wohnung oder einer Beihülfe zum Abtrage derselben; durch Ueberlassung unentbehrlicher Kleidungsstücke; in Krankheitsfällen durch unentgeltliche Hülfe des Arztes und kostenfreie Lieferung der Medicin; durch kostenfreie Beerdigung der verstorbenen Mitglieder seiner Familie.

1834.
16. Oct.
136.

§. 23.

Nur in dem Falle, wenn alle diese Mittel vereint dem Armen sein nothdürftiges Auskommen nicht geben, oder wenn ein Armer gänzlich unfähig zu aller Arbeit ist, zu welcher ihm Gelegenheit geschaft werden kann, ist ihm noch außerdem eine wöchentliche Unterstützung in baarem Gelde zu bewilligen, bei welcher aber stets Rücksicht darauf zu nehmen ist, ob der Arme schon aus andern öffentlichen Fonds oder milden Stiftungen Unterstützung genießt.

§. 24.

Die Austheilung der bewilligten Geldunterstützungen geschieht, wöchentlich durch den Rechnungsführer. Die Armen müssen sich zur Entgegennahme dieser Gelder in Person einfinden; denjenigen Armen, welche wegen hohen Alters oder Krankheit nicht im Stande sind persönlich diese Gelder abzuholen, werden solche durch den Armenpfleger zugestellt. Nur diese Unterstützungsgelder dürfen den Armen in die Hände gegeben werden, und namentlich sind die den Armen aus der Armencasse bewilligten Hausmiethen, von dem Rechnungsführer der Armencasse unmittelbar an die betreffenden Vermiether gegen Quitung zu bezahlen.

§. 25.

Zeigt es sich, daß ein Armer das erhaltene Geld verschleudert, so ist es ihm fernerhin nicht mehr auszuzahlen und von dem Armenpfleger zu veranstalten, daß es durch den Hauswirth der Armen oder einen anderen sichern Mann zu seinem Besten verwandt werde. Eine gleiche Veranstal-

1834. 16. Oct. 136.

tung ist erforderlich, wenn der Arme wegen Alters oder Schwachheit außer Stande ist, selbst für sich zu sorgen.

§. 26.

Die Kinder solcher Armen, denen nach dem Erachten des Armencollegii die Erziehung derselben nicht überlassen werden kann, sollen, so wie die armen elterlosen Kinder, für Rechnung der Armencasse bei rechtlichen Leuten erzogen und von dem Jahre der Schulpflichtigkeit an, bis zur Confirmation zum regelmäßigen Schulbesuch angehalten werden.

§. 27.

Die Armen sind verantwortlich dafür, daß ihre Kinder die ihnen angewiesene Schule gehörig besuchen. Hierauf haben die Armenpfleger ihre besondere Aufmerksamkeit zu richten. Kann durch Ermahnungen der behörige Schulbesuch dieser Kinder nicht bewirkt werden, so ist der Fall der Obrigkeit zur weiteren Verfügung anzuzeigen.

§. 28.

Die auf Kosten der Armencasse erzogenen Kinder, so wie die Kinder der eingezeichneten Armen, sind sofort nach ihrer Confirmation, durch das Armencollegium in die Lehre bei Handwerkern, als Dienstboten, oder auf eine sonstige angemessene Weise unterzubringen, und zu dem Ende mit den unentbehrlichen Kleidungsstücken zu versehen. Sie bleiben dann noch zwei Jahre hindurch der Aufsicht des Armencollegii in dem Maaße unterworfen, daß sie ohne Genehmigung desselben ihren Dienst weder aufsagen, noch einen andern Dienst annehmen dürfen.

§. 29.

Kein eingezeichneter Armer darf ohne Genehmigung des Armencollegii seine Wohnung aufsagen oder, wenn sie ihm aufgesagt wird, sich eine andere miethen. Auch ist es den eingezeichneten Armen untersagt, ohne

Erlaubniß des Armencollegii von ihren Sachen das Geringste zu veräußern.

1834. 16. Oct. 136.

§. 50.

Wer auf der Straße oder in den Häusern bettelnd getroffen wird, soll sofort angehalten und der Obrigkeit zur unverzüglichen Bestrafung ausgeliefert werden. Eltern und Pflegeeltern, welche ihren Kindern und Pflegbefohlenen das Betteln verstattet oder sie dazu angewiesen haben, sind eben so zu bestrafen, als wenn sie selbst gebettelt hätten.

§. 51.

Ein eingezeichneter Armer, der es verweigert, die ihm angewiesene Arbeit auszuführen, oder sich bei der Ausführung träge und unfleißig zeigt, ist das erste Mal mit einer zweimal vierundzwanzigstündigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen. Im Wiederholungsfalle ist die Strafe zu schärfen und zwar den Umständen nach, bis auf eine dreimal fünftägige Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod.

Wenn ein eingezeichneter Armer für den die Hausmiethe ganz oder zum Theil aus der Armencasse bezahlt wird, ohne Genehmigung des Armencollegii seine Wohnung aufsagt, oder wenn sie ihm aufgesagt wird, eine andere miethet, so ist er für jeden Fall mit einer vierundzwanzigstündigen Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod zu belegen.

Ein eingezeichneter Armer, der von den zu seinem Gebrauche bestimmten Sachen, sie mögen ihm vor seiner Verarmung eigenthümlich gehört haben, oder ihm für Rechnung der Armencasse geliefert seyn, ohne Genehmigung des Armencollegii etwas veräußert, ist mit fünftägigem Gefängniß bei Wasser und Brod, welches im Wiederholungsfalle den Umständen nach bis auf viermal fünftägiges Gefängniß bei Wasser und Brod geschärft werden kann, zu bestrafen.

Wer von den ihm von dem Armencollegio zur Verarbeitung etwa übergebenen Materialien bei Ablieferung der Fabricate nicht gehörige Rechenschaft ablegen kann, ist, wenn es sich zeigt, daß der Verlust an Material

1834. 16. Oct. 136.

nur durch Unordnung und Nachlässigkeit verursacht worden, mit vierundzwanzigstündigem Gefängniß bei Wasser und Brod zu belegen; ergiebt es sich aber, daß das anvertraute Material wissentlich zu andern Zwecken gebraucht oder veräußert ist, so sind die Strafbestimmungen über Veruntreuung eines anvertrauten Guts zur Anwendung zu bringen.

Wer auf den Straßen vor oder in den Häusern bettelnd betroffen wird, ist das erste Mal mit Gefängniß bei Wasser und Brod von fünf Tagen zu belegen. Im Wiederholungsfalle ist den Umständen nach eine verlängerte Gefängnißstrafe bei Wasser und Brod, oder nach Beschaffenheit des Falls, Zuchthausstrafe zu erkennen; letztere jedoch nur in Folge einer zu bewirkenden höheren Verfügung.

Aufbringung der aus der Armenversorgung entstehenden Kosten.

§. 32.

Zum Beitrage zu sämmtlichen aus der Armenversorgung entstehenden Kosten, in so weit diese nicht aus den dazu angewiesenen Fonds bestritten werden können, sind sämmtliche Einwohner der Stadt ohne Unterschied ihres Standes, mit alleiniger Ausnahme der gänzlich Unvermögenden, verpflichtet.

§. 33.

Die Einkünfte der Armencasse nimmt der p. t. Rechnungsführer (§. 8.) entgegen und bewahrt sie auf.

Die Einnahmen der Armencasse sind folgende:

a) Die Klingbeutelgelder. Es wird ein eigener Klingbeutel für die Stadt-Armen an den Sonn-, Fest-, und Communiontagen herumgetragen, und der jedesmalige Inhalt desselben in einen besonderem Armenblock aufbewahrt, dessen Behalt halbjährlich, nämlich im März- und Septembermonat, von dem Armencollegio nachgesehen und dem p. t. Rechnungsführer abgeliefert wird.

1834.
16. Oct.
136.

b) Die Gelder, welche in den in den Gast- und Wirthshäusern ausgestellten verschlossenen Büchsen gesammelt werden. Mit der Nachsicht und Ablieferung wird es auf dieselbe Weise, wie mit den Klingbeutelgeldern (sub a.) verhalten.

c) Die Brüchgelder, welche nach verschiedenen Königl. Verordnungen der Armencasse anheim fallen.

d) Die Gelder, welche nach dem Allerhöchsten Patent wegen Haltung der Hunde, für die Polizeizeichen und ihre Erneuerung der Armencasse zufließen.

e) Die gesetzliche Entschädigung aus dem Nachlasse verstorbener Armen, welche aus der Armencasse unterstützt worden.

§. 34.

In einer der Sitzungen des Armencollegii, welche im März und September eines jeden Jahres Statt finden, ist ein Ueberschlag zu machen, wie viel die Armencasse im darauf folgenden Jahre an Zuschuß von den Einwohnern bedarf. Bei Festsetzung der Summe ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß zu unvorhergesehenen unvermeidlichen Ausgaben das nöthige Geld vorräthig bleibt. Sollte sich dessen ungeachtet in einem Jahre ein Deficit zeigen, so ist sofort im darauf folgenden Jahre der Rückstand abzutragen, und es ist dem Armencollegio durchaus untersagt, für Rechnung der Armencasse Schulden zu machen.

§. 35.

In einem zu diesem Ende anzuschaffenden Buche sind die Namen sämmtlicher Einwohner in der Stadt, welche zu Beiträgen zu der Armencasse verpflichtet sind, zu verzeichnen, auf dem ersten Blatte ist die Summe des Zuschusses, dessen die Armencasse monatlich von den Einwohnern bedarf, unter Hinzufügung der Aufforderung zu Beiträgen anzugeben.

1834. 16. Oct. 136.

Dieses Buch ist in der ersten Hälfte des Decembers eines jeden Jahres sämmtlichen Einwohnern, die zu Beiträgen zur Armencasse verpflichtet sind, vorzuzeigen und jeder derselben ist verbunden, bei seinem Namen die Summe eigenhändig zu schreiben, welche er im darauf folgenden Jahre monatlich zur Armencasse beitragen zu können glaubt.

§. 36.

Kann mit der Summe der auf diese Weise eingezeichneten Beiträge der auszumittelnde Bedarf des Armenwesens bestritten werden, so behält es dabei sein Bewenden, im entgegengesetzten Falle ist aber zur Setzung zu schreiten.

§. 37.

Um diese Setzung vorzunehmen, versammelt sich das Armencollegium mit Zuziehung der übrigen deputirten Bürger im März- und September-Monat eines jeden Jahres, und werden in dieser Setzung die resp. Stadteinwohner mit Rücksicht auf ihre bekannten Vermögensumstände und Erwerbsquellen zu einem verhältnißmäßigen Beitrage dergestalt angesetzt, daß die Summe der Beiträge aller Einwohner dem Bedarf der Armencasse gleich kommt.

§. 38.

Wenn ein Mitglied des Setzungscollegii oder ein naher Verwandter eines Mitgliedes gesetzt werden soll, tritt dieses so lange ab.

§. 39.

Das Protocoll über die in Ansehung der Setzung gefaßten Beschlüsse ist von sämmtlichen Mitgliedern des Setzungscollegii zu unterzeichnen, nachdem es verlesen worden ist.

§. 40.

Damit jeder Contribuent zur Armencasse erfahren kann, zu welchem

Beitrage er angesetzt ist, soll eine fidimirte Abschrift des Setzungsregisters auf dem Rathhause zur Einsicht eines jeden Contribuenten vierzehn Tage lang ausgelegt, und daß dieses geschehen, öffentlich bekannt gemacht werden.

1834. 16. Oct. 136.

§. 41.

Gleich nach Ablauf jener Frist versammelt sich das Setzungscollegium an einem vorher öffentlich bekannt zu machenden Tage, um die etwanigen Einwendungen derer, welche glauben, daß sie zu hoch angesetzt sind, zu vernehmen.

§. 42.

Ein jeder, welcher Einwendungen gegen seine Ansetzung vorzubringen beabsichtigt, muß Krankheits- oder durch Berufsgeschäfte herbeigeführte Behinderungsfälle ausgenommen, persönlich erscheinen. Für unverheirathete Frauenzimmer und Pupillen werden die etwanigen Einwendungen durch ihre Curatoren und Vormünder angebracht.

§. 43.

Gleich nachdem die Einwendungen vorgebracht sind, ist von dem Setzungscollegio darüber, ob und welche Ermäßigung des angesetzten Beitrags nach Maaßgabe der vorgetragenen Umstände eintreten könne, ein Beschluß zu fassen und dem Beikommenden sofort zu eröfnen. Wer sich durch diesen Beschluß beschwert hält, kann sich innerhalb vierzehn Tagen an die Oberbehörde wenden.

§. 44.

Die Beiträge zur Armencasse werden monatlich vorausbezahlt und durch zwei für dieses Geschäft anzunehmende sichere Einwohner eingesammelt.

1834
16. Oct.
136

§. 45.

Rückstände dürfen in den Beiträgen zur Armencasse nicht geduldet werden, sondern sind sofort durch Zwangsmittel beizutreiben.

Bekanntmachung der Resultate der Armenversorgung.

§. 46.

Am Schlusse eines jeden Jahres soll der Erfolg der Armenversorgung von dem Armencollegio zur öffentlichen Kunde gebracht werden; auch soll jedem Einwohner, der Beiträge zur Armencasse geleistet hat, freistehen, die vom Armencollegio abgelegte Jahresrechnung an dazu bestimmten Tagen einzusehen.

Vorstehendes Regulativ für das Armenwesen der Stadt Burg wird in Folge eines an das Königl. Schleswigsche Oberconsistorium gesandten, hieher remittirten, Schreibens der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei vom 30sten v. M. interimistisch auf drei Jahre hiedurch approbirt.

Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, den 16ten Oct. 1834.

1834.
18. Oct.
137.

137. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. den Debit der Officinen des Schuler und der Wittwe Silbermann in Straßburg.

Zufolge eines in der dreiunddreißigsten dießjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlusses, sind die Bundesregierungen ersucht worden, wegen Verhinderung des Debits sämmtlicher in den Officinen des G. L. Schuler und Wittwe Silbermann zu Straßburg gedruckter Schriften in gleicher Weise, wie es in Ansehung der Verlags-

artikel der Heideloff und Campeschen Buchhandlung in Paris geschehen, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und zugleich den Eingang und die Verbreitung der Zeitschrift „der Geächtete" durch geeignete Maaßregeln zu verhindern.

1834. 18. Oct. 137.

Indem die Kanzelei von Vorstehendem die Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung hiedurch in Kenntniß zu setzen nicht ermangelt, ersucht sie Dieselbe, die erforderlichen Maaßregeln zu treffen, daß falls von den gedachten Verlagsartikeln, so wie von der Zeitschrift „der Geächtete" Exemplare nach Holstein versandt werden sollten, dieselben sofort mit Beschlag belegt werden, und es in Ansehung des Herzogthums Schleswig gleichfalls hienach zu verhalten *).

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 18ten Oct. 1834.

---

138. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Untersuchung wegen der hochverrätherischen Complotte in Deutschland.

1834. 18. Oct. 138.

Zufolge eines in der dreiunddreißigsten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung gefaßten Beschlußes, ist der in der vierzigsten vorjährigen Bundessitzung gefaßte und beiden Obergerichten von der Kanzelei unterm 19ten Oct. v. J. mitgetheilte Beschluß, betreffend die Aufnahme von Nachrichten in die öffentlichen Blätter über den Gang der Untersuchungen wegen der hochverrätherischen Complotte in Deutschland, den Bundesregierungen mit dem Ersuchen in Erinnerung gebracht worden, die Censoren der öffentlichen Blätter wiederholt dahin anzuweisen, daß keinen außeramtlichen Nachrichten über den Gang der Untersuchungen, welche wegen der hochverrätherischen Complotte in Deutschland eingeleitet sind,

*) In Betref der Stadt Kiel und Altona sind unter demselben Dato hiemit übereinstimmende Verfügungen ergangen.

1834. 18. Oct. 138.

in sofern dieselben sich auf Thatumstände und Verhältnisse beziehen, welche erst noch gerichtlicher Cognition unterliegen, die Aufnahme zu gestatten sey.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung zur gefälligen weiteren Bekanntmachung an die Censoren in Kiel und Altona, so wie an die übrigen beikommenden Behörden des Herzogthums Holstein hiedurch mitzutheilen, indem sie Dieselbe ersucht, die in dieser Beziehung für das Herzogthum Schleswig erlassene Verfügung gleichfalls gefällig einschärfen zu wollen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 18ten Oct. 1834.

1834. 18. Oct. 139.

139. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. das Verbot die Universitäten zu Zürch und Bern zu besuchen.

In Betracht der auf den neu errichteten Universitäten zu Zürch und Bern vorherrschenden revolutionairen Richtung, haben sämmtliche Regierungen der Deutschen Bundesstaaten sich dahin vereinigt, keinem ihrer Unterthanen, der Anspruch auf den Eintritt in den Staatsdienst macht, den Besuch der gedachten beiden Universitäten zu gestatten.

Von Vorstehendem ermangelt die Kanzelei nicht die Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung zur Bekanntmachung des Erforderlichen hiedurch in Kenntniß zu setzen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 18ten Oct. 1834.

140. Kanzeleischreiben an den Generalkriegscommissair, betr. die von ihm über die Militairpflicht eines Züchtlings zu erstattenden Berichte.

1834. 18. Oct. 140.

Auf die Vorfrage des Herrn Obersten und Generalkriegscommissairs von Salchow, an welche der mit dem 1sten d. M. in Wirksamkeit getretenen neuen Administrativ- und Justizbehörden der Herzogthümer Schleswig und Holstein ein von dem Holsteinisch-Lauenburgischen Obergericht erforderter Bericht über die Militairpflicht eines Züchtlings von Ihnen zu erstatten sey, und wie es in Zukunft sowohl in Ansehung der Berichte über militairpflichtige Züchtlinge, als rücksichtlich der Einsendung der bei der Wiederergreifung entwichener Landmilitairreserven aufzunehmenden Verhörprotocolle zu verhalten, ermangelt die Kanzelei nicht hiedurch zu erwiedern, daß Sie die von Ihnen in Gemäßheit des Allerhöchsten Rescripts vom 17ten Jun. 1823 über die Militairverhältnisse der Züchtlinge bisher an die Obergerichte erstatteten Berichte, in Zukunft an das Obercriminalgericht des betreffenden Herzogthums, in dem vorliegenden Falle also an das Holsteinische Obercriminalgericht, zu erstatten und die in Gemäßheit der Verfügung vom 19ten Mai 1829 erwachsenen Verhörprotocolle, woraus sich Pflichtversäumnisse der Hauswirthe bei Aufnahme Landmilitairpflichtiger ergeben, wie bisher an das beikommende Obergericht, behuf der zu erkennenden Brüchen, einzusenden, dahingegen in allen übrigen das Militairwesen betreffenden Angelegenheiten, an die Kanzelei zu berichten haben werden.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 18ten Oct. 1834.

1834.
18. Oct.
141.

141. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Tischler- und Zimmerzunft in Kellinghusen.

Von dem Aeltermann der combinirten Tischler- und Zimmerzunft in Kellinghusen ist in einem durch das Departement der Statthalterschaft hieher gelangten Gesuche vorgefragt, ob es zu gestatten sey, daß Meister dieser Zunft sich im klösterlichen oder Breitenburgischen Antheil von Kellinghusen niederlassen.

Mit Beziehung hierauf, so wie auf die von dem Departement der Statthalterschaft und dem bisherigen Holsteinisch-Lauenburgischen Obergerichte erstatteten Berichte, ersuchen wir die Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung, dem Supplicanten gefällig eröfnen zu lassen, daß Mitglieder der Zunft zwar auch im klösterlichen und Breitenburgischen Theil von Kellinghusen sich niederlassen dürfen, daß jedoch, in Gemäßheit des Fleckensprivilegii vom 8ten Febr. 1740, die unter Amtsjurisdiction stehende Zunft im Amtsantheile von Kellinghusen verbleiben müsse, mithin weder die Aelterleute im klösterlichen oder Breitenburgischen Antheil wohnen, noch die Lade und die davon dependirenden Amtsversammlungen dahin verlegt werden dürften.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 18ten Oct. 1834.

1834.
21. Oct.
142.

142. Kanzeleischreiben an den Präsidenten des Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgerichts, betreffend die Uniform der dortigen Boten.

Auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 18ten d. M. zu verfügen geruht, daß die Boten bei dem Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Oberappellationsgericht eine gleiche Uniform anzulegen haben, als

für die Boten des bisherigen Holsteinisch Lauenburgischen Obergerichts reglementirt ist *), und daß die zur ersten Anschaffung dieser Uniform, so wie zu deren Instandhaltung jährlich erforderlichen Kosten aus der Sporteleasse des wohlgedachten Oberdicasterii abzuhalten seyen.

1834. 21. Oct. 142.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht, Ew. Excellenz zur gefälligen Wahrnehmung des darnach Erforderlichen hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 21sten Oct. 1834.

---

143. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Lehrzeit für die Bäckerzunft in Tondern.

1834. 25. Oct. 143.

Auf allerunterthänigsten Antrag der Kanzelei ist unterm 17ten d. M., unter Aufhebung der in der Amtsrolle der Bäckerzunft zu Tondern vorgeschriebenen fünfjährigen Lehrzeit, Allerhöchst bestimmt, daß jeder eingeschriebene Bursche dieser Zunft wenigstens drei Jahre in der Lehre stehen müsse, ehe er ausgeschrieben und Geselle werden, daß jedoch der Lehrmeister eine längere Lehrzeit bedingen könne.

Bei Mittheilung vorstehender Allerhöchsten Resolution ersucht die Kanzelei die Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung, solche Beikommenden gefällig bekannt zu machen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 25sten Oct. 1834.

*) Diese Uniform besteht in einem krapprothen Rock mit gelbem Unterfutter, gelben Knöpfen und Aufschlägen und blauen Beinkleidern. Auf der Brust tragen die Boten die Königl. Namensschiffre.

1834.
25. Oct.
144.

144. Kanzeleipatent, betr. eine nähere Bestimmung der Gerechtsame der Consuln oder Consular-Agenten fremder Mächte, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Auf allerunterthänigste Vorstellung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten haben Se. Majestät der König den ersten Passus der durch das Kanzeleischreiben vom 19ten Mai 1821 zur öffentlichen Kunde gebrachten Allerhöchsten Resolution, betr. die Gerechtsame der Generalconsuln, Consuln oder anderer Consularagenten fremder Mächte, dahin allergnädigst abzuändern geruht, daß Königl. Unterthanen dadurch, daß sie in den Königl. Staaten zu fremden Consuln oder Consularagenten, von welcher Classe es auch sey, ernannt, und als solche anerkannt werden, künftig die Befreiung von denjenigen persönlichen Verrichtungen, die der Reihe nach den Bürgern und Einwohnern einer Stadt obliegen, oder von andern bürgerlichen Lasten, die persönliche Verrichtungen herbeiführen, eben so wenig als die Befreiung von Abgaben und Lasten, diese mögen persönlicher Natur oder der Art seyn, daß sie aus ihrer früheren bürgerlichen Stellung rücksichtlich ihres Eigenthums, Erwerbes oder Vermögens entspringen, erlangen sollen, jedoch dergestalt, daß die bis jetzt anerkannten fremden Consuln, welche Königl. Unterthanen sind, im Genusse der ihnen eingeräumten Befreiung von bürgerlichen und persönlichen Lasten verbleiben sollen, so lange sie ununterbrochen fortfahren, fremde Consuln, sey es in ihrer bisherigen, oder in einer veränderten Qualität zu seyn.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben zu resolviren geruht, daß die durch den zweiten Passus der erwähnten Allerhöchsten Resolution den Unterthanen fremder Mächte, welche als fremde Consuln in die Königl. Staaten gesandt werden, eingeräumte Befreiung von persönlichen Lasten und persönlichen Abgaben so zu verstehen sey, daß selbige nicht allein solchen Consuln für ihre eigene Person, sondern auch für ihre Familie und

ihre Kinder zustehen solle, so lange diese in hiesigen Landen nicht eine besondere unabhängige bürgerliche Stellung erworben hätten.

1834. 25. Oct. 144.

Vorstehendes wird zur Nachricht und gebührenden Nachachtung für Alle, die es angeht, hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 25sten Oct. 1834.

---

145. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Schrift: Deutsches Leben, Kunst und Poesie.

1834. 28. Oct. 145.

Zufolge einer Anzeige des Departements der auswärtigen Angelegenheiten ist in der diesjährigen fünfunddreißigsten Sitzung der Deutschen Bundesversammlung der Beschluß gefaßt worden, die Bundesregierungen auf die neuerlich von J. H. Garnier in London begonnene periodische Schrift, betitelt: Deutsches Leben, Kunst und Poesie, aufmerksam zu machen, damit gegen den Eingang und die Verbreitung derselben geeignete Maaßregeln getroffen werden könnten.

Indem die Kanzelei von Vorstehendem die Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung hiedurch in Kenntniß zu setzen nicht ermangelt, ersucht sie die wohlgedachte Regierung, die erforderlichen Veranstaltungen zu treffen, damit, falls von der gedachten periodischen Schrift Exemplare nach Holstein versandt werden sollten, dieselben sofort mit Beschlag belegt werden, so wie auch zugleich das Nöthige zu verfügen, damit dieselbe Maaßregel ebenfalls im Herzogthum Schleswig zur Anwendung komme *).

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 28sten Oct. 1834.

*) In Betref der Städte Kiel und Altona ist unter demselben Dato hiemit übereinstimmend verfügt worden.

1834. 1. Nov. 146.

146. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Combination des Kronwerks der Festung Rendsburg mit der Stadt.

Auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei haben Se. Majestät der König es allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die im Kronwerk der Festung Rendsburg mit Erlaubniß der Fortificationsbehörde aufgeführten Gebäude, so lange sie im Besitz von Privatpersonen sich befänden, in Communalverhältnissen mit der Stadt Rendsburg in Verbindung gesetzt werden, so daß namentlich bürgerliche Nahrung in selbigen getrieben werden, und die Stadtcommüne solche zur Theilnahme an den städtischen Lasten zuziehen dürfe.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung zur gefälligen weiteren Bekanntmachung an die städtischen Collegien in Rendsburg mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 1sten Nov. 1834.

1834. 1. Nov. 147.

147. Circular, betr. die Taxe für die mit den Frachtposten in den Herzogthümern Reisenden.

Nachdem eine Herabsetzung der für die Beförderung der Reisenden mit den Frachtposten geltenden Taxe für Dännemark Allerhöchst genehmigt worden, haben Se. Königl. Majestät auf desfällige allerunterthänigste Vorstellung der Generalpostdirection auch folgende Veränderungen für die Herzogthümer Schleswig und Holstein in den desfalls erlassenen Bestimmungen, namentlich der Frachtposttaxe vom 23sten Febr. 1788 §. 1. und dem Regulativ vom 6ten Jan. 1819, so wie den Placaten vom 5ten Mai 1817 und 25sten April 1818 Allerhöchst zu approbiren geruhet, als nämlich: daß:

1) das Postgeld für eine erwachsene Person mit 50 Pfund Reisegut auf . . . . 7 ßßl. oder 22⅞ rbß. — 1834. 1. Nov. 147.

2) für Kinder unter zehn Jahren mit 25 Pfund auf 4 ⸗ ⸗ 13 ⸗

herabgesetzt werde;

3) die Gebühr für Einschreibung, den Attest und das Wägen des Gepäcks zusammen zu . . 4 ⸗ ⸗ 13 ⸗

4) das Sitzenbrudergeld in Flensburg, Schleswig, Rendsburg, Kiel, gleichwie auf den übrigen Stationen, Hamburg, Lübeck und Altona ausgenommen, zu . . . . 4 ⸗ ⸗ 13 ⸗

festgesetzt werden möge.

Solches wird dem Königl. Postcomtoir hiedurch zur Nachricht und Nachachtung mit dem Hinzufügen eröfnet, daß die vorstehenden Bestimmungen vom 15ten Nov. d. J. an, in Kraft treten sollen.

Generalpostdirection, den 1sten Nov. 1834.

---

148. Brandverordnung für die Stadt Garding.

1834. 4. Nov. 148.

Wir Frederik der Sechste rc. thun kund hiemit: daß Wir die, nach den Grundsätzen der Brandversicherungsanstalt für die Schleswig-Holsteinischen Städte und der besonderen Verfassung der Stadt Garding, für diese Stadt entworfene Brandverordnung allergnädigst zu bestätigen geruhet haben, die nachfolgendermaaßen lautet:

Verwaltung der Brandversicherungsanstalt.

§. 1.

Die Brandversicherungsanstal. der Stadt Garding steht unter der Leitung des Magistrats, in soweit nicht durch die Polizeiinstruction vom 8ten Aug. 1812 die Leitung des Brandwesens dem Polizeiamte übertra-

1834. 4. Nov. 148.

gen ist; die specielle Aufsicht führt ein Mitglied des Magistrats mit den sämmtlichen deputirten Bürgern.

§. 2.

Das Brandversicherungskataster führt der Stadtsecretair, welcher auch alle dahin gehörigen Berichte, Ausfertigungen, Umschreibungen und überhaupt die damit in Verbindung stehenden Geschäfte zu besorgen hat.

§. 3.

Es erhebt auch die Brandgelder, bestreitet die Ausgaben aus der Brandcasse und legt darüber jährlich Rechnung ab, welche zugleich mit der Stadtrechnung höheren Orts zur Revision eingesandt wird.

Vorsichtsmaaßregeln zur Verhütung einer Feuersbrunst in den Gebäuden.

§. 4.

Ohne besondere Anweisung des dem Brandwesen vorgesetzten Rathsmitgliedes und nöthigenfalls verfügte Besichtigung des Magistrats dürfen die Mauerleute keine Schornsteine, Camine, Röhren, Malzdarren, Brau-, Brenn-, Töpfer- und Backöfen, Schmiede-Feueressen und dergleichen neue Werke und Feuerstäten in und zwischen den Häusern, wo vorher keine gewesen, anlegen; sie haben die Schornsteine dermaaßen aufzuführen, daß sie leicht bestiegen und gekehrt werden können, auch ein darin entstandenes Feuer leicht zu löschen ist. Es sind dieselben mit Brandmauer auf allen Seiten wohl zu versehen; kein Zimmer- oder sonstiges Holz ist darin zu vermauern, und sie sind nicht außer-, sondern innerhalb des Hauses aufzusetzen und zu der obersten Feste des Daches hinaus zu führen.

Die bei einem Hause etwa bereits an der Seite aufgeführten oder sonst vorhandenen Röhren, imgleichen die von Steinen aufgesetzten sogenann-

ten Wölfe sollen, wenn es thunlich und die Beschaffenheit derselben augenfällig gefährlich ist, innerhalb drei Monate weggeschaft werden, und ist ihnen eine andere, mit keiner Gefahr verbundene Richtung zu geben. Künftig dürfen dergleichen weder aufgeführt noch gelitten werden.

Die Dachpfannen auf den Häusern und allen Nebengebäuden dürfen nicht in Stroh gelegt oder mit sogenannten Strohwiepen versehen seyn, sondern müssen mit Kalk, hauptsächlich um den Schornstein herum, gut bestrichen und dicht gemacht werden.

Die Aufführung von Rohr- und Strohdächern ist unzulässig. Was indeß die vorhandenen Bedachungen dieser Art betrift, so sind solche, nach Bestimmung des Circulars vom 30sten August 1828, baldthunlichst hinwegzuschaffen, und ist namentlich darauf zu halten, daß auch bei theilweisen Reparaturen die auszubessernden Fächer nicht aufs neue wieder mit Stroh oder Rohr gedeckt, sondern statt dessen mit Ziegeln belegt werden. Zu dem Ende wird es den Besitzern solcher Häuser, bei 8 Rbtlr. Brüche hiedurch untersagt, ohne vorgängige Anzeige bei dem Magistrat und erhaltene Erlaubniß desselben, irgend eine Ausbesserung ihrer Dächer durch Stroh oder Rohr vornehmen zu lassen, wobei in Contraventionsfällen es überdieß dem Magistrate frei steht, nach den Umständen die Abnahme des anordnungswidrig aufgeführten Daches auf Kosten des Contravenienten zu verfügen.

Diejenigen Handwerker, welche wider die in diesem §. enthaltenen Vorschriften handeln, sollen mit 8 Rbtlr. Brüche belegt werden.

§. 5.

Den Tischlern und Zimmerleuten wird es bei gleicher Strafe untersagt, Treppen oder andere Holzarbeiten an solchen Orten anzulegen oder zu verfertigen, wo sie den Caminen, Schornsteinen, Ofenthüren oder anderen Feuerstellen zu nahe sind. Ebenfalls dürfen diese Handwerker keine Waarenmagazine, Ställe und sonstige Nebengebäude von Brettern auf- und zusammenschlagen. Wenn ein Hauseigenthümer, er sey wer

1834. 4. Nov. 148.

er wolle, dergleichen Arbeiten zum besorglichen Schaden der Stadt etwa verlangen möchte, so sollen die in Bestellung genommenen Handwerker, bei Vermeidung einer Mulct von 2 Rbtlr. an die Brandcasse dieser Stadt, schuldig seyn, solches sofort dem Magistrat zu melden und dessen Verfügung zu gewärtigen, ob diese Arbeit ihren Fortgang haben könne oder nicht. Alle bei der anzustellenden Visitation befunden werdenden gefährlichen Feuerstellen und Gebäude, wohin unbedingt die ohne Erlaubniß von Brettern auf- und zusammengeschlagenen Nebengebäude und Ställe zu rechnen sind, sollen innerhalb sechs Monate, von der ersten Besichtigung angerechnet, bei 8 Rbtlr. Strafe hinweggeschaft werden, im widrigen Fall aber die Strafgelder für die besondere Brandcasse der Stadt eingetrieben, und die verbotene Feuerstäte oder das feuergefährliche Gebäude auf Kosten des Contravenienten abgebrochen und cassirt werden. Ferner dürfen, wenn Gebäude neu aufgeführt werden, an selbigen keine hölzerne Giebel, sondern nur Giebel von Mauerwerk angebracht werden; ein Gleiches soll auch geschehen, wenn bei einem, gegenwärtig mit einem hölzernen Giebel versehenen Gebäude, der Bau eines neuen Giebels vorgenommen wird, und die untere Mauer von der Beschaffenheit ist, daß sie einen Giebel von Mauerwerk zu tragen vermag. Diejenigen, welche diese Vorschrift übertreten, sollen mit einer von dem Magistrat zu bestimmenden Geldbuße von 25 bis 100 Rbtlr. an die specielle Brandcasse der Stadt Garding belegt werden, und außerdem verpflichtet seyn, den gesetzwidrig aufgeführten bretternen Giebel abzubrechen.

§. 6.

Jeder Eigenthümer eines Gebäudes ist verpflichtet, auf die Schornsteine und Feuerröhren in selbigen wohl Acht zu haben, und diejenigen, deren Beschaffenheit gefährlich ist, oder welche von den Schau- oder Besichtigungsmännern dafür erkannt werden, zu verändern oder zu verbessern. Auf den Böden oder sonst dürfen kein Holzwerk, Torf, Stoppeln, Stroh oder andere Sachen, die leicht Feuer fangen, nahe an und um den Schorn-

stein gelegt werden; und ist überhaupt ein jeder schuldig und gehalten, mit Feuer und Licht sorgfältig umzugehen und seine Häuerlinge, Kinder und Gesinde zu einer gleichen Sorgfalt anzuhalten.

1834. 4. Nov. 148.

§. 7.

Diejenigen Schornsteine und Nebenröhren, welche nur im Winter gebraucht werden, müssen einmal jährlich, und diejenigen Schornsteine, welche im Sommer und Winter im Gebrauche sind, zweimal im Jahre gereinigt und gefegt werden. Zur Reinigung der Schornsteine ist der gemeinschaftlich für die Städte Husum, Tönning und Garding concessionirte und in ersterer Stadt wohnende Schornsteinfeger befugt und verpflichtet, welcher zu dem Ende zwei Male im Jahre den ihm zugewiesenen District bereist. Was in die Schornsteine eingehenden Verbindungs- oder Nebenröhren betrift, so kann die Reinigung derselben auch von Mauerleuten geschehen.

§. 8.

Der Schornsteinfeger hat in Hinsicht seiner Obliegenheit sich nach der, von der Oberdirection in Husum unterm 1sten Oct. 1815 ihm ertheilten Instruction zu richten. Namentlich muß die Reinigung und Fegung der Schornsteine keinesweges obenhin, sondern gehörig und mit den dazu nöthigen und zweckmäßigen Instrumenten geschehen. Die bei dem Reinigen und Fegen an den Schornsteinen bemerkten Mängel hat er bei der Polizeibehörde schriftlich anzuzeigen, so wie er derselben auch eine Anzeige über diejenigen Nebenröhren zu machen hat, deren Reinigung von ihm nicht beschaft worden, aber nothwendig ist. Die Polizeibehörde veranstaltet darauf die Abhülfe der angezeigten Mängel.

§. 9.

Derjenige, welcher es verabsäumt, seine Röhren, den vorhergehenden Bestimmungen gemäß, zur gehörigen Zeit fegen zu lassen, soll mit

1834. 4. Nov. 148.

einer Brüche von 3 Rthlr., und wenn diese Versäumniß einen Brand zur Folge hätte, mit einer, den Umständen angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden. Falls wider Erwarten bei der allgemeinen Reinigung der Schornsteine von dem Schornsteinfeger etwa ein Haus übergangen wäre, so hat der betreffende Besitzer oder Bewohner, bei Vermeidung derselben Strafe, solches ohne Verzug dem Polizeiamte anzuzeigen. Wegen der angedrohten Geldstrafen hält die Verwaltung des Brandwesens sich lediglich an den Eigenthümer des Gebäudes.

§. 10.

Das Feuer auf den Feuerheerden soll mit einem Feuerdeckel oder sogenannten Feuerstülper von Eisen, Metall oder Stein des Nachts wohl verwahrt werden. Die Ofenthüren müssen von Eisen oder anderem Metall seyn, wohl schließen und jeden Abend zugemacht werden. Die Tischler, Böttcher, Rademacher, Drechsler und Zimmerleute haben der, bei der Arbeit abfallenden Späne wegen, sich vor Feuerschaden wohl in Acht zu nehmen und die Späne an sichere, nicht feuergefährliche Orte hinzulegen, bei Vermeidung von 2 Rthlr. unabbittlicher Strafe. Bei gleicher Strafe sollen sie auch nicht mit brennendem Lichte, ohne solches in einer wohlverschlossenen Laterne zu führen, und nie mit einer brennenden Tabakspfeife, wenn sie auch mit einem Deckel versehen ist, an den Ort hingehen, wo solche Späne befindlich sind.

Unter derselben Strafe dürfen weder die Schmiede in der Gegend, wo ihre Feueressen sind, noch die Bäcker und Töpfer da, wo ihre Back- oder Brennöfen sich befinden, leicht feuerfangende Sachen haben.

§. 11.

Diejenigen, welche mit leicht feuerfangenden Sachen, als Flachs, Hanf, Schießpulver und dergleichen handeln, oder diese sonst in ihren Häusern haben, sollen solche, so viel den Umständen nach nur immer thunlich, nicht unten im Hause, sondern oben auf dem Boden aufbewah-

ren, bei 5 Rbtlr. Strafe; den Theer, Pech und andere dergleichen leicht brennende Waaren aber an abgelegene Orte legen, und aufs sorgfältigste mit ihrem Feuer und Licht umgehen, auch niemals mit einer brennenden Tabakspfeife, selbst wenn diese mit einem Deckel versehen ist, oder mit bloßem Lichte, sondern mit einer verschlossenen Laterne an diejenigen Stellen gehen, wo solche Sachen sich befinden, wenn sie nicht nachdrückliche Strafe gewärtigen wollen. Die Vorräthe an Schießpulver müssen nach dem Patent vom 12ten Mai 1812 an einem Orte, wo Niemand mit Feuer und Licht kommt, zu oberst im Hause sorgfältig verwahrt werden, bei Vermeidung einer dem dem Justizfonds anfallenden Geldbuße von 16 bis 160 Rbtlr.; auch sollen alle, die mit Schießpulver handeln, unter einer ebenfalls dahin fallenden Buße von 16 Rbtlr., zweimal im Jahre diesen ihren Handel der Polizeibehörde anzeigen, welche ein eigenes Verzeichniß über solche Handelnde zu führen hat.

1834.
4. Nov.
148.

§. 12.

In die Ställe oder auf Heu-, Garbekorn-, Stroh und Torfböden darf Niemand, bei ernstlicher Strafe, mit einer brennenden Tabakspfeife, wenn sie auch mit einem Deckel versehen ist, oder mit Licht, außer in einer wohlverschlossenen Laterne, gehen. Die Reifschläger müssen ebenfalls bei nachdrücklicher Strafe ihre Tauwerke nicht im Hause, sondern außerhalb desselben theeren und den Theer außerhalb des Hauses im Felde kochen.

§. 13.

Die Bäcker, und überhaupt alle und jede, welche glühende Kohlen wegtragen, solle die Kohlen in ein kupfernes, eisernes oder irdenes Gefäß legen und wohl dämpfen oder auslöschen. Aufkäufer von Kohlen haben mit aller möglichen Vorsicht darauf zu achten, ob auch noch glimmende darunter verborgen sind, welche sie dann sofort auszulöschen haben. Die

1834. 4. Nov. 148.

Brauer und Branntweinbrenner, Mälzer, Grützmacher, Bäcker, Färber und Töpfer müssen, bei nachdrücklicher Strafe, ihre Darren, Kessel und Oefen verantwortlich im Stande halten, und soll bei den Darren die sogenannte Piepe oder Wulf alle sechs Wochen gereinigt werden. Die Darren müssen nicht von Holz oder Haardecken, sondern von Kupfer oder Eisen verfertigt seyn.

§. 14.

Diejenigen, welche zu ihrem Betriebe vorzüglich des Feuers bedürfen, sollen eine Tonne oder einen Kübel mit Wasser stets bei der Hand haben. Das Lichtziehen soll so viel thunlich bei Tage und nicht zur Nachtzeit, auch unten im Hause geschehen. Wer große Quantitäten Talg schmelzet, soll solches jederzeit in wohlverwahrten Kesseln thun, und überhaupt genau Acht haben, daß daraus kein Schaden entstehe.

§. 15.

Keiner darf brennendes Licht an Bänke, Tische, Ständer und dergleichen Gegenstände befestigen, auch nicht mit Licht unter Betten oder sonst in gefährliche Winkel leuchten, bei 3 Rbtlr. Strafe. Wer bei Licht Häcksel schneidet oder Hanf und Flachs hechelt, muß, bei Vermeidung einer gleichen Brüche, das Licht in einer Laterne haben. Alle diejenigen, welche sich mit dem Einfahren und Abladen des Getraides, Heues, Strohes oder Torfs beschäftigen, haben sich bei dieser Arbeit alles Tabackrauchens gänzlich zu enthalten, oder zu gewärtigen, daß sie mit 4 Rbtlr. unabbittlicher Strafe belegt werden. Ueberhaupt dürfen keine leicht feuerfangende Sachen, als Getraide, Stroh u. s. w. bei Licht, ohne solches in einer gut verwahrten Laterne zu haben, abgeladen, vom Boden geworfen oder ausgedroschen, imgleichen kein Flachs oder Hanf bei oder auf dem Ofen oder Feuerheerde, und noch weniger in oder auf den Backöfen gedörrt werden. Wer hiewider handelt, hat eine strengere, den Umständen entsprechende Strafe zu gewärtigen.

1834. 4. Nov. 148.

§. 16.

Es darf kein Feuer bei starkem Winde über die Straße getragen werden. Aufzubewahrende Asche soll nicht auf dem Boden, sondern im Keller und überhaupt an solchen Orten ausgeschüttet werden, wo nicht die geringste Feuersgefahr zu besorgen ist, auch nicht in hölzerne Gefäße gethan werden, bevor sie in irdenen oder eisernen Gefäßen völlig abgekühlt ist. Die nach der Hofstelle wegzutragende Torf= oder andere Asche muß nicht eher ausgeschüttet werden, als bis die darin befindlichen Kohlen und Funken mit Wasser hinlänglich ausgegossen oder sonst völlig erloschen sind; auf keinen Fall darf dieß Ausschütten der Asche auf Stroh oder Dünger geschehen. Wird es erwiesen, daß diesem zuwidergehandelt sey, so haben die Contravenienten nachdrückliche Geld= oder Gefängnißstrafe zu erwarten, wenn auch aus ihrer Handlung kein Schade entstanden wäre.

§. 17.

Das Schießen aus allen Arten von Geschütz oder Gewehren, so wie alle Belustigungen mit Pulver innerhalb der Stadt, auf den Gassen, Höfen u. s. w. werden bei 2 bis 6 Rthlrn. Strafe für jeden Contraventionsfall, verboten.

§. 18.

Wer auf den Gassen mit einer brennenden Tabakspfeife ohne Deckel geht, brüchet unabbittlich 1 Rthlr., oder wird mit vierundzwanzigstündigem Gefängniß bei Wasser und Brod belegt.

§. 19.

Der Gebrauch aller Fackeln wird bei 5 Rthlr. Strafe gänzlich untersagt. Jedoch kann bei Leichen und anderen feierlichen Gelegenheiten, nach vorher beim Polizeiamte nachgesuchter und erhaltener Erlaubniß, der Gebrauch der Wachsfackeln, bei Anwendung der nöthigen Vorsichtsmaaßregeln auch künftig geschehen.

1834. 4. Nov. 148.

§. 20.

Anhäufungen von Stroh werden in der Stadt bei den Häusern gar nicht geduldet. Was die Aufführung der sogenannten Heuklothen betrift, so wird solche zwar bis weiter erlaubt, jedoch der Regel nach nur unter der Bedingung, daß diese Heuhaufen wenigstens vier Ruthen von den Häusern entfernt bleiben. Ausnahmen von dieser Regel können nur unter besonderen Umständen, nach eingezogenem Gutachten der Brandcommission, von dem Magistrat bewilligt werden, wobei auf die Beschaffenheit der Localität und die Umstände bei Einbringung des Heues zu sehen ist. Diejenigen, welche dawider handeln, verfallen in eine Brüche von 1 bis 8 Rbtlr., und sind die anordnungswidrig aufgeführten Stroh- oder Heuhaufen wegzuschaffen verpflichtet. Der Brandcommission liegt es ob, dergleichen Contraventionen, sobald sie bemerkt werden, zur Anzeige zu bringen.

Von den öffentlichen Brandgeräthen, den Brandwachen und den in den Gebäuden erforderlichen Hülfsmitteln zum Löschen eines ausgebrochenen Feuers.

§. 21.

Der dem Brandwesen vorgesetzte Rathsverwandte hat nebst den deputirten Bürgern dahin zu sehen, daß die Feuerspritzen und Wasserkübel beständig in brauchbarem und untadelhaftem Stande sich befinden. Auch ist es ihre Pflicht, dafür zu sorgen, daß das Spritzenhaus stets in gutem Stande erhalten, und daß bei hellem Wetter bisweilen frische Luft hineingelassen werde, zu welchem Zweck denn auch das Spritzenhaus mit einigen Fenstern zu versehen ist.

§. 22.

Die Spritzen mit allem Zubehör werden halbjährlich an einem, von dem Bürgermeister dazu zu bestimmenden Tage, in Gegenwart des Ma-

gistrats und der deputirten Bürger probirt. Den hiebei befundenen Mängeln wird sofort auf Kosten der privativen Stadtbrandcasse abgeholfen. Die Ausbesserung der Feuergeräthe in den Häusern und Gebäuden aber liegt den Eigenthümern ob, welche sie binnen vierzehn Tagen nach geschehener Anzeige der Brandbesichtigungscommission, bei angemessener Brüche, zu beschaffen haben.

1834. 4. Nov. 148.

§. 23.

Bei den hier vorhandenen beiden Sprißen sind ein Sprißenmeister und ein Schuster, bei der größern acht Arbeiter und bei der kleineren drei Arbeiter angestellt.

Der Sprißenmeister hat dafür zu sorgen, daß die Sprißen stets in gutem Stande sich befinden, bei ausbrechendem Brande die Sprißen zu dirigiren und die Arbeiter dabei anzuweisen. Der bei den Sprißen angestellte Schuster muß jederzeit an einem besonderen Orte in seiner Werkstäte ein Packet mit Leder und in Talg getränktes Leinen sammt Pechdrath fertig liegen haben, und solches bei einer Feuersbrunst bei sich führen, damit den an den Schlangen während des Brandes etwa entstehenden Mängeln sofort abgeholfen werden könne. Bei Ausbruch eines Gewitters hat die Sprißenmannschaft sich im Sprißenhause einzufinden.

§. 24.

Wenn in Gebäuden, die außerhalb der Stadt belegen, und nicht im Brandcataster der Stadt versichert sind, ein Brand entsteht, so darf keine Sprize oder andere Löschgeräthschaften, ohne besondere Erlaubniß des Bürgermeisters zur Hülfe geschickt werden. Wenn diese Erlaubniß erfolgt, so haben die Leute, welche bei den Sprißen und Löschgeräthen gebraucht worden, wie auch diejenigen, welche die Sprißen dahin gebracht haben, eine angemessene, von dem Polizeiamte den Umständen nach zu bestimmende Belohnung zu gewärtigen. Nach den Dörfern aber ist auf solchen Fall nur Eine Sprize mit der erforderlichen Mannschaft zu schik-

1834. 4. Nov. 148.

ken, damit, wenn mittlerweile in der Stadt ein Brand entstehen sollte, dieselbe von Löschanstalten nicht ganz entblößt sey.

§. 25.

Zur Erhaltung der Ordnung bei einem ausgebrochenen Brande ist eine Brandwache einzurichten, welche, unter Anführung eines der Quartiersmänner oder eines sonst geeigneten Bürgers, aus zwölf Mann besteht, die verhältnißmäßig aus den vier verschiedenen Quartieren genommen werden. Dieser Dienstverpflichtung, welche nach von dem Polizeiamte zu treffender Veranstaltung jährlich wechselt, sind sämmtliche Hauseigenthümer, mit Ausnahme der Magistratspersonen, der deputirten Bürger, der Prediger und Schullehrer, der Königl. Beamten, Maurer- und Zimmerleute und der beim Brandwesen angestellten Personen, nach der Ordnung im Brandversicherungsregister, nach der Reihe unterworfen. Derjenige, dem die Umstände nicht gestatten, sich dieser Dienstverrichtung persönlich zu unterziehen, muß einen sicheren und zuverlässigen Mann zur Besetzung des Postens als Feuerwache in beständiger Bereitschaft halten, auch dafür einstehen, daß bei entstehendem Brande derselbe seiner Pflicht als Feuerwache Genüge leiste. Wenn der Anführer verreist, so hat er einen anderen geeigneten Bürger für sich zu substituiren, wovon dem Polizeiamte Anzeige zu machen ist. Den Brandwachen wird zur Abzeichnung in ihrem Dienst ein besonderes Schild gegeben.

§. 26.

Ein jedes Wohnhaus muß mit dem erforderlichen Brandgeräth versehen seyn, nämlich: 1 bis 4 ledernen Eimern, 1 Feuerhaken, 6 bis 24 Pfund schwer, 1 oder 2 Leitern von 10 bis 30 Fuß Länge, 1 Laterne; alles nach näherem Inhalte des Verzeichnisses über das Brandgeräth der Häuser. Vorgedachte Brandgeräthe müssen mit dem Namen des Eigners und mit der betreffenden Quartier- und Hausnummer des Gebäudes versehen seyn.

1834.
4. Nov.
148.

§. 27.

Die bei mehreren Häusern und Gärten vorhandenen Wasserkuhlen dürfen von den Eignern nicht eingedämmt werden, und liegt denselben ob, alljährlich die Reinigung derselben zu veranstalten. Im Winter bei Frostzeit sind diese Kuhlen offen zu halten, wozu die sämmtlichen Hauseigner in der Stadt und die Haushaltung führenden Häuerlinge nach Reihefolge verpflichtet sind.

Von der Besichtigung der Gebäude und der in selbigen erforderlichen Hülfsmittel zur Verhütung und zum Löschen eines Feuers; imgleichen von den Strafgeldern.

§. 28.

Jedes Jahr wird im Frühling und im Herbste an einem von dem, dem Brandwesen speciell zugeordneten Magistratsmitgliede dazu zu bestimmenden Tage, von demselben, den deputirten Bürgern und den beiden zu Taxatoren bestellten Handwerkern, einem Maurer- und Zimmermeister eine Besichtigung gehalten, wobei genau zu untersuchen ist:

a) ob der Bestimmung des §. 4. wegen der noch vorhandenen Strohdächer nachgelebt werde;

b) ob die Schornsteine, Feuerröhren und Darren nach den §§. 4 und 13. dieser Brandverordnung gehörig eingerichtet im Stande sich befinden, und nach §. 8 und 13. wohl gefegt und gereinigt sind;

c) ob dem §. 5. hinsichtlich der gefährlichsten Feuerstellen und Gebäude genau nachgelebt werde;

d) ob der §. 6, welcher verbietet, Holzwerk, Torf, Stoppeln und Stroh und andere leicht feuerfangende Sachen um und an die Schornsteine hinzulegen, befolgt werde;

e) ob die Ofenthüren so, wie im §. 10. vorgeschrieben ist, sich befinden, und in der Küche der vorgeschriebene Feuerstülper vorhanden ist;

1834. 4. Nov. 148.

f) ob die Tischler, Böttcher, Rademacher, Drechsler und Zimmerleute ihre Späne auf die im §. 10. verordnete Art, und diejenigen, welche die im §. 11. erwähnten, leicht feuerfangenden Waaren im Hause haben, selbige gleichfalls, wie vorgeschrieben ist, verwahren;

g) ob die Bäcker nach §. 13. ein kupfernes, eisernes oder irdenes Gefäß zum Auslöschen der Kohlen im Hause haben;

h) ob diejenigen, welche zu ihrem Betriebe vorzüglich des Feuers bedürfen, nach dem §. 14. einen Kübel mit Wasser bei der Hand haben, und ob sich auch Contraventionen wider den §. 15. finden;

i) ob wegen der ausgeschütteten oder aufbewahrten Asche dem §. 16. nachgelebt wird;

k) ob das im §. 26. erwähnte Feuer= oder Löschgeräth im Hause und im verordnungsmäßigen Stande ist, und ob die Böden, Treppen und Leitern im Hause oder Nebengebäude solchergestalt beschaffen sind, daß sie ohne Gefahr bestiegen und gebraucht werden können. Auch müssen

l) die Visitatoren von allen Gebäuden der Stadt den Anschlag bei sich haben, und darnach genau untersuchen, ob die Gebäude verfallen sind und ob solche überhaupt der Versicherungssumme entsprechen, oder am Werth verringert oder verbessert sind.

§. 29.

Für jeden Mangel an den in dem vorstehenden §. 28. erwähnten Puncten, in soweit die Mängel an den Gebäuden oder deren Einrichtungen Statt finden, zahlet der Hauseigenthümer, in den übrigen Fällen aber der Bewohner, bei dem der Mangel befunden wird, 16 rbß. Strafgeld, welches die Besichtigungsmänner bei der Schauung erheben, notiren und der speciellen Brandcasse berechnen. Vierzehn Tage nach der ersten Besichtigung geschieht von den gedachten Besichtigungsmännern da, wo wegen oberwähnter Puncte Mängel Statt gefunden haben, eine wiederholte Untersuchung. Findet sich nun bei dieser zweiten Besichti=

gung, daß den Mängeln nicht abgeholfen ist, so zeigen die Besichtigungsmänner solches dem Polizeiamte sogleich an, welches dann die Widerspenstigen mit einer, dem Befinden nach zu bestimmenden Strafe belegt, auch selbige zur Beobachtung ihrer Pflicht anhält. Diejenigen, welche den Visitatoren bei der Besichtigung auf eine unanständige Art begegnen, werden auch solcherhalben in Strafe genommen.

1834. 4. Nov. 148.

§. 30.

Alle Strafgelder, die wegen Uebertretung der Vorschriften dieser Brandverordnung einkommen, werden ohne Ausnahme der besonderen Brandcasse der Stadt berechnet und zu den nöthigen Ausgaben des Brandwesens derselben verwandt.

Von dem Löschen eines ausgebrochenen Feuers.

§. 31.

Sobald Jemand eine Feuersbrunst gewahr wird, soll er selbiges durch lautes Rufen der Worte: Feuer! Feuer! bekannt machen und dem Küster anzeigen oder anzeigen lassen, damit derselbe veranlasse, daß sofort die Sturmglocke geläutet werde. Niemand darf, wenn in einem Gebäude Feuer entsteht, solches verheimlichen; sondern jeder Hausgenosse, welcher es gewahr wird, muß gleich Lärm machen, sowohl die Hausthüren, als die zu dem Theile des Gebäudes, woselbst das Feuer sich befindet, führenden Thüren sofort aufschließen und aufriegeln, und die mit Geräthen zum Löschen sich einfindenden Personen ungehindert zulassen. Diejenigen, welche dem entgegen handeln, haben zu gewärtigen, daß die Thüren mit Gewalt geöfnet, und sie nach Befinden mit nachdrücklicher Strafe belegt werden.

§. 32.

Den Nachtwächtern wird, bei Verlust ihres Dienstes und anderer Strafe, hiemittelst zur Pflicht gemacht, daß sobald sie einen ungewöhn-

1834. 4. Nov. 148.

lichen Rauchgeruch bemerken, demselben so lange nachzuforschen, bis sie den Ort seines Ursprungs erfahren, und wenn sie irgend einen Brand besorgen, an die verdächtigen Häuser anzuklopfen, die Bewohner zur Nachsuchung zu ermuntern, und, dafern eine Gefahr vorhanden ist, den Brand, mit Benennung des Hauses zuerst den Nachbaren, demnächst aber nicht nur bei den Magistratspersonen und den deputirten Bürgern zu melden, sondern auch durch den ganzen Ort auszurufen.

§. 33.

Die bei den Spritzen verordneten Personen begeben sich eiligst nach dem Spritzenhause, bringen die Spritzen nach dem Ort, wo die Feuersbrunst ist, und setzen solche in Wirksamkeit. Dahin begeben sich ebenfalls, so wie die Magistratspersonen und deputirten Bürger, die Brandwachen und die Zimmer- und Mauerleute nebst ihren Gesellen, mit Aexten, Hammern und Stangen, um nöthigenfalls bei dem Abbrechen Hülfe zu leisten, und bleiben daselbst so lange, bis das Feuer völlig gelöscht ist. Wer von den Brandwachen, so wie Mauer- und Zimmerleuten, ohne zureichende Entschuldigung, sich zu spät einfindet, wird mit 1 Rthlr. Brüche belegt; wer aber ganz wegbleibt, hat strengere Strafe zu gewärtigen. Bei nachdrücklicher Strafe dürfen die bei dem Brandwesen angestellten Personen sich nicht von ihrem Posten entfernen, bis ihnen solches von der Behörde angezeigt wird.

§. 34.

Den Hauseigenthümern liegt es ob, bei einem entstandenen Brande ihre Notheimer, und soweit davon Gebrauch zu machen ist, auch ihr übriges Brandgeräth unverzüglich zur Brandstelle zu schaffen. Zur Hülfsleistung beim Löschen sind sämmtliche männliche Einwohner mit den Knechten, Gesellen und Lehrburschen persönlich verpflichtet, und sind davon nur ausgenommen:

a) die etwa verhinderten Hauseigenthümer, welche einen geeigneten Arbeiter für sich stellen;

b) die Prediger, falls sie es nicht angemessen finden sollten, durch ihre Gegenwart eine allgemeine Thätigkeit zu beleben;
c) die Beamten;
d) die Aerzte;
e) der Apotheker und einer seiner Gehülfen.

Wer nicht solchergestalt befreiet ist, oder ohne, nach dem Ermessen des Magistrats zureichende Entschuldigung ausbleibt, wird mit 1 bis 4 Rbtlr. Brüche belegt.

§. 35.

Wenn bei Abend- oder Nachtzeit ein Feuer entsteht, muß jeder Bewohner eines Hauses, bei 32 rbß. Strafe, brennendes Licht innerhalb der Fenster setzen und bis zum Anbruch des Tages oder bis das Feuer gänzlich gelöscht ist, unterhalten.

Sollten nach Beschaffenheit des Brandes einige nasse Rinderhäute zum Löschen nöthig seyn, so werden sowohl alle Schuster und Lohgärber, als auch Sattler, Riemer und Schlachter hiedurch verbindlich gemacht, die im Hause und zur Hand habenden rohen Häute unweigerlich verabfolgen zu lassen. Wenn selbige bei dem Brande beschädigt oder ganz verdorben werden, so erfolgt dafür eine verhältnißmäßige Vergütung aus der besonderen Brandcasse.

Alle in der Stadt wohnende Brenner und Brauer sind nicht minder gehalten, bei einer im Winter entstehenden Feuersbrunst, wenn es friert, fortwährend heißes Wasser zu veranstalten, und im Fall sie Pferde halten, in Ankern nach der Brandstäte zu schicken, oder sonst zum Abholen bereit zu halten. Wer solches unterläßt, wird dem Befinden nach, mit angemessener Brüche belegt.

§. 36.

Alle diejenigen, welche der Gefahr am nächsten wohnen, haben hauptsächlich dahin zu sehen, daß die Ihrigen ungesäumt Wasser auf die Böden

1834. 4. Nov. 148.

bringen, und besonders da, wohin der Wind steht, das umherfliegende Feuer wohl in Obacht zu nehmen, damit selbiges nicht in den, an den Häusern befindlichen Wasserrinnen oder sonst gefährlichen Orten einen Brand verursache. Auch ist dafür zu sorgen, daß von den, zum Behuf der Löschung beim Feuer sich eingefundenen Personen, des obigen Zwecks wegen sofort mehrere sichere Leute, nach Befinden der Umstände hingestellt werden.

§. 37.

Die Fuhrleute und andere Personen, welche Pferde halten, sollen ohne Verzug mit ihren Pferden bereit seyn, um theils die öffentlichen Wasserkuben, theils nöthigenfalls auf ihren eigenen Wagen in Tonnen Wasser anzufahren und die aus dem Feuer geretteten Sachen in Sicherheit zu bringen. Diejenigen, welche nicht zum Fahren kommen können, bleiben mit ihrem Fuhrwerk in der Nähe, um entweder die zuerst gekommenen abzulösen oder auch die aus dem Feuer geretteten Sachen in Sicherheit zu bringen. Wer mit seinen Pferden oder Fuhrwerk, ohne erhebliche und gegründete Ursachen ganz ausbleibt, verfällt in 2 Rthlr. Strafe.

§. 38.

Die Magistratsmitglieder und Deputirten, unter Direction des Polizeibeamten, stellen die Leute zum Löschen, Retten und Wassertragen in Ordnung, veranstalten, daß das Brandgeräth herbeigeschaft werde, und ordnen die weiteren Anstalten an, so wie sie auch dafür sorgen, daß die Arbeiter in der gehörigen Ordnung erhalten werden. Namentlich wird von den Deputirten dahin gesehen, daß in dem Anbringen oder Anfahren des Wassers keine Unordnung entstehe. Den Anordnungen der Stadtbehörde oder der einzelnen Mitglieder und Deputirten ist, bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, genau Folge zu leisten, so wie jeder, auf dessen Grunde sich Brunnen oder sonstige Wasserbehälter befinden, den löschenden Personen den Zugang dahin ungehindert zu gestatten hat.

1834. 4. Nov. 148.

§. 39.

Die Brandwachen müssen auf Anordnung des Ausführers die Zugänge zum Feuer wohl besetzen, Kinder und kümmerliche Leute, imgleichen verdächtige Personen davon zurückhalten. Gleichergestalt haben sie dahin zu sehen, daß die auf die Straße ausgesetzten geretteten Sachen unangerührt bleiben, bis sie in sichere Verwahrung genommen werden können.

§. 40.

Wer während des Brandes Lärm, Händel oder Schlägerei anfängt, wird ohne Ansehen der Person von der Wache arretirt und nachher vom Polizeiamte zur gebührenden Strafe gezogen. Die beim Löschen des Feuers arbeitenden Personen haben sich unter einander friedlich zu betragen und nicht den geringsten Muthwillen zu betreiben, widrigenfalls sie nachdrücklich an Geld oder Gefängnißstrafe und nach Befinden der Umstände noch härter bestraft werden sollen.

§. 41.

Unmittelbar am Orte der Feuersbrunst oder in dessen Nähe sollen keine Schränke, Laden, Tische und Stühle oder andere große und schwere Geräthe aus den Fenstern oder vom Boden heruntergeworfen werden, damit die Arbeiter nicht Schaden nehmen, noch durch die Gefahr von der Arbeit abgeschreckt werden; und haben die Schuldigen, außer den Curkosten und sonstiger Vergütung, überdieß noch Strafe zu gewärtigen.

§. 42.

Sollte eine Feuersbrunst dermaßen überhand nehmen, daß zur Verhütung der weiteren Ausbreitung derselben die Niederreißung eines oder mehrerer Gebäude erforderlich wäre, so wird solche von dem Polizeiamte, nachdem solches vorher das Gutachten der anwesenden Magistratspersonen und der deputirten Bürger, wie auch eines anwesenden Zimmer- und Mauermeisters eingezogen, verordnet und sofort vorgenommen. Für

1834. 4. Nov. 148.

diese, zur Abwendung eines größeren Unglücks niedergerissenen Gebäude geschieht aus der allgemeinen Brandcasse der Städte dieselbe Vergütung, wie für die abgebrannten Gebäude.

§. 43.

Derjenige, welcher aus Vorsatz entweder während des Brandes oder nachher an den Spritzen, Schlangen und übrigen Feuergeräthen Schaden verursacht, soll, wenn er dessen überführt ist, den befundenen Umständen nach, nachdrücklich dafür angesehen und bestraft werden, auch den Schaden erstatten.

Wer von den geretteten Gütern etwas versteckt, verhehlt und an die Seite gebracht, oder etwas von den Brandgeräthschaften, sie gehören der Stadt oder Privatpersonen, heimlich entwendet oder unter dem Vorgeben, daß es sein eigen sey, weggenommen und behalten hat, soll als Dieb bestraft werden.

§. 44.

Die von dem einen oder anderen in Verwahrung genommenen geborgenen Güter und Möbeln sollen innerhalb vier und zwanzig Stunden nach dem Brande dem Eigenthümer, nach Anweisung des beikommenden Rathsmitgliedes oder deputirten Bürgers, wieder zugestellt werden.

Falls es unbekannt ist, wem diese Güter gehören, sollen diejenigen, welche sie in Verwahrsam haben, selbige durch den Ausrufer ausrufen und den Eigenthümer verabfolgen lassen. Sollte jemand bei solcher Gelegenheit fremde Güter als sein Eigenthum sich anmaßen, der hat die am Schlusse des vorigen §. erwähnte Strafe zu gewärtigen.

§. 45.

Wenn das Feuer gänzlich gelöscht ist, so wird nach Anordnung des Polizeiamts eine Wache dabei gestellt, welche dahin zu sehen hat, daß der Schutt sich nicht wieder entzünde. Diese Wache bleibt auf der Brand-

stelle so lange, bis gar keine Gefahr mehr zu besorgen ist, und genießt dafür aus der Stadtbrandcasse eine billige, vom Magistrat und den deputirten Bürgern, den Umständen nach zu bestimmende Belohnung.

1834.
4. Nov.
148.

§. 46.

Die bei den geretteten, auf der Straße oder im freien Felde befindlichen Sachen angestellten ordentlichen Feuerwachen, bleiben so lange auf ihrem Posten, bis die Sachen in sichere Verwahrsam gebracht worden.

§. 47.

Nach gelöschtem Brande hat das, mit dem Brandwesen beauftragte Mitglied des Magistrats, mit Beihülfe der deputirten Bürger dahin zu sehen, daß die gebrauchten Spritzen, Schlangen und andere, der Stadt gehörige Löschgeräthe von den dazu bestellten Leuten wieder an Ort und Stelle gebracht, die Schlangen getrocknet, geschmiert, und die übrigen Geräthe gereinigt werden. Ist an solchen etwas beschädigt worden, so haben die Arbeiter solches dem Polizeiamte oder ebengedachten Rathsmitgliede anzuzeigen, damit das Schadhafte sofort reparirt und in brauchbaren Stand gesetzt werde.

§. 48.

Die zum Löschen herbeigebrachten Notheimer sind nicht sofort wieder zurück zu nehmen, sondern müssen von den Arbeitern zusammengetragen werden, und unter Aufsicht einer Wache so lange liegen bleiben, als das beikommende Rathsmitglied oder der deputirte Bürger es befiehlt. Bei Abholung derselben, wozu ein Zeitpunct durch den Ausrufer bekannt gemacht wird, müssen ebengedachte Magistratsperson und die deputirten Bürger gegenwärtig seyn, um eines Theils diejenigen Einwohner zu notiren, deren Notheimer fehlen, und anderen Theils dafür zu sorgen, daß jeder seinen rechten Notheimer wieder erhalte.

1834. 4. Nov. 148.

Ueber diejenigen, welche ihre Notheimer nicht nach dem Feuer geliefert haben, ist dem Polizeiamte ein Verzeichniß zu behändigen, damit dieselben zur gebührenden Strafe gezogen werden können.

§. 49.

Sämmtliche Hauseigenthümer der Stadt und Haushaltung führenden Häuerlinge sind gehalten, die Brandstelle gehörig vom Schutt zu reinigen, und zwar müssen diejenigen, die Pferde und Wagen zu ihrem Betriebe halten, ihre Fuhrwerke zum Wegfahren, und die anderen eine arbeitsfähige Mannsperson zum Aufladen des Schuttes schicken. Das dem Brandwesen vorstehende Rathsmitglied und die deputirten Bürger führen über diese Arbeit abwechselnd die Aufsicht.

§. 50.

Diejenigen, deren Notheimer beim Feuer verloren gegangen, erhalten dafür, in sofern sie solches darthun können, aus der Brandcasse der Stadt den Werth derselben.

§. 51.

Derjenige, welcher bei einem Brande sich beim Arbeiten, Löschen und Retten ganz besonders ausgezeichnet hat, kann aus der Stadtbrandcasse einer billigen Belohnung gewärtig seyn.

Die bei den Spritzen oder sonst bestellten Arbeiter, welche beim Feuer fleißig gearbeitet haben, und darüber ohne ihr Verschulden an ihren Gliedmaaßen verletzt worden, werden auf Kosten der Stadtbrandcasse curirt.

Von der Versicherung der Gebäude, den Beiträgen zur Brandcasse und der Entsetzung der Brandschäden.

§. 52.

Sämmliche, in dem Bezirke der Stadt befindlichen Häuser und Gebäude sollen ohne Unterschied und Ausnahme in der allgemeinen Brand-

casse der Städte der Herzogthümer Schleswig und Holstein, nach ihrem wahren, durch eine Schätzung zu bestimmenden Werthe versichert, und zu dem Ende in das Brandversicherungscataster der Stadt eingeschrieben werden.

1834. 4. Nov. 148.

§. 53.

Die Theilnahme der Einwohner an irgend einer anderen Brandversicherungsanstalt in Ansehung ihrer Gebäude wird mit dem Verluste der Versicherungssumme, welche sie in dem Falle, daß ihre Gebäude abbrennen, aus der allgemeinen Brandcasse der Städte in den Herzogthümern zu genießen gehabt hätten, geahndet.

§. 54.

Die Taxation der neuen Gebäude und der mit den bereits versicherten Gebäuden vorgenommenen Verbesserungen oder daran vorgefallenen Verringerungen, geschieht abwechselnd von zwei der deputirten Bürger als Stadttaxatoren, und einem Zimmer= und Mauermeister, in Gegenwart derjenigen Personen, welche der Magistrat aus seiner Mitte dazu ernennt.

§. 55.

Die taxirenden Handwerker werden darauf beeidigt, daß sie bei ihrer Schätzung weder auf die besondere Lage der Gebäude, noch auf die Nahrung, welche darin getrieben wird, oder auf die denselben anklebenden Gerechtigkeiten und eben so wenig auf die inneren Verzierungen sehen, sondern die Gebäude nebst demjenigen, was darin erd=, niet= und nagelfest ist, lediglich nach dem gegenwärtigen, wahren Werthe der sämmtlichen Materialien, woraus selbige bestehen, mit Rücksicht auf den Arbeitslohn, taxiren sollen.

§. 56.

Für die Taxation der Gebäude erhalten bis weiter à Tag die Stadttaxatoren jeder $1\frac{1}{2}$ Rbtlr., die Handwerker jeder 1 Rbtlr. $6\frac{2}{3}$ rbß., für

1834. 4. Nov. 148.

die Beiwohnung der Taxation, der Stadtsecretair 5⅓ Rbtlr., jedes Raths-mitglied 1⅔ Rbtlr. Diese Kosten werden über die taxirten Häuser nach deren Anzahl repartirt, bei einer allgemeinen Taxation aber aus der Brand-casse bestritten.

§. 57.

Die sämmtlichen Wohnhäuser oder Hauptgebäude sind mit Nummern zu versehen. Diese Nummerirung geschieht dergestalt, daß die Nummern in jedem Quartier der Stadt mit Nummer 1. anfangen und bis zu Ende jedes Quartiers continuiren. Im Fall auf einem Wohnplatz mehrere Gebäude vorhanden sind, wird das Wohnhaus oder Hauptgebäude außer der Nummer mit Lit. A. und die Nebengebäude mit den in der Ordnung folgenden Buchstaben bezeichnet.

§. 58.

Alle Gebäude werden wie bisher nach den, an selbigen befindlichen Nummern und Buchstaben, mit ihren Taxations- und Versicherungs-summen, bei dem Namen der Eigenthümer, in dem Brandversicherungs-register, wovon das Duplicat bei Unserer Schleswig-Holsteinischen Regierung befindlich, gehörig verzeichnet. Jedes zehnte Jahr nach etwa vorgängiger allgemeiner Nachsicht und Taxation der Gebäude wird ein neues Brandregister eingerichtet.

§. 59.

Die geschehene Verbesserung eines Gebäudes, welche von einiger Erheblichkeit ist, und die Abbrechung eines ganzen Gebäudes oder eines Theils desselben, muß von dem Eigenthümer gleich bei dem Magistrat gemeldet werden, damit die erforderliche Taxation und Umschreibung oder Delirung im Cataster geschehen könne. Die Mauer- und Zimmerleute sind auch schuldig, eine von ihnen zu bearbeitende Hauptveränderung eines Gebäudes dem Magistrat zu obgedachtem Zweck anzuzeigen.

Wenn nach Maaßgabe des §. 28. l. dieser Brandverordnung die Be-

sichtigungsmänner dem Magistrat melden, daß diese oder jene Gebäude verfallen sind und am Werthe abgenommen haben, so werden die Eigenthümer derselben vorgefordert, um sich zu erklären, ob sie die verfallenen Gebäude binnen einer gewissen Zeit in den vorigen Stand setzen wollen. Wollen selbige es nicht thun, oder ist es nicht in der vorgeschriebenen Zeit geschehen, so wird das Gebäude nach vorgängiger Taxation, nach dem Verhältniß der Verringerung, auf Kosten des Eigenthümers niedriger versichert. Melden dahingegen die Besichtigungsmänner dem Magistrat, daß an einem Gebäude erhebliche Verbesserungen vorgenommen worden, welche der Eigenthümer verschwiegen hat, so wird solche Verbesserung, auf Veranstaltung des Magistrats gleichfalls auf Kosten des Eigenthümers taxirt, und die vorige Versicherungssumme des Gebäudes darnach erhöhet.

1834. 4. Nov. 148.

Ein gerichtetes, aber noch nicht völlig ausgebautes Haus oder ein Nebengebäude kann auf Verlangen des Eigenthümers taxirt und fürs erste zu der dadurch bestimmten Summe versichert werden, da denn nachher, wenn es fertig ist, selbiges nach vorgängiger ferneren Taxation zum wahren Werthe in der Versicherungssumme erhöhet wird.

Die Assecuranzsumme eines abgebrannten Gebäudes wird gleich in dem Cataster delirt, und es fällt also davon, wie von der ausgelöschten Summe eines abgebrochenen Gebäudes, alle Concurrenz zur Bradcasse weg.

§. 60.

In Ansehung der Umschreibung der Gebäude bei Besitzveränderungen behält es bei dem bisherigen Verfahren sein Bewenden.

§. 61.

Für alle Gebäude, welche in dem Brandversicherungscataster der Stadt verzeichnet sind, wird zur allgemeinen Brandcasse der Städte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, so lange wegen eines etwa entstehenden, sehr großen Brandes ein größerer außerordentlicher Beitrag nicht verordnet werden möchte, von dem jedesmaligen Versicherungsquanto

1834. 4. Nov. 148.

jährlich $\frac{1}{8}$ Procent erlegt. Die Brandausschreibung für den Bedarf der Stadt wird nach den Umständen jährlich bestimmt (gewöhnlich $\frac{1}{24}$ Procent) und wird zugleich mit dem Beitrage an die allgemeine Brandanstalt erhoben.

§. 62.

Wenn ein Gebäude, welches taxirt und in dem Cataster angeführt gewesen ist, ganz abbrennt, so wird das völlige Assecuranzquantum zur Wiederaufbauung desselben aus der Brandcasse vergütet; sind aber Materialien, die zum neuen Bau wieder gebraucht werden können, oder sonst noch einigen Werth haben, übrig geblieben, so werden solche von den Taxatoren taxirt, und die allgemeine Brandcasse der Städte decourtirt den Werth derselben in der Erstattungssumme.

§. 63.

Leidet aber ein versichertes Gebäude nur zum Theil Schaden durch Feuer, so wird derselbe nebst den Ueberbleibseln von den Taxatoren taxirt, und die Brandcasse der Städte hat sodann den Taxationsbetrag, nach Abzug des Werths der Ueberbleibsel, auszuzahlen.

§. 64.

Gleichwie in dem §. 42. dieser Verordnung vorgeschrieben ist, daß für die bei einer Feuersbrunst abgebrochenen Gebäude aus der allgemeinen Brandcasse der Städte die Vergütung erfolgt, so wird auch die bei dem Brande eines Gebäudes an den benachbarten Gebäuden, zum Behuf der Löschung des Feuers geschehene Beschädigung, nachdem selbige gehörig taxirt worden, aus derselben Brandcasse ersetzt.

§. 65.

Wenn Befriedigungen, oder solche Pertinentien der Gebäude, welche kein Gegenstand der Brandversicherung sind, bei einem Brande demolirt oder beschädigt werden, um dadurch der Verbreitung des Feuers vorzubeugen, oder um mit den Löschanstalten sich dem brennenden Gebäude

desto besser nahen zu können, so wird der Schade gleichfalls aus der allgemeinen Brandcasse erstattet.

1834. 4. Nov. 148.

§. 66.

Wenn ungeachtet der, in dem §. 59. der gegenwärtigen Verordnung enthaltenen Vorschrift, ein neues Gebäude, eine Hauptverbesserung oder ein Anbau, ohne vorher geschehene Taxation und Einzeichnung in das Cataster, abbrennen würde, so soll der Werth davon, welcher von den zum Bau gebrauchten Handwerkern eidlich zu bestimmen ist, aus der allgemeinen Brandcasse erstattet werden, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß dergleichen abgebrannte Gebäude, Hauptverbesserungen oder Anbaue nicht länger als vier Wochen unter Dach und benutzt gewesen sind.

Die durch Abbrechung oder Umbauung schon versicherter Gebäude entstehenden Verringerungen derselben werden, wenn das Gebäude abbrennt, bevor dessen Versicherungssumme delirt oder heruntergesetzt worden, nach der eidlichen Schätzung der dazu gebrauchten Handwerker, von dem Assecuranzquanto abgezogen.

§. 67.

Daferne jemand, es sey der Hauswirth, der Häuerling oder das Gesinde, einen Brand verursachen würde, so soll der Schaden ohne Unterschied aus der Brandcasse ersetzt, der Schuldige aber, nach vorhergegangener Untersuchung, nachdem der Brand vorsätzlich, oder durch Verwahrlosung des Feuers, oder durch Unvorsichtigkeit geschehen zu seyn befunden wird, nach Vorschrift der Gesetze und Verordnungen gestraft werden, weswegen denn, wenn ein Feuer ausgekommen, sorgfältig zu inquiriren ist, von wem und welchergestalt dasselbe veranlaßt worden.

§. 68.

Keinem, den der Magistrat für unsicher hält, wird das, aus der Brandcasse wegen seines abgebrannten Gebäudes zu hoffen habende Geld,

1834. 4. Nov. 148.

ohne bestellte Sicherheit, daß selbiges unvorzüglich zum neuen Bau angewendet werden solle, ausbezahlt.

§. 69.

Nach einem Brande steht es jedem Interessenten frei, entweder statt eines vorhin gehabten Gebäudes mehrere neue, oder statt verschiedener, vor dem Brande besessenen Gebäude, wenigere, oder nur ein einziges wieder zu erbauen. Jedoch muß vor unternommenem Bau solche Veränderung dem Magistrat und den deputirten Bürgern angezeigt werden, damit dieselben untersuchen, ob die beabsichtigte Veränderung auch in anderer Rücksicht unzulässig ist, als in welchem Falle selbige unterbleiben muß. Die neu wieder erbaueten Gebäude werden, nach vorhergegangener Taxation, in der Brandcasse der Städte wieder versichert, und müssen in ihrem Werth wenigstens dem der abgebrannten Gebäude und der aus der Brandcasse zu erhebenden Summe gleich seyn.

§. 70.

Zur Erleichterung und Beförderung des Brandversicherungswesens in der Stadt Garding verordnen Wir übrigens allergnädigst, daß Unsere Schleswig-Holstein-Lauenburgische Kanzelei alles dasjenige, was eine Folge der obigen Brandverordnung ist, in den vorkommenden einzelnen Fällen näher zu bestimmen und desfalls die nöthige Verfügung abzugeben hat.

Wornach Unsere Beamte in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, der Magistrat und die sämmtlichen Einwohner Unserer Stadt Garding, und sonst Alle und Jede, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben.

Urkundlich 2c. Gegeben 2c. Kopenhagen, den 4ten Nov. 1834.

149. Verfügung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betr. die Form der Contracte über einzelne Landstücke, welche von geschlossenen Hufenstellen veräußert werden.

1834. 4. Nov. 149.

Wir Frederik der Sechste ꝛc. thun kund hiemit: Zur Erhaltung der nöthigen Ordnung bei der Trennung einzelner Landstücke von geschlossenen Hufenstellen, haben Wir Uns Allerhöchst bewogen gefunden, Nachstehendes festzusetzen:

§. 1.

Jedem über die Veräußerung einzelner Landstücke von geschlossenen Hufen oder anderen geschlossenen Landstellen zu errichtenden Contracte, es mag solcher gerichtlich oder außergerichtlich ausgefertigt werden, ist der Veräußerungsconsens, der in allen Fällen bei Unserer Rentekammer zu impetriren ist, nebst den Bedingungen, unter denen dieser Consens ertheilt worden, hinzuzufügen.

§. 2.

Es ist einem solchen Contracte ferner das von Unserer Rentekammer approbirte Auseinandersetzungsinstrument über die dem veräußerten Landstücke folgenden Abgaben und theilbaren Lasten in beglaubter Abschrift anzuheften, und ist, damit solches geschehen könne, dem jedesmaligen Gesuche um den Veräußerungsconsens der Entwurf zum Auseinandersetzungsinstrumente wegen Theilung der Abgaben und Lasten anzulegen. Ohne daß letztere Vorschrift erfüllt worden, darf kein Veräußerungsconsens ertheilt werden.

§. 3.

Wenn Contracte über Landveräußerungen der fraglichen Art, denen der Veräußerungsconsens nicht hinzugefügt, oder denen das approbirte

1834. 4. Nov. 149.

Auseinandersetzungsinstrument nicht angeheftet ist, beim Schuld- und Pfandprotocoll oder dem Erdbuche, zur Bewirkung der Umschreibung, producirt werden, so sind sie von den beikommenden Beamten für diesen Zweck nicht zu beachten.

Wornach rc. Urkundlich rc. Gegeben rc. Kopenhagen, den 4ten Nov. 1834.

1834. 5. Nov. 150.

150. Gebühren-Taxe für den Todtengräber in Grube.

Dem Todtengräber liegt ob, sämmtliche Gräber auf den Kirchhöfen in Grube selbst graben zu lassen, so wie das Läuten mit den Glocken zu besorgen. Dafür erhält derselbe nachstehende Gebühren:

1)	Für die Beerdigung eines Erwachsenen, ohne Geläute	18 ßl. C.
	jedoch, wenn dieses eine Gildeleiche ist . . .	20 =
2)	Für eine Kinderleiche, ohne Geläute . . .	12 =
3)	Für das Geläute mit einer Glocke bei einer Kinderleiche, à Puls	2 =
	Für das Geläute mit zwei Glocken, bei einer jeden Leiche à Puls	6 =
	und mit drei Glocken à Puls . . .	12 =
4)	Wird eine Leichenpredigt von der Kanzel gehalten, erhält derselbe überdem noch . . .	12 =
5)	so wie, wenn bei der Beerdigung der Leiche die Orgel gespielt wird	8 =

Für die Beerdigung von Armenleichen erhält derselbe, da er das Graben der Gräber besorgen muß, nachstehende Gebühren:

1)	Für die Beerdigung eines Erwachsenen . .	10 =
2)	und für eine Kinderleiche	6 =

Namens Sr. Königl. Majestät wird die vorstehende Gebührentaxe für die Amtsverrichtungen des jedesmaligen Todtengräbers in Grube hiedurch genehmigt.

1834. 5. Nov. 150.

Urkundlich ꝛc. Gegeben in der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf, den 5ten Nov. 1834.

---

151. Kanzeleischreiben an den Landdrosten in Pinneberg, betr. die Exemtion Nichtmilitairpflichtiger von der Uebernahme des Dienstes eines Lagemannes.

1834. 8. Nov. 151.

Mit Beziehung auf den von dem Herrn — über die Vorstellung des — um Befreiung von der Uebernahme der Geschäfte eines Lagemannes, ermangelt die Kanzelei nicht, Ew. Excellenz zur weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch zu eröffnen, daß, da der Supplicant der militairpflichtigen Classe nicht beizuzählen, derselbe auch nicht für verpflichtet zu halten ist, den Dienst eines Lagemannes in dem fraglichen District zu übernehmen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 8ten Nov. 1834.

---

152. Rescript an das Oberpräsidium in Altona, betr. die Genehmigung der Veräußerung eines der Stadt Altona gehörigen, an dem Altonaisch-Hamburgischen Gränzgraben bei der sogenannten dritten Einfahrt belegenen Landstücks.

1834. 8. Nov. 152.

Frederik der Sechste ꝛc. Wir haben zu genehmigen Uns Allerhöchst bewogen gefunden, daß das von Seiten der Stadt Hamburg, zufolge der von Uns, mittelst Unserer Allerhöchsten Resolution vom 18ten

1834. 8. Nov. 152.

Oct. 1822 genehmigten Additionalübereinkunft zu dem Altonaer Gränzvergleich vom 17ten Nov. 1740 und dem dazu gehörigen Executionsreceß vom 17ten Jun. 1744 an die Stadt Altona abgetretene, an dem Altonaisch-Hamburgischen Gränzgraben bei der sogenannten dritten Einfahrt belegene Landstück, an den Altonaer Einwohner Jacob Isaac Heilbut, für eine Kaufsumme von 533⅓ Rbtlr. und unter der von dem Verkäufer zu übernehmenden Verpflichtung, die Vorsetzen an dem Gränzgraben längs seinem Besitze nach den Vorschriften des Gränzrecesses zu unterhalten, veräußert werde.

Solches geben Wir dir, mit Beziehung auf deinen Bericht, zur weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen, hiedurch zu erkennen.

Wornach ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 8ten Nov. 1834.

1834. 10. Nov. 153.

153. Circular an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betreffend die Mittheilung von Verordnungen an die Advocaten.

Namens Sr. Königl. Majestät. Da es für erforderlich erachtet worden, daß den im Herzogthum Holstein befindlichen Advocaten, wie solches für das Herzogthum Schleswig bereits früher verfügt ist, von allen Verordnungen, welche allgemeine Normen enthalten und zur öffentlichen Kunde zu bringen sind, durch die beikommenden Behörden Mittheilung gemacht, so wird sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden des Herzogthums Holstein hiedurch aufgegeben, hinsichtlich aller ihnen zur Publication übersandten Verordnungen und Verfügungen hiernach das Erforderliche wahrzunehmen, auch für den Fall, daß die ihnen von hieraus mitgetheilte Anzahl von Exemplaren zu diesem Zwecke nicht ausreichen sollte, solches unter Angabe der annoch benöthigten Zahl, jedesmal hieselbst anzuzeigen. Urkundlich ꝛc. Gegeben in der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf, den 10ten Nov. 1834.

154. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Mittheilung normativer Verfügungen an das Schleswig-Holsteinisch-Lauenburgische Oberappellationsgericht *).

Das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht hat der Kanzelei den Wunsch geäußert, von den für die Herzogthümer erlassenen gesetzlichen Vorschriften, selbst wenn solche sich ausschließlich auf Gegenstände der Verwaltung beziehen, eine Nachricht zu erhalten, um eine möglichst auffassende Kunde der Gesetze der Herzogthümer und zwar sofort nach der Erlassung solcher Verfügungen zu erlangen. In dieser Veranlassung ist den hiesigen Collegien anheimgegeben, dem Oberappellationsgerichte von den durch selbige ergangenen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Verfügungen einige Druckexemplare mitzutheilen, und so wie die Kanzelei rücksichtlich der zu ihrem Ressort gehörigen Angelegenheiten schon jetzt dem gedachten Gericht eine passende Anzahl Exemplare von Verordnungen und Verfügungen direct zustellen läßt, so ersucht sie auch die Königl. Regierung, demselben von den auf hiesigerseits oder von hiesigen Collegien gegebenen Veranlassung oder sonst erlassenen Verfügungen, so weit sie eine Norm für die Zukunft enthalten, eine Anzahl von etwa zwanzig Druckexemplaren gefällig zukommen lassen zu wollen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 11ten Nov. 1834.

*) Ein gleiches Ersuchen erging unter demselben Dato an beide Obergerichte hinsichtlich der von selbigen erlassenen normativen Verfügungen, so wie der halbjährigen Verbrecherverzeichnisse u. s. w.

1834. 15. Nov. 155.

155. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Abschaffung der Strohdächer in der Umgebung der Kirche zu Rellingen.

Se. Königl. Majestät haben unterm 31sten v. M. allergnädigst zu resolviren geruht, daß künftig alle in einem Umkreise von 20 Ruthen um die Kirche in Rellingen vorhandene Gebäude, in soferne sie Ziegeldächer tragen könnten, im Fall einer gänzlichen Erneuerung ihrer Dächer, so wie alle neu zu errichtende Gebäude mit Ziegeldächern zu versehen seyen, wobei die Ziegeln nicht in Strohwiepen oder Docken zu legen, sondern mit Kalk zu unterstreichen seyen.

Von dieser Allerhöchsten Resolution ermangelt die Kanzelei nicht, die Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung mit dem Ersuchen zu benachrichtigen, darnach an die Pinneberger Landdrostei das Erforderliche verfügen zu wollen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 15ten Nov. 1834.

1834. 15. Nov. 156.

156. Kanzeleischreiben an das Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht, betr. die vom academischen Consistorio in Kiel an selbiges einzusendenden Strafsachen.

Mit Beziehung auf die Vorschrift des §. 70. der provisorischen Gerichtsordnung für das Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Oberappellationsgericht vom 15ten Mai d. J., wornach das Kieler academische Consistorium in Strafsachen die Acten nebst dem beschlossenen Erkenntnisse von Amtswegen in allen Fällen an das Königl. Oberappellationsgericht einzusenden hat, in welchen auf Zuchthaus- oder schwerere Strafe erkannt ist, hat das gedachte Consistorium eine Entscheidung über nachstehende Fragen erbeten.

1834.
15. Nov.
156.

1) Ob Festungsarrest für eine gelindere Strafe zu halten sey, als die Zuchthausstrafe?

2) Ob in dem Falle, wenn mehrere Individuen an dem nämlichen Delicte Theil genommen haben, und neben Strafen, welche die Einsendung der Acten an das Königl. Oberappellationsgericht nothwendig machen, auch solche erkannt sind, welche das Consistorium für sich würde aussprechen können, sämmtliche zu erkennende Strafen zur Beurtheilung des Königl. Oberappellationsgerichts zu verstellen sind, oder nur Zucht- haus- und schwerere Strafen?

3) Was unter den Ausdrücken Criminalsachen und Disciplinarsachen zu verstehen sey?

Es ist demselben hierauf hinsichtlich der ersten Frage zu erkennen gegeben worden, daß es in den Fällen, wo es auf Festungsstrafe erkennen zu müssen geglaubt, ebenfalls die Acten nebst dem beschlossenen Erkenntnisse an das wohlgedachte Oberappellationsgericht einzusenden habe.

Rücksichtlich der zweiten Frage ist dem Consistorium eröfnet worden, daß bei einem in Gemeinschaft begangenen Verbrechen nur diejenigen Erkenntnisse von Amtswegen dem Königl. Oberappellationsgerichte vorzulegen seyen, welche auf Zuchthaus-, Festungs- oder eine härtere Strafe lauten, und auf Veranlassung der Frage: was unter den Ausdrücken Criminalsachen und Disciplinarsachen zu verstehen sey, haben wir demselben erwiedert: daß es bis weiter bei Feststellung der Frage, ob von einem Studirenden ein Criminal- oder ein Disciplinarvergehen begangen worden, und bei Bestimmung des zu beobachtenden Verfahrens, wie bisher, lediglich die Beschaffenheit der strafbaren Handlung selbst zu beachten, übrigens aber für den Fall der zu erkennenden Relegation, es immer nach dem Allerhöchsten Rescript vom 11ten März 1803, betr. das Verfahren in Fällen, wo nach den academischen Gesetzen auf Relegation zu erkennen (Chronol. Samml. No. 8.), zu verhalten habe.

1834. 15 Nov. 156.

Von Vorstehendem ermangelt die Kanzelei nicht, das wohlgedachte Oberappellationsgericht hiedurch nachrichtlich in Kenntniß zu setzen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 15ten Nov. 1834.

1834. 15. Nov. 157.

157. Kanzeleischreiben an das Schleswigsche Obergericht, betr. die Errichtung einer Dingbotenstelle in der Ries- und Süderrangstrupharder Vogtei.

Nach Eingang eines von dem vormaligen Schleswigschen Obergerichte erstatteten Berichts, betr. die Errichtung einer Dingbotenstelle in der Ries- und Süderrangstrupharde, Amts Apenrade, hat die Kanzelei in dieser Beziehung Sr. Majestät dem Könige allerunterthänigste Vorstellung gethan. Allerhöchstdieselben haben hierauf unterm 9ten d. M. Allerhöchst die Errichtung der gedachten Stelle zu genehmigen und die selbiger beizulegende Einnahme auf ein festes Gehalt von 32 rbß. aus der Amtsanlagecasse, so wie auf nachstehende Sporteln zu bestimmen geruht.

1) Für jede zahlbare gerichtliche Verhandlung, Justifications- und Prioritätstermine und gerichtliche Theilungen . . . 16 ßl. C.
2) für jede Immission eines Hufners . . . . 8 "
3) — — eines Käthners . . . . . . 4 "
4) für eine Dingswinde . . . . . . 4 "
5) für Aufwartung bei Beeidigung eines Sandmanns 8 "

Zugleich ist Allerhöchst verfügt worden, daß diese Stelle denjenigen Posten beigezählt werden solle, welche für wohlgediente Unterofficiere bestimmt sind.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht, zur gefälligen weiteren Bekanntmachung und Verfügung dem Königl. Schleswigschen Obergerichte hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 15ten Nov. 1834.

158. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Erhebung eines Baumgeldes für einen Privatweg im Gute Bahrenfleth.

1834. 22. Nov. 158.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 14ten d. M. es allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von den Untergehörigen des Guts Bahrenfleth für die Benutzung des ihnen gehörigen Privatweges vom Krempermoor nach dem Kirchdorfe Neukirchen das bisherige Baumgeld von $5\frac{1}{3}$ rbß. von jedem Fremden fernerhin erhoben werden möge.

Vorstehende Allerhöchste Resolution ermangelt die Kanzelei nicht der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung zur gefälligen weiteren Bekanntmachung hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 22sten Nov. 1834.

---

159. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Befugniß der Consuln zur Aufziehung von Flaggen *).

1834. 22. Nov. 159.

Mit Rücksicht auf die unterm 21sten Dec. v. J. Allerhöchst getroffene Bestimmung über die den in hiesigen Landen residirenden Consuln zuständige Befugniß zur Aufziehung von Flaggen, haben Se. Majestät der König Allerhöchst zu resolviren geruht, daß es den gedachten Consuln, wenn sie

*) Ein gleiches Schreiben erging unter demselben Dato an den Curator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Kieler Universität, und zugleich an den Oberpräsidenten in Altona mit dem Hinzufügen: daß Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 1sten d. M. es zu gestatten geruht hätten, daß nach wie vor den Einwohnern Altona's das Aufziehen von Flaggen bei festlichen Gelegenheiten erlaubt seyn solle, wenn jedesmal vorher darum bei der Obrigkeit angehalten werde.

1834. 22. Nov. 159.

sich entweder in Amtsgeschäften oder aus anderen Gründen persönlich zur See begeben, gestattet seyn solle, ihre Nationalflagge, jedoch ohne Wimpel, nicht nur auf ihren eigenen, sondern auch auf solchen Böten zu führen, welche von ihnen ausschließlich zu ihrem eigenen persönlichen Gebrauche geliehen oder gemiethet seyen, jedoch nur in soweit, als sie nicht zur Lastträchtigkeit gebrannt worden, oder mit Dänischen Schifspapieren versehen seyen.

Vorstehende Allerhöchste Resolution ermangelt die Kanzelei nicht der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung mit Beziehung auf ihr Schreiben an die vormaligen beiden Obergerichte vom 21sten Jan. d. J. zur gefälligen Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch mitzutheilen.

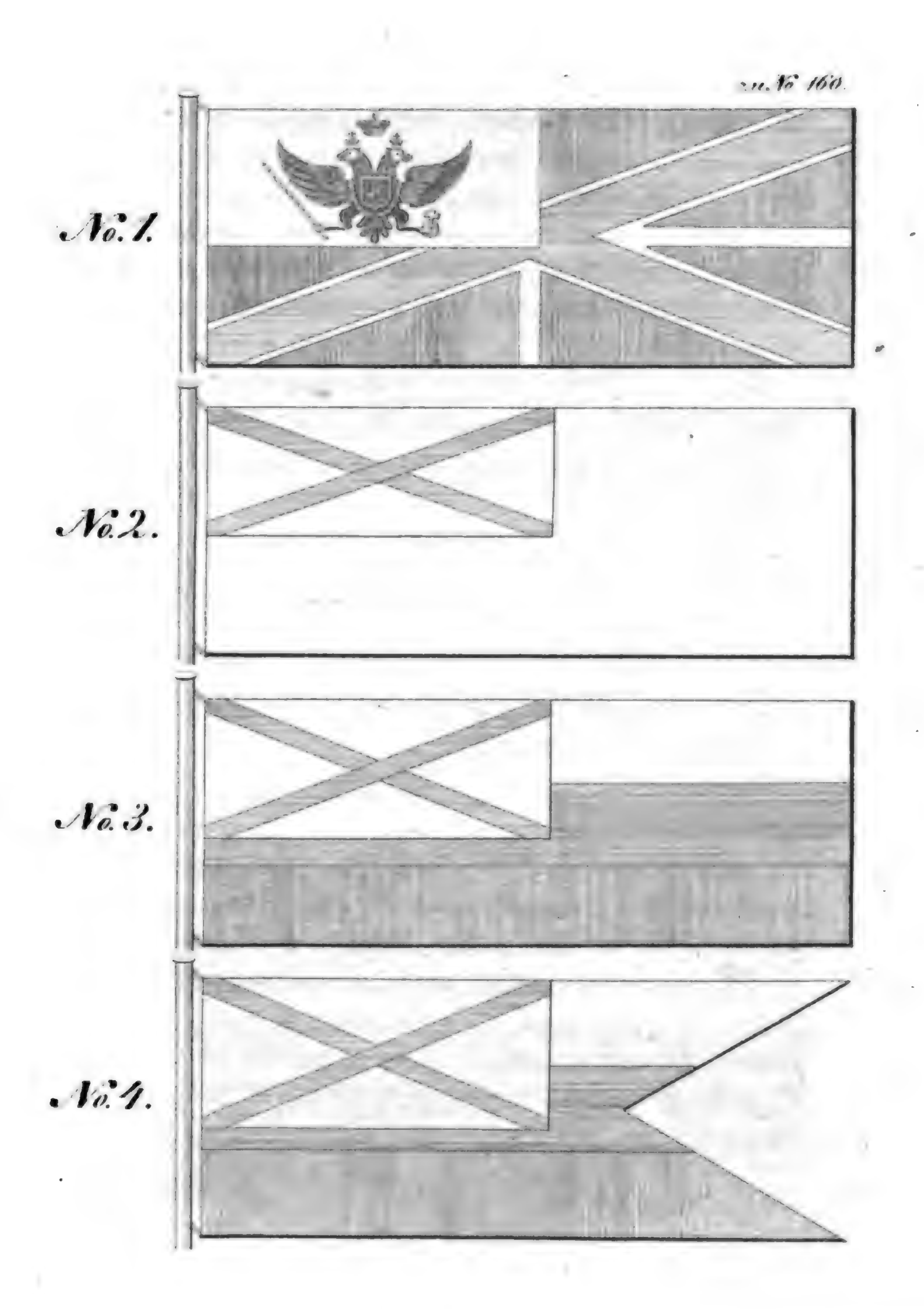
Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 22sten Nov. 1834.

1834. 22. Nov. 160.

160. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Flaggen der Russischen diplomatischen Agenten und Consuln *).

Einer Mittheilung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten zufolge, hat selbiges von der hiesigen Kaiserl. Russischen Gesandschaft die Anzeige erhalten, daß die in Abzeichnung anliegenden Flaggen vom Kaiser von Rußland zum Gebrauche für die Kaiserl. diplomatischen Agenten und Consuln bestimmt worden sind, nämlich No. 1. für Bothschafter und außerordentliche Gesandte, und zwar wird diese Flagge für Bothschafter am großen Mast, für außerordentliche Gesandte am Fockmast der Kaiserl. Kriegsschiffe geführt; No. 2. dieselbe, wie die früher für die Consuln reglementirte, für die Residenten und Geschäftsträger, und wird

*) Ein gleiches Schreiben erging unter demselben Dato an den Curator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten der Kieler Universität und an den Oberpräsidenten in Altona.


№ 1.
№ 2.
№ 3.
№ 4.

am Mesanmast der Kaiserl. Kriegsschiffe geführt; No. 3. für die Generalconsuln, und No. 4. für die Consuln.

1834. 22. Nov. 160.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung, mit Beziehung auf ihre Schreiben an die vormaligen beiden Obergerichte vom 7ten Aug. 1832, so wie auf ihr anderweitiges Schreiben vom heutigen Dato, betreffend die Berechtigung fremder Consuln zur Führung ihrer Nationalflagge, zur gefälligen weiteren Bekanntmachung hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 22sten Nov. 1834.

---

161. Kanzeleischreiben an den Curator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten an der Kieler Universität, betr. die Zeit, zu welcher die Wirthshäuser in Kiel zu schließen sind.

1834. 22. Nov. 161.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 14ten d. M. zu genehmigen geruht, daß die unterm 14ten Oct. 1780 für die Stadt Kiel erlassene Verfügung, daß sämmtliche dortige Wirthe ihre Häuser im Winter um 10 und im Sommer um 11 Uhr Abends verschließen, auch nach der Zeit weder sitzende Gäste halten, noch Jemanden weiter schenken sollen, auch auf die Markt- und Umschlagszeiten, mit Ausnahme der zehn Umschlagstage vom 11ten bis 20sten Januar und des Sonntags, Montags und Dienstags in jedem der drei übrigen Märkte, ausgedehnt werde.

Vorstehende Allerhöchste Resolution ermangelt die Kanzelei nicht dem Herrn Curator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten, als Polizeichef der Stadt Kiel, zur weiteren gefälligen Bekanntmachung hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 22sten Nov. 1834.

1834.
29 Nov.
162.

162. Kanzeleischreiben an das Holsteinische Obergericht, betr. die Unterlegung des Messingswerks Hoherdamm unter die Jurisdiction des Guts Grabau.

Auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei haben Se. Majestät der König mittelst Allerhöchster Resolution vom 21sten d. M. es allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das bisher zum Jurisdictionsbezirk des adelichen Guts Borstel gehörige Kupfer- und Messingwerk Hoherdamm der Gerichtsbarkeit des adelichen Guts Grabau untergelegt werde.

Vorstehende Allerhöchste Resolution ermangelt die Kanzelei nicht dem Königl. Holsteinischen Obergericht, zur gefälligen weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 29sten Nov. 1834.

1834.
2. Dec.
163.

163. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. die Untersuchung wegen hochverrätherischer Complotte in Deutschland *).

In der achtunddreißigsten dießjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 6ten d. M. ist der Beschluß gefaßt worden, daß diejenigen Zeitungen, welche künftig außeramtliche Nachrichten über den Gang der Untersuchungen wegen hochverrätherischer Verbindungen in Deutschland enthalten werden, unterdrückt werden sollen.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung mit Beziehung auf ihr Schreiben vom 18ten Oct. d. J. zur gefälligen weiteren Bekanntmachung an die Censoren, unter dem Ersuchen hiedurch mitzutheilen, die erforderliche Eröfnung an die

*) Hinsichtlich der Städte Altona und Kiel ergingen unter demselben Dato hiemit übereinstimmende Rescripte.

der, bei dem Gesuche des N. N., un Gut, District)

a. Alter des Supplicanten; b. etwanige in Betracht kommende Körperschwäche desselben; c. Zahl und Alter seiner unversorgten Kinder.	a. Erworbene Fähigkeit zur Ausübung des Handwerks; b. ob Supplicant zünftig gelernt hat; c. wie lange er im Inlande und Auslande gewandert hat.	a. Sessionsdistrict, Lage und No. des Supplicanten; b. ob derselbe seine zweijährige Dienstzeit schon vollendet oder eine anderweitige Bestimmung auf der Session erhalten hat.	Ob Su fern er ist, einen schein a thanen- nes Va einen F gen Erl Mil Pflicht	Gewerbes tigen District. cogtion	Zahl der Gehülfen	Sonstige Verhältnisse.

Eigenthümer und Redactoren der Zeitblätter im Herzogthum Holstein, wie auch im Herzogthum Schleswig, gefällig zu veranlassen.

1834. 2. Dec. 163.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 2ten Dec. 1834.

---

164. Circularverfügung, betr. die über Gesuche um Concession zur Ausübung bürgerlicher Gewerbe auf dem Lande zu erstattenden Berichte.

1834. 2. Dec. 164.

Namens Sr. Königl. Majestät wird den sämmtlichen Behörden der Herzogthümern Schleswig und Holstein, welche über Gesuche um Concession zur Ausübung bürgerlicher Gewerbe auf dem Lande anhero zu berichten haben, hiedurch aufgegeben, die in Betracht kommenden factischen Umstände in eine, nach dem beifolgenden Schema geordnete tabellarische Uebersicht *) zusammen zu stellen.

Wenn ausnahmsweise zugleich wegen Unvermögens, so wie aus andern erheblichen Gründen, um gänzliche oder theilweise Erlassung oder Herabsetzung resp. der Concessionsgebühr oder der Recognition nachgesucht worden, so ist das Resultat der, mit möglichster Sorgfalt hierüber anzustellenden Untersuchung, in die Rubrik „der sonstigen Verhältnisse" aufzunehmen. Uebrigens wird es den Behörden überlassen, unter Bezugnahme auf jene Tabelle und die derselben etwa anzuschließenden besondern Atteste, ihren begleitenden Bericht auf die Begutachtung des Gesuches zu beschränken.

Urkundlich ꝛc. Gegeben in der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf, den 2ten Dec. 1834.

*) s. Anlage.

1834.
3. Dec.
165.

165. Circular der Schleswig-Holsteinischen Regierung, betr. die über die Zahl der Geborenen, Confirmirten, Copulirten und Verstorbenen von den Predigern einzusendenden Verzeichnisse.

Namens Sr. Königl. Majestät. Um den in Gemäßheit des §. 42. der provisorischen Instruction für die Regierung vom 15ten Mai 1834 alljährlich an die Königl. Kanzelei und Rentekammer einzusendenden Generaltabellen über die im Laufe des verflossenen Jahres Geborenen, Confirmirten, Copulirten und Verstorbenen die geforderte Vollständigkeit geben zu können, wird in Zukunft in den gleich nach Ablauf jedes Kirchenjahres von den Predigern wie bisher an ihre geistlichen Vorgesetzten einzusendenden Listen nicht nur zugleich die Zahl der im Laufe des verflossenen Kirchenjahres Confirmirten, sondern ebenfalls, wenn zu einer Gemeinde Untergehörige verschiedener Jurisdictionsbezirke gehören, die Zahl der Geborenen, Confirmirten u. s. w. aus jedem dieser Jurisdictionsbezirke nach Anleitung des hieneben angeschlossenen Formulars *) gesondert einzugeben seyn. Sämmtlichen Predigern in den Herzogthümern Schleswig und Holstein wird daher zur Pflicht gemacht in Zukunft bei Führung der Kirchenbücher darauf Rücksicht zu nehmen, daß sie in den nach Ablauf des Kirchenjahres einzusendenden Listen die Zahl der Geborenen, Confirmirten, Copulirten und Verstorbenen aus jeder einzelnen Stadt, Amt, Landschaft, Klösterlichem Districte, Gute, Koege u. s. w. gesondert aufzuführen im Stande sind.

Urkundlich rc. Gegeben in der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf, den 3ten Dec. 1834.

*) s. Anlage.

d Verstorbenen.

Angabe der Districte im Kirchspiel.	…echts.					Summa aller Verstorbenen.	Todtgeborene.			Merkwürdigkeiten.
	[illegible]	über 80 bis 90.	über 90 bis 100.	über 100 Jahr.	Summa.		männlichen Geschlechts.	weiblichen Geschlechts.	Summa.	
1) Aus der Stadt N.					7	16	1	1	2	
2) Aus dem Bezirke de[s] Amtes (der Landschaft) N.	1	1			8	16	2	3	5	
3) Aus dem Bezirke de[s] adelichen Klosters N.										
4) des Gutes N.	1		1		3	8	1	2	3	
5) des Kooges N.										
Summa	2	1	1		18	40	4	6	10	

1834. 3. Dec. 165.

Anlage.

Anzeige der taubstummen Kinder in der Probstei — im Jahre —.

Zufolge eines Allerhöchsten Rescripts an die Generalsuperintendentur d. d. Kopenhagen 19ten Febr. 1822 haben die Prediger auf diesem Bogen, allenfalls nach eingezogener Erkundigung von den Schullehrern, unter ihrer Namensunterschrift, zu bemerken, ob taubstumme Kinder sich in ihren Gemeinen befinden oder nicht, und im ersten Falle ihren Namen, den Namen ihrer Eltern und ihr Alter anzugeben.

Zugleich werden sie ersucht zu bemerken, ob in ihren Gemeinen sich aus dem Institute entlassene hülfsbedürftige Taubstummen aufhalten.

1834. 5. Dec. 166.

166. Placat, betr. die Stempelung und Justirung der beim Milchverkauf hieselbst zu gebrauchenden Gefäße.

Es ist abseiten mehrerer hiesiger Einwohner, welche das Geschäft der Kuhmelkerei und des Milchhandels betreiben, über den Umstand, daß die Gefäße, deren man sich beim Verkaufe der Milch allhier bedient, sowohl die Milcheimer, nach denen die Kuhmelker die Milch an die Milchhöker verkaufen, als auch die kleineren Gefäße, mittelst deren die Letzteren die Milch ihren Abnehmern zumessen, nicht Obrigkeitlich gestempelt und justiret seyen, Beschwerde geführt und auf Abstellung solchen Mangels angetragen, und es ist diesem Antrage, da die hier erhobene Beschwerde gegründet befunden ist, indem durch den gerügten Mangel Ungleichheit und Ungewißheit in Ansehung des Vertriebes eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse herbeigeführt wird, Statt gegeben worden.

Es wird demnach hiemittelst Obrigkeitlich verfügt, daß hinführo alle Gefäße, nach welchen die Milch in der Stadt Altona und in den benachbarten Dorfschaften Ottensen und Neumühlen verkauft und zugemessen

1834. 5. Dec. 166.

wird, sowohl die Milcheimer und die anderen Gefäße, deren sich die Kuhmelker beim Verkauf der Milch an die Milchhöker oder an sonstige Käufer bedienen, als auch diejenigen Gefäße von Messing, Blech oder Holz, nach welchen die Milchhöker die Milch allhier verkaufen und zumessen, gleich anderen Maaßen für zu verkaufende Gegenstände, gehörig gestempelt und justiret seyn müssen. Bei dieser Stempelung und Justirung der Milchgefäße, welche auf dem hiesigen Polizeiamte gegen Erlegung der herkömmlichen Stempelungsgebühr Statt findet, wird das gewöhnliche, für andere flüssige Waaren hieselbst gebräuchliche justirte Kannenmaaß, nach welchem eine Kanne zwei Bouteillen enthält, angewendet, und wird auf dem oberen Rande der Gefäße, an einer passenden Stelle, der Stempel angebracht und der Betrag der Kannen, welchen die Gefäße enthalten, bezeichnet.

Vom 1sten Januar künftigen Jahres 1835 an, mit welchem Zeitpuncte dieses Placat in Kraft tritt, dürfen beim Milchhandel im Großen und Kleinen in Altona, Ottensen und Neumühlen nur Gefäße, die auf die gedachte Weise gestempelt und justiret sind, gebraucht werden, und haben bis zu gedachtem Zeitpuncte alle diejenigen, welche auf irgend eine Weise den Milchhandel hier oder in den gedachten Dorfschaften betreiben, bei dem hiesigen Polizeiamte sich zu melden und ihre Gefäße, deren sie sich beim Milchhandel bedienen, ohne Ausnahme stempeln und justiren zu lassen. Ein Jeder, welcher sich nach dem 1sten Januar 1835 beim Milchverkaufe hieselbst ungestempelter und unjustirter Gefäße bedient, wird mit der auf den Gebrauch sonstigen ungestempelten Maaßes gesetzten Brüche belegt, so wie derjenige, welcher sich wissentlich eines unrichtigen Maaßes bedient, als Verfälscher nach den Gesetzen bestraft wird.

In Ansehung der von andern Orten, insonderheit vom jenseitigen Elbufer und den Elbinseln hieher kommenden Milchverkäufer, die hier Milch feil bieten, bleibt es zwar dabei, daß diese sich nach wie vor ihrer eigenen Maaße, die sie mitbringen, wenn solche nur gehörig justiret sind, bedie-

nen mögen, jedoch müssen sie sich es gefallen lassen, daß bei Entscheidung etwaniger Streitigkeiten über das von ihnen gegebene Maaß das hiesige justirte Maaß zur Norm genommen wird.

1834. 5. Dec. 166.

Was ferner das Bezeichnen der Milcheimer an deren inneren Seiten mit kleinen messingnen Nägeln betrift, wodurch die Stelle angegeben wird, bis wie weit der Eimer angefüllt seyn muß, um eine bestimmte Kannenzahl zu enthalten, welche Art der Bezeichnung Pinnen genannt wird, so bleibt es nach wie vor jedem Kuhmelker oder sonstigen Milchhändler überlassen, ob er seine Eimer auf diese Art pinnen lassen will oder nicht. Indessen ist die Verrichtung dieses Pinnens nicht mehr einem Jeden freigestellt, sondern diejenigen, welche ihre Milcheimer pinnen lassen wollen, haben sich deshalb an den dazu Obrigkeitlich bestellten Sachverständigen zu wenden, welcher unter Aufsicht der Polizei nach einer bestimmten Instruction und für eine Gebühr von 12 ßl. Courant oder 58$\frac{2}{5}$ rbß. für jedes Paar Eimer, das Geschäft des Pinnens verrichten wird. Nur die von diesem Sachverständigen gepinnten Eimer können in Ansehung des Pinnens in Streitfällen den Ausschlag geben, und die von ihm desfalls ertheilte Bezeichnung ist entscheidend. Bis weiter ist dem hiesigen Kuhmelker und Branntweinbrenner Jacob Claassen (wohnhaft große Bergstraße No. 485.) dieses Geschäft des Pinnens der Milcheimer übertragen worden.

Vorstehendes wird hiedurch zur Nachachtung für Alle, die es angeht, mit dem Hinzufügen bekannt gemacht, daß das hiesige Polizeiamt von mir beauftragt worden ist, für die pünctliche Befolgung dieses Placats Sorge zu tragen, und die etwanigen Contraventionsfälle zur Verfügung des Erforderlichen hieselbst anzuzeigen.

Altona im Oberpräsidio, den 5ten Dec. 1834.

1834. 6. Dec. 167.

167. Rescript an den Curator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Kieler Universität, betr. die Beschränkung der Umschlagsferien auf der Kieler Universität.

Frederik der Sechste rc. Wir haben Uns Allerhöchst bewogen gefunden, die zwischen dem ersten Weihnachtstage und dem Neujahrstage liegende Zeit zu Ferien bei der Kieler Universität Allerhöchst zu bestimmen, die bisherigen Umschlagsferien dagegen dahin zu beschränken, daß die Vorlesungen am 12ten Januar zu schließen und am 20sten wieder zu beginnen sind, und in sofern einer dieser Tage auf einen Sonntag fällt, Anfang und Schluß der Ferien an dem darauf folgenden Tage eintreten soll.

Solches geben Wir dir zur weiteren Bekanntmachung und Verfügung hiedurch zu erkennen.

Wornach rc. Gegeben rc. Kopenhagen, den 6ten Dec. 1834.

1834. 9. Dec. 168.

168. Kanzeleischreiben an das Schleswigsche Obergericht, betr. die Functionen des Stadtsecretairs Holm in Flensburg im dortigen Polizei- und Kämmereigericht.

Auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei haben Se. Majestät der König unterm 6ten d. M. mit Rücksicht darauf, daß der im §. 5. des Regulativs vom 1sten Sept. 1824 erwähnte Fall der Nichterwählung des Stadtsecretairs in Flensburg zum Rathsverwandten daselbst, eingetreten, Allerhöchst zu verfügen geruht, daß für die Zeit, in welcher der dortige Polizeimeister das Kämmereiamt verwaltet oder in sonstigen Verhinderungsfällen desselben, der Stadtsecretair Holm, unter Ausübung eines Voti decisivi, dessen Stelle im Polizeigerichte vertreten und der genannte Stadtsecretair für die Dauer seines Amts auch im dortigen Käm-

mereigerichte ein entscheidendes, mit Verantwortlichkeit verbundenes Votum, so wie den Vorsitz und das Directorium in diesem Gerichte führen soll.

1834. 9. Dec. 168.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht, dem Königl. Schleswigschen Obergerichte, zur weitern Bekanntmachung an den Magistrat in Flensburg, hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 9ten Dec. 1834.

---

169. Kanzeleischreiben an das Schleswigsche Obergericht, betr. die Pfandverschreibungen hinsichtlich des Porrenkoegs im Amte Husum.

1834. 9. Dec. 169.

Nachdem der Kanzelei nähere Aufklärungen über die Frage zugestellt sind, ob die im Husumer Amts-Schuld- und Pfandprotocoll notirten generellen Verschreibungen, den dortigen Porrenkoeg betreffend, auch jura protocollata im Amte geben und umgekehrt, findet sie es unbedenklich, daß die Bejahung dieser Frage ausgesprochen werde.

Sie überläßt es daher dem Königl. Schleswigschen Obergerichte, dem — von dem bei Regulirung der Concursmasse des — die entgegengesetzte Ansicht befolgt ist, hienach das Erforderliche zu eröfnen, und dem Husumer Amthause solches nachrichtlich mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 9ten Dec. 1834.

1834. 9. Dec. 170.

170. Rescript an den Curator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Kieler Universität, betr. die Ausstellung von Reisepässen an Studirende.

Frederik der Sechste 2c. Mit Rücksicht auf den von der Deutschen Bundesversammlung am 9ten Oct. d. J. gefaßten Beschluß, haben Wir Uns Allerhöchst bewogen gefunden, unter Aufhebung der bisherigen Befugniß des academischen Consistorii in Kiel zur Ausstellung von Reisepässen an Studirende, Allerhöchst zu verfügen, daß letztere künftig von den zur Paßertheilung berechtigten Ortsbehörden geschehen solle, dergestalt jedoch, daß zu Reisen der Studirenden ins Ausland, außerhalb der Ferienzeit ein Paß nur gegen Beibringung einer Bescheinigung Unsers Curators der Universität, daß gegen die beabsichtigte Reise nichts zu erinnern stehe, ertheilt werden dürfe.

So wie Wir daher Allerhöchst resolvirt haben, daß durch Unsere Schleswig-Holsteinische Regierung den Paßbehörden rücksichtlich des bei Ausstellung von Reisepässen an Studirende, nach Maaßgabe Unsers Rescripts vom 30sten Nov. v. J. zu Beobachtenden das Erforderliche eröfnet und dabei zugleich in Uebereinstimmung mit dem vorerwähnten Bundestagsbeschluß hinzugefügt werde, daß die obgedachte Bescheinigung der Curatel von der Behörde, welche den verlangten Paß ausstellt, zurückzubehalten sey, so geben Wir dir Vorstehendes zur weiteren Bekanntmachung und Wahrnehmung des Erforderlichen hiedurch zu erkennen.

Die 2c. Gegeben 2c. Kopenhagen, den 9ten Dec. 1834.

171. Kanzeleischreiben an die Schleswig-Holsteinische Regierung, betr. das Meisterstück bei der Zimmerzunft in Kiel.

1834. 13. Dec. 171.

Auf allerunterthänigste Vorstellung der Kanzelei ist unterm 5ten d. M. der Artikel 4. der Amtsrolle der Zimmerzunft in Kiel dahin näher Allerhöchst bestimmt worden, daß von dem als Meister aufzunehmenden, neben einem Risse, auch ein Modell von der Balkenlage und dem Dachwerke des aufgegebenen Gebäudes zu verfertigen sey.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht, der Königl. Schleswig-Holsteinischen Regierung zur gefälligen Bekanntmachung hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 13ten Dec. 1834.

---

172. Circularschreiben an sämmtliche Apotheker in den Herzogthümern, die Veräußerung des weißen Arseniks an die Thierärzte, und die von denselben auszustellenden Scheine betreffend.

1834. 16. Dec. 172.

Da in einigen Apotheken das Kanzeleipatent, betr. die Veräußerung des Arseniks vom 17ten Aug. 1811, so wie das Kanzeleischreiben, betr. eine nähere Bestimmung der Vorschriften wegen Veräußerung des Arseniks für die Herzogthümer vom 17ten Jan. 1824, so mißverstanden worden ist, als wenn die Thierärzte zwar in den für Andere ausgestellten schriftlichen Requisitionen von Arsenik zum Gebrauch bei Viehkrankheiten immer auf Ehre und Gewissen zu bezeugen verpflichtet seyn sollen, daß die zu verabfolgende Quantität des Arseniks für das Vieh desjenigen, auf dessen Namen die Requisition lautet, allein bestimmt sey, daß aber an Thierärzte zu ihrem eignen Gebrauch auf einen mit ihrem bloßen Namen als Empfänger bescheinigten Attest Arsenik veräußert werden dürfe, so wird

1834. 16. Dec. 172.

sämmtlichen Apothekern der Herzogthümer hiedurch eingeschärft, daß in Uebereinstimmung mit jenen beiden Kanzeleischreiben auf solche Atteste überall kein Arsenik an Thierärzte veräußert werden dürfe, sondern daß alle schriftliche Requisitionen von Arsenik durch Thierärzte in der oben angegebenen Art abgefaßt seyn müssen.

Das Königl. Schleswig-Holsteinische Sanitätscollegium in Kiel, den 16ten Dec. 1834.

1834. 16. Dec. 173.

173. Regierungsschreiben, betr. die Itzehoer Schulbibliothek und die Anwendung des §. 75. der allgemeinen Schulordnung.

Mit Beziehung auf die bei der Königl. Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Kanzelei eingegangene Vorfrage des Patronats der Kirche zu Itzehoe, betr. die Anwendung des §. 75. der allgemeinen Schulordnung vom 24sten Aug. 1814, worüber die Berichte des Kirchenprobsten und des Magistrats der Stadt eingezogen und, nachdem diese Angelegenheit von dem vormaligen Königl. Holsteinischen Oberconsistorio an die Regierung übergegangen, an die Königl. Kanzelei berichtet worden ist, wird dem gedachten Patronate in Gemäßheit eines Kanzeleischreibens vom 9ten d. M. hiedurch erwiedert, daß nach dem Schulregulativ für die Schulen der Probstei Münsterdorf vom 9ten März 1812, welches auch die Stadtschulen befaßt, die aus den respectiven Kirchenhebungen zur Gründung von Schulbibliotheken für das Kirchspiel Itzehoe und die Landschulen der zu diesem Kirchspiele gehörenden Landgemeinden Sude, Oeligdorf und Schlottfeldt jährlich zu entrichtende Summe von 8 Rbtlr. seit dem Jahre 1813 nachzuzahlen, und zu diesem Ende bis zum Abtrag des Rückstandes jährlich die doppelte Summe des gewöhnlichen Beitrags mit 16 Rbtlr. abzutragen ist. Indem wir daher das Patronat ersuchen, das in dieser Beziehung Erforderliche wahrzunehmen, fügen wir zugleich hinzu, wie

es zweckmäßig erachtet worden ist, daß über die Verwendung des quäst. Beitrags von dem Archidiaconus als Schulinspector jährlich Rechnung abgelegt und solche bei der Kirchenvisitation producirt werde, auch wir durch den Kirchenprobsten dem gedachten Archidiaconus hiernach das Nöthige haben eröfnen lassen.

1834. 16. Dec. 173.

Königl. Schleswig-Holsteinische Regierung auf Gottorf, den 16ten Dec. 1834.

---

174. Regierungsschreiben, betr. die Abänderung des §. 50. des Regulativs für das Armenwesen der Wilsterschen Landgemeine.

1834. 18. Dec. 174.

Namens Sr. Königl. Majestät. Auf die hieselbst eingegangene Vorstellung der Wilsterschen Landarmencommüne, betr. die Vermehrung der Zahl der Armenvorsteher, wird es mit Beziehung auf den von den Steinburger Kirchenvisitatoren unterm 8ten d. M. hierüber erstatteten Bericht den Umständen nach hiedurch bewilligt, daß die in dem §. 50. des Regulativs für das Armenwesen der Wilsterschen Landgemeine vom 1sten Febr. 1813 auf drei festgesetzte Zahl der Armenvorsteher von Neujahr 1835 auf fünf erhöht werde, und wird den gedachten Kirchenvisitatoren dabei überlassen, hinsichtlich der Ernennung der demnach hinzukommenden Anzahl von Armenvorstehern auf die bisher übliche Weise das Erforderliche wahrzunehmen.

Urkundlich 2c. Gegeben in der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorf, den 18ten Dec. 1834.

1834.
20. Dec.
175.

175. Circular, betr. die einstweilige Regulirung des gegenseitigen Absatzes von Cichorienkaffee zwischen den Herzogthümern und Dännemark.

Se. Majestät der König haben unterm 5ten d. M. Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß Cichorienkaffee aus inländischen Wurzeln abgabefrei von den Herzogthümern nach Dännemark, wie von Dännemark nach den Herzogthümern, und gleichfalls Cichorienkaffee aus fremden verzollten Wurzeln, unter Ausgleichung der 88 rbß. das Hundertpfund betragenden, bei Einfuhr des Fabricats von Dännemark in die Herzogthümer nachzulegenden Differenz im Wurzelzoll, abgabefrei aus einem Landestheile nach dem andern solle geführt werden dürfen, und daß ebenfalls der in Altona und andern zollfreien Districten der Herzogthümer verfertigte Cichorienkaffee aus fremden Wurzeln wie in den Herzogthümern, so auch künftighin in Dännemark gegen Erlegung von 1½ rbß. vom Pfunde des Fabricats eingehen möge.

Bei Mittheilung dieser zur einstweiligen Regulirung des gegenseitigen Absatzes von Cichorienkaffee zwischen den Herzogthümern und Dännemark Allerhöchst ergangenen Resolution wird den Zollstätten hiedurch zur Nachachtung für die Zukunft zu erkennen gegeben:

1) daß bei Versendung von Cichorienkaffee aus inländischen Wurzeln die bei Verlust Ehre und guten Leumunds auszustellende Versicherung von dem Fabrikanten jedesmal auf dem Zollcomtoir eigenhändig unterschrieben werden muß;

2) daß von den Zollstätten mit geschärfter Aufmerksamkeit darüber gewacht werden muß, daß nicht ein größerer Verbrauch von inländischen Wurzeln, als dem Fabrikanten zu Gebote gestanden, in Rechnung gebracht werde, und bei obwaltendem Verdacht darüber sofort Behuf näherer Untersuchung an das Collegium berichtet werden muß;

1834. 20. Dec. 175.

3) daß Angabe und Passirzettel nach folgenden Formularen abzufassen sind:

a) Expedition von Cichorienkaffee aus inländischen Wurzeln nach andern Orten in den Herzogthümern und Dännemark.

Angabe.

Ich unterschriebener Cichorienfabrikant — hieselbst versende mit dem Schiffer — nach Flensburg [Aarhuus — unter Zollversiegelung nach Altona zur weiteren Beförderung nach Aarhuus —] — Fässer Cichorienkaffee gem. — wiegend Brutto — Pfund Netto — Pfund werth — Rbtlr.

Daß dieser, mit meinem Fabrikstempel versehene, Cichorienkaffee auf meiner mit Königlicher Concession vom — versehene Fabrike aus inländischen rohen Wurzeln verfertigt worden, versichere ich hiedurch bei Verlust Ehre und guten Leumunds.

Passirzetel.

Der Cichorienfabrikant — hieselbst sendet mit Schiffer — nach Flensburg [Aarhuus — unter Zollversiegelung nach Altona zur Weiterbeförderung von dort nach Aarhuus —] — Fässer Cichorienkaffee gem. — wiegend Brutto — Pfund Netto — Pfund werth — Rbtlr.
welcher in dessen mit Königlicher Concession vom — versehenen Fabrike aus inländischen rohen Wurzeln verfertigt worden und mit seinem Fabrikstempel versehen ist. [mit seinem Fabrikstempel versehen ist, und solchergestalt zufolge Allerhöchster Resolution vom 3ten Dec. 1834 in Dännemark abgabefrei eingeführt wird.]

Passiret frei.

b) Expedition von Cichorienkaffee auf fremden verzollten Wurzeln nach andern Orten in den Herzogthümern und Dännemark.

Angabe.

Ich unterschriebener Cichorienfabrikant — hieselbst versende nach Flensburg [Randers]

1834. 20 Dec. 175.

— Fässer Cichorienkaffee gem. — wiegend Brutto — Pfund Netto — Pfund werth — Rbtlr.
welcher aus hieselbst sub No. — verzollten fremden Wurzeln in meiner mit Königlicher Concession vom — versehenen Fabrike verfertigt worden und mit meinem Fabrikstempel versehen ist.

Passirzettel.

Der Cichorienfabrikant — hieselbst sendet nach Flensburg [Randers]
— Fässer Cichorienkaffee gem. — wiegend Brutto — Pfund Netto — Pfund werth — Rbtlr.
welcher aus hieselbst sub No. — verzollten fremden Wurzeln in dessen mit Königlicher Concession vom — versehenen Fabrike verfertigt worden und mit seinem Fabrikstempel versehen ist. [mit seinem Fabrikstempel versehen ist, und solchergestalt zufolge Allerhöchster Resolution vom 3ten Dec. 1834 in Dännemark abgabefrei eingeführt wird.]

Passiret frei.

c) Expedition von Cichorienkaffee aus Altona nach andern inländischen Orten in den Herzogthümern und Dännemark.

Begleitschein.

Daß beifolgender, mit meinem Fabrikstempel versehene Cichorienkaffe, verpackt in — Fässern gem. — wiegend Brutto — Pfund Netto — Pfund werth — Rbtlr.
welchen ich mit Schiffer — an — in — versende und welcher zufolge Allerhöchster Resolution vom 3ten Dec. 1834 daselbst gegen 1⅓ rbß. à Pfund einpassirt,
auf meiner mit Königlicher Concession vom — versehenen Fabrike verfertigt worden, versichere ich bei Verlust Ehre und guten Leumunds.

Den Zollstätten wird bei vorstehenden Bestimmungen zugleich bemerklich gemacht, daß der zufolge obiger Allerhöchster Resolution von Cichorienkaffee aus fremden Wurzeln zu erlegende Material-Differenzzoll von

88 rbß. à 100 Pfund des Fabricats von der Zollstätte, bei welcher das Fabricat aus Dännemark eingeht, zu erheben ist, auch nachrichtlich hinzugefügt, daß der Kanalpassagezoll von Cichorienwurzeln für die Zukunft zu 1 rbß. vom Rbtlr. des Werths bestimmt worden ist.

1834. 20. Aug. 175.

Von gegenwärtigem Circular hat eine jede Zollstätte jeglichem Cichorienfabrikanten ihres Districts ein Exemplar zu behändigen.

Generalzollkammer- und Commerzcollegium, den 20sten Dec. 1834.

---

176. Circular, betr. die Briefpostverbindung zwischen England und Belgien.

1834. 23. Dec. 176.

Von der Fürstlichen Thurn- und Taxischen Generalpostdirection ist uns die Anzeige gemacht, daß zufolge einer Mittheilung der Königl. Belgischen Oberpostbehörde nunmehr eine wöchentliche viermalige Briefpostverbindung zwischen England und Belgien hergestellt worden ist, wobei der Abgang erfolgt:

in Dover: Dienstags, Mittwochs, Freitags und Sonnabends,
in Ostende: Mittwochs, Donnerstag, Sonnabends und Sonntags.

Es wird dem Königl. Postcomtoir bei Benachrichtigung hievon zugleich aufgetragen, die dortigen Correspondirenden von dieser Veranstaltung auf die sonst übliche Weise in Kenntniß zu setzen.

Generalpostdirection, den 23sten Dec. 1834.

1834. 23. Dec. 177.

177. Kanzeleischreiben an den Curator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei der Universität in Kiel, betr. die Auslegung des Art. 12. der Bundesacte wegen der Acten-Versendung.

Von der Deutschen Bundesversammlung ist in der neunuunddreißigsten Sitzung vom 13ten Nov. d. J. der Artikel 12. der Bundesacte folgendermaaßen authentisch interpretirt worden: da sich ergeben hat, daß die im Artikel 12. der Bundesacte enthaltene Bestimmung wegen Verschickung der Acten auf eine Deutsche Facultät oder an einen Schöppenstuhl zur Abfassung des Endurtheils, auch auf Polizei- und Criminal-Erkenntnisse ausgedehnt worden ist, eine solche Auslegung aber nicht in dem Sinn jenes Artikels liegt, so erklärt die Bundesversammlung, daß gedachter Artikel 12. der Bundesacte nur auf Civilstreitigkeiten Anwendung finde.

Die Kanzelei ermangelt nicht, in Gemäßheit der ihr desfalls gewordenen Mittheilung des Departements der auswärtigen Angelegenheiten, den Herrn Curator und außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten von vorstehendem Beschluß, unter dem Ersuchen hiedurch in Kenntniß zu setzen, selbigen dem Spruchcollegium in Kiel zur Nachachtung rücksichtlich der an dasselbe etwa gelangenden Polizei- und Criminalsachen aus Deutschen Bundesstaaten gefällig bekannt zu machen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 23sten Dec. 1834.

1834. 23. Dec. 178.

178. Kanzeleischreiben an den Oberpräsidenten in Altona, betr. das Kanzeleipatent vom 25sten Oct. 1834 wegen näherer Bestimmung der Gerechtsame fremder Consuln.

Nach Empfang des gefälligen berichtlichen Antrags des Herrn Geheimen Conferenzraths und Oberpräsidenten von Blücher, Grafen von Altona Excellenz, auf eine Erklärung der in dem Kanzeleipatent vom 25sten Oct.

1834. 23. Dec. 178.

d. J., betreffend eine nähere Bestimmung der Gerechtsame der Consuln oder Consularagenten fremder Mächte, enthaltenen Vorschrift, wornach diejenigen zu Consuln auswärtiger Mächte ernannten hiesigen Unterthanen, die bis dahin anerkannt worden, im Genuß der ihnen eingeräumten Befreiung von bürgerlichen und persönlichen Lasten verbleiben sollen und zwar dahin, daß diese Vorschrift sich auf die von den fremden Consuln zu Viceconsuln ernannten hiesigen Unterthanen nicht beziehe und auf letztere nicht zur Anwendung zu bringen sey, hat die Kanzelei mit Rücksicht darauf, daß die in dieser Hinsicht erfolgte Allerhöchste Resolution, in deren Folge das gedachte Kanzeleipatent erlassen worden, durch das Departement der auswärtigen Angelegenheiten bewirkt ist, mit selbigem in dieser Hinsicht correspondirt.

Hierauf ist ihr gegenwärtig von letzterem erwiedert worden, daß selbiges es auf keine Weise in Zweifel ziehen könne, daß die durch das obige Kanzeleipatent publicirte Allerhöchste Bestimmung durch den Ausdruck „Consuln oder andere Consularagenten von welcher Classe es auch sey" (welchem Ausdrucke weiterhin die allgemeine Bezeichnung Consul substituirt worden sey) sowol Generalconsuln und Consuln, als auch Viceconsuln, Consulatsecretaire und überhaupt Consularagenten jeder Benennung, wenn sie als solche hieselbst anerkannt worden, habe bezeichnen wollen, und daß daher die den bis dahin anerkannten fremden Consuln vorbehaltene Befreiung sich auch auf Viceconsuln beziehe.

Vorstehendes ermangelt die Kanzelei nicht, Ew. Excellenz hiedurch mitzutheilen.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei, den 23sten Dec. 1834.

1834.
24. Dec.
791.

179. Kanzeleipatent, betr. eine Erhöhung der Löhnungs- und Unterhaltungsgelder für die ausgehobenen Seeenrollirten, so wie die Aufhebung der bisherigen Douceurgelder, für die Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Resolution vom 23sten d. M. die im §. 22. der Constitution vom 4ten Aug. 1741 zur besseren Regulirung des Seeenrollirungswesens enthaltene Bestimmung wegen Auszahlung von Douceurgeldern an die Seeenrollirten aufzuheben und dagegen die nach den bisherigen Anordnungen den ausgehobenen Enrollirten ausgezahlten Löhnungs- und Unterhaltungsgelder in mehrfacher Rücksicht zu erhöhen geruht.

Diesem gemäß sollen die auscommandirten Enrollirten künftig folgende Emolumente genießen:

1) Von dem Tage der Ausschreibung an bis sie auf den Transportschiffen in die Kost gegeben werden, oder auf dem Sammelplatz sich einfinden, erhalten sie monatlich folgende Vergütungen:

ein Steuermann	. . . .	8	Rbtl.	—	rbß.	S. M.
ein Zimmermann	. . . .	4	"	—	"	"
ein Segelmacher	. . . .	4	"	—	"	"
ein Böttcher	. . . .	4	"	—	"	"
ein Büchsenschmidt	. . . .	3	"	48	"	"
ein ganzbefahrener Matrose	. . . . .	3	"	48	"	"
ein halbbefahrener Matrose	. . . . .	2	"	48	"	"
ein Seegewohnter oder Ungewohnter	. .	1	"	72	"	"

und außerdem für jede Meile, welche sie vom Transport oder Sammelplatz nach Kopenhagen oder nach ihrem Bestimmungsort zurückzulegen haben, 5 rbß. S. M., nebst freier Fuhr für die Effecten, wo die Reise über Land geht, und freier Beförderung für ihre Personen und Effecten über die Belte und Fährstellen. Während der Zeit wo sie am Bord der

1834. 24. Dec. 179.

Transportschiffe in Kost sind oder auf andere Weise für Königl. Rechnung unterhalten werden, fällt jedoch alle andere Vergütung weg.

2) Von dem Tage, an welchem sie auf dem Sammelplatz abgeliefert werden, bis zu dem Tage, da sie an Bord der Königl. Schiffe commandirt werden, erhalten:

ein Steuermann	12 Rbtl.
die Uebrigen jeder	5 ⸗

an Unterhaltungsgeldern jeden 28sten Tag. Die Mannschaft kann überdieß erwarten, daß ihr, während sie hieselbst auf dem Sammelplatz sich befindet, Verdienst durch Arbeit auf dem Holm angewiesen wird.

3) Wenn sie an Bord der Königl. Schiffe gebracht werden, erhält

		Rbtl.	rbß.	S. M.
ein Obersteuermann auf einem Orlogschif oder einer Fregatte an Löhnung	monatlich	22	—	
und an Kostgeld jeden 28sten Tag .		8	—	⸗
ein zweiter Steuermann auf den gedachten Schiffen, ein Obersteuermann auf einer Corvette oder Brigg, an Löhnung	monatlich	18	—	⸗
und an Kostgeld jeden 28sten Tag .		8	—	⸗
ein dritter Steuermann auf Orlogschiffen oder Fregatten, ein zweiter Steuermann auf Corvetten und Briggs, an Löhnung	monatlich	15	—	⸗
an Kostgeld jeden 28sten Tag		8	—	⸗
ein vierter Steuermann auf Orlogschiffen und Fregatten, an Löhnung	monatlich	12	—	⸗
an Kostgeld jeden 28sten Tag		8	—	⸗
ein Zimmermann, nach dem Dienst wozu er auf dem Schiffe gebraucht wird,	monatlich 15, 13, 11 oder	9	—	⸗

1834.
24. Dec.
179.

ein Segelmacher	16	Rbtl.	— rbß.	S. M.
ein Bötticher oder Büchsenschmidt, jeder	9	„	— „	„
ein Matrose, nach dem Dienste wozu er auf dem Schiffe gebraucht wird, nämlich				
ein Bootsmann	18	„	— „	„
ein Schifsmann	15	„	— „	„
ein Bootsmannsmath	12	„	— „	„
ein Schifsmannsmath oder Quartiermeister	10	„	— „	„
ein Schifskoch	9	„	— „	„
ein ganzbefahrener Matrose	8	„	— „	„
ein halbbefahrener Matrose . .	5	„	64 „	„
ein Seegewohnter	4	„	— „	„
ein Ungewohnter	2	„	48 „	„

Alle diejenigen, welche nach dem Obenangeführten kein Kostgeld erhalten, genießen die Schifskost an Bord, nämlich jeder eine Ration nach dem Speisereglement. Ueberdieß erhält jeder Matrose von dem ganzbefahrenen bis zum nicht Seegewohnten an Mundirungs- oder Handgeld 3 Rbtlr. für jeden Zug auf kürzere oder längere Zeit; jedoch soll, wenn derselbe länger als ein Jahr dauert, die folgende Zeit als Anfang eines neuen Zuges betrachtet werden.

Die Zahlung der obigen Löhnungsgelder u. s. w. nimmt vom 1sten Jan. k. J. an ihren Anfang, dergestalt daß sie Allen zufallen, welche alsdann ausgeschrieben sind oder später ausgeschrieben werden. Mit dem nämlichen Tage hört die Auszahlung der Douceurgelder auf.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, zur Nachricht und gebührenden Nachachtung hiedurch bekannt gemacht.

Königl. Schlesw. Holst. Lauenb. Kanzelei zu Kopenhagen, den 24sten December 1834.

180. Placat für die Herzogthümer Schleswig und Holstein, betr. die Verlängerung des für einen erhöhten Einfuhrzoll von Gußeisenwaaren durch Placat vom 10ten Dec. 1831 bestimmten Zeitraums.

1834. 24. Dec. 180.

Wir Frederik der Sechste rc. thun kund hiemit: Wir haben Allerhöchst festzusetzen Uns bewogen gefunden, daß der durch Unser Placat vom 10ten Dec. 1831 für Gußeisenwaaren als Grapen, Oefen, Kugeln, Platten u. s. w. allergnädigst bestimmte Einfuhrzoll von 3 Rbtlr. 12 rbß. à 100 Pfund annoch auf fernere drei Jahre, vom 1sten Jan. 1835 angerechnet, fortbestehen soll.

Wornach Alle, die es angeht, sich allerunterthänigst zu achten haben. Urkundlich rc. Gegeben rc. Kopenhagen, den 24sten Dec. 1834.

---

181. Circular, betr. die Abänderung einiger rücksichtlich der Buchführung der Hebungsbeamten in der Hebungsverordnung vom 17ten December 1781 enthaltenen Bestimmungen.

1834. 30. Dec. 181.

Aus einem an die Rentekammer über die im abgewichenen Sommer abgehaltenen Cassenuntersuchungen auf mehren Hebungsstuben in den Herzogthümern Schleswig und Holstein erstatteten Bericht haben wir ersehen, daß es dort mit der Buchführung nicht anordnungsmäßig verhalten werde. Die Rentekammer ist daher Allerhöchst autorisirt worden, den Hebungsbeamten daselbst im allgemeinen die Hebungsverordnung vom 17ten Dec. 1781, unter Vermeidung der im §. 25. angedrohten Ahndung, zur Gelebung einzuschärfen, und dabei denselben Nachstehendes bis weiter zur eigenen Nachachtung und weiteren Bekanntmachung an Beikommende zu eröfnen.

1834. 30. Dec. 181.

1) Auf jeder Hebungsstube ist künftig nur ein Haupt- und ein Cassebuch zu führen. In dem Hauptbuche sind nicht allein die registerlichen Abgaben, sondern auch die Naturalprästationen, wo solche zu leisten sind, so wie die Kopfsteuer, die Bankzinsen und — wie bisher vorgeschrieben — die Amtsanlagegelder auf dem folio eines jeden Eingesessenen zu debitiren und zu creditiren, wodurch das bisher angeordnete Hauptbuch über Naturalprästationen, so wie die auf einigen Hebungsstuben über die Kopfsteuer u. s. w. geführten besonderen Hebungsbücher gänzlich wegfallen. Die Naturalleistungen sind in das gedachte Hauptbuch dergestalt aufzunehmen, daß das Quantum der Naturalprästation vor der Linie debitirt und creditirt und, in so weit statt derselben eine Geldvergütung zu zahlen ist, letztere in die Linie eingetragen wird.

2) Nach den in dem Hauptbuche eingetheilten erforderlichen Folien für die Eingesessenen sind darin besondere Folien einzurichten:

a) für die etwanigen Unterhebungsbeamten wegen der von ihnen in ihrem Districte zu erhebenden und in folle abzuliefernden Steuern und Abgaben; und ist jeder Unterhebungsbeamte auf seinem eigenen Folio im Hauptbuche mit dem ganzen Belaufe seiner Hebung zu debitiren und zu creditiren;

b) für die ½ Procent und Collateralsteuer. Auf diesem folio sind nicht allein die eingekommenen, sondern auch die fällig gewordenen ½ Procent- und Collateralsteuer-Posten, sobald sie dem Hebungsbeamten bekannt geworden, spätestens aber am Ende jedes Semesters, beim Eingange der von dem beikommenden Gerichte an die Hebungsbehörde einzuliefernden Liste über die vorgefallenen Steuerfälle, zu debitiren und zu creditiren.

3) Diejenigen veränderlichen und zufälligen Einkünfte, welche in Folge jährlich neu zu entwerfender Hebungsregister oder specieller, nur für einmal gültiger Verfügungen erhoben werden, sind am Ende des Hauptbuches auf einem dazu abgetheilten hinreichenden Platze, jedoch nur

1834. 30. Dec. 1781.

in Form von Hebungsregistern mit vier Rubriken für „Debet; Credit, Restat und Tag der erfolgten Zahlung," und zwar gleich nach Empfang des Registers oder der Verfügung aufzuführen.

4) Die den Hebungsbeamten in der Verordnung vom 17ten Dec. 1781 auferlegte Verpflichtung, am Ende jeden Jahrs eine Schlußbalance aus dem Hauptbuche nach dem vorgeschriebenen Formular zu formiren, ist dahin modificirt worden, daß die eine Rubrik dieses Formulars „haben sollen bezahlen," zwar auch ferner, und zwar in Ansehung der ständigen Gefälle jedesmal vor dem Termine des neuen Hebungsjahres, formirt werden, die zweite Rubrik aber „haben darauf bezahlt," künftig wegfallen solle.

5) Ueberall, wo von den Unterthanen durch verschiedene Königliche oder Communal=Beamte Abgaben erhoben werden, sollen eben so viele besondere Quitungsbücher vorhanden seyn, und es hat jeder einzelne Beamte in dem für ihn bestimmten Quitungsbuche sämmtliche Abgaben, Kopfsteuer, Bankzinsen, Anlagegelder u. s. w. zu debitiren und zu creditiren, welche von den Unterthanen bei ihm zu berichtigen sind, und dann dasselbe am Ende des Hebungsjahres unter seiner eigenen Unterschrift abzuschließen und zu balanciren. Hieraus folgt, daß, wo einzelne Abgaben von Unterhebungsbeamten erhoben und nach 2, a. in folle abgeliefert werden, der Erstgenannte den Unterthan in dem für ihn bestimmten Quitungsbuche zu quitiren hat, wohingegen die Amtsstube (Landschreiberei) nach geschehener Ablieferung der Steuer den Unterhebungsbeamten, nicht aber den einzelnen Unterthan, quitirt.

6) In den Monats= und Quartals=Extracten sind die an das Bankinstitut in Altona abzuliefernden Bankabgaben, so wie sie resp. erhoben und abgeliefert werden, gleich den Königlichen Gefällen und sonstigen Hebungen, in Einnahme und Ausgabe zu stellen, und beglaubigte Abschriften der von dem Bankinstitute über die abgelieferten Bankzinsen ertheilten Quitungen den betreffenden Extracten anzulegen.

1834. 30. Dec. 181.

Hienach sind die zu führenden Haupt- und Cassebücher, so wie auch die monatlich einzusendenden Hebungsextracte und die Quitungsbücher der Contribuenten vom Anfange des künftigen Jahrs an gehörig einzurichten, und hat jeder Hebungsbeamte, der es an der genauen Befolgung der vorangeführten Vorschriften mangeln läßt, zu erwarten, dafür den bestehenden Anordnungen nach ernstlich angesehen zu werden.

Königl. Rentekammer, den 30sten Dec. 1834.

1834. 30. Dec. 182.

182. Concession zur Haltung eines jährlichen Pferdemarkts am Montage nach Judica im Flecken Cappeln.

Wir Frederik der Sechste etc. thun kund hiemit, daß Wir auf geschehenes allerunterthänigstes Ansuchen dem Flecken Cappeln die Erlaubniß zur Haltung eines jährlichen Pferdemarkts an dem Montage nach Judica allergnädigst ertheilt haben.

Concediren und bewilligen es auch demzufolge hiemittelst und kraft dieses, daß in dem genannten Flecken jährlich am Montage nach Judica ein Pferdemarkt gehalten werden könne und möge.

Wornach etc. Gegeben etc. Kopenhagen, den 30sten Dec. 1834.

1834. 31. Dec. 183.

183. Patent, betr. einige nähere Bestimmungen in Bezie- auf die Restantenuntersuchungen, für die Herzogthü- Schleswig und Holstein.

Wir Frederik der Sechste etc. thun kund hiemit: Da die Erfahrung gezeigt hat, daß häufig die Restantendebitoren sich weder selbst zu den angeordneten Restantenuntersuchungen eingefunden, noch ihre Quitungsbücher eingesandt haben, wodurch der durch diese Maaßregeln beabsichtigte Zweck zum Theil vereitelt worden, so haben Wir zur Ver-

vollständigung gedachter Maaßregeln für erforderlich gehalten, folgende nähere Bestimmungen allergnädigst anzuordnen:

1834.
31. Dec.
183.

1.

Ein jeder Unserer Unterthanen, der nach der Angabe des beikommenden Hebungsbeamten an Unsere Amts- oder landschaftlichen Cassen etwas schuldig geblieben, sey es an den zur registerlichen Hebung gehörigen Steuern und Gefällen oder an zufälligen Abgaben und sonstigen Hebungen, so wie an allen auf Contracte und Concessionen sich gründenden Zahlungen, imgleichen Jeder, der danach mit den anordnungsmäßig an Unsere Hebungsbeamten zu erlegenden Bankzinsen in Rückstand verblieben, ist auf die desfalls von dem beikommenden Beamten zu erlassende, bei den Kirchen nach beendigtem Gottesdienst und außerdem in den Ortschaften üblicher Weise bekannt zu machende, namentliche Aufforderung verbunden, bei den jetzt angeordneten oder künftig etwa anzuordnenden ordinairen oder extraordinairen Restantenuntersuchungen selbst oder durch einen gehörig instruirten Bevollmächtigten zu erscheinen, und, in soweit er ordnungsmäßig mit einem Quitungsbuch versehen seyn soll, selbiges mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

2.

Diejenigen, welche keine andere Zahlungen an gedachte Unsere Cassen oder an die beikommenden Bankbehörden zu leisten haben, als wofür sie in ihren Quitungsbüchern debitirt stehen, mögen zwar, in sofern sie nicht besonders dazu aufgefordert werden, von dem Erscheinen in Person oder durch Bevollmächtigte bei der Restantenuntersuchung befreit seyn, wenn sie dem mit der Restantenuntersuchung beauftragten Beamten vor dem dazu angesetzten Termin ihre Quitungsbücher einhändigen lassen; sie sollen aber in diesem Falle zum sofortigen Abtrag sämmtlicher Rückstände angesetzt werden, von welcher Bestimmung nur unter ganz besondern Umständen, auf desfallsiges Ansuchen bei Unserer Rentekammer, späterhin eine Abänderung erwartet werden kann.

1834. 31. Dec. 183.

3.

Wer den vorhergehenden Anordnungen zuwider handelt, hat nicht allein zu gewärtigen, daß er mit aller Strenge angehalten werde, seine sämmtlichen Rückstände gleich zu bezahlen, sondern er ist außerdem in eine sofort beizutreibende, der Armencasse des Districts zufallende, Brüche verfallen, welche für einen Voll- oder Halbhufner, oder den nach Ermessen des die Restantenuntersuchung abhaltenden Beamten, diesen gleich zu achtenden Contribuenten auf . . . . 1 Rbt. — rbß.
für einen Besitzer eines geringeren Hufentheils oder den ihm gleich zu achtenden Contribuenten, auf . . — : 64 :
für einen Käthner, Insten oder andern ihnen gleich zu stellenden Contribuenten, auf . . . . — : 32 :
festgesetzt wird, und hat außerdem der Ungehorsame zu gewärtigen, daß baldthunlichst ein neuer Termin zur Erfüllung der versäumten Obliegenheit bestimmt, und er in Ermangelung gehöriger Folgeleistung das zweite oder die folgenden Male zum doppelten Betrage der obenerwähnten Brüche angesetzt werde, auch bei fortgesetztem Ungehorsam strengere Maaßregeln zur Anwendung gebracht werden.

4.

Unsere Oberbeamten und sonstige mit Untersuchung der Restanten beauftragte Beamten und Behörden haben über die Befolgung dieser Vorschriften sorgfältig zu wachen, die zu erkennenden Brüchen sofort bei der Restantenuntersuchung anzusetzen, und Unserer Rentekammer, so wie dem beikommenden Hebungsbeamten gleichlautende Verzeichnisse derselben mit ihrer Attestation darüber, daß keine mehrere Brüchen nach dieser Anordnung zu erkennen gewesen, mitzutheilen.

5.

Unsere Hebungsbeamten haben die erkannten Brüchen, nach dem ihnen Obigem nach, zuzustellenden Verzeichnisse, ohne sich dafür eine Gebühr zu berechnen, sofort zu erheben oder beizutreiben und über die solchergestalt erhobenen und an die beikommende Armencasse wieder abgelieferten Gelder in den Extracten und der Amtsrechnung gehörigen Orts das Nöthige, unter Anlegung der erforderlichen Beweisthümer, zu bemerken.

Wornach sich allerunterthänigst zu achten.

Urkundlich ꝛc. Gegeben ꝛc. Kopenhagen, den 31sten Dec. 1834.

Nachtrag.

A. Extract eines Königl. Rescripts, betr. die dem Oberpräsidenten in Altona zustehende Cognition, vom 28sten December 1750.

1750. 28. Dec. A.

Wir finden es nöthig, dir zu deiner Nachricht und zur Bekanntmachung an den Magistrat und zu desselben künftiger Befolgung zu eröfnen, daß dem p. t. Oberpräsidenten zu Altona nicht allein nach Maaßgebung der Observance in den Aemtern, sondern auch in specie der in Altona sowohl als in der Herrschaft Pinneberg eingeführten Schauenburgischen Hof-Gerichtsordnung nicht allein zu Abthuung vieler geringschätzigen Sachen eine Instanz zur Güte, sondern auch in causis liquidis et paratam executionem requirentibus eine cognitio solitaria, dahingegen in allen causis ordinariis eine cognitio simultanea mit dem dortigen Obergerichte zustehen müsse, dergestalt, daß erstere Sachen gar nicht ans Gericht kommen können, in Ansehung der letzteren Sachen und Rechtshändel aber es auf der Partheien Willkühr beruhen müsse, ob sie selbige vor dem Oberpräsidenten oder dem Gerichte zur Entscheidung bringen wollen; da denn wiederum in dem ersten dieser beiden Fälle der Magistrat sich auch der Cognition der an das Oberpräsidium gebrachten causarum ordinariarum nicht weiter anzumaßen hat, als in soweit der Oberpräsident selbige, weil sie etwa altioris indaginis sind, und summario processu nicht erledigt werden können, an das Gericht verweiset, und als wenn die Partheien selbst von dem Ausspruch oder Bescheide des Oberpräsidenten, entweder in continenti oder intra decendium an das Gericht provociren, oder nach etwa versäumte Fatale zu solchem Ende von Uns in integrum restituirt werde.

1833. 22. Jun. B.

B. Circular, betr. die Taxirung einiger Frachtpost-Gegenstände.

Damit die Quartalsberechnungen über die Fracht für Königl. Dienstsachen mit gehöriger Genauigkeit abgefaßt werden können, wird dem Königl. Postcomtoir, auf Veranlassung der von Seiten der Revision bemerkten Fehler in den Berechnungen pro Januar-Quartal hiedurch Folgendes zur Nachricht und genauen Beobachtung für die Zukunft mitgetheilt:

1) Versendungen von Paqueten und Geldern an die Lotto-Administration, sowohl in Altona als in Kopenhagen, sollen in der Berechnung nicht aufgeführt werden, weil der Postcasse dafür jährlich eine bestimmte Vergütung aus der Staatscasse zugestanden ist. Die von den Zahlenlotterie-Collecteuren über solche Versendungen ertheilten Atteste sind jedoch, unter Anlegung eines Verzeichnisses darüber, mit der Jahresrechnung einzusenden.

2) Sachen, das Postwesen betreffend, z. B. an die Generalpostdirection und die Postcasse, Zeitungsgelder u. s. w., sollen eben so wenig berechnet werden.

3) In der Berechnung ist nicht nur der Absender, sondern auch der Empfänger namhaft zu machen, und muß in den Attesten die amtliche Stellung des Ausstellers, nach welcher er zur Attestertheilung berechtigt gewesen, bemerklich gemacht seyn.

4) Der Inhalt der Sachen muß im Allgemeinen genau angegeben, und bei Obligationen insbesondere bemerkt werden, ob sie auf Namen oder auf den Inhaber lauten.

5) Nicht jedes Paquet, welches ein Pfund und darunter wiegt, geht frei, sondern nur Brief- und Documentenpaquete, weil diese mit den Briefposten frei versandt werden können.

6) Documentenpaquete, den Königl. Dienst betreffend, sollen, sofern sie über ein Pfund wiegen und solchergestalt allein zur Versendung

mit der Frachtpost gehören, nicht nach der Documententaxe, sondern nach der allgemeinen Gewichtstaxe, mit dem im Circulare vom 20sten Nov. v. J. bestimmten Abschlag der Hälfte des für private Versendungen zu erlegenden Porto's, taxirt werden.

1833. 22. Jun. B.

7) Daß Obligationen, Actien und andere Verschreibungen, die auf Namen lauten, bloß nach Verhältniß der Summengröße, worauf sie lauten, taxirt werden sollen, das Gewicht derselben aber nicht in Betracht kommen soll, wenn dieses nicht ein Pfund übersteigen möchte, in welchem Falle die in Verhältniß zu dem Gewichte zu erlegende Fracht doch nicht nach der Documententaxe, sondern nach der allgemeinen Gewichtstaxe zu berechnen ist.

8) Jede Versendung, welcher Art sie auch seyn möge, ist für sich einzeln zu taxiren, wenn auch mehrere Theile und Paquete zu einem und demselben Adreßbriefe gehören möchten.

9) Für Briefe, die mit Bancozetteln, Paqueten u. s. w. folgen, darf Nichts berechnet werden, sofern solche Briefe unter ein Pfund wiegen.

10) Nach der Frachtposttaxe vom Jahre 1788 soll Kupfermünze nach der allgemeinen Gewichtstaxe mit ½ Abschlag, und zufolge Circulars vom 20sten Nov. v. J., außerdem mit ½ Abschlag, taxirt werden.

11) Diejenigen 5 ßl. Cour., welche von dem Hamburger Frachtpostamt für Versendungen von Inserationsrechnungen und Zeitungsanlagen von der Expedition des Altonaischen Mercurs nach den resp. Bestimmungsörtern vor der Linie gewöhnlich angeführt werden, sollen nicht zu dem eigentlichen Porto gelegt werden, wenn ein attestberechtigter Empfänger einen Attest ausstellt, daß gedachte Versendungen den Königl. Dienst betreffen.

12) Für Versendungen, welche von dem Auslande kommen und mit Attest freigemacht werden, ist nur das inländische Porto zu berechnen.

1833. 22. Jun. B.

13) Unter den angekommenen Sachen sind nur solche aufzuführen, welche in Porto ankommen und mit Attest freigemacht werden. Es wird bemerkt, daß die von den Königl. Collegien abgesandten Sachen stets von dem absendenden Postcomtoir in der Charte frankirt vor der Linie angeführt werden, es möge damit Attest folgen oder nicht.

14) Alle Atteste, sowohl für abgesandte als für angekommene Königl. Dienstsachen, sind der Berechnung anzulegen. Für angekommene Sachen ist das Porto, wie bisher, dem Belauf der Charte, mit Beziehung auf die Laufnummer der eingesandten Atteste, abzuziehen.

15) Die Quartalsberechnungen sollen beim Ausgange eines jeden Quartals und nicht mit den Quartalsextracten, die später eingehen, und womit sie in keiner Verbindung stehen, eingesandt werden.

Generalpostdirection, den 22sten Jun. 1833.

1833. 26. Nov. C.

C. Regulativ für die Fleckensschule zu Lygumkloster.

Von der äußeren Einrichtung der Schule.

§. 1.

Die Schule in dem Flecken Lygumkloster gehört zu den Bürgerschulen, für welche die betreffenden Bestimmungen der allgemeinen Schulordnung zur Anwendung kommen, so weit sie nicht durch dieses specielle Regulativ den Localverhältnissen gemäß, modificirt werden.

§. 2.

An der Schule werden zwei Lehrer angestellt, ein Oberlehrer, der zugleich Küster und Organist ist, und ein Elementarlehrer.

§. 3.

Beide Lehrer werden von den Visitatoren ernannt, nachdem sie zuvor

von dem Probsten geprüft worden sind. Der Probst ertheilt wie bisher allein die Bestallung und erhebt einseitig die Gebühren.

1833. 26. Nov. C.

§. 4.

Der bisherige Schulschilling fällt gänzlich hinweg und erhalten die Schullehrer dagegen feste Schulgehalte.

§. 5.

Der erste Lehrer erhält ein festes jährliches Gehalt von 176 Rbtlr. und außerdem ein jährliches Feurungsgeld von 12 Rbtlr. 77 rbß. (wofür derselbe die zur Heizung beider Schulstuben nöthige Feurung anschaft) im Ganzen also 188 Rbtlr. 77 rbß. so wie die Benutzung einer freien Wohnung. Ueberdem fließen demselben die mit dem Küster- und Organistendienste verbundenen festen und zufälligen Einkünfte zu.

Der Elementarlehrer erhält ein jährliches Gehalt von 192 Rbtlr. ohne freie Wohnung oder sonstige Emolumente.

Diese Gehalte werden den Lehrern quartaliter von den Schulvorstehern ausgezahlt.

§. 6.

Die durch die Erbauung und Unterhaltung der Schulstuben und der Wohnung des ersten Lehrers veranlaßten Kosten, so wie die Gehalte der Lehrer, das Feurungsgeld und alle übrigen für das Schulwesen erforderlichen Ausgaben werden, in so weit sie nicht durch die anderweitigen Einflüsse der Schulcasse gedeckt werden können, über sämmtliche Einwohner des Fleckens (mit alleiniger Ausnahme des Predigers und der Schullehrer selbst), ohne Rücksicht darauf, ob sie Kinder haben oder nicht, und diese die Schule besuchen oder Privatunterricht erhalten, nach Verhältniß des Vermögens, des Nahrungsbetriebes und der Einnahme repartirt.

§. 7.

Die Bestimmung, wie viel ein jeder Einwohner des Fleckens zu den

1833. 26. Nov. C.

Schullasten beitragen solle, geschieht durch eine Commission, welche aus dem Birkvogten in Lygumkloster, dem dortigen Prediger, dem Kirchenjuraten, den beiden Schulvorstehern und zween, von den vorstehend genannten Mitgliedern zu erwählenden, von den Kirchenvisitatoren nach dieser Wahl dazu zu bestellenden Armenvorstehern, besteht. Diese Commission tritt ein Mal im Jahre am Montage in der vollen Woche vor Ostern zusammen und entwirft die jedesmalige Repartionsliste, die zur Approbation an die Visitatoren eingesandt, und wenn diese erfolgt ist, an die Schulvorsteher abgegeben wird. In den Bestimmungen dieser Commission entscheidet die Stimmenmehrheit.

§. 8.

Die also bestimmten Beiträge der Schulinteressenten zu den Schullasten werden von den Schulvorstehern vierteljährlich eingefordert, und wieder von diesen auch die erforderlichen Zahlungen an die Beikommenden geleistet. Ueber diese Einnahme und Ausgabe führen die Schulvorsteher eine Rechnung, welche bei den jährlichen Kirchenvisitationen den Kirchenvisitatoren zur Revision vorzulegen und von diesen zu genehmigen ist.

§. 9.

Eine aus dem Prediger und den beiden Schulvorstehern bestehende Schulcommission führt die Inspection der Schule und trift die in dieser Hinsicht nöthigen Anordnungen, mit Vorbehalt der Approbation der Visitatoren.

§. 10.

Die Schulpflichtigkeit der Kinder beginnt zwar erst mit dem Anfange des siebenten Jahres, es steht jedoch den Aeltern frei, ihre Kinder auch schon nach zurückgelegtem fünften Jahre in die Elementarclasse zu schicken. Der Elementarlehrer entwirft mit Zugrundelegung des Kirchenbuches und mit Hülfe der Schulvorsteher zu Ostern und Michaelis ein dem Pre-

diger vorzulegendes Verzeichniß der ihrem Alter nach schulpflichtig gewordenen Kinder, nach welchem sie ins Schulprotocoll eingeführt werden. Die Kinder ärmerer Aeltern aus der ersten Classe, welche die Elementarclasse vorschriftsmäßig besucht und in derselben die nöthigsten Kenntnisse erlangt haben, können, wenn in der Armuth der Aeltern Grund dazu ist, durch die Commission von dem Besuche der öffentlichen Schulstunden auf längere oder kürzere Zeit dispensirt werden, müssen aber dann unausgesetzt die von dem Oberlehrer am Mittwoch Nachmittage zu ertheilenden Unterrichtsstunden besuchen.

Ueber die beiden letztgenannten Classen der Schüler sind von dem Lehrer jährliche Verzeichnisse zu entwerfen, an den Prediger und von diesem mit seinen Bemerkungen an die Visitatoren einzusenden, auch sind diese in den halbjährigen Schullisten speciell und zwar nach den übrigen Schülern aufzuführen.

§. 11.

Es wird sowohl in der Ober- als in der Elementarclasse in dreißig Stunden in der Woche Unterricht ertheilt, nämlich an den vier gewöhnlichen Wochentagen von 8—11 Uhr Morgens, und 1—4 Uhr Nachmittags, an dem Mittewoch und Sonnabend aber nur Vormittags von 8—11 Uhr.

Am Mittewoch-Nachmittage von 1—4 Uhr hat der Oberlehrer den im §. 10. erwähnten Kindern einen unten näher zu bestimmenden Unterricht zu ertheilen.

§. 12.

Zu Schulferien werden bestimmt:

1) die Weihnachtswoche von dem Tage vor Weihnacht bis zum ersten Tage nach Neujahr, oder, wenn solcher auf einen Sonnabend fiele, bis zum folgenden Montage.

1833. 26. Nov. C.

2) Osterferien mit Inbegrif der Feiertage und des Marktes wegen vierzehn Tage.
3) Pfingstferien mit Inbegrif der beiden Feiertage, vier Tage;
4) im August und zwar die Marktwoche durch, sieben Tage.

Jede andere Aussetzung muß bei dem Prediger, und wenn sie mehr als einen Tag beträgt, bei den Visitatoren nachgesucht werden.

§. 13.

Es wird von den Lehrern beider Classen, in Gemäßheit des §. 48. der allgemeinen Schulordnung, ein Protocoll gehalten, und daraus werden halbjährig, nämlich zu Neujahr und Johannis jeden Jahres die gewöhnlichen Schullisten extrahirt, an den Prediger übergeben und von diesem mit seinen Bemerkungen an die Visitatoren eingesandt. Außerdem hat der Lehrer der Elementarclasse die nach der wechselseitigen Schuleinrichtung erforderlichen Tagebücher zu führen.

Von der inneren Einrichtung der Schule.

§. 14.

Der Unterricht in beiden Classen wird in der Dänischen Sprache und zwar, insonderheit in der Elementarclasse mit Anwendung der Methode des wechselseitigen Unterrichts ertheilt. Derselbe beschränkt sich auf die für jeden denkenden Menschen nothwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, fängt von dem Leichteren an und geht stufenweise zum Schwereren über, und berücksichtigt vor Allem die intensive Bildung der Geistesfähigkeiten und die Belebung des sittlichen und religiösen Gefühls.

§. 15.

Für jede Classe, sowohl die Ober- als die Unterclasse wird ein besonderes Local eingerichtet, in welchen beide Classen in zwei Unterabtheilungen unterrichtet werden.

§. 16.

In beiden Abtheilungen der Elementarclasse wird der Unterricht nach den Vorschriften des wechselseitigen Schulunterrichtes ertheilt, und beschränkt sich in der untersten Abtheilung auf

a) Buchstabenkenntniß,
b) Syllabiren bis zum zusammenhängenden Lesen,
c) Uebungen im Zählen und Aussprechen der Zahlen.

In der oberen Abtheilung der Elementarclasse werden angestellt:

a) Leseübungen,
b) Schreibübungen zuerst auf Sandtischen,
c) Uebungen im Rechnen, jedoch nur mit unbenannten Zahlen und im Kopfrechnen,
d) Verstandesübungen über sinnliche, moralische und religiöse Gegenstände, letztere hauptsächlich nach der biblischen Geschichte.

§. 17.

In der unteren Abtheilung der Oberclasse wird nun der in der Elementarclasse angefangene Unterricht also fortgesetzt, daß

1) zu den Leseübungen die biblische Geschichte und die Parabeln Jesu in den Evangelien benutzt und dabei nicht nur auf die Fertigkeit, sondern auch auf den richtigen Ausdruck gesehen wird,
2) daß die Schreibübungen noch nach den für den wechselseitigen Unterricht verfaßten Schreibtabellen der höheren Grade angestellt,
3) die Uebungen im Rechnen jetzt mit benannten Zahlen vorgenommen und vor Allem die Uebungen im Kopfrechnen und schwereren Aufgaben fortgesetzt,
4) der Unterricht in der Religion nach dem Landescatechismus ertheilt, und
5) zur Uebung des Gedächtnisses die Sätze des Landescatechismus, die

1833.
26. Nov.
C.

beweisenden Stellen aus der Bibel und von Zeit zu Zeit ein passender Gesang auswendig gelernt werden.

In der ersten oder oberen Abtheilung der Oberclasse wird nun mit diesem Unterrichte also fortgefahren, daß

1) schwerere Abschnitte aus der heiligen Schrift und Gesänge gelesen und mit dem Lesen Uebungen im ausdrucksvollen Hersagen auswendig gelernter Abschnitte des Gelesenen verbunden,
2) mit den calligraphischen Uebungen orthographische und Uebungen im eigenen Gedankenausdrucke vereint,
3) die Schüler jetzt zu schwereren Berechnungen kaufmännischer Aufgaben auf der Tafel anzuhalten,
4) die Grundzüge und wichtigsten Regeln der Dänischen Sprachlehre vorgetragen und in ihrer practischen Anwendung nachgewiesen,
5) Uebungen im Uebersetzen aus dem Deutschen ins Dänische und aus dem Dänischen ins Deutsche angestellt und dabei die wichtigsten Regeln der Deutschen Sprache vorgetragen,
6) aus der Geographie dasjenige, was zur Kenntniß der natürlichen Beschaffenheit der Erde überhaupt und des Vaterlandes insbesondere führt, vorgetragen und eingeübt,
7) aus der Geschichte des Vaterlandes die wichtigsten Begebenheiten erlernt,
8) endlich in der Religion ein mehr zusammenhängender Unterricht nach den einzelnen Glaubens- und Sittenlehren ertheilt und dabei vorzüglich die biblische Begründung dieser Lehren nachgewiesen und die Wichtigkeit ihrer treuen Befolgung für das innere und äußere Leben gezeigt werde.

§. 18.

In den Stunden, welche der erste Lehrer Mittewochs von 1 — 4 den Kindern der ärmsten Eltern ertheilt (siehe §. 11.), muß er sie durch das Lesen der wichtigsten und faßlichsten Abschnitte des neuen Testaments und

vorzüglich der Evangelien im Lesen üben, sie zum Auswendiglernen der Lehrsätze des kleineren lutherischen und des Landescatechismus anhalten, ihnen diese möglichst deutlich erklären, und die darin vorgetragenen Glaubens- und Sittenlehren möglichst warm ans Herz legen, endlich auch sie an jedem Mittwochen eine halbe Stunde im Kopfrechnen üben.

1833
26. Nov.
C.

§. 19.

Der Unterricht in jeder Classe beginnt jedesmal mit dem Singen zweier oder höchstens dreier Verse aus einem Gesange, wobei zur Uebung im Singen der Kirchenmelodien, Lieder von verschiedenen Melodien gewählt werden. Darauf wird entweder von dem Lehrer oder von einem der achtsamsten und am besten aussprechenden Schüler ein kurzes Gebet gesprochen, wobei die übrigen Schüler angehalten werden, es still bei sich mitzusprechen.

§. 20.

In beiden Classen werden gleich nach Ostern und Michaelis öffentliche Schulprüfungen vor dem Prediger und den Schulvorstehern gehalten, die Aeltern der Kinder werden jedesmal vorher bei der öffentlichen Anzeige dieser Prüfungen aufgefordert, ihnen beizuwohnen.

§. 21.

Nur zu Michaelis und Ostern werden neue Schüler in die Elementarclasse aufgenommen, und die fertigeren Schüler dieser Classe in die Oberclasse versetzt.

Die Versetzung der Schüler aus der Elementar- in die obere Classe geschieht regelmäßig mit dem zehnten Jahre; diejenigen Kinder aber, welche es in diesem Alter noch nicht so weit gebracht haben, daß sie zusammenhängend lesen, Sylben schreiben, die vier Species in unbenannten Zahlen rechnen und einige Fertigkeiten im Kopfrechnen sich erworben ha-

1833.
26. Nov.
C.

ben, können länger in der Elementarclasse verbleiben, wogegen es dem Schulcollegio überlassen ist, auch jüngere Kinder, welche die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen, vor erreichtem zehnten Jahre in die Oberclasse zu versetzen.

Diese Versetzung geschieht nach dem Vorschlage des Elementarlehrers von dem Prediger und den Schulvorstehern. Dasselbe gilt von der Versetzung eines Kindes aus einer unteren in eine obere Abtheilung, sowohl der Elementar- als der Oberclasse. Die Bestimn .ng des Sitzes eines jeden Schülers in seiner Abtheilung bleibt dem Lehrer überlassen, der sich in seiner Entscheidung darüber nach den Kenntnissen, dem Fleiße und der Aufmerksamkeit der Schüler richten wird.

§. 22.

Die Lectionstabellen, welche den Gang des Unterrichtes im Einzelnen bestimmen, werden zu Neujahr jeden Jahres von jedem Lehrer für seine Classe nach Berathung mit dem Prediger entworfen und zur Approbation der Visitatoren eingesandt.

§. 23.

Von den Schullehrern sind für jede Classe passende Gesetze nach Berathung mit dem Prediger und den Schulvorstehern zu entwerfen, nach geschehener Approbation der Kirchenvisitatoren in der Schule anzuschlagen und bei dem Anfange jeden halben Jahres den Kindern zu erklären.

Vorstehendes Regulativ für die Fleckensschule zu Lygumkloster wird Namens Sr. Königl. Majestät hiemittelst approbirt.

Urkundlich ꝛc. Gegeben im Schleswigschen Oberconsistorio auf Gottorf, den 26sten Nov. 1833.

Systematische Uebersicht
der
Verordnungen und Verfügungen
für das Jahr 1834.

A. Allgemeine Verordnungen und Verfügungen für beide Herzogthümer oder für eins derselben.

VI. Die übrigen Collegien und Directionen in der Residenzstadt Kopenhagen.

VI. a. Die Provinzialstände.

VII. a. Die Schleswig-Holsteinische Provinzial-Regierung.

Druckfehler und Verbesserungen.

S. 3 Z. 16 l. selbst
= 4 = 4 v. u. l. daß
= 5 = 5 l. Theilungsacten
= 6 = 5 v. u. l. bei
= — letzte Z. l. 159.
= 9 Z. 9 l. demselben
= — = 17 l. 19½
= 13 = 5 l. 12½
= — = 7 l. für die Distribution ½ pCt.
= 18 = 3 am Rande l. 14.
= 20 = 3 v. u. l. erforderlich
= 30 = 11 l. Taxationen
= 35 = 7 del. und
= 40 = 14 l. Ihren
= — = 4 v. u. l. den
= 41 = 1 l. den
= 60 = 11 l. vor Erlassung derselben
= 62 = 4 v. u. l. am vierten. del. Montage
= — = 11 v. u. l. vorzutragen. st. mit l. bei
= 68 = 2 v. u. l. Dazendorf ibid. l. Süls
= — = 3 l. Rosenhof
= — = 1 l. Röllien
= 69 = 5 l. Wintershagen
= — = 6 l. Bentfeld
= — = 7 l. Kniphagen
= — = 10 l. Kirchmücheln
= 72 = 14 v. u. l. Beiträge.
= 80 = 6 l. läßt
= 84 = 13 v. u. l. daß
= 94 = 15 v. u. l. etwanigen
= 97 = 1 v. u. l. verlangt
= 100 = 8 v. u. l. andere — begnadigte
= 112 = 2 l. concessionirten
= — = 3 l. Bäcker
= 113 = 3 l. der
= 126 = 5 l. 1831
= 128 = 3 und 5 l. von Seiten
= 135 = 5 v. u. l. Gesuch
= 141 = 1 v. u. l. der condomini
= 142 = 8 l. domina
= 149 = 3 l. auszuüben
= 150 = 9 l. näherer
= 162 = 11 v. u. l. vornämlich
= 213 = 5 v. u. l. einkommenden
= 221 = 9 l. gemeine
= 269 = 14 del. (a. b.), so wie die Note unten.

S. 284 Z. 8 adde: sind
= — = 14 l. einzelnen
= 303 zu Zeile 12 bei „Schleswig" ist in einer Note „Holstein" zu setzen.
= 305 Z. 3 l. jedem
= — = 1 v. u. l. Mitgliedern
= 309 = 2 l. den
= 310 = 9 v. u. l. an den Arbeiten
= — = 1 v. u. del. Komma hinter „Arbeiten"
= 312 = 7 l. allen
= — = 14 ist ein Komma hinter „Zunftsachen" zu setzen.
= — = 18 ist ein Komma hinter „Deichsachen" zu setzen. ibid. l. letztere — l. Unserer
= — = 19 l. der ibid. l. Holsteinischen
= 313 = 3 l. zulassen
= 314 = 3 l. neben
= — = 5 ist ein Komma hinter „Gerichtsbarkeit" zu setzen.
= 316 = 1 die Parenthesezeichen zu deliren.
= — = 13 l. Erlassung
= — = 11 v. u. l. Geld=,
= — = 8 v. u. das Komma hinter „sollte" zu deliren.
= — = 6 v. u. das Komma hinter „über" zu deliren.
= 317 = 7 l. und die
= 319 = 8 v. u. in der Note. Komma hinter „welches" zu deliren.
= 320 = 9 l. fideicommissarischer
= — = 12 l. Erector
= 323 = 2 v. u. Komma vor „die" zu setzen.
= 324 = 12 v. u. l. jede
= 325 = 10 l. eincitirte
= — = 10 v. u. l. verhandelnden
= 328 = 1 l. einer
= 329 = 1 v. u. l. Verfah=
= 330 = 7 v. u. in der Note l. Oberdicasterien ibid. l. die sonstigen st. der sonstigen
= 332 = 8 v. u. l. der st. das
= 333 = 13 Komma hinter „solche" zu setzen.
= — = 8 v. u. l. eben=
= 334 = 13 v. u. del. Komma hinter „Sache"
= — = 11 l. außerordentlicher

S. 335 Z. 13 v. u. Komma hinter „Commissionen" zu setzen.
— 1 v. u. l. oder
336 4 u. 5. l. Ein adelicher und ein gelehrter.
— 14 l. trifft.
337 17 Komma hinter „Mandate" zu setzen. ibid. l. nur.
340 2 v. u. l. diesen
341 12 l. jeder
342 8 l. bei
— 10 Komma hinter „Stimmenparität" zu setzen.
343 12 l. welchen
345 1 l. in
— 14 l. der
— 18 l. einem
346 5 v. u. l. größeren
— 4 v. u. l. kleineren
348 8 l. Secundaquitungen
— 3 l. zuerkannten
349 11 l. landge-
350 10 l. einem
351 11 l. berichtserforderden. ibid. berichtserstattenden
355 15 l. der
— 10 vor „ohne" adde auch wenn ich selbst das Geschäft eines Actenprocurators übernommen haben sollte,
365 11 l. Supplications-
367 10 v. u. l. sonstiger
— 2 v. u. l. der st. das
268 2 v. u. Ein
371 1 l. zuletzt
376 15 v. u. st. und im Herzogthum Schleswig l. (Schleswig)
377 10 l. Patents
382 5 v. u. l. Ein
— 4 v. u. l. Ein
383 7 l. antiquarischen
— 3 v. u. l. Patents
387 11 v. u. behuf
388 10 das Komma hinter „verbleiben" zu deliren.
391 9 l. demselben
— 8 v. u. l. der st. das
382 10 v. u. l. Norwegische
395 6 l. statt
399 7 l. Veränderungen
— 10 v. u. l. erge-
402 13 l. diesem
S. 403 Z. 13 ist Komma hinter „Landkarten" zu setzen.
407 8 l. vervollkommnen
410 4 l. gemacht
412 11 l. dem Beitritt
414 13 ist Komma hinter „Parlements" zu setzen.
— 7 v. u. l. Regierungen
— 10 v. u. l. Visitations-
419 14 v. u. l. einem
420 9 v. u. l. zu
421 7 l. Bretter
427 7 u. 3. v. u. l. Französischer
428 1 u. 4. l. Französischen
— 7. 11. 14 u. 17 l. Brittischen
— 12. 15 u. 18 l. angehaltenen
— 1 v. u. l. seinem
430 8 v. u. l. Dänischen
— 2 v. u. l. angehaltenen
— 1 v. u. l. Dänischen
— 10 v. u. nach „der" adde der
432 1 l. an den
— 3 st. dem medicinischen l. einem academischen
— 6 l. Studirende
— 7 vor „Examen" adde oder einem academischen
433 3 v. u. hinter „ist" Komma zu setzen st. Punct.
435 3 v. u. adde sind, hinter „bezahlen"
436 6 v. u. setze Komma hinter „Rangclasse"
438 11 l. Oberappellationsgericht
441 13 v. u. l. Fonds
445 3 v. u. l. verfertigen.
448 3 l. Real-
— 12 v. u. l. bei st. die
449 3 l. hiegegen
— 5 gestattete interimistische
152 6 v. u. l. zünftiger
454 14 l. zünftiger
456 4 l. Jr-
457 1 v. u. l. Hjörring
458 1 v. u. l. gehört
460 10 v. u. l. Marktzeit
462 7 l. die st. dte
465 7 u. 6 v. u. l. Einer
466 8 Komma hinter „Erhebung" zu setzen.
476 2 l. führenden
477 1 v. u. l. Niemandem

S. 479 Z. 11 v. u. l. Bestimmung
= 480 = 8 l. ausnahmsweise
= 483 = 8 v. u. in der Note l. mit
= 484 = 7 v. u. l. landesherrliche
= 488 = 10 l. ältesten
= 493 = 5 l. jeder
= 495 = 5 l. Garnisonsdienst
= 496 = 14 v. u. l. soll
= 498 = 3 l. handen
= — = 13 l. Aelterleuten
= 499 = 3 v. u. l. Arbeit
= 500 = 9 l. letztere
= — = 12 del. ent=
= 502 = 1 l. zur st. die
= 503 = 8 das Wort „Armencollegium" ist zu deliren und zwischen Z. 10 und 11 zu setzen.
= 506 = 4 l. Einmal
= — = 16 Komma hinter „geschicht" zu deliren.
= 510 = 6 l. elternlosen
= — = 12 l. ge=
= 512 = 4 v. u. l. einem
= 513 = 8 v. u. l. Rechnung
= 517 = 9 v. u. l. Beschlusses
= 518 = 11 u. 9 v. u. l. Zürich
= 526 = 9 l. Er
= 527 = 1 l. die
= 529 = 12 eingehende
= 531 = 4 v. u. l. sollen
= 533 = 8 statt Punct ist Komma hinter „geht" zu setzen.
= 534 = 6 l. nur
= 538 = 12 l. Hause
= 541 = 9 v. u. wohnenden
= 544 = 7 v. u. l. Eigenthümern

S. 546 Z. 4 v. u. l. Ersetzung
= — = 2 v. u. l. Sämmtliche
= 547 = 7 l. sicherungsanstalt
= 549 = 10 v. u. l. Brandcasse
= 554 = 10 l. v. C. st. C.
= 555 = 10 adde erstatteten Bericht, hinter „mannes"
= 556 = 8 v. u. adde werde, hinter „gemacht"
= 557 = 9 l. umfassende
= — = 4 v. u. l. gegebene
= 558 = 6 l. vorhandenen
= — = 8 l. errichtenden
= — = 9 l. Ziegel
= — = 1 v. u. Kolon statt Punct zu setzen.
= 560 = 6 l. Süderrangstrup=Hardesvogtei
= — = 13 l. Rbtlr.
= — = 12 l. v. C. st. C.
= 561 = 7 l. Neuenkirchen
= 562 = 8 v. u. l. Gesandtschaft
= 565 = 8 l. Herzogthümer
= 567 = 11 l. Taubstumme
= — = 10 v. u. l. letzteren
= — = 9 u. 3 v. u. l. obrigkeitlich
= 569 = 12 l. obrigkeitlich
= — = 1 v. u. l. Oberpräsidio
= 570 = 12 l. sollen
= 574 = 4 l. schriftlichen
= — = 6 v. u. l. Oelixdorf
= 577 = 14 l. Passirzettel
= — = 5 v. u. l. aus
= 590 = 15 v. u. l. auftragten
= 593 = 2 v. u. l. versäumten
= — = 1 v. u. l. worden
= 598 = 2 l. Birkvogt
= — = 6 l. mission











